BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beurkundeter Inhalt der Fürstlichen Salm-Salmischen und Salm-Kyrburgi. Revisions Libellen Grumbach und Rheingrafenstein contra Salm-Salm und Salm-Kyrburg

S.l. 1773

2 Ded. 216
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323613-0
VD18 14607298-001

Eb 26583

che
thek

Königliche
Bibliothek
Berlin

Vorbericht.

Die Ursachen sind ohnschwer zu errathen, welche die Hochfürstliche Häuser Salm-Salm und Salm-Kyrburg bewogen haben, gegenwärtigen documentirten Inhalt der in aussen bemerkter Sache aufgestellten Revisions-Libellen dem Druck übergeben zu laßen; der Vorgang des hohen revidirten Rheingräflichen Theils mit seinen Exceptionibus, sub Rubro: kurzgefaßte Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses ꝛc. ꝛc. hat daran einen nicht geringen Antheil. Der Herr Verfasser dieser Druckschrift verdienet ungemeinen Dank, daß Er das Publicum mit der Geschichte eines Hauses beehret hat, dessen Ursprung sich in jenen Zeiten verliehret, wo viele andere hohe Häuser Deutschlandes den ihrigen suchen, ohne ihn zu finden; Ein Umstand, der allein hinreichend ist, das Alterthum der führnehmsten Geschlechter zu erproben.

Hat der abgelebte Freyherr von Senckenberg (der verschiedene Jahre lang dem Anno 1750. im Mannsstamm erloschenen Wild- und Rheingräflichen Hause Dhaun als Rath gedienet hat) eine vollständige Geschichte zu liefern versprochen, und davon den Entwurf in seinen Selectis vorläufig bekannt

gemacht: die Ausführung aber dieses Werkes nicht zu Stande gebracht: so kann das begierig gewordene Publicum sich dennoch begnügen, da es durch oberwehnte kurzgefaßte Geschichte eine vollkommenere Känntnis des Wild- und Rheingräflichen Hauses erlangt hat, als aus allen übrigen desfals im Druck erschienenen Nachrichten bis hieher geschöpfet werden konnte; nur Schade ist es, daß diese Geschichte mit Absichten geschrieben werden muste, die ihren Bezug auf die in Revisorio hangende Dhaunische Successions-Strittigkeiten haben; Wären diese davon gesondert, so würden wenigere Geschichts-widrige Erzehlungen darinnen anzutreffen seyn.

Die gegenwärtige Druckschrifft ist keinesweegs als eine Widerlegung der kurzgefaßten Geschichte zu betrachten: Sie enthält nur dasjenige, was in denen beiden Hochfürstlich-Salmischen Revisions-Libellen, auch denen vorherigen diesseitigen Impressis an- und ausgeführet worden: Man hat aber gleichwohlen Gelegenheit genommen, nicht allein jene Stellen der kurzgefaßten Geschichte zu untersuchen, welche beweisen sollen, daß die Gemeinschaft der einzige und wahre Grund der Erb- und Lehenfolge, und daß die Successio in Stirpes

bei

bei dem Wild- und Rheingräflichen Hause von jeher gebräuchlich seye, sondern auch die diesseitige Gründe für die Gradfolge, und daß diese von entferntesten Zeiten an bekannt, üblich und herkommlich gewesen, näher zu entwickelen und mit neuen Urkunden zu erproben.

Krönet der Erfolg in Judicio Revisorio die diesseitige Arbeit; so wird der Herr Verfasser der kurzgefaßten Geschichte alsdenn bekennen müßen, daß das Wild- und Rheingräfliche Haus seine uralte deutsche Verfassung eben so gut, wie andere hohe Häuser Deutschlandes nach den Römischen Rechten abgeänderet habe, somit der Wirth durch den Gast vertrieben worden seye.

FACTUM.

Friderich Wilhelm Wild- und Rheingraf zu Dhaun, gebohren den 5. Jenner 1750, starb den 10. Junii besagten Jahrs: Und mit diesem jungen Zweig endigte sich der männliche Ast des Wild- und Rheingräflich-Dhaunischen Stammes.

Die Herren Wild- und Rheingrafen von Grumbach und Rheingrafenstein ließen sogleich nach tödtlichem Hintritt des erwehnten jungen Rheingrafens in einer von ihnen selbsten willkührlich bestimmten, aber weit übertriebenen, Helffte der Wild- und Rheingräflich-Dhaunischen Verlaßenschaft Besitz ergreiffen, obgleich Ihnen nicht unbewußt ware, daß die Herren Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg dem verstorbenen um einen Grad näher als Sie verwand seyen.

Um jedoch der Sache einen Schein zu geben, und da Sie wohl einsahen, daß die Herren Fürsten von Salm sich mit der Helffte der Rheingräflich-Dhaunischen Verlassenschaft nicht begnügen, sondern ex Capite Proximitatis gradûs dieselbe ganz begehren würden, extrahirten besagte Herren Rheingrafen den 20. Augusti 1750. bei dem Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gericht eine Citationem ad videndum dividi tam Feuda ab Abbatia Sti Maximini relevantia quam Allodia in successione Dhaunensi comprehensa in duas dimidietates, & liquidari fructus interim perceptos, sicque condemnari cum expensis, annexa præfixione termini legalis.

Die Herren Rheingrafen setzten den Grund ihres Anspruches auf das sogenannte Recht der Gemeinschaft, und sodann auf eine in dem Wild- und Rheingräflichen Hause herge-

hergebracht- und durch Verträge festgestellt seyn sollende Stammfolge: von Seiten der beklagten Herren Fürsten von Salm wurde nebst dem von dem Herrn Fürsten von Salm-Salm behaupteten Erstgeburts-Recht denen Herren Klägeren die Verwandschaft und die Nähe des Grades entgegen gesetzet, auch der Gegenbeweiß aufgestellet, daß in dem Wild- und Rheingräflichen Hause die Stammfolge weder hergebracht, noch durch Verträge zur Richtschnur bei künftigen Erbfällen festgestellet seye.

Nach weitläuftigem Verfahren beyder Partheyen ergienge endlich am 20. Decembris 1764. die sub No. I. dahier angebogene Endurtheil, worinnen denen Herren Rheingrafen von Grumbach und Rheingrafenstein die Helffte der bei dem Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gericht eingeklagten Abteylich-St. Maximinischen Lehen, auch derer zur Wild- und Rheingräflich-Dhaunischen Verlassenschaft gehörigen Allodien zugesprochen wurde.

Die Herren Fürsten von Salm sahen sich demnach gemüßiget, das Beneficium Revisionis gegen sothane gravirende Urthel zu ergreiffen, und, nachdeme ratione formalium das erforderliche besorget worden, den Libellum gravaminum exhibiren zu laßen, dessen Inhalt in folgendem vorgeleget werden wird.

GRAVAMINA.

Die Herren Fürsten von Salm waren von Anfang des Processes und sind noch jetzo von der Gerechtigkeit ihrer Forderung allzuviel überzeuget, als daß sie jemahls glauben können, daß die von Seiten der Herren Rheingrafen zum Behuf der Stammfolge aufgestellte Gründe die Urthel vom 20. Decembr. 1764. erwürken, somit den Stoft zu gegenwärtigen gravaminibus geben würden; denn es ist und bleibet ein für allemahl unrichtig und unerwiesen, daß

1mo. die sogenannte Gemeinschaft der einzige und wahre Grnnd der Erb- und Lehensfolge seye, somit bei Collateral-Anfällen die Stammfolge mit Ausschließung der Nähe des Grads statt habe; nicht minder und

2do. daß die neuerdings hervorgebrachte veraltete Allemannische, und nicht die in dem H. R. Reich übliche gemeine Rechte bei Entscheidung der Erb- und Lehenfolgs-Strittigkeiten die Richtschnur seyen.

3tio. Daß in denen Verträgen des Wild- und Rheingräflichen Hauses die Stammfolge festgesetzet seye, und

4to. die Observantia Domûs solches bestättige.

Diese wird man in nachstehenden vier Abschnitten justificiren, und in dem fünften durch mehrere Urkunden wiederhohlter erproben, daß die Verwandschaft und Nähe des Grads von Sæculis her bei dem Wild- wie auch bei dem Rheingräflichen Hause bekannt, üblich, und hergebracht seye.

Erster

Erster Abschnitt.

Ob zwar der geschickte Herr Verfasser der im Jahr 1767. unter dem Titel

Die wahre deutsche Erbfolge nach der Nähe des Grads,

im Druck erschienenen Ausführung des Fürstlich-Hohenlohe-Ingelfingischen Erbfolg-Rechts in die Helfte des durch den Tod der letzten Limpurgischen Erbtochter erledigten Landes Antheils an den gräflich-Limpurg-Speckfeld- und Sontheimischen Landen pag. 55. behauptet, daß bei Entscheidung des Wild- und Rheingräflich-Dhaunischen Rechtsstreits die sogenannte Gemeinschaft keineswegs als der einzige und wahre Grund der Erb- und Lehensfolge

seye angesehen worden: So findet man dennoch, besonders aber um deswillen, da der hohe Wild- und Rheingräfliche Gegentheil seine Klage

teste Quadr. 3. Actor. Cameral.

hauptsächlich auf das angebliche Recht der Gemeinschaft gebauet hat, eben nicht undienlich zu seyn, den Ungrund desselben noch klärer vorzulegen, und annebst darzuthun, daß, wenn auch gleich in Lehen- und Stammgüteren eine Gemeinschaft angenommen wird, diese dennoch mit der Nähe des Grades bestehen könne, folglich bei Collateral-Anfällen nicht in Stämme geerbfolget werde, sondern der Nähergesippte den entfernteren von der Erb- und Lehenfolge ausschließe.

§. II.

Wenn es bei der Erb- und Lehensfolge gar nicht auf die Verwandschaft, sondern lediglich auf die so hochgepriesene Gemeinschaft ankommen soll, so ist vordersamst genau zu bestimmen, auf was Art und Weise diese Gemeinschaft erlanget werde?

Es giebt bekanntlich zweierlei Güter, Lehen und eigene; in Ansehung der letzteren Gattung hat der gegentheilige Herr Schriftsteller

in Quadr. 12. Actor. Camer.

eben so wenig als in Quadr. 42. a.) die angerühmte Gemeinschaft und wie solche erlanget worden, beweisen können, sondern hat dieselbe nur willkührlich angenommen, und als richtig unterstellt, weilen derselbe gar wohl eingesehen, daß es ohne Widerspruch nur die Verwandschaft seye, welche dem Erbfolger ab intestato die Gemeinschaft verschaffen könne:

denn,

denn, wenn dadurch, daß bei Theilungen mir der Niesbrauch getheilet, und das Eigenthum der Allodien in beständiger unzertheilter Gemeinschaft bleibet, diese erhalten wird; so ist offenbar, daß der Grund, Ursprung und das Recht der Gemeinschaft in der Verwandschaft zu suchen seye; anerwogen nur Verwandte ab intestato succediren.

§. III.

Entspringet also das sogenannte Recht der Gemeinschaft aus der Verwandschaft, so ist nicht zu ergründen, wie die Nähe des Grades bei Erbfällen ausgeschlossen werden wolle. Man hat diesseits in der

rechtlichen Abhandlung von dem Vorzug der Nähergesippten ꝛc. ꝛc. Quadr. 29. Actor. Camer. pag. 25. seqq. wie auch pag. 71. seqq.,

sodann in der anderweiten Druckschrift sub rubro:

die Verwandschaft und die Nähe des Grads ꝛc. ꝛc. pag. 115. & seqq. wie auch pag. 150. & seqq.

unwiderleglich dargethan, daß weder das natürliche Recht, weder die alte deutsche Gewohnheiten, noch das Römische Recht den wahren Grund der Erbfolge in die Gemeinschaft gesetzet haben; darauf beziehet man sich beliebter Kürze willen, und zwar um so mehr, als der hohe Gegentheil, wie obgedacht, den so nöthig gewesenen Beweiß, auf welche Art die Gemeinschaft bei eigenthümlichen Güteren erlanget werde, beizubringen nicht vermögend gewesen ist, diese auch nicht einmahl ideiret werden mag; das Schloß Wildenburg, welches seiter dem Jahr 1330. ein Kurtrierisches Erblehen durch Gewalt der Waffen worden ist,

vid. die kurzgefaßte Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses pag. 25.

ware vorher ein freyes Eigenthum des Wildgrafen Friderich I. der es um sein Geld erbauet, und den Berg, worauf solches gebauet wurde, erkaufet hatte. Gesetzt nun, dieser Wildgraf Friderich wäre nicht gezwungen worden, dasselbe dem Erzstift Trier zu Lehen aufzutragen: Womit stünde denn zu erweisen, daß alle übrige Agnaten des Wildgräflichen Hauses in die Gemeinschaft des Eigenthums an sothanem Schloß Wildenburg aufgenommen worden seyen? Unter den uralten Gütern des Wild- und Rheingräflichen Hauses befinden sich viele Stücke, die weder feuda data, noch oblata, sondern wahre Stamm-Allodia sind; aber von keinem einzigen kann durch Urkunden dargethan werden, daß dessen erster Erwerber seinem Sohn oder nach dessen Tod, seinem Enkel oder sonst einem seiner Agnaten Antheil an dem Eigenthum des erkauften oder erworbenen Guts gegeben und ihn ad effectum succedendi in die Gemeinschaft aufgenommen habe.

§. IV.

Soll die Geburt das Mittel seyn, wodurch man in die Gemeinschaft kommet; so sind es denn doch nur jene, die zu dem Geschlecht gehören: folgsam ist und bleibet immer die Verwandschaft das ursprüngliche Mittel, wodurch das Recht der Erbfolge erlangt wird.

Die Sache ist zu klar, als daß man hier abermahls weitläuffig davon handelen sollte: jedoch kann man das Gegentheilige, in der

Verwandschaft pag. 150. seqq.

mit mehrerem widerlegte Angeben, daß die Gemeinschaft oder das Condominium bei Ganerbschaften der wahre und

allei-

alleinige Grund der Erb- und Lehenfolge seye, nicht gänzlich dahier mit Stillschweigen vorbeigehen. Es sagt der

Freyherr von Senckenberg in Diss. de Succeff. fil. cap. V.

ausdrücklich, daß, wo auch ein Condominium erwiesen werden könnte, dennoch portio deficiens dem Proximiori secundum gradûs prærogativam accrescire.

§. V.

Dieses ist in praxi Imperii so sicher, daß aus den unzähligen unter dem Reichs-Adel existirenden Ganerbschaften keine, oder doch sehr wenige anzugeben seyn werden, wo das Gegentheil eingeführt wäre. Zu etwelchen diesfalsigen Beweiß leget man den Ganerbschaftlich-Görzischen Burgfrieden vom Jahr 1483, der in der

Kurzgefasten und gründlichen Information von des gräflichen Geschlechts von Schlitz genannt von Görtz uhralten Reichsherren-Stande pag. 15.

zu finden ist, Auszugsweise sub No. II. dahier an, worinnen die entscheidende Verordnung sich befindet: N. II.

» Wäre es, daß die Ganerben den Todtschläger nicht be-
» greiffen mögten, soll derselbig — über Rhein reuten,
» und nimmermehr wieder kommen, und seines Theils am
» Schloß Schlitz — beraubt seyn, und soll solches Theil
» des Schlosses — gefallen und werden seinen näch-
» sten Erben die zu dem Schloß und Burgfrieden ge-
» hören.

Den nächsten Erben des entwichenen Todtschlägers soll also dessen verfallenes Theil an dem Ganerbschaftlichen Schloß Schlitz zufallen: warum denn nicht allen Ganerben insgesamt? diese saßen ja so gut wie jene in der Gemeinschaft, und gleichwohlen werden sie von der Succession

ausdrücklich ausgeschlossen. In dem Burgfrieden der Schenken zu Schweinsberg vom Jahr 1400.

vid. Estors kleine Schriften pag. 273.

findet sich eine der obigen gleichförmige Verordnung, in verbis:

„ Slehit vnsir einer den andern toid — so sail der, der den Toit-
„ slag gethan hette, sin theil an Svveinsberg verloren han —
„ vnde sin theil sul gefallin vff sin Sone, ab he dy hette, adir
„ *nestin Ganerben synes Stammes.*

Der Burgfrieden derer von Rotenhan über das Schloß Rentvveinsdorff vom Jahr 1497.

Vid. Rechtsgegründete Verthaidigung der althergebrachten Fränkischen Lehens-Gewonheiten pag. 318.

enthält folgendes:

„ So aber unser obgemelte Götz, Matthäs und Veit von
„ Rotenhan, einer oder mehr mit Tod abgingen, ohne männ-
„ lich ehelich Leibes-Erben, alsdann sollen des oder die ab-
„ gangen nechsten männliche Erben Geschlechts, Nahmen
„ und Stammes von Rotenhan ehelich gebohren, den-
„ selben erben nach Sage unsers Burgfriedes ꝛc. ꝛc.

Es kann mithin nicht fehlen: entweder ist die jenseits aufgestellte Gemeinschaft bei Ganerbschaften nicht bekannt, oder, wenn sie es ist, so giebt sie den gemeineren kein jus succedendi, sondern die Verwandschaft und Nähe des Grads ist der wahre und vorzügliche Grund der ganerblichen Erb- und Lehensfolge.

§. VI.

Sie in obigem Görzischen Burgfrieden in Betref der Veräusserung und des Wiedereinlösungs-Rechts der versetzten Güter befindliche Stelle erläutert und bestättiget dieses ganz ungemein, in verbis:

„ Wäre

» Wäre es auch, daß unter uns Ganerben einer benöthiget
» werde, und ein Theil an unserm vorgenannten Schloß
» Schlitz und Stadt mit ihren Zu- und Ingehörunge ver-
» setzen oder verkaufen wollte, das soll er zuvor an seinen
» nechsten Stamm unter den Ganerben anbiethen. Wäre
» es auch, daß dieselben sein Nechsten solchen Versatz und
» Kauf mit ihm nicht angehen wollten, so mag er es den an-
» dern seinen Ganerben auch anbiethen.

Eine dergleichen aber noch deutlichere Verordnung finden wir in einem Burgfrieden bey

Kyllinger de Ganerbiis Castrorum. pag. 232. 233. seqq.

allwo es also heißet:

» und wollen, in Kraft dieser unser Erbeinigung, daß füh-
» rohin kein liegend Gut — verkauft, versetzt oder verändert
» werden solle, könnte oder möge, es habe dann zuvor der
» *Alienant* solch Gut den nechsten Schwerdtmagen seines
» männlichen Namens und Stammes angebotten ꝛc. ꝛc.
» Wanns aber inner Jahres Frist und eines Tags nach ge-
» troffenen Contract von den nechsten des Alienanten Bluts-
» freunden — Niemand an solchem Kauf — stünde, so
» soll angeregt jus retrahendi alsdann gemeinem Stammen
» und Namen dreisig ganzer Jahr — bevorstehen ꝛc. ꝛc.
» würde sich dann begeben, daß sich bemelter Wiederlosung
» und Einstands mehr weder einer — unseres Stammens
» und Nahmens anmaßen wöllen, die einer gleichen Sipp-
» schaft und Grads wären, und sich der Prælation halber
» miteinander selbst nicht gütlich vergleichen mögten, (dann
» sonst — immer der nechst im Grad gegen den Alienan-
» ten zu rechnen, dem weitern in allweg fürziehen) so sol-
» len sie sich — freundlich entscheiden lassen ꝛc. ꝛc. Wann
» dann inner solchen dreisig Jahren von den nechst Verwand-
» ten des Alienanten Agnaten kein Wiederlosung beschehe,
» alsdann solle einem jeden — unsers Namens und Stam-
» mens, die viel bemelte Wiederlosung — freystehen, doch

„ abermahlen mit der nechstgemelter Maß, daß immer der
„ nechst in der Sippschaft dem Weitergesippten präferi-
„ ret werden solle.

Die hieher gehörige Stelle des Tannischen Burgfriedens in Estors kleinen Schrifften IIIten Band pag. 69. sagt ebenwohl:

„ Ferner ist auch bewilliget, wann über Kurz oder Lang unter
„ uns den Ganerben sein oder ihr Theil am Schloß zu der
„ Tann — feil seyn würde, daß dieselbigen Verkäufer —
„ schuldig seyn sollen, solchen Kauf erstlich ihren nechsten
„ Erben des Nahmens uud Stammens von der *Tann*,
„ so Ganerben daselbst seyn anzubiethen, da es aber dieselben nicht kaufen wollten, alsdann sollen sie es den andern
„ Ganerben anbiethen ꝛc. ꝛc.

Die Worte des Burgfriedens * derer Schenken zu Schweinsberg vom Jahr 1400. Loc. cit. pag. 272. lautet also:

„ Wers adir, das he in theil an Svveinsberg vorsetzin adir vor-
„ kauffin vvolde: *so solde he ys syme nestin Ganerben vorsetzin*
„ *adir vorkauffin, der von syme Stamme vvere* — vvers adir,
„ das es syn neste Ganerbe nicht koyffin — envvolde, so solde
„ he is eyme andern syme Ganerben des Slossis adir vorkauffin,
„ *der em darnach der neste vvere.*

Wenn nun nach dem eigenen gegnerischen Bekänntnis Quadr. 42. Act. cit. pag. 90. die

* Der Herr Verfasser der kurzgefaßten Geschichte sagt zwar pag. 68. es scheine, Rheingraf Johann III. seye anno 1396. volljährig geworden, weil Er in hoc anno den Burgfrieden zu Rheingrafenstein beschwohren habe; man kann ihme aber hierinne nicht bestimmen, denn nach Zeugnis der obangezogenen Tann- und Görzischen Burgfrieden, wie auch Kyllingers de Ganerb. Castr. pag. 253. und Estors kleinen Schriften wurden die Ganerben schon im 18ten auch im 16ten sogar im 15ten Jahre ihres Alters zu Beschwörung des Burgfriedens zugelassen.

die Ordnung der Losung sich lediglich nach der Ordnung der Erbfolge richtet; so ist wohl kein Zweifel mehr übrig, daß auch bei Gan=Erbschaften die Verwandschaft und Prærogativa gradûs der wahre und vorzügliche Grund der Erbfolge seye. Der ganerbschaftliche Vertrag Eberhards von Königstein und Gotfrids von Epstein vom Jahr 1495, den der hohe Gegentheil selbst in

Quadr. 42. Act. cit. pag. 439.

beigebracht, jedoch bei der Stelle, wo derselbe zum Beweiß angeführet ist, nemlich

loc. cit. pag. 123.

nur verstimmelt hingeschrieben hat, giebt davon einen mehr als überzeugenden Beweiß, in verbis:

„ Wilcher vnder den zvveyen Gotfrieden vnd Eberhardten von
„ todes vvegen abgienge vnd verliefs von dem Stam von Ep-
„ stein keinen bruder oder manns erben, so soll desselben theil
„ der solicher mafs abgegangen vvere, Herrschafft vnd Graff-
„ schafft *nach dem sie ohn das den mehrer theil lehen vnd nicht*
„ *eigen sin*, gefallen vnd erben vf den andern der noch im le-
„ ben, oder *sinen nechsten Manns erben der von demselben Shylde*
„ *und Helm geboren vvert.*

§. VII.

Diese Stelle ist um so merkwürdiger, als sie nicht allein den Grund der Erb= sondern auch der Lehenfolge ganz klar vor Augen leget, zumahlen der obangezogene Rotenhanische Burgfrieden dem Würzburgischen über das Schloß Reintweinsdorff ertheilten Lehen=Brief einverleibt und andurch zu erkennen gegeben worden, daß die Lehenherren auf dergleichen ganerbschaftliche Verbindungen vorzügliche Ruckſicht genommen, und die Lehensfolge darnach

eingerichtet worden. Bei diesen Umständen kann also des Freyherrns von Senckenberg in späteren Zeiten geäusserte Erklärung, welche in der hieroben §. I. angezogenen Hohenloischen Druckschrifft pag. 17. zu lesen ist, keiner ungleichen Auslegung unterworfen seyn, wo Er sagt: Meine Gemeinschaft hat selbsten ihre Grade; denn, da bey Ganerbschaften die eigentliche Gemeinschaft angetroffen wird, und gleichwohlen nach Zeugnis der obangeführten Burgfrieden das sich nach der Erbfolge richtende Losungs-Recht nicht allen Gemeineren ohne Unterschied, sondern vorzüglich denen, die mit dem Veräusserer eines Nahmens und Stammens sind, jedoch mit der abermahligen entscheidenden Regul zustehet, daß vordersamst der nechste Schwerdmagen, und wenn dieser nicht retrahiren will, die darauf im Grad folgende nächste, und alsdann erst die übrige Ganerben das Lösungsrecht sollen ausüben können: So ist ja handgreiflich, daß, wo auch ein Condominium offenbar vorhanden ist, dennoch jener, qui de familia & quidem gradu proximior est, vor allen andern den Vorzug habe, sobald von dem Losungsrecht die Frage ist, und zwar um deswillen, weilen derselben Ordnung sich allein nach jener der Erbfolge richtet.

Solchemnach hat der hohe Gegentheil sich ohne allen Grund auf das ganerbschaftliche Condominium in Actis Citationis bezogen, da bei demselben die Verwandschaft und Nähe des Grads ohne Widerrede Platz greiffet.

§. VIII.

§. VIII.

So viel hiernechst die Lehen betrift, so zeiget der vom hohen Gegentheil beigebrachte Kurpfälzische Lehen-Brief de Anno 1347.

Vid. Quadr. 12. Act. Cit. pag. 86.

daß man sich keine andere Gemeinschaft ideiren könne, als jene, welche aus der Mitbelehnschaft entstehet; denn Pfalzgraf Rudolph belehnte zuerst den Rheingrafen Johann II. und alsdann wurde dieser in die Gemeinschaft mit seinem mütterlichen Oheim dem Wildgrafen Johann von Dhaun gesetzet. Die Worte des Lehen-Briefs lauten also:

„ Daz vvir dieselbin lehen haben *verlihen* dez vorgenanten
„ Wildegrauen Svvester Sun, der genant ist Ringraue Johans
„ vom Stein *der in Gemeinschaft* der lehen dez Wildegrauen
„ von Tun, *mit im sitzen sol* &c. &c.

Wäre Rheingraf Johann nicht in die Mitbelehnung gekommen, so würde Er auch keine Gemeinschaft erhalten haben; denn nur durch die Belehnung konnte derjenige ein Lehenfolgs-Recht erhalten, der solches vorhin nicht hatte. Die Stelle in der

kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses pag. 67.

welche derselben Herr Verfasser zu seinem vermeintlichen Behuf merkwürdig zu seyn glaubet, bestättiget den diesseitigen Satz ganz ungemein; sie lautet also: Wilhelm von Waldeck hatte von der Rheingrafschaft Mannlehen zu Obergelheim und Winternheim, aber keine nähere Verwandte, als seiner Schwester Sohn Philipp Flachen von Schwarzenberg: diesem wollte Er gerne diese Mannlehen verschaffen, und ersuchte deswegen den Rheingrafen, demselben neben ihm die Belehnung angedeyhen zu lassen. Diesem

Begehren willfahrte Rheingraf Conrad, und Philipp Flach wurde mit sothanem Mannlehen belehnet, und zwar mit Anführung der Würkung, daß nach Wilhelm von Waldeck Todt die Lehen auf jenen fallen sollten.

Dieser Vorgang ist freylich merkwürdig, aber Er beweiset nicht, daß Philipp Flach vor der erhaltenen Belehnung von seinem Oncle, Wilhelm von Waldeck, in die Gemeinschaft des Eigenthums der Lehen aufgenommen, und diese Aufnahme von dem Lehenherrn hernach bestättiget worden seye, sondern es ergiebt sich darab, daß nur allein die Mitbelehnung dem Philipp Flach die künftige Lehenfolge versicheret habe; man lese nur die

loc. cit.

allegirte Urkunde, so wird sich finden, daß der Gemeinschaft nicht einmahl mit einem Worte gedacht worden.

§. IX.

Und wie! wenn nach der gegentheiligen Meinung

Quadr. 42. Act. cit. pag. 29 & 30.

das Aufnehmen in die Gemeinschaft das einzige und ächte Mittel jemanden die Lehenfolge zuzusicheren, die Belehnung hingegen nichts, denn eine Folge von gedachter Aufnahme, ja nur eine Solennitas gewesen seyn soll: Warum hat denn Joseph von Wolffgangsheim, als Er dem Wilhelm von Mulnheim und Gossen von Kagenecke die Lehensfolge in das dritte Theil des Dorfs Huppfensheim, welches Er und seine Vorelteren von der Wildgrafschaft Kyrburg zu Lehen getragen, zu verschaffen entschlossen ware, dieselbe nicht zu sich in die Gemeinschaft aufgenommen, dieses dem Lehenherrn angezeiget, und die Bestättigung dieses Actûs mittelst

der

der Belehnung gesuchet, sondern vielmehr nach Zeugnis der sub No. III. hier angefügten Urkunde vom Jahr 1399. N. III. besagtes Lehen förmlich aufgeben und refutiret, sofort den Wildgrafen Gerhard von Kyrburg gebetten, dasselbe hinwiederum ihme Joseph von Wolffgangsheim, Wilhelm von Mulnheim und Gossen von Kagenecke in Gemeinschaft zu Lehen zu verleihen? Kann nun wohl noch jemand glauben, daß das Aufnehmen in die Gemeinschaft das einzige Mittel gewesen, jemanden die Lehensfolge zu verschaffen und zuzusicheren? daß die Belehnung selbsten nur eine Folge der Gemeinschaft und eine blose Solennitæt gewesen seye; und daß endlich die in den älteren Urkunden so öfters vorkommende Worte: *in Gemeinschaft verleihen*, nichts anderes als eine Mitbelehnschaft andeuten, welche die Succession nach der Nähe des Grads in Actis erwiesener maßen und nach den Gesetzen aller Rechten nicht ausschließet. Man überdenke nur ohne Vorurtheil die Worte dieser Urkund,

„ Vnd bitte uvver Gnade — daz ir denselben dritten deil —
„ *in Gemeinschafft zu lehen verlihen vvollent mir vnd Wilhelm*
„ *von Mulnheim vnd Gossen von Kagenecke*

so wird man ohne Mühe erkennen, daß dieser Vorfall weit merkwürdiger seye, als was in obangezogener Stelle der kurzgefaßten Geschichte von dem hohen Gegentheil in Ansehung des Wilhelm von Waldeck beigebracht worden: vielmehr wird durch die diesseits hier vorgelegte Urkund jenes vollkommen bestättiget, so man daselbst in Antwort ertheilet hat, daß nemlich die Belehnung und nicht das Aufnehmen in die Gemeinschafft dem Philipp Flach von Schwarzenberg die Lehenfolge in die Waldeckische Lehen verschaffet und zugesichert habe.

§. X.

Es folget aus vorangeführtem noch weiters, daß in Gemeinschafft zu Lehen verleihen und in Gemeinschaft sitzen keines Weeges einerley seye, obgleich letzteres eine Folge von dem ersteren gewesen seyn mag. In Gemeinschaft sitzen deutete auch sehr öfters einen natürlichen Mitbesitz an, und wenn diese Gemeinschaft aufgehoben wurde, so geschahe eine Muthscharung oder Theilung. Hierwider und daß Theilung und Mutschierung oder Muthscharung in sich selbst nicht unterschieden seyen, hat zwar der Herr Verfasser der gegenseitigen Druckschrift: die Gemeinschaft, in

Quadr. 42. Act. cit. pag. 53.

verschiedenes einzuwenden, sofort darzuthun sich sehr bestrebet, daß ein großer Unterschied zwischen einer Theilung und Muthscharung vorwalte, gestalten Muthscharung eine Theilung seye, die nur in Ansehung der Nutzungen und der Regierung geschehe, das Eigenthum aber in Gemeinschaft belaße: Theilung hingegen eine totalem divisionem & absolutam separationem andeute. Man hat auch Fürstlich-Salmischer Seits in der

Verwandschaft pag. 39. 68. 69. seqq.

das nöthige zu Rettung diesseitiger Sätze und Meinungen angeführet; deme ohngeachtet leget man zum Ueberfluß
N. IV. dahier sub No. IV. eine das uhralte Geschlecht der Dynasten und Herren von Bickenbach betreffende Urkunde vom Jahr 1362. bey, worinnen Conrad von Bickenbach der junge alle Verträge, Theilungen und Mutschar zu halten verspricht, die sein Vatter, Bruder, Oheim, und Baasen vorhin errichtet hatten.

§. XI.

§. XI.

Diese in verschiedener Absicht * sehr schöne und merkwürdige Urkund entscheidet vollkommen, ob Muthscharung eine Theilung seye, die nur in Ansehung der Nutzungen geschehen, und das Eigenthum in Gemeinschaft belassen, oder ob Mutschar und Theilung Synonima seyen, somit eine veram divisionem anzeige? Die hieher gehörige Stellen lauten folgendergestalt:

„ Auch sall ich stede halten die mutschar die dy vorgenante
„ Frauvv Frauvve Angnes Grafinne zu Katzenelnbogen ire
„ Svvester Frauvve Mene Grafinne zu Rienegk gethon hant an
„ den Vesten Bickenbach vnd Habitzheim vnd an den luten
„ gulten vnd guten die darzu gehoren — auch so sall ich Con-
„ rad von Bickenbach der junge vorgenant die teilung der
„ manne vnd die mutschare vnd deilung der faudie zu Habitz-
„ heim — stede vnd veste halden — als Schencke Eberhart
„ von Erpach myn lieber Oheim frauvve Elsebeth sin eliche
„ Wirtynne — vnd Conrad von Bickenbach der alte myn
„ bruder — miteinander geteilt vnd gemutschart hant vnd
„ keiner teilung mee zu müden dan als sie vor geteilt vnd ge-
„ mutschart hant &c. &c.

Ein deutlicherer Beweiß, daß Theilung und Muthscharung

* In Schneiders Erbachischen Stammtafel ist diese Urkund nicht befindlich, auch dem Herrn Verfasser allem Ansehen nach unbekannt gewesen, ansonsten Er eine weit richtigere Stammtafel der Herren von Bickenbach würde haben aufstellen können; denn, wenn Er gewust hätte, daß zwei Brüder einerlei Nahmens, nemlich Conrad der alte und Conrad der junge zu gleicher Zeit gelebet hätten; so würde Er selbige an den gehörigen Ort gebracht, und nicht geglaubet haben, daß der in anderen Urkunden ohne seinen Bruder vorkommende Conrad der alte, ein Vatter, Conradi des jungen gewesen seye. Vielleicht giebt es Gelegenheit, eine vollständigere Bickenbachische Stammtafel nebst mehreren dem Herrn Schneider unbekannt gewesenen Urkunden dem Publico mitzutheilen.

nicht nur völlig einerlei, sondern auch veram divisionem indigitire, kann wohl nicht ausfindig gemacht werden: denn, wo eine Theilung der Lehenleuten vorgehet, und wo die Versicherung gegeben wird, daß man keine weitere Theilung in Zukunft verlangen wolle, da wird und kann niemand auf den widersinnigen Einfall gerathen, daß solche Mutschar und Theilung nur in Ansehung der Nutznieß- und Regierung geschehen, sonsit das Eigenthum in Gemeinschaft belassen worden seye.

§. XII.

Alles obige und besonders auch dieses, daß unter den Worten, in Gemeinschaft sitzen, in Gemeinschaft zu Lehen haben und dergleichen, gar oft eine unzertrennte, wahre Gemeinschaft und natürlicher Mitbesitz verstanden werde: nicht weniger, daß Theilen, Theilung nehmen 2c. 2c. eine ordentliche vollkommene Abtheilung, wie schon mehrmahls
N. V. gesagt worden, bedeute, bewähret die hier sub No. V. anliegende Wildgräfliche Urkund vom Jahr 1349. Kyndelin von Synde * und Johann Boos von Waldeck der junge stunden in der Mitbelehnschaft einiger Güter und Gülten zu Hüffelsheim: Sie besassen auch diese Stücke pro indiviso und ungetheilt. Kyndelin verlegte davon seinen Antheil dem Wildgrafen Friderich von Kyrburg als ein rechtes Unterpfand wegen des versetzten Zehenden zu Synde; und da der Wild-

* oder Siende. Diese Familie ist zu Anfang des XV Sæculi mit Friderich im Mannsstamm erloschen, und derselben Güther sind durch Heyrath an die Familie von Sickingen gekommen. Wenn hier der schickliche Ort wäre, genauere Nachrichten von den Herren von Syende zu geben, würden die in Handen habende Urkunden Stof genug dazu reichen.

Wildgraf die Einwilligung des mitbelehnten Johann Boſs von Waldeck verlangte, versprach Kyndelin desfals einen von demselben versiegelten Brief beizubringen, mit dem Zusatz, daß, im Fall Johann von Boſs diesen verweigeren sollte, Er alsdenn

„ deylonge von yme heiſchen vnd die auch von yme nemen

wollte,

als recht iſt.

Diese Theilung wäre demnach ohnmöglich gewesen, wenn Kyndelin von Synde und Johann Boſs die benannte Lehen nicht in einer unzertrennten Gemeinschaft besessen hätten; mithin kann der im Eingang der Urkund befindliche Ausdruck

„ in gemeinſcheffte zu lehen han

ohnmöglich eine andere Gemeinschaft andeuten, als die man Compoſſeſſionem naturalem pro indiviſo nennet, und in welche oberwehnte beide Vasallen durch die erhaltene Belehnung gekommen waren: wohlerwogen und wenn unter den im Eingang dieser Urkunde befindlichen Worten

„ in gemeinſcheffte zu lehen han,

nichts dann eine leere Gemeinschaft des Eigenthums verstanden werden müste; Mit was Fug hätte denn Kyndelin von Syende auf eine Theilung sothanen Eigenthums provociren können, da Er dadurch Boſsen von Waldeck um die Lehenfolge gebracht hätte, die ihme doch durch die erhaltene Gemeinschaft nach den gegentheiligen Grundsätzen gebührte? Es kann mithin ohnmöglich etwas anderes, als ein natürlicher Mitbesitz durch obangezogene Worte angezeiget werden.

§. XIII.

§. XIII.

So gewiß es also ist, und aus dem vorstehenden erhellet, daß in Gemeinschaft verleihen, in Gemeinschaft setzen, und Simultanée investiren, völlig einerlei seye: Eben so wahr ist es, daß die in den Wild- und Rheingräflichen Urkunden übliche Worte: in Gemeinschaft sitzen, in gemein haben, gemeinschaftlich nutzen und gebrauchen, und dergleichen, nicht allemahl eine Mitbelehnschaft, sondern sehr öfters einen würklichen natürlichen Mitbesitz und unzertrennte Gemeinschaft bedeute. Den hierüber in Actis

Quadr. 29. Act. Citat. pag. 7. & 8.

wie auch in der

Verwandschaft pag. 26. 129. & 228.

und in obstehendem wiederhohlter beigebrachten unverwerflichen Beweiß vermehret ganz ungemein die sub No. VI. hier

N. VI. angelegte und in der

kurzgefaßten Geschichte pag. 96.

Auszugsweiß aus dem Original mitgetheilte Urkund vom Jahre 1486. Wild- und Rheingraf Johann VI. hatte die Erhaltung und Aufnahme des hohen Hauses noch bei Lebzeiten seines Herrn Vatters und Frau Mutter zum Hauptaugenmerk aller seiner Handlungen bestimmet: Er brachte es sogar bei seinem Bruder Jacob dahin, daß unter Ihnen die Vereinigung getroffen wurde, nach ihrer Eltern Todt nicht theilen zu wollen oder theilen zu lassen, sondern derselben Verlassenschaft in Gemeinschaft zu behalten. Die desfalsige Stelle, welche in kurzerwehnter Druckschrift vermuthlich mit gutem Vorbedacht hinweggelassen worden, lautet in der diesseits besitzenden Abschrift also:

Son-

„ Sondern wir als Brüder in brüderlicher Freundschaft ge-
„ meinlich besitzen, genießen und gebrauchen als Brüder
„ sonder Intrag und Zwegonge.

Dieser Worte, wenn sie zumahlen mit der ohnmittelbar vorgehenden und

Loc. cit.

beigefügten Stelle vereinbaret werden, wahren Sinn bezweifelen und behaupten zu wollen, daß sie keine unzertrennte Gemeinschaft und natürlichen Mitbesitz andeuten, hiesse der Sonne das Licht bestreiten; Zu begreiffen stehet es dahero fast gar nicht, wie man doch jenseits sich habe entschließen können, alle Stellen der Urkunden, worinnen nur einigermaßen von der Gemeinschaft Meldung geschiehet, dahin auszulegen, daß darunter eine Gemeinschaft des Eigenthums verstanden werde, somit diese der einzige Grund der Erb- sowohl als Lehenfolge gewesen seyn müße.

§. XIV.

Es bleibet demnach ein für allemahl dabei, was diesseits

in Quadr. 29. pag. 8. seqq.

und in der

Verwandschaft ꝛc. pag. 27. seqq.

ausführlicher dargethan worden, daß nemlich die Gemeinschaft allenfals nur als eine Folge und Zeugnis der Mitbelehenschaft zu betrachten, und diese ein jus reale, eventuale atque futurum seye, welches Casu eveniente & conditione existente sich in ein jus purum sive actuale atque præsens verwandelet.

Diese in Ansehung der Mitbelehnten sich in gewisser Maaße ergebende Gemeinschaft hat man dies Orts niemahlen in Abrede gestellet, wohl aber jene, welche von dem

hohen Gegentheil zum Grund der Klage gelegt worden, und welche die Nähe des Grads mißkennen soll.

§. XV.

In der mehr angezogenen

Kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses,

hat derselben Herr Verfasser in dem Vorbericht pag. XXVI. eine Urkunde eingeschaltet, durch die Er vollkommen erwiesen zu haben glaubet, daß in älteren Zeiten die Gemeinschaft der einzige und wahre Grund der Erb- und Lehnsfolge gewesen seye. Man durchlese dieselbe aber nur ohne Vorurtheil, so wird sich sogleich entdecken, daß eines theils die Gemeinschaft in damahligen Zeiten nach diesseitiger in

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 56.

und in der

Verwandschaft ꝛc. pag. 211. seqq.

erprobten Meinung eine rechte Gemeinschaft, eine ganze unverscheidliche oder unzertheilte Gemeinschaft gewesen seye, andern theils, daß die Mitbelehnung und die Nähe des Grads hauptsächlich in Betracht gezogen worden; denn Hans von Urbach sagt in seinen Exceptionibus gegen den Margraf Bernhard von Baaden, der die Lehengüter als heimgefallen in Anspruch nahme, welche der ohne Leibs-Lehens-Erben verstorbene Walther von Urbach, Hansens Bruder besessen hatte:

„ Ob vvohl vvar, das der vorgenant Walter sein bruder selig
„ ohne leibs-Lehens-Erben abgangen vvere, so vvere er doch
„ alvvegen mit seinem brüder *in gemeinschaft in denselben leben*
„ *gesessen, dieselb in gemeinschafft genossen vnd den nutzen mit-*
„ *einander geteilt*, liefs auch darauf einen brieff, den sein gne-

diger

„ diger Fürſt vnd herr Margraue Bernhardt &c. *als er das lehen*
„ *empfangen*, ihme gegeben hette, vnd des datum 23. Jar alt
„ vvere, ableſen vnd vvere *dardurch* der hofnung, travvete
„ auch Gott vnd dem rechten, dievveil Walter ſeliger ſein leib-
„ licher bruder von Vater vnd Mueter gevveſen, daſs der drit-
„ theil ſolchs lehens an Mundelsheim niemand andern, dan
„ ihme zu Erb gefallen ſeyn ſolte, *fürnemlich vveil er ſein bru-*
„ *der ſeliger kein nehern Erben, dann ihne hinterlaſſen.*

Hans von Urbach würde auch obgeſieget haben, wenn Er nach Vorſchrift der Manngerichts-Urtel in dem anberaumten termino erſchienen wäre, und ſein Angeben eydlich beſtärkt hätte: Da Er dieſes aber nicht bewürket, und Marggräflich-Baadiſcher Seits durch jüngere Lehen-Briefe erwieſen worden, daß jeder Bruder beſondere Lehenbriefe vom Lehenherrn empfangen, folglich Hans von Urbach mit ſeinem verſtorbenen Bruder in keiner Mitbelehnung mehr geſtanden, mithin auch die Würkung derſelben nicht begehren könne: ſo konnte freylich das Manngericht nicht umhin, die Güter für heimgefallene Lehen durch das zweitere Urtel zu erklären.

Confer. loc. cit.

§. XVI.

Geſetzt aber auch, man wollte zugeben, daß bei den, beſonders älteren Theilungen, des Wild- und des Rheingräflichen Hauſes nur die Nutznieſſung vertheilet, das Eigenthum der Güter, Herrſchaften und Schlöſſer aber in Gemeinſchaft belaſſen worden ſeye: So hat man ja dies Orts in Actis, beſonders in

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 20.

nicht weniger in der

Verwandschaft ꝛc. pag. 92. seqq.

handgreiflich gezeiget, daß diese eingebildete in ältern Zeiten hauptsächlich üblich gewesen seyn sollende Gemeinschaft des Eigenthums mit den vielfältig und ohne Einwilligung deren, die Theil am Eigenthum gehabt haben sollen, geschehenen und durch Urkunden erwiesenen Verpfändungen, Verschenkungen und Veräusserungen sich ohnmöglich vereinbaren lasse. Zu mehrerer Bestättigung dessen will man in nachstehendem annoch einige dergleichen und zwar beträchtliche Fälle vorlegen.

Rheingraf Johann III hatte an die von Udenheim eine jährliche Gült von 80. Fl. verschrieben, und zum Unterpfand
N. VII. die in der sub No. VII. hier angeschlossenen Urkunde vom Jahr 1411. benahmste Pfälzische Mannlehen in specie aber das zur Helffte aus der Dhaunischen, und zur andern Helffte aus der Kyrburgischen Verlassenschaft herrührende Dorf Flonheim ausgesetzet: Er versprache dahero dem Kurfürsten Ludvvig sothane Unterpfänder in Zeit 4. Jahren wieder ledig zu machen, mit dem Zusatz, daß, fals dieses nicht geschehen würde, der Kurfürst befugt seyn solle, ersagte Unterpfänder einzulösen, und an sich zu bringen.

Nun kann vom Gegentheil nicht widersprochen werden, da es die eigene der

kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses

angebogene Geschlechts-Tafel ausweiset, daß im Jahr 1411. des Rheingrafens Johann III Bruder, Nahmens Friderich I. Stifter der Rheingrafensteinischen Linie, annoch im Leben gewesen seye: wie konnte demnach Johann III ohne Einwilligung seines Bruders, mit deme Er kurz zuvor nemlich im Jahr 1395.

Conf.

Conf. kurgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 67. & 68.

die hinterlassene vätterliche Lande, zwar, wie der hohe Gegentheil behauptet, nur usufructuariè und mit Beibehaltung der Gemeinschaft des Eigenthums, getheilet hatte, ohne Vorwissen, Beitritt und Einwilligung seines Bruders Friderich nicht nur einen so ansehnlichen Theil der vätterlichen Landen an die von Udenheim versetzen, sondern sogar die Einlösung des Unterpfands auf den bestimmten Fall ihme entziehen, und dem Kurfürsten Ludvvig von der Pfalz übertragen? Ein offenbarer Beweiß, daß bei der im Jahr 1395. zwischen ernannten beiden Brüderen geschehenen Theilung das Eigenthum der getheilten vätterlichen Landen nicht seye in Gemeinschaft behalten worden, und daß annebst das Verbott der Veräusserung, wie in der

Verwandschaft ꝛc. pag. 92.

angemerket ist, bey dem Wild- und Rheingräflichen Hause damahls noch nicht, wenigstens durchaus und überhaupt bekannt und eingeführet gewesen seye.

§. XVII.

Fast gleiche Bewandnis hat es mit deme, so sich im Jahr 1448. zugetragen hat, gestalten nach Zeugnis der sub No. VIII. angebogenen Urkunde vom Jahr 1449. Gotfrid * ein Sohn des obgemelten Rheingrafens Friderich I das Schloß Grumbach mit den dazu gehörigen Dörfern Offen- N. VIII.

* Von ihme sagt die kurzgefaßte Geschichte pag. 84. daß seiner nach dem Jahr 1447. in den Urkunden nicht mehr gedacht werde, und also zu vermuthen stehe, daß dieser Gotfrid kurz nach dem Anno 1447. beschwornen Burgfrieden zu Dhaun gestorben seye: Da Er nun aber dahier in den Jahren 1448. und 1449. noch als lebend vorkommet; so ist sein Sterbjahr weiters hinaus zu setzen.

bach, Roßbach, Dymburg, Keßwiller, Honburg, Landwiller, Hußwiller, und Frisseckenbach samt allen und jeglichen Zugehörungen an den Pfalzgrafen Stephan von Veldentz gegen Empfang 1500. Fl. mit dem ganz besondern Zusatz wiederkauflich verkaufte, daß ersagter Pfalzgraf die zum Schloß Grumbach gehörige und schon versetzte Stücke solle einlösen können. In diese so beträchtliche Veräusserung hat nicht einmahl des Rheingrafens Gotfried eigener leiblicher Bruder Rheingraf Friderich II * geschweige seine Betteren Wild- und Rheingrafen Johann IV, Gerhard und Conrad eingewilliget, oder dazu concurriret, ohngeachtet das Eigenthum dieses uralten in der vätterlichen Theilung des Wildgrafens Conrad vom Jahr 1258. bereits vorkommenden und nach Absterben des Wildgrafens Johann von Dhaun an den Rheingrafen Johann II vererbten Schlosses Grumbach und zugehöriger Ortschaften, nach den Grundsätzen des hohen Gegentheils, nicht Rheingrafen Gotfried allein, sondern ihme und seinem Bruder Friderich Kraft der Theilung, so ihr Vatter Friderich mit seinem Bruder Johann III eingegangen hatte, ja sogar seinen Vettern Johann IV, Gerhard und Conrad in Gemeinschaft gehörte. Widerleget nun diese Geschichte nicht offenbar das gegentheilige erdichtete Angeben der Gemeinschaft und der darab gezogenen Folge, daß sothane Gemeinschaft der alleinige Grund der Erb- und Lehenfolge seye? einen vollständigeren und klä-

* Daß Rheingraf Friderich II im Jahr 1448. annoch im Leben gewesen seye, ist gar keinem Zweifel unterworfen, maßen die kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 96. erwiesen hat, daß Er erst im Jahr 1456. sich anheischig gemacht habe, niemahls ohne Consens seiner Betteren sich zu vermählen.

klåreren Beweiß wird und kann man dem Hochfürstlichen Haus Salm nicht abforderen.

§. XVIII.

Dieser Vorfall und dazu gehörige Urkunde giebt Anlaß und Gelegenheit in Betref der Theilungen zwischen Rheingraf Johann III und seinem Bruder Friderich I, wovon in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 68.

Meldung beschiehet, einige Anmerkungen dahier zu machen, gestalten es allda heißet, daß Rheingraf Friderich in der Theilung vom Jahr 1395. nichts als einen vierten Theil des Schlosses Dhaun erhalten habe; In der oft angezogenen kurzgefaßten Geschichte geschiehet nur von zwei Theilungen Erwehnung, die zwischen den Rheingråflichen Gebrüderen Johann III, und Friderich I zu Stande gekommen seyn sollen: Eine vom Jahr 1395, die in der

Vorlegung der Wild- und Rheingråflichen Successions-Fållen. pag. 7.

enthalten ist, und die andere vom Jahr 1416, wovon eine Abschrift denen ad Causam veniæ testandi beim Kaiserlichen Reichs-Hofrath übergebenen und im Druck erschienenen

Exceptionen auf den Fürstlich Salmischen Revisions-Libell pag. 3. adjunct.

allegirt ist. In keiner von diesen zwei Theilungen findet sich einige Spur, daß das Schloß Grumbach mit den dazu gehörigen Dörferen dem Rheingrafen Friderich I Stifter der dahmaligen und mit seinem Sohn Friderich II wiederum erloschenen Rheingrafensteinischen Linie, zugetheilet worden seye: Und gleichwohlen zeiget sich aus der obangezogenen Urkunde, daß sein ältester Sohn Gotfried Anno 1448. berührtes Schloß verkaufet habe; Er muß also in dessen Besitz nach seines

Vatters Tod gewesen seyn, und dieser muß es durch eine Theilung mit seinem Bruder Johann III, indem ermeltes Schloß Rheingraf Johann II nach dem Anno 1350. erfolgten Tod seines mütterlichen Oheims des Wildgrafen Johann von Dhaun an sich gebracht hatte, bekommen haben. Diesemnach und da das Schloß Grumbach ohne Widerrede ein aus der Wildgräflich Dhaunischen Verlassenschaft herrührendes Stuck ist, so kann man nicht begreiffen, warum in der Theilung vom Jahr 1395. (die vom Jahr 1416. betrafe lediglich die Ansprüche des Rheingrafens Friderich auf die Kyrburgische Lande) dessen nicht gedacht worden ist? Allem Ansehen nach muß noch eine andere Theilung vorgegangen seyn, die dem Herrn Verfasser der kurzgefaßten Geschichte eben so, wie dem Hochfürstlich Salmischen Theil unbekannt ist. Inzwischen wird durch diesen Umstand höchst wahrscheinlich, daß Rheingraf Johann III die Dhaunische Wildgrafschaft nicht ganz und mit Ausschliessung seines Bruders Friderich bekommen, wie der hohe Gegentheil in der

Vorlegung der Wild- und Rheingräflichen Successions-Fällen pag. 27.

behauptet, sondern mit demselben getheilet habe, weilen dieser Grumbach erhalten hat.

§. XIX.

Es ist in unseren Zeiten über die Marerie von der Gemeinschaft so viel geschrieben worden, daß es fast schwer fällt, sich von derselben und ihren Würkungen einen ächten Begriff zu machen; und eben dieses mag den nunmehro verstorbenen Freyherrn von Senckenberg bewogen haben, jenes Schreiben an den Hochgräflich Rechterischen

Schrift-

Schriftsteller zu erlassen, welches dieser in seine hieroben angezogene Druckschrift:

Die wahre deutsche Erbfolge nach der Nähe des Grads ꝛc. pag. 17.

eingeschaltet hat, und also lautet:

„ Meine Meinung gehet immer auf den Gradum, und habe
„ ich in meinen Principiis denselben nirgendwo ausgeschlossen,
„ vielmehr in der Gemeinschaft, Grundsätze der deutschen
„ Rechtsgelehrsamkeit pag. 131. §. 25. seq. dem nächsten im
„ Grad die Succession zugeleget. Meine Gemeinschaft hat
„ selbsten ihre Grade. Und ich habe Grade in der Ge-
„ meinschaft als dem Fundamento Successionis, wie andere in
„ dem jure Sanguinis, und die Stemmata Romana waren wohl
„ von dem Ursprung eben daher, weil man per Adoptionem
„ vel arrogationem erbfolgte.

Man ist dem Hochgräflich Rechterischen Herrn Schriftsteller sehr vielen Dank schuldig, daß Er dieses Schreiben der gelehrten Welt mitgetheilet hat; denn nun sind Senckenbergische Stellen in dessen

Dissert. de Condominio. pag. 38. in verbis:

Inde deduces cur liberi reliquis omnibus eveniente casu prælati, quia horum condominium longè fortius. Sodann in seiner

Dissert. de Succeff. Filiar. in Regn. & Principat. cap. II. §. XXII. XXIII.

It. sequuntur Fratres & Sorores. Horum conjunctio certe non ita fortis, ut condominium liberorum vincere possit; unde haud dubie his postponendi. It. fraternam sequitur Agnatorum & cognatorum conjunctio. Hanc ex eo existimant, prout quisque defuncto proximior: ita enim condominio, quod olim viguit, proprior &c. &c. gegen diese ungleiche Auslegungen des Rheingräflichen Herrn Schriftstellers in

Quadr. 42. Actor. Cit. pag. 288. seqq.

und der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 210. seqq.

vollkommen gerettet, und zugleich dasjenige bestättiget, was man dies Orts in der

Verwandschaft ꝛc. pag. 239. seqq.

weitlaufig dargethan hat, daß nemlich auch in dem Fall, wenn man einstweilen in hypothesi die Gemeinschaft für den Grund der Erb- und Lehensfolge annehmen wollte, dennoch diese, ja selbst die Gleichheit der Gemeinschaft unter den Gemeineren, die Nähe des Grads nicht ausschließe, mitfolglich bei Erbfällen der Seitenverwandten an keine solche Stammfolge zu gedenken seye, wie sie von dem hohen Gegentheil behauptet wird; denn ein anderes ist jus succedendi, ein anderes ordo succedendi: jenes kann sich auf die Gemeinschaft gründen, und diese gar füglich nach der Nähe des Grads eingerichtet seyn, gestalten dem Gemeinern und dessen Descendenz sein jus succedendi eventuale so lange in salvo bleibet, bis es Casu existente sich in ein jus actuale verwandelet und der ordo succedendi ihn und seine posteros dazu berufet.

§. XX.

Man kann demnach ohnbedenklich all dasjenige mit Stillschweigen vorbeigehen, was der hohe Gegentheil in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 211. seqq.

von dem Rechte der berathenen und unberathenen, von dem Unterschied der abgetheilten und nicht abgetheilten Kinderen, von der Erbfolge der Eheleute aus dem Grunde der Gemeinschaft

schaft der Güter und anderen dergleichen alten gesetzlichen Verordnungen aus den Sächsischen und Schwäbischen Landrechten, aus den Leg. Sal. Leg. Franc. dem Kaiser-Recht, Sachsen- und Schwabenspiegel zu seinem vermeintlichen Behuf angezogen hat; dieses aber kann man nicht ohnberühret belassen, daß der hohe Gegentheil endlich selbsten eingesehen habe, was gestalten sein in Actis gleich Anfangs aufgestellter Satz: **Die Gemeinschaft ist der einzige und wahre Grund der Erb- und Lehensfolge:** bei genauerer Prüfung nicht Stich halte: denn der Herr Verfasser der Exceptionum auf diesseitigen Revisions-Libell saget in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 234.

daß die Gemeinschaft nicht allein, sondern nebst derselben die Gesamtbelehnung von allen Zeiten her den alleinigen Grund der Erb- und Lehensfolge abgegeben habe. Mit einer kleinen Wendung würde es der nemliche Satz seyn, den man dies Orts souteniret. Man darf nur setzen: Die Ge-Gesamtbelehnung und die in gewisser Maaße daraus entstehende Gemeinschaft ware von jeher der Grund der Lehenfolge. Und alsdann kommet es nur darauf an, ob die simultanea Investitura die prærogativam gradûs ausschließe? Wenn nun die Mitbelehnschaft obangezogener und in Actis sparsim, besonders in der

Verwandschaft ꝛc. pag. 44. 46. seqq.

erwiesener Maaßen den Coinvestitis remotioribus nichts denn ein jus eventuale tribuiret; so ist wohl zu unseren Zeiten an keine andere als an die ächte deutsche Stammfolge zu gedenken.

§. XXI.

Von dieser wahren deutschen Stammfolge hat mehrbelobter Hochgräflich-Rechterischer Schriftsteller in seiner

kürzerwehnten Ausführung pag. 12. seq.

den ächten Begriff aufgestellet, und da diese Druckschrift nicht in allen gelehrten Händen seyn dörfte; so will man die hieher gehörige Stellen Auszugsweise mittheilen: Sie lauten also:

„ Die richtigste Gedanken, die man bei einer genauen Ein-
„ sicht der alten deutschen Gesetze in dieser Materie fassen kann,
„ sind wohl diese: Der Entzweck der deutschen Stammgü-
„ ter bestehe darinne, daß durch dieselbe die Familien erhal-
„ ten, und derselben Ansehen vermehret werde. Hieraus
„ folgte, daß nicht allein alle Extranei, das ist, alle dieje-
„ nige, welche nicht von dem ersten Erweber oder gemeinsa-
„ men Stammvatter abstammeten, sondern auch alle Töch-
„ ter, so lange Manns-Stamme vorhanden war, ausge-
„ schlossen wurden, weil sowohl durch erstere als letztere die
„ Güter aus der Familie würden gekommen seyn: hieraus ist
„ der wahre Begriff einer deutschen Stammfolge zu ziehen,
„ nach welcher nur diejenige zur Erbfolge gelangen können,
„ welche von dem ersten Erwerber abstammen. Alle diese
„ haben zwar einerlei Gründe und einerlei Rechte zur Erb-
„ folge, es ist auch unter ihnen eine Gemeinschaft in Anse-
„ hung des Eigenthums: Nur die Gesetze bestimmen eine
„ Ordnung, in welcher ein jeder nach dem andern zum Be-
„ sitz gelangen soll. So schließet zum Exempel der Sohn
„ oder Enkel des Vatters oder Großvatters Bruder aus:
„ der leibliche Bruder erbt seinen ohne Leibes-Erben gestor-
„ benen Bruder mit Ausschließung aller anderen weiter ent-
„ fernten Agnaten. Diese gesetzliche Ordnung, zur Erbfolge
„ zu gelangen, fließet aus der Gemeinschaft, in welcher sich

„ alle

„ alle von dem ersten Erwerber abstammende befinden, wenn
„ keine besondere Verträge deshalben in dem Geschlecht vor-
„ handen sind. Ein jeder der die teutsche Alterthümer nur
„ ein wenig kennet, weiß, wie figürlich unsere Vorfahren
„ nach dem Geblüt und nach den Gliedmaßen des menschli-
„ chen Körpers die Grade der Sibbe abgezehlet haben, und
„ es läst sich daraus schließen, je näher einer dem Geblüte
„ nach dem gemeinsamen Stammvatter oder dem Letztver-
„ storbenen seye, je eher folge Er dem Besitze derer durch den
„ Tod eines Theilhabers erledigten Güter. Diese Grund-
„ sätze fließen aus den Begriffen, und haben, wenn anderst
„ hierinnen eine Verjährung statt finden könnte, solche ge-
„ wißlich erlangt, wie selbst die eifrigsten Verfechter der Ge-
„ meinschaft und der daraus folgerenden Stammfolge zu ge-
„ ben; Es ergiebt sich aber auch hieraus ganz deutlich, daß
„ ein Unterschied gemacht werden müße, unter Stammfolge
„ und unter einer Erbfolge in Stämme: jene bleibt eine
„ Stammfolge, es mag der Grad den Vorzug haben oder
„ nicht, weil doch jederzeit nur diejenige erbfolgen, die à
„ primo acquirente abstammen ꝛc. ꝛc.

§. XXII.

Bei dieser der Sachen Offenliegenheit, und da in Actis Citationis, in dem diesseitigen Impresso:

Die Verwandschaft und die Nähe des Grads ꝛc.

und dann in gegenwärtigen wenigen Blätteren durch unverwerfliche Gründe, Beweise, und Urkunden die Fabula Condominii ad effectum succedendi überhaupt und insbesondere die Unerfindlichkeit der dem Rheingräflichen Hause angedichteten Gemeinschaft des Eigenthums nebst der Schwäche des von der Mitbelehnung hergenommenen gegentheiligen Beweises zur Gnüge angewiesen worden, so wird es etwas

leichtes seyn, auch den von dem hohen Gegentheil aus den sogenannten Allemannischen Rechten hergehohlten vermeintlichen Beweiß zu entkräften.

Zweiter Abschnitt.

§. XXIII.

Es behauptet der hohe Gegentheil in allen seinen Schriften, besonders in der schon angezogenen

Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses pag. 197.

wie zu vermuthen seye, daß ein Haus oder die das Haus darstellende Herren sich nach den Rechten werden gerichtet haben, welche in dem Reiche üblich sind, von dem ihre Besitzungen einen Theil ausmachen, folgbar seye auch zu glauben, daß hohe Häuser Deutschlandes nicht nur ihre ursprüngliche Verfassung nach den alten deutschen Rechten eingerichtet, sondern auch bis auf gegenwärtige Zeiten beibehalten haben: Wie nun die Römische Rechte nicht vor der Mitte des fünfzehenten Jahrhunderts in der Gegend der Wild- und Rheingräflichen Landen bekannt geworden, so fänden dieselbe bei gedachtem hohen Haus gar keine Anwendung, und könne aus den diesseits ad Acta gebrachten Verzichten verschiedener Wild- und Rheingräflicher Töchter, und darinnen vorkommenden Berufungen auf das jus civile und commune für die würkliche Annahme des Römischen Rechtes nicht geschlossen werden.

§. XXIV.

§. XXIV.

Was die ursprüngliche Verfassung der hohen Häuser in Deutschland anbelanget, so ist dieselbe ohne Widerrede nach den alten deutschen Gewonheiten eingerichtet worden: daß diese aber bis auf gegenwärtige Zeiten vollkommen, und in allen Stücken beibehalten und gar nichts Römisches darunter anzutreffen seye, ist ein Satz, der in der kurzgefaßten Geschichte mit nichts erwiesen, sondern nur willkührlich, und der erdachten Gemeinschaft zu Ehren aufgestellet worden.

Es würde freilich eine vergebliche Arbeit seyn, den Römischen Rechten eine frühe, und zwar, welches wohl anzumerken ist, allgemeine Verbindlichkeit in Deutschland beilegen zu wollen: darinnen kann man aber jedoch dem hohen Gegentheil ohnmöglich beistimmen, daß vor der Mitte des XVten Jahrhunderts die Römische Rechte und deren Verbindlichkeit in Deutschland unbekannt, und noch nicht üblich gewesen seye. Goldast erzehlet in der Vorrede zu den Reichssatzungen, von den Lehen-Rechten, daß solche von zweien Mayländischen Burgermeistern gesammlet, und dem Kaiser Friderich I. übergeben worden, der sie denn mit Rath und Consens der Fürsten und Ständen des Reichs auf dem Reichstag zu Roncal überlesen, revidiret, und approbiret habe.

Der Herr von Hontheim, obschon Er so, wie einige andere Gelehrte, ein jus germanicum anzunehmen scheinet, redet in seiner

Hiſtor. Trevir. Tom. I. pag. 638.

von der Einführung des Römischen Rechts in Deutschland folgender maßen:

„ Examinatis ad fidem documentorum Feudorum Trevirensium
„ juribus restat ut disquiramus de jure civili patrio Sæculi XIII.
„ Occurrerunt jam prioribus Sæculis hinc inde juris Romani
„ Vestigia: at hoc Sæculo universim ferè nostris in partibus ita
„ receptum videmus, ut pro jure communi id facile habeamus.
„ Sic, ut Constitutionem Friderici II. de 26. April. 1220. in qua
„ Pœnæ Dupli mentio fit, prætermittam, in venditione Castri
„ Mailberg de 15. Januarii 1279, nec non alio Venditionis Con-
„ tractu de 1. April. 1280. renunciatur Exceptioni non nume-
„ ratæ pecuniæ, doli mali, Actioni in Factum, Condictioni ob
„ Causam & sine Causa, beneficio Restitutionis in integrum,
„ læsioni ultra dimidium & generaliter omni beneficio juris ca-
„ nonici & civilis &c. &c.

Unverwerfliche Zeugniße, daß die Verbindlichkeit der Römischen Rechte weit ehender als um die Mitte des XV^ten Jahrhunderts in Deutschland, besonders in terris cis-Rhenanis eingeführet worden! auch in terris trans-Rhenanis waren die Römische Rechte schon im Jahr 1237. bekannt und üblich. In des Freyherrn von Gudenus Cod. Dipl. Tom. I. pag. 544. findet sich wenigstens eine Urkund, die es beweiset: denn in diesem Contractu emptionis & venditionis ist die Rede von einem Peculio castrensi, welcher Ausdruck wahrhaftig nichts deutsches ist, sondern seine Herkunft den Römischen Rechten zu verdanken hat.

§. XXV.

Es äussert sich hiebei der besondere Umstand, daß die von dem Herrn von Hontheim angezogene Urkunden vom Jahr 1279. und 1280. die hiernächst an das Wild- und

Rhein-

Rheingräfliche Haus gekommene Grafschaft Salm und Reichs-Herrschaft Vinstingen betreffen, dahero man denn, und weilen derselben Innhalt die gegentheilige Meinung und Sätze vollkommen widerlegen, dieselbe sub Nris IX. und X. hierbeidrucken zu lassen für diensam erachtet hat. N. IX. N. X.

Einen noch stärkeren Beweiß, daß die Römische Rechte allschon zu Anfang des XIIIten Jahrhunderts in den diesseits Rheinischen Landen in vollem Gebrauch gewesen seyen, geben die theils in dem Hochfürstlich-Salm Kyrburgischen Archiv zu Kyrn, theils in dem Archiv auf dem Schloß Dhaun originaliter aufbehaltene, und das an der Güldenbach gelegene, und nur drey Stunden von Bingen entfernete uhralte Rheingräfliche Dorf Windesheim betreffende Urkunden. In dieser Villa hatte das Kloster zu Deutz, so der Stadt Cölln gegen über liegt, und Monasterium B. Heriberti in Tuicio in den Urkunden benennet wird, einige eigenthümliche Güter. Diese verkaufte der Abt Walterus im Jahr 1249. an einen Burgern in Cölln Nahmens Mathias dictus de Pinguia, und in dem darüber errichteten sub N. XI. hier nebenliegenden Kaufbrief renunciiret besagter Abt nicht nur N. XI. Exceptioni non numeratæ pecuniæ & non traditæ, sondern auch beneficio constitutionis Imperatoriæ, quâ hoc jus porrectum est, insbesondere aber

Omni *juris* auxilio *Novi* & *Veteris*, Canonici pariter & civilis.

Kann man also wohl noch zweifelen, ja so gar noch behaupten, daß das Römische Recht erst um die Mitte des XVten Jahrhunderts

Vid. kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 198. in fine

in Teutschland hie und da einige Verbindlichkeit zu erlangen angefangen habe, da Anno 1249. allschon ein jus novum

bekannt, und den darin gegründeten Exceptionibus zu renunciiren üblich ware?

§. XXVI.

Wer noch einen stärkeren Beweiß forderet, daß das Römische Recht schon im XIIIten Jahrhundert bei dem Rheingräflichen Haus bekannt und in Uebung gewesen seye,
N. XII. der wird ihn in der Anlag sub No. XII. vorfinden. Die Sache verhält sich also: Rheingraf Sigfrid verfiele in Irrungen mit Wernher genannt Vater von Muntzenheim wegen eines 6ten Theils des Creutznacher Zehendens. Der Rheingraf klagte Anno 1291. und behauptete, daß sein Vater gedachten Zehenden Antheil an des Wernhers Voreltern cum pacto reluitionis versetzet habe, welches dieser durchaus laugnete, und in angezogener Urkunde heißet es:

„ Ad quod prædictus Wernherus *litem conteſtando* reſpondit,
„ narrata non eſſe vera &c. &c. itaque principales perſone preſ-
„ titerunt *Calumnie juramentum*.

Kann nun wohl noch in Abrede gestellet werden, daß die Römische Rechte bei gerichtlichen Handlungen in Deutschland, besonders in dem Rheingräflichen Hause gegen Ende des XIIIten Jahrhunderts schon üblich gewesen seyen? Litis conteſtatio und juramentum Calumniæ sind wahre Römische Gerichts-Bräuche, welche das vermeintliche jus germanicum gänzlich mißkennet. An der Richtigkeit dieser Urkunde kann nicht gezweifelet werden, gestalten der Herr Verfasser der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 33. in nota 8.

selbst einen Auszug davon, um obige Ausdrücke dem Publicum nicht vorlegen zu dörfen, gelieferet hat. Der ganze

Unter-

Unterschied bestehet darin, daß dorten der angezogene Wernher, de Mumenheim, hier aber de Muntzenheim genannt wird. Dies Orts besitzet man nur eine beglaubte Abschrift, und in dem Dhaunischen Archiv scheinet das Original zu seyn: und der Nahmen thut hier zur Sache gar nichts.

§. XXVII.

Auch das Wildgräfliche Haus wußte schon im XIIIten Jahrhundert die Vorschrift der Römischen Rechten. Wildgraf Gotfried und sein Sohn nebst dessen Gemahlin Hildegard verkauften im Jahr 1292. ihre Güter zu Kirchheim und Gernsheim an den Tempelherrn-Præceptor, Friderich, ihren Vettern, einen gebohrnen Wildgrafen. In dem desfals errichteten und in

Act. Acad. Theod. Palat. Tom. I. pag. 67.

abgedruckten, auch in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 12. n. 7.

bemerkten, aber nur generaliter angezogenen Kaufbrief sagen obgemelte Verkäufer:

„ Renunciantes omni actioni, impetitioni, inquietationi, literis
„ impetratis seu impetrandis quibuscunque & specialiter Resti-
„ tutionis beneficio in integrum ac generaliter omni exceptioni
„ seu defensioni juris canonici ac civilis &c. &c.

§. XXVIII.

Die Vorsicht, versionem in rem bei aufgenommenen Darlehen und Verpfändungen der Güter den Urkunden einzuschalten, ist warlich nichts deutsches, sondern eine Römische Cautel: diese findet sich häufig in den so Wild- als Rheingräflichen Urkunden. Im Jahr 1363. verkaufte Rheingraf Johann II auf Wiederkauf dem Grafen

Henrich zu Veldentz 100. Malter Korn und 10. Fuder Wein aus seinem Zehenden zu Creutznach für 1750. Pfund Heller,
N. XIII. und in der desfals ausgefertigten Urkunde sub No. XIII. heisset es:

„ Die er vns betzalet hat vnd vvir sie in vnsern notz vnd noyt-
„ dorft bevvant vnd gekert han &c.

Weiters. Emich Graf zu Leiningen verpfändete im Jahr
N. XIV. 1386. nach der Anlage sub No. XIV. seinem Schwager dem Wildgrafen Gerhard von Kyrburg einige Dörfer, Renthen, und Gefälle um 150. Fl. und bekennet diese empfangen zu haben abermahls mit dem völlig Römischen Ausdruck *

„ vnd ich die in mime kundlichen Nutz gevvent vnd gekert
„ han.

Diesem allem ohngeachtet versicheret die

kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 208.

und zwar mit Zuverläßigkeit, daß vor dem Jahr 1475. keine Urkunden des Wild- und Rheingräflichen Hauses aufgewiesen werden könnten, worinnen die mindeste Spur von den Römischen Rechten zu entdecken seye. So wenig aber die in obangezogenen Urkunden eingeschaltete Stellen als aus der alten deutschen Verfassung herrührend betracht werden können, eben so wenig wird der hohe Gegentheil verlangen wollen, daß ihme in Ansehung der Introduction des juris Romani lediglich auf sein Wort geglaubet werden müße.

§. XXIX.

Gesetzt aber auch, besagte Rechte hätten sich erst in spateren Zeiten und in dem vom hohen Gegentheil pro

Epo-

* Dieser Ausdruck findet sich sogar schon in den Urkunden von den Jahren 1249. No. XI. und 1279. No. IX.

Epocha bestimmten Jahrhundert in Deutschland ausgebreitet: So folget darab ganz natürlich, daß zwar vorhero alles und jedes nach den deutschen Gewonheiten geschlichtet und gerichtet, nachhero aber nach der Vorschrift der Römischen Rechten eingerichtet worden seye; Es folget auch ferner von selbsten, daß bei allen Handlungen, welche in Zukunft nicht nach diesen, sondern den alten teutscheu Gewonheiten solten beurtheilet werden, solches ausdrücklich hätte müßen gemeldet werden. Und genug! das Römische Recht ist jetzo einmahl als ein allgemeines deutsches Recht angenommen: es ist unter dem Nahmen, die gemein beschriebene Rechte, bekannt: es wird bey den höchsten Reichsgerichten darnach gesprochen: folglich hätte in der gegenwärtig-strittigen Rheingräflich-Dhaunischen Succeßions-Sache auch darnach gesprochen werden sollen.

§. XXX.

Es wird von dem hohen Gegentheil nicht gelaugnet, daß die Römische Rechte wenigstens seiter Errichtung derer Reichsgesetzen und derer Reichsgerichten ihre vollständige Kraft und Verbindlichkeit erlanget haben: Nur hohe Häuser, deren Ursprung sich in den Dunkelheiten der ehemaligen Zeiten verlieret, sollen die gewisse Vermuthung für sich haben, daß sie bei dem alten deutschen Herkommen geblieben, und die Römische Rechte, ihrer erlangter allgemeinen Verbindlichkeit ohngeachtet, nicht angenommen haben: Sind aber wohl Vermuthungen rechtliche Beweise? Soll das Wild- und Rheingräfliche Haus den Römischen Rechten und besonders dem von sämtlichen Reichsständen beliebten und

unterschriebenen, auch in allen übrigen darinnen enthaltenen Verordnungen noch bis auf die heutige Stunde gültigen und pro lege Imperii angenommenen Reichstags-Abschied vom Jahr 1521. in Betref der Erbfolge der Brüder und Brüders-Kinder nicht nachzukommen schuldig seyn, so muß dargethan werden, daß gedachtes hohe Haus, nach dem in oft-erwehnter

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 210.

von derselben Herrn Verfasser bemerkten angeblichen Beyspiel anderer Reichsständen, sich dagegen verwahret habe; dieser Beweiß ist aber bis jetzo nicht beigebracht, sondern die angebliche Beibehaltung der alten deutschen Gewonheiten nur willkührlich dahin geschrieben worden. Und so wenig ein einziges Fürst- oder Gräfliches Haus eine Urkunde aufzeigen kann, wodurch klar zu erweisen stünde, daß es mit Verlassung der alten deutschen Gewonheiten die Römische Rechte ausdrücklich angenommen habe: Eben so wenig kann obgemelte angebliche Rheingräfliche Verwahrung gegen die Verbindlichkeit derer im H. R. Reich zu einem allgemeinen Gesetz erwachsenen gemeinen Rechten dargethan werden.

§. XXXI.

Aus den diesseits beigebrachten Verzichts-Urkunden soll nach der Meinung des hohen Gegentheils

Loc. cit. pag. 209.

auf die würkliche Annahme des Römischen Rechtes nicht geschlossen werden können: und gleichwohl sollen die Urkunden vom XIII^ten XIV^ten und XV^ten Sæculo

Loc. cit. pag. 203. seq.

beweisen, daß in den folgenden Jahrhunderten die alte deutsche

sche Gewonheiten in dem Rheingräflichen Hause beibehalten worden. Welch eine seltsame Zumuthung! Ist gleich in Deutschland eine Gesamtbelehnung bekannt und üblich gewesen, ehe man die Römische Rechte kannte; so ist doch keine nothwendige Folge, daß nach Errichtung des Kammergerichts, und nachdem die deutsche Verfassung durch die errichtete Reichsgesetze, besonders durch den Reichs-Abschied vom Jahr 1521. und den als eine Folge desselben anzusehende Constitution Kaiser Carls V. vom Jahr 1529. in Rucksicht auf das Lehenweesen eine ganz andere Gestalt bekommen hat, die hohe Häuser Deutschlandes sich nach diesen Gesetzen zu richten nicht verbunden seyen: denn wenn dieses wäre, so würden die gemeine Lehen-Rechte nur den niedern Adel angehen; warum solte aber dieser weniger Recht als der höhere haben? hat jener die Römische Rechte, die man jetzo die gemeine Rechte nennet, annehmen müßen, und muß Er noch jetzo seine Strittigkeiten darnach aburtheilen lassen, so ist es auch dieser schuldig, und der Einwand, die alte deutsche Rechte beibehalten zu haben, ist und bleibet ganz unerheblich; mithin, wenn von einer Mitbelehnschaft ausser Sachsen die Rede ist, so kann keine andere als die Longobardische darunter verstanden werden; dieses hat in Schwaben und Franken, von welchen Gegenden gleichwohl am ersten zu muthmaßen wäre, daß daselbst der Schwaben-Spiegel, und die alte Fränkische Lehens-Gewonheiten weit eher als in den Gegenden des Rheinstroms dörften beibehalten worden seyn, seine ohnbezweifelte Richtigkeit dergestalt, daß die Schwäbische Ritterschaft Anno 1719. und die Fränkische Anno 1732. das bei dem Kaiserlichen und Reichs-Kam-

mergericht übergebene Zeugnis dahin ausstellen, was maßen in besagten Gegenden bei Erb- und Lehenfolgs-Fällen die Remotiores von den Proximioribus excludiret würden.

Confer. Ungrund der deutschen Stammfolge in Sachen von Mansbach Contra von Mansbach pag. 49 & 50.

Ein gleiches attestiret von den Fuldischen Lehen

Schannat Clientel. Fuld. Cap. II. §. 3.

in verbis:

Requiritur, ut sint gradu proximiores.

Und in Ansehung mehrerer Lehenhöfe beziehet man sich Kürze halber auf die

Verwandschaft ꝛc. pag. 179. usque 201.

Jedoch in Ansehung des Erzbischöflich-Trierischen Lehenhofs findet man nicht undienlich die bei dem

Herrn von Hontheim Hist. Trev. Tom. I. pag. 709.

N. XV. befindliche Urkund dahier sub No. XV. beidrucken zu lassen, weilen dieselbe den Beweiß an Handen giebt, daß schon zu Anfang des XIIIten Jahrhunderts die gradual-Succession bei demselben eingeführet gewesen seye.

§. XXXII.

Man will einmahl den Fall unterstellen, daß das Wild- und Rheingräfliche Haus die alte deutsche Rechte beibehalten habe: so ist dieses entweder überhaupt oder nur insbesondere in Ansehung der Erb- und Lehensfolge geschehen; Jenes haben die gegenseitige Herren Schriftstellere zu behaupten nicht getrauet: denn ihnen ist nicht unverborgen, daß oft ernanntes hohe Haus seiter Errichtung derer höchsten Reichsgerichten in nicht wenige Processe verwickelet gewesen, aber niemahlen sich habe in Sinn kommen lassen, unter Beziehung auf die alte deutsche Gesetze seine Gerechtsame

same zu verfechten, wie denn auch kein Urthel wird aufgewiesen werden können, zu dessen Abfassung die höchste Reichsgerichte ihre Rationes decidendi aus mehr angezogenen alten deutschen Rechten genommen hätten.

Soll die angebliche Beibehaltung ofterwehnter alten Rechten die Verwahrung gegen die Römische nur die Erb- und Lehensfolge betreffen; so wissen wir ja, wie gewissenhaft unsere Vorfahrere über ihre alte Gewonheiten und Herkommen hielten: Sie würden also gewißlich zu einer Zeit, da fremde Rechte in Deutschland eindrangen, für die Beibehaltung der ihrigen gesorgt, und sich ausdrücklich gegen die neue zu verwahren gesucht haben; allein! der hohe Gegentheil hat desfals keine Urkunde beibringen können, und eine stillschweigende Beibehaltung würde sich auf das ganze erstrecken, welche der hohe Gegentheil nicht behauptet, auch nicht behaupten kann.

§. XXXIII.

Wollte man sagen: das Herkommen des Wild- und Rheingräflichen Hauses in Ansehung der Erb- und Lehensfolge lege satsam zu Tage, daß desfals die ursprüngliche nach den alten deutschen Gewonheiten eingerichtete Verfassung noch bis auf den heutigen Tag bestehe, folglich die stillschweigende Beibehaltung derselben, und Verwahrung gegen die Römische Rechte dadurch satsam erwiesen seye; so wird vors erste hierunten gezeigt werden, daß in dem Wild- und Rheingräflichen Hause keines Weeges jene Stammfolge hergebracht seye, welche jenseits behauptet wird, und den veralteten deutschen Gewonheiten gemäß seyn soll; vor das

andere, so könnte man, wenn es schicklich und durchaus erforderlich wäre, verschiedene Stellen aus der dermahligen Hausverfassung dahier anführen, welche von der ursprünglichen des Wild- sowohl als Rheingräflichen Hauses Verfassung sehr stark abweichen: man übergehet aber dieselbe mit gutem Vorbedacht, indeme es genug ist, daß die bei gegenwärtiger Successions-Strittigkeit häufig an das Licht gebrachte Urkunden des Hauses, wenn selbige ohne Vorurtheil eingesehen und gegen einander gehalten werden, einen unübersteiglichen Beweiß darlegen, daß die dermahlige Verfassung des oft ernannten hohen Hauses kein alt-deutsches Gesicht habe, sondern nach Art der übrigen Reichsgräflichen Häuser eingerichtet seye.

§. XXXIV.

Eben jetztbesagte Urkunden erproben auf das deutlichste, daß die gemeine beschriebene Kaiserliche Rechte vor der Mitte des XV^ten^ Jahrhunderts bekannt gewesen, nach und nach in würklichen Gebrauch gekommen, und besonders, daß die Herren Wild- und Rheingrafen in ihren Haupthandlungen allen Rechts Behelfen juris civilis & canonici ausdrücklich zu entsagen gewohnet gewesen. Die den Römeren allein bekannte Ausdrücke: legitima, simultanea Investitura und dergleichen finden sich ebenwohl in denselben, und man giebt dem gegentheiligen Herrn Schriftsteller zur Ueberdenkung anheim, ob sothane Worte andeuten, daß die Verfassung des Hauses noch eben dieselbige seye, die sie ursprünglich gewesen seyn soll? Man beliebe doch die hier
N. XVI. sub No. XVI. vorkommende Ehe-Pacta des Wild- und

Rheingrafens Johann IX von Kyrburg de anno 1593. mit Bedacht zu durchlesen; so wird sich finden, daß alles, was darinnen vorkommet, nach dem Römischen Recht abgemessen ist, mithin alle Muthmaßung aufhöre, daß das Wild- und Rheingräfliche Haus sich unter allen übrigen Reichsgräflichen Häuseren durch Beibehaltung der veralteten und der heutigen Reichsverfassung ganz und gar nicht mehr anpassenden deutschen Gewonheiten habe auszeichnen wollen.

Eine einzige, aber sehr entscheidende Stelle will man aus sothaner Urkunde hieher setzen. Nachdeme verschiedenes, wie es künftig mit dem Ruckfall der Wittums-Gelder gehalten werden solle, verabredet worden, so wird wegen des zubringenden Heurathsguts folgendes festgesetzet:

„ Auch sich folgendts zutragen würdt, daß — sie ihren Wittwenstuhl verrücken wird, daß alsdann jetztberührte Kinder „ neben den, so in zweyter Ehe folgendts erzeugt werden „ möchten, ihr Erbgerechtigkeit und Succession vermög der „ Rechten an gedachter zugebrachter Ehesteuer und aller „ mütterlich Verlassenschaft in allweg vorbehalten und die „ Ordnung geschriebener Rechten gehalten werden ꝛc.

Hiernächst wird weiters verordnet:

„ Wie auch alle andere Fälle so in dieser Heyraths-Notul nit „ begriffen, bey der *Disposition* gemeiner beschriebenen Rechten verbleiben solle ꝛc. ꝛc.

Dieses ist warlich kein Kennzeichen, daß das Wild- und Rheingräfliche Haus die sogenannte fremde Rechte niemahls angenommen, noch sich darnach gerichtet habe, vielmehr dienet dieses zum unumstößlichen Beweiß, daß es nach dem Beispiel anderer hoher Häuser sich dazu bequemet, und sich die Verordnung des Reichstags-Abschied vom Jahr 1521.

in Betref des Gesetzes von der Erbfolge der Brüder und Brüders-Kinder

Confer. kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 210.

gutwillig unterworfen, somit seine ursprüngliche Verfassung abgeändert und dieselbe nach Anleitung und Vorschrift der Römischen Gesetze nach und nach eingerichtet habe, so daß bei der Erb- und Lehenfolge, auch allen anderen Vorfällen die gemein beschriebene Rechte zur Richtschnur und in strittigen Fällen zum Entscheidungs-Grund geleget worden.

§. XXXV.

Hierwider wird zwar und besonders in der mehr allegirten

Kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 199.

eingewendet; die Berufungen auf das jus civile & commune, welche die Urkunden der mittleren Zeiten jezuweilen enthielten, giengen nicht so wohl die Römische Rechte, als die Teutsche an, weilen jene erstlich um die Mitte des XV^ten Sæculi in Deutschland bekannt geworden.

Dieser Einwurf würde erheblich seyn, wenn die alte deutsche Gesetze in Deutschland allgemein gewesen wären, und nicht, wie der Gegentheil selbst in seiner Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses pag. 198. bekennet, lediglich aus Gewonheiten, die oft einander sehr unähnlich waren, bestanden hätten. So wenig also das sogenannte jus germanicum in Rucksicht auf dessen Bestandtheile dermahlen die Benennung eines juris civilis & communis verdienet, auch in keiner Urkund der älteren und mittleren Zeiten also benahmet worden, und benennet werden können;

eben

eben so wenig kann mit Bestand behauptet werden, daß, wenn sothane Berufungen das jus civile und commune würklich angiengen, selbige eben so gut vorsorglich und statt einer Cautel angeführet seyn können, ohne daß daraus auf die würkliche Einführung dieser Rechten geschlossen werden möge; Noch zu unseren Tagen wird in allen Contracten von Wichtigkeit verschiedenen, blos und allein in den Römischen Rechten gegründeten, Hülfsmittelen entsaget: Wer wollte aber behaupten, daß dieses nur vorsorglich und statt einer Cautel geschehe, um dadurch die alte deutsche Rechte beizubehalten, und sich gegen die Verbindlichkeit in Ansehung der Römischen zu verwahren? Renunciationes unterstellen allemahl die Verbindlichkeit derjenigen Rechten, von denen die Frage ist, und von welchen die Exceptiones, denen man entsaget, abfließen; Es kann demnach die gegentheilige wider die diesseits beigebrachte Verzichte der Wild- und Rheingräflichen Töchter geschehene Einwendung ohnmöglich Stich halten.

§. XXXVI.

Es mögen übrigens die Römische Rechte vor- oder nach der Mitte des XV^ten^ Jahrhunderts in Deutschland die gesetzliche Kraft erhalten haben: So ist und bleibet doch ein für allemahl wahr, daß die Herren Wild- und Rheingrafen mit vielen, ja allen anderen Ständen des Reichs nicht haben verhinderen können, daß nach den in Deutschland eingebrochenen Römischen Rechten bei strittigen Vorfällen die Urtheile gefället worden: denn sonsten würde es unnöthig gewesen seyn, den Verzichts-Briefen

Vid. die Verwandschaft und Nähe des Grads pag. 346. seqq.

die Entsagung auf alte Römische Rechtsbehelffe einzuschalten. Selbst der hohe Gegentheil bekennet in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 201.

daß die Longobardische Lehen-Rechte durch die Errichtung des Kaiserlichen und Reichskammer-Gerichts im Reiche eine gesetzmäßige Würksamkeit erlanget haben; Wer also behauptet, daß diese Lehen-Rechte keine Richtschnur zu Entscheidung einer entstandenen Lehensstrittigkeit abgeben können, weilen die ehemalige alte deutsche Lehensgewonheiten in seinem Hause beibehalten worden seyen, der muß solches als Exceptionem à regula erweisen, und zwar dergestalt, daß der Richter sehen könne, wenn, wie, und unter welchen Bedingnüßen sothane ausdrückliche Beibehaltung geschehen seye. Dieser Beweiß nun ist in den gegenseitigen Exhibitis und Druckschriften nirgends beigebracht, mitfolglich bleibet für die Verbindlichkeit der Römischen Rechte der sichere Schluß.

§. XXXVII.

Wer deme allem ohngeachtet doch noch nicht glauben will, daß die Erb- und Lehenfolgs-Streitigkeiten mit Uebergehung des sogenannten Juris Allemannici oder Germanici lediglich nach den gemeinen beschriebenen bürgerlichen und Longobardischen Lehen-Rechten geurtheilet werden müße, den verweiset man Kürze halber auf das im Jahr 1755. im Druck erschienene

Memoire pour le Prince hereditaire Landgrave de Hesse Darmstatt contre les Representans de la Comtesse de Nassau &c. &c.

allwo von pag. 40. bis pag. 52. nicht nur Sonnenklar dargethan ist, daß in Lehensachen das Jus Longobardicum bei

den höchsten Reichsgerichten pro Norma gehalten werde, sondern auch, daß nach Zeugnis deren

Loc. cit. pag. 168. usque 179.

angeführten, im Jahr 1717. ausgefertigten unverwerflichen Attestaten, die Lehenhöfe zu Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Speyer, Hildesheim, Paderborn, Münster, Freisingen, Fuld, Kempten, Ellwangen, Berchtolsgaden, Bareith, Anspach, wie auch das Collegium Imperiale Burggraviatus de Nürenberg, sodenn die Marggräflich-Baaden-Baadische, Fürstlich-Hohenzollerische, Nassau-Dillenburgische, Nassau-Usingische, Nassau-Idsteinische, Fürstenbergische, Solms-Braunfelsische Lehenhöfe die angeblich alte deutsche Lehen-Rechte gänzlich mißkennen, und nach den gemeinen Rechten ihre richterliche Entscheidungen abfassen. So gar ist

Loc. cit. pag. 179.

ein das nemliche besagendes schriftliches Zeugnis des Schwäbischen Grafen-Collegii angebogen, daß also nicht abzusehen ist, wie man noch an der Sache zweifelen, oder gar das Gegentheil mit Zuverläßigkeit behaupten wolle und könne.

§. XXXVIII.

Bei dieser der Sachen wahren Beschaffenheit würde es eine überflüßige Arbeit seyn, wenn man das, was der hohe Gegentheil aus dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel, aus dem sogenannten Kayser-Rechte, aus den Capitularien der altfränkischen Königen und anderen veralteten Gewonheiten zum Behuf seiner Meinung angeführet hat, dahier weitläufig widerlegen und zugleich wiederhohlter beweisen wollte, daß auch alle diese Rechte der Nähe des Grads

nicht nur nicht entgegen seyen, sondern den daraus entspringenden Vorzug derer Nähergesippten deutlich befestigen. Genug ist es, daß eine von den Herren Wild- und Rheingrafen beschehene Beibehaltung der angeblichen deutschen Rechten weder überhaupt, noch insbesondere in Ansehung der daraus zu erweisenden Gemeinschaft und der darnach einzurichtenden Erb- und Lehensfolge in Actis nicht erwiesen worden ist; und eben deswegen finden sich die Herren Fürsten von Salm äusserst graviret, wenn auf oftangezogene alte deutsche Gewonheiten oder sogenanntes Jus germanicum in judicando auch nur die geringste Reflexion gemacht worden; in mehrerem Betracht der obangezogene Reichs-Abschied vom Jahr 1521. nebst der bekannten Constitution Caroli V^ti Imperatoris, so Anno 1529. auf dem Reichstag zu Speyer publiciret worden:

Goldast. Constitut. Imperial. Tom. II. pag. 154.

der ganzen Sache sowohl in Rucksicht auf die alte deutsche Rechte als der daraus hergeleiteten Successions-Ordnung den völligen Ausschlag giebt; anerwogen durch sothane Constitution die Erbfolge nach den Stämmen bei den Collateral-Successionen für unplatzgreiflich erkläret, auch zu Vorbeugung künftiger Strittigkeiten alle und jede Statuta, besondere Satzungen, Gewonheiten, Gebräuche, Altherkommen und Freiheiten, wo die an einigem Ort sothaner Kaiserlichen Satzung zuwider, cassiret, abgethan und aufgehoben worden. Sollte jemand, wie es schon geschehen ist, die Gültigkeit der oftangezogenen Kaiserlichen Constitution vom Jahr 1529. zu bezweifelen sich beigehen lassen; so würde Er mit dem desfals nöthigen Beweiß um so weniger aufkommen, als besagtes Reichsgesetz den übrigen Reichs-Abschie-

den,

den, und zwar unter Kaiserlicher Authoritæt selbsten beigedruckt ist, folglich alle Vermuthung für sich hat. In dem Kurfürstenthum und in der Mark Brandenburg ist sothane Constitution den 15ten Junii 1529. förmlich publiciret, und die vorherige Lands-Ordnung, welche die Stammfolge enthielt, NB. nach Maaßgab dieser Kaiserlichen Satzung abgeändert worden.

Vid. Scheplitz Consuetud. Electoral. & March. Brandenburg. pag. 562.

Ein gleiches wird in den übrigen Reichs-Landen geschehen seyn: wenigstens läßt sich solches aus den nachhero ergangenen Lands-Ordnungen mit gutem Grund schließen, wie denn unter anderen das Pfälzische Landrecht vom Jahr 1610. pag. 460. die Haupterbfolge zwischen den Geschwister-Kinderen, und pag. 461., daß in anderen Fällen die Nächstgesippte die weiter entfernte ausschließen sollen, ausdrücklich verordnet.

Das Trierische Landrecht vom Jahr 1668 und 1713. enthält in

Art. IV. §. 2. und Art. V. §. 2.

die nemliche Verordnung, und Dr. Ebentheurer, Compilator primarius dieses Landrechts, machet dabei diese Anmerkung:

„ Die Decision dieses §phi ist ex *Constitutione Caroli V. in Co-*
„ *mitiis Spirensibus de anno* 1529. vorhin aber ist in Casu dieses
„ §phi unter den Rechtsgelehrten sehr zweifelhaftig disputiret
„ worden. Nun gesetzt, daß der Abgelebte neben Schwe-
„ ster- oder Brüders-Kinderen, auch einen Bruder oder
„ Schwester, so mit vielen Kinderen versehen, hinterlaße,
„ dieser oder die Schwester auf die Erbschaft für sich verzeihe,
„ alsdann fallet das Erbrecht ex Edicto successorio auf des

„ renuntiantis Kinder; folgends entstehet die Frage: ob die „ Erbschaft *juxta dictam Constitutionem Caroli V.* in capita oder „ stirpes zu theilen seye? ꝛc.

Mehrbesagte Kaiserliche Constitution muß also nothwendiger Dingen in den Trierischen so, wie in den übrigen Reichslanden publiciret worden seyn, und vim Legis erlanget haben.

Confer. Susewindt Commentat. ad Institut. Tit. V. L. III. pag. 75.

§. XXXIX.

So wenig also die Herren Fürsten von Salm vermuthet, daß jetzterwehnte zwei Rheingräfliche Gründe, nemlich die erdichtete Gemeinschaft des Eigenthums ad effectum succedendi, und die alte sogenannte Allemannische Rechte, für erheblich würden angesehen werden: Eben so wenig, ja noch weit weniger glaubten Höchstdieselbe, daß sie in Rucksicht auf die Rheingräfliche Hausverträge etwas widriges zu befürchten hätten; gleichwohlen ist es erfolget, und eben deswegen will man in nachstehendem Abschnitt das desfals nöthige vortragen.

Dritter Abschnitt.

§. XL.

Unter allen Verträgen des Wild- und Rheingräflichen Gesamthauses ist jener der allerletzte, so im Jahr 1696. errichtet, und von allen damahls im Leben gewesenen

Fürst- und Rheingräflichen Agnaten angenommen, unterschrieben und ratificirt worden ist, so, daß desselben Gültigkeit und allgemeine Verbindlichkeit nicht im mindesten bezweifelet oder angefochten wird. Derselbe ist in französischer und deutscher Sprache dem gegenseitigen Impresso sub

Quadr. 42. Actor. Cit. pag. 463.

in extenso beigedruckt: wobey noch dieses vorläufig angemerket wird, daß dessen Urschrift in französischer Sprache geschrieben ist.

Nun sind in dessen §. XI. folgende Worte zu lesen:

„ Zum Eilften: die Stamms-Verträge, welche man zu Pa-
„ pier zu bringen * und zu erneueren ** willens ist, so soll
„ des Endes eine Zusammenkunft gehalten werden, und in-
„ zwischen ist beschlossen, daß keine der Herrschaften ꝛc. we-
„ der veräusseret noch versetzet werden können, ohne Ge-
„ nehmhaltung aller Manns-Nahmen von besagtem Rhein-
„ gräflichen Hause ꝛc. ꝛc. und indessen, bis der Stamms-Ver-
„ trag gemacht wird, so sollen die Articul, welche hauptsäch-
„ lich besagtem Stamms-Vertrag einzuverleiben und darin-
„ nen zu bestimmen, über die obenbenannte in folgenden be-
„ stehen. Nemlich es soll Abrede gepflogen werden von
„ der Art zu erben unter dem männlichen Geschlecht,
„ gleichwie auch von der Aussteuer derer Töchter ꝛc. ꝛc.

* In der französischen Urschrift stehet das Wort: Dresser, welches im deutschen nicht zu Papier bringen, sondern errichten oder aufrichten heißet; es ist also die gegentheilige Uebersetzung in diesem Punct unrichtig und verfänglich.

** Dieses Wort beziehet sich lediglich auf jene Puncte, welche vorhero schon als ein Hausgesetz bekannt waren; Ordo succedendi ware aber noch nicht reguliret, und dahero heißet es am Ende dieses §. daß darüber ehestens Abrede gepflogen werden solle.

Diese Worte sind allzuklar, und allzudeutlich, als daß man auch nur auf die Muthmaßung einer vor dem Jahr 1696. allschon bestimmt gewesenen Art zu erben unter dem männlichen Geschlecht verfallen könnte; es würde einen offenbaren Widerspruch enthalten, wenn über eine Sache erst Abrede zu pflegen, und eine Verordnung für das Künftige zu errichten und zu Papier zu bringen beliebet würde, welche lange zuvor schon bestimmet ware: Dieses ist wenigstens gewiß, und es stellet solches auch der hohe Gegentheil in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 139.

nicht in Abrede, daß im Jahr 1607. noch kein ordentliches pactum familiæ Rhingravicæ ordinem successionis inter masculos regulans vorhanden gewesen seye; denn da die drei Kyrburgische Herren Rheingrafen und Gebrüdere Johann, Johann Casimir und Otto in ihrer Theilung von besagtem Jahre

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 115.

den Entschluß gefasset, die übrige Herren Rheingrafen Dhaunischer Linie zu Errichtung einer förmlichen Erbeinigung einzuladen, so ist ja wohl offenbar, daß damahlen dergleichen noch nicht formaliter existirte. Der Herr Verfasser der kurzgefaßten Geschichte saget zwar

Loc. cit.

daß den drei Kyrburgischen Herren Gebrüderen sothane Vorsorge wegen förmlicher Aufrichtung eines Familien-Pacts so nothwendig nicht vorgekommen seyn würde, wenn sie, oder ihre Freunde und Bediente mit der Geschichte ihres Hauses bekannter gewesen wären: allein! damit ist der Sache nicht geholfen; denn eben hierdurch bekennet der hohe Gegentheil, daß Anno 1607. kein solches Pactum Familiæ vorhanden

handen gewesen. Und wer wird wohl glauben, daß die Geschichte des Hauses den drei Herren Gebrüderen und ihren Freunden und Bedienten so unbekannt ware, daß sie ohne Grund die Errichtung einer förmlichen Erbeinigung für nöthig erachtet? Siehet man nicht vielmehr hierab, daß ihnen weder ein Familien-Pact, noch ein Herkommen des Hauses in Betref der Erb- und Lehenfolge quoad modum & ordinem succedendi bekannt ware? Diesemnach setzet man folgendes Dilemma: Entweder ist zur Zeit der Anno 1696. getheilten Kyrburgischen Verlassenschaft der Ordo succedendi inter masculos in dem Rheingräflichen Hause vel per pactum Familiæ expressum oder aber per observantiam allschon in seiner Richtigkeit und für das künftige bestimmet gewesen, oder nicht: in jenem Fall hätte eines theils damahlen kein Streit inter masculos, wie doch bekanntlich geschehen ist, über die Theilungsart der Kyrburgischen Verlassenschaft sich erregen können: andern theils hätte es in dem Vergleich- und respectivè Theilungs-Vertrag vom Jahr 1696. ausdrücklich angemerket werden müßen, daß man diesmahl von dem bekannten und hergebrachten Ordine succedendi abweiche: und dritten theils hätte nicht gesagt werden können, daß man erst eine Zusammenkunft halten, und alsdenn von der Art zu erben unter dem männlichen Geschlecht Abhandlung pflegen wolle.

Ein unbeschränkteres und deutlicheres Geständnis von dem gesammten Wild- und Rheingräflichen Hause, daß nemlich vor dem Jahre 1696. der ordo & modus succedendi inter masculos auf keinerlei Art und Weise festgesetzet, bestimmet oder hergebracht gewesen seye, kann wohl niemand ver-

langen. Die Richtigkeit dieser offenen Bekänntnis darf auch um so weniger bezweifelet werden, als die Beilage sub
N.XVII. No. XVII. deutlich besaget, daß Anno 1712. zu dem im Dhaunischen Recess vom Jahr 1696. stipulirten Pacto Familiæ noch nicht einmahl ein Aufsatz gemacht gewesen, es auch sonsten eben so viel seyn würde, als die damahlige Herren transigentes & paciscentes eines offenbaren Widerspruches beschuldigen.

§. XLI.

Es sind bei anderen Vorfallenheiten des Wild- und Rheingräflichen Hauses Verträge, Verordnungen, und dergleichen errichtet worden: verschiedene Successions-Fälle haben sich in einem Verlauf von mehreren hundert Jahren ereignet, und die darüber entstandene Strittigkeiten sind jedesmahl durch gütliche Auskunft niedergeleget worden, ohne daß die jezeitige transigentes daran gedacht haben, den ordinem succedendi fürs künftige zu bestimmen. Wäre es geschehen, so würde man in dem Vertrag vom Jahr 1696. sich nicht dahin vereiniget haben, bei nechster Zusammenkunft von der Art zu erben unter dem männlichen Geschlecht Abrede zu pflegen, um hiernächst den Abschluß dem zu errichtenden Pacto Familiæ einzuverleiben. Der hohe Gegentheil würde auch, wenn ein älterer Vertrag, als der, wovon hier die Rede ist, vorhanden wäre, denselben um so gewisser hervorgebracht haben, als Er das Rheingräflich-Dhaunische Archiv, welches das beträchtlichste und vollständigste des ganzen Hauses ist, in Handen hatte, und durch Production eines solchen die Successions-Ordnung

bestimmenden Vertrags der gegenwärtige kostspielige und dem hohen Gesamthaus in verschiedener Rucksicht höchstschädliche Rechtsstreit in der Geburt erstickt worden wäre.

§. XLII.

Wenn demnach nicht weiters mit Bestand widersprochen werden kann, daß kein Pactum Familiæ oder sonstiger Vertrag vorhanden ist, worinnen Ordo succedendi inter masculos für künftige Zeiten klar, deutlich, und wie es sich nach Vorschrift der Rechten gebühret, reguliret worden, der hohe Gegentheil auch in

Quadr. 42. Actor. Cit. pag. 350.

sothanen Widerspruch zu machen sich nicht getrauet, vielmehr das diesseitige assertum nicht undeutlich bejahet, gestalten es allda also heißet:

» Daß bis in das Jahr 1695. (unverfänglicher würde es lau-
» ten, wenn es hieße, bis zu dem Rheingräflich-Kyrburgi-
» schen Successions-Fall) kein ausdrücklicher Vertrag vor-
» handen ware, welcher die Art und Weise der Erbfolge be-
» stimmet, lasset man auf sich beruhen.

So ist der gegnerische Einwand in

Quadr. 42. Act. Cit. not. 267. in fin.

von gar keiner Erheblichkeit, gestalten den wahren und offenliegenden Sinn eines Vertrags zu verdrehen keine rechtliche Rucksicht verdienet. Die Eingangs-Worte des quästionirten §. XI. nemlich:

» Les pactes de Famille que l'on a dessein de dresser & de re-
» nouveller &c. die Stammsverträge, welche man zu Papier
» zu bringen und zu erneueren willens ist ꝛc.

können nur einem partheyischen Leser zu erkennen geben, daß

man damahls kein neues Pactum Familiæ zu Bestimmung der Successions-Ordnung aufstellen wollen: Man halte vorstehende Worte gegen die folgende:

„ Es soll Abrede gepflogen werden von der Art zu erben un-
„ ter dem männlichen Geschlecht.

So ergiebt sich die Unstatthaftigkeit der gegnerischen eigennützigen Auslegung von selbsten.

§. XLIII.

Der weitere Einwand ist von gleichem Gehalt; denn das Vorgeben, daß, wenn oberwehnte Zusammenkunft zu Stande gekommen wäre, die damahls paciscirende Herren Agnaten aus den im Wild- und Rheingräflichen Hause nach und nach vorgegangenen Theilungen entnommen haben würden, was für eine Art zu erben unter dem männlichen Geschlecht hergebracht seye, mithin hiernach das Pactum Familiæ sicherlich verfasset und ordinem succedendi für künftige Fälle bestimmet haben würden, ist eine blose Muthmassung, eine Argumentatio de posse ad esse, und also ein Satz, den kein Richter in judicando annehmen darf.

§. XLIV.

Bei so gestalten Sachen bliebe freilich dem hohen Gegentheil nichts übrig, als sein Heil in dem Project-Vertrags vom Jahr 1695. zu suchen, dasselbe für einen deutlichen und gemein-verbindlichen Hausvertrag auszugeben, und aus dessen V^ten^ Articul zu erzwingen, daß die Successio in stirpes, die pars adversa eine Stammfolge, aber irrig, nennet,

Confer.

Confer. ea, quæ supra dicta sunt.

in dem Wild- und Rheingräflichen Hause herkommlich, und dieses damahls von dem NB. gesammten Hause förmlich anerkannt worden seye.

Ob man nun zwar Fürstlich Salmischer Seits sowohl in

Quadr. 29. Actor. Cit. pag. 95.

als auch in der Facti Specie

Quadr. 43.b Act. Cit. pag. 34. & 35.

wie nicht weniger in der

Verwandschaft ꝛc. pag. 286. seqq.

des mehreren erwiesen hat, daß dieser angebliche Vertrag sowohl quoad formam externam als quoad essentialia betrachtet, nicht für einen gemeinbündigen Hausvertrag gehalten werden könne: so will man dennoch, um willen Pars adversa in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 299. seqq.

dessen Gültigkeit durchaus behauptet, die diesseitige Gründe anhero wiederhohlen und noch umständlicher ausführen, somit die Unrichtigkeit des gegentheiligen verkleisterten Angebens in Ansehung der Unverbindlichkeit sothanen Projects darlegen, wie nicht weniger dieses noch deutlicher vortragen, daß, wenn auch gleich mehrgedachtes Project-Vertrags eben so gemein-verbindlich wäre, als der Dhaunische Recess vom Jahr 1696. dessen §. V. dennoch nicht hinreichend seye, eine in dem Wild- und Rheingräflichen Hause hergebracht- und bestimmet seyn sollende Successionem in stirpes Rechts behörig zu erweisen.

§. XLV.

Wenn ein Vertrag gemeinverbindlich seyn, und für einen ordentlichen Hausvertrag gehalten werden soll, so wird nach eigenem gegnerischen Bekänntnis in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 196. & 197.

vordersamst und 1mo erforderet, daß alle zur Zeit der Errichtung lebende Agnaten Theil daran nehmen: 2do daß die Bevollmächtigte insgesammt mit Vollmachten versehen werden, den desfalsigen Zusammenkünften würklich beiwohnen, und den Entwurf des Vertrags sammentlich unterschreiben: 3tio wird erforderet, daß jene Puncten, welche als ein künftiges Hausgesetz betrachtet werden sollen, nicht verbis enunciativis, sondern dispositivis niedergeschrieben werden: nicht minder 4to daß ein jeglicher derer Agnaten die vorbehaltene Ratification von sich stelle, und endlich 5to, daß alles dasjenige, was in dem Vertrag beliebt worden, besonders das Hauptwerk, so die Zusammenkunft und den Vertrag veranlaßet hat, durchaus vollzogen werde. Nun betrachte man den so hoch gepriesenen Recess de Anno 1695! ergiebt sich nicht primo obtutu, daß es an allen jetzt erwehnten fünf Requisitis gebreche? Wir wollen die Urkund quæst. und ein Requisitum nach dem andern durchgehen, um die Sache handgreiflich zu machen.

§. XLVI.

Quoad 1mum enthält dessen 2ter §. circa finem, daß, wenn die Herren Rheingrafen in Flandern diese Vergleichung nicht genehmhalten, sondern sich dagegen setzen wollten, alsdenn die von den Rheingräflichen

gräflichen Häusern Grumbach, Grehweiler und Dhaun geschehene Renunciationes auf die sogenannte Mansfeldische Prætension als nicht geschehen, ansehen, und die Prætension selbsten vorbehalten, und in ihrem völligen Vigore verbleiben solle, um sich derselben conjunctim vel separatim zu prävaliren und bedienen zu können.

Würde diese Bedingnis wohl eingeschaltet worden seyn, wenn die Herren Rheingrafen in Flandern, so die Elteren derer heutigen Herren Fürsten von Salm Salm und Salm Kyrburg waren, auch nur den mindesten Antheil an der Errichtung des Project-Vertrags genommen, und ein Abgeordneter derselben Zusammenkunft beigewohnet hätte? Nicht erst jetzo wird dies Orts der Rheingräflich-Flanderische Beitritt verneinet: schon Anno 1736. ist solches in Causa Mandati de noviter dividenda hereditate Kyrburgensi bei dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath geschehen, und dabei angezeiget worden, daß der sogenannte Recess de Anno 1695. den Flanderischen Herren Rheingrafen lange Jahre verborgen gehalten worden, und sie ihn erst kürzlich nebst anderen mehr dergleichen geheimen Pactis entdecket hätten.

Vid. N. 50. der Verwandschaft pag. 398.

Es ist also offenbar, daß die Flanderische Linie an diesem 1695er Theilungs-Project niemahl einigen Antheil gehabt, ja sogar dessen Abfassung wohl erst 30. Jahr hernach in Erfahrung gebracht hat.

§. XLVII.

Quoad 2dum ist nicht zu widersprechen, daß mehrgedachtes Project in Abwesenheit eines Rheingräflich-Flan-

derischen Abgeordneten verabredet, zu Papier gebracht, sofort weder von diesem noch denen in eigener hohen Person dabei gegenwärtig gewesenen Herren Rheingrafen von Grumbach, Grehweiler, und der Dhaunischen Vormundschaft behörig unterzeichnet worden; denn nur der Hochfürstlich-Salmische Deputatus Herr Meyer hat darunter geschrieben, daß das vorgesetzte unter allerseits anwesenden hohen Herren Rheingräflichen Agnaten verabredet, und eventualiter solches zur Ratification Ihro Fürstlichen Gnaden von Salm überschicket worden.

Vid. Quadr. 12. Actor. Cit. pag. 100.

Nun wird zwar von dem hohen Gegentheil eingewendet, daß die Flanderische Frau Vormünderin würklich Vollmacht ausgestellet, und ihr ältester Herr Sohn den Fürstlich-Salmischen Intendanten Herrn Roussel bevollmächtiget habe, welches die

Quadr. 42.ª Actor. Cit. pag. 457. & 458.

sub N^ris XXV und XXVI beigebrachte Beilagen erweisen sollen: aber auch dieses ist nicht hinlänglich.

Die wechselseitige Forderungen, welche die hohe Herren Agnaten an die im Jahr 1688. durch das ohne männliche Erben erfolgte Absterben des Rheingrafen Johannis X^mi eröfnete Kyrburgische Verlassenschaft machten, waren so beschaffen, daß man nicht so schlechterdings zu einer Theilung schreiten, ja nicht einmahl eine Zusammenkunft zu Stande bringen konnte, um durch einen gütlichen Vergleich der Sachen Endschaft zu beförderen.

§. XLVIII.

§. XLVIII.

Es kame zwar die erste Zusammenkunft Anno 1693. zu Stande, da aber kein Rheingräflich-Flanderischer Abgeordneter dabei erschiene, so wurde eine zweitere beliebt, bei welcher denn auch Anno 1694. ein- aber nur von der Flanderischen Frau Wittib bevollmächtigter Deputatus, im Nahmen des ältern Herrn Rheingrafen von Flandern hingegen gar niemand erschiene, dahero die Tractaten sich abermahls zerschlugen, und der unhinlänglich Flanderische Bevollmächtigte nacher Haus zu kehren angewiesen wurde. Bei der dritten Zusammenkunft, so den $\frac{21}{11}$ Novembr. 1695. in dem Schloß Dhaun gehalten wurde, erschienen die hohe Herren Agnaten der Häuser Grumbach und Dhaun in eigener Person, und Nahmens des Herrn Fürsten von Salm dessen abgeordneter Rath Meyer: von Seiten der Flanderischen Herren Rheingrafen erschiene aber niemand. Und eben deswegen wurde gegen diese der obangezogene Vorbehalt dem Project-Vertrags eingeschaltet. Man laugnet zwar dies Orts nicht, daß mehr erwehnter Mr. Roussel von dem ältesten Herrn Rheingrafen in Flandern am 27ten Octobr. 1695. zu Beilegung der Theilungs-Irrungen bevollmächtiget worden: dessen würkliche Erscheinung bei der im November 1695. gehaltenen Conferenz hingegen läßt sich weder aus dem projectirten Vertrag muthmaßen, noch weniger aber hat der hohe Gegentheil selbige mit einer Urkunde, Brief, oder auf eine andere Rechtsgültige Art darthun können. Man schaue nur den Vertrag vom Jahr 1696. ein, so zeiget sich gleich im Eingang desselben, daß ofternannter Mr. Roussel sich Nahmens des Fürstlich-Salmischen Hauses und

zugleich von wegen der Herren Rheingrafen in Flandern durch Vorzeigung seiner Vollmachten ordentlich legitimiret habe; warum findet man dieses aber nicht in dem angeblichen Vertrag de Anno 1695.? Die Ursache ist klar, weilen nemlich Mr. Roussel, ohnerachtet Er von dem ältesten Herrn Rheingrafen in Flandern Vollmacht erhalten hatte, weder in dessen, noch im Nahmen des Herrn Fürsten von Salm, sondern der Rath Meyer Nahmens letzteren bei der Conferenz erschienen ist. Es bleibet demnach eine gefährden volle Bemühung, daß der hohe Gegentheil aus der von dem ältesten Herrn Rheingrafen in Flandern auf den Mr. Roussel ausgestellten Vollmacht erzwingen, und das Publicum glauben machen will, als ob bei Verabredung, Abfassung und Unterzeichnung des Project-Vertrags der Flandrische Theil cooperiret habe. Gedachte Vollmacht ist zwar den 27. October 1695. mithin vor der in diesem Jahr gehaltenen Zusammenkunft ausgestellt und datiret: sie ist aber von dem Mr. Roussel eher nicht als das Jahr hernach bei der dritten Zusammenkanft produciret worden. Der weitere gegenseitige vermeintliche Beweiß, so aus den in

Quadr. 42.ª Act. Cir. pag. 483. & 484.

allegirten Schreiben des Mr. Roussel gezogen werden will, ist gleichfals von keiner Erheblichkeit: denn ausser deme, daß sie das damahlige heimliche Einverständnis des Fürsten von Salm mit den Herren Rheingrafen auf dem Hundsruck gegen die Flanderische bezeugen, so ist das eine Schreiben den 24. August 1693. und das andere den 29. Junii 1694. ausgefertiget: wie können sie denn einige Beziehung auf die Zusammenkunft vom Jahr 1695. haben?

§. XLIX.

§. XLIX.

Gesetzt aber auch, es mangele der Urkund quæst. weder der Flanderische Beitritt, weder die Vollmachten, weder die Erscheinung eines Abgeordneten, noch desselben Unterschrift: so verdienet dieselbe quoad

3tium dennoch nicht die Benahmsung eines gemein-verbindlichen Hausvertrags. Schon die Veranlaßung der Zusammenkunft, und der Innhalt der von dem ältesten Herrn Rheingrafen in Flandern ausgestellten Vollmacht

Quadr. 42.a Act. Cir. pag. 458.

zeiget vordersamst ganz klar, daß man nicht einmahl um ein oder das andere Hausgesetz zu errichten, sondern um die Kyrburgische Verlassenschaft zu vertheilen, und über die bei Gelegenheit dieser offen gewordenen Succession entstandene sowohl als ältere Strittigkeiten einen gütlichen Vergleich zu treffen, zusammen gekommen seye: denn in Betref der zu errichtenden Hausgesetzen wurde in §. X. alles auf eine künftig zu haltende weitere Conferenz ausgesetzet, der Theilung halber hingegen wurde nur ein Project und zwar von den Rheingräflichen Häuseren Grumbach, Stein, und Dhaun

Vid. Quadr. 42.a Act. Cit. No. XXVII. pag. 460. circa finem

vorgeleget, welches, und daß weder der Fürst von Salm noch die Herren Rheingrafen in Flandern zu dem Aufsatz des Projects concurriret, offenbar aus dessen 4ten Articul erhellet; denn nur Grumbach und Dhaun geben einen Vorschlag, auf was Art die Kyrburgische Frau Wittib in Ansehung des Wittums befriediget werden könne, und stellen dem Herrn Fürsten anheim, ob Er ihr vor sich noch ein weiteres geben wollte. Dieses von den Häuseren Grumbach und Dhaun

verfertigte Project wurde nach Zeugnis der Meyerischen Unterschrift

Quadr. 12. Act. Cit. pag. 100.

dem Herrn Fürsten von Salm eventualiter zur Ratification überschicket, und von oben benanntem Fürstlich-Salmischen zu der damahls vorgewesenen Zusammenkunft abgeordnetem Rath Meyer in seinem an die verwittibte Rheingräflich-Dhaunische Frau Vormünderin unterm 24ten Decembris 1695, mithin nach dem angeblichen Hausvertrag erlassenen Schreiben

Vid. die Verwandschaft ꝛc. No. 49. pag. 395.

für weiter nichts, als ein Vergleichs-Project gehalten und ausgegeben, da Er cathegorische Resolution verlanget, ob man raisonablement den Vergleich zum *Effect* und Stand NB. projectirter maßen bringen wolle. Es müßte demnach derjenige für Partheilichkeit blind seyn, welcher bei so offenbarer der Sachen Lage dennoch behaupten wollte, daß der Recess quæst. ein ächter, mit allen Rechtserforderlichen Umständen errichteter und gemeinverbindlicher Hausvertrag seye.

§. L.

Man will aber auch auf einen Augenblick annehmen, daß Er es ist; deme ohngeachtet findet sich in dem ganzen Recess nicht eine einzige Stelle, wo in Betref der Successions-Ordnung etwas und zwar verbis dispositivis angeführet seye; denn dergleichen wichtige Verordnungen, die für die Zukunft als ein Gesetz dienen sollen, müßen deutlich sagen, daß dieses oder jenes verordnet werde. Gekünstelte Erklärungen, Auslegungen, die sich nur auf eigene Vortheile grün-

gründen, sind kein Beweiß der bündigen Verordnung. Diesemnach kann der Innhalt des §. V^ti, worinnen der Gegentheil sein Heil gesuchet, und durch die gravirliche Urtel vom 20ten Decembris 1764. gefunden hat, ohnmöglich an- und vor sich selbsten betrachtet, weder als ein Hausgesetz, noch als ein Bekänntnis aller damahlen im Leben gewesenen Agnaten betrachtet werden.

Dieser Satz, den nur jene bezweifelen können, welche durch Nebengründe in ein Vorurtheil gerathen sind, ist dies Orts in

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 86.
Quadr. 43.^b Act. Cit. pag. 6. & 7.

ferner in der

Verwandschaft ꝛc. pag. 283. seqq.

weitläufig erwiesen, worauf man sich hiemit bezogen haben will.

Und in der That, wer mag wohl aus der famosen Stelle des §. V^ti mehrerwehnten Theilungs-Projects in verbis:

„ Obwohlen die Häuser Grumbach und Dhaun notorie zween
„ Stämm, und hingegen das Haus Salm nur einen Stamm
„ oder Linie machen, und dahero beide erstere Häuser mit al-
„ lem Rechte zwei Drittel an der Succession begehren könn-
„ ten ꝛc. ꝛc.

den Schluß machen, daß successio in stirpes im Haus hergebracht seye, oder doch wenigstens dieses, daß, da einige damahls mit den übrigen in Vergleichs-Tractaten gestandene Agnaten sich obangezogener Ausdrücke bedienet, das gesammte Haus dadurch eine hergebrachte Stammfolge bekennet habe? Man siehet wohl, daß der hohe Gegentheil durch die mehrerwehnte gravirende Urtel vom 20ten Decem-

bris 1764. gesteift sich ein mehreres heraus zu nehmen befugt glaubet, gestalten dessen Schriftstellere in ihren ersteren gedruckten Ausführungen sich das zu sagen nicht getrauet haben, was der Herr Verfasser in der, in anderer Rucksicht **ungemein wohlgerathenen**

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 299.

als eine Warheit dahin schreibet, nemlich:

„ Bei der Rheingräflichen Kyrburgischen Erbfolge ist dieses
„ Stamm-Recht durch einen deutlichen Hausvertrag in dem
„ Jahre 1695. bestättiget worden. Derselbe verordnet in
„ dessen fünften Artickel, daß zwar billig die Theilung der
„ Erbfolge nach den Stämmen geschehen solte; weil aber
„ der Fürst von Salm ein gewisses Theil verlanget ꝛc. ꝛc. und
„ dieses die übrige Linien nachgegeben hätten, so solte diese
„ Abweichung von dem Herkommen zu keiner Folge gezo-
„ gen, sondern es in Zukunft bei dem alten Herkommen und
„ Observanz gelassen werden.

§. LI.

Man bittet den unpartheiischen Leser diese Worte gegen den §. selbst zu halten und alsdenn den Ausspruch zu thun, ob in gedachtem §. V^to deutlich gesagt und verordnet seye, daß die Theilung der Kyrburgischen Verlassenschaft billig nach den Stämmen geschehen solle? Ist nicht vielmehr deutlich aus den Worten des §. V. zu entnehmen, daß es nur ein Anspruch gewesen, den die Häuser Grumbach und Dhaun formiret, weilen sie zwei Stämme gegen das Haus Salm machten? Es ist wahr, daß sie darauf renunciiret, und die Helfte der Verlassenschat ihnen zugeschrieben worden: folget denn aber wohl darab, daß ihre Forderung sich auf ein Herkommen des Hauses gegründet, und dieses dadurch

bestät-

bestättiget worden? Wäre dieses Herkommen ausser Zweifel gewesen, so würden sie nicht gesagt haben, daß sie zwei Drittel begehrten, sondern weilen diese Art zu erben in dem gesammten Wild- und Rheingräflichen Hause gebräuchlich seye; denn da ermelte beide Häuser in eodem §. einwilligten, daß die Theilung nicht durch das Looß geschehen sollte, so setzten sie hinzu, daß dieses der Gebrauch gewesen seye. Geschahe es bei diesem minder beträchtlichen Punct, warum denn nicht bei jenem, der von weit größerer Wichtigkeit ware? die Ursach ist klar, denn das Herkommen, durch das Looß zu theilen, ware bekannt und ausser Streit, die successio in Stirpes hingegen ware nur eine Forderung: von dieser stunden die Häuser Grumbach und Dhaun ab, und in die Abweichung von jener herkommlichen Art zu theilen willigten sie mit einer Bedingnis, nemlich daß dieselbe in keine Consequenz gezogen werden solle; und hierauf beziehet sich auch der Vorbehalt, den der hohe Gegentheil von der Stammfolge, jedoch ohne Grund, verstanden wissen wollen.

Haben die Häuser Grumbach und Dhaun auf ihren gemachten Anspruch auf zwei Drittel der Kyrburgischen Verlassenschaft damahls renunciiret, so hat auch der Fürst von Salm sich des Rechtes begeben, welches ihme aus der von der hinterlassenen Frau Wittib Rheingrafs Johannis X^mi von Kyrburg in favorem seines Prinzens Ludwig Otto geschehenen und sich auf ihres so eben ernannten Gemahls seelig eigenhändiges Testament gründenden Cession zustunde; ist nun aus dieser Renunciation nicht zu schliessen, daß die Testamenti factio in dem Haus herkommlich ware: so kann auch aus jener nicht gefolgeret werden, daß die successio in

Stirpes per observantiam hergebracht seye. Beiderseitige Renunciationes gründeten sich auf Ansprüche, deren keiner eine observantiam Domus unterstellen kann. Und wenn ein Abgeordneter derer Herren Rheingrafen in Flandern, welche damahls die successionem in Capita behaupteten, bei Errichtung dieses Theilungs-Projects gegenwärtig gewesen wäre, sofort Nahmens seiner Principalen diesem famosen Paragrapho die Worte eingeschaltet hätte: Obwohlen die mit ihren übrigen Herren Agnaten in gleichem Grad stehende Herren Rheingrafen in Flandern notorie in drei Köpfen bestehen, und dahero mit allem Recht drei Achttheile an der Succession begehren könnten: würde nicht jenseits so, wie dies Orts geschiehet, der Einwand und zwar mit Grunde gemacht werden, daß Prætensiones und darauf machende Renunciationes weder ein Haus-Herkommen bezeigen noch bestättigen?

§. LII.

Wer diesemnach noch zweifelen will, daß die Handlung vom Jahr 1695. nichts, denn ein Project zu einer gütlichen Theilung gewesen, sondern dieselbe noch immer für einen wahren Hausvertrag halten will, der betrachte doch quoad

4^tum daß es an den ausdrücklich vorbehaltenen Ratificationen ermangele: gestalten weder der Herr Fürst von Salm weder die Herren Rheingrafen von Grumbach, Stein und Dhaun, noch weit weniger aber die Herren Rheingrafen in Flandern eine desfalsige Ratifications-Urkunde ausgestellet haben; dieses ist so gewiß, als gewiß es ist, daß der hohe

Gegen-

Gegentheil, der das Rheingräflich Dhaunische Archiv besitzet, sothane Ratificationes, wenn sie würklich existirten, beizubringen ohnermangelet haben würde; denn ihnen ware und ist noch alles daran gelegen, daß das quästionirte Theilungs-Project für einen wahren und verbindlichen Hausvertrag angesehen werden möge. Vergeblich ist demnach das gegnerische bemühen, wenn die Fürstlich-Salmische Ratification mit den Beylagen sub N^ris XXVII und XXVIII.

Quadr. 42.^a Actor. Cit. pag. 459. & 461.

beschienen werden will; der Inhalt dieser Beilagen giebt selbst einen vollständigen Beweiß an Handen, daß die förmliche Ratification nicht einmahl ab Seiten derer, die das Project-Vergleichs verfasset, erfolget seye: denn in jener d. d. Wien den 22ten Febr. 1696. sagt der Herr Fürst von Salm, wie Er hoffe, daß, da sich neue Schwürigkeiten wegen der Succession herfürgethan, diese doch endlich einmahl würden beseitiget, und von Seiten Grumbach, Stein und Dhaun die Veranstaltung gemacht werden, womit der darüber zu errichtende Vergleich förmlich geschlossen werde. Und in der andern Beylage d. d. Grumbach den 19ten Decembr. 1695. behauptet der Fürstlich Salmische deputirte Rath Meyer selbsten, daß die Flanderische Ratification nicht de absoluta necessitate seye.

Mögen nun wohl diese zwey Beylagen, wenn sie zumahlen gegen das anderweitige Schreiben des erwehnten Rath Meyers d. d. Grumbach den 24ten Decembr. 1695.

Vid. die Verwandschaft ꝛc. pag. 395.

gehalten werden, auch nur einen Scheinbeweiß darlegen, daß allerseitige Ratificationes erfolgt seyen?

Wahr ist es, daß in gedachten drei Schreiben von einem errichteten Recefs und von geschehenen Ratificationen Meldung geschiehet: Es wird aber allemahl der Ausdruck eventualiter darneben angetroffen; sogar heißet es in dem Meyerischen Schreiben

Quadr. 42.ª Act. Cit. pag. 461.

daß bei Ratificirung des Vergleichs

„ Das Dhaunische Tutorium und darüber ergangene Kaiser-
„ liche Confirmatio in forma authentica von sich gestellt, und
„ Authoritate hujus alles subscribiret und ratificiret werden
„ soll.

Wo ist nun dieses befolget? wo findet sich nach dieser Vorschrift ein ordentliches von den Partheien subscribirtes und ratificirtes Exemplar? Nur der mit aller Agnaten Einwilligung das Jahr hernach nemlich Anno 1696. unter Beobachtung aller Formalitäten errichtete Hausvertrag ist ordentlich subscribiret und ratificiret.

Conf. die Verwandschaft ꝛc. à pag. 283. usque 294.

§. LIII.

Diesen vorangezogenen Mängelen tritt noch quoad 5tum hinzu, daß dieser angebliche Hausvertrag de Anno 1695. schier in keinem einzigen Punct vollzogen, und in dem Dhaunischen Recefs de Anno 1695. gar vieles in den Hauptstücken abgeändert worden. Man überlege nur, daß in diesem dem Herrn Fürsten von Salm die Stadt, Schloß, Land- und Herrschaft Kyrburg mit allem, was von der Kyrburgischen Verlassenschaft dazu gehörte, zu seinem Erbantheil angewiesen - in jenem hingegen von sothaner Herrschaft Kyrburg die dazu gehörige Schultheiserey Löllbach,

die

die Helffte der Schultheiserey Meddersheim, und fünf Achtel des Dorfs Staudernheim ausgezogen, und zu dem Rheingräflich Grumbach und Dhaunischen Antheil geschlagen, dagegen aber das Amt Dimmeringen nebst Helfedingen dem Fürstlich-Salmischen Antheil beigefüget worden; so siehet man ja augenblicklich, daß die Abtheilung der Kyrburgischen Verlassenschaft nicht nach Vorschrift des Recesses de Anno 1695. geschehen, dieser mithin ein bloses Project gewesen seye, so zu seiner Vollkommenheit und Execution nicht gediehen ist.

Es würde dahier zu weitläufig fallen alle Puncten zu recensiren, die in dem Vertrag vom Jahr 1696. abgeändert worden sind: Wer solche genau ersehen will, der halte nur beide Urkunden gegeneinander, und schlage nach, was man dies Orts in der

Verwandschaft pag. 301.

des mehreren an- und ausgeführet hat.

Selbst die Stelle, wovon der hohe Gegentheil so viel Weesens machet, und aus welcher nicht einmahl geschlossen werden kann, daß die Häuser Grumbach und Dhaun die successionem in Stirpes würklich behauptet haben, gestalten es nur heißet, daß sie zwei Drittel begehren könnten, ist dem §. des Dhaunischen Recesses de Anno 1696. nicht einverleibet worden, in welchem von der Theilung der Kyrburgischen Verlassenschafts-Stücken die Rede ist: zum offenbaren Beweiß, daß man im Jahr 1696. die Absicht nicht gehabt habe, auf demjenigen zu bestehen, was Anno 1695. ohne Concurrenz derer Herren Rheingrafen in Flandern, mithin ungültiger Weise verabredet worden: denn, wenn

dieses gewesen wäre, und der projectirte Recess vom Jahr 1695. sämmtliche des Hauses Agnaten verbindlich gemacht hätte, somit der vom Jahr 1696. nur als ein Erläuterungs-Recess des vorigen wäre errichtet worden, so würde man nicht ermangelet haben, solches dem letzteren Vergleich wenigstens zur Nachricht einzuverleiben, das angebliche Haus-herkommen, in Stirpes zu theilen, zu wiederhohlen, auch ausdrücklich anzuführen, daß, wie es in der Theilung vom Jahr 1701. geschehen ist, es zwar bei dem vormjährigen Recess sein verbleiben haben, dieses und jenes hingegen in folgenden abgeändert und erläuteret werden solle.

§. LIV.

Wie mag also die Handlung von dem Jahr 1695. für einen ächten Vertrag des Wild- und Rheingräflichen Hauses ausgegeben werden, da 1mo nicht alle zur Zeit ihrer Projectirung im Leben gewesene Agnaten daran Theil genommen haben, 2do nicht alle Deputati mit Vollmacht versehen, der Zusammenkunft nicht beygewohnet, und den Aufsatz des Recesses nicht unterschrieben, 3^tio in Betref der künftigen Successions-Ordnung nicht das mindeste verbis dispositivis, ja nicht einmahl enunciativis verfüget, sondern nur der Anspruch einiger Agnaten niedergeschrieben, auch 4to die ausdrücklich vorbehaltene Ratificationes von keinem Theil in der Rechtsbehörigen Gestalt ertheilet und beigebracht, und endlich 5to das Hauptwerk, so die damahlige Zusammenkunft veranlasset hatte, zu seinem Vollzug nicht gekommen ist?

§. LV.

In der beim Kaiserlichen Reichs-Hofrath entschiedenen Causa Mandati de noviter dividenda hæreditate Kyrburgensi ist auch das 1695er Project für keinen förmlichen und verbindlichen Hausvertrag in der Anno 1736. ergangenen und in

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 152.

wörtlich angezogenen Paritorie-Urtel, wohl aber der Recess vom Jahr 1696, dafür anerkannt und verordnet worden, daß die Herren Rheingrafen in Flandern in Gefolg dieses Vertrags, nicht aber jenes, in die Compossession der Kyrburgischen Verlassenschaft wieder eingesetzet werden sollen. Man überlege doch nur schließlich noch dieses, daß nichts seltsameres seye, als wenn man behaupten wollte, der Entwurf vom Jahr 1695. seye ein eben so verbindlicher Hausvertrag, als die Urkunde vom Jahr 1696. Hat man wohl jemahls gehöret, daß über ein und eben dieselbe Sache mehrere und zwar nicht übereinstimmende Verträge errichtet werden können, deren einer so gut gültig als der andere wäre, ohngeachtet im letzteren die in den vorigen Salva ratificatione verabredete Puncten abgeändert worden? Dieses in Ernst zu behaupten ist wohl bis jetzo noch niemanden als den gegentheiligen Herren Schriftstelleren in den Sinn gekommen. Man kann dahero dies Orts fast nicht glauben, daß bei Abfassung der gravirenden Urtel vom 20ten Decembris 1764. eine ratio decidendi aus ofternanntem Project-Vertrags de Anno 1695. seye genommen worden: gestalten all demjenigen, was bis hieher und in Actis prioribus hierüber angeführet worden ist, noch dieses hinzutritt, daß

das Pactum super Austrægis conventionalibus, welches Rheingraf Otto von Kyrburg und Rheingraf Adolph Henrich von Dhaun nebst den Vormünderen über die in Minderjährigkeit hinterlassene Söhne des Rheingrafs Johann Christoph von Grumbach im Jahr 1695. errichtet hatten, von dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht

Vid. L. B. de Cramer Beiträge II. Theil 14. Abhandlung

in Sachen Herrn Johann Carl Ludvvig Wild- und Rheingrafen zu Stein Contra Herrn Wild- und Rheingrafen zu Grumbach als ungültig und zu Recht nicht beständig unter andern aus dieser Ursache erkläret worden, weilen erwehntes Pactum von den jungen Herren Rheingrafen von Grumbach nach erlangter Großjährigkeit nicht ratificiret worden, folglich die Grumbachische Linie nicht verbindlich gemacht habe.

Wie mag also der angebliche Vertrag vom Jahr 1695. für einen allgemeinen und das gesammte Haus verbindenden Hausvertrag ausgegeben werden, da es demselben nicht nur an dem Beitritt, Unterschrift und Ratification der Flanderischen Linie gebricht, sondern auch, wie schon erwehnet, an andern rechtlichen Requisitis ermangelet.

§. LVI.

Uebrigens ist auch noch in Betracht zu ziehen, daß, da das Rheingräfliche Haus Dhaun, welches damahlen gegen Grumbach und Rheingrafenstein eben so, wie das Haus Salm gegen Dhaun und Grumbach einen Stamm ausmachte, in dem über die künftige Kyrburgische Theilung Anno 1693. errichteten Particular-Vertrag

Vid.

Vid. Quadr. 29. Act. Cit. pag. 149.

dem Grumbachischen Stamm, der Anno 1693. nach eigenem gegentheiligen Geständnis

Kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 168.

noch nicht in Grumbach und Rheingrafenstein ordentlich abgetheilet ware, zwei Drittel zum voraus zusicheret, ermeltes Haus Dhaun nicht das allermindeste in Ruksicht auf die Stammfolge sothanem Vertrag eingerucket habe, welches gewißlich geschehen seyn würde, woferne die successio in Stirpes bei dem Wild- und Rheingräflichen Haus von jeher bekannt und herkommlich gewesen wäre. Kurz ernanntes Haus Dhaun hätte ja eben so, als Anno 1695. gegen Salm geschehen ist, sagen können: Obwohlen das Haus Dhaun gegen Grumbach einen Stamm ausmachet, und dahero mit allem Recht die Helffte an der *Successon* begehren könnte, weilen jedoch ꝛc. ꝛc. Dieses ist aber nicht geschehen, folgbar ein starker Beweiß vorhanden, daß die angebliche Haus-Observanz nach den Stämmen zu theilen damahlen wie jetzo, etwas ungewöhnliches und fremdes gewesen ist; das nachstehende wird dieses umständlicher darlegen.

Vierter Abschnitt.

§. LVII.

Es haben des hohen Gegentheils Herren Schriftstellere verschiedene Succession-Fälle in den verhandelten

Actis und Impressis angeführet, und sich unendliche Mühe gegeben, um mit denselben einen Beweiß aufzustellen, daß die sogenannte Gemeinschaft in dem Wild- und Rheingräflichen Hause jederzeit der einzige und wahre Grund der Erb- und Lehensfolge gewesen, somit die successio in Stirpes in demselben ohnunterbrochen observirt worden seye. Dies Orts hat man dagegen hinlänglich erwiesen zu haben geglaubet, daß aus allen solchen Successions-Fällen kein rechtliches Præjudicium und observantia Domûs hergeleitet werden möge, wornach die Dhaunische Successions-Strittigkeit entschieden und erörteret werden könne.

Um aber dieses noch deutlicher vor Augen zu legen, will man dahier einen Successions-Fall nach dem andern, observatâ serie annorum, nochmahls untersuchen.

§. LVIII.

Der älteste und Itere Successions-Fall soll sich in dem Rheingräflichen Hause gegen die Mitte des XIIten Jahrhunderts zugetragen haben, da Rheingraf Emmerich oder Embrico, ein Nachkömmling derer Emmeriche, welche durch das ganze XIIte Jahrhundert * bei

de Gudenus Cod. Dipl. tom. I. pag. 65. 83. 93. 100. 127. 130. 133. 138. 143. 149. 189. 198. 202. 211. 213. & 218.

anzu-

* Es ist nicht an deme, daß durch das ganze XIIte Jahrhundert Emmeriche bei de Gudenus Cod. Dipl. tom. I. vorkommen; denn der erste dieses Nahmens erscheinet in einer Urkunde vom Jahr 1124. d. l. pag. 65. und der letzte in dem documento de Anno 1152. d. l. pag. 218. Bei Johannis de reb. Mogunt. tom. II. pag. 648. & 649. kommt Er noch Anno 1171. vor.

anzutreffen sind, den Rheingrafen Wolffram, so ein Sohn seiner Schwester Lucardis gewesen, mit Ausschliessung seiner zweiten an Philipp von Falkenstein vermählt gewesenen Schwester und derselben Kinder zu seinem Erben eingesetzet, ihme aber zuvor von dem Lehenherrn die Mitbelehnung verschaft zu haben vorgegeben wird.

Vid. Quadr. 64. Act. Cit. pag. 13. & 14. ibique allegat. Dipl. sub No. 2. Kurzgefaßte Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses pag. 31. und 277.

Dieser Vorgang nun soll klärlich erweisen, daß allschon in dem XIIten Sæculo bei dem Rheingräflichen Hause die Erb- und Lehensfolge vermöge der Gemeinschaft und Gesamtbelehnung gebräuchlich gewesen seye, weilen Rheingraf Emmerich zu Gunsten Wolframi über seine künftige Verlassenschaft disponiret, da doch nach den gemeinen Rechten dessen Güter auf seine beide Schwesteren und derselben Kinder hätten sollen vererbet werden.

§. LIX.

Hier muß man fordersamst einige Errinnerungen voransetzen, die zu Erläuterung dieser Geschichte ohnumgänglich nöthig sind.

Die von dem hohen Gegentheil

Loc. cit.

beigebrachte und oft angezogene Urkunde und Güter-Verzeichnis des Rheingrafens Wolfram giebt zwar die Nachricht, daß Rheingraf Emmerich zu der Zeit, quando Episcopus Christianus Moguntinensis expeditionem ad Longobardos jussu Cæsaris Friderici I. aggredi proponeret & quando Cæsar Fridericus in Saxoniam transivit, seinen Schwester Sohn

Wolfram zum Erben auserkohren und ernannt habe: darab läßt sich aber nicht folgeren, daß diese Urkunde auch zu der nemlichen Zeit verfertiget worden. Wer sie bedächtlich einschauet, der wird ohne Mühe wahrnehmen, daß sie zu Anfang des XIIIten Sæculi errichtet seye; denn ausser deme, daß darinnen obgedachte Epochen, deren die erste in das Jahr 1171.

Conf. Johannis de reb. Mogunt. tom. II. pag. 119.

die andere aber ins Jahr 1179. einfallet, Erzehlungsweise angemerket werden, so redet sie von den Einkünften eines Rheingrafens Werner so gut, als von den des Rheingrafens Wolfram, mithin stehet zu glauben, daß sie nicht die wahre Urkund der geschehenen Erbeinsetzung seye, zumahlen nach dem Jahr 1171. kein Rheingraf Emmerich weiter vorgefunden wird, maßen der letztere bei

de Gudenus Cod. Dipl. tom. I. pag. 218.

im Jahr 1152. und bei

Johannis cit. loc. pag. 648 und 649.

im Jahr 1171. erscheinet, auch diese quästionirte Erbeinsetzung nicht zu zwei unterschiedenen Zeiten geschehen seyn kann, so sich doch also zugetragen haben müßte, wofern diese Urkund die wahre Erbeinsetzung wäre. Annebst ist wohl zu merken, daß der darinnen bemelte Episcopus Christianus ererst im Jahr 1165. erwählet worden, mithin ist gar nicht einmahl wahrscheinlich, daß wie

Imhoff. in Notit. Procer. L. V. c. III. §. 4.

sagt, der Rheingraf Wolfram circa Annum 1153. sondern allenfals im Jahr 1171. von seinem Avunculo Embricone zum Erben denominiret worden seye. Uebrigens will man noch dieses errinneren, daß nunmehro zweierlei Auszüge aus

die-

diesem Verzeichnis der Güter Wolframs existiren, nemlich das gegentheilige in

Quadr. 64. Act. Cit. sub No. II.

und das andere in den Deductionen sub rubris:

Kurzgefaßte Historie derer Erbfällen in der Grafschaft Leiningen, und Jura Lœwenhauptiorum in Bretzenheim &c. sub No. 1.

Beide sind mangelhaft und von sammen unterschieden, mithin kann der von dem hohen Gegentheil

Loc. cit.

beigebrachte Auszug nichts beweisen; damit man aber den Unterschied erkenne, wird sowohl der eine als der andere Extract sub No. XVIII. hierbei gefüget. N. XVIII.

§. LX.

Weiters ist zu bemerken, daß der hohe Gegentheil ein Rheingräfliches nicht einmahl in

Rittershusii Tabulis genealogicis

befindliches Geschlechts-Register willkührlich aufgestellet, und seinen Absichten adaptiret habe. Der Herr Verfasser des gegnerischen Impressi sub rubro: **Vorlegung der Wild- und Rheingräflichen Successions-Fällen**

Quadr. 64. Actor. Cit. pag. 13 & 14.

stellet, loco citato in der nota, selbsten nicht in Abrede, sondern bekennet ganz freimüthig, daß dieses Geschlechts-Register nicht vollkommen klar gemachet werden könne: Und dem ohngeachtet ziehet derselbe aus diesem lediglich auf Muthmaßungen beruhenden Stamm-Baum rechtliche Schlüsse, und will ab solchem Casu fictitio den Anfang einer Rheingräflichen Haus-Observanz herleiten, und so zu sagen den ersten Grundstein zu seinem Bau von daher entlehnen.

lehnen: Wie schwach und lagerlos aber dieser Grundstein seye, wird sich aus nachstehendem veroffenbaren.

§. LXI.

Da von dem hohen Gegentheil die in
Quadr. 64. Act. Citat. pag. 14.
ersichtliche Stamm-Tafel der alten Rheingrafen als richtig unterstellet und Rechtsgültige Schlüsse daraus gezogen worden: so dörfte nicht undienlich seyn, ein und andere Anmerkungen darüber zu machen, welche die Unrichtigkeit derselben darlegen werden. Zu mehrerer Bequemlichkeit des Lesers will man selbige hieher setzen, so wie sie
Loc. citat.
ersichtlich ist.

Adelhelm
|
Ruprecht
|
Cancor — Turnibert
|
Heimerich — Ruprecht
|
Emerich — Reicholff
|
Emerich — Ludewig
|
Wolffram.

Bei dem ersten Anblick dieser Stamm-Tafel wird Niemand so leicht auf die Muthmaßung verfallen, daß sie in Ansehung der Zeitrechnung fehlerhaft seye, noch auch errathen können, daß Wolfram ein Schwester Sohn des Emmerichs gewesen seyn solte. Vielleicht ist sie in der unerlaubten Absicht also aufgestellet worden, damit ein minder auf-

aufmerksamer Leser, der die aus de Gudenus Cod. Dipl. angezogene Urkunde des XIIten Jahrhunderts nicht nachschlagen will, glauben möge, daß alles seine gute Richtigkeit habe.

Man will demnach die Stamm-Tafel hieher setzen, so wie sie der Herr Verfasser der

Vorlegung der Wild- und Rheingräflichen Successions-Fällen loc. cit.

hätte aufstellen sollen.

Adelhelm
vixit Sæcul. VIII.
vid. Codex & Chron.
Laurish. Tom. I.

Ruprecht
vixit ante ann. 763.
vid. Cod. & Chron.
Laurish. loc. cit.

Cancor
vixit 763. vid.
loc. cit.

Turnibert
vixit anno 770.
vid. loc. cit. p. 25.

Heimerich
vixit 763. vid.
loc. cit. p. 4.

Ruprecht
vixit circa 774.

Emmerich I.
vixit 1124. apud de
Gud. Cod. Dipl. tom.
I. pag. 65.

Richolff
vixit anno 1109.
apud de Gud. cit. loc.

N. N. uxor. Philippi de Falckenstein.

Emmerich II.
vixit 1153.

Lucardis
vixit 1153.

Ludevvig
vixit 1109—1140.

Wolffram
vixit 1153—1220.

§. LXII.

Wer solte nun bei Anschauung dieser Stamm-Tafel nicht glauben, daß Adelhelm einen Sohn, Nahmens Ruprecht, und dieser zwei Söhne Cancor und Turnibert gehabt? daß Cancor den Heimerich so, wie Turnibert den Ruprecht gezeuget habe? daß Heimerich der Vatter des Emmerichs, und Ruprecht der Vatter des Reicholffs gewesen seye? Es ist aber das wenigste hievon der Wahrheit gemäß; denn 1mo hat Adelhelm kein Sohn, sondern nur eine Tochter Nahmens Wilisvvinda gehabt, deren Gemahl jedoch sich Ruprecht nannte.

Conf. Cod. & Chron. Laurish. pag. 3. seqq.

2do hat weder Heimerich den Rheingrafen Emmerich I. gezeuget, noch Ruprecht den Rheingrafen Richolff; denn ausser deme, daß noch kein Genealogist sich dieses hat einfallen laßen, es auch mit keiner Urkunde zu beweisen stehet, so trift es mit der Zeitrechnung nicht überein, anerwogen Heimerich und Turnibert im VIIIten Sæculo, Rheingraf Emmerich und Rheingraf Richolff hingegen erst zu Anfang des XIIten Jahrhunderts vorkommen.

Chron. Laurish. ex edit Acad. Theod. Palat. tom. I, pag. 3. 4. & 25.

De Gudenus Cod. Dipl. tom. I. pag. 40. 65. 80.

Diese offenbare Fehler hat der hohe Gegentheil endlich selbsten eingesehen, und dahero die Geschlechts-Tafel in der Exceptionum loco auf diesseitigen Revisions-Libell übergebenen

Kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses

darnach abgeändert, somit den Rheingrafen Emmerich nicht mehr als einen Sohn des Heimerichs, und den Rheingrafen Richolff nicht mehr als einen Enkel des Turniberts angegeben.

Es

Es ist aber gleichwohl durch diese Abänderung noch nicht alles ins klare gesetzet; denn aus Mangel der Urkunden und sonstigen Beweises bleibet es noch immer zweifelhaft, daß Rheingraf Ludvvig, ein Sohn Richolffi und Danckmudis, des Rheingrafen Emmerichs Schwester Lucardis genannt, zur Gemahlin gehabt, und mit ihr einen Sohn Wolffram erzielet habe.

§. LXIII.

Die Zweifelsgründe sind folgende. Die in

de Gudenus Cod. Dipl. tom. I. pag. 80.

vorkommende Urkunde vom Jahr 1130. zeiget ganz klar, und es bezeuget solches

Trithem. Annal. Hirsaug. tom. I. pag. 346.

daß Rheingraf Ludvvig sich nebst seiner Schwester Wertrud dem geistlichen Stand gewidmet habe, in verbis:

„ Optulerunt (Richolfus Comes Rinegovve & uxor ejus Danck-
„ mud) etiam filium & filiam in eodem loco ad serviendum
„ Deo & sancto Nykolao, quibus predicta bona iure heredi-
„ tario pervenissent, si in Seculo remansissent.

Da es nun in einer andern Urkund vom Jahr 1140.

Loc. cit. pag. 125.

worinnen der Erzbischof Adelbert von Maynz die geschehene Stiftungen recensiret und bestättiget, heißet:

„ Ludevvicus Comes Rineguovve cum uxore sua Ludgardis
„ subdens se in predicto loco S. Benedicti Regule mansum unum
„ terre &c. prefate donavit Ecclesie &c.

auch der so eben angezogene Trithemius hinzusetzet:

„ Ex quo non modicum Paternæ hereditatis emolumentum tam
„ ipse Ludovicus quam soror eidem Monasterio attulerunt.

Confer. Bucelin. Germ. sacr. part. II. pag. 15.

So ist wohl an dem geistlichen Stand des Rheingrafens Ludvvig nicht weiter zu zweifelen: Nur bleibet die Frage übrig, ob diese beide Eheleute, ehe sie den geistlichen Stand erwählet, ein oder mehrere Kinder insbesondere aber den Rheingrafen Wolffram miteinander gezeuget haben? Wenn man überleget, daß mehrernannter Rheingraf Ludvvig allbereits im Jahr 1109. nach Zeugnis der Urkund bei

de Gudenus loc. cit. pag. 40.

in die von seinen Elteren geschehene Stiftung gewilliget, folglich damahls ein Alter von wenigstens 21. Jahren gehabt haben müße: und denn derselbe, wo nicht Anno 1130. doch Anno 1140. den geistlichen Stand mit seiner Gemahlin angetretten hat, dieses auch nicht eher wird geschehen seyn, bis Wolffram, wenn Er ihr Sohn seyn soll, ein beträchtliches Alter erreichet hatte; so ist zu vermuthen, daß dieser Wolffram ohngefehr im Jahr 1118. gebohren worden seye, zumahlen der ex deductione: Jura successionis Lœvvenhauptiorum in Bretzenheim genommene Auszug der Güter-Verzeichnis Wolfframi ausdrücklich saget:

„ *Habet* in Beneficio bannum in Rinchovve &c. super comeciam &c. *habet* omnia feoda que avunculus suus Ringravius „ Embrico *habuit* &c.

folglich muß Rheingraf Wolffram im Jahr 1171. kein Kind, sondern ein erwachsener Mann gewesen, mithin præter-propter Anno 1118. gebohren worden seyn. So klar dieses nun ist, eben so gewiß ist es, daß mehrernannter Rheingraf Wolffram noch Anno 1220. in einer Urkunde bei

Johannis de Reb. Mogunt. tom. II. pag. 597.

vorkommet, und Er solchergestalten, wenn Er ein Sohn Ludovici seyn soll, ein ungewöhnliches Alter von 102. ja

mehre-

mehreren Jahren, nebst Beibehaltung seiner völligen Vernunft erreichet haben müße. Es ist und bleibet demnach sehr zweifelhaft, daß Rheingraf Ludvvig die Schwester des Rheingrafen Emmerichs, Lucard genannt, zur Gemahlin gehabt und mit ihr den Rheingrafen Wolffram gezeuget habe. Die Gleichheit des Nahmens, worauf der Herr Verfasser

der kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses pag. 31.

seine Muthmaßung gründet, ist bei weitem nicht so erheblich, als die diesseitige Zweifelsgründe sind.

§. LXIV.

Die Geschlechts-Nachrichten des Rheingräflichen Hauses vom XIten und XIIten Jahrhundert sind allzumangelhaft, als daß man ein ächtes Schema davon verfertigen könnte. Indessen dörfte man vielleicht nicht irren, wenn man behauptete, daß der Vatter unsers Wolframi sich Siegfrid genennet habe, und, so ferne die bekannte Turnier-Bücher einigen Glauben verdienen, vielleicht ein Nachkömmling des Anno 938. bekannt gewesenen Philipps von Rheingrafenstein gewesen seye; denn ausser deme, daß der Sohn, der Enkel, und Urenkel des Rheingrafens Wolffram den Nahmen Siegfrid als einen Lieblings-Nahmen fortgeführet haben; so ist aus den vorhandenen Rheingräflichen Urkunden zu erweisen, daß ein Ast dieses Hauses seine Besitzungen auf der linken Seite des Rheins, der andere aber in dem eigentlichen Rheingau gehabt habe. Die Herren des letzteren Astes nannten sich Comites in Rinegovve, jene aber mit dem wiewohl nicht durchgehends gebräuchlichen Zusatz de

Lapide oder de Steine oder Rheingrafenstein. Also wird Rheingraf Wolffram in einer Urkunde vom Jahr 1193.

in Act. Acad. Theod. Palat. vol. I. pag. 50.

Wolframus de Lapide genannt: in einer andern Urkund de Anno 1196. bei

De Gudenus Cod. Dipl. tom. I. pag. 331.

heißet Er Wolfframus Ringravius. Ferner in der Urkund vom Jahr 1201. in

Lünigs Reichs-Archiv. Spicil. Eccles. cont. I. pag. 252.

Wulframus Comes Rheni. Und in einer andern Urkunde de Anno 1232. bei

Johannis cit. loc. pag. 532.

wird der Rheingraf Emmerich, ein Sohn des mehrberührten Rheingrafs Wolfram, Ringravius dictus de Lapide genennet. Sodann ist weiters bekannt, daß die Herren Rheingrafen von jeher Ministeriales des Erzstifts Maynz auch Advocati des Klosters Altenmünster in der Stadt Maynz gewesen sind.

Nun findet sich bei

de Gudenus Cod. Dipl. tom. II. pag. 312.

eine Urkunde vom Jahr 1192. sub rubro: Henrici VI. Imperat. Privilegium de contrahendo adinvicem Matrimonio inter Ministeriales Imperii & Moguntinos &c. wobei unter anderen Zeugen Sifridus de Lapide, & filius suus Wolfframus erschienen ist. Wenn also die Herren Rheingrafen Ministeriales des Erzstifts Maynz, und jener Wolfframus de Lapide, dessen in der Urkund vom Jahr 1193.

in Act. Acad. Theod. Palat. vol. I. pag. 50.

erwehnter maßen als Advocati des Klosters Alten-Münster, auch in der Urkunde de Anno 1196. bei

de Gudenus cit. loc. pag. 333.

in

in verbis: Wolfframus Ringravius, unter den Zeugen gedacht wird, ohne Widerspruch ein Rheingraf gewesen ist: so erreicht die diesortige Vermuthung den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit, daß der in obberührten Urkunden de Anno 1192. 1193. und 1196. genannte Wolfframus einerlei Person, und derselbe kein Sohn Ludovici Comitis in Rinegovve, sondern ein Sohn Sifridi gewesen seye. Die Zeitrechnung stimmet auch damit überein, weilen Wolffram noch Anno 1220. gelebt, somit das gewöhnliche Alter erreichet, und zur Zeit seiner vom Rheingrafen Emmerich geschehenen Erbeinsetzung noch sehr jung gewesen seyn muß, wovon das obangezogene Güter-Verzeichnis als von einer zuvor geschehenen Sache Nachricht giebt.

Man stellet den unpartheiischen Leseren zur Beurtheilung anheim, ob diesseitige Vermuthung die jenseitige überwiege, und füget nur noch diese Erinnerung hierbei, daß jene Urkund, so der hohe Gegentheil in

Quadr. 64. Act. Cit. sub No. II.

Auszugsweise beigebracht, und dies Orts, wie obgedacht, aus der Löwenhauptischen Deduction etwas vollständiger hieroben auch sub No. XVIII. angebogen worden, nicht im Jahr 1153. oder 1156. noch 1179. sondern viel später verfertiget zu seyn scheinet, gestalten darinnen des Rheingrafens Emmerich als eines bereits abgelebten, und des Rheingrafs Wolffram als eines schon zu Jahren gekommenen Herrns und zugleich eines Rheingrafs Werner gedacht wird, welcher, wenn das Güter-Verzeichnis des Rheingrafens Wolffram zu dessen Lebzeiten gemacht worden seyn solle, auch zu Lebzeiten Wolframi gelebt haben, ein Agnat des Rheingra-

fens Emmerich gewesen, und von diesem mittelst der Erb-einsetzung des Rheingrafens Wolffram von der Erb- und Lehensfolge ausgeschlossen worden seyn müße. Und, wenn jener Werner dadurch gemeinet seyn solte, welcher als ein Enkel Wolframi in der Stamm-Tafel der Wild- und Rhein-gräflichen Geschichte aufgestellet ist; so würde nothwendiger Weise folgen, daß die Urkund quæstionis noch weit später und erst in der Mitte des XIII^ten Sæculi verfertiget worden seye. Inzwischen bestreitet man nicht, daß Rheingraf Emmerich seiner Schwester Sohn Wolffram zum Erben eingesetzet, besser würde aber die Sache erläuteret worden seyn, wenn das Verzeichnis der Güter Wolframi in Extenso wäre beigebracht worden.

§. LXV.

Man könnte bei diesem Umstand ohnbedenklich stehen bleiben, da wohl schwerlich jemand sich beigehen lassen wird, ein nach Absichten aufgestelltes und nicht in das Klare zu setzendes Geschlechts-Register, somit einen unmündigen Beweiß anzunehmen, der eine so wichtige Sache, als der Rheingräflich-Dhaunische Successions-Streit ist, entscheiden soll; damit es aber nicht das Ansehen gewinnen möge, als ob man weiter nichts einzuwenden im Stande seye; so will man das Gegentheils aufgestellte Factum, die darzu verfertigte genealogische Tabelle und die Urkunde sub No. II.

Loc. cit. pag. 2.

auf einen Augenblick als richtig und ächt zwar annehmen, aber auch alsdenn vermag bei genauer der Sachen Ueberle-

gung

gung und Einsicht weder eine Stammfolge, weder eine nach dem angeblichen alten deutschen Recht eingerichtete Lehensfolge, noch weniger aber, daß Vermög der Gemeinschaft succediret worden seye, mit Bestand Rechtens darab gefolgeret werden.

Man will also zugeben, daß Rheingraf Emmerich keine Kinder gehabt habe: daß Er mit Consens seiner Lehenherren und nach vorgängig geschehener Belehnung seines von ihme zum Erben auserseheuen Schwester Sohns über seine Lehengüter disponiret, und daß Er seine beyde Schwesteren selbst nebst den Kinderen der einen, an Philipp von Falkenstein vermählt gewesenen Schwester, von der Erb- und Lehensfolge ausgeschlossen habe.

Wo ist aber hier auch nur eine Spur vorhanden, daß Rheingraf Wolffram vermöge der Gemeinschaft Lehensfolger seines Avunculi geworden? wie konnten die Schwesteren des Rheingrafens Emmerich und derselben Kinder auf dessen Lehengüter einigen Anspruch machen, und wie konnten die Römische Rechte, wenn sie auch schon damahls in Deutschland in voller Uebung gewesen wären, ihre Anwendung finden? denn so wenig die Schwesteren des Rheingrafens Emmerich zur Lehensfolge berechtiget waren, eben so wenig ware dieser befügt über seine Lehengüter zu disponiren. Inzwischen wollte derselbe einen Lehensfolger haben: Rheingraf Wolffram * wurde dazu ausersehen, und nach Zeugnis der in

* In der kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses wird Wolffram als der älteste Sohn der Lucardis pag. 31. angegeben: warum werden aber die übrige Söhne und Kinder der Lucard nicht nahmhaft gemacht? Es fehlet eben an Beweiß, und sogar an Spuren, sonsten würde es nicht unterblieben seyn.

Quadr. 64. Act. Cit. sub No. II.

angebogenen Urkunde von den Lehenherren vorhero belehnet. Diese Belehnung oder Mitbelehnung muß nun ihren zureichenden Grund gehabt haben, welcher aber nicht in der Gemeinschaft (denn diese hätte Wolffram allenfals erst durch die Belehnung erhalten) sondern in der Verwandschaft bestunde; aus kurzangezogener Urkunde veroffenbaret sich dieses ganz deutlich, gestalten es daselbst heißet:

„ ne feuda in *alienas* transferrentur personas.

Da also Rheingraf Wolffram nicht nur ein Schwester Sohn des Rheingrafs Emmerich, sondern auch sein Agnatus, die allenfals vorhandene Söhne der andern mit Philipp von Falkenstein vermählt gewesen seyn sollenden Schwester hingegen als personæ alienæ anzusehen waren: so konnte es wohl nicht anderst seyn, als daß diese von der Lehensfolge ausgeschlossen und selbige dem Rheingrafen Wolffram zugewendet werden mußte, weilen solchergestalt die Feuda nicht in alienas personas transferiret, sondern einem Agnato zu Theil wurden.

Der Gegentheils in

Quadr. 64. Actor. Cit. pag. 13.

allegirte Imhoff hat dieses selbst erkennet, da Er saget:

„ Haud absurdè ex inde colligitur, Wolframi genitorem Lu-
„ cardis maritum, Embriconis non affinem tantum, sed genti-
„ lem quoque atque adeo Ringraviorum Stirpe satum fuisse;
„ nisi enim sub nomine personarum alienarum, in quas feuda
„ sua transferri noluit Embrico, tales intellixisset, quæ suæ gen-
„ tis non essent, causam non habebat, cur excluderet alterius
„ suæ sororis filios, nempe Falckensteinios.

Es ist hierunter dem Imhoff um so mehr Beifall zu geben, als Er hinzusetzet:

„ Accedit, quod in specificatione feudorum bonorum Wolframi
„ (dieses ist die gegentheils beigebrachte Urkund sub No. II.
„ in Quadr. 64. Act. Cit.) quæ citato instrumento subtexta in
„ Kirburgensi Tabulario extat, idem Wolframus diserte Rhin-
„ gravius appelletur.

§. LXVI.

Den Herren Gegneren hat es vermuthlich nicht rathsam geschienen, sothane Urkunde in extenso mitzutheilen, aus Beisorge, daß man alsdenn den Ungrund ihrer daraus hergeholten Schlüsse allzubald entdecken mögte. Vielleicht sind noch mehrere Stellen darinnen enthalten, die ihren Grundsätzen entgegen stehen, und die man diesseits um so weniger errathen und benutzen kann, als das Original sothaner Urkunde nach eigenem Bekänntnis sich in den Händen des hohen Gegentheils befindet, und wovon man Fürstlich-Salmischer Seits nicht einmahl eine Abschrift besitzet. Inzwischen ist genug, den diesortigen Satz zu bestärken, daß Rheingraf Emmerich bei Ernennung seines künftigen Lehenfolgers den Bedacht dahin genommen hat, ne feuda in alienas transferrentur personas: Er erwählte dahero seinen Anverwandten Rheingrafen Wolffram und zwar, wie es in mehrberührter Urkunde heißet:

„ Ob fervorem dilectionis & amoris nec non & justitiæ.

Ab diesen Worten ergiebt sich ganz ungezwungen, daß dasjenige, so man dies Orts in

Quadr. 29. Actor. Cit. pag. 71.

in Ansehung der Willens-Vermuthung, und daß diese sich

nach der Liebe richte, an- und ausgeführet hat, seinen vollkommenen Grund habe,

„ adeo ut quoquis alteri sanguine proximior eo magis dilectus
„ censeatur.

Dahero denn, da Rheingraf Emmerich ob fervorem dilectionis & amoris den Rheingrafen Wolffram zu seinem Nachfolger ausersehen, dieser jenem näher als alle übrige allenfals vorhandene Agnaten gewesen seyn muß, zumahlen besagter Rheingraf Emmerich durch das den obigen noch hinzugesetzte Wort: justitiæ: deutlich zu erkennen giebt, daß Er sich sogar in Rechten verbunden zu seyn erachtet, dem Rheingrafen Wolffram die Lehensfolge præteritis nepotibus, quos forsan ex altera sorore Philippo Falckensteinii dynastæ nupta habebat, und zwar allen Umständen nach aus keiner andern Ursache zuzuwenden, als weilen Wolffram ex Familia Ringravica, und vielleicht der einzige ex hac gente ware. Das Wort, justitia, kann wenigstens keiner andern Deutung unterworfen seyn, und ohne zureichenden Grund ist es der Urkund nicht eingeschaltet worden.

§. LXVII.

Daß in den älteren Zeiten das Rheingräfliche Haus in zwei Linien vertheilet gewesen seyn mag, ist sehr wahrscheinlich: daß aber die eine, nach der gegentheiligen in der

Kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 31. und 277.

geäusserten Meinung, durch Rheingraf Richolff fortgepflanzet worden, ist eben so zweifelhaft, als unerwiesen bleibet, daß die beide Rheingrafen Emmerich und Wolffram nicht

nur

nur gemeinschaftliche Lehen, sondern jener vorzüglich von einigen Reichs-Fürsten solche Lehen gehabt habe, in welchen Wolffram mit ihme in keiner Gemeinschaft gestanden seye. Jenes behauptet der hohe Gegentheil

Loc. cit. pag. 277.

ohne allen Beweiß, und begehet sogar einen offenbaren Widerspruch, da

Loc. cit. pag. 31.

ausdrücklich gesagt wird, oberwehnte beide Rheingräfliche Linien seyen in keiner Gemeinschaft gestanden: letzteres hingegen, daß nemlich Rheingraf Emmerich ins besondere noch verschiedene Lehen von den Reichs-Fürsten gehabt habe, in denen Wolffram mit Emmerich in keiner Gemeinschaft gestanden, soll dadurch erwiesen seyn, daß dem Wolffram die Mitbelehnung von den Lehenherren vorhero verschaft und Er andurch der einzige Erbe mit Ausschliessung eines andern Rheingrafens mit Nahmen Werner geworden seye. Aber auch dieser vermeintliche Beweiß gründet sich lediglich auf Muthmaßungen; denn vors erste hat der hohe Gegentheil in der Rheingräflichen der kurzgefaßten Geschichte angefügten Geschlechts-Tafel nicht einmahl einen Rheingrafen Werner aufgestellet, der um die nemliche Zeit gelebet hätte, da Rheingraf Wolffram von seinem Avunculo zum Erben eingesetzt worden, die angebliche Mitbelehnung empfangen, und die Verlassenschaft des Emmerichs erhalten haben soll, da doch ein Rheingraf dieses Nahmens damahlen gelebt haben müßte, wenn wahr wäre, daß Er von dem Wolffram seye ausgeschlossen worden. Vors andere ist es zwar nicht ohne, daß in dem Verzeichnis der Güter Rheingrafens Wolffram, welches der Vorlegung der Wild- und Rheingräflichen Successions-Fällen

Quadr. 64. Act. Citat. pag. 13.

beigedruckt ist, ein Werner mit dem Beinahmen, junior, vorkommet: alleine, daß Er zu eben der Zeit, da Wolffram die Erbschaft des Emmerichs erhalten, gelebt habe, und wessen Sohn dieser Werner gewesen seye, ist weder aus obangezogener descriptione terrarum & redituum Ringravicorum abzunehmen, noch die Abkunft desselben bis jetzo ins Klare gesetzet. Es lebte zwar im Jahr 1219. ein Rheingraf Werner mit dem Zusatz junior, nach Zeugnis einer Urkunde bei

de Gudenus cit. loc. tom. I. pag. 459.

Dieses thut jedoch zur Sache nichts: denn dieses beweiset nicht, daß Er durch den Wolffram von der Erbschaft des Emmerichs excludiret worden, zumahlen, wie oberwehnet, die Elteren dieses Emmerichs nicht für gewiß angegeben werden können: und aus eben dieser Ursache ist allem Ansehen nach von dem Herrn Verfasser der kurzgefaßten Geschichte in der daselbst befindlichen Rheingräflichen Geschlechts-Tafel kein Werner aufgeführet worden, der um- und zu Zeiten Wolfframs gelebt habe.

§. LXVIII.

Inzwischen dörfte man vielleicht nicht irren, wenn man gedachten Werner als einen Sohn des Rheingrafen Wolffram annimmt; denn unter den Zeugen in der bei

Joannis cit. loc. tom. II. pag. 760.

ersichtlichen Urkunde vom Jahr 1227. kommet erstlich vor Sifried Bischof von Regenspurg, der ohne Widerspruch ein Sohn des Rheingrafens Wolffram ware,

Confer.

Confer. Tabul. Geneal. in der kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses.

Sodann Rheingraf Emmerich und sein Bruder Werner, in verbis:

„ Embercho Comes Rheni & Vicedominus

„ Wernherus Frater ejus.

Wie nun der Herr Verfasser der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. loc. cit.

dem Rheingrafen Wolffram einen Sohn, Nahmens Emmerich, nebst dem so eben ernannten Bischof von Regenspurg, Sifrid, zuschreibet, so wird es andurch fast mehr als wahrscheinlich, daß der quästionirte Rheingraf Werner ein Sohn des Wolfframs, und somit der nemliche seye, dessen in obangezogener Urkund vom Jahr 1219. und in mehrerwehntem Güterverzeichnis Meldung geschiehet, welches nach eigenem gegentheiligen neueren Geständnis

Vid. kurzgefaßte Geschichte pag. 31.

erst circa finem Sæculi XII ja vielleicht erst mit Anfang des XIIIten Jahrhunderts errichtet zu seyn scheinet; dies ist um so wahrscheinlicher, als in dieser Urkunde von Ansprüchen auf die Verlassenschaft eines Philipps von Falkenstein, der dem Anschein nach, ein Bruder Werners III von Bolanden a.) mithin ein Vatters Bruder von der Gemahlin des Rheingrafs Wolffram gewesen ist, sodann von Guda oder Jutta dieses Wolfframs Gemahlin als von einer abgestorbenen und zugleich von einem noch lebenden Rheingrafen Werner geredet wird, der, wie obgedacht, der Sohn Rheingrafs Wolffram gewesen seyn mag.

a.) Vid. Tabul. genealog. Drum Bolandicorum in genealogia Drum Falckensteinensium.

Bayerische Staatsbibliothek München

Confer. Genealog. Drum de Falckenstein pag. 2. 4. & 5.

Warum aber unser Rheingraf Werner in beiden Urkunden der jüngere benahmset werde, stehet noch zu untersuchen: vielleicht hatte Er einen Vatters-Bruder, oder Großvatters Bruders Sohn dieses Nahmens, der bis jetzo noch in keiner Urkunde vorgefunden worden. Hätte der hohe Gegentheil die oft gedachte Urkunde in der

Vorlegung der Wild- und Rheingräflichen Successions-Fällen

in extenso beigebracht, würde man vermuthlich im Stande seyn, der Sache ein helleres Licht zu geben. Diese Vermuthung wird dadurch wahrscheinlich, daß die Mutter des Anno 1102. verstorbenen Sigfrids von Epstein, Nahmens Elisabeth eine Tochter des Rheingrafens Werner gewesen seyn soll.

Vid. unv. Lexic. voce Epstein.

Man hat hierbei billige Ursache sich zu verwunderen, daß der hohe Gegentheil den Rheingrafen Werner, von deme hier die Rede ist, in der Stamm-Tafel der kurzgefaßten Geschichte ausgelassen hat, da doch derselbe in der Vorlegung der Wild- und Rheingräflichen Successions-Fällen

Quadr. 64. Actor. Cit. pag. 14.

aufgestellet ist, und daselbst ausdrücklich gesagt wird, daß Wolffram seine Güter auf seinen Sohn Werner transmittiret, und ein Sohn dieses Werners, Nahmens Sifrid, der jedoch in der Geschichts-Tafel der kurzgefaßten Geschichte ein Sohn des Rheingrafens Emmerich genannt wird, den Stamm des Rheingräflichen Hauses durch seinen Sohn, auch Werner genannt, fortgepflanzet habe. Es wird demnach erlaubet seyn, zu sagen, daß der hohe Gegentheil sich dahier widersprochen habe. Noch eine Unrichtigkeit und

ein

ein noch deutlicherer Widerspruch findet sich in der oftangenen kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses; denn

Loc. cit. pag. 278.

heißt es: die Linie des Rheingrafens Sigfrid seye garbald erloschen, und die Rheingräfliche Güter, besonders der Zoll zu Geisenheim auf die von seinem Bruder Werner dem älteren gestiftete Linie gekommen: und gleichwohlen werden in der der kurzgefaßten Geschichte angebogenen Geschlechts-Tafel dem Werner gar keine Kinder, wohl aber dem Sigfrid zugeschrieben, somit dieser als der Propagator Gentis Ringravicæ aufgestellet. So gehet es, wenn man der Geschichte, den Urkunden und der wahren Beschaffenheit der Sache Gewalt anthuet: Widersprüche sind alsdenn die gewisse Folgen, und die Wahrheit bricht wider Willen hervor.

Um jedoch alle diese Widersprüche und Irrthümer in mehrere Deutlichkeit zu setzen, findet man nöthig einen andern Rheingräflichen Stamm-Baum anzuhangen.

Videatur dieser Stamm-Baum am Ende dieser Handlung vor den Beylagen sub Lit. A.

Gegen diesen Stamm-Baum wird um so weniger etwas einzuwenden seyn, als die Existenz der darinnen aufgestellten Personen mit Urkunden zu erweisen stehet. Wenn man hier eine vermehrte genealogische Geschichte zu schreiben hätte, so würde man umständlicher davon handelen, auch die Urkunden anfügen, welche in dieser Stamm-Tafel durch Benennung der Jahrzahlen angemerkt sind.

§. LXIX.

Hat man denn bei sogestalten Umständen nicht Ursache zu behaupten, daß dieser Successions-Fall, in so ferne er dafür anzusehen ist, mehr für- als gegen die Herren Fürsten zu Salm militire, anerwogen derselbe den deutlichsten Beweiß darleget, daß damahlen an nichts weniger, als an eine Gemeinschaft gedacht, sondern lediglich auf die Verwandschaft & ne feuda in alienas transferrentur personas gesehen, somit der Rheingraf Wolffram prævia Co- vel Investitura per dispositionem Emmerici zu dessen Lehensfolger bestimmet worden seye.

Uebel und fast ungereimt ist also dieses vermeintliche zu Stabilirung des angeblichen Hauses Herkommen beigebrachte Præjudicium vorgetragen worden. Wie die übrige beschaffen sind, wird sich in der Folge zeigen; wenigstens ist der Iltere in nachfolgendem §. untersuchte Successions-Fall von nicht viel besserem Gehalt.

§. LXX.

Dieser Fall, der jedoch von den Herren Gegneren selbst nur eine Spur der Erbfolge in Stämme genannt wird,

Confer. Quadr. 42. Act. Cit. pag. 374.

soll sich zu Ende des XIIIten oder Anfang des XIVten Sæculi bei dem Ausgang einer muthmaßenden Wildgräflich-Troneckischen Linie ereignet haben: gestalten nach Absterben eines Wildgrafens Otto genannt, die Helfte dessen verlasse-

ner Landen die Kyrburg- und Schmidburgische Nebenlinie,

die

die andere Halbschied hingegen die Wildgräflich-Dhaunische Linie bekommen haben soll.

Vid. Quadr. 42. Act. Cit. pag. 374. seqq.
Quadr. 64. pag. 15. 16. & 17.

Nun will man zwar nicht in Abrede stellen, daß Wildgraf Conrad, welcher in der gegnerischen Stamm-Tafel

Loc. cit.

der Ite dieses Nahmens genennet wird, zwey Söhne gehabt habe, nemlich Gerhardum und Conradum II, zumahlen mit dem jenseits beigebrachten Zeugnis Imhoffii auch der

Freyherr von Senckenberg in Medit. obs. 2. §. 21.

übereinstimmet, und solches mit einer Urkunde vom Jahr 1186. bestärket: allein, was der hohe Gegentheil von der Nachkommenschaft dieses Conradi II, welcher die Herrschaft Troneck besessen haben soll, dahin zu schreiben für gut befunden hat, solches kann man so schlechter Dings nicht glauben, noch vielweniger ohne Beweiß für richtig annehmen.

In keiner einzigen bis anhero zum Vorschein gekommenen Wildgräflichen Geschlechts-Tafel findet sich eine Nachkommenschaft des ermelten Conradi, und dieser als Stifter einer besonderen Troneckischen Linie bemerket. Bei keinem einzigen Genealogisten trift man auch dieserthalb einige Nachricht an: ja, wenn man auch alle bis anhero gedruckte und hin und dar in den Sammlungen des Freyherrn von Gudenus, von Senckenberg, Joannis, ab Hontheim, und andere mehr befindliche Urkunden des Wildgräflichen Hauses von dem Jahr 1194. an, als dem Sterbjahr Wildgrafs Conrad II, bis zum Ende des XIIIten oder Anfang des XIVten Sæculi, als dem Zeitpunct, worinnen der angebliche Wildgraf Otto von Tronecken mit Tod abgegangen seyn soll, ein-

zuschauen und zu durchblätteren sich die Mühe nehmen will, so kann man fide publicâ versicheren, daß man darinnen weder einen Simon, noch einen Walram, noch einen Ottonem von Tronecken antreffen wird. Es verlieret auch diese Troneckische Linie sehr viele, wo nicht alle Wahrscheinlichkeit dadurch, daß Wildgraf Conrad II, welcher ein Bruders Sohn des Stifters sothaner angeblichen Linie gewesen ist, allbereits im Jahr 1258.

Vid. Quadr. 29. Act. Cit. Lit. A.

die von seinem Vatter Gerhard I. ererbte Wildgräfliche vier Hauptschlösser, Kyrburg, Schmidburg, Dhaun und Grumbach unter seine beide weltliche Söhne Emich und Gotfried vertheilet hat: Wenn also der Bruder dieses Gerhardi, Nahmens Conrad, eine besondere Linie gestiftet hätte, so würde das Schloß Tronecken ein allzugeringes Looß gegen die übrige kurzbenannte vier Schlösser gewesen seyn: dergleichen unverhältnismäßige Bruder-Theilung stehet aber nicht zu vermuthen. Es wird zwar in der

kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses pag. 17.

gemeldet, daß, da weder die Theilung vom Jahr 1258. noch die vom Jahr 1283. des Schlosses Tronecken gedenke, mithin selbiges zu der Zeit in andern Händen gewesen seyn müße, die Wahrscheinlichkeit einer damahls im Flor gestandenen Troneckischen Linie ein besonderes Gewicht erhalte. Allein! dieser Umstand kann keinen Beweiß abgeben, denn sonsten müßte und könnte man auch behaupten, daß, da erwehnte beide Theilungen ebenwohl keine Meldung von dem Schloß Wildenburg machen, zu der nemlichen Zeit auch eine besondere Wildenburgische Linie existiret habe, zumahlen bereits Anno 1330. dieses Schloß als ein Wildgräfliches Schloß in den Urkunden vorkommet.

Vid.

Vid. loc. cit. pag. 25.

Das Amt oder Herrschaft Tronecken ware von jeher ein Appertinenz-Stück der Wildgrafschaft Kyrburg so wie Wildenburg und Wöllstein, und dieses ist der wahre Grund, warum in obangeregten Theilungen keine Meldung davon geschiehet. Hochfürstlich-Salmischer Seits wird man demnach der Sache nicht zu viel thun, noch der Wahrheit zu nahe tretten, wenn man dasjenige für eine blose Erdichtung hält, was adversantischer Seits

Loc. cit.

von einer besondern Wildgräflich Troneckischen Linie lediglich in der unerlaubten Absicht auf die Bahn gebracht worden, um die angebliche Haus-Observanz, aus dem Grunde des Blendwerks der Gemeinschaft in Stämme zu folgen, durch vermeintliche Beispiele zu befestigen.

§. LXXI.

Es beziehet sich zwar der hohe Gegentheil auf das Ansehen des Imhoffs, welcher jene angebliche Nachkommenschaft des Wildgrafs Conrad II. von Tronecken zuerst erträumet, und seiner

Not. Procer. l. V. cap. III. §. 2.

inseriret hat: alleine, wenn Imhoff so großen Glauben, wie ihme in der NB.

Quadr. 42. Act. Citat. pag. 374.

beigelegt werden will, verdienet, daß man die von ihme vermuthlich aus übelgelesenen und unrecht verstandenen Urkunden, wenn ja dieselbe existiren, erschaffene Geschlechts-Tafel als ächt und blindlings annehmen soll: so müßte sich auch

der hohe Gegentheil nothwendiger Dingen gefallen lassen, die von ernanntem Imhoff

Loc. cit.

aufgestellte Tochter des Troneckischen Wildgrafs Otto Nahmens Agnes, nebst der Erzehlung für wahr anzunehmen, daß sie eine Gemahlin des Wildgrafens Johann von Dhaun geworden, und demselben die vätterliche Troneckische Lande zugebracht habe.

So sehr nun aber dieses letztere von den Herren Gegneren selbsten bestritten wird, und so unrichtig es auch an sich selbsten ist, gestalten ermelter Wildgraf Johann von Dhaun mit Margretha Graf Simons II. zu Sponheim-Castellaun Tochter vermählt gewesen ist; eben so hinfällig ist aus dem nemlichen Grunde die von der hohen Gegenseite nach Imhoffs ohne Beweiß dahin geschriebenen Angeben als wahrhaft angenommene, und durch keine Urkunde erprobte Geschlechts-Tafel einer besonderen Wildgräflich-Troneckischen Linie.

Inzwischen und wenn der aufgestellte Fall zu Begründung der angeblichen Observanz in Stämme zu erbfolgen dienen solle, hätte der gegenseitige Herr Schriftsteller eigentlich nachbemelte zwei Stück erweisen müßen: einmahl daß würklich eine Wildgräflich-Troneckische Linie vorhanden gewesen, die mit Conrado II. angefangen, und mit Ottone erloschen: sodann, daß dessen Lande zur Helfte an die Kyrburg- und Schmidburgische, zur andern hingegen an die Dhaunische Linie gekommen. So wenig Er aber das erstere zu erproben im Stand gewesen, eben so unglücklich ware Er auch mit dem letzteren: folgendes wird dieses näher vor Augen legen.

§. LXXII.

§. LXXII.

Ehe man aber dazu schreitet, findet man nicht undienlich, forderſamſt dasjenige anhero zu widerhohlen, was in Betref dieſes angeblichen Succeſſions-Fall in dieſſeitiger Druckſchrift

Die Verwandſchaft ꝛc. pag. 308.

an- und ausgeführet worden, damit jene, welche ſothanes Werk etwa nicht beſitzen, der Sache beſſer auf den Grund ſehen können.

Der hohe Gegentheil unterſtellet zuforderſt ganz irriger weiſe, daß die Wildgräflich-Dhauniſche Linie die Helfte von Tronecken beſeſſen und geerbet habe, wenn mit der Urkunde ſub No. XXXVI.

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 500.

erwieſen werden will, daß kurzermelte Dhauniſche Linie Tronecken nicht ganz gehabt haben könne, weilen nach ſelbiger Wildgraf Friderich von Kyrburg im Jahr 1309. medietatem Caſtri Tranecken Patruo ſuo, auch Friderich genannt, überlaſſen habe. Wäre hier die Frage, ob die Dhauniſche Linie das ganze Tronecken gehabt habe, ſo würde oberwehnte Urkunde von großem Gewichte ſeyn: ſo aber trägt ſie nichts zum gegenſeitigen Vorſtand bei, ja ſie iſt gerade wider die Herren Gegnere; denn ſo wenig folget: Wildgraf Friderich von Kyrburg hat medietatem Caſtri Tronecken an ſeines Vatters Bruder überlaſſen, ergo hat die Dhauniſche Linie die andere Helfte davon gehabt, welch letzteres eben dasjenige iſt, ſo die Herren Gegnere hätten beweiſen ſollen; ſo gewiß iſt hingegen, daß die Kyrburgiſche Linie um die nemliche Zeit ganz Tronecken für ſich, und mit

Ausschliessung der Schmidburg- und Dhaunischen Linien besessen, und daß oftermelter Wildgraf Friderich, Kyrburgischer Linie, bei Ueberlaßung der einen Helfte an seines Vatters Bruder, die andere Helfte für sich behalten habe; folgende Stelle der gegnerischen Beilage

„ quod — medietatem Castri NB. *Mei* Tranecken fratri Fri-
„ derico Patruo meo — tradidi & donavi.

giebt nach dem wörtlichen Verstand schon diesfals genugsames Licht; denn wie hätte Wildgraf Friderich sagen können, daß Er die Helfte NB. seines Schlosses Tronecken wegschenke, wenn nicht das ganze Schloß ihme zugehörig gewesen? hätte Er nicht vielmehr in dem andern Fall ganz anderst und etwa solchergestalt sich ausdrücken müßen, daß Er seine ihme zustehende Helfte an dem Schloß Tronecken übergebe und verschenke? hiernechst, so ware zur Zeit dieser Uebergabe und Schankung der Wildgräflich-Schmidburgische Ast noch in seinem Flor, als welcher nach dem selbst eigenen gegnerischen Geständnis

Quadr. 42. Actor. Cit. pag. 374.

erst im Jahr 1330. erloschen ist; Wie hätte nun Friderich von Kyrburg allschon im Jahr 1309. medietatem Castri *sui* weggeben können, woran ihme doch nur der vierte Theil gegen Schmidburg gebühret, woferne die vorgespiegelte Stammfolge in die kurz zuvor erledigt worden seyn sollende Troneckische Lande ihre Richtigkeit gehabt hätte? Die andre gegenseitige Beilage sub No. XXXVII.

Qadr. 42. Act. Cit. pag. 500. usque 502.

ist ebenwohl von dem geringsten Belang, wenn daraus gefolgeret werden will, daß die Dhaunische Linie die Helfte von Tronecken besessen haben müße, weilen Wildgraf Friderich

rich von Kyrburg die Gemahlin seines Sohns Otto Nahmens Elisabeth nur auf die Helfte von Tronecken verwidmet habe.

§. LXXIII.

Man muß sich wundern, daß die Herren Gegentheile so übernatürliche Schlüsse machen mögen, deren Ungereimtheit von selbsten in die Augen fällt. Ist es denn nicht eine bekannte Sache, daß in damahligen Zeiten gewöhnlich ware, daß ein Vatter seinem Sohn oder auch seiner Schwieger-Tochter die Helfte, auch wohl einen geringeren Theil eines ihme zugehörigen Schlosses bei seinen Lebzeiten zum Unterhalt eingeraumet, oder zum Witthum verschrieben habe, ohngeachtet Er Besitzer von dem ganzen Schlosse gewesen? Niemand wird hieran zweifelen, der in den ergraueten Urkunden der mittleren Zeiten nur ein klein wenig bewanderet ist, und den Herren Gegneren kann nicht unbekannt seyn, daß Wildgraf Johann von Dhaun, deme sie den Besitz der Helfte von Tronecken zuschreiben, seine Gemahlin Margreth eine gebohrne Gräfin von Sponheim-Castellaun, auf die Helfte des Schlosses Dhaun bewidmet habe, ob Er gleich das ganze Schloß innen gehabt.

Confer. No. 59. des diesseitigen Impressi die Verwandschaft ꝛc. pag. 408.

Sogar die eigene gegnerische Beilage sub No. XXXVIII. in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 502.

bewähret diesseitiges Assertum, nach welcher der Gemahlin Wildgrafens Gotfried von Kyrburg der vierte Theil der Burg Nannenstein von ihrer Frau Mutter zugewiesen worden, obgleich dieselbe die ganze Burg in Besitz gehabt.

Wie unbündig ist demnach der Schluß, daß, weilen Wildgraf Friderich von Kyrburg seines Sohns Otten Gemahlin Elisabeth Anno 1353. nur auf die Helfte von Tronecken verwiedemet, derselbe nicht mehr als diese Helfte besessen, die andre aber in den Händen der Dhaunischen Linie gewesen seyn müße? diese ware ja schon Anno 1350. im Manns-Stamme erloschen, wie konnte denn die Helfte von Tronecken sich noch Anno 1353. in derselben Händen befinden? Vom Rheingrafen Johann II. als dem Schwester-Sohn des letzteren Wildgrafens Dhaunischer Linie stehet auch gar nicht zu beweisen, daß, ohngeachtet Er alle Lande, die sein Mutter Bruder der Wildgraf Johann von Dhaun verlaßen, geerbet hat, Er einigen Theil, will geschweigen die Helfte von Tronecken jemahls in Besitz gehabt habe: wenigstens würde derselbe so, wie Wildgraf Hartard von Dhaun bei Bewiedemung seines Bruders Johann Gemahlin Anno 1322. gethan,

Confer. supra alleg. No. 59. der Verwandschaft ꝛc.

und es in damahligen Zeiten gebräuchlich ware, seine Einwilligung zu der obgemelten Bewidmung Anno 1353. gegeben, auch allenfals die Bewidums-Urkunde durch Anhangung seines Siegels bekräftiget haben, in mehrerem Betracht der Wildgraf Friderich von Kyrburg und ernannter Rheingraf Johann II. in besagtem Jahre 1353. wegen der Wildgräflich-Dhaunischen Verlassenschaft noch nicht in völliger Richtigkeit miteinander stunden. Es findet sich aber bei dieser Verwiedums-Urkunde eben so wenig, als bei der nach oft angezogener gegnerischen Beilage sub No. XXXVI. im Jahr 1309. geschehenen Uebergabe der Helfte von Tronecken ab Seiten des damahligen Wildgrafens Johann von Dhaun

oder

oder eines Wildgrafens von Schmidburg, auch nur die mindeste Spur eines ertheilten Consensus, zum untrüglichen Kennzeichen, daß weder die Schmidburgische, weder die Dhaunische Linie, noch nach deren letzteren Erlöschung Rheingraf Johann II. einigen Antheil an Tronecken gehabt habe, vielmehr die Kyrburgische Linie allein in dem Besitz von ganz Tronecken befindlich gewesen.

§. LXXIV.

Dieses wird durch die Urkunde vom Jahr 1357.

Vid. die Verwandschaft ꝛc. pag. 373.

vollkommen bestättiget: gestalten in besagtem Jahre der Wildgraf Friderich von Kyrburg NB. seine Schlösser Kyrburg, Wildenburg, Tronecken und Wöllstein dem Pfalzgrafen Ruprecht öfnete: Wie hätte ernannter Kyrburgischer Wildgraf dieses thun können, wenn nach dem gegentheiligen Vorgeben die Helfte von Tronecken an die Kyrburgische- und die andre Helfte an die Dhaunische Linie nach der zwischen den Jahren 1283. und 1309. erfolgt seyn sollenden Erlöschung der alten Troneckischen Linie

Vid. die kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 17.

gekommen wäre? denn, da die Dhaunische Linie Anno 1350. mit Wildgrafen Johann erloschen, und Rheingraf Johann II. dessen verlassene Lande geerbet, so hätte Anno 1357. entweder der Wildgraf Friderich von Kyrburg nur die Helfte des Schlosses Tronecken dem Pfalzgrafen öfnen können, oder Rheingraf Johann II. darin consentiren müßen. Da nun keines von beiden geschehen ist, so ist klar, daß Tronecken je und allezeit der Kyrburgischen Linie gehörig

und ein Appertinenz der Wildgrafschaft Kyrburg gewesen seye.

Vorstehendes wäre zwar genug um den gegentheiligen Herrn Schriftsteller zu überzeugen, daß sein in der Gemeinschaft ꝛc. pag. 376.

aufgestellter Satz irrig seye, allwo Er sagt: Wildgraf Friderich I. von Kyrburg hat Anno 1353. seines Sohnes Otto Gemahlin Elisabeth nur auf die Helfte von Tronecken verwiedumet, ergo hat Wildgraf Friderich damahls nur die Helfte vom Schloß Tronecken gehabt, und die andre Helfte ware in den Händen der Dhaunischen Linie; Allein! die
N. XIX. sub No. XIX. dahier anliegende Urkunde vom Jahr 1362. wird die Sache völlig ins Klare setzen und die Ursache darlegen, warum die Gemahlin des Wildgrafens Otto nur auf das halbe Schloß Tronecken bewiedumet worden ist, somit offenbar beweisen, daß jetztbesagtes Schloß jederzeit bei der Wildgräflich-Kyrburgischen Linie gewesen seye, und die Dhaunische niemahlen einigen Antheil daran gehabt habe.

Kraft so eben angezogener Urkunde bekennet der Kyrburgische Wildgraf Friderich der IIte ein Enkel Friderichs I, daß sein Vatters Bruder Wildgraf Otto von Kyrburg die Helfte an dem Schloß Tronecken, Er Friderich hingegen nur ein Viertheil daran habe, sofort mit Otten in einem Burgfrieden stehe; wie reimet sich nun dieses mit dem gegnerischen Satz, daß, weil Ottens Gemahlin nur auf die halbe Burg Anno 1353. bewiedumet worden, die andre Helfte bei der Dhaunischen Linie gewesen seye, da kaum 9. Jahr nachher Wildgraf Friderich bekennet, daß Er ein Viertel daran besitze? Und eben daher ist rechtlich zu schliessen,

daß

daß das andre Viertel der Bruder Friderichs, Nahmens Gerhard innen gehabt habe: wenigstens erhellet ab der Urkunde sub No. XX. daß besagter Kyrburgischer Wildgraf Gerhard im Jahr 1387. mithin nach seines Bruders Friderich II. Ableben die Helfte von Tronecken gehabt, und mit seinem Vetter, dem oftgedachten Wildgrafen Otto den Burgfrieden erneueret und beschworen habe. Deme seye aber, wie es immer wolle, so beweiset doch die obangezogene Urkund vom Jahr 1362, daß drei Viertheile der Burg Tronecken damahls in den Händen der Kyrburgischen Wildgrafen gewesen seyen, folglich das gegnerische Angeben in der N. XX

Gemeinschaft ꝛc. pag. 376.

ganz und gar Geschichtswidrig, und die Helfte von Tronecken Anno 1353. bei der Wildgräflich-Dhaunischen Linie nicht habe seyn können.

§. LXXV.

Hierdurch fällt nun die gegnerische Spur der angeblichen Stammfolge, so aus dem vorgespiegelten Successions-Fall hergeholet werden will, gänzlich übern Hauffen; denn aus nachstehenden zwei Fällen muß einer richtig seyn: Entweder ist wahr, daß Wildgraf Conrad II. eine besondere Troneckische Linie gestiftet, die mit dessen Urenkel Otto erloschen, oder es ist nicht wahr: in dem letzteren Fall, den man diesseits nicht ohne Grund behauptet, fällt ohne dies das ganze gegnerische Gebäude zu Boden: in dem ersten Fall hingegen, wenn man ja auch selbigen annehmen und dem gegnerischen Angeben hierunter folgen wollte, so zeigen sich statt der jenseits vorgespiegelten Spuren einer Stamm-

folge vielmehr die deutlichste Merkmale einer näheren Grad-folge; denn, da nach dem angeblichen Troneckischen Fall weder die Schmidburgische noch die Dhaunische Linie respectivè ein Viertel und die Helfte von Tronecken oberwiesener maßen, sondern die Kyrburgische Linie solches allein besessen; so läßt sich daraus nichts anders schliessen, als daß bei Erlöschung der angeblich-Troneckischen Linie die Kyrburgische Wildgrafen dem ultimo defuncto Wildgravio Troneckensi müßen näher gewesen seyn, als die Wildgrafen der Dhaunischen und der Schmidburgischen Linie.

§. LXXVI.

Man mag die Geschichte dieser angeblichen Troneckischen Linie betrachten auf welcher Seite man nur immer will, so ist und bleibt dieselbe dunkel, zweifelhaft, ungewiß, und ohnerwiesen, kann mithin keinesweegs unter die Successions-Fälle, ja nicht einmahl unter die Spuren der Wildgräflichen Erb- und Lehensfolge gezehlet, am allerwenigsten aber ein Beweiß der hergebracht seyn sollenden successionis in Stirpes darab hergenommen werden: Vorfälle, von denen weder das Jahr, worinnen sie sich ereignet haben sollen, anzugeben ist, weder die Personen nahmhaft gemacht werden können, welche dabei vorgekommen seyn sollen, noch die Art und Weise, wie einer dem andern succediret, angezeigt werden kann, verdienen keine rechtliche Reflexion; und so siehet dieser Successions-Fall aus, welcher von dem hohen Gegentheil zu Begründung seiner Ansprüche auf die gegenwärtig-strittige Dhaunische Verlassenschaft angeführet wird; weder das Jahr, in welchem die beide Brüder Gerhard und

Con-

Conrad die vätterliche Lande und Schlösser getheilet, sofort letzterer die Troneckische Linie gestiftet haben soll, weder das Jahr, worinnen der letztere derselben, Nahmens Otto, ohne männliche Descendenz verstorben, noch die Personen, so eigentlich diesem Ottoni succediret, hat der gegenseitige Schriftsteller angeben, benahmsen und beweisen, somit diesen ertraumten Successions-Fall nicht vollkommen, wie es doch in Rechten erforderet wird, ins Klare setzen können. Das eigene gegentheilige in

Quadr. 64. Act. Cit. pag. 17. und in der kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 17 und 18.

befindliche Geständnis ist allein hinreichend, das ganze auf diesen angeblichen Successions-Fall errichtete Gebäude zu zernichten; denn blose Spuren, Muthmaßungen, dunkele und ohnerwiesene Geschichte machen keinen rechtsbündigen Beweiß aus.

Gesetzt aber auch, man wollte und müßte die gegnerische Erzehlung, so wie sie dargelegt ist, nebst der in

Quadr. 64. Act. Cit. pag. 15.

aufgestellten Wildgräflichen Stamm-Tafel für richtig annehmen: würde wohl darab erwiesen seyn, daß bei dem angerühmten Troneckischen Fall so, wie jetzo bei dem Wild- und Rheingräflich Dhaunischen, Proximiores cum remotioribus concurriret, und beide sine differentia gradûs in Tronecken succediret? So eben erwehnte Geschlechts-Tafel stellet wenigstens keine andre Agnatos als gradu pares dar, ohne jedoch, wie schon gedacht, diejenige zu benennen, welche den Fall Tronecken erlebet, und die Verlassenschaft unter sich getheilet haben, mitfolglich ist dieser Successions-Fall, wenn er auch einer wäre, dem gegenwärtigen Dhaunischen keines-

weegs conform, welches jedoch ad constituendam observantiam Domus in ordine ad succedendum erforderet wird.

§. LXXVII.

Wie wenig der IIIte Successions-Fall, so zu Bezeugung der angeblich hergebrachten Erb- und Lehenfolgs-Ordnung in Stämme, dienen soll, und wovon der hohe Gegentheil in

Quadr. 12. Act. Cir. pag. 30. seqq.

Quadr. 42. pag. 246. seqq.

Quadr. 64. pag. 19. seqq. und in der kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 37. seqq. & 280.

so großes Weesen machet, zum gegentheiligen Behuf erwiesen, läßt sich forderſamst daraus abnehmen, daß Anno 1351. der Kyrburgische Wildgraf Friderich mit des abgelebten Dhaunischen Wildgrafens Johann Schwester Sohn dem Rheingrafen Johann II, mithin keine Agnati gradu disparis, wie in Casu præsenti, über die Dhaunische Verlassenschaft gestritten haben.

Die ganze Stärke des gegentheiligen, aus diesem Vorfall und den Urkunden sub Lit. S. T. und U.

Quadr. 12. Act. Cit. pag. 86. und 87.

gezogenen Argumenti stecket in der angeblichen Gemeinschaft des Eigenthums, vermöge deren einem jeglichen Agnato absque respectu ad differentiam gradus das Successions-Recht zustehen soll.

Den Ungrund dieses Satzes, und daß man von keiner andern Gemeinschaft, als derjenigen, so aus der Mitbelehenschaft entspringet, etwas wisse, und vernünftiger Weise

anneh-

annehmen könne, hat man dies Orts in

Quadr. 29. Act. Cir. pag. 56. seqq. und

Quadr. 43. l. c. pag. 22. seqq.

wie nicht weniger hier oben ad gravamen I. sattsam dargethan: um aber die gegnerische Irrthümer auch quoad factum in ihrer völligen Blöse darzustellen, will man nebst Wiederhohlung dessen, so in der diesseitigen Druckschrift die

Verwandschaft ꝛc. pag. 212. seqq.

dieser Geschichte halber vorgetragen worden, in folgendem erproben, daß Wildgraf Friderich von Kyrburg nicht das mindeste von der damahligen Dhaunischen Verlassenschaft bekommen, wohl aber Rheingraf Johann II. und zwar nicht aus dem Rechte der Gemeinschaft, sondern theils ex nova gratia, theils per dispositionem Johannis ultimi Wildgravii de Dhaun, und zuletzt per transactionem dieselbe völlig und ganz davon getragen habe, wobei man aber die vorläufige Errinnerung wiederhohlen will, daß der hohe Gegentheil in allen seinen Schriften, besonders aber in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 29. und 69.

allzu willkührlich gehandelet habe, da ohne allen Beweiß dahin geschrieben ist, daß Wildgraf Johann zu Dhaun seiner Schwester Sohn Rheingraf Johann II. eben so, wie Wildgraf Gerhard von Kyrburg seinen Schwieger-Sohn den Rheingrafen Johann III. in die Gemeinschaft des Eigenthums ihrer Güter aufgenommen, und diese Aufnahme von den Lehenherren bestättigen laßen. Eine so wichtige Handlung hat gewiß nicht ohne alle Solennitäten und ohne Ausfertigung einer Urkunde geschehen können, da über viel minderwichtige Vorfallenheiten Urkunden zu errichten gebräuchlich

ware; wo hat aber der hohe Gegentheil dergleichen beigebracht? nirgends: ja nicht einmahl eine Spur hat können angezeiget werden, daß der angebliche Actus der Aufnahme in die Gemeinschaft vor sich gegangen: Es kann also die ganze Sache für nichts anderes als eine gelehrte Erfindung gehalten werden, die denn auch denen in anderen Urkunden öfters vorkommenden Worten: die Gemeinschaft, in Gemeinschaft sitzen, und dergleichen mehr, ihren Ursprung zu verdanken hat.

§. LXXVIII.

Die von dem Wildgrafen Johann von Dhaun besessene und seit der Bruder-Theilung vom Jahr 1283.

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 95.

bei der Dhaunischen Linie gewesene Lande bestunden theils in Pfälzischen, Trierisch- und St. Maximinischen Lehen, theils in Allodien. Was zwischen beiden Häuseren Kyrburg und Dhaun in gemein und unvertheilt geblieben, betraf ins besondere einige Pfälzische Lehenstücke, wie aus der so eben angezogenen Theilungs-Urkunde und der Beilage sub Lit. M. m.

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 140.

imgleichen der jenseitigen Beilage sub Lit. U.

Quadr. 12. Act. Cit. pag. 87.

des mehreren zu ersehen ist. Da in der jetztgedachten Theilung de Anno 1283. kein besonderer Vorbehalt geschehen, so mögte freilich das eventuelle Erbrecht des nächsten Stammes-Vettern Friderici von Kyrburg nicht vermögend seyn, daß nicht Wildgraf Johann von Dhaun noch bei seinen Lebzeiten

zeiten seiner Schwester Sohne dem Rheingrafen Johann II. seine Lande zuwenden können, weilen damahls die zur Conservation der Familien dienende Pacta Domûs noch nicht gebräuchlich waren, sondern jede Linie volle Macht und Gewalt hatte, über seine ihr zugetheilte Güter sogar zu Faveur eines Fremden zu disponiren: in Betref der Lehen aber mogte dergleichen ohne Lehenherrliche Bewilligung nicht geschehen. Eben diese wußte jedoch Wildgraf Johann von Dhaun, so viel vorerst die Pfälzische Lehen betrift, bei dem Pfalzgrafen Rudolph allschon im Jahr 1347. zu erlangen, da bezeuge der jenseitigen Beilage sub Lit. S.

Quadr. 12. Act. Tit. pag. 86.

Rheingraf Johann II. mit sämtlichen Pfälzischen Lehen, so viel deren Wildgraf Johann von Dhaun besaße, ohne Unterschied, ob sie getheilt oder ungetheilt gewesen, nicht nur belehnet, sondern auch zu mehrerer Versicherung des durch sothane Belehnung erlangten Lehenfolg-Rechts sogleich in die Gemeinschaft gesetzet worden. Es sagt zwar der Herr Verfasser der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 29.

es habe Wildgraf Johann von Dhaun seiner Schwester Hedvvig Sohn, den Rheingrafen Johann II, vor allen Dingen in die Gemeinschaft seiner Landen aufgenommen, und hernach diese Aufnahme durch den Lehenherrn bestättigen laßen. Die Absicht, so man bei Erzehlung dieser Geschichte gehabt hat, ware keine andre, als den Leser glauben zu machen, daß die Aufnahme in die Gemeinschaft die Belehnung gewürkt und nach sich gezogen habe. Man beliebe aber obangezogene Urkund vom Jahr 1347. ohne Vorurtheil einzuschauen, so ergiebt sich ganz deutlich, daß die Belehnung

vorhergegangen, und daß Pfalzgraf Rudolph das Sitzen in der Gemeinschaft eben wegen der geschehenen Belehnung erst befohlen habe: Die Worte lauten also:

„ Daz vvir dieselbin Lehen han verlihen, dez vorgenanten
„ Wildegrauen Svvester Sun, der genant ist Ringraue Johans
„ vom Stein, der in gemeinschafft der Lehen dez Wildegrauen
„ von Tun, mit im sitzen *sol* &c. &c.

Dieses, daz er sitzen sol, hätte der Lehenherr nicht sagen können, wenn das Aufnehmen in die Gemeinschaft der Belehnung vorgegangen wäre, sondern es hätte heißen müßen, der in gemeinschafft der Lehen dez Wildegrauen von Tun mit im sitzet. Die gegentheilige Erzehlung dieses Vorgangs ist demnach offenbar Wahrheits widrig. Obgedachte Urkund vom Jahr 1347. giebt den Beweiß davon an Handen; und wer erkennet nicht aus derselben novam gratiam als den wahren und alleinigen Grund der Lehenfolge ab Seiten des Rheingrafens Johann in die zu der Wildgrafschaft Dhaun gehörige Pfälzische Lehen? Wie hätte aber diese ex nova gratia geschehene Belehnung von dem ermelten Pfalzgrafen Rudolph in Ansehung der ungetheilten Lehen, welche Wildgraf Friderich von Kyrburg mit dem Wildgrafen Johann von Dhaun in einer rechten und unzertrennten Gemeinschaft damahlen besaße, ertheilt werden können, wenn mit der Gemeinschaft das Recht zur Lehensfolge unzertrennlich verknüpft gewesen wäre?

§. LXXIX.

Der hohe Gegentheil trägt zwar kein Bedenken, mit denen in

Quadr. 12. Act. Cit. pag. 86 und 87.

sub

sub Lit. T. und U. beigebrachten zweien Urkunden zu behaupten, daß Wildgraf Friderich von Kyrburg in Kraft der Gemeinschaft, worinnen Er mit seinem Vettern Wildgrafen Johann von Dhaun gestanden, den Antheil derer von diesem innen gehabten ungetheilten Lehen erhalten, somit Rheingraf Johann II. davon ausgeschlossen worden seye, und vermeinet seinen irrigen Grundsatz damit zum Ueberfluß erwiesen zu haben. Alleine! daß diese beide eben angezogene Beilagen dahin nicht verstanden werden können, daß nemlich Wildgraf Friderich von Kyrburg in Kraft der Gemeinschaft auch jenen Antheil an den ungetheilten Pfälzischen Lehen, welchen Wildgraf Johann von Dhaun bis an sein Lebens-Ende daran gehabt, nach dieses letzteren seinem Ableben erhalten, und den Rheingrafen Johann II. davon ausgeschlossen habe, läßt sich von daher abnehmen, weilen oberwehnter Rheingraf Johann II. des Wildgrafens Johann von Dhaun Antheil derer ungetheilten Pfälzischen Lehen gleich damahls überkommen, und selbige mit Wildgrafen Friderich von Kyrburg eben so, wie dieser vorhero mit Wildgrafen Johann von Dhaun in Gemeinschaft besessen hat. Der Pfälzische Lehenbrief vom Jahr 1409.

Quadr. 12. Act. Cit. pag. 89.

bewähret dieses gar schön, wenn es daselbst heißet:

„ Und diſs ſint die Lehengutere, nemlich die die Wildegrauen
„ von Kyrberg vnd der vorgenant Ringrave Johann vnd yre
„ altfordere ſeligen yn gemeinſchaft vnd vngeteilt miteinander
„ beſeſſen hant, zum erſten zu Runen die gerichte hohe vnd
„ nyder &c.

womit auch der Lehen-Revers Rheingrafens Johann von gedachtem Jahre

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 141.

vollkommen übereinstimmet, in verbis:

„ Vnd dieſes ſind die Lehengüttere nemblichen die die Wild-
„ grauen myn Vettern, ich vnd vnſe Altfordern ſeel. in ge-
„ meinſchafft vnd vngetheilt miteinander beſeſſen hand; zum
„ erſten zu Runen die Gericht hohe vnd nieder &c.

Siehet man hier nun nicht ganz deutlich, daß Rheingraf Johann III. und ſeine Vorelteren mit dem Wildgrafen Otto von Kyrburg und deſſen Vorelteren die Gerichte zu Raunen, und andere Pfälziſche Lehenſtücke in Gemeinſchaft und ungetheilt mitſammen beſeſſen und von der Pfalz zu Lehen getragen haben? Wie hätte aber dieſes ſeyn können, wenn Rheingraf Johann II. nach Abſterben ſeines mütterlichen Oheims, des Wildgrafen Johann von Dhaun, nicht auch die Pfälziſche Lehen erhalten hätte, welche dieſer mit dem Wildgrafen Friderich von Kyrburg ungetheilt und in Gemeinſchaft beſeſſen?

§. LXXX.

Die Sache iſt zu klar, und die Herren Gegnere haben in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 286.

ſelbſt geſtehen müßen; daß die Wildgrafen von Kyrburg und die Wildgrafen von Dhaun zwiſchen den Jahren 1351. und 1409. ungetheilte Pfälziſche Lehen miteinander in Gemeinſchaft beſeſſen haben. Und dieſes ſind eben diejenige Stücke, die nach der Bruder-Theilung vom Jahr 1283. zwiſchen den beiden Wildgräflichen Linien Kyrburg und Dhaun gemein verblieben, und wovon der Dhauniſche Antheil im Jahr 1351. nach Abſterben des Wildgrafens Johann

von

von Dhaun an dessen Schwester Sohn den Rheingrafen Johann II. gekommen sind; denn wie hätten Wildgraf Friderich von Kyrburg und Rheingraf Johann II. dem Pfalzgrafen Ruprecht ihre Veste zu Flrnheim, so vor dem Jahr 1351. die Häuser Kyrburg und Dhaun gemeinschaftlich inne gehabt, Anno 1357. conjunctim öffnen können, wenn das Dhaunische Antheil dieser Veste nach dem Tod des letztern Wildgrafens von Dhaun nicht an Rheingrafen Johann II. gefallen wäre, sondern solches Wildgraf Friderich von Kyrburg nach dem gegnerischen Vorgeben in Kraft der Gemeinschaft damahls überkommen hätte?

Vid. das diesseitige Impressum sub rubro: die Verwandschaft ꝛc. pag. 372.

wie auch die

kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 43.

Es wäre wenigstens der Beitritt des Rheingrafs Johann II. dabei eben so unnöthig gewesen, als derselbe nach Zeugnis des von oft ermeltem Wildgrafen Friderich von Kyrburg über die ihme privativè zuständig gewesene Schlösser Kyrburg, Wildenburg, Tronecken und Wöllstein in dem nemlichen 1357ten Jahre ausgestellten und

Loc. cit. pag. 373.

ersichtlichen Oeffnungs-Recesses nicht erforderet worden. Aus der nemlichen Ursache hat auch Wildgraf Friderich von Kyrburg die Dörfer Flonheim, Uffhoven und Lonsheim nur zu seinen Theilen als Er es bishero besessen hat, im Jahr 1368. dem Pfalzgrafen Ruprecht für 1000. Pfund Heller versetzen können.

Loc. cit. pag. 374.

Kyrn und Bergen gehöreten ebenwohl unter die ungetheilte Lehen: gleichwohl muß Rheingraf Johann II. den Wildgräf-

lich-Dhaunischen Antheil davon im Jahr 1368. in Besitz gehabt haben, weilen Er nach der Urkunde

Cit. loc. pag. 374. 375.

seinen Theil zu Kyrn in dem Dorfe mit den Dörferen, Hostetten, Bergen ꝛc. an Pfalzgrafen Ruprecht versetzen können.

Ein gleiches erprobet auch die Urkunde vom Jahr 1399.

Loc. cit. pag. 376.

nach welcher die beide Rheingrafen Johann III. und Friderich Gebrüdere die

„ Gerichte, gute vnd lude mit nahmen Kern (Kyrn) vnser
„ thele, Item zu Wörrstatt vnser thele, Item zu Runen vnser
„ thele &c. Item vnser thele zu Bergen &c.

dem Pfalzgrafen Ruprecht zu schirmen übergeben können.

Dieses sind ohne alle Widerrede lauter untrügliche Proben, daß Rheingraf Johann II. den von dem Wildgrafen Johann von Dhaun hergebrachten Antheil der ungetheilten Pfälzischen Lehen Anno 1351. erhalten habe.

Die Gemeinschaft, worauf sich bei damahligem Successions-Streit der Wildgraf Friderich von Kyrburg bezogen, und deren Beweiß ihme nach der gegentheiligen Urkunde sub Lit. T.

Quadr. 12. Act. Cit. pag. 86.

auferlegt worden, kann also dahin nicht gedeutet werden, daß Er in Kraft derselben auch den Dhaunischen Antheil derer ungetheilten Pfälzischen Lehen bekommen sollen: vielmehr geben die Worte dieses Schiedsrichterlichen Ausspruches in Ruksicht auf eben angezogene Urkunden, daß Er seiner Gemeinschaft genießen solle, nur so viel zu erkennen, daß Wildgraf Friderich von Kyrburg seinen Antheil

an den ungetheilten Pfälzischen Lehen, mit welchen Rheingraf Johann II. allschon im Jahr 1347. Ausweiß der gegnerischen Beilage sub Lit. S.

Quadr. 12. Act. Cit. pag. 86.

ohne Unterschied ex nova gratia ware beliehen worden, nach wie vor und ungehindert dieser dem Rheingrafen Johann II. angediehenen Belehnung NB. behalten solle.

Selbst die gegnerische Urkunde sub Lit. U.

Loc. cit. pag. 87.

enthält nichts mehreres, sondern giebt nicht undeutlich zu erkennen, daß die dem Wildgrafen Friderich von Kyrburg damahls angediehene Belehnung nur den vorhin schon gehabten Antheil derer ungetheilten Pfälzischen Lehen betroffen habe: gestalten Er eben deswegen von den Mannen dahin gewiesen ist, daß Er mit dem Eyde behalten solte, daß es ungetheilte Lehen wären, sofort auch dadurch erlanget,

„ Dals er sy vor vns (dem Pfalzgrafen Ruprecht) vnd vnsern
„ Mannen zu den Heiligen behalden hat, vnd sy ym auch von
„ nuvvem von der Pfaltz vvegen bestättiget vvorden.

§. LXXXI.

Auch in Ansehung derer Kurtrierischen zur Wildgräflich-Dhaunischen damahligen Verlassenschaft gehörig gewesenen Lehen hat die angebliche Gemeinschaft zu der Lehensfolge des Rheingrafens Johann II. nicht das mindeste beigetragen; die in diesseitiger Druckschrift, betittelt:

Die Verwandschaft ꝛc. pag. 366. seqq.

sub No. 33. angelegte Beilage bewahrheitet, daß, ohngeachtet Wildgraf Friderich von Kyrburg sein Recht auf die

Burg Schmidburg an das Erzstift Trier abzutretten gezwungen worden, dennoch Wildgraf Johann von Dhaun seinen Anspruch und Forderung durchsetzen wollen, und darüber mit dem damahligen Erzbischofen von Trier in eine offene Befehdung gerathen seye. Ob nun gleich gedachter Wildgraf Johann hierinnen den Kürzern zoge, und sich im Jahr 1342. nach Zeugnis der nemlichen Beilage No. 33. zum Ziel legen, somit auf diese Burg ebenwohl verzicht thun müßen; so blieb jedoch dessentwegen der Erzbischof ihme und den seinigen so gehässig, daß Er nicht allein des Wildgrafens Johann von Dhaun Schwester Sohn, dem Rheingrafen Johann II. die hiernechst nach jenes Tode ledig werdende Erische Lehen nicht nur nicht zusicheren, sondern sogar des besagten Rheingrafens von seinen Vorelteren auf ihn gekommene Lehen nebst den Wildgräflichen zugleich einzuziehen sich berechtiget hielte; Allein! dieses verursachte zwischen dem Erzbischof und Rheingrafen Johann II. eine neue Befehdung, welche nicht anderst, als durch einen zwischen beiden Theilen im Jahr 1355. errichteten und in

der Verwandschaft ꝛc. pag. 377.

befindlichen gütlichen Vertrag ein Ende nahme, nach welchem Rheingraf Johann II. auf seine an die Burg Schmidburg gehabte Gerechtsame gleichmäßigen Verzicht gethan, dagegen aber so viel erhalten, daß Er so wohl mit den von seinen Altforderen auf ihn jure ſucceſſionis gekommene, als von seiner Mutter Bruder dem Wildgrafen Johann von Dhaun besessene Lehen investiret worden; dabei ist es jedoch noch nicht verblieben: gestalten Rheingraf Johann II. und seine Gemahlin Margreth, eine Tochter des Wildgrafens Friderich von Kyrburg, den Verlust von Schmidburg noch

nicht

nicht verschmerzen können, vielmehr gedachte Burg neuerdingen in Anspruch genommen, wiewohlen sie auch diesesmahl eben so unglücklich, wie das erstemahl, gewesen, und sich nach dem anderweiten im Jahr 1357. zu Stande gekommenen und

Loc. cit. pag. 378.

angebogenen Vergleich mit den Wildgräflichen von dem Erzstift Trier zu Lehen rührenden Güteren begnügen mußten.

Confer. die kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 24. 28. und 29.

§. LXXXII.

Endlich ist auch die Art zu erben in den vom Wildgraf Johann von Dhaun hinterlassenen Erblehen und Allodien nicht nach dem unerfindlichen Gemeinschafts-Recht, als dem angeblichen wahren Grunde der Erbfolge, gegangen, sondern die Disposition des Wildgrafens Johann von Dhaun und dessen Gemahlin Margrethæ ware hier das ächte und alleinige Mittel, so dem Rheingrafen Johann II. sothane Wildgräfliche Güter zuwege gebracht hat.

Die öfters angezogene gegentheilige Beilag sub Lit. T.

Quadr. 12. Act. Cit. pag. 86.

giebt dieses auf das allerdeutlichste in folgenden Worten zu erkennen:

„ Vnd vvo der Wildegraue Johan gut gelazin hat daz eigin
„ oder erbe ist daz er vnd sin Wip *sementlich gemachit hant* dem
„ Ringrauen vorgenant do en hat der vorgenant Wildegraue
„ Friderich den Ringrauen nit vm anzusprechin vm daz lehen
„ noch vm daz eygin &c.

Die zwischen der hinterlassenen Wittib Wildgrafens Johann von Dhaun (als welche die in dem obangezogenen

laudo de Anno 1351. enthaltene Disposition ihres Gemahls miterrichten und zu Stande bringen helfen) und dem Rheingrafen Johann II. in dem nemlichen 1351ter Jahre getroffene Vergleichung

Vid. die Verwandschaft ꝛc. pag. 379.

erläuteret und bewähret das vorangeführte ganz ungemein, maßen in derselben besonders aber am Ende, die Ratio inductiva des Rheingräflichen Erbrechts folgender gestalt angeführet wird:

„ So soll die vorgedachte herrschafft an mich (Ringraffen Jo-
„ hann II.) vnd myne erben fallen, als sie *vns gemachet ist* vnd
„ vvir reth dazu han &c.

Indessen ware Wildgraf Friderich von Kyrburg und seine beide Söhne Gerhard und Otto mit dieser Disposition und selbst dem schiedsrichterlichen Ausspruch gar nicht zufrieden, sondern haben ihre Ansprüche auf die Dhaunlsche Verlassenschaft noch immer fortgesetzet: gestalten sie erst einige Jahre hernach nemlich im Jahr 1357. und zwar lediglich in Rucksicht auf die zwischen Rheingrafen Johann II. und der Kyrburgischen Tochter Margreth getroffene Vermählung auf die Wildgrafschaft Dhaun, jedoch nicht schlechterdings sondern NB. mit dem Vorbehalt:

„ Wer iz Sache, daz herr Johann Ringraue vorgenant vnd Mar-
„ grete vnser Dochter sin eliche Husfrauvve sturben vnd ane
„ liebes erben abeginge, des God doch nit en vvelle, so sollen
„ vvir vnd vnser erben alle die Ansprachen vnd Vorderongen
„ vorhanden han an die Herrschaft zu Dunen, die vvir hatten
„ des dages, da Johann Wildegraue selige von Dune doit vnd
„ lebende vvas &c.

verzicht gethan, ja sogar dem Rheingrafen Johann II. und dessen Erben nach Abgang des Wildgräflich-Kyrburgischen

Ge-

Geschlechts ein Erbrecht in die Kyrburgische Lande zugestanden haben, wie davon die obangezogene Urkunde vom Jahr 1357. woraus die hieher gehörige Stelle aus der

Kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 41.

beigedrucket ist, genugsamen Beweiß darleget.

§. LXXXIII.

Nun wird zwar

Loc. cit.

von dem hohen Gegentheil eingewendet, es seye obernannte Wildgräfin Margreth, Gemahlin Rheingrafens Johann II, im Jahr 1368. ohne Kinder zu hinterlaßen * mit Tod abgegangen, mithin habe sich der Fall ergeben, daß der Kyrburgischen Wildgrafen ihr Anspruch auf die Wildgrafschaft Dhaun wiederum aufleben können und sollen; man finde aber in Urkunden keine Spur, daß bei Lebzeiten des Rheingrafens Johann II. ** an diesen Anspruch weiters gedacht worden, folglich seye darab zu entnehmen, daß die Kyrburgische Wildgrafen von dem Recht der Rheingrafen auf die Wildgrafschaft Dhaun, und daß diese ihnen ausser dem Ver-

* Es ist noch einigermaßen zweifelhaft, ob diese Rheingräfin Margreth ohne Kinder verstorben ist? wenigstens will es aus verschiedenen Archival-Nachrichten und Stamm-Tafeln die Vermuthung gewinnen, daß Rheingraf Johann III. ein Sohn dieser Margrethæ seye.

** Wegen des Sterbjahrs Johannis II. waltet noch zur Zeit einiger Zweifel ob; der hohe Gegentheil giebt zwar in der kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses pag. 65. das Jahr 1383. an, und beziehet sich auf das beigebrachte Epitaphium: allein eine vorhandene Urkunde vom Jahr 1380. erregt die Muthmaßung, daß Rheingraf Johann II. zu Ende des Jahrs 1379. oder Anfang 1380. mit Tod abgegangen seye.

gleich vom Jahr 1357. gebühret habe, vollkommen überzeugt gewesen seyn müßten.

Bei dem ersten Anblick scheinet dieser Einwand von einigem Gewicht zu seyn; wenn man aber mehrangeregte Renunciations-Urkunde recht genau überdenket, und dabei in Betrachtung ziehet, in welcher Laage das Wildgräfliche Haus Kyrburg sich nach dem im Jahr 1368. erfolgten Absterben der Rheingräfin Margreth befunden habe, so läßt sich die Ursache ohnschwer errathen, warum die Kyrburgische Wildgrafen nach ihren Ansprüchen auf die Wildgrafschaft Dhaun nicht zuruckgegriffen haben.

Nicht auf den alleinigen Fall, wenn Margreth ohne Kinder versterben solte, hatten Wildgraf Friderich von Kyrburg und dessen Söhne Gerhard und Otto ihren Ansprüchen entsaget, sondern, wenn Rheingraf Johann und seine Gemahlin Margreth ohne Leibs-Erben abgehen würden, alsdenn erst solten ihre Ansprachen und Forderungen an die Wildgrafschaft Dhaun wieder aufleben. Man will diese Bedingnis aus der Renunciations-Urkunde anhero wiederhohlen:

„ Wer iz Sache, daz Herr Johann Ringraue vorgenant *vnd*
„ Margrete vnser Dochter — sturben vnd ane liebes erben
„ abegiengen &c.

Es waren demnach, und weilen die Bedingnis auf beide Eheleute collectivè bestimmet ware, die Kyrburgische Wildgrafen, wenigstens in so lange, als Rheingraf Johann lebte, an die Wiedergeltendmachung ihrer Ansprüche zu denken nicht befugt, in mehreren Betracht die bedingte Renunciation auf die Wildgrafschaft Dhaun so zu sagen als Pars dotis anzu-

sehen

sehen ware, welche nach dem damahligen Gebrauch der überlebende Ehegatte lebenslänglich zu benutzen hatte.

Mittlerweile starb Wildgraf Friderich I, und zwar, wie der hohe Gegentheil saget, im Jahr 1369. Sein Sohn Gotfried starb vor dem Jahr 1372. Sein anderer Sohn Gerhard II. starb im Jahr 1358, und Friderich III. ein Enkel Gerhards II, starb vor seines Vatters Bruder Gerhard III, daß also im Jahr 1383, in welchem Rheingraf Johann II. mit Hinterlaßung verschiedener in seiner zweiten mit Jutta von Leiningen getroffenen Ehe erzielten Kinder mit Tod abgienge, mehr nicht als noch drei Kyrburgische Wildgrafen im Leben waren, nemlich Otto, ein Sohn des Wildgrafens Friderich I, der jedoch keine Kinder hatte, sodann Friderich II, dessen einziges mit Anastasia von Leiningen erzieltes Kind Friderich III. damahlen schon gestorben ware, und dann endlich Wildgraf Gerhard III, der jedoch keinen Sohn, sondern nur drei Töchter hatte. Wie nun solcher gestalt das Wildgräfliche Geschlecht sich ohne Hoffnung der Fortpflanzung sahe, so ist ganz begreiflich, warum keiner von obgedachten Wildgrafen die Ansprüche auf die Wildgrafschaft Dhaun rege gemachet hat. Und eben dieser Umstand mag die Veranlaßung gegeben haben, daß eine Heurath zwischen der Tochter Wildgrafens Gerhard III, Nahmens Adelheid, und dem Rheingrafen Johann III. in Vorschlag kame, um dadurch dem Rheingräflichen Hause, welches ohnehin mit dem Wildgräflichen durch die Heurath Rheingrafens Johann I. mit der Wildgräfin Hedvvig, wie nicht weniger durch die zweite Vermählung des Rheingrafens Johann II. mit der Gräfin Jutta von Leiningen, die eine nahe

Anverwantin der Gemahlin des Wildgrafens Friderich II. ware, in einer genauen Verbindung stunde, die gesamte Wildgräflich-Kyrburgische Lande um so gewisser zuzuwenden, als dieselbe dem Rheingräflichen Haus in dem mehrangezogenen Vergleich vom Jahr 1357. allbereits zugesicheret waren.

§. LXXXIV.

Bei diesen Umständen wird ein jeglicher, so unpartheyisch die Sache betrachtet, ohnschwer erkennen, daß die Gemeinschaft, so wie sie von dem hohen Gegentheil beschrieben wird, bei diesem Wildgräflich-Dhaunischen Successions-Fall dem Wildgrafen Friderich von Kyrburg und dem Rheingrafen Johann II. einige Erb- und Lehenfolge nicht zuwege gebracht habe, da erwiesener maßen bei der ersten Gattung der Dhaunischen Verlassenschafts-Güter, nemlich den Pfälzischen Mannlehen, die nova gratia des Lehenherrns dem Rheingrafen Johann II. noch bei Lebzeiten seiner Mutter Bruders des Wildgrafens Johann von Dhaun die Lehenfolge mit NB. gänzlicher Ausschließung des Wildgrafens Friderich von Kyrburg darinnen zugesicheret hat. Bei der zweiten Gattung nemlich den Trierischen und anderen Erblehen ein getroffener Vergleich und damit verknüpfte nova gratia von der nemlichen Würkung für Johann den Rheingrafen gewesen, und bei der dritten Gattung, i. e. den Allodien die Dispositio ultimi Wildgravii de Dhaun und dessen Gemahlin sothane Erbfolge veranlasset hat, dem Wildgrafen Friderich von Kyrburg hingegen von allen diesen dreien Gattungen der Wildgräflich-Dhaunischen Successions-Stücken nicht das mindeste zu Theil geworden ist.

§. LXXXV.

Die Gedanken des bekannter maßen ehehin in Diensten des Anno 1750. im Manns-Stamm erloschenen Wild- und Rheingräflichen Hauses Dhaun gestandenen Freyherrns

von Senckenberg in succincta narrat. Ord. Succed. in Comitat. Rheni & Sylvarum.

welche Er von diesem im XIV^ten Sæculo sich ereigneten Wildgräflich-Dhaunischen Successions-Fall geäusseret hat, bestärken obiges alles ganz ungemein, und verdienen dahero allhier abermahls und um so mehr eine Stelle, als wenig sie sich zu dem jenseitigen Gebäude schicken. Er hat aus Urkunden, die in dem Archiv auf dem Schloß Dhaun aufbewahret und noch würklich sich in den Händen des hohen Gegentheils befinden, geschrieben. Man kann also glauben, daß Er der Sachen vollkommen auf den Grunde gesehen, da die diesseitige Schriftstellere sich mit zusammen gesuchten Nachrichten behelfen müßen. Erwehnte Gedanken lauten folgender gestalt:

„ Verum enimvero quoad successionem in Castro Dhaun (Feu-
„ do relevante ab Abbatia Imperiali Sti Maximini prope Tre-
„ viros) gravis inter Fridericum Wildgravium, illius filios, Jo-
„ hannem II., Conradum & Gerhardum (Johannis Wildgravii
„ de Duna ex sorore sua Hedvvige nepotes) suborta lis fuit ter-
„ minata *vel potius sopita* eodem Anno 1351. per Arbitros Co-
„ mites de Liningen & Catzenellenbogen his formalibus: Daß
„ diese beide Partheyen die ihnen durch Todsfall Wildgrafs
„ von Dhaun angestorbene Wildgrafschaft in gemein besitzen
„ sollen, quod decisum in *jure agnationis fundatum* esse videtur,
„ quia, si jure matris Hedvvigis, Rheingraviis non nisi allodiale
„ competiisset. Ita sentit Imhoffius ex Documentis originalibus

„ à Principe Salmensi ex Archivo Kyrburgensi ipsi communi-
„ catis, ut videre est ex suis notitiis Procerum cap. de Principe
„ Salmensi.

„ Verum ex Documento per Cancellariam Dhaunensem vidi-
„ mato & in Causa contra filias Kirburgenses Nancii exhibito

Nota. Dieses ist eben die in der diesseitigen Druckschrift sub rubro: die Verwandschaft ꝛc. pag. 380. befindliche, wiewohl aus einer neuen Französischen Uebersetzung aus Mangel einer besseren Abschrift und des zu Dhaun befindlichen Originals genommene und hier oben mehrmahls angezogene Urkund de Anno 1357.

„ constat, Fridericum Wildgravium de Kirburg & illius filios
„ Gerhardum & Ottonem non nisi Anno 1357. & *in favorem*
„ Rheingravii Johannis II. & *illius matrimonii cum Margaretha,*
„ *Friderici filia,* dictæ liti & omni juri in Wildgraviatum Dhau-
„ nensem renunciâsse cum substitutione dicti Rhingravii & ex
„ hoc matrimonio hæredum in propria Stirpis Kirburgensis
„ Bona, sin Fridericus & filii Gerhardus & Otto sine prole ipsi
„ decederent.

Mit diesem wird auf einmahl alles hinfällig, was die Herren Gegnere aus einer diesseits in seiner Maaße nemlich in Ansehung der Pfälzischen ungetheilten Lehen zwar nachgegebenen, auf das heutige Rheingräfliche Haus aber sehr übel applicirten wahren und rechten Gemeinschaft, von einem daher fließenden und von dem Pfälzischen Manngericht sowohl, als den Schiedsrichteren anerkannt seyn sollenden jure succedendi behaupten wollen. Und man hat solchemnach nicht nöthig, sich bei diesem vermeintlichen Præjudicio länger aufzuhalten, in mehrerem Betracht der damahlige Vorgang ad Casum præsentem ganz inapplicable und von diesem in dem Hauptpunct durchaus unterschieden ist, da dermahlen Agnati gradu proximiores cum Agnatis remotio-

ribus

ribus um die Succession streiten, mithin derselbe per necessarium consequens keineswegs als ein Præjudicium der üblich gewesen seyn sollenden sogenannten Stammfolge, wovon doch dermahlen eigentlich die Frage ist, angesehen werden mag.

§. LXXXVI.

Fast gleiche Bewandnis hat es mit demjenigen, was von dem hohen Gegentheil in Ansehung des zwischen den dreien Rheingräflichen Brüderen Johann II., Conrad und Hartard im Jahr 1358. errichteten Vertrags, und Anno 1375. erfolgten Theilung in

Quadr. 64. Act. Cit. pag. 25. seq.

zum Behuf der aufgestellten Gemeinschaft und darab herleiten wollenden Erb- und Lehenfolg-Rechts vorgetragen worden ist; dannenhero denn, und weilen man dahier nur jene Fälle zu untersuchen hat, wo eine in Stirpes geschehen seyn sollende Succession à Parte adversa behauptet worden; so wird genug seyn, sich auf dasjenige lediglich zu beziehen, was diesseits hier oben, und sonsten in Actis gegen sothane angebliche Erb- und Lehenfolgs-Gründe überflüßig an- und ausgeführet worden ist.

Confer. Quadr. 29. Act. Cit. pag. 10. seqq. pag. 23. seqq. pag. 66. seqq.

§. LXXXVII.

Man wendet sich jetzo zu dem

IV^ten Fall, der sich bei der Succession in die Herrschaft Weldenstein oder Wöllstein zugetragen, und wo ein Seiten-Verwanter des vierten Grads mit einem der im

dritten Grad gestanden, jure repræsentationis und nach dem Stammrecht succediret haben solle.

Vid. Quadr. 42. Act. Cit. pag. 376.
Quadr. 64. pag. 28. & 29.

Mit dieser aufgestellten Spur der Wild- und Rheingräflichen Gemeinschaft und daher folgen sollenden Stammfolge sind die Herren Gegentheile nicht glücklicher gewesen und sie haben sehr wohl gethan, daß sie diese aufgesuchte Geschichte abermahls nur mit dem Nahmen einer Spur

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 376.

beleget haben. Aber auch mit diesem Nahmen ist der Sache zu viel Ehre geschehen, weilen nicht einmahl eine Spur der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit vorhanden ist.

Man hat jenseits dieses endlich selbst eingesehen, da der Herr Verfasser der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 295.

sowohl von diesem als dem Troneckischen Fall ausdrücklich bekennet, daß Er sie in eine hinlängliche Klarheit zu setzen nicht vermöge; inzwischen dörfte es doch nicht undienlich seyn, ein mehreres davon hier anzuführen, weilen in dem gegentheiligen Impresso,

die Gemeinschaft ꝛc.

derselbe als ein zu Begründung der angeblichen Haus-Observanz merkwürdiger Fall aufgestellet worden.

§. LXXXVIII.

Der hohe Gegentheil hat für vortheilhaft angesehen, in der diesfals

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 376.

dargelegten Geschlechts-Tafel den Fall zu unterstellen, als

ob

ob Wildgraf Gotfried von Kyrburg mit seiner Gemahlin Sophia von Dun Kinder gezeugt habe, und diese also das von ihren Elteren ererbte Schloß Weldenstein nachgehends weiter an den Wildgrafen Otto und an den Wildgrafen Friderich von Kyrburg, jedem zu gleichen Antheil vererbet hätten, da doch der Wildgraf Otto, wenn es nach der Nähe des Grads hätte gehen sollen, von seines Bruders-Sohn dem Wildgrafen Friderich II. gänzlich hätte müßen ausgeschlossen werden. Sie geben aber dieses, wie so oben erwehnet, selbst für eine blose Vermuthung aus, die jedoch in der Beilage sub No. XXXVIII.

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 502.

ihren Grund haben soll, nach welcher gedachtes Schloß in Ermangelung ehelicher Leibs-Erben an die nechste Verwante der Sophiæ zuruckfallen müßen, so aber nicht geschehen seye, weilen das Schloß Weldenstein nach der Hand bei dem Wildgräflichen Hause verblieben.

Hier kann man nun forderſamst nicht ohnerrinneret vorbeigehen, daß eben diese von dem hohen Gegentheil beigebrachte Urkunde einen weit stärkeren Beweiß für die dies Orts behauptende Gradfolge als für die aus der Gemeinschaft fließen sollende Stammfolge enthalte, allermaßen es darinnen ausdrücklich heißet:

Iz ist ouch geredit, vvere iz dat sie abegingen ane erben, so sal iekliches gud vvider vallen an sine *neheste* erben als iz reht ist.

Dieser also bedungene Ruckfall an die nechste Erben und zwar, welches wohl zu merken ist,

als iz reht ist,

zeiget ganz deutlich, daß man damahls die Nähe des Grades nicht mißkennet habe. Würden die contrahirende Theile sich

wohl dieses Ausdruckes bedienet haben, wenn derselbe nichts hätte würken können, oder die Gemeinschaft der alleinige und wahre Grund der Erbfolge gewesen wäre? gewißlich nicht: denn unsere alte Deutsche waren nicht gewohnet, unnöthige und nichts bedeutende Worte ihren Urkunden einzuschalten. Es kommet diesemnach nur darauf an, in welchem Jahre der Wildgraf Gotfried und seine Gemahlin Sophia mit Tode abgegangen, ob sie Kinder hinterlassen, und, wenn keine vorhanden waren, wer der Erbe des Wildgrafens Gotfried gewesen seye? Diese Umstände müßen die Sache ins Klare setzen und zeigen, ob wahr seye, was von dem hohen Gegentheil

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 377.

angegeben worden, nemlich daß die zur Zeit des Weldensteinischen Erbfalls in ungleichem Grad gestandene beide Wildgrafen Otto und Friderich das Schloß Weldenstein nebst dessen Zugehörungen zu gleichen Theilen sine respectu ad differentiam gradus geerbet.

§. LXXXIX.

So viel nun das Sterbjahr des Wildgrafens Gotfried und seiner Gemahlin Sophiæ anbelanget, so hat dieses von den gegnerischen Herren Schriftstelleren weder

loco mox citato

noch weniger in der

kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses pag. 46.

angezeiget werden können, sondern es heißt am letzten Orte nur obenhin, daß erwehnter Wildgraf Gotfried, wenn Er seinen Vatter Friderich I, wie jedoch nicht wahrscheinlich seye, überlebet habe, gar bald nach ihm verstorben seyn

müße,

müße, indeme bereits vor dem Jahre 1372. sein Bruder Otto mit Friderico II, seines Bruders Gerhards Sohn, die Wildgräflich-Kyrburgische Lande getheilet habe: von dem Ableben der Gemahlin Gotfrieds hingegen ist durchaus ein gänzliches Stillschweigen beobachtet, obgleich auf diese Epoque zu Erläuterung der Geschichte sehr vieles ankommen dörfte. Man will also diesseits suchen, davon eine wenigstens höchstwahrscheinliche Gewißheit darzulegen. Mehrbenannter Wildgraf Gotfried ware der Erstgebohrne Sohn des Wildgrafens Friderich I. nach Zeugnis der sub No. XXI. hier angebogenen Urkunde vom Jahr 1332. In einer andern Urkunde vom Jahre 1330. N. XXI.

Bei Kremer in seinen Diplomatischen Beiträgen I. Band. 3te Stück. pag. 340.

wird gedachter Wildgraf Gotfried gleichfals der älteste Sohn des Wildgrafens Friderich I. und seiner Gemahlin Agnes von Schoneck * genennet: mithin hebet sich der Zweifel, den der hohe Gegentheil dieses Puncts halber in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 46.

geäusseret hat.

Wenn nun Wildgraf Friderich I. sich Anno 1309. mit Agnes von Schoneck vermählet, wie solches von dem hohen Gegentheil

Loc. cit. pag. 45.

behauptet wird, auch ab der Pfälzischen Bestättigung der Wittums-Anweisung No. XXII. abzunehmen stehet; so ist N. XXII.

* Ihr Vatter hieß Gerhard von Schoneck, der ein Bruder ware Theodorici de Duna, Broich & Oberstein. Vid. Genealog. Dominorum de Falckenstein. p. 4. tab. IV.

ihr ältester Sohn Gotfried am frühesten im Jahr 1310. gebohren worden, mithin ware derselbe, woferne Er nach gegentheiliger Meinung

Loc. cit. pag. 46.

sich im Jahre 1323. mit Sophia von Dune vermählet hat, nicht älter, denn 13. Jahre. Wenn nun dieses schwerlich jemand glauben kann, so wird die gegentheils beigebrachte Urkunde vom Jahr 1323. so wie es derselben deutlicher Innhalt mit sich bringet, nur dahin zu verstehen seyn, daß in besagtem Jahre weiter nichts als die Verabredung geschehen und die Vermählung selbst erst einige Jahre hernach erfolget seye. Indessen bleibet es doch richtig, daß Wildgraf Gotfried die Sophiam von Dune zur Gemahlin gehabt habe. Und ob zwar der Herr Verfasser

der kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 46.

behauptet, daß man von ihm keine weitere Urkunden als die obgedachte vom Jahr 1323. habe, so kommet Er jedoch in der so eben sub No. XXI. angelegten Urkunde vom Jahr 1332. wie auch in der bei

Kremer loc. cit.

befindlichen Urkund vom Jahr 1330. vor: Es zeiget auch

N.XXIII. die hier sub No. XXIII. angebogene Urkund vom Jahr 1334.*, daß Wildgraf Gotfried mit dem Raugrafen Conrad wegen Nannenstein und Wöllstein im Krieg verwickelet gewesen, und sich endlich unter Vermittelung des Erzbischofs Baldevvin von Trier dahin verglichen haben, daß Raugraf Conrad die Herrschaft und Burg Nannenstein, Wildgraf Got-

* In den Meditationibus des Hrn. von Senckenberg pag. 66. ist diese Urkunde ebenfals befindlich, es heißt aber daselbst Nanstul, welches jedoch keinen Unterschied machet, denn der Ort hies Nanstul, und das Schloß Nanstein oder Nannenstein-

Gotfried hingegen alle die zu Wylenstein gehörige Güter behalten solle.

Ferner, und als in dem nemlichen Jahre 1334. nach Zeugnis des sub No. XXIV. hier angebogenen Extracts In- N. XXIV.
ventarii Archivi Kirburgensis Graf Georg von Veldenz und Raugraf Georg auf Geheiß des Kaisers Ludvvigs den Wildgrafen Friderich I. von Kyrburg mit dem Wildgrafen Johann von Dhaun und dessen Bruder vereinigte, kommet der Wildgraf Gotfried als ein Sohn Wildgrafens Friderich I. abermahl vor. Endlich erscheinet derselbe noch einmahl im Jahr 1339, als vermöge der Anfug sub No. XXV. sein N. XXV.
Vatter Friderich einen Vertrag de mutua defensione mit zweien Herren von Scharzenberg errichtete.

Ob nun schon dieser Gotfried in den Wild- und Rheingräflichen Urkunden weiter nicht vorkommet, auch in der sub No. XXVI. hier anliegenden vom Jahr 1338. nur dessen drei N. XXVI.
Brüder, Gerhard, Johann und Otto nebst ihrem Vatter Friderich I, nicht weniger in einer andern Urkund vom Jahr 1346, so wie Anno 1351.

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 417.

Quadr. 12. Loc. cit. pag. 86.

nur Wildgraf Friderich I. und seine Söhne, Gerhard und Otto (denn Johann ware Anno 1342. allbereits verstorben) genennet werden; so ist wohl kein Zweifel mehr übrig, daß obbesagter Wildgraf Gotfried Anno 1339. oder 1340. mit Tod abgegangen seyn müße. Dieses wird noch weiters dadurch bestättiget, daß Wildgraf Friderich von Kyrburg nach No. XXVII. Gerlachen von Weldenstein im Jahr 1354. N. XXVII
als einen Burgmann zu Wöllstein angenommen, im Jahr

No. XXVIII. 1355. nach der Urkunde sub No. XXVIII. der Raugraf Wilhelm von Altenbamberg die gegen Versetzung des Dorfes Münster bei Bingen vom Wildgrafen Friderich entlehnte 100. Malter Korn demselben bei der künftigen Ablösung nach Weldestein zu lieferen versprochen, und eben dieser Wildgraf Friderich Anno 1360. Hansen von Partenheim

No. XXIX. teste No. XXIX. zum Burgvogt in der Burg Wöllstein auf drei Jahre bestellet hat, welches nicht hätte geschehen können, wenn Wildgraf Gotfried zu der Zeit annoch im Leben gewesen wäre.

Das Sterbjahr seiner Gemahlin Sophiæ betreffend, so dörfte man wohl nicht irren, wenn man behauptet, daß sie vor ihrem Gemahl das Zeitliche verlaßen habe; denn da derselbe nach Zeugnis der oben sub No. XXIII. beigebrachten Urkunde mit dem Raugrafen Conrad wegen Nanstein und Wöllstein in Krieg verwickelet gewesen, und sich mit ihme wegen sothaner Erbschaft im Jahr 1334. verglichen hat; so ist der Schluß untrüglich, daß damahlen seine Gemahlin allbereits das Zeitliche müße verlaßen gehabt haben.

§. XC.

Und solchergestalt wäre die erste Epoque so viel möglich ins Licht gesetzet. Daß aber auch diese beide Eheleute keine Kinder hinterlaßen haben, ohngeachtet die jenseitige Herren Schriftsteller in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 377.

das Gegentheil behaupten, läßt sich nicht allein daher muthmaßen, daß beide Eheleute oberwiesener maßen sehr jung verstorben, sondern es erhellet auch aus deme, daß Wild-

graf

graf Gotfried nach dem Tod seiner Gemahlin mit dem Raugrafen Conrad wegen Nannstein und Welstein in Fehde und Krieg verfallen ist.

Confer. supra No. XXIII.

Wie nicht weniger ab deme, daß Wildgraf Friderich I. der Vatter Gotfrieds, nebst seinen beiden Söhnen, Gerhard und Otto, zum Vortheil des Rheingrafens Johann II. auf die Wildgräflich-Dhaunische Verlassenschaft im Jahr 1357. verzicht gethan, ohne daß darinnen des Wildgrafens Gotfried oder dessen Nachkommenschaft einige Meldung geschiehet, welches gewiß nicht unterblieben wäre, wenn Wildgraf Gotfried entweder noch am Leben gewesen, oder Kinder hinterlaßen hätte. Es sagt zwar der hohe Gegentheil, in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 377.

daß ofterwehnte Eheleute allerdings Kinder gehabt haben müßten, weilen das Schloß Weldenstein nach der Hand bei dem Wildgräflichen Hause verblieben, da es doch, wenn keine Kinder vorhanden gewesen, Kraft der Eheberedung vom Jahr 1323. an die nechste Anverwante der Sophiæ von Dune hätte zuruckfallen sollen. Allein! dieser Umstand trägt zur Sache eben nicht so viel bei; denn vors erste scheinet der Herr Verfasser der kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses der Sache näher auf den Grund gesehen zu haben, da Er

Loc. cit. pag. 46.

von den Kinderen des Wildgrafens Gotfried gänzlich abstrahiret, auch überhaupt diesen in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 376. seq.

zum vermeintlichen Præjudiz, und zu Bestättigung der Wild- und Rheingräflichen Haus-Observanz aufgestellten Welden-

steinischen Succession-Fall mit tiefen Stillschweigen übergehet: vors andere so dörfte der Sache nicht zu viel geschehen, wenn man den vielleicht in facto richtigen, wiewohl nicht zu erweisenden Fall unterstellet, daß Wildgraf Gotfried mit seiner Gemahlin zwar ein Kind gezeuget, dieses aber seine Mutter überlebet, jedoch vor seinem Vatter verstorben, mithin dieser Kraft der Eheberedung vom Jahr 1323. das Schloß Weldenstein von seinem Kinde geerbet habe. Und vielleicht hat eben dieser Umstand den Krieg zwischen dem Raugrafen Conrad, und dem Wildgrafen Gotfrid veranlaßet, weilen ersterer allem Ansehen nach der nechste Erbe der Sophiæ, wenigstens in Rucksicht auf das Schloß Nanstein zu seyn geglaubet; denn, da in der Eheberedung vom Jahr 1323. ausbedungen worden, daß, wenn sie, id est, beide Eheleute ohne Erben verstürben, alsdenn jegliches Gut wieder an seine nechste Erben fallen solle; so hat Raugraf Conrad vermuthlich behauptet, daß, da das von Wildgrafen Gotfried mit seiner Gemahlin erzeugte Kind zwar nach dem Tod seiner Mutter, jedoch vor dem Ableben seines Vatters verstorben, der bedungene Fall nicht vorhanden, mithin Er Raugraf Conrad berechtiget seye, nicht allein die von der Sophia von Dune in die Ehe gebrachte Burg Nannenstein, die Er vor dem Krieg nach obangezogener Urkunde No. XXIII. durch den Tod Sophiæ schon in Besitz bekommen hatte, sondern auch Weldenstein zu erben, weilen Er allem Ansehen nach dafür gehalten hat, daß Weldenstein kein Wildgräfliches Gut seye, indeme Sophia solches ihrem Gemahl dem Wildgrafen Gotfried als ein von ihrer Mutter erhaltenes Heyraths-Gut zugebracht hatte: welchen Anspruch der Raugraf Conrad jedoch hiernechst hat

fahren

fahren laßen, da Er überzeugt worden, daß Weldenstein ein Wildgräfliches Gut seye, wie solches auch hierunten näher erwiesen werden wird.

§. XCI.

Aus vorliegenden Umständen ergiebt sich nun von selbsten, wer eigentlich der Erbe des ohne Kinder circa annum 1337. oder 1338. verstorbenen Wildgrafens Gotfried gewesen seye. Sein Vatter Wildgraf Friderich I. starb nach Zeugnis des in der

Kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses pag. 45.

angezogenen Epitaphii den 20. April 1369. und erlebte also den Tod seines ältesten Sohns Gotfried, mithin ware Er nebst seinen beiden Söhnen Gerhard und Otto, Brüder des circa 1337. verstorbenen Wildgrafens Gotfried zu der Zeit, als Vatter und Brüder die nechste Anverwante, welche in Gefolg des in der Eheberedung bedungenen Ruckfalls das Schloß Weldenstein geerbet und wiederum an das Wildgräfliche Haus gebracht haben: die gegnerische Beilage sub No. XXXIX. in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 503.

enthält nichts, so diese Wahrheit entkräften könnte: sie bewähret nur eine Theilung, die Wildgraf Otto und Wildgraf Friderich, ein Sohn und ein Enkel Wildgrafs Friderich I. im Jahr 1375. unter sich vorgenommen haben, und es ist darinnen nicht die mindeste Spur anzutreffen, daß ihnen beiden das Schloß Weldenstein erst damahls von den

Loc. cit. pag. 376. & 377.

willkührlich aufgestellten Kinderen des Wildgrafens Gotfried

anerstorben seye. Es behauptet zwar der hohe Gegentheil in der mehr erwehnten

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 47. und 48.

daß mehrernannter Wildgraf Otto schon vor dem Jahr 1372. die Kyrburgische von Friderich I. verlaßene Lande mit seines Bruders Gerhards Söhnen, das Schloß Weldenstein aber ererst im Jahr 1375. und zwar nur mit Wildgrafen Friderich II, weilen dieser in allen Handlungen seinen Bruder Gerhard vertretten, getheilet habe; und will hierdurch zu verstehen geben, als ob die Verlassenschaft des Wildgrafens Gotfried ehender nicht als circa annum 1375. ledig worden, und also das Schloß Wöllstein ohne Ruckficht auf die Nähe des Grads zwischen Wildgraf Otten und Friderich II. vertheilet worden, da dieser, wenn es nach der Nähe des Grads hätte gehen sollen, jenen gänzlich würde ausgeschlossen haben.

Aber! nicht blos das Schloß Weldenstein, sondern auch andere Stücke, so von der Erbschaft Friderich I, der Anno 1369. gestorben, auf Wildgrafen Otto und seines Bruders Söhne Friderich II. und Gerhard III. vererbfället worden, keinesweegs aber die alleinige Verlassenschaft Wildgrafs Gotfried, gaben den Gegenstand sothaner Theilung ab. Dieses giebt selbst der Innhalt der gegnerischen Urkunde vom Jahr 1375.

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 503.

nicht undeutlich zu erkennen, gestalten in dessen Eingang nicht von einer Vestung, Schloß oder Land, sondern in der mehreren Zahl von Vesten, Land und Leuten geredet wird, in verbis:

„ Dass

„ Daſs ich ein rechte Theilung gethan habe &c. umb Feſtenn,
„ Landt, Leüthe &c. &c. Ich bekenn auch das hergegen mei-
„ nem Vettern &c. zu dheil iſt vvorden dieſe nachgeſchriebene
„ Veſten, Landt, Leuth &c. &c.

Und dieſer merkwürdige Umſtand würde ſich noch deutlicher veroffenbaren, woferne der hohe Gegentheil die Theilungs-Urkunde nicht verſtümmelt, ſondern in ihrem ganzen Zuſammenhang beigebracht, und nicht an ſolchen Orten abgebrochen hätte, woraus das ganze Theilungs-Geſchäft beurtheilet werden muß, welches allem Anſehen nach die zwiſchen Wildgrafen Otto und ſeines Bruders Gerhards Kinderen ſeiter dem Ableben Wildgrafs Friderich I. bis dahin obgeſchwebte Irrungen niedergelegt hat: denn der hohe Gegentheil ſagt ſelbſten in der

kurzgefaßten Geſchichte ꝛc. pag. 47. 48. & 49.

daß zwar Wildgraf Otto Anno 1372. mit ſeines Bruders Gerhards Söhnen getheilet habe, deme aber ohngeachtet noch immer einige Strittigkeiten zwiſchen ihnen entſtanden ſeyen, die erſt Anno 1378. durch einen Schiedsrichterlichen Ausſpruch geendiget worden. Dieſe ſo eben Anno 1372. vorgegangen ſeyn ſollende Theilung beſtättiget ſich durch die Urkunde ſub No. XXX. Kraft deren Wildgraf Otto mit Gra- N. XXX.
fen Heinrich von Sponheim Anno 1373. einen Burgfrieden über Wöllſtein aufgerichtet hat; mithin damahlen ſchon entweder allein oder in rechter Gemeinſchaft mit Friderich II. das Schloß Weldenſtein Kraft der Theilung de Anno 1372. beſeſſen haben muß, und deſſen Abtheilung erſt Anno 1375. erfolget iſt.

Deme ſeye nun wie ihm wolle, ſo iſt inzwiſchen genug, daß Wildgraf Otto und Friderich II. das Schloß Welden-

stein nicht unmittelbar durch einen Seiten-Anfall geerbet, sondern daß oberwiesener maßen Wildgraf Friderich I. nebst seinen noch übrig gebliebenen beiden Söhnen sothanen Weldensteinischen Ruckfall erlebet, und daß erst nach dessen Anno 1369. erfolgten Absterben sein Sohn Otto und sein Enkel Friderich II. die Verlassenschaft Friderichs I. getheilet haben, somit tempore mortis Godefridi ein ganz anderer Successions-Fall vorhanden gewesen, als die Herren Gegnere aus irrigen Unterstellungen vorspiegelen wollen. Folgende Geschlechts-Tafel stellet dasjenige in der Kürze dar, was von diesem Fall so eben umständlicher angewiesen worden.

Friderich I.
Wildgraf von Kyrburg, überlebt seinen ältesten Sohn Gotfried und erbt nebst seinen Söhnen Gerhard II. und Otto Weldenstein.
† Anno 1369.

Gotfried
† circa 1337.
ux. Sophia von Dune, die Weldenstein in die Ehe gebracht, beide sterben ohne Kinder.

Gerhard II.
† 1358.

Otto.
Theilet nach seines Vatters Tod mit Friderich II. Anno 1375 die vätterliche Verlassenschaft.

Friderich II.
überlebt seinen Vatter und theilet mit Ottone Anno 1375. die Großvätterliche Verlassenschaft.

§. XCII.

Diesem vorgängig bleibet nur noch zu untersuchen übrig, aus welchen Gründen das Schloß Wöllstein, fals Wildgraf Gotfried mit seiner Gemahlin Sophia gar keine Kinder gezeuget, an das Wildgräfliche Haus gekommen seye, ohngeachtet aus der öfters angezogenen Eheberedung vom Jahr 1323. geschlossen werden will, daß es kein Wildgräfliches Gut gewesen, indeme die Mutter der Sophiæ darinnen saget, daß sie ihrer Tochter die Burg Wyelenstein zu geben und zu bewiedumen verspreche. So gewiß es ist, daß Weldenstein nach der Hand noch lange Jahre bei dem Wildgräflichen Hause verblieben, gestalten nach No. XXXI. N.XXXI. Wildgraf Friderich II. im Jahr 1384. seine Bannmühle zu Wöllstein gegen jährliche 14. Malter Korn in Erbbestand begabe, und eben dieses Wildgrafens hinterlassene Wittib Anastasia Gräfin von Leiningen nach Zeugnis der Urkunde vom Jahr 1390. sub No. XXXII. nur auf den vierten Theil N.XXXII. des Schlosses Weldenstein bewiedtmet, die übrige Theile aber dem Wildgrafen Otten und dem Grafen Heinrich von Sponheim, diesem jedoch nur Pfandweis zugehörig waren, auch eben deswegen ermelte Wittib Anastasia den so eben angezogenen Burgfrieden * mit dem Wildgrafen Otto errichtet hat: so gewiß ist es auch, daß Wyelenstein, Weldenstein oder Wöllstein ursprünglich ein Wildgräfliches Gut gewesen ist: folgende Umstände setzen solches fast ausser allen Zweifel.

* In dieser Urkunde nennet die Wittib Wildgraf Friderichs II. den Wildgrafen Otto ihren Schwager, ohngeachtet dieser kein Bruder von ihrem verstorbenen Gemahl, sondern dessen Vatters Bruder ware. Eine Benennung, die in Urkunden selten vorkommet.

Im Jahr 1317. folglich vor der Eheberedung zwischen Wildgrafen Gotfried und Sophiæ von Dune, hatte Wildgraf Friderich I. einen Theil seines Schlosses zu Wöllstein dem Raugrafen Conrad überlaßen, und dieser machte sich
No. XXXIII. nach No. XXXIII. anheischig, daß dieses Theil nach seinem Tod wiederum an den Wildgrafen zuruckfallen solle.

In dem nemlichen Jahre verpfändete obgenannter Wild-
No. XXXIV. graf laut Anlage sub No. XXXIV. den vierten Theil an seiner Burg Dannenfels zu Wöllstein für 1500. Fl. dem Grafen Henrich von Sponheim.

§. XCIII.

Diese wahrhafte Geschichten nun vorausgesetzet, so kann die von dem hohen Gegentheil

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 502.

beigebrachte Eheberedung vom Jahr 1323. anderst nicht erkläret werden, als daß entweder die Burg Wöllstein von dem Wildgrafen Friderich I. seiner Schwieger-Tochter Sophiæ von Dune zum Witthum angewiesen worden, oder aber, daß eben diese Burg, wenn sie die Mutter der Sophiæ Anno 1323, wie es aus dem dürren Buchstaben der Eheberedung sich schließen laßt, besessen hat, auf eine andre Art von dem Wildgräflichen Haus an die Elisabeth von Nannenstein gekommen seye.

Man mag die oftangeregte Eheberedung betrachten, wie man will, so bleibet doch dieses allemahl ausser Zweifel, daß die darinnen benahmste beide Schlösser Wyelenstein und Nannenstein kein Eigenthum der Elisabeth von Nannenstein

und

und ihrer Eltern gewesen seye; denn es heißet ausdrücklich von der Burg Nanneſtein, daß Sophia darzu gehohren seye, welchen Ausdruck man in Ansehung Weldenſtein nicht antrift. Und da über dieſes die Worte des bedungenen Ruckfals:

„ So sal *iekeliches* gud vvider vallen an *sine* neheſte erben &c.

offenbar andeuten, daß Weldenſtein an eine andere Familie als Nannenſtein zuruckfallen ſolte, wenn beide Eheleute ohne Kinder verſterben würden: auch mehrgemelte Burg Wöllſtein, nachdeme Wildgraf Gotfried und ſeine Gemahlin Sophia verſtorben, hinwiederum bei dem Wildgräflichen Haus angetroffen wird, wie ſolches der hohe Gegentheil

Loc. cit.

ſelbſten eingeſtehet, und weiter aus obangezogenen N^tis XXXI. und XXXII. erhellet; ſo hat es wohl ohnſtrittig ſeine Richtigkeit, daß Weldenſtein ein Wildgräfliches Gut geweſen, mithin, da Gotfried und Sophia ohne Kinder verſtorben, Kraft des in der Eheberedung bedungenen Ruckfals an das Wildgräfliche Haus, ſo wie die Burg Nanneſtein an ſeine nechſte Erben, zuruckkehren müßen. Noch einen Beweiß, daß Wöllſtein ein Wildgräfliches und zwar Wildgräflich-Kyrburgiſches Gut geweſen ſeye, enthält die ſub No. XXXII. obangebogene Urkunde vom Jahr 1390. Anaſtaſia von Leiningen ware in dieſem Jahre bereits Wittib, und die mit ihrem verſtorbenen Gemahl Wildgraf Friderich II. erzeugte Kinder waren noch minderjährig. Da nun ermelte Wittib den Burgfrieden mit Wildgrafen Otto in Ruckſicht auf ihren Witthum errichtete, ſo verſpricht ſie ausdrücklich, daß nach ihrem Ableben der Witthum, nemlich ein vierter Theil des Schloſſes Wöllſtein, wiederum hinter ſich an die Wildgraf-

schaft Kyrburg fallen solle. Und da sich obgedachte Wittib hiernechst mit Johann Herrn zu Westerburg wiederum vermählte, somit dieser den obgedachten Burgfrieden im Jahr 1396. ebenfals beschwore, so machte sich derselbe nach Zeug-
N.XXXV. nis No. XXXV. gegen den Wildgrafen Otto verbindlich, daß nach erfolgtem Tod seiner Gemahlin weder Er, noch die mit ihr etwa erzielende Kinder einigen Anspruch auf Wöllstein machen sollen.

§. XCIV.

Hierdurch verlieret also die gegnerische Spur einer vermeintlichen Succession in Stirpes auf einmahl nicht nur alle Wahrscheinlichkeit, sondern es giebt auch die mehrmahls angezogene gegnerische Urkund sub No. XXXVIII.

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 502.

den wahren Begriff der in den damahligen Zeiten üblichen Gemeinschaft anhanden, und bestärket auf das allervollkommenste, was man diesseits in

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 56.

desfals vorgetragen und behauptet hat, daß die Worte in Gemeinschaft sitzen, in Gemeinschaft aufnehmen und dergleichen, damahlen nichts anderes bedeutet haben, als eine Compossessionem naturalem, und daß diese Gemeinschaft an- und vor sich selbsten kein Erb- oder Lehenfolgs-Recht gewürket. Elisabeth von Nanneſtein bewidmet ihre mit Emich von Dune erzeugte und an den Wildgrafen Gotfried versprochene Tochter Sophiam auf den vierten Theil ihrer eigenthümlichen Burg Nanneſtein also und dergestalt:

„ Daz

„ Daz zvvene vnſer borgmanne, die vvir darzu vvelen, ſitzen
„ ſullen bi vns, von hir beider vvegen in rechter gemeinſchefte,
„ ane hinderunge alles vnſers rechtis, alſo lange, als vvir le-
„ ben, vvere iz dat Sophie vnſer dochter abe gienge, ane libes
„ erben, ſo ſullun vvir ouch der gemynſchefte abe ſin als von
„ der burg Nannenſtein &c. &c.

Siehet man denn nun hieraus nicht ganz deutlich, daß eine rechte Gemeinschaft in Compoſſeſſione naturali beſtanden, da dieſelbe mit dem Tod der ohne Leibs-Erben abſterbenden Sophiæ hinwiederum ceſſiren, und bei Lebzeiten dieſer Sophiæ zum Zeichen einer rechten Gemeinſchaft zwey Burgmänner in der Burg ſitzen ſollen? über dieſes ſolten gedachte zwei Burgmänner

„ von hir beider vvegen

nemlich Nahmens der Sophiæ und ihres Gemahls Gotfried in der Gemeinſchaft ſitzen, folglich ware der Wildgraf ebenwohl in die Gemeinſchaft auf- und angenommen, und hatte anmit nach den von hohen Gegentheil aufgeſtellten Grundſätzen ein Erbrecht auf erſagtes vierte Theil der Burg Nannenſtein erhalten. Und deme ohngeachtet heißt es am Ende gedachter Eheberedung:

„ Iz iſt ouch geredit vvere iz dat ſie (i. e. Gotfried und Sophie)
„ abe gingen ane erben, ſo ſal iekeliches gud vvider vallen an
„ ſine neheſte erben &c. &c.

Wodurch denn das Erbfolgs-Recht, ſo der Wildgraf Gotfried durch die im Eingang der Eheberedung erhaltene Gemeinſchaft erworben hatte, demſelben hinwiederum abgeſprochen worden. Einen dergleichen Widerſpruch in einer und eben derſelben Urkunde wird jedoch hoffentlich niemand behaupten, folglich muß von beiden eins ſeine Richtigkeit haben; entweder iſt dem Wildgrafen Gotfried durch das Auf-

nehmen in die Gemeinschaft kein Erbfolgs-Recht auf den vierten Theil der Burg Nannenstein zugewachsen, oder aber seine Schwiegermutter hat ihme sothanes Recht mit der einen Hand gegeben, und mit der andern wiederum entzogen. Letzteres würde lächerlich seyn, folglich ist und bleibet wahr, daß die Gemeinschaft der einzige und wahre Grund der Erb- und Lehensfolge niemahls gewesen ist, folglich auch dermahlen nicht seyn könne.

Man darf diesemnach ganz getröst behaupten, daß der von dem hohen Gegentheil aufgestellte Weldensteinische Successions-Fall ohnmöglich in der Gestalt betrachtet werden könne, daß daraus ein Herkommen des Wild- und Rheingräflichen Hauses in Stämme zu folgen zu entnehmen seye, in mehrerem Betracht die oft allegirte gegentheilige Urkund

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 502.

den klaresten Beweiß darleget, daß auf die Verwandschaft und auf die Nähe des Grads bei vorgekommenen Successions-Fällen reflectiret worden ist.

§. XCV.

Wer bei dem Vten Fall, welchen die Herren Gegnere zu einer vermeintlichen weiteren Bestättigung des angeblichen Hauses Herkommen in demjenigen, was sich im Jahr 1409. bei dahmals erfolgter gänzlichen Erlöschung des uhralten Wildgräflichen Manns-Stammes zugetragen hat, entdecket zu haben glauben, eine Agnatische Erb- und Lehensfolge in Stämme, und also Casum similem & ad præsentem adæquatum finden will, der muß sehr viele Geschicklichkeit besitzen. Der hohe

Gegen-

Gegentheil hat dieses selbst eingesehen, und dahero auch sich nur lediglich bemühet, einen Beweiß zu seinem vermeintlichen Recht der Gemeinschaft, keinesweeges aber zur förmlicher Bekräftigung eines Hausherkommens darab herzuleiten. Man könnte demnach, und da man in

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 62. seqq.

Quadr. 43b. Act. Cit. pag. 25.

die Unbündigkeit sothanen Beweises zur Genäge dargethan hat, es lediglich bei der Errinnerung bewenden laßen, daß die damahlige Successions-Prätendenten nicht, wie jetzo, Agnaten und zwar im nemlichen Grad gestandene Agnaten gewesen, sondern Rheingraf Johann III. mit den Töchteren des im Manns-Stamm gänzlich erloschenen alten Wildgräflichen Hauses um dessen aus Lehen und Allodien bestandene Verlassenschaft gestritten, und jener von diesen gänzlich ausgeschlossen werden wollen.

Um aber gleichwohlen der Sache eine nähere Erläuterung zu verschaffen, so will man, nebst abermahliger Wiederhohlung dessen, was hie und da allbereits von dieser Geschichte angeführet worden, in nachstehendem etwas weitläufiger davon handelen. Bei diesem Wildgräflich-Kyrburgischen Successions-Fall kommen eben so, wie bei dem Wildgräflich-Dhaunischen vom Jahr 1351. verschiedene Gattungen der Güter vor, deren jeglicher eine besondere Art zu erben eigen gewesen.

§. XCVI.

So viel die Lehen und zwar vors erste die Pfälzische Lehen betrift, so brachte Rheingraf Johann III. die Pfälzische

so getheilt- als ungetheilte Lehen einzig und allein ex nova gratia und noch darzu unter gewissen Bedingungen an sich. Der Lehenbrief vom Jahr 1409.

Quadr. 12. Act. Cit. pag. 89.

bekräftiget dieses vollkommen, wenn es daselbst gleich im Anfang heißet:

„ Das vvir dem Edelen vnserem lieben getruvven Johan Wil-
„ degrauen zu Dune vnd Ryngrauen zu Ryngrauenstein diese
„ nachgeschrieben Mannlehen NB. *die vns vnd vnser Pfaltze*
„ *von todes vvegen Wildegraue Otten von Kirberg seligen verfal-*
„ *len vnd ledig vvorden vvaren, vnd darynne er in gemeinschafft*
„ *mit yme sasse*, zu rechtem Mannlehen verluhen han &c.

das nemliche enthält auch des besagten Rheingrafens Johann III. Lehen-Revers über die nach dem Tod Wildgrafens Otto von Kyrburg von neuem übertragene Pfälzische Lehen sub Lit. N. n. in

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 141.

Denn wie hätte wohl Pfalzgraf Ruprecht als Dominus directus sagen können, daß gedachte Lehen, ohne Unterschied, getheilte und ungetheilte, ihme und der Pfalz von Todes wegen Wildgrafens Otto verfallen und ledig geworden, wenn Rheingraf Johann III. Kraft der Gemeinschaft, worinnen Er mit dem abgelebten Wildgrafen gesessen zu seyn der Lehenherr selbst bekennet, dazu berechtiget gewesen wäre? Hat man wohl Unrecht, wenn man dahier wiederhohlter ausrufet? Entweder hat die Gemeinschaft kein Erb- und Lehenfolgs-Recht gewürket, oder aber Pfalzgraf Ruprecht hat durch die Erklärung, daß die Lehen durch den Tod Wildgrafens Otto verfallen und ledig geworden, dem Rheingrafen Johann das größte Unrecht zugefüget, und gegen Recht

und Billigkeit verfahren, ja sogar der Wahrheit zu naihe getretten; dieses wird Niemanden auch nicht einmahl traumen, folglich muß jenes seine ungezweifelte Richtigkeit haben. Die Herren Gegnere haben in

Quadr. 42. Act. Cir. pag. 268. und in der kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 244. §. XLIV.

diese novam gratiam des Lehenherrns, Pfalzgrafens Ruprechts, endlich selbst nachgegeben. Nur muß die gefährdvolle Verwickelung, welche sie dem diesortigen Schriftsteller dorten Schuld geben, auf sie selbst zuruckfallen, wenn sie gegen die deutlich- und klar redende Urkunden sothane novam gratiam auf die getheilte Lehen einschränken, in Ansehung der ungetheilten hingegen den Grund der Lehenfolge Rheingrafens Johann III. in die Gemeinschaft setzen wollen.

Man hat dies Orts nirgends in Abrede gestellet, daß der Lehenbrief sowohl als der Lehen-Revers vom Jahr 1409.

Loc. cit.

beide Gattungen der Lehen sorgfältig voneinander scheiden, womit bemelter Rheingraf vom Pfalzgrafen belehnet worden: Es sagen aber nicht allein ofterwehnte Urkunden gleich im Eingang von den Pfälzischen Lehen, ohne die getheilte von den ungetheilten zu sonderen, daß sie von Todswegen Wildgrafen Ottens der Pfalz verfallen und ledig worden seyen, sondern es heißt auch ausdrücklich darinnen von den ungetheilten Lehen, daß sie der Pfalz verfallen wären, indeme es daselbst also lautet:

„ Diese nachgeschrieben Mann lehen die vns vnd vnser Pfaltze
„ von todes vvegen Wildegraue Otten von Kirberg seligen ver-
„ fallen vnd ledig vvorden vvaren vnd darynne er in gemein-
„ schafft mit yme (i. e. mit Wildgrafen Otten) sasse (folglich
Lehenstücke waren, welche zwischen den Wildgräflichen

Häuseren Kyrburg und Dhaun niemahlen waren getheilet worden) zu rechtem Mannlehen verluhen haben — vnd
„ der obgenant Wildegraue Johann vnd sine Manns lehens er-
„ ben sollent auch die selben lehen gutere (nemlich die oben erwehnte ungetheilte, worinnen Rheingraf Johann III. mit dem abgelebten Wildgrafen Otto in Gemeinschaft gesessen)
„ zu den lehen guteren die er vormals von vns vnd vnser Pfaltze
„ zu lehen hat (nemlich zu denjenigen Lehen-Güteren, die Rheingraf Johann II. nach Absterben des Wildgrafen Johann von Dhaun, als solche Lehen, die zwischen Kyrburg und Dhaun getheilt gewesen, an sich und sofort auf seinen Sohn Johann III. gebracht hatte, folglich durch den Tod des Wildgrafens Otto von Kyrburg der Pfalz nicht heimfallen können) furbass alle zyt als dicke des noit gescheen
„ vvirdet, von vns vnd vnsern erben Pfaltzegrauen by Ryne
„ zu rechtem Mann lehen empfahen haben vnd tragen &c.

Man lese nur ohne Vorurtheil den mehr berührten Lehenbrief vom Jahr 1409, so zeiget sich handgreiflich, daß Pfalzgraf Ruprecht nicht nur die getheilte Lehen, sondern auch die ungetheilte, darinnen Rheingraf Johann III. mit dem verstorbenen Wildgrafen Otto in Gemeinschaft gesessen, für ledig und heimgefallen erkläret, sie jedoch ex nova gratia gedachtem Rheingrafen übertragen habe. Und wenn man bedenket, daß nach Zeugnis des oftangeregten Pfälzischen Lehenbriefs die Gerichte, hohe und nieder, zu Kyrn und zu Münster ungetheilte Lehen waren, der Pfalzgraf Ruprecht jedoch sich ein Viertheil an der Vogtey, Dorf und Gericht zu Kyrn, zu Münster hingegen ein halb Theil bei sothaner Belehnung vorbehalten und den Rheingrafen Johann III. damit belehnet habe: so kann darab ohnmöglich etwas anders geschlossen werden, als daß Pfalzgraf Ruprecht sowohl die getheilte als ungetheilte Lehen für heimgefallen angesehen,

der

der Gemeinschaft, worin Rheingraf Johann III. mit Ottone gesessen, keine Lehenfolge zuerkennet, und ermelten Rheingrafen ex nova gratia belehnet habe.

Am allerschönsten aber wird dieses alles, und ins besondere die nova gratia Domini directi durch den Oeffnungs-Brief des Rheingrafens Johann III. vom Jahr 1409.

Vid. die Verwandschaft ꝛc. pag. 382.

bestättiget, wenn erwehnter Rheingraf darinnen bekennet, daß Pfalzgraf Ruprecht ihme alle Lehen, die demselben und der Pfalz durch den Tod des Wildgrafens Otto von Kyrburg anheimgefallen, *ex nova gratia* verliehen habe, in verbis:

„ Als — Herr Ruprecht Romischer Kunig — mir sulche
„ lehen die yme vnd siner Pfaltz von Wildegrauen Otto von
„ Kyrberg seeligen verfallen vnd ledig vvorden vvaren, vnd
„ auch darzu sin vnd siner Pfaltz Erbmarschalck Amt (dieses ware ein ungetheiltes Lehenstück nach Zeugnis des oftangezogenen Lehenbriefs) *von sunderlichen gnaden* verlu-
„ hen hat &c. &c.

Einen stärkeren Beweiß, als dieser ist, wird hoffentlich Niemand verlangen. Die Sache ist zu klar, und man glaubet also nicht nöthig zu seyn, sich bei den Pfälzischen Lehen länger aufzuhalten: nur will man dieses noch hinzufügen, daß ab deme vorstehenden zugleich dasjenige bestättiget werde, was man bei dem IIIten vermeintlichen Successions-Fall de Anno 1351. oben allschon bemerket hat, nemlich, daß Rheingraf Johann II. aus der Wildgräflich-Dhaunischen Verlassenschaft auch jenen Antheil, welchen die Wildgrafen von Dhaun an den ungetheilten Pfälzischen Lehen gehabt, mit Ausschließung Wildgrafens Friderich von Kyrburg schon damahls nebst den getheilten erhalten, und daß also, wie

damahlen, also auch jetzo, die Gemeinschaft an- und für sich keine Lehensfolge gewürket habe.

§. XCVII.

In Ansehung der Maynzischen Lehen hat die angebliche Gemeinschaft dem Rheingrafen Johann III. ebenwohl nicht das mindeste Lehenfolgs-Recht zuwege gebracht. In der nova gratia und der noch bei Lebzeiten des Wildgrafens Otto von Kyrburg erhaltenen Belehnung, mit welcher zugleich das Einsetzen in die Gemeinschaft, das ist, ein würklicher Mitbesitz der Lehenstücken, zu desto mehrerer Versicherung des per Investituram erlangten Lehenfolgs-Rechts verknüpft ware, ist der wesentliche Grund desselben zu finden.

Man darf nur den Kurmaynzischen Lehenbrief vom Jahr 1409. in

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 126. und pag. 144.

einsehen, so wird man hievon den vollen Beweiß darinnen antreffen. Gleich Anfangs wird der Beweggrund in folgenden Worten angeführet:

„ Dafs vvir angesehen han getruvve flifsige dienst vnd flifsige
„ beheglichkeit, die vns vnsern Vurfaren vnd Stift zu Mentz
„ der Edle Johan Wildegraue zu Dune vnd Ringraue zum
„ Stein —— getan hat &c. &c.

und gleich darauf heißt es weiter:

„ darum vnd auch *von besondern gnaden* han vvir —— auch von
„ fliziger bitte vvegen des obgenanten Wildegrauen Otto den
„ vorgenanten Ryngrauen Johan vnd sine erben zu rechter
„ Erbschafft in gemeinschafft gesetzet ——

Ja, dieser Einsetzung in die Gemeinschaft zu rechter Erbschaft unge-

ungeachtet wurde Rheingraf Johann III. mit diesen, wie die Urkunde weiter bezeuget, nach Wildgrafens Otten Tod dem Erzstift heimfallenden und ledig werdenden Lehen zu gleicher Zeit von neuem belehnet, also daß Er sie besonders von dieser neuen Lehenschaft wegen auch haben und tragen soll.

Diese novam gratiam des Lehenherrns hat der hohe Gegentheil in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 166.

selbsten anerkannt, ohne welche also Rheingraf Johann III. zu dem Wildgräflich-Kyrburgischen von dem Erzstift Maynz relevirenden Lehen nimmermehr gelanget seyn würde; und da

Loc. cit. pag. 269.

das von dem Erzstift Maynz lehenbare Schloß Kyrburg unter die zwischen den Wildgräflichen Häuseren Kyrburg und Dhaun getheilte Lehen, wie billig, gesetzet wird: so giebt dieses eine abermahlige Probe ab, daß die angebliche Gemeinschaft des Eigenthums derer Landen in dem Wildgräflichen Gesamthause ganz und gar unbekannt gewesen ist.

§. XCVIII.

Diesem vorgängig will man nun auch die Strittigkeiten wegen der Kyrburgischen Erbfolge zwischen den Herren von Oberstein und den Herren Rheingrafen ebenmäßig etwas näher entwickelen. Die von der Wildgräfin Agnes, einer Tochter Gerhards II. Wildgrafens von Kyrburg, abstammende Obersteinische Kinder Emich, Philipp und ihre Schwester Ude nahmen zwar von wegen der Verwandschaft die vom Wildgrafen Gerhard III. sowohl als vom Wild-

grafen Otto verlassene Lande in Anspruch, und stunden diese Obersteinische Kinder mit der Gemahlin des Rheingrafen Johann III, Adelheid, NB. in gleichem Grade, wie solches der hohe Gegentheil in der

kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses pag. 246.

selbsten gestehet: so richtig aber hieraus folget, daß man um diese Zeiten bei Erbfällen eben so, wie heut zu Tage, auf das Recht der Verwandschaft die Rucksicht genommen haben müße; so wenig läßt sich hingegen aus den gegnerischen Beilagen sub Lit. X. & Y.

Quadr. 12. Act. Cit. pag. 91. & 92.

erweisen, daß Rheingraf Johann III. die Obersteinische Kinder von wegen der Gemeinschaft, und zwar einzig und allein aus diesem Grunde, von aller Erbfolge ausgeschlossen habe.

In Ansehung der Lehen, zu welchen die Obersteinische Kinder als weibliche Nachkommen derer ausgestorbenen Wildgrafen ohnehin gar nicht berechtiget waren, ware damahls so wenig als jetzo die Frage: allenfals ist so eben in vorhergehendem §. der eigentliche Grund der Lehenfolge ab Seiten des Rheingrafens Johann III. angewiesen und gezeiget worden, daß die nova gratia derer Lehenherren ihme ganz allein die Lehenfolge zuwege gebracht habe. Von den Allodien aber soll nunmehr umständlicher, jedoch in möglichster Kürze, und zwar forderſamst in Ansehung der Verlassenschaft Wildgraf Gerhards II, sodann der Ottonischen gehandelet werden.

Man beliebe nur den merkwürdigen und die ganze Sache entscheidenden Innhalt der gegnerischen Beilage sub Lit. X. in

Quadr. 12. Act. Cit. pag. 91.

genau

genau einzuschauen und zu überdenken: denn diese Urkunde enthält die Gründe, womit Rheingraf Johann III. den Oberſteiniſchen Anſpruch an die Gerhardiſche Verlaſſenſchaft abfertigte. Er berufet ſich darinnen mit keinem Buchſtaben auf das angebliche Recht der Gemeinſchaft, wohl aber ſetzet Er ſeinen Gegneren ganz andere und wichtigere Gründe entgegen, womit Er das vorzügliche Erbrecht ſeiner Gemahlin Adelheid behauptet. Die Worte lauten alſo:

„ entvverten ich Johan obgeſagt, daz der ſelben Emichen,
„ Philippſen vnd Vden muter Agnes ſelige zu eyner Zyt vnd
„ vur langen vil Jaren vſsberaden vvart zu eyme elichen man
„ Emichen vnd Philippſen vnd der vorgenant Vden Vatter,
„ dieſelbe Agnes zu der Zyt *vſsberaden vvart mit gelde* vnd an-
„ ders darzu &c. &c.

Dieſer Rheingräfliche Einwand ware auch ſogar nach gegentheiligen Geſtändnis

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 273.

beſtens gegründet; denn, da die Wildgräfin Agnes, vermählte von Oberſtein, bei noch blühendem Mannsſtamm des Wildgräflichen Hauſes an den vätterlichen Landen keinen Antheil verlangen konnte, ja ſogar von ihrem Herrn Vatter Gerhard II. eben deswegen mit Geld ausberathen und abgefertigt ware, ſofort ihren beiden Brüderen den Wildgrafen Gerhard III. und Friderichen ſothane vätterliche Lande, Lehen und Eigen, in Gefolg des Hauſes Herkommen, überlaßen mußte, welche ſich auch ohne ihren Widerſpruch darin getheilet, ſo, daß hernach des Friderichs Antheil nach Abſterben ſeiner Kinder

Confer. ea, quæ ſupra ad Caſum Weldenſtein dicta ſunt,

wiederum an Wildgrafen Gerhard III. mit Ausſchließung

dieser seiner Schwester Agnes ohne den mindesten Widerspruch zuruckgefallen: so mußte natürlicher Weise die Gemahlin des Rheingrafens Johann III. als Erbtochter von der Verlassenschaft ihres Vatters Gerhardi III. desselben Schwester Kinder, die von Oberstein, gänzlich ausschließen, da sogar die jüngere Schwester unser Agnes Nahmens Elisabeth, als sie sich mit Henrich von Vinstingen * vermählte, sich mit Geld ausberathen ließ, und nach No. XXXVI. im Jahr 1422. auf die vätterliche Erbschaft verzicht zu thun sich nicht geweigeret hat.

No. XXXVI.

§. XCIX.

Da also Rheingraf Johann III. nichts anderes als die beschehene Ausberathung der Wildgräfin Agnes den Obersteinischen Ansprüchen entgegen gesetzet hat, so laßen die Herren Gegnere in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 271.

und in der

Kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses pag. 69. und 247. seqq.

eine geflissentliche und gefährdvolle Vermengung der Obersteinischen Ansprüche und der Gerhardischen und Ottonischen Verlassenschaft sich zu Schulden kommen, wenn sie in Rucksicht auf die Obersteinische Anforderungen an gedachte Wildgräflich-Gerhardische Verlassenschaft anführen, daß Rheingraf Johann III. mit seinem Schwieger-Vatter dem Wild-

* Die Herrschaft Vinstingen ist nach der Zeit durch Heurathen an das Wild- und Rheingräfliche Haus gekommen: Wenn hier der schickliche Ort wäre, könnte man des Herren Crollius in Orig. Bipont. Part. II. pag. 130. enthaltenes Vorhaben beförderen.

Wildgrafen Gerhard III. in Ansehung dessen Allodial-Güter, die Er von seinem Vatter Gerhard II. mit Ausschließung seiner an Emich von Oberstein vermählten Schwester Agnes ererbet hatte, in Gemeinschaft gestanden? wenigstens haben die Herren Gegnere sothanen Zeitpunct der entstandenen Gemeinschaft oder geschehenen Aufnahme in dieselbe noch zur Zeit nicht dargethan; den Obersteinischen Ansprüchen auf die Ottonische Verlassenschaft, und nicht jenen, so auf die Gerhardische gemacht wurden, hat Rheingraf Johann III. die Gemeinschaft einiger maßen entgegen gesetzet; dannenhero und so lange obverlangter Beweiß der erhaltenen Gemeinschaft derer Gerhardischen Allodial-Güter nicht beigebracht wird, ist es ganz vergeblich, einen so unlauteren Grund des Rheingräflichen Erbfolgrechts in besagte Wildgräflich-Gerhardische Allodial-Lande behaupten zu wollen.

So wenig nun widersprochen werden kann, daß Rheingraf Johann III. den Obersteinischen Kinderen und ihren Anforderungen mit nichts weiters begegnet ist, als daß ihre Mutter die Wildgräfin Agnes mit Geld ausberathen worden: Eben so wenig behufiges hat der hohe Gegentheil damit erlanget, wenn Er

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 274. seqq.

anführet, daß, da nach den deutschen Rechten die Aussteurung der Töchter als ein Æquipollens der Theilung gehalten worden, eben dieser Grund zureichend gewesen seye, um die Ausschließung der Obersteinischen Prätendenten zu erwürken; denn, wenn man auch annehmen wollte, daß die ausberathene Töchter von der Elterlichen Erbschaft gänzlich und auf ewig ausgeschlossen seyn solten, ob man gleich in dieseitiger Druckschrift

die Verwandschaft ꝛc. pag. 137.

ein anderes und nach des

Freyherrn von Cramer Nebenstunden Part. XIX. Abhandlung V. von abgemehrten Töchtern

dargethan und klar erwiesen hat, daß, wenn solche Töchter nach sich ereigneten ledigen Anfall zur Erbfolge gelangen, der Grund von solcher die Gemeinschaft nicht seye; so würde doch darab so wenig folgen, daß die Gemeinschaft der Grund der Erbfolge seye, als wenig damit erwiesen ist, daß Rheingraf Johann III. mit seinem Schwieger-Vatter Gerhard III. in der Gemeinschaft seiner Lande gestanden, und aus diesem Grunde die Obersteinische Kinder von der Kyrburgischen Verlassenschaft ausgeschlossen.

Es bleibet also kein anderer Grund übrig, als daß die Wildgräfin Adelheid, des Rheingrafens Johann III. Gemahlin, als Tochter und Erbin ihres Vatters Gerhardi III. den Vorzug vor ihres Vatters Schwester Kinderen gegen die von Oberstein behauptet habe, dahingegen eben diese Obersteinische Erben von wegen ihrer Frau Mutter Agnes, ohngeachtet diese ausberathen gewesen, die Wildgräfliche Gerhardische Verlassenschaft ohne Zweifel erhalten haben würden, woferne gedachter Wildgraf Gerhard III. ohne Kinder zu hinterlaßen gestorben wäre.

Confer. die Verwandschaft ꝛc. pag. 137. seqq. und pag. 225. seqq.

§. C.

Auch die gegnerische Beilage sub Lit. Y.

Quadr. 12. Act. Cit. pag. 92.

bestättiget diesseitige Sätze aufs bindlichste. Zu bedauren ist es aber, daß sothane Urkunde so sehr verstümmelt beigebracht

bracht worden; vielleicht, ja vermuthlich, hat der gegentheilige Herr Schriftsteller dasjenige weggelaßen, was dem aufgestellten Sistemati zuwider geschienen.

Inzwischen ist auch jenes, was der hohe Gegentheil daraus angezogen hat, zum Erweiß der gegnerischen Sätzen nicht hinlänglich, wenn man nur die Urkunde in ihrem wahren Verstande und Zusammenhang ohne Vorurtheil betrachtet.

Es antwortete nemlich ofternannter Rheingraf Johann III. auf derer von Oberstein ersten Anspruch, da sie behaupteten, wie ihnen während der Krankheit des Wildgrafens Otto die *Momperschafft*, i. e. Curatel und Administration über dessen Schloß, Land, Leut und Güter gebühret hätte, daß Niemand als Er von wegen seiner Gemahlin Adelheid dazu berechtiget gewesen seye; denn, da ihr Vatter und sein Schwieger-Vatter Wildgraf Gerhard III. mit seines Vatters Bruder dem Wildgrafen Otto in dessen Schlösseren in Theile und Gemeinschaft gesessen, so habe Er Rheingraf Johann, nach dem Tod seines Schwieger-Vatters Gerhard sothane Theile und Gemeine Nahmens seiner Gemahlin als Erbin ihres Vatters zu sich genommen, und dieselbe bis an den Tod des Wildgrafens Otto genossen. Die Worte gedachter Urkund sind zu klar, als daß sie nicht hier einen Platz verdienen solten; sie lauten also:

„ Daruff antvverten ich Johan obgenant, zu der Zyt da der
„ Edel Graue Gerhard selige von Kyrberg myn Swegirherre
„ von doits vvegin abegangen vvas, dem got gnade vnd Alheit
„ von Veldentzenn sine eliche husfrauvve myne Svvegir frau-
„ vve, der beider tochter ich zu der Zyt zu einer elichen hus-
„ frauvven hatte vnd noch han, derselbe myn Svvegir Graue

„ Gerharde selige Graue Otten brudir Son vvas, mit demselben
„ Graue Otten myn Svvegir Graue Gerhart ymme deile vnd
„ gemeinschaff sas vnd gesessen hat in alle sinen Slossen ——
„ vnd als derselbe myn Svvegir abegangen ist, so bin ich Jo-
„ han vorgenant *als von mynre husfrauvve vvegin* Graue Ger-
„ harts dochter zugangen vnd zu mir genomen soliche deile
„ vnd gemeyne, vvie iz dan myn Svvegir by sinen lebetagen
„ besass, inhatte vnd gerücklich genoss bit uff sinen doit ——
„ vnd herumb so hoffen vnd truvven ich —— nach dem myne
„ Svvegir Herre graue Gerhart in gemynschafft sas in vorge-
„ schrieben massen *vnd ich dieselbe gemynschafft als von sinen vnd*
„ *mynre husfrauvven erbeschafft vvegin komen bin* &c. &c.

Hier sagt ja Rheingraf Johann ausdrücklich, daß Er von seiner Gemahlin Erbschaft wegen in die Gemeinschaft, worinnen Wildgraf Gerhard III. mit dem Wildgrafen Otto gesessen, keinesweegs aber von wegen dieser Gemeinschaft zu der Erb- und Verlassenschaft des Wildgrafens Gerhard, gekommen, und in die nemliche Gemeinschaft mit dem Todkranken Wildgrafen Otto eingetretten seye. Wer hierinnen eine Undeutlichkeit finden, und die Gemeinschaft als den einzigen und wahren Grund der Erbfolge daraus herleiten will, der muß von Vorurtheilen ganz eingenommen seyn.

Gesetzt aber auch, man wollte auf einen Augenblick die Gemeinschaft als den einzigen Grund der Erbfolge annehmen, hätte nicht selbst der Wildgraf Otto seinen Bruders Sohn den Wildgrafen Gerhard III, mit deme Er nach obiger Urkunde *ynne deile vnd gemeinschafft gesessen*, von wegen eben dieser Gemeinschaft erben, somit die Gemahlin Rheingrafens Johann III. von der Gerhardischen Verlassenschaft ausschließen müßen? da nun dieses aber nicht geschehen ist, sondern vielmehr der Rheingraf Johann Nahmens

seiner Gemahlin und zwar *von NB. erbeschafft vvegin* in die nemliche Gemeinschaft mit dem Wildgrafen Otto eingetretten zu seyn bekennet, worinnen dieser mit jenes seinem Schwieger-Vatter dem Wildgrafen Gerhard gesessen; so ist offenbar, daß ausser der Gemeinschaft ein Grund vorhanden gewesen, Kraft dessen das Erbrecht der Gemahlin Rheingrafens Johann III. statt gefunden, somit die so hoch gepriesene Gemeinschaft damahls so wenig als bei anderen älteren und jüngeren Successions-Fällen der einzige und wahre Grund der Erb- und Lehensfolge gewesen seye. Aber auch die Obersteinische weitere Ansprüche an Wildgrafens Otten Verlassenschaft wußte Rheingraf Johann III. auf eine solche Art abzufertigen, welche den gegnerischen Vorspiegelungen noch weniger zu statten kommen. Die Rheingräfliche Gründe sind ebenfals in der obangeregten Beilage sub Lit. Y.

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 92.

enthalten, wobei jedoch wiederhohlter angeführet wird, daß aus verstümmelten und nur Auszugsweise beigebrachten Urkunden keine Sache gehörig beurtheilet werden kann, wenn zumahlen, wie dahier in Ansehung obgeregter Urkunde Lit. Y. mit Grund zu vermuthen ist, daß die ausgelaßene Stellen wichtige und zu der Sachen näheren Erläuterung dienliche Umstände enthalten dörften. Inzwischen sind die Worte, womit Rheingraf Johann III. in gedachter Urkunde seine Gründe vorträgt, sehr merkwürdig, wenn Er saget:

„ So ist myne meynonge, nachdem min Svvegir Herre Graue
„ Gerhard *von Mannes kunne herkommen sy*, vnd dieselben
„ Emiche vnd Philipps *von Wibeskunne, die auch vsberaden*
„ *vvas*, vnd myn Svvegir-Herre an allen obgenant stucken

„ *eyne rechter geborn mannes erbe vvas*, so sint die obgeschrieben
„ Lehenguter vnd Erbischafft der obgenant funff artickelnn in-
„ haltende vff mich als *von mynre Husfrauvven vvegen* gefallen
„ vnd erstorben nach vfsvvisonge eyns versiegelten brieffs dar-
„ uber sprechende &c. &c.

Also, weilen die Obersteinische Prätendenten von *Wibes-kunne*, Wildgraf Gerhard III. hingegen von *Manneskunne* hergekommen, somit dieser an allen Ottonischen Verlassenschafts-Stücken ein *rechter geboren Mannes Erbe* ware, glaubte Rheingraf Johann III, daß die von erwehntem Wildgrafen Otten hinterlaßene Allodien einzig und allein seiner Gemahlin Adelheid einer Tochter des Wildgrafens Gerhard III. um so mehr zugefallen und anerstorben seyen, als die Mutter derer von Oberstein eine ausberathene Tochter des Wildgrafens Gerhard II. gewesen seye.

Die gleichfolgende Stelle, da Rheingraf Johann saget:

„ Vnd als derselbe myn Svvegirherre by lebetagen bit Graue
„ Otten in deile gemeynschafft vnd *erbischafft gesesse hat* nach
„ lude vnd Innehalt brieffe daruber, vnd als der obgenant Gra-
„ ue Otte abegangen ist, so ist daz ander deil, er gelaifs hait —
„ an vnd zugefallen von *Erbischafft* vnd *gemeynschafft* vvegen
„ an myn husfrauvven und mich &c. &c.

Kann demnach um so weniger dahin gedeutet werden, als ob Rheingraf Johann III. seine und seiner Gemahlin Erbrecht schlechterdings in der Gemeinschaft gegründet habe, als vor und nach dieser Stelle, auf die der hohe Gegentheil sich beziehet, der Unterschied zwischen Mannes- und Weibeskunne angeführet, ins besondere aber ein versiegelter Sunebrief vom Rheingrafen Johann III. angezogen wird, welches wohl kein anderer, als der vom Jahr 1357.

Vid. die Verwandschaft ꝛc. pag. 380.

seyn

seyn kann, worinnen das Rheingräfliche Erbrecht in die Kyrburgische so Lehen als Allodien nach Erlöschung des Wildgräflich-Kyrburgischen Manns-Stamms schon vorläufig festgestellet worden.

§. CI.

Wie kann und mag nun bei vorliegenden Umständen der hohe Gegentheil

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 272.

die Worte: *in deile vnd gemeynschafft sitzen*, so hoch preisen, sie für Synonima ausgeben, und von ihnen behaupten, daß sie ein Erbrecht unterstellen, ja so gar mit dem anderweiten Ausdruck: *in Erbschafft setzen*, gleiche Bedeutung haben? das letztere ist der Urkunde Schnurgrad zuwider, als worinnen es heißt, daß Rheingraf Johann III. NB. von seiner Gemahlin Erbschaft wegen in die Gemeinschaft gekommen seye, welches nicht möglich wäre, wenn Gemeinschaft und Erbschaft einerlei Bedeutung hätten, denn durch den Ausdruck: von Erbschaft wegen, wird die Causa, und durch die Worte, in die Gemeinschaft kommen, der Effectus untrüglich angezeiget, folglich können sie ohnmöglich gleiche Bedeutung haben. Jenes hingegen, daß nemlich, *in deile vnd gemeinschafft sitzen*, ein Erbrecht unterstelle, fällt sogleich dahin, wenn man anderst diese Redens-Arten in ihrem wahren Verstande ohne Vorurtheil betrachtet; denn jenes *in deile sitzen*, kann auf nichts anderes, als die Schlösser und sonstige abgetheilte Stücke gehen, wo ihrer mehrere davon Theil haben, und jedem derselben ein besonderer Theil angewiesen ist. Diese aber, *in gemein-*

schafft sitzen, sind von den Landen und Güteren, die nicht ordentlich abgetheilet sind, sondern gemeinschaftlich benutzet werden, zu verstehen. Beispiele werden die Sache klar machen. Aus dem Heuraths-Brief Rheingrafens Johann III. vom Jahr 1406.

Vid. die Verwandschaft ꝛc. pag. 383.

ist ersichtlich, daß Wildgraf Gerhard III. den unteren Theil des Schlosses Kyrburg, Wildgraf Otto hingegen den oberen Theil davon innegehabt und besessen habe. Beide Wildgrafen sassen demnach auf dem ernannten Schloß *in deile*.

Ein gleiches, und daß mehrere ihre angewiesene Theile an einem und eben demselben Schloß haben können, giebt die Urkunde vom Jahr 1324.

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 456.

zu erkennen, welches auch der Theilungs-Brief über das Schloß Weldenstein de Anno 1375.

Loc. cit. pag. 503.

vollkommen erprobet.

In deile sitzen heißt also nichts anderes, als an einem Schloß oder sonstigen Gut einen gewissen und zugetheilten Antheil haben. Diese Wahrheit wird durch nachfolgendes noch besser und ins helleste Licht gesetzet.

Wildgraf Otto von Kyrburg hatte einen Hof zu Flonheim, dargegen hatte Rheingraf Johann II. auch einen Hof in gedachtem Flonheim: und von diesen beiden Höfen sagt der Pfälzische Lehenbrief vom Jahr 1409.

Quadr. 12. Act. Cit. pag. 90.

daß sie

„ *gein eyn geteilet vvorden &c.*

Siehet man nun hieraus nicht, daß die ernannte Wildgraf

Otto

Otto und Rheingraf Johann II im Dorf Flonheim in deile saſſen? weiters sagt jetzt gemelter Lehenbrief:

„ Item hatte Wildegraue Otte eyn teyl der lude zu Flanheim,
„ dargeine Ringraue Johann sinen teil, ane die gemeynen lute,
„ die darkommen sint, die sint vngeteilt gevveſen &c. &c.
„ Item hatte Wildegraue Otte sinen teile der lute zu Kyren,
„ dargein Ringraue Johann sinen teil, vſsgenommen die dar-
„ kommen lute, die vvaren gemeyne.

Wer noch eine deutlichere Erklärung deſſen, was *in deile vnd gemeinſchafft ſitzen* heiße, verlangen wollte, der muß Mangel an Begriffen haben, da aus vorſtehenden Worten Sonnenklar erhellet, daß Rheingraf Johann II. mit dem Wildgrafen Otto in Anſehung der Höfe und der gemeinen Leuten zu Kyrn und Flonheim *in deile*, in Ruckſicht hingegen auf die *darkommen lute* mit demſelben in *gemeinſchafft* geſeſſen ſeye. So wenig demnach ſich eine unzertrennte Gemeinſchaft ab dem Ausdruck: *in deile ſitzen* unter den Theilhabenden erzwingen läßt, daß vielmehr eine würklich vorgegangene Theilung damit angedeutet wird, weilen, wenn mehrere Perſonen ein Schloß in Gemeinſchaft beſitzen, keine derſelben einen gewiſſen und zugetheilten Antheil daran haben kann; eben ſo wenig läßt ſich mit dem hohen Gegentheil behaupten, daß die Worte: *in deile vnd gemeinſchafft ſitzen* ein Erbrecht unterſtellen, und mit dem anderweiten Ausdruck: *in Erbſchafft ſetzen*, gleiche Bedeutung haben.

§. CII.

Das angebliche Recht der Gemeinſchaft hat alſo in der Strittigkeit mit den Herren von Oberſtein der Sache

den Ausschlag damahlen nicht gegeben, vielmehr haben dieselbe ihre Ansprüche und Forderungen noch bis in das Jahr 1449. fortgesetzet, wo sie denn erst durch einen zu Stande gekommenen und in der

Verwandschaft ꝛc. pag. 386. sub No. 45.

beigebrachten Vergleich gegen Abtrettung eines vierten Theils an dem Zehenden zu Wackenrode, der Helfte an dem Zehenden zu Alchenrode und eben so viel an dem Zehenden zu Idar auf dieselbe feierlichst verziehen haben, so daß das Rheingräfliche Recht an die Wildgräflich-Kyrburgische Lande eigentlich erst durch einen gütlichen Vertrag zu seiner Vollkommenheit gediehen ist, mithin aus dieser Ursache der ganze Vorgang bei gegenwärtiger Sache zu Begründung des angeblichen Haus-Herkommens in Stämme zu folgen, nicht einmahl in einigen Betracht kommen kann.

§. CIII.

Zu Ergänzung des von den Herren von Oberstein auf die Wildgrafschaft Kyrburg gemachten Anspruches, auch der Wildgräflichen Geschlechts-Tafel selbsten wird dahier anzumerken nöthig seyn, daß sich ein Irrthum in die von dem hohen Gegentheil dem Publico mitgetheilte

kurzgefaßte Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses ꝛc. pag. 57.

eingeschlichen habe: gestalten es allda heißet, daß Wildgraf Gerhard III. mit seiner Gemahlin Adelheid, Gräfin von Veldentz, drei Töchter, nemlich Adelheid, Cunigund und Elisabeth gezeuget habe. Die Zahl mag ihre Richtigkeit haben, ohnerachtet einige die vierte Tochter Nahmens Maria hinzusetzen. Allein! im Nahmen Cunegund steckt der

Irr-

Irrthum, denn die dritte Tochter des Wildgrafens Gerhard III. hieß Uda und ware mit Eberhard von Hohenfels Herrn zu Reipoltskirchen vermählet. Dieser machte auf die Wildgrafschaft Kyrburg eben so gut, wie die Herren von Oberstein, einen Anspruch und sein Sohn, auch Eberhard genannt, setzte denselben im Jahr 1457. ganz ernsthaft fort, da Er an den Rheingrafen Johann IV. und seinen Bruder Gerhard in nachstehenden Worten schriebe:

„ Minen fruntlichen Dinst Edeln liebenn Vetternn als han ich
„ vch etvve dicke geschreben antreffende myn mutterlich erbe
„ die Wildegraueschafft zu Kirburgk deyllung zu thun vff habe
„ Kostenn vnd Schadenn zu Kerren noch vsvvisung derselben
„ Schrifft das mir noch zur tzyt vnd bitzher vonn vch verhal-
„ ten vnd nit beschеen ist mich befremdet doch vvie dem allen
„ so fordern bitten vch aber mir myn mutterlich erbe der Wil-
„ degraueschafft zu Kirburg mit siner zugehorde zu theyln on
„ vertzock vnd mir denn vff habe Kosten vnd Schaden Kern
„ vvollend als ich meyn Billich sy vnd thun sollend vnd begern
„ des uvver vnuerlengt beschreben antvvurt Geben vnd versie-
„ gelt vff dornstag nach vnser lieben frauvven dag purificationis
„ Inn Anno XC. L. septimo.

Der Briefwechsel hierüber dauerte fort bis in das Jahr 1472. da gedachter Eberhard von Hohenfels ein abermahliges Schreiben an den Rheingrafen Gerhard erließe, des Innhalts:

„ Minen fruntlichen dinst zuuor vvolgeborn lieben Vetteren,
„ ich habe uch etvve dick vormals geschrieben vnd nest am
„ lesten herinnert vnd gebetten vvie myne muter die vwer lip-
„ lich muter Svvester gevvesen Ir erbteyl daz ir Inhaben sol-
„ gen zue laissen, so ver sie vnd ich dar In geborn sin, kont
„ mir nye gelangen noch vviederfaren sten doch In dem getreü-
„ vven vnd hoffen myn liebe muter selige, noch ich als ir na-

„ turlich Irbe, daz nye vervvirckt oder geantzil ſin, byt vch
„ gare fruntlich vvieder vverdenz zue gonnen, als dan mir vnd
„ mynen Kindern nottorfft güt- - vordern vnd ob ir aber ver-
„ meynten das myner lieben mutter Vatter oder mir da von
„ vernugen vſsrachtung geſcheen vvere, oder dar Inn nit ge-
„ born, als vnſer beider mütter liplich geſvveſter ſin ſolten, des
„ vville ich zu guotlichen tagen verſten, der meynung verho-
„ ren vnd guotliche dar zue nach myner nottorfft auch redden
„ laiſſen, vwer vnuerlengt entvvort Geben vff frittag nach ſent
„ Johanns tag baptiſten Anno ↄcXLXXII.

Hierauf gaben Rheingraf Johann und Gerhard folgende Antwort:

„ Vnſeren fruntlichen dinſt zuuor edeler lieber Vetter vvir han
„ geſehen vvie du vns geſchreben haiſt mit meldung dins mut-
„ terlichen erbs Inhalt dins briſs vvaz vvir Inhan hait vnſer Vat-
„ ter vnd mutter ſeligen beſeſſen biſs vff iren dot vnd vff vns
„ bracht alſe vff er *neſten erben*; daz auch nach iren dode beſeſ-
„ ſen vnd herbracht lenger dan lantrecht ane allen rechtlichen
„ vvidderſtant bitten dich vns daby bliben zu laiſſen alſe vvir
„ meynen billig ſin, gebin vnder myn Gerharts Signet vur vns
„ beyden vff fridag na vnſer liebin frauvven dag Conceptionis
„ Anno ↄcXLXX ſecundo

Gleichwie alſo dieſes Eingangs ermelten Irrthum verbeſſeret, ſo zeigen zu gleicher Zeit die vorſtehende Urkunden, daß die Herren Rheingrafen gar wohl gewußt haben, wie die Verwandſchaft und Nähe des Grads den Grund der Erb- und Lehensfolge ausmache.

§. CIV.

Hat der hohe Gegentheil in ſo eben erläutertem Vorgang nichts behufiges gefunden; ſo mag demſelben der

VIte Fall noch weniger zustatten kommen. Es soll sich derselbe im XVIten Jahrhundert bei der Erbfolge des Wild- und Rheingrafens Jacob von Tronecken aus der Kyrburgischen Linie begeben, und Rheingraf Johann VII. nebst seines Bruders Söhnen Philipp Frantz und Johann Philipp die Herrschaft Tronecken geerbet haben, ohnerachtet jener mit dem Rheingrafen Jacob einen ganzen Grad näher als diese verwandt gewesen. Die desfals von dem hohen Gegentheil in

Quadr. 11. Act. Cit.

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 378.

aufgestellte Geschlechts-Tafel ist diese:

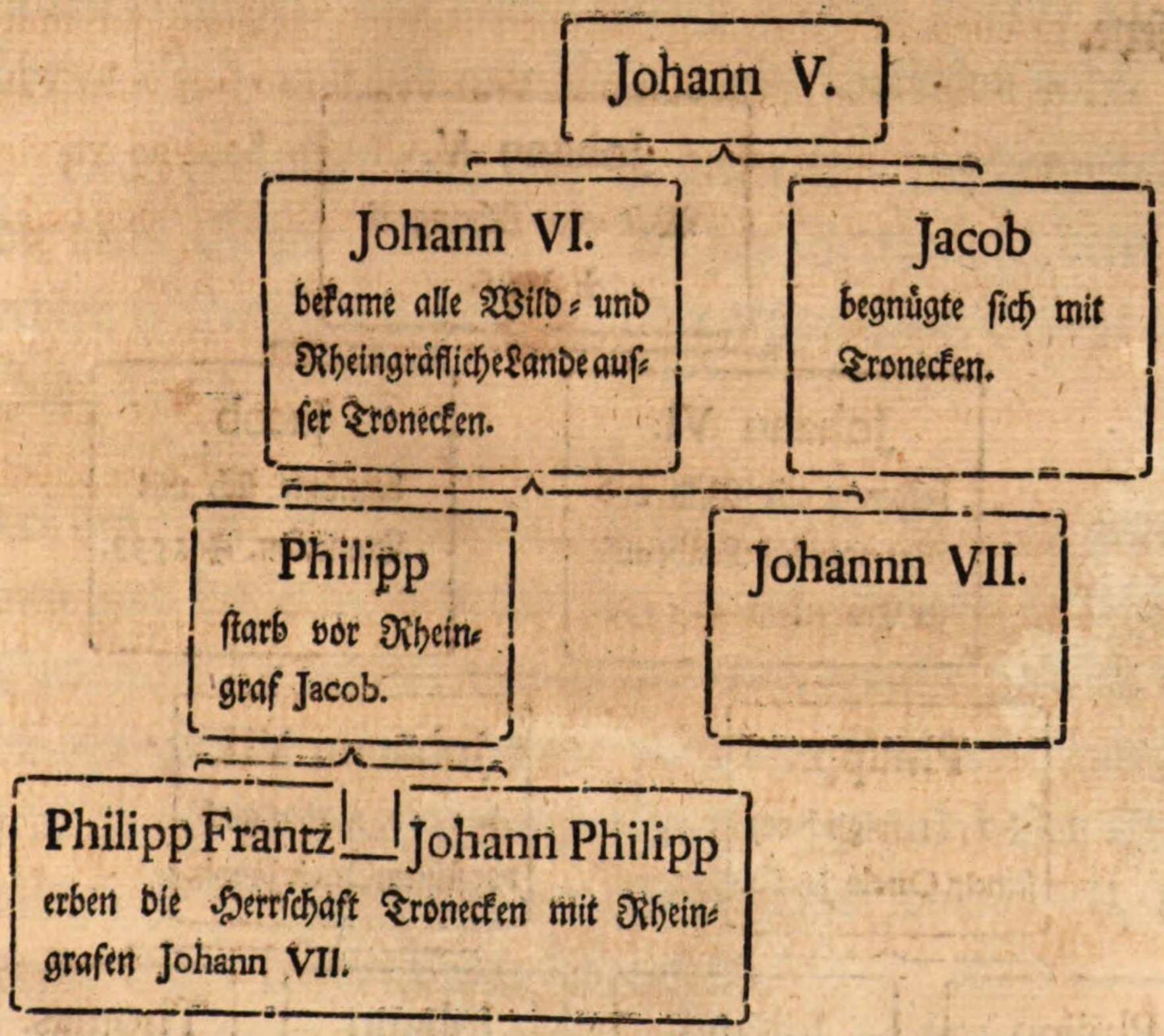

Hiergegen hat man nun dies Orts in

Quadr. 43b. Act. Cit. pag. 48. seqq.

sogleich das nöthige versetzet, auch mit wenigem, jedoch deutlich gezeiget, daß Wild- und Rheingraf Johann VII. den

Tod seines Vatters Bruders Jacob nicht erlebet habe. Dahero denn auch die Herren Gegnere in sich gegangen und in der Vorlegung der Wild- und Rheingräflichen Successions-Fällen

Quadr. 64. Act. Cit. pag. 38. seqq.

der Sache zwar einen Anstrich zu geben gesucht, aber dennoch die einmahl in retroactis

Loc. cit.

befindliche und hierobenstehende Stamm-Tafel beibehalten. Die Unrichtigkeit derselben wird sich aber aus dem nachfolgenden noch deutlicher und anbei so viel ergeben, daß zur Zeit des Troneckischen Falles die Verwandschaft diese gewesen seye.

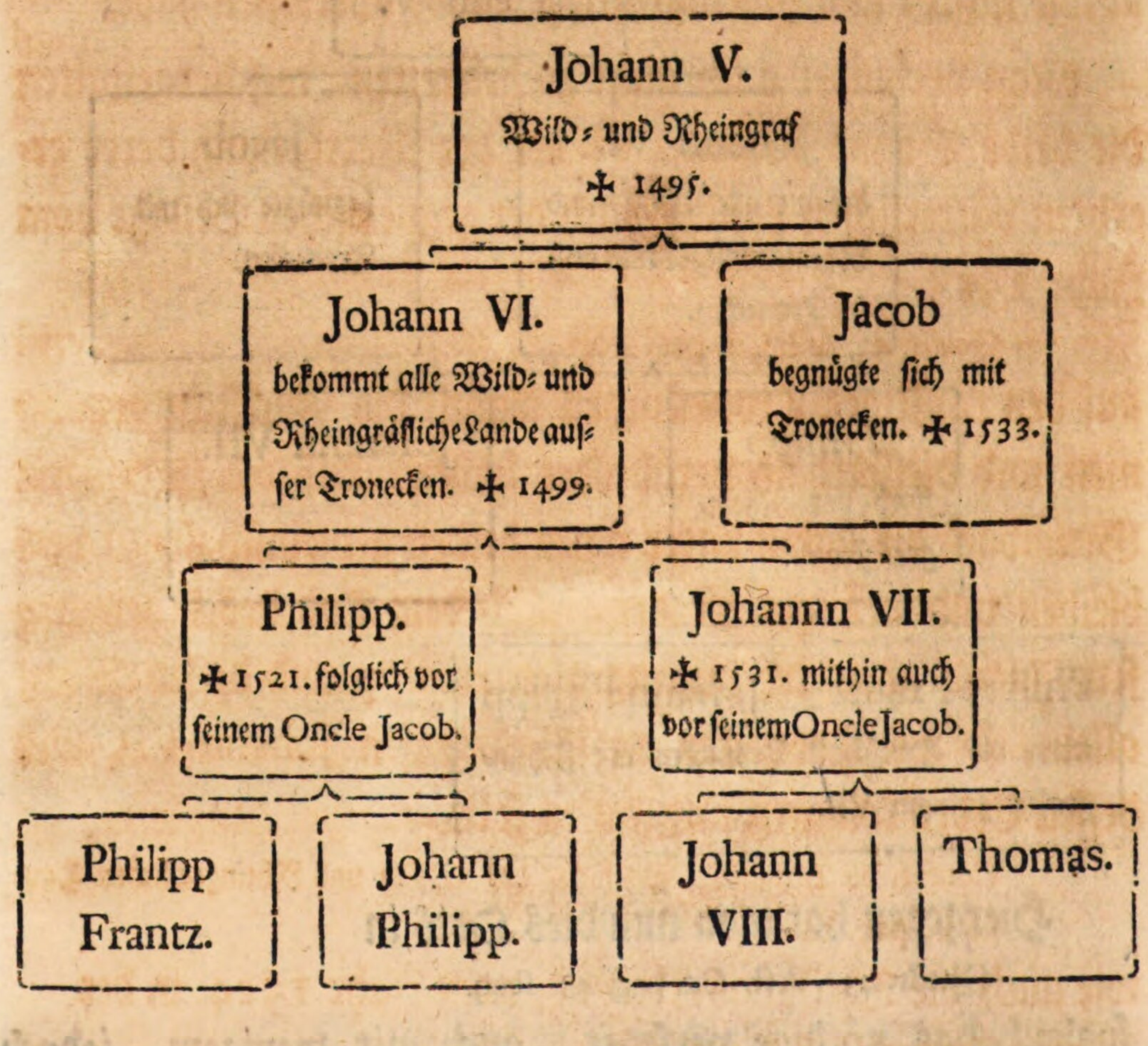

Diese

Diese vier Gevettere erleben den Tod des Wild- und Rheingrafens Jacob, und theilten in Gefolg der vorhandenen Verträge solchergestalt, daß Philipp Frantz und Johann Philipp die bis auf den Troneckischen Fall in Gemeinschaft verbliebene Herrschaft Grumbach, Johann VIII. und Thomas hingegen die Herrschaft Tronecken erhielten.

§. CV.

Man ist also mit dem hohen Gegentheil in so weit einverstanden, daß nach Absterben des Wild- und Rheingrafens Johann V. dessen jüngerer Sohn Jacob sich mit Tronecken begnüget, und seinem älteren Bruder Johann VI. die übrige Wild- und Rheingräfliche Lande überlaßen habe.

Man verlanget auch nicht zu bestreiten, welchergestalten die beide Söhne Johanns VI. bei der Vertheilung derer ererbten vätterlichen Landen nach der gegnerischen Beilage vom Jahr 1518.

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 507.

auf den künftigen Troneckischen Anfall die Ruksicht genommen und diesserthalb verabredet haben, daß die Herrschaft Grumbach bis dahin unter ihnen beiden gemeinschaftlich verbleiben und benutzet werden, nach dem Tod des Rheingrafens Jacob aber auf Rheingrafen Philipp und dessen Erben allein, so wie Tronecken an Rheingrafen Johann VII. und dessen Erben kommen und fallen solle.

Confer. die kurzgefaßte Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses ꝛc. pag. 100.

wie auch die Theilungs-Urkunde vom Jahr 1514. in der

Verwandschaft ꝛc. pag. 330.

Eben so hat es auch ferner seine ungezweifelte Richtigkeit,

daß Rheingraf Philipp den Tod seines Oncles des Rheingrafens Jacob von Tronecken nicht erlebet, sondern vor demselben mit Hinterlaßung zweyer Söhnen Philipp Frantz und Johann Philipp im Jahr 1521. das Zeitliche gesegnet habe; darinnen haben aber die gegentheilige Schriftsteller einen unverantwortlichen Fehler begangen, daß sie um die eingebildete Successionem in Stirpes bei diesem Troneckischen Rückfall recht wahrscheinlich und glaubhaft fürzustellen, dem höchsten Reichsgericht und jeglichem nicht hinlänglich unterrichtetem Leser durch die dargelegte Geschlechts-Tafel vorzuspiegelen kein Bedenken getragen, als ob Rheingraf Johann VII. den Todsfall seines Oheims Jacob erlebet, und deme ohnangesehen seine Bruders-Kinder Philipp Frantz und Johann Philipp zur Troneckischen Erbfolge mit zugelaßen habe, ob Er gleich dem Rheingrafen Jacob um einen Grad näher als diese seine Vettere verwand gewesen.

Nein! Rheingraf Johann VII. mußte gleichmäßig, wie sein Bruder Philipp, vor Rheingrafen Jacob die Schuld der Natur bezahlen, und nicht Er Johann VII, sondern seine beide Söhne Johann VIII. und Thomas machten auf bald darauf im Jahr 1533. erfolgten Absterben des alten Rheingrafens Jacob mit ihren Vetteren Philipp Frantz und Johann Philipp, in Gefolg der vorhero schon von ihren beiderseitigen Eltern verabredeten Theilungs-Verträgen, die Ausgleichung unter sich wegen Grumbach und Tronecken.

§. CVI.

§. CVI.

Diesen merkwürdigen Umstand erprobet auf das allervortreflichste der sub No. 60. in der

Verwandschaft ꝛc. pag. 409.

wie auch in

Quadr. 64. Act. Cit. pag. 12.

befindliche Vertrag und Vergleichung der Söhnen Philippi und Johannis VII. über die Häuser Grumbach und Tronecken vom Jahr 1533, welcher zugleich die diesseits obaufgestellte Geschlechts-Tafel vollkommen bekräftiget und die gegentheilige zernichtet, da darab klar erhellet, daß weder der Rheingraf Philipp noch sein Bruder Johann VII. den Tronecker Ruckfall erlebet habe.

In den gegentheiligen Exhibitis

Quadr. 11. Act. Cit. und

Quadr. 42. Act. Cit.

trift man auch nicht die mindeste Spur eines Beweises oder auch nur einer Bescheinigung von sothanem irrigen Vorgeben an, daß nemlich Rheingraf Johann VII. ermelten Troneckischen Sterbfall erlebet, und mit seines Bruders Kindern getheilet habe. Wie haben aber die Herren Gegnere ein so wesentliches Stück, als die Bestimmung des Zeitpuncts ist, worinnen Rheingraf Jacob und Rheingraf Johann VII. verstorben, vergessen können, da die Sterbjahre dieser beiden Rheingrafen bei fast allen Genealogisten bemerket sind? Und gleichwohlen entschuldigen sie sich in

Quadr. 46. Act. Cit. pag. 165.

mit der Vergessenheit: Eine Entschuldigung, welche glauben läßt, daß es in der Absicht geschehen seye, um einen minder

aufmerksamen oder der Rheingräflichen Geschichten unkündigen Lesern irre zu machen, und demselben mittelst ihres verkleisterten Vortrags vorzuspiegelen, daß dasjenige seine Richtigkeit habe, dessen Gegentheil ihme nicht verborgen seyn sollte.

Ein allenfallsiger Mangel der Nachricht von ersagten Sterbjahren oder ein untergeloffener Irrthum kann die gegenseitige darunter versteckte Gefährde nicht bemäntelen. Dieser Fall, der, wenn er so wäre, wie er vom hohen Gegentheil aufgestellet worden, wichtig genug wäre, verdienete genau untersuchet zu werden, und da sich derselbe zu einer Zeit zugetragen hat, wo man Gewißheit haben und erlangen können, so hätte man wenigstens nicht so dreyste dabei zu Werke gehen, und dergleichen Irrthümer als Wahrheiten, ohne den mindesten Beweiß, ausgeben sollen.

§. CVII.

Es ist inzwischen eine bekannte Sache, daß Rheingraf Philipp Anno 1521. Rheingraf Johann VII. Anno 1531. und Rheingraf Jacob Anno 1533. mit Tod abgegangen sind: alle vorhandene Geschlechts-Tafelen bewähren dieses, ja der hohe Gegentheil hat endlich selbst in

Quadr. 46. Act. Cit. pag. 165.

wie auch in der

kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses ꝛc. pag. 110. & 113. und der daselbst angebogenen Geschlechts-Tafel

diesen Irrthum anerkannt und abgeänderet, worab sich der natürliche Schluß von selbsten ergiebt, daß nach der Laage der Sachen und der damahligen Verwandschaft die

Söhne

Söhne des Rheingrafens Philipp mit den Söhnen des Rheingrafens Johann VII. zu der Troneckischen Verlassenschaft, wenn auch keine Verträge vorhanden gewesen wären, gleiches Recht gehabt haben, somit die diesserthalb von den Herren Gegneren irrig vorgespiegelte Successio in Stirpes gänzlich dahin falle. Diese Beschaffenheit hat es nun mit diesem so hoch angerühmten Troneckischen Erbfalle, wenn man ihn blos nach der Verwandschaft betrachtet, in welcher die Herren Rheingrafen zu der Zeit stunden, da Rheingraf Jacob dieses Zeitliche verließe: gehet man aber vollends auf dasjenige zurücke, was die theilende Brüder Philipp und Johann VII. des künftigen Troneckischen Falles wegen nach der Theilungs-Urkunde vom Jahr 1514.

Vid. die Verwandschaft ꝛc. pag. 330.

für sich und NB. ihre Erben verbindlich verabredet, und selbst nach der gegnerischen Anlag sub No. XL.

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 507.

nochmahlen für sich und NB. ihre Erben Anno 1518. bestättiget haben; so läßt sich ein anderes nicht behaupten, denn daß alle künftige zwischen ihnen beiden Brüderen und NB. ihren Erben über den Troneckischen Anfall entstehen könnende Irrungen allschon zum voraus abgethan gewesen und die Theilung selbst verglichener maßen, so bald der Fall erfolget, zum Vollzug gebracht werden sollen, es mögten nun beide Brüder Philipp und Johann VII. oder nur einer derselben, oder keiner von beiden den Tod Jacobs erleben.

Sehr seltsam kommet es demnach heraus, daß die Herren Gegnere in

Quadr. 64. Act. Cit. pag. 39.

wie auch in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 110.

behaupten wollen, daß, als Rheingraf Philipp zuerst sturbe, sein Bruder Rheingraf Johann VII. die in den Theilungs-Verträgen de Annis 1514. und 1518. festgestellte Gemeinschaft der Herrschaft Grumbach, die ganze Herrschaft Tronecken hingegen für sich allein, mit Ausschließung seiner Brudersöhnen, hätte behaupten können, wenn die Erbfolgs-Ordnung des Römischen Rechtes in dem Wild- und Rheingräflichen Hause herkömmlich gewesen wäre, und man darinnen Römisch gedacht hätte.

Mein! wie konnte zu einer Zeit, wo der Fall selbsten nicht vorhanden ware, die Nähe des Grads dem Rheingrafen Johann VII. zu statten kommen, wenn ihme auch gleich die Verträge nicht im Weege gestanden hätten, die ja nicht allein für ihn und seinen Bruder Philipp, sondern für beiderseitige Erben waren errichtet worden? Hatte denn Rheingraf Johann VII. Brief und Siegel darüber, daß Er seinen Oncle den Rheingrafen Jacob über- somit den bedungenen Fall erleben würde? Und konnte denn ihme nicht eben so gut dasjenige wiederfahren, was seinem Bruder Philipp begegnet? Es wäre allzufrühzeitig gewesen, schon bei Lebzeiten des Rheingrafens Jacob die Nähe des Grads behaupten, sofort dasjenige Recht anfechten zu wollen, welches den Söhnen seines Bruders Philipp Kraft der eingegangenen Verträgen auf die ganze Herrschaft Grumbach ohne dies zustunde, und in besagten Verträgen bestens gegründet ware: und aus was für einem Grund hätte Rheingraf Johann VII. sothanes Recht nach seines Bruders Tod anfechten sollen? aus keinem anderen, denn einem solchen, der bei

Lebzei-

Lebzeiten Rheingrafens Jacob noch unerfindlich ware, oder doch wenigstens noch nicht existirte.

§. CVIII.

Aber auch selbst in dem Fall, wenn Rheingraf Jacob vor Johann VII. verstorben wäre, hätten diesem die mit seinem Bruder Philipp in den Jahren 1514. und 1518. der künftigen Troneckischen Erbschaft wegen eingegangene Verträge im Weege gestanden, so daß Johann VII. sich ohne Nutzen auf die Nähe des Grads gegen seine Bruders-Kinder würde bezogen haben. Nicht sowohl die Verbindlichkeit sothaner Verträgen, als vielmehr deren Vollziehung ware bis zum Tod Jacobs ausgesetzet: denn beide Theile haben die Verträge sowohl für sich als auch für ihre beiderseitige Erben eingegangen, und darinnen verabredet, daß das Schloß Grumbach dem Rheingrafen Philippsen und NB. seinen Erben, dagegen aber das Schloß Tronecken dem Rheingrafen Johann VII. und dessen NB. Erben zugehören solle, so bald Rheingraf Jacob mit Tod abgehen würde: dieses führet insbesondere der obangezogene Vertrag vom Jahr 1533.

Vid. die Verwandschaft ꝛc. pag. 409.

mit deutlichen Worten im Munde.

Ein Vertrag höret auch nicht auf ein Vertrag zu seyn, wenn gleich einer von den contrahirenden Theilen verstirbt, sondern gleichwie die Erben des einen contrahirenden Theils dem andern aus dem eingegangenen Vertrag verbunden bleiben; also muß auch der überlebende contrahirende Theil den Erben des anderen zuerst verstorbenen dasjenige halten, was Er ihrem Erblaßer versprochen, es wäre denn, daß die

Verbindlichkeit auf eine Bedingung hinaus gesetzet wäre, die vorhero zur Erfüllung kommen müßen, ehe sie ihren Anfang nehmen sollen.

Von einer solchen Bedingnis aber wissen die angezogene Verträge nichts: wenigstens hätten die theilende Brüder diesserthalb sich ganz anderst ausdrücken müßen, wenn sie je die Absicht gehabt hätten, daß es mit dem Anfall von Tronecken nur in dem Fall bei der Verabredung sein Verbleiben haben solle, wenn sie beide den Tod Jacobs erleben würden.

Man will die Worte der Theilung vom Jahr 1514. sodenn die Worte der eigenen gegnerischer Seits

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 507.

beigebrachten Urkunde vom Jahr 1518. hieher setzen, und denenselben den Inhalt der dies Orts in der

Verwandschaft ꝛc. pag. 409.

angebogenen Urkunde vom Jahr 1533. nachsetzen, und alsdenn jeden unpartheyischen sprechen laßen, ob nicht der Rückfall von Tronecken auf alle Fälle bedungen und bestimmt worden seye.

In jener vom Jahr 1514. heißt es:

„ Vnd daromb daſs Grumbach solle beyder gemeter bruder ge-
„ mein seyn biſs das Schloſs Troneckhen zum fall kombt, da
„ ist beredt, daſs Graff Philipp allein soll haben daſselb Scloſs —
„ Item fort mehr ist beredt —— daſs Graff Johan —— soll vor
„ sich vnd seine erben haben —— Kyrburg, Willenburg vnd
„ Tronecken, vvan —— Rheingraf Jacob ihr Vetter mit todt
„ von dieſer Welt verschiedt &c. &c.

In dem andern Vertrag vom Jahr 1518. drücken sich beide Brüder also aus:

„ Wir

„ Wir Philipps vnd Johann —— bekennen —— vor uns *vnd*
„ *vnsere erben*, daſs vvir vns uff die vorige theilung —— darin
„ vns beeden gebrüdern das Hauſs vnd Schloſs Grumbach &c.
„ in gemein zu haben —— zugetheilt biſs ſo lang &c. &c. Ja-
„ cob der alte mit todt abgieng —— vnd nach ſolchem abgang
„ ſolch Hauſs Grumbach —— vns Graffe Philippſen allein vver-
„ den —— vnd bleiben, vnd vvir Graffe Johann —— dagegen
„ Troneck —— auch allein behalten vnd haben &c. &c.

und in der andern vom Jahr 1533. heißet es:

„ Demnach in —— hieruor vffgerichten —— bruderlichen
„ Theilungen —— verſehen —— daſs das Schloſs Grumbach
„ —— Rheingraffen *Philippſen vnd ſeinen erben*, dargegen
„ Rheingraffen *Johanns vnd ſeinen erben* Troneck das Schloſs —
„ vvann —— Rheingraff Jacob ihr vetter ſeliger von dieſer
„ Welt verſcheidt, zugehörig ſeyn &c. &c. vveil nun vvohl-
„ gedachter Rheingraff Jacob —— verſchieden, ſeynd ——
„ Räthe vnd furmonderſchafft vveyl. Rheingraffen Philippſen
„ nachgelaſsenen Kinder —— vnd vveyl. Rheingraff Johannſen
„ nachgelaſſenen Kinder vormonder —— erſchienen &c. &c.

§. CIX.

Hierdurch wird nun das gegnerische Angeben hinfällig, als ob die Verträge unterſtelleten, daß beide Gebrüder den Tod des Rheingrafens Jacob erleben würden, daß bei einmahl aufgehörten Grunde des Vertrags der Vertrag ſelbſten aufgehöret habe, und daß mithin Rheingraf Johann VII. ohne an den Vertrag ſich zu binden, die Erbfolge in die Herrſchaft Tronecken mit Ausſchließung ſeines Bruders Kinderen wegen der Nähe des Grads allerdings erlangen können.

Nein! Rheingraf Johann VII. ware von der mit ſeinem

Bruder Philipp eingegangenen Verbindlichkeit eines ganz andern überzeuget, und mag wohl eingesehen haben, daß dessen hinterlaßene Söhne nach den vorhandenen Verträgen, so bald Rheingraf Jacob versterben würde, die ganze Herrschaft Grumbach in Gefolg der Theilung vom Jahr 1514. zu forderen berechtiget seyen, und daß ihme die Nähe des Grads gar nicht mehr zustatten kommen könnte, wenn er auch gleich den Fall von Tronecken überleben würde, indeme er gar wohl wußte, daß die gänzliche Vollziehung der mit seinem Bruder Philipp im Jahr 1514. eingegangenen Theilung, von welcher der hohe Gegentheil in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 100. & 102.

selbst bekennet, daß es nur eine vorlaufige Theilung gewesen, und die Gleichstellung der Antheiler vorbehalten worden, bis zu dem Tod Rheingrafens Jacob verschoben, und die Verabredungen nicht allein sie beide Brüder, sondern auch ihre beiderseitige Erben verbindlich gemacht hatten.

Eben dahero, und daß ihme die Herrschaft Tronecken so, wie seinem Bruder Philipp und dessen Erben die Herrschaft Grumbach im Jahr 1514. NB. eventualiter zugetheilt, auch die Ausgleichung der Antheiler vorbehalten worden, mag Rheingraf Johann VII. wohl niemahl daran gedacht haben die Verbindlichkeit der vorhandenen Verträgen unter jener eitelen und die Umstände der Sache gar nicht änderen könnenden Hoffnung, nemlich den Tod Jacobs zu erleben, auch nur bezweifelen zu wollen; sondern er begnügte sich lediglich damit, nach der gegentheiligen Anlage sub No. XLI.

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 508.

im Jahr 1526. mit seines damahlen allschon verstorbenen Bruders Kinderen eines Theils dasjenige vollends in Richtigkeit

tigkeit zu bringen, was in den vorhin errichteten Verträgen zu beiderseitiger gänzlichen Gleichstellung in Betref der jährlichen Gülten und Abgaben, so an Fremde gereicht werden mußten, noch nicht berichtiget ware: andern Theils aber alles für bekannt und verbindlich anzunehmen, was wegen dem Troneckischen Fall zwischen ihme und seinem Bruder auch beiderseitigen Erben vorhero ausgemacht, verabredet, und festgesetzet worden. Rheingraf Johann VII. konnte auch ohnmöglich seine Bruders Söhne anderst behandelen, als die Urkunde vom Jahr 1526. ausweiset: denn ihme ware nicht unbekannt, daß Rheingraf Jacob die Herrschafft Tronecken nur usufructuariè von seinem Bruder Johann VI. erhalten hatte (welches, wenn man den vom Gegentheil in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 98.

angezogenen und im Jahr 1495. gemachten Vertrag dies Orts bei Handen hätte, sich deutlicher darab ergeben würde) mitfolglich als ein Stück angesehen worden, welches in die Anno 1514. zwischen ihm und seinem Bruder Philipp errichtete Theilung der vätter- und mütterlichen Verlassenschaft gehörete, auch aus eben diesem Grunde ihme eben so eventualiter, so bald nemlich Jacob versterben würde, damahlen zugetheilet worden, als seinem Bruder das Schloß und Herrschaft Grumbach vorläufig zugewiesen ware, jedoch mit der Bedingnis, daß, da Johann VII. zum Besitz von Tronecken nicht allsogleich gelangen konnte, inzwischen und bis zum Fall von Tronecken diese Herrschaft zwischen beiden Gebrüderen in Gemeinschaft benutzet werden solle, damit solchergestalt der Rheingraf Johann VII. wegen noch

nicht zu erlangender Benutzung der ihme vorläufig zugetheilten Herrschaft Tronecken einigermaßen entschädiget werden mögte.

§. CX.

Man siehet hieraus, daß die hohe Gegentheile gar keine Ursache haben, sich auf den Vertrag vom Jahr 1526. zu beziehen, und daß es eine blose Folge ihrer ersteren unrichtigen Unterstellungen seye, wenn sie daraus den eben so unrichtigen Schluß ziehen, daß, da darinnen Rheingraf Johann VII. seinen Bruders Söhnen, der Entfernung des Grads ohngeachtet, die Herrschaft Grumbach auf den künftigen Troneckischen Fall ganz zugestanden und von neuem bestättiget hat, dadurch die Successions-Ordnung, in Stirpes zu erben, stattlich bekräftiget worden seye: denn Rheingraf Johann thate, wie schon gesagt, bei Errichtung des Vertrags vom Jahr 1526. weiter nichts, als daß er darinnen dasjenige für richtig und bekannt erkläret, somit wiederholter versprache, was allbereits in den vorherigen Theilungen und Verträgen verbindlich abgeschlossen und verabredet ware.

Dies Orts stellet man zwar keinesweegs in Abrede, daß sich durch den im Jahr 1521. erfolgten Tod Wild- und Rheingrafens Philipp die Verwandschaft geänderet habe: die Folge hingegen, so der hohe Gegentheil in der mehr allegirten

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 110.

darab herleitet, gehöret unter die übrige gegentheilige unrichtige Schlüsse; denn so gewiß es ist, daß in der Bruder-

Thei-

Theilung vom Jahr 1514. Grumbach dem Rheingrafen Philipp, Tronecken hingegen dem Rheingrafen Johann VII. (welchen Umstand die gegentheilige Herren Schriftsteller in allen Schriften vermuthlich mit gutem Vorbedacht stillschweigend übergangen haben) und zwar nur eventualiter zugetheilet worden, weilen Rheingraf Jacob damahls Tronecken noch besaße, und eben deswegen Grumbach bis zum Fall von Tronecken in Gemeinschaft bleiben sollte: eben so gewiß ist es, daß der frühzeitige Tod des Rheingrafens Philipp sothane Theilung nicht änderen oder umstoßen können; getheilt ware getheilt, und die theilende Brüder hatten sowohl für sich als für ihre beiderseitige Erben Anno 1514. und 1518. versprochen, alles und jedes, so verabredet worden, eher nicht zum Vollzug zu bringen, bis Rheingraf Jacob die Augen zuthuen würde. Es mogte also in dieser Zwischenzeit die Verwandschaft sich änderen, wie sie wollte, so mußte es bei deme sein Verbleiben haben, was einmahl bei der Theilung vom Jahr 1514. verabschiedet worden. Pacta dant legem: diese waren zu der Zeit, als Rheingraf Jacob starb, vorhanden, und Rheingraf Johann ware so gut verbunden, denselben nachzugehen, als die Söhne des zuvor gestorbenen Rheingrafens Philipp schuldig waren, die Facta Patris zu prästiren, und dessen Versprechungen zu erfüllen.

§. CXI.

Da sogar in dem Fall, wenn Rheingraf Johann VII. den Tod seines Oheims Jacob erlebt hätte, würde Er aus den so eben angeführten Gründen die Nähe des Grads nicht haben vorschützen, und die Verlassenschaft mit Aus-

schlieſſung seiner Bruders Söhnen verlangen können, in mehreren Betracht nach der gegentheils in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 100.

allegirten Urkunde vom Jahr 1511. Rheingraf Jacob sich sogar anheischig gemacht hatte, daß seine fahrende Haabe auf Niemand anderst, als seine Bruders-Kinder Philipp und Johann VII. und ihre NB. Erben nach seinem Ableben fallen solle.

Mit diesem zerfällt also dasjenige von sebsten, was die Herren Gegnere nach der weiteren Anlag sub No. XLII.

Quädr. 42. Act. Cit. pag. 513.

von diesseitigem Nachgeben in Betref dieses Succession-Falles dahin geschrieben. Selbst dieser aus diesseitigen Duplicis

Quadr. 28. Act. Cit.

beigebrachte Auszug zeiget ein ganz anderes, und die darinnen befindliche Einreden stehen feste, wenn auch gleich der Troneckische Fall sich so zugetragen hätte, wie ihn der hohe Gegentheil in

Quadr. 11. & Quadr. 42. Act. Cit.

jedoch irriger Weise, unterstellet hat; denn, gesetzt auch, daß in der Maaße, wie es die Herren Gegentheile nehmen, den Bruders-Kinderen des Rheingrafens Johann VII. der Römische Repræsentations-Fall nicht mehr zustatten kommen können; so muß doch der in den diesseitigen Duplicis behauptete Grund, daß nemlich der letzte Vertrag vom Jahr 1526. nur eine Bestättigung derer ersteren gewesen seye, nach welchen Rheingraf Johann VII. seines Bruders Kinderen die ganze Herrschaft Grumbach abgeredeter Maßen überlassen müßen, wenn Er auch gleich den Tod des Rheingrafens

Jacob erlebet haben würde, allein hinlänglich seye, das gegnerische Schreibwerk zu entkräften.

§. CXII.

Da nun dieser Troneckische Fall nach oberwehnten Verträgen beurtheilet werden muß, so kommet es gar nicht darauf an, was für eine Successions-Ordnung die Paciscentes dabei vor Augen gehabt haben: genug, daß sie Anno 1514. bei der Vertheilung ihrer anererbten vätterlichen und mütterlichen Güter zugleich auf den künftigen ganz gewiß voraus zu sehen gewesenen Troneckischen Fall die Rucksicht genommen, dieses Schloß und Herrschaft eventualiter einem zugetheilet, und diesserthalb für sich und ihre beiderseitige Erben zum voraus verbindlich verabredet haben, wie es gehalten werden solle, wenn jener Fall erfolgen würde, ohne dabei sich vorzubehalten, daß sothane Verabredung und derselben Verbindlichkeit aufhören solle, wenn etwa nur einer von ihnen den Fall erleben, der andere aber Kinder hinterlaßen sollte. Genug, daß Rheingraf Johann VII. die Gültigkeit der mit seinem Bruder eingegangenen Verträgen auch noch nach seines Bruders Tod in dem anderweiten mit dessen Söhnen Anno 1526. geschlossenen Vertrag neuerdings anerkannt und bestättiget: und genug, daß endlich es bei dem im Jahr 1533. erfolgten Falle darnach gegangen, und die Söhne des Rheingrafens Philipp sowohl, als die Söhne des Rheingrafens Johann VII. bei ihrer Vergleichung nach obangezogener Urkunde de Anno 1533. jene Verträge von den Jahren 1514. 1518. und 1526. zum Grund geleget haben. Solchemnach muß man sich billig über die auſſer-

ordentliche Dreustigkeit der Herren Gegnere verwunderen, mit welcher sie diesen Successions-Fall und zwar anfänglich mit Aufstellung einer geschichtswidrigen Geschlechts-Tafel, auch Verschweigung der Sterbjahre der Wildgrafen Johanns VII. und des Rheingrafens Jacob, hiernächst aber mittelst Verkleister- und Bemäntelung der wahren der Sachen Beschaffenheit, auch unschicklichen Unterstellungen, unter die unstrittige Exempel der im Wild- und Rheingräflichen Haus hergebracht seyn sollenden Successionis in Stirpes zu rechnen keinen Scheu getragen haben, da derselbe nicht einmahl den Nahmen einer Spur verdienet, und aus einem per Pacta Specialia in antecessum festgestellten Successions-Fall sich kein Herkommen des Hauses herleiten läst.

§. CXIII.

Der VII^te^ Fall soll sich bei der im Jahr 1688. mit Johann X. erfolgten Erlöschung des Wild- und Rheingräflichen Hauses Kyrburg ereignet haben.

Dieser ist aber eben so wenig als die bisher angezogene, entwickelte und erläuterte sechs angebliche Præjudicia dem gegenwärtig-strittigen Dhaunischen Successions-Fall in der Hauptsache conform: gestalten damahls sämtliche Prätendenten gradu pares, die jetzige hingegen gradu dispares sind.

Und aus diesem einzigen Grund wird schon das gegnerische Gebäude hinfällig: indessen und ob man gleich solches alles dies Orts in

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 83. seqq.
Quadr. 43 b. Act. Cit. pag. 31. seqq.

und in der

Verwandschaft ꝛc. pag. 278.

bereits zur Genüge dargethan hat: so will man jedoch die allda vorgetragene Gründe dahier kürzlich wiederhohlen und mit einigen weiteren Erläuterungen begleiten.

§. CXIV.

Als im Jahr 1688. die von dem Rheingrafen Johann VI. abstammende Kyrburgische Haupt-Linie mit Wild- und Rheingrafen Johann X. erlosche, so befanden sich in der übrig gebliebenen ebenwohl von Johann VI. herkommenden Dhaunischen Haupt-Linie annoch drei besondere Aeste, nemlich der Salmische Ast, dessen Stifter Rheingraf Friderich gewesen; sodann der Grumbachische, der den Rheingrafen Johann Christoph zum Stifter gehabt: und endlich der Dhaunische Ast, so vom Rheingrafen Adolph Henrich gepflanzet worden. Jene beide hatten sich wiederum weiters, und zwar ersterer in die Salmische, und die ehehin sogenannte Flandrische, der andere hingegen in die Grumbach- und Rheingrafensteinische Linien vertheilet. Die mit Adolph Henrich entstandene Dhaunische Linie allein hatte sich damahls noch nicht weiter ausgebreitet und vertheilet. Und aus allen diesen dreien Aesten waren zur Zeit des Absterbens Rheingrafs Johann X. acht Agnaten vorhanden, welche, wie es beiliegende Tabula

Videatur diese Tabula am Ende dieser Handlung vor den Beilagen sub Lit. B.

ausweiset, insgesamt mit dem abgelebten in gleichem Grad verwand waren.

So stunde also damahlen die Verwandschaft. Hätte es nun nach den gegnerischen Sätzen und nach dem angeblichen Recht der Gemeinschaft gehen sollen, oder wäre das angebliche Herkommen, in Stirpes zu theilen, in dem Wild- und Rheingräflichen Hause bekannt und ausser allem Streit und Zweifel gewesen: so würden die gesammte den obgemelten dreien Haupt-Linien angefallene Kyrburgische Lande ohne die mindeste Schwürigkeit, Ein- oder Widerrede in drei Haupttheile vertheilet, somit der eine davon dem Salmischen Ast, der andere dem Grumbachischen, und der dritte dem Dhaunischen zugefallen und angewiesen worden seyn. Auf gleiche Weise hätte der erste und zweitere Haupttheil nach Anzahl derer in jeder dieser beiden Linien, Salm und Grumbach, vorhandenen besonderen Aesten wiederum vertheilet, somit der Salmische Haupttheil zur Helfte der Fürstlich-Salmischen- und zur anderen Helfte der Salm-Flanderischen Linie abgegeben, der Grumbachische Hauptheil hingegen halb dem Hause Grumbach, und halb dem Hause Rheingrafenstein hingewiesen werden müßen.

§. CXV.

Nun wird billig jeglicher nur ein wenig aufmerksamer Leser fragen, ob denn nach vorstehendem Verhältnis getheilet, oder wie es sonsten in diesem Falle gehalten worden? Wenn man nun hierauf antwortet, daß weder der damahlige Fürst von Salm ein Sechstheil, noch die Herren Rheingrafen Flanderischer Linie ein Sechstheil, noch die Grumbach- und Rheingrafensteinische Linien zusammen zwei Sechstheil, noch der Dhaunische Stamm die übrige zwei

Sechs-

Sechstheil oder ein Drittheil bekommen, sondern daß vielmehr Kraft eines getroffenen Vergleichs vom Jahr 1696. der sich unter den gegnerischen Beilagen in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 463. sub No. XXIX.

befindet, ersagter Fürst von Salm und die Herren Rheingrafen der Flanderischen Linie zusammen, welche miteinander vier Häupter ausmachten, statt zwei Sechstheil die eine Halbschied der ganzen Kyrburgischen Verlassenschaft, die andere Helfte hingegen die Herren Rheingrafen von Grumbach, Rheingrafenstein und Dhaun, so ebenfals in vier Köpfen bestunden, erhalten haben; so wird der unpartheyische Leser alsbald und ohne vieles Nachdenken den so natürlich als nothwendigen Schluß machen und sagen: diese Theilung, wie sie da liegt, ist einer Theilung in Stämme gar nicht, einer Theilung in Capita hingegen vollkommen ähnlich. Er wird weiters sagen: da ein gütlicher Vergleich diese Art zu theilen veranlaßet hat, so müßen nicht nur die damahlige Prätendenten in Strittigkeiten verfallen, sondern auch kein Pactum Familiæ ordinem succedendi inter masculos regulativum vorhanden, noch eine desfalsige ohnstrittige Hausobservantz den theilenden Agnaten und ihren Räthen bewußt oder bekannt gewesen seyn: denn sonsten würden sie über die Art zu theilen nicht strittig geworden seyn, oder es hätten wenigstens die darüber entstandene Irrungen aus dem Pacto Familiæ oder nach Anleitung des Hauses Herkommen sogleich geschlichtet, und die widriggesinnte mit ihren Observantz-widrigen Forderungen abgewiesen werden können.

§. CXVI.

Auf diese und keine andere Art kann und muß dieser Kyrburgische Successions-Fall beurtheilet werden. Und haben schon nach eben diesem Vergleich vom Jahr 1696. die damahlige zum Theil minderjährige Rheingrafen Flanderischer Linie statt derer drei Viertheilen, die ihnen an der dem Salmischen Ast zugeschiedenen Helfte der Verlassenschaft mit allem Recht gebühreten, weilen in ihrer Linie drei Häupter, in der Fürstlich-Salmischen hingegen nur ein Kopf vorhanden ware, mehr nicht denn zwei Theile erhalten, und sich damit begnügen und abspeisen laßen; so ist dieses eines Theils den Fürstlich-Salmischen Ansprüchen an die Flanderische Herren Rheingrafen, andern theils und hauptsächlich jener Vorliebe zuzuschreiben, die der zu diesem Vergleichs-Geschäft bevollmächtigte Fürstlich-Salmische Rath Roussel für den Herrn Fürsten von Salm, und zum Schaden der Flanderischen Linie damahls bezeiget hat: gestalten Er es dahin zu leiten gewußt, daß ihme von der in den Rheingräflichen Haus-Sachen ganz und gar unerfahrnen gräflichen Frau Vormünderin die Besorgung des Intereſſe der Flanderischen Linie ebenfals anvertrauet, und zu Schließung eines Vergleichs die Vollmacht ertheilet, somit in Stand gesetzet wurde, die Fürstlich-Salmische Absichten durch Aufopferung der Flanderischen Gerechtsamen desto besser auszuführen.

Es kann demnach dem hohen Gegentheil gar nichts helfen, wenn Er sich in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 300.

auf diese Theilung berufet, und als einen Beweiß der gebräuch-

bräuchlich seyn sollenden Stammfolge erzehlet, daß die bei dem Kyrburgischen Erbfall der Salmischen Linie zugefallene Portion nicht in Capita, sondern in zwei gleiche Theile vertheilet worden; das ganze Theilungs-Geschäft gründete sich auf einen Vergleich, mithin kann das, was damahls geschehen, weder als ein Gesetz fürs künftige, noch als Zeugnis einer uhralten Observantz angesehen werden.

§. CXVII.

Gewiß! die Herren Gegnere haben sich in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 343.

ganz vergeblich bemühet, dasjenige zu bestreiten, was man in Betracht der Vertheilung der Salmischen Helfte zwischen dem Fürstlichen Haus und den Flanderischen Herren Rheingrafen in der diesseitigen

Rechtlichen Abhandlung von dem Vorzug der Nähergesippten ꝛc. ꝛc.

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 83. seqq.

angebracht hat; ja! man hätte sich wohl über diesen Punct, wovon die nähere Umstände dem hohen Gegentheil weit besser, als man hier anführen mag, gewiß beiwohnen, und die fast auf allen Blätteren derer am Kaiserlichen Reichs-Hofrath verhandelten Acten Mandati de noviter dividenda hæreditate Kyrburgensi vorgekommen sind, einer solchen kahlen Antwort nicht vermuthet, als in

Quadr. 42. Act. Cit. loc. cit.

ertheilet worden. Wenigstens stellen erwehnte Acta die angebliche, leichtsinnige, und unglückliche Erfindungen in einer ganz andern Gestalt dar. Die Gefährde des erwehnten Raths Roussel, und die Art und Weise, wie die gräfliche Frau Vormünderin von diesem hintergangen worden, sind

darinnen zuviel erprobet, als daß die dermahlige jenseitige Schutzreden für gedachten Roussel einigen Beifall erhalten können.

§. CXVIII.

Sothane besondere Vertheilung der einen Helfte der Kyrburgischen Verlaßenschaft gienge zwar die damahlige Herren Rheingrafen von Grumbach, Stein und Dhaun, welche ebenfals vier Häupter, jedoch zwei Stämme ausmachten, und die ihnen zugeschiedene andere Helfte unter sich zu vertheilen hatten, eben so gar viel nicht an: es konnte denenselben auch eben so gleichgültig seyn, auf welche Art die vier Häupter des Salmischen Stammes ihre Halbschied unter sich vertheilen, als wenig diese vier Salmische Herren sich darum bekümmerten, wie es die vorerwehnte vier Herren Rheingrafen mit der Vertheilung ihrer Helfte halten wollten; dieses ist aber gar sehr bedenklich und mag wohl nicht von ohngefehr geschehen seyn, daß in dem angezogenen Vergleich vom Jahr 1696. die Vertheilung der einen den vier Salmischen Köpfen zugeschiedenen Helfte abermahl in zwei gleiche Halbschieden zum offenbahren Nachtheil derer drei Salmischen Herren Rheingrafen in Flandern beschlossen, von der weiteren Vertheilung der anderen den Herren Rheingrafen auf dem Hundsrück zugewiesenen Halbschied hingegen gar nichts bestimmet worden ist. Dieses letztere hätte wohl schwerlich unterbleiben können, wenn sämtliche Herren Agnaten damahls die Absicht gehabt hätten, eine in dem Wild- und Rheingräflichen Hause unbekannte Stammfolge fest zu stellen, und wenn es nicht hauptsächlich auf jene die Herren

Rheingrafen Flanderischer Linie betroffene Vervortheilung angesehen gewesen wäre.

Der Herr Verfasser der gegentheiligen Schriften, besonders der Druckschrift:

Die Gemeinschaft ꝛc. ꝛc.
Quadr. 42. Act. Cit.

muß die obangezogene Kyrburgische am Kaiserlichen Reichs-Hofrath verhandelte Acten wenig oder gar nicht eingesehen haben, sonsten würde Er

Loc. cit. pag. 343.

mit anzüglichen und unanständigen Einstreuungen nicht hervorgetretten seyn; inzwischen dienet zu dessen Beschämung der sub No. 48. der

Verwandschaft ꝛc. pag. 393.

angebogene Auszug eines diesseitigen in erwehnter Kyrburgischen Sache am Kaiserlichen Reichs-Hofrath übergebenen Exhibiti, als worab Er erlernen wird, daß man dies Orts keinesweegs nur heimlich, wie Er doch diesem Theil zu einer vermeintlichen Entkräftigung diesseitiger in

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 147.

befindlichen Beilage sub Lit. T. t. in mehr allegirten

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 343.

ganz ohne Grund zu Last legen wollen, sondern offentlich und selbst in den gerichtlichen zur Einsicht und Untersuchung eines höchsten Reichs-Gerichts gekommenen Handlungen die Haupterbfolge behauptet habe. Und hat gleich die nachgehends bei sothanem Reichsgericht eröffnete und in

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 152.

beigedruckte Urtel es bei der im Jahr 1696. verglichenen Theilung belaßen; so kann dieses den Herren Gegneren dermahlen so wenig einen Vortheil bringen, als wenig eines

Theils der berührte Vergleich vom Jahr 1696. dasjenige enthält, was sie daraus erzwingen wollen, und je gewisser es andern Theils ist, daß selbst nach dem gegnerischen in Quadr. 42. Act. Cit. pag. 6. in fine geäusserten, auch in den Rechten bestgegründeten Satz, ein Vergleich bei anderen vorkommenden Fällen zu keiner Richtschnur dienen kann.

§. CXIX.

Es ware und bleibet unterdessen noch immer eine gar zu große Dreustigkeit, daß die Herren Gegnere Loc. Cit. pag. 345. herkommen laßen, als ob Anno 1696. in Ansehung der Erbfolge in Stämme keine res litigiosa und folglich auch keine transactio vorhanden gewesen seye; billig fragt man, worinnen denn der Streit bestanden, worüber sich die sämmtliche Fürst- und Gräfliche Agnaten des Wild- und Rheingräflichen Hauses in so eben bemerktem Jahre gütlich verglichen haben? ware es nicht die Vertheilung der Kyrburgischen Verlaßenschaft, wegen welcher die Vergleichs-Unterhandlungen vorzüglich angestellet worden? Heißt es nicht gleich im Eingang des sogenannten Dhaunischen Recesses vom Jahr 1696.

„ sich insgesammt auf dem Schloß Dhaun versammlet ha-
„ ben, umb die Streitigkeiten unter den Partheyen we-
„ gen der Verlaßenschaft Weyland des Hochgebohrnen
„ Grafen und Herrn, Herrn *Johann* Rheingraffen zu
„ Kyrburg und Mörchingen dem letzten Manns-Nahmen
„ von seinem Stamm, und alle andere Zwistigkeiten in dem
„ Rheingräflichen Hause zu endigen und zu vergleichen:
„ so haben sie unter sich in der Güte und Aufrichtigkeit

„ nach-

„ nachfolgende Tractaten, Vergleiche, Verträge und Ver-
„ zichte ꝛc. ꝛc. gemacht ꝛc. ꝛc.

woferne die Erbfolge in Stämme bei dem Wild- und Rheingräflichen Hause bekannt, herkommlich und ausser Streit gewesen wäre: wie hätte man denn nöthig gehabt sich über die Vertheilung der Kyrburgischen Verlassenschaft zu vergleichen? hätten nicht die übrige Zwistigkeiten, die ohne das nicht viel zu sagen hatten (gestalten die Herren Transigentes auf ihre wechselseitige Prætensiones in besagtem Vergleich renunciiret haben) ausser deme beigelegt werden können?

Und wie! wo ist denn bei diesem Vergleich die Stammsfolge als richtig vorausgesetzet, oder bei der Vertheilung der Verlaßenschaft zum Grunde geleget worden? mit keinem Buchstaben geschiehet darinnen Erwehnung von sothaner Art zu erben. Hätten nicht in Ansehung der drei Stämmen, nemlich Salm, Grumbach, und Dhaun auch drei Haupttheile gemacht werden müßen, wenn das gegnerische Angeben seine Richtigkeit hätte? veroffenbaret sich nicht vielmehr aus mehrernanntem Vergleich und Theilung, daß nur zwei Haupttheile gemachet, und der eine den vier Herren des Salmischen Stamms, der andere hingegen den vier Köpfen der beiden übrigen Grumbach- und Dhaunischen Stämmen zugeschieden worden?

§. CXX.

Es sagt zwar der hohe Gegentheil in der kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 300. und 301. daß der eine Grumbachische Bruder Georg Friderich als ein taub und stumm gebohrner der Succession unfähig, mithin

keine vier Häupter in den beiden Rheingräflichen Linien vorhanden gewesen. Allein! dieses hebt die Sache ganz und gar nicht. Außer deme, daß besagter Rheingraf Georg Friderich in dem Grumbach- und Dhaunischen Particular-Vergleich vom 16. Novembris 1693.

Vid. Quadr. 29. Act. Cit. pag. 149.

als ein Caput des Grumbachischen Stammes gerechnet worden; so ist es genug, daß die Kyrburgische Vertheilung weder nach den Stämmen noch nach den Köpfen gemachet worden ist. In jenem Fall hätten die Grumbach- und Dhaunische Stämme zwei Drittheile, und in letzterem, wenn obgedachter Georg Friderich nicht mitgerechnet wird, drei Siebentheile bekommen sollen: und gleichwohl ist ihnen die Halbschied der Verlaßenschaft hingegeben worden. Betrachtet man die weitere Vertheilung sothaner zweien Helften, so findet sich, daß die Salmische Helfte abermahls in zwei Halbschieden, die Rheingräfliche Helfte hingegen in drei Theile vertheilet worden, welches letztere, wenn nach obigem gegentheiligen Satz der Rheingraf Georg Friderich als Successions unfähig betrachtet wird, einen klaren Beweiß giebt, daß die Rheingräfliche Helfte in Capita vertheilet worden: gestalten der Rheingraf von Dhaun ein Drittheil, der älteste Rheingraf von Grumbach ein Drittheil, und dessen jüngerer Bruder, der die Rheingrafensteinische Linie gestiftet, ebenfals ein Drittheil erhalten hat. Es bleibet also dabei, was man dies Orts in

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 86.

gesagt hat, daß nemlich der Kyrburgische Vorgang weder pro graduali noch pro lineali Successione angezogen werden könne.

§. CXXI.

§. CXXI.

Daß annebst die Herren Rheingrafen der Grumbach- und Dhaunischen Stämmen von ihrem vermeintlichen Recht schon um deswillen einen Nachlaß thuen können, weilen der damahlige Herr Fürst von Salm auf jene Ansprüche, die Er gegen Sie gehabt, verzicht gethan, beruhet auf einem unerwiesenen Angeben; denn wäre nicht selbst in diesem Fall sothaner angebliche Nachlaß eben so gut zum Besten der Herren Rheingrafen Flanderischer Linie als des Herrn Fürsten von Salm geschehen? warum hat man denn nicht auch ermelte Flanderische Herren Agnaten auf die Ansprüche, die sie mit dem Herren Fürsten von Salm gemeinschaftlich gegen die Herren Rheingrafen auf dem Hundsrück hatten, verzicht thuen laßen? gewiß, ein vollbürtiger Beweiß, daß sothane Verzichte von keiner sonderlichen Erheblichkeit gewesen, und daß wenigstens die Vorfahrere des dermahligen hohen Gegentheils in denenselben dasjenige nicht gesetzet haben, was man anjetzo damit verknüpfen will. In dem mehr angezogenen Vergleich vom Jahr 1696. selbsten erblicket man nirgends einiges Merkmahl, daß der Herr Fürst von Salm in Rucksicht auf einen für den Salmischen Stamm zu erhaltenden größeren Antheil von der Kyrburgischen Verlaßenschaft die so hoch angerühmte Verzichte gethan habe: wohl aber erhellet aus dem Ende des §. zum ersten ꝛc. ꝛc. daß derselbe die daselbst angeführte Ansprüche und Forderungen aus Liebe zum Frieden, und um seinen Herren Vetteren eine Gefälligkeit zu erweisen, habe fallen laßen; wie schwach ist also das gegnerische Angeben? über dieses, so haben ja die Herren Rheingrafen des Grumbach- und Dhaunischen

Stammes auf die Anforderungen, so sie gegen den Salmischen Stamm zu haben geglaubet, gleichmäßig verzicht gethan, und also schon dadurch dem Herrn Fürsten von Salm ein Æquivalent gegeben, ohne daß sie in diesem Betracht nöthig gehabt, einen so ansehnlichen Landes-Antheil aufzuopferen, als die Herren Gegnere dermahlen der Welt glauben machen wollen.

§. CXXII.

Bei diesen vorliegenden wahren Umständen und offenbarer der Sachen Beschaffenheit wird jeder ohnbefangener Leser gar geschwind einsehen, daß die gegnerische Absicht, nemlich die Abweichung von der in dem Rheingräflichen Hause herkommlich seyn sollenden Stammfolge in Betref der Haupt-Abtheilung der Kyrburgischen Verlaßenschaft verkleisteren und wahrscheinlich zu machen, unter die unglückliche Erfindungen zu rechnen seye.

Und nun will man dies Orts auch die Schwäche jener Gründen darlegen, womit der hohe Gegentheil die von Seiten der Salmischen besonderen Linie geschehen seyn sollende Anerkänntniße sothaner Stammfolge behaupten will.

§. CXXIII.

Wäre es an deme, daß, wie die Herren Gegnere in Quadr. 42. Act. Cir. pag. 345. wider den klaren Buchstaben des oftangeführten Vergleichs vom Jahr 1696. vorgeben, der damahlige Herr Fürst zu Salm gegen die Herren Rheingrafen Flanderischer Linie keine

An-

Ansprüche gehabt habe; so würden ihre in der That sinnreiche Vorspiegelungen wenigstens bei denenjenigen einiger maßen einen Eindruck machen, die von dem Nachtheil keine hinlängliche Kenntniß haben, welcher damahlen die Flanderische Herren Rheingrafen durch Hülfe des Rath Roussels betroffen hat; so aber kann man mit ihren eigenen Waffen gegen sie fechten, und zu ihrer unendlichen Verwirrung mit weit besserem Fug behaupten, daß die Herren Rheingrafen von Flandern in Ruckſicht auf die von dem Herrn Fürsten zu Salm zu ihrem Vortheil gethane Verzichte von ihrem Rechte schon haben einen Nachlaß thuen können.

Die Richtigkeit dieser Verzichte kann nicht bezweifelet werden, wenn man den Vergleich vom Jahr 1696. in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 463.

einzusehen sich die Mühe nehmen will. Der §. **zum ersten** 2c. bewahrheitet die Sache unumstößlich: anderst ist auch damahlen die Sache nicht genommen worden; und der §. **zum vierten** 2c. circa finem, giebt den völligen Aufschluß, wenn es daselbst also heißt:

„ Ohne welches gemelt Ihro Hochfürstliche Durchlaucht von
„ Salm in Betracht ihrer in diese Theilung nicht eingewilliget
„ haben würden, indem zu bedenken ist, daß ohne die Ver-
„ zichte auf die Abtrettung, die Mansfeldische Forderung und
„ andere obgedachte Verzichte, besagte Herren Rheingrafen
„ in Flandern nicht den vierten Theil von der Verlaßenschaft,
„ wie sie solchen durch gegenwärtigen Vertrag empfangen,
„ bekommen hätten.

Wer nun noch in Abrede stellen will, daß der damahlige Herr Fürst von Salm an die Flanderische Herren Rheingrafen keine Forderungen und Ansprüche gemacht habe, der ist im Stande auch der Sonne das Licht abzulaugnen.

Die nemliche Waffen laßen sich gegen die Herren Gegnere noch weiter gebrauchen. Die vier Häupter der beiden Rheingräflichen Stämmen, Grumbach und Dhaun hatten keine Ansprüche gegen einander. Wäre demnach dasjenige dem gemeinen Lehenrecht oder wenigstens dem prätendirenden besondern Rechte des Rheingräflichen Herkommens gemäß gewesen, was von Seiten des hohen Gegentheils anjetzo so zuversichtlich dafür ausgegeben wird; so hätte von demjenigen, was den beiden Stämmen Grumbach und Dhaun von der Kyrburgischen Verlaßenschaft mittelst der Theilung vom Jahr 1696. zugetheilet worden, der Grumbachische Stamm die Halbschied, und der Dhaunische Stamm die übrige Halbschied bekommen müßen; deme entgegen erhielte gleichwohlen der Stamm Dhaun mehr nicht als ein Drittheil, und die andere beide Drittheile erhielte der Stamm Grumbach, welcher sich in zwei Aeste, nemlich Grumbach und Rheingrafenstein, allbereits, jedoch nur vorläufig, vertheilet hatte. Eine deutliche Spur der Haupterbfolge.

Confer. Quadr. 29. Act. Cit. pag. 149. die Verwandschaft ꝛc. ꝛc. pag. 299. seqq.

wie auch die

kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 168.

§. CXXIV.

Ab diesem allem ergiebt sich zur Genüge, daß in dem Wild- und Rheingräflichen Hause das angebliche besondere Herkommen, in Stämme zu folgen, eben so unerfindlich seye, als wenig sich dasselbe mit dem ganzen Hergang der Kyrburgischen Theilung bestärken läßt: sodenn, daß

darab,

darab, daß die damahlige Herren Rheingrafen Flanderischer Linie vermöge des getroffenen Vergleichs vom Jahr 1696. etwas weniger von der Kyrburgischen Verlaßenschaft bekommen, als ihnen den Rechten-nach gebühret, von ihrer Seite eben so wenig eine Anerkänntnis einer herkommlichen Stammsfolge herleiten und erzwingen laße, als wenig bei dem Vergleich selbsten weder in Ansehung der Vertheilung der ganzen Verlaßenschaft überhaupt, noch in Betref der weiteren Vertheilung der den Herren Rheingrafen auf dem Hundsrück zugeschiedenen Helfte ins besondere einige Rucksicht genommen, oder zum Grunde geleget worden.

Confer. ea, quæ supra dicta sunt, wie auch die Verwandschaft ꝛc. ꝛc. pag. 301. seqq.

§. CXXV.

Man wendet sich nunmehro zu dem vermeintlichen VIIIten Successions-Fall, der eine observanzmäßige Stammfolge erweisen soll, nemlich jenen, der sich im Jahr 1738. in der Salmischen Linie zugetragen. Es haben jedoch die Herren Gegnere die allerwenigste Ursach, sich auf denselben zu beziehen, anerwogen dieser dies Ort selbsten in

Quadr. 29. Act. Cit pag. 9. seqq.

angezogene Vorfall die diesseitige Sätze und die in dem Rheingräflichen Hause herkommliche Gradfolge aufs unwidersprechlichste bestärket: dasjenige hingegen, was der hohe Gegentheil in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 34. seqq.

und in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. ꝛc. pag. 185. seqq.

dargegen vermeintlich einwenden wollen, gar nicht vermö-

gend ist, der Sache eine andere Gestalt zu geben, so sehr man sich auch die ächte Wahrheit zu verdunkelen bemühet hat.

Von demjenigen, was die Herren Gegnere zu Erläuterung der Geschichte

Loc. cit.

vorgebracht haben, und welches hauptsächlich jenes, so am Kaiserlichen Reichs-Hofrath in puncto veniæ testandi vorgekommen, betrifft, hat man diesseits in

Quadr. 29. Act. Cir. pag. 9. & 10.

ohne deswegen einen Anachronismum mit unterlaufen zu laßen, um deswillen keine weitläufige Anregung machen mögen, weilen es zum Vorstand der Sache und der Hauptfrage weniger als nichts beiträgt, indeme es lediglich das Possessorium summariissimum betroffen hat.

§. CXXVI.

Selbst die ante Revisionem in hac causa ergangene und in der

Verwandschaft ꝛc. No. 14.

beigebrachte Reichs-Hofraths Conclusa, worinnen Ihro Kaiserliche Majestät die nähere in dem Wild- und Rheingräflichen Hause herkommliche Gradual-Succession und Theilung in Capita bereits verfüget hatten, sind durch die nachherige in der Revisions-Instanz ergangene Urtel nicht gänzlich, sondern NB. nur so viel das erwehnte Possessorium summariissimum betrift, wiederum aufgehoben, und dadurch der Herr Fürst zu Salm Salm bei dem einseitig ergriffenen Besitz der Salmischen Landen geschützet worden; und

eben

eben dahero würden sothane Conclusa hiernächst hauptsächlich in Betracht gezogen werden und zu ihrer Würkung gekommen seyn, woferne diese Streitigkeit bei sothanem preiswürdigsten Reichsgerichte zu weiterer Verhandlung in Possessorio ordinario oder Petitorio gekommen wäre; denn obzwar durch die in der Revisions-Instanz ergangene Urtel der Herr Fürst von Salm Salm in possessorio summariissimo manuteniret worden, so folget doch darab keinesweegs, daß die in den vorherigen Reichs-Hofraths Conclusis als herkommlich erkannte Gradual-Succession verworfen und die Stammfolge verordnet worden seye. Von dieser ware damahls gar keine Frage, sondern der Herr Fürst von Salm Salm forderte vi testamenti die ganze Fürstlich-Salmische Verlaßenschaft: und, da Er von derselben Besitz ergriffen, durch die erwehnte Reichs-Hofraths Conclusa hingegen angewiesen wurde, seinen in pari gradu mit ihme stehenden beiden Herren Vetteren zwei Drittheil davon einzuraumen, so ergriffe Er das Beneficium Revisionis und wurde auch in Possessorio summariissimo geschützet. Es würde demnach der Sache viel zu viel geschehen, wenn man mit dem hohen Gegentheil anjetzo behaupten wollte, daß das in Revisorio ergangene Urtel nicht lediglich das Summariissimum betroffen, sondern die in vorherigen Conclusis verordnete Theilung in Capita und zwar aus dem Grunde verworfen habe, weilen in Revisorio von Seiten des Herrn Fürstens von Salm Salm erwiesen worden, daß die Stammfolge in dem Rheingräflichen Hause observantiæ seye; weder die in Revisorio übergebene Salmische Exhibita, noch die Urtel selbst enthält eine Sylbe von der Stammfolge: folgsam berufet sich dermahlen der hohe Gegentheil ganz umsonst auf sothane in Revisorio ergangene Urtel.

§. CXXVII.

Auch das, so an den Kurfürstlichen Lehenhöfen damahls vorgegangen, giebt einen Beweiß ab, daß in dem Salmischen Successions-Fall vom Jahr 1738. an keine Successionem in Stirpes gedacht worden. Die erwehnte Lehenhöfe haben die dies Orts in

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 98. seqq.

beigebrachte, und den Reichs-Hofraths Conclusis, so in der

Verwandschaft ꝛc. pag. 344. seqq.

zu finden sind, quoad modum & ordinem succedendi in allem gleichförmige Immissions-Decreta ergehen laßen, und darinnen bei den von ihnen zu Lehen gehenden Güteren des gesammten Rheingräflichen Hauses die Haupterbfolge nach der Nähe des Grads, und daß mithin den Herren Fürsten zu Salm-Kyrburg zwei Drittheil der Salmischen Landen gebühreten, auf das allerdeutlichste anerkannt und verordnet: worab sich denn die unmittelbare Folge ergiebt, daß bei eben diesen vornehmen Lehenhöfen die von den Herren Gegneren aus den alten deutschen Rechten, den Pfälzischen Lehens-Gewohnheiten und der Rheingräflichen Haus-Observanz dermahlen hergeleitet werden wollende Gemeinschaft und Stammfolge eben so wenig bekannt, als ein angebliches widriges Jus allemannicum in usu & observantia seye, wie denn unter anderen von dem Kurmaynzischen Lehenhofe

Moser im Maynzischen Staats-Recht. Cap. 13. §. 57.

bezeuget, daß daselbst in Lehensfolg-Strittigkeiten nach dem Jure feudali communi gesprochen werde.

§. CXXVIII.

§. CXXVIII.

Was der hohe Gegentheil in der kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 224. von den Pfälzischen Lehens-Gewohnheiten aus des Kurfürsts Friderich I. Sammlung vom Jahr 1471. anführet, daß nemlich die Brüder und Vettere kein Lehenfolgs-Recht haben sollen, es seye denn, daß vorhero eine Gemeinschaft empfangen und hergebracht worden, ist von keiner sonderlichen Erheblichkeit; denn würde dieses die Stammfolge involviren, und sothane Verordnung nicht die Mitbelehnschaft andeuten, so würde auch der Kurpfälzische Lehenhof bei der Salmischen Succession hievon nicht abgegangen, und in Gefolg der Gradual-Succession den Herren Fürsten von Salm-Kyrburg zwei Drittheil zugesprochen haben? und wo wird denn heutiges Tages jemand in die Gemeinschaft aufgenommen? in keiner Urkunde liest man etwas hievon. Soll es durch die Belehnungen geschehen; so ist offenbar, daß die Gemeinschaft nur eine Folge derselben seye, wie diesseits in allen Exhibitis behauptet wird. Ueber dieses so sagt ja Kurfürst Friderich I. keinesweegs, daß bei Seiten-Anfällen keine andere als die Stammfolge Platz finden solle. Deme seye aber wie ihm wolle, so ist doch nicht zu vermuthen, daß der Kurpfälzische Lehenhof bei künftiger Entscheidung der Dhaunischen Successions-Strittigkeit dem hohen Gegentheil zu Gefallen andere Lehen-Gewonheiten aufstellen werde, als die, nach welchen in der Salmischen Successions-Sache gesprochen worden.

Eine sehr üble Vertheidigung hat annebst der hohe Gegentheil ausgesucht, da Er, um die Lehenherrliche Erkänntnisse

nißе einigermaßen zu entkräften, zwei der vornehmsten Kurfürsten des Reichs auf eine unanständige Art in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 35.

zu beschuldigen sich nicht entblödet, daß sie, blos um ihre Lehenherrliche Gerichtbarkeit in einige Ausübung bringen zu können, den Herren Fürsten zu Salm-Kyrburg iniquum quid zugesprochen, auch derselben gerechten Anspruch auf zwei Drittheil schlechterdings und ohne vorgängige Untersuchung der Sache, auch ohne den Herrn Fürsten von Salm-Salm vorhero zu hören, für gut und bekannt angenommen.

No. XXXVII. Man beliebe aber nur den sub No. XXXVII. Auszugsweise dahier angebogenen Kurpfälzischen Lehen-Kammer-Bericht vom 15. Julii 1740. einzusehen, und erwege zugleich den Innhalt derer obangezogenen Kurmaynz- und Kurpfälzischen Immissions-Patenten, auch die darinnen bemerkte Entscheidungs-Gründe ohne einiges Vorurtheil; so wird man alsbald das Gegentheil und so viel finden, daß nicht der blose diesseitige Anspruch auf zwei Drittheil, sondern die bei höchstgedachten Lehenhöfen hergebrachte und bis daher aufrecht erhaltene Lehenfolge und Ordnung, wie auch, daß testantibus tabulis genealogicis Familiæ Rhingravicæ der Ordo successionis von vielen Sæculis her, jederzeit inter proximos Agnatos ab intestato observiret worden, sothane Erkänntniße veranlaßet habe.

Hat sich auch gleich der Herr Fürst zu Salm-Salm bei den Kurfürstlichen Lehenhöfen in dieser Sache nicht eingelaßen, und dadurch die ordentliche Causæ cognitionem in forma processûs behinderet, und sind gleich die Kurfürstliche Lehenherrliche Patenten durch den Kaiserlichen Reichs-Hofrath

wiede-

wiederum aufgehoben worden; so schadet doch eins so wenig als das andere; denn dorten ware die Schuld nicht den höchsten Lehenhöfen, noch den Herren Fürsten zu Salm-Kyrburg beizumessen: hier aber kame es noch damahls auf die Vorfrage in erwehntem puncto veniæ testandi an, ob der Herr Fürst zu Salm-Salm bei dem einseitig- und mit gänzlicher Ausschließung derer Herren Fürsten zu Salm-Kyrburg ergriffenen Besitz, zu schützen seye? welche, da sie in der Revisions-Instanz quoad possessorium summariissimum für den Herrn Fürsten zu Salm-Salm entschieden ware, die jenseits in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 406.

angezogene Kaiserliche Reichs-Hofraths Conclusa nothwendiger Dingen zu Handhabung des in Possessorio summariissimo ergangenen Kaiserlichen Concluſi nach sich ziehen müßen, worinnen jedoch, welches wohl zu merken ist, die theureste Versicherung gegeben worden, daß Kaiserliche Majestät keinesweegs gemeinet seyen, hierdurch die Lehenherrliche Gerechtsame zu beeinträchtigen, wodurch denn eo ipso den Lehenherrlichen Patenten in gewisser Maaße und auf den Fall, wenn das Possessorium summariissimum vorhero erlediget seyn würde, ihre Kraft wiederum gegeben worden.

§. CXXIX.

Man halte die Kurfürstliche Lehen-Patenten gegen das Reichshofräthliche Concluſum vom 8. April 1737, so siehet man offenbar, daß abstrahendo von possessorischen Gründen der nemliche Ordo succedendi, und zwar gradualis, als herkommlich stabiliret und verordnet worden, welchen

das in Revisorio ergangene, und lediglich das Possessorium summariissimum betreffende Conclusum nicht aufgehoben hat, noch aufheben wollen.

Das hohe Kurhaus Pfalz selbst hat noch in neueren Zeiten in offentlichen Druckschriften behauptet, daß in Losungs-Sachen der versetzten Stammgüter der nähere vor dem entfernten den Vorgang habe, und daß dieser, so lange ihn die Successions-Ordnung nicht trift, nicht einmahl, wenn Er auch schon wollte, zur Revocation eines veräusserten Stammguts zugelaßen werde.

Vid. Impressum sub rubro: die Statthaftigkeit des Recurses ꝛc. ꝛc. in der Ebernburger Sache ꝛc. ꝛc. Anno 1771. pag. 20.

Wenn denn nach eigenen gegnerischen Sätzen die Ordnung der Losung sich lediglich nach der Ordnung der Erbfolge richtet und dieses, wie so eben erwehnet, das hohe Kurhaus Pfalz behauptet, so ist es wohl offenbar, daß bei dem Kurpfälzischen Lehenhof die Successio gradualis üblich und hergebracht seyn müße.

Wer aber dieses gleichwohlen noch nicht glauben will, der lese die in der neuesten Kurpfälzischen Druckschrift, sub rubro:

Prüfung der Freyherrlich-Sickingischen sogenannten actenmäßigen Ausführung ꝛc. ꝛc. sub No. XXXVII.

wie auch in

Goldast. Const. Imp. Tom. I. pag. 398.

befindliche Constitutionem Imperatoris Sigismundi de Succession in terras Palatinas vom Jahr 1434; so wird Er finden, daß die Successio gradualis für ewige Zeiten darinnen bestimmet seye. Die Worte lauten also:

„ Qui-

„ Quibus omnibus non extantibus, *ad proximiorem hæredem*
„ *ſecundum lineam paternalem*, duntaxat laicum ſeniorem
„ —— ac ejus heredes ſecundum eundem modum ſuperius ex-
„ preſſatum in perpetuum legitime devolventur, & talis ſuc-
„ ceſſio & devolutio, ne in his committantur errores, futuris
„ temporibus debet —— perpetuo inviolabiliter obſervari.

Dieſes Geſetz bedarf keiner Auslegung, denn Kaiſer Sigismundus fähret fort und erläuteret das vorſtehende auf den Fall einer Vormundſchaft in verbis:

„ Taliter videlicet, quod ſi aliquem ex eis (Electoribus) modo
„ premiſſo ab hac luce migrare contigerit, qui maſculini ſexus
„ heredes legitimos laicos poſt ſe relinquet debitæ patientes æta-
„ tis defectum, ex tunc ſenior frater, nepos aut conſanguineus
„ proximior in linea genituræ —— de jure Tutor eſſe de-
„ beat &c. *

Wenn nun alſo ohne Widerſpruch die Succeſſio gradualis bei dem Kurpfälziſchen Hauſe eingeführet iſt; alſo wird dieſe Art in Lehen zu folgen bei deſſen Vaſallen ebenwohl Platz finden, wie denn ſolches der beſagte hohe Lehenhof bei oberwehntem Salmiſchen Fall bethätiget hat, und ſchon in älteren Zeiten desfalſige Beiſpiele vorhanden ſind.

Man leſe den Lehenbrief des Pfalzgrafens und Römiſchen Königs Rupert für Burckard von Lützelſtein de Anno 1403. über das Schloß Einartshuſen in

Joannis Miſcell. Hiſtor. Palat. pag. 48.

So wird desfals kein Zweifel mehr übrig bleiben. Die hieher gehörige Stelle lautet folgender Geſtalt:

* Dieſe Kaiſerliche Verordnung hatte ihren ganz natürlichen Bezug auf die über Herzog Johanns in Bayern ſtrittig geweſene Succeſſion im Jahr 1429. von beſagtem Kaiſer Sigismund gefälte Urtel. Confer. die Verwandſchaft ꝛc. pag. 258. 259. ſeqq.

„ Were es auch, dafs der obgenant B. (Burckart) von L.
„ (Lutzelſtein) nit Sone oder Dochter gevvonne, ſo ſollen es
„ alsdann *ſine nechſten erben* von vns vnd vnſern erben Pfaltzgr.
„ by Rine allzyt entpfahen, haben, vnd tragen, als dicke dafs
„ noit geſchicht, ane geverde.

Ein etwas jüngerer von eben demſelben Römiſchen König Ruprecht als Pfalzgrafen ausgefertigter Lehenbrief für Johann von Hohenlohe und Schenck Friderich von Limburg über die Schlöſſe Kransperg und Rottenberg vom Jahr 1406. in

Moſers diplomatiſch-hiſtoriſchen Beluſtigungen I. Band. pag. 7.

giebt das nemliche Zeugnis, in verbis:

„ alſo dafs ſie vnd ihre Erben das Söhne ſein, oder ob ſie nit
„ Söhne nach ihrem todt lieſen, ihr töchtere vnd ob ſie nit
„ Söhne oder Töchtere nach ihrem todt lieſen, *ihr nechſte Er-*
„ *ben*, das Söhne vveren —— von vns vnd vnſern erben Pfaltz-
„ grafen bey Rheine —— zu rechtem manlehen empfangen
„ haben &c.

Dieſes beſtättiget ein Pfalz-Veldenziſcher Lehenbrief für Johann von Haſſel de Anno 1490.

Loc. cit. pag. 106.

in verbis:

„ Als Hans von Haſſell —— etliche ecker vnd vvieſen —— von
„ vnſern voraldern —— zu erbelehen gehabt vnd getragen
„ hat, vnd nach des genanten Hanſen tode vvir von Albrech-
„ ten, Hanſen von Hornbachs Söne, *als ſinem nechſten erben*,
„ ernſtlich erſucht vnd gebetten ſin, ine mit ſolichem lehen
„ zu begnadigen, das vvir da angeſehen des genanten Albrechts
„ demutige bette &c.

Damit man aber auch bei dieſer Stelle dem allenfalſigen Einwurf begegne, als ob die ſo eben angezogene Beyſpiele das Pfälziſche Lehenhofs-Herkommen nur in Anſehung

frem-

fremder Häuser und Familien, keinesweegs aber des Wild- und Rheingräflichen Hauses darlege: so wird die vom Kurfürsten Carl Ludvvig von Pfalz an den Wild- und Rheingrafen Johann Casimir von Kyrburg den 29. Julii 1653. erlaßene Antwort in Betref der von besagtem Herrn Rheingrafen gesuchten Belehnung sub No. XXXVIII. dahier angebogen, worinnen es heißt, daß vorhero eine No. XXXVIII.

„ ohnzweifliche Aufweisung der Genealogiæ dadurch zu be-
„ scheinen, daß der Requirent der rechte und näheste Lehen-
„ folger seye.

geschehen solle. Dieses Kurfürstliche Verlangen, obschon es der uralten Verfassung des Wild- und Rheingräflichen Hauses, daß nemlich der jezeitige Requirent allemahl der Senior Familiæ, folglich nicht allemahl der rechte und näheste Lehensfolger ist, nicht angemessen ware, giebt doch immer einen bündigen Beweiß ab, daß bei dem Kurpfälzischen Lehenhof die Lehensfolge nach der Nähe des Grads eben so bekannt, als bekannt in dem Wild- und Rheingräflichen Hause hergebracht seye.

§. CXXX.

Der jenseitige fernere Einwand
Quadr. 42. Act. Cit. pag. 35.
ist noch von weit minderer Erheblichkeit, da man diesem Salmischen Succession-Fall und was diesertwegen bei den Lehenhöfen vorgegangen, für eine rem inter alios actam angeben wollen die zum Nachtheil derer Herren Rheingrafen nicht angezogen werden könne. Gewiß! wenn man diesseits auf die jenseitige vermeintliche ältere Præjudicia von den Jahren 1351. und 1409. als auf eine rem inter alios actam

sich bezogen hätte, was für ein Jubel-Geschrei würde nicht der gegentheilige Herr Schriftsteller angestimmet haben? niemand wird indessen mißkennen, daß sämmtliche Herren Fürsten zu Salm zum Wild- und Rheingräflichen Haus gehören, und sogar die älteste Branche davon seyen, mithin, daß auch dasjenige, was bei kurzerwehntem Fürstlich-Salmischen Successions-Fall auch in den neuesten Zeiten sich zugetragen hat, als eine in dem Wild- und Rheingräflichen Hause vorgegangene Sache anzusehen, und einfolglich durch den gegentheiligen Einwand rei inter alios actæ, sogar das allerneueste im Fürst- und Rheingräflichen Hause vorhandene Præjudicium der Gradfolge in Capita nachgegeben worden seye; denn sothaner Einwand muß nothwendiger Weise die Richtigkeit der Geschichte, wovon die Rede ist, unterstellen, weilen sonsten die Exceptio Rei inter alios actæ ganz inept seyn würde.

Billig muß man sich dahero verwunderen, daß die Herren Gegnere mit ihrer verstümmelten Beilage sub Lit. O. in

Quadr. 12. Act. Cit. pag. 73. seqq.

die in dieser Salmischen Successions-Sache diesseits anerkannt seyn sollende Rheingräfliche Gemeinschaft so hoch angerühmet, ja sogar dergleichen vermeintliche Eingeständniße mit der weiteren Beilage sub No. X. in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 418.

zu bestärken geglaubet haben.

Man hat in Actis Citationis fast auf allen Blätteren, wie auch hieroben ad Gravamen I^mum erinneret, und muß es dahier noch einmahl thun, daß man dies Orts an eine solche Gemeinschaft, wie der hohe Gegentheil aufstellet, nimmermehr gedacht, sondern lediglich diejenige behauptet habe, mit

welcher

welcher die Prærogativa gradûs zu gleicher Zeit bestehen kann. Solchemnach ist das gegnerische über den Eingang des §. XII. in der diesseitigen Druckschrift

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 23.

angebrachte Schreibwerk ganz unnöthiger und überflüßiger Weise in der gegentheiligen Deduction

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 106.

hingeschrieben worden; in mehrerem Betracht man dies Orts in dem bemerkten §. XII. anderst nicht, denn Zweifelsweise von den Irrthümeren geredet hat.

Wenn nun dergleichen niemahlen begangen worden, so bedarf es keines Widerrufs, noch weniger aber mag gesagt werden, daß man propriam turpitudinem allegiret habe: am allerunnöthigsten hingegen sind die gegentheils

Loc. cit. pag. 418. seqq.

sub No. X. beigebrachte Auszüge hervorgesucht worden, und es hätte der gegentheilige Herr Schrift-Verfasser jene Stellen, so von der Prærogativa gradûs reden, nicht abermahlen, und wie es bereits mit der Anfuge sub Lit. O. in

Quadr. 12. Act. Cit. pag. 73.

geschehen ist, geflissentlich hinweglaßen sollen: denn alsdenn würde jederman die Schwäche dieses so hoch herausgestrichenen Fürstlich-Salmischen Eingeständnißes in die Augen gefallen seyn.

§. CXXXI.

Man will jedoch zum Ueberfluß diese angebliche Anerkänntniße auf einen Augenblick annehmen: sind denn aber alsdenn diejenige Vortheile damit erzielet und eingeraumet, die man jenseits daraus herzuleiten so eifrig be-

mühet ist? gewißlich nicht: denn so viel bleibet dabei allemahl richtig, daß man ihnen weder eine Deutung geben, noch eine Würkung beilegen kann, die man dies Orts niemahls damit verknüpfet hat. Nun haben aber die Herren Gegnere nicht beigebracht, und können es auch nimmermehr beibringen, daß dasjenige, was man diesseits bei der vormahligen Erörterung der bekannten Streitfrage über die facultatem testandi von dem Condominio und der Possessione civili hat miteinfließen laßen, jemahlen dahin gerichtet gewesen seye, die berührte Gemeinschaft als den alleinigen Grund der Erb- und Lehenfolge NB. ohne Rucksicht auf die Nähe der Sippschaft und des Grads darzustellen; vielmehr geben die damahlige Verhandlungen und besonders die diesseits in

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 122. seqq.

angebogene Auszüge sattsam zu erkennen, daß die jetzige Herren Fürsten zu Salm-Kyrburg zu Begründung ihres Erbrechts hauptsächlich die in dem Wild- und Rheingräflichen Hause hergebrachte Mitbelehnung, die bekannte Haus-Verträge und die gemeine Lehen-Rechte angeführet, auch darneben, jedoch lediglich aus Veranlaßung der gegentheiligen Sätzen ein Condominium und Possessionem civilem mit auf die Bahn gebracht, jedoch aber dabei und zwar vorzüglich die Nähe des Grads mitanerkannt, und daß hiernach die Erbfolgs-Ordnung einzurichten seye, eifrig behauptet haben. Ueber dieses, und wenn durchaus auf Eingeständ- und Anerkänntniße reflectiret werden soll und muß, so überläßt man einem jeden zur Beurtheilung, ob nicht der Fürstlich-Salmische Theil sich mit besserem Fug als der Rheingräfliche hohe Gegentheil auf dergleichen berufen habe? man beliebe

nur

nur die diesseitige Druckschrift die

Verwandschaft ꝛc. pag. 44. seqq.

nachzuschlagen, so wird sich finden, daß man dies Orts in der Salmischen Successions-Sache weit weniger mit dem Condominio, und der *possessione civili* gefochten habe, als von Seiten der Herren Rheingrafen der Mitbelehnung, der Gradual-Succession und der Nähe des Grads in dem Mörchingischen Procels das Wort geredet, und ohne alle Zweideutigkeit bekennet worden seye, daß das neben der Longobardischen Mitbelehnung bestehende Jus agnationis den Grund der Lehensfolge ausgemacht, und das Wild- und Rheingräfliche Haus bei vorgekommenen Successions-Fällen sich von jeher darnach gerichtet habe. Und wenn es übrigens auf Anerkenntniße ankommen soll, so ist ohne Widerspruch jenes Bekänntnis das allerdeutlichste, unumwundenste und entscheidenste, welches Adolph Wild- und Rheingraf von Grumbach, Stifter der beiden dermahligen Rheingräflich-Grumbach- und Rheingrafensteinischen Linien, mit seinem Vetter dem Wild- und Rheingrafen Johann Ludvvig von Dhaun nach Zeugnis der Anlage sub No. XXXIX. von sich zu stellen kein Bedenken getragen hat: gestalten in sothanem an den Wild- und Rheingrafen Johann X. von Kyrburg den 29. Junii 1665. erlaßenen Schreiben ausdrücklich behauptet wird, daß

No. XXXIX.

„ sogar die Wildgrafen bey Erb- und Lehensfolgen sich
„ nach der Nähe des Grads und der Verwandschaft im-
„ mer gerichtet haben.

Bei diesem Geständnis glaubt man mit weit mehrerem Grunde, als von dem Herrn Verfasser der gegentheiligen Druckschrift, die Gemeinschaft, pag. 24. geschehen ist,

sagen zu können: wer hierauf antwortet, magnus nobis erit Apollo.

§. CXXXII.

Bei dieser der Sachen Bewandnis hat der hohe Gegentheil gar nicht unrecht, wenn Er saget, daß die erfolgte höchstrichterliche Entscheidung des damahligen Rechtstreits, bei dessen Verhandelung die oft erwehnte übel angezogene Eingeständniße geschehen seyn sollen, die der Sache hierunter den besten Ausschlag geben dörften. Man ist dies Orts ganz gerne damit einverstanden, und man findet sothane Entscheidung in denen mehrberührter Verwandschaft ꝛc. pag. 344. beigedruckten Kaiserlichen Reichs-Hofraths Conclusis vom 14. August 1736. und 8. April 1737. diese wissen nichts von einem gemeinschaftlichen Eigenthum, sie legen solches auch keinesweegs zum Grunde der Entscheidung: sie verwerfen es vielmehr nicht undeutlich, wenn sie nachdrücklich verordnen, daß die mit dem Herrn Fürsten von Salm-Salm Nicolas Leopold in pari proximitatis gradu sich befindende Impetrantische Herren Rheingrafen, (jetzige Herren Fürsten von Salm-Kyrburg) in ihrem mit jenem habenden gleichen Successions-Recht nicht verkürzet, den Pactis Familiæ und der darinnen auch NB. in den gemeinen Lehen-Rechten (ein offenbarer Beweiß, daß die höchste Reichs-Gerichter von einem Jure allemannico nichts wissen) versehenen Successions-Ordnung nicht zuwider gehandelet, fort Ihnen zu gleicher Mitbesitznehmung authoritate Cæsareâ kräftigst verholfen, auch Sie bei solcher Compossession alsdenn zu ihren

glei-

gleichen Antheilen ruhig erhalten und gehandhabet werden sollen.

Bei den nachgehends in Judicio Revisorio ergangenen Conclusis wurde der unerfindliche Grund der Gemeinschaft eben so wenig in einigen Betracht gezogen, sondern mit dessen nochmahliger Verwerfung lediglich die Dispositio Leg. ult. Cod. de Edicto D. Hadr. toll. zum Grunde geleget, und dadurch aber eins zu erkennen gegeben, daß die gemeine Kaiserliche Rechte bei der Rheingräflichen Erbfolge ihre Anwendung erhalten.

In Ernst! die Herren Gegnere hätten viel besser gethan, wenn Sie sich auf diesen Vorgang gar nicht bezogen hätten, weilen der Erfolg sie sogleich belehren können, daß ihre irrige Grundsätze endlich ein gleiches Schicksaal haben würden. Sie haben dieses auch selbst eingesehen, da sie in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 35.

angeführet, daß der damahlige Hergang in gar keine Betrachtung kommen könne, ja sogar

Loc. cit. pag. 110.

ausdrücklich behauptet haben, daß es damahlen auf die jetzige Frage nicht angekommen, ob ein Entfernter eben so viel Recht zu der Erb- und Lehenfolge habe, als ein Näherer? Wie mögen und können Sie also diesem schnurgrad entgegen einen Beweiß einer herkommlichen Stammfolge daraus hernehmen? selbst der Streit, worauf es damahls ankame, ob nemlich dem Herrn Fürsten zu Salm-Salm nach dem Testament seines Herrn Schwieger-Vatters des Fürstens Ludvvig Otto von Salm dessen ganze Verlaßenschaft gebühre, oder ob nicht vielmehr die jetzige Herren Fürsten zu Salm-

Kyrburg ab intestato davon zwei Drittheil zu forderen berechtiget gewesen, und die bei dieser Gelegenheit von obenernannten Herren Fürsten zu Salm-Kyrburg behauptete Successio in Capita, worauf auch die Kurfürstliche Lehenhöfe, Maynz und Pfalz, gesprochen haben, machet diesen Vorfall merkwürdig, und bestättiget die diesseitige Gerechtsame unvergleichlich.

§. CXXXIII.

Ist nun die damahlige Strittigkeit mittelst des zu Mannheim im Jahr 1743. getroffenen Vergleichs beigeleget worden, und haben die Herren Fürsten zu Salm-Kyrburg weniger als die Ihnen an der Verlaßenschaft gebührte zwei Drittheil, mehr oder weniger, denn die Helfte bekommen; so kann hieraus dennoch keine Anerkänntnis der Successionis in Stirpes gefolgeret werden. Dieses daraus herzuleiten ist eine ganz neue Lehre, die sich mit Rechtsbestand nicht behaupten läßt: angesehen einem jeglichen frey stehet, auf sein offenbares Recht zu verzeihen, und um den Stritigkeiten ein Ende zu machen, oder in Ruksicht auf wechselseitige Ansprüche, mehr als man schuldig ist, nachzugeben, und weniger anzunehmen, als man de jure zu forderen berechtiget ist. Die Herren Gegnere verlangen ja, man solte auf ihr Wort glauben, daß, ohngeachtet die alt-Kyrburgische Successions-Irrungen mittelst des Vergleichs vom Jahr 1696. beigeleget, und damahls den zweien Rheingräflichen Stämmen Grumbach und Dhaun keine zwei Drittheile, die ihnen doch aus dem Grund der Gemeinschaft und der Stammfolge gebühret hätten, zugetheilet worden, deme allem ohnangesehen

eben

eben dieser Vorgang die Stammfolge und derselben steten Gebrauch erweise: warum soll denn der Umstand, daß in dem Vergleich über die Fürstlich-Salmische Succession vom Jahr 1743. die Herren Fürsten zu Salm-Kyrburg die geforderte zwei Drittheile nicht erhalten haben, als ein Beweiß angesehen werden, daß höchstgedachte beide Herren Fürsten die Unstatthaftigkeit der gradual-Succession endlich eingesehen, und deswegen von ihrer Forderung ad duas tertias abgegangen seyen? Rationem disparitatis kann man dies Orts nicht ergründen. Dieses jedoch dörfte nicht widersprochen werden können, daß, da die Fürstlich-Salmische Succession in dem Vergleich vom Jahr 1743. so wenig in Capita, als die Kyrburgische Verlaßenschaft Anno 1696. in Stirpes getheilet worden, diese beide Vorfälle bei Entscheidung der dermahligen Dhaunischen Successions-Strittigkeit nicht in Betracht kommen, und als Præjudicia zu Bestimmung einer Haus-Observanz angezogen werden können.

§. CXXXIV.

So sind nun sämmtliche von den Herren Gegneren zur vermeintlichen Begründung ihres angeblichen des Wild- und Rheingräflichen Hauses Herkommen in Stämme zu folgen, in Actis cameralibus hie und da beigebrachte Successions-Fälle * beschaffen, und man bietet einem jeglichen

* In der kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 308. seqq. hat zwar der hohe Gegentheil verschiedene Stamm-Register aufgestellet, um damit zu beweisen, daß die Einlösungen der Rheingräflich versetzten Güter jederzeit nach den Stämmen geschehen, und darab auf die Stammfolge zu schließen seye: allein hiebei will man sich nicht aufhalten,

chen Trutz, der darunter einen einzigen antreffen kann, wo ein Agnatus remotior mit dem Proximiore zu gleicher Erb- und Lehenfolge gelanget ist.

Wenn nun aber das gesätzliche Herkommen eines hohen Geschlechtes aus den Geschichten erwiesen werden muß, und hierzu jene Folgen, welche von einem Absichtsvollen Schriftsteller aus den von ihme selbsten vorgetragenen Geschichten gezogen werden, nicht hinreichend sind, worauf sich gleichwohl der hohe Gegentheil in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 195.

zu Bestimmung des Herkommens in dem Wild- und Rheingräflichen Hause weit mehr als auf die darinnen sich ereignete Successions-Fälle gründet; so kann kein Richter, wenn bei einem Erb- und Lehenfolgs-Streit sich ein oder der andere der litigirenden Theilen deficiente Pacto Familiæ ordinem successionis inter masculos pro futuro determinante auf eine observantiam Domûs berufet, in judicando keine andere Richtschnur nehmen, als die so beschaffen ist, wie es die Rechte und zwar die bei den höchsten Reichsgerichten angenommene gemeine Rechte erforderen.

§. CXXXV.

Jam ad probandam observantiam legalem requiruntur

a.) plures actus,

b.) actus conformes,

c.) conformitas continua,

d.)

halten, sondern sich auf das, so in Quadr. 29. Act. Cit. pag. 20. und in der Verwandschaft ꝛc. pag. 96. seqq. pro des Losungs-Rechts an- und ausgeführet worden, lediglich bezogen haben.

d.) actus & caſus non ſolum inter ſe conformes, ſed & intuitu Cauſæ controverſæ, adeoque plane ſimiles & identifici.

Kemmerich. de probat. Conſuetud. & Obſervant.

L. B. de Cramer Obſerv. Tom. II. part. I. Obſ. DLXIV. pag. 367.

Man halte jetzo die von dem hohen Gegentheil beigebrachte vermeintliche Præjudicia und dahier nochmahlen erläuterte acht Succeſſions-Fälle gegen obſtehende Rechts-Regulen; ſo ergiebt ſich bei dem erſten Anblick, daß es denſelben ſogar an allen Requiſitis gebricht, um eine Obſervantiam legalem darab herzuleiten, allermaßen der

Ite Fall, ſo ſich gegen die Mitte des XIIten Jahrhunderts zugetragen haben ſoll, in einer theils erdichteten, theils ungleich und Wahrheits-widrig vorgetragenen, auch nicht behörig erwieſenen Geſchichte, ja ſogar, wenn man ſie ſo, wie ſie da liegt, annehmen könnte und wollte, in einem weit ehender das dies Orts behauptende Jus ſanguinis & proximitatem gradûs, als die gegentheils aufgeſtellte Gemeinſchaft bezeugenden Caſu beſtehet. Der

IIte Fall, ſo ſich zu Ende des XIII. oder Anfang des XIVten Jahrhunderts bei dem Ausgang einer muthmaßenden Wildgräflich-Troneckiſchen Linie ereignet haben ſoll, iſt von gleichem Gehalt. Er wird von den Herren Gegneren ſelbſt nur eine Spur der Erbfolge in Stämme genennet, auch von ihnen das Bekänntnis abgeleget, daß dieſer vermeintliche Succeſſions-Fall nicht vollkommen ins Klare geſetzet werden könne. Annebſt und wenn auch die Geſchichte dieſes angeblichen Succeſſions-Falles ſeine ohngezweifelte Richtigkeit hätte, ſo würde er dennoch, um das Herkommen des Hauſes in Stämme zu folgen, nicht erweiſen, weilen da-

mahls nicht, wie jetzo, Agnati remotiores cum proximioribus concurriret. Der

IIIte Fall vom Jahr 1351. ist intuitu Causæ modo controversæ ein Casus plane difformis. Damahls stritte ein Agnatus mit des Defuncti Schwester Sohn um die Verlaßenschaft, von welcher Er jedoch nicht das geringste erhielte; und ohngeachtet der schiedsrichterliche Ausspruch vom Jahr 1351. die desfalsige Irrungen niedergeleget zu haben schiene, erwuchsen diese von neuem, und wurden endlich im Jahr 1357. durch einen gütlichen Vergleich beigeleget, welcher weder in Antrag, noch zu Stande würde gebracht worden seyn, wenn ein Condominium den Ordinem succedendi nach sich gezogen oder erwürket hätte. Der

IVte angebliche Successions-Fall wegen Weldenstein hat mit dem Iten einerlei Beschaffenheit, indeme der erforderliche Beweiß nicht beigebracht, und die angebliche Kinder des Wildgrafens Gotfried und seiner Gemahlin Sophiæ nicht nahmhaft gemacht werden können. Dieser Vorfall wird auch selbst von dem hohen Gegentheil nur unter die Spuren der Stammfolge gezehlet. Der

Vte Fall ist intuitu Causæ controversæ ebenwohl ein Casus plane dissimilis: gestalten Anno 1409. Rheingraf Johann der IIIte es mit den Wildgräflich-Kyrburgischen Töchteren und deren Söhnen, den Herren von Oberstein zu thun hatte, und also nicht, wie dermahlen Agnati gradu dispares um die Succession gestritten haben, auch endlich der ganze Streit, welches wohl zu merken ist, durch einen gütlichen Vergleich beigeleget worden. Der

VI^te Fall, so sich im XVI^ten Jahrhundert bei der Erbfolge des Wild- und Rheingrafens Jacob von Tronecken ereignet haben soll, ist von dem hohen Gegentheil Geschichts-widrig vorgetragen. Es waren auch Pacta specialia in Ansehung der künftigen und sicher vorhergesehenen Succession vorhanden, ja bei dem Fall selbsten stunden sämmtliche Erben in gleichem Grad, folglich ermangelt dahier abermahls die nöthige Conformitas intuitu Causæ controversæ. Der

VII^te und sogenannte Wild- und Rheingräflich-Kyrburgische Successions-Fall ist gleicher Gestalt ein Casus plane dissimilis; denn alle Erb- und Lehenfolgs-Interessenten stunden in pari gradu: die Verlaßenschaft wurde im Jahr 1696. unter dieselbe, aber weder in Stirpes noch in Capita vertheilet, und diese Theilung, welches nicht auser Acht zu laßen ist, kame mediante transactione zu Stande. Der

VIII^te und letzte Fall, in Betref der Verlaßenschaft des Anno 1738. ohne männliche Descendenz verstorbenen Herrn Fürstens zu Salm Ludvvig Otto kann zu dem vermeintlichen Beweiß der angeblichen Haus-Observanz in Stirpes zu erben eines Theils gar nicht in Consideration kommen, weilen die in Streit verfangen gewesene Agnaten gradu pares waren, auch über sothane Succession am Ende ein Vergleich errichtet worden ist: anderen Theils bewähret dieser Fall die dies Orts behauptende successionem gradualem und das desfalsige Herkommen so wohl in dem Wild- und Rheingräflichen Hause, als bei den Kaiserlich-Kurmaynz- und Kurpfälzischen Lehenhöfen aufs allervortreflichste.

§. CXXXVI.

Bei dieser offenliegenden der Sachen Beschaffenheit und hinlänglich erwiesenen Umständen muß und wird ein jeglicher, der unpartheyisch und mit keinem Vorurtheil behaftet ist, ohne alle Mühe erkennen, daß in dem Wild- und Rheingräflichen Haus keine legale Observanz vorhanden seye, nach welcher der Dhaunische Successions-Streit in favorem Successionis in Stirpes hat erörteret werden können.

§. CXXXVII.

Man könnte es hiebei getrost bewenden laßen; da aber in der so betittulten, von dem hohen Gegentheil zum Druck beförderten kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses die Prærogativa gradus fast auf allen Blätteren als eine in dem Wild- und Rheingräflichen Hause unbekannte Sache ausgeschrien, und dabei die aus des

de Ludvvigs Reliq. Manuscript. tom. VII. pag. 207.

genommene Anmerkung

Loc. cit. pag. 233.

so hoch herausgestrichen, und der ganzen Welt zu glauben aufgedrungen werden will,

„ linealem successionem esse germanicam, gradualem vero pro-
„ priam Latio;

So will man in nachstehendem Abschnitt, und zwar so kurz als möglich wiederhohlter zeigen, daß die Prærogativa gradûs und darab herstammende Successio gradualis den Deutschen und besonders den alten Herren Wild- auch Rheingrafen nicht allein nicht unbekannt, sondern auch bei ihrem Geschlechte gebräuchlich gewesen seye.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

§. CXXXVIII.

Ranfridus * ein Anverwandter des Wildgräflichen Hauses hatte auf seinem eigenthümlichen Erbgut zu Offenbach am Glan, welcher Ort dermahlen dem Hochrheingräflichen Haus Grumbach zugehöret, und dessen in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 22.

als eines alten Wild- und Rheingräflichen Fleckens Erwehnung geschiehet, zu Anfang des XIIten Jahrhunderts eine Zelle erbauet, und darzu einige Gefälle gestiftet, welche nachhero von den alten Wildgrafen und deren Unterthanen zu Offenbach nach Ausweiß derer annoch vorhandenen Documenten de Annis 1306. 1330. 1333. 1350. 1369 ꝛc. ꝛc. ansehnlich vermehret worden. Ueber dieses Benedictiner Kloster reservirte sich gedachter Ranfridus nach dem vom Bischof Henrich zu Maynz ertheilten und dahier sub No. XL. angebogenen Stiftungs-Brief vom Jahr 1150. ** das Jus

No. XL.

* Diese Geschichte ist von Wort zu Wort aus einem Rheingräflich-Grumbachischen Impresso gezogen, dessen Rubrum in dem Vorbericht zu der kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses pag. XVII. abgedrucket ist, also lautend: kurze Geschichts-Erzehlung samt rechtlicher Anzeig, daß der jetztmahlige Rheingräfliche von Churfürstlicher Pfalz bey Rhein zu Lehen gehende Flecken Offenbach am Glan vor Alters eine nahmhafte mit Kaiserlichen Privilegiis begabte Stadt und besondere eigene ohnabhängliche Parochie gewesen, diese auch beständig geblieben seye ꝛc. ꝛc.

** Diese Urkund ist auch in des Herrn Calmet Histoire de Lorraine. Tom. II. pag. 338. probat. befindlich.

advocatiæ auf Lebenslang mit der Verordnung jedoch, daß solches nach seinem Absterben seinem nechsten und ältesten Erben *secundum Cognationis lineam* anheim fallen solle. Dieser Disposition zufolge ist sothanes Jus advocatiæ nach Ranfridi Tod auf seine Vetteren die Herren Wildgrafen gediehen, in deren Gebieth das Kloster ohnehin gelegen gewesen, die selbiges auch nach den vorhandenen Urkunden und besonderen mit dem Probst gedachten Klosters errichteten Pactis in so lang ruhig exerciret haben, bis solches Pfalzgraf Ludovicus niger von Veldenz und Zweibrücken occasione eines zwischen dem Probst und seinen Leibeigenen Leuten als Mediator gestifteten gütlichen Vergleichs an sich gezogen hat.

§. CXXXIX.

Kann man wohl ein schöneres Zeugnis aufbringen, daß schon im XII^ten^ Jahrhundert die Erbfolge nach der Nähe des Grads und der Verwandschaft nicht nur in Deutschland, in der Gegend der Pfalz, des Erzbißthums Maynz, und in den Wildgräflichen Landen, sondern sogar in dem Wildgräflichen Hause selbsten bekannt und herkommlich gewesen seye? die Worte der Urkunde

„ secundum Cognationis lineam *proximus* heres & senior &c.

sind nicht der mindesten Mißdeutung unterworfen. Nach dem gegentheiligen Grundsatz hätten alle Anverwandte des Stifters Ranfridi, nach dessen Ableben, Erben des juris advocatiæ seyn müßen, weilen alle mit ihme in der Gemeinschaft des Eigenthums gesessen; Er wollte und bestimmte aber, daß allezeit der Senior Familiæ und zwar derjenige, so

secun-

secundum Cognationis lineam proximus hæres seiner übrigen Güter seyn würde, das Jus advocatiæ ausüben solle: folglich stehet nicht zu verneinen, daß damahlen schon in dem Wildgräflichen und anderen Häuseren die Successio gradualis & gradûs Prærogativa bekannt, üblich und ausser Zweifel gewesen seye. Man figurire nur den Fall, daß sothane Stiftung noch jetzo in seinem ehemaligen Weesen bestehe, und der im Jahr 1750. verstorbene Herr Rheingraf von Dhaun das Jus advocatiæ besessen, und bis an sein Ende exerciret habe, somit die Frage gewesen seye, auf welchen Agnaten des Fürst- und Rheingräflichen Hauses dasselbe dermahlen vererbfället worden? wird nicht ein jeder, der obangezogenen Stiftungs-Brief und den Stammbaum des Hauses einschauet, sogleich sagen müßen, daß Weyland Herrn Fürsten zu Salm Salm Nicolas Leopold dieses Jus advocatiæ ohne Widerrede gebühret, weilen derselbe inter gradu proximiores der älteste ware? so wenig also das Recht der Gemeinschaft dahier in mindesten Betracht kommen würde, eben so wenig kann dasselbe bei anderen Erbfällen etwas würken; denn so lange nach mehr gedachtem Stiftungs-Brief es richtig bleibet, daß es nicht genug wäre, Senior Familiæ zu seyn, sondern auch erfordert würde, daß der, so ermeltes Jus advocatiæ verlanget, zugleich auch der Erb des letzteren Advocati seyn müße, dieses aber nach eben dieser Urkunde kein anderer seyn kann, als der secundum Cognationis lineam proximus, mithin gradu proximior als alle übrige Verwandte ist; so ist nicht abzusehen, wie von dem hohen Gegentheil behauptet werden mag, daß nach den alten Allemannischen Rechten und der Wild- und Rheingräflichen Haus-Observanz die Gemeinschaft der einzige und wahre

Grund der Erbfolge von jeher gewesen und noch seye. Ein solches Recht würde dem Stifter Ranfrido nicht unbewußt, Er auch nicht einmahl befugt gewesen seyn, dem gradu proximiori mit Ausschließung der übrigen in der Gemeinschaft gestandenen Verwandten die Erbfolge in sothanes Jus advocatiæ zuzuweisen. Es weiß aber Ranfridus, der keine Kinder ausser dem Sohn, so in gedachtem Stift als Geistlicher lebte, gehabt zu haben scheinet, nichts von sothaner Gemeinschaft, und in der ganzen Urkund zeiget sich davon nicht die allermindeste Spur. Er sagt vielmehr, daß nach seinem Ableben derjenige, so secundum Cognationis lineam proximus hæres & senior seyn wird, das Jus advocatiæ und dabey tertiam partem Questus ex jure Fori provenientis haben und erben solle. Ranfridus wußte also nicht, wer nach seinem Tod sein Erbe ab intestato seyn würde: Er hätte es aber wissen können, wenn die Gemeinschaft der einzige Grund der Erbfolge gewesen wäre. Seine Verordnung, quod proximus & senior sein Erb seyn soll, gründete sich demnach auf die nicht vorzusehende Sterbfälle in seiner Familie, und es hinge von der Zukunft ab, welcher unter seinen Verwandten tempore mortis Ranfridi gradu proximior & senior, mithin sein Erb seyn würde.

§. CXL.

Da nun nach eigenem obangeführten Rheingräflich-Grumbachischen Bekänntnis sothanes Jus advocatiæ cum annexis nach dem Tod des Stifters Ranfridi an das Wildgräfliche Haus gekommen ist; so kann kein anderer Grund dieser Erbfolge vorhanden gewesen seyn, als die Verwandschaft

schaft und die Nähe des Grads, mithin muß zur Zeit des Absterbens ofternannten Stifters ein Wildgraf, vielleicht Gerhard I, secundum cognationis lineam proximus hæres & senior gewesen seyn, bei dessen Nachkommen gedachtes Jus advocatiæ so lange verblieben ist, bis Pfalzgraf Ludovicus niger von Veldenz oberzehlter maßen solches an sich zu bringen gewußt hat. Wollte man allenfals einwenden, es seye hier nur die Rede von der Nähe der Linie, und daß dabei die von den Herren Gegneren neu ersonnene Regul: die zuletzt getheilte Stücke müßen am ersten wiederum zusammen kommen, angewendet werden müße; so hat man dies Orts allschon in der

Verwandschaft ꝛc. pag. 99.

deutlich erwiesen, daß, wer die Nähe der Linie annimmt, derselbe die Nähe des Grads ohnmöglich ausschließen könne: gestalten eine Linie ohne Grad nicht seyn kann. Mehrangezogene Worte secundum Cognationis lineam proximus hæres bewähren dieses aufs vollkommenste.

§. CXLI.

Als im Jahr 1242. Wildgraf Conrad II. sein Schloß Kyrburg, so wie die übrige in der in

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 145.

befindlichen Urkunde benannte Grafen ihre Schlösser dem Erzstift Maynz zu Lehen auftrugen, so geschahe es mit der ausdrücklichen Bedingnis:

„ ut ipsi & eorum *heredes propinquiores* exheredari non valeant
„ de iisdem.

Hier haben wir also einen Beweiß auch aus dem XIIIten

Jahrhundert, daß nicht nur in den Gräflich-Sponheim- und Raugräflichen Häuseren, sondern auch in dem Wildgräflichen Haus die Nähe der Sippschaft bei der Erb- und Lehensfolge herkommlich gewesen ist.

Hierwider hat zwar der hohe Gegentheil in

Quadr. 42. Act. Tit. pag. 335.

eingewendet, es werde durch so eben angezogene Worte nicht angedeutet, daß bei der Erb- und Lehensfolge, wenn etwa verschiedene Linien entstanden, die gleichwohl in der Gemeinschaft geblieben, der nähere den weitergesippten ausschließen solle; sondern es werde nur so viel damit gesagt, daß das Lehen allein den benannten Herren, ipsis & eorum heredibus propinquioribus zum Besten seye verliehen worden. Unter dem Wort, propinquioribus, seyen die Söhne verstanden, als welche per Excellentiam Propinquiores hießen, mithin seyen die Brüder und andere Seitenverwandte derjenigen Herren, so die besagte Schlösser zu Lehen aufgetragen, dadurch ausgeschlossen. Und wäre nur die Frage davon gewesen, daß unter mehreren wahren Lehens-Erben dem nächsten der Vorzug hätte zugeeignet werden sollen; so hätte das Wort, exheredare, nicht gebraucht werden können, immaßen durch solchen Vorzug die entferntere nur so lang ausgeschlossen würden, als der nähere und dessen Leibslehens-Erben lebten, wo hingegen das gedachte Wort bekanntlich eine ewige Ausschließung bezeichne. Wie gekünstelt und unerheblich jedoch diese gegentheilige Einwendungen seyen, hat man in diesseitiger Druckschrift

die Verwandschaft ꝛc. pag. 274.

handgreiflich angewiesen. Man will die Stelle anhero wieder-

wiederhohlen und annoch einige Anmerkungen kürzlich hinzufügen.

§. CXLII.

Ut ipsi & eorum hæredes propinquiores exheredari non valeant de iisdem, heißt es in der angezogenen Urkunde. Zum Besten der Erben sind hier also die aufgetragen gewordene Lehen verliehen, und zwar, daß die nächste davon nicht ausgeschlossen oder verdrungen werden sollen. Diese bei dem Lehens-Auftrag, oder um mit berührter Urkunde zu reden, bei der beato Martino & Ecclesiæ Moguntinæ liberè facta donatione Proprietatis Castri Kyrburg festgesetzte Bedingnis ist noch bis auf die gegenwärtige Stunde in ihrer vollen Kraft. Würden aber nicht die hæredes propinquiores von gedachtem Lehen würklich verdrungen werden, wenn die weitergesippte mit den näheren zugleich zur Lehensfolge gelaßen werden, oder wohl gar von wegen einer Gemeinschaft den Vorzug haben sollten? Wildgraf Conrad II. hatte tempore oblationis bereits einen erwachsenen Sohn Nahmens Emich, der sich Anno 1239. vermählet, und nebst seinem Vatter den wenig Jahre nach dem Lehens-Auftrag nemlich Anno 1247. errichteten Landfrieden unterschriebe.

Vid. kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 7. und 8.

Diesem Sohn konnte ohnehin die künftige Lehensfolge besonders in ein Feudum oblatum nicht bestritten werden, folglich ware von ihme auch die Rede nicht: wie mag man also wohl obige Worte, ohne ihrem wahren Sinn und Verstand Gewalt anzuthuen, anderst erklären, als daß bei künftiger

Ausbreitung des Wildgräflichen Stammes und sich ergebenden Fall der Lehenfolge der Lehenherr nicht befugt seyn soll, zum Nachtheil derer alsdenn vorhandenen nächsten Gesippten etwas widriges zu verhängen? Und wie ist es also wohl möglich zu behaupten, es werde hiemit nicht angedeutet, daß bei sich ereignendem Fall der nähere den weitergesippten ausschließen solle, da doch dem Lehenherrn quoad propinquiores die Hände gebunden sind. Der Ausdruck, exhæredare, schicket sich zu dem den nächsten Lehens-Erben verstatteten Vorzug ganz vortreflich, und bewähret vollkommen, daß unter den Worten, heredes propinquiores, alle männliche Abkömmlinge derjenigen Herren, so besagte Schlösser zu Lehen aufgetragen, vorzüglich aber die nächstgesippte verstanden werden: denn, wenn die entferntere durch die nähere von der Lehensfolge abgehalten werden, so geschiehet es nur in so lang, als der nähere und dessen Leibs-Lehens-Erben leben, folglich kann von ihnen nicht gesagt werden, quod exheredati sint, zumahlen das Wort, exheredare, wie der hohe Gegentheil

Loc. cit.

selbsten behauptet, eine ewige Ausschließung bezeichnet: da hingegen der gradu proximior so gut als exheredatus anzusehen ist, woferne ihme von dem entfernteren oder dem Lehenherrn, wo nicht das ganze Lehen, doch wenigstens ein Theil desselben, auf beständig entzogen werden wollte, welches beides zum Vortheil der nächstgesippten in dem Lehens-Auftrag untersaget ist; dieses würde gleichwohl geschehen, wenn die Gemeinschaft als der einzige und wahre Grund der Lehensfolge angesehen, somit remotiores cum proximioribus zugelaßen werden wollten.

§. CXLIII.

§. CXLIII.

Wenn also bei dem Lehens-Auftrag vom Jahr 1242. wie oberwehnet, weder von den Söhnen, noch den Seiten-Verwandten derer gräflichen Lehens-Aufträgeren, sondern nur von derselben in mehrere Aeste sich etwa verbreitenden Descendenz die Rede seyn konnte, und ausdrücklich bedungen wurde, daß bei einem sich ereignenden Successions-Fall die Propinquiores unter den Descendenten des primi offerentis nicht exhäredirt werden sollen; so ist nicht zu bestreiten, daß die Verwandschaft und die Nähe des Grads auch in dem XIII^ten Jahrhundert bei dem Maynzischen Lehenhof, dem Wildgräflichen- dem Sponheimischen- und Raugräflichen Geschlechte als der wahre Grund der Lehensfolge bekannt und üblich gewesen seye. Auch der Lehenhof des Wildgräflichen Geschlechts kannte keine andere Art in Lehen zu folgen: Nachstehendes wird dieses darthuen.

§. CXLIV.

Im Jahr 1257. wurde Godelmandus miles de Wanesheim vom Wildgraf Conrad II. unter Einwilligung seiner beiden weltlichen Söhnen Emich und Gotfried mit dem Zehenden zu Wanesheim, jetzo Wonsheim genannt, in der Eigenschaft eines Pfandlehens dergestalt und also belehnet, daß, wenn Wildgraf Conrad oder seine Söhne in einem Zeitraum von zwei Jahren sothanen Zehenden mittelst Zahlung centum & vigenti librarum Trevirensium denariorum nicht einlösen würden, derselbe alsdenn ihme Godelmando und seiner Ehefrau & heredibus, qui ex ipsis provenerint,

als ein Erblehen verbleiben solle, jedoch mit der ausdrückli-
No. XLI. chen in der sub No. XLI. dahier angeschlossenen desfalsigen Urkunde enthaltenen Verordnung:

„ preterea si supradicti Godelmandus & sua Vxor ita decesse-
„ rint, quod qui ab ipsis provenerit nunc sit heres, *heredes qui*
„ *fuerint proximi* decimam supra dictam jure hereditario & no-
„ mine Feodi possidebunt.

Sollte man denn nun wohl eines Irrthums beschuldiget werden, wenn man behauptet, diese Urkunde enthalte den vollbürtigen Beweiß, daß eines Theils in der Mitte des XIIIten Jahrhunders die Successio secundum gradûs Prærogativam in Deutschland- andern Theils bei dem Wildgräflichen Lehenhof allschon bekannt und üblich gewesen seye, mithin auch die Herren Wildgrafen selbsten nur diese einzige Gattung der Erb- und Lehensfolge bei ihrem eigenen Geschlecht gekannt und observiret haben.

§. CXLV.

Rheingraf Johann I. hatte sich im Jahr 1310. mit Hedvvig, der Schwester des Wildgrafens Johann von Dhaun vermählet:

Confer. kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 34.

und ob zwar der Witthum gleich Anfangs bestimmet ware, so scheinet dennoch, daß ratione Dotis seu Donationis propter nuptias entweder nichts festgesetzet, oder der Lehenherrliche Consens nachhero eingeholet worden seye; denn nach
No. XLII. der sub No. XLII. anliegenden Urkunde de Anno 1320. ertheilte erst in diesem Jahr Kaiser Ludvvig IV. die von dem Rheingrafen Siegfried gebettene Erlaubnis, seiner Schwieger-

Toch-

Tochter Hedvvig ein Dotalitium * von hundert und sechszig Pfund jährlicher Rhenten auf den vom Kaiser und Reich zu Lehen gehenden Zoll zu Geisenheim im Rheingau zu assigniren, und zwar mit der merkwürdigen Bedingnis:

„ Quod altero Conjugatorum mortuo, superstes predictos red-
„ ditus ad dies vite sue pacifice possidebit: Joanne vero & Het-
„ vvige ambobus mortuis sine heredibus sui Corporis *proximi*
„ *heredes* ipsius Hetvvigis sexaginta libras redditus in dicto Te-
„ lonio retinebunt, tamdiu quousque &c. &c.

Ist dieses nun nicht ein abermahliger Beweiß, daß die Prærogativa gradûs bei Erb- und anderen Fällen sowohl in dem Wild- als Rheingräflichen Hause statt gefunden habe? Rheingraf Siegfried verschriebe seiner Schwieger-Tochter Hedvvig hundert und sechszig Pfund jährlicher Einkünfte, und auf den Fall, wenn beide Eheleute ohne Kinder versterben sollten, wurde festgesetzet, daß hundert Pfund an den Rheingrafen Siegfried und seine Erben zuruckfallen, die übrige sechszig Pfund aber den nächsten Erben der Wild-

* In der kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses pag. 34. wird einer Urkunde vom Kaiser Ludvvig erwehnet, die mit der diesseitigen in Ansehung des Jahrs, des Tags und Orts ihrer Ausfertigung, auch der Personen, die sie betrift, völlig übereinkommet: beide Urkunden differiren aber darinnen, daß die gegentheilige eine Vermehrung des Witthums mit sechszig Pfund benahmset wird, da die hier anliegende dem Rheingrafen Siegfried die Erlaubnis giebt, der Gemahlin seines Sohns Johann I. hundert und sechszig Pfund in dotem seu Donationem propter nuptias auf den Geisenheimer Zoll, so hiernächst der Pfeffer-Zoll genennet worden, anzuweisen. Diesen Unterschied hat man anzumerken dienlich erachtet, und es wäre zu wünschen, daß alle, wenigstens der größte und beträchtlichste Theil der angezogenen Urkunden in extenso wären mitgetheilet worden. Doch! da sie vielleicht Stellen enthalten, welche dem Vorzug der Nähergesippten für denen weiter Entfernten allzusehr das Wort sprechen, hat der hohe Gegentheil sothane Mittheilung nicht ersprießlich gehalten. Diffidentia Causæ kann zu vielem verleiten.

gräfin Hedvvig in so lang verbleiben sollen, bis sie von dem Rheingräflichen Geschlecht mit sechs hundert Pfund Heller abgelöset würden. Wer kann wohl unter dem Ausdruck: proximi heredes ipsius Hetvvigis, verstanden werden? gewiß keine andere als diejenige, welche bei sich ergebenden Fall gradu proximiores seyn würden. Wo bleibet also die Gemeinschaft, vermöge deren ein jeglicher Verwandter, sine distinctione gradus, zu der Erb- und Lehensfolge berechtiget seyn soll? Condominium plenum & proximi hæredes laßen sich in Wahrheit nicht vereinbaren; gleichwohl sollen nur die nächste Erben der Wildgräfin Hedvvig nach obangezogener Urkunde berechtiget seyn, die sechszig Pfund bis zur Ablösung zu behalten. Werden denn hierdurch die Weitergesippte nicht ausdrücklich davon ausgeschlossen? dieser Vorzug, so jenen gegeben wird, muß einen zureichenden Grund haben, und dieser kann in nichts anderes als in der Verwandschaft und Nähe des Grads bestehen: denn die Gemeinschaft, wie sie vom hohen Gegentheil beschrieben wird, weiß von keinem Unterschied der Verwandschaft, wenn die Frage von der Erb- und Lehensfolge ist. Und ein Condominium fortius läßt sich cum ipsa natura Condominii nicht vereinbaren, ja nicht einmahl begreiffen.

Confer. die Verwandschaft ꝛc. pag. 98. seqq.

§. CXLVI.

Der Kyrburgische Wildgraf Friderich I. ware einer der besten Hausvätter seiner Zeit. Er sorgte für die Aufnahme seiner Familie und Vermehrung der Rhenten. Wenn demnach der in der Wildgrafschaft wohnende, oder angrän-

angränzende Adel etwas verpfänden, verkaufen oder veräuſeren wollte, so geschahe es sehr selten, daß sich Wildgraf Friderich dieser Gelegenheit nicht bedienete, seine Absichten zu erreichen. Unter anderen adelichen Geschlechteren in der Nachbarschaft von Kyrburg ware jenes derer Herren von Heintzenberg, welches in dem XIV. Jahrhundert beträchtliche Veräusserungen machte. Nun besasse Johann Herr zu Heintzenberg, ein Wildgräflicher Vasall, eine Mühle zu Kyrn, welche Wildgraf Friderich nicht gerne in fremde Hände kommen laßen wollte. Durch Unterhandlung kame es endlich dahin, daß besagter Herr von Heintzenberg nach Zeugnis der Anlage sub No. XLIII. sich im Jahr 1342. anheischig machte, besagte Mühle an niemand anders als an ersagten Wildgrafen und dessen Erben zu verkaufen, zu versetzen, zu verpfänden, oder zu veräusseren, wobei Er sich jedoch ausdrücklich vorbehielte, daß Er erwehnte Mühle vorhero seinen nächsten Erben anzubieten berechtiget bleiben wollte, und wenn diese sie nicht verlangeten, der Wildgraf und seine Erben alsdenn das Recht des Vorkaufs vor allen anderen Käuferen und Heintzenbergischen Erben haben solle. N. XLIII.

Die Stelle lautet also:

„ Daz ich myne Mulen, die ich zu Kyrn han, verkeuffen, vir-
„ sitzen virpenden odir in dekeynerleye Wyse viruseren vvurde,
„ daz ich daz an dekeynen mentschen don ensail *nach minen ne-*
„ *hesten erben, den ich sie von erste bieden sal*, dan an den edeln
„ hern hern Frederichen Wildegrauen von Kirburg vnd an
„ sinen erben vmmer nach yme &c. &c.

Diese Urkunde ist in verschiedener Rucksicht sehr merkwürdig: denn vors erste bezeuget dieselbe, daß in dem XIV^ten Jahrhundert eben so gut, wie in den vorigen Seculis, die Ver-

wandschaft und die Nähe des Grads den Grund der Erbfolge abgegeben habe, denn sonsten würde die Benennung der nächsten Erben etwas ganz überflüßiges gewesen seyn: vors andere, so giebt sie einen vollen Beweiß ab, daß das Jus retractus nicht allen Verwandten ohne Unterschied, sondern nur allein den gradu proximioribus gebühret habe.

§. CXLVII.

Gewiß! man kann sich nicht genug verwunderen, daß der hohe Gegentheil noch immer fortfahret, der Nähe des Grads alles Vorrecht für den Weitergesippten abzusprechen, und zu behaupten, daß, da das Eigenthum einer Sache allen Verwandten gemein seye, diese auch insgesammt ohne Ruksicht auf die Nähe des Grads, ab intestato zu succediren, und die verpfändete Stücke einzulösen befugt seyen. Die hier beigebrachte Urkunde erprobet abermahlen grade das Gegentheil. Johann von Heintzenberg verspricht für sich und seine Erben, daß, wenn Er seine Mühle zu Kyrn, welches bekanntlich der Hauptort der Wildgrafschaft Kyrburg ist, zu verkaufen, zu verpfänden, oder sonst zu veräusseren sich entschließen würde, Er solche vordersamst seinen Erben und zwar nur seinen nächsten Erben, nach diesen aber keinem anderen Menschen als dem Wildgrafen Friderich und seinen Erben anbieten wolle. Hätten nach dem gegentheiligen Vorgeben alle Heintzenbergische Verwandte Theil an dem Eigenthum der gedachten Mühle gehabt, hätte wohl Johann dieselbe, wie es in der Urkunde geschehen ist, von dem Vorkauf ausschließen, und diesen nur allein seinen nächsten Erben und Verwandten reserviren kön-

können? des Ausdrucks, minen *neheſten* erben den ich ſie von erſte bieden ſal, hätte Johann von Heintzenberg ſich wahrlich nicht bedienet, woferne den Propinquioribus kein Vorrecht vor den remotioribus de jure & ſecundum Conſuetudines germaniæ gebühret hätte.

Confer ea, quæ ſupra §. 7. von den Ganerbſchaftlichen Succeſſions- und Retracts-Verordnungen angeführet worden.

Konnte und wollte nun Johann von Heintzenberg ſeinen nächſten Erben den Vorkauf der Mühle nicht, wohl aber den weiter entfernten entziehen, ſo iſt offenbar, daß, wenn beſagter Johann ohne Leibs-Erben verſtorben wäre, nicht alle ſeine Verwandte ohne Unterſchied, ſondern nur ſeine nächſte Verwandte die nächſte Erben der Mühle zu Kyrn geweſen wären, ſomit die Weitergeſippte von der Erbſchaft würden ausgeſchloſſen worden ſeyn. Gegen dieſen Satz kann mit Grund nichts eingewendet werden: denn wer vorzüglich für anderen das Recht des Vorkaufs hat, der iſt auch der alleinige Erbe. So gewiß es dieſemnach iſt, daß Johann von Heintzenberg das Recht des Vorkaufs der Kyrner Mühle niemand anderſt als ſeinen nächſten Erben vorbehalten wollen, und müßen, eben ſo gewiß iſt es, daß auch nur dieſe ſeine Erben ab inteſtato geweſen ſeyn, und die remotiores excludiret haben würden.

§. CXLVIII.

Im Jahr 1377. beſtimmte ein Wildgräflich-Kyrburgiſcher Lehen- und Burgmann Johann von Heintzenberg den Witthum für ſeine Gemahlin Irmgard von Ippelbrun. Dieſe hatte ihme tauſend Gulden zur Eheſteuer mit-

gebracht, welche Er zu Einlösung einer versetzt gewesenen jährlichen Rhente von hundert Gulden verwendet hatte. Um nun seiner Gemahlin wegen ihrer eingebrachten tausend Gulden hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, so versprache derselbe nach der Anlage sub No. XLIV. in verbis:

N. XLIV.

„ Were es Sach, daſs ich vnd Irmegart vorgenant abgingen
„ ohne leibs erben, die von vns beiden quemen, so sollen solche
„ hundert gulden gelts, die ich Johann vorgenant geloist han
„ mit den tausent gulden, die Irmegardt vorgenant zu mir
„ brachte vnd ir Hinlichs gelt sint, vvieder fallen an der vor-
„ genant Irmegarden *negste Erben*, biſs vff die Zeitt, daſs mein
„ Johanns vorgenant erben die von ihnen lössent mit dausent
„ guten vnd schvveren gulden &c. &c.

Hier werden also wiederum die nächste Erben berufen, welche die hundert Gulden jährlicher Rhenten ziehen und benutzen sollen, bis sie mit tausend Gulden abgelöst werden. Warum denn immer die nächste? dieser Ausdruck muß in der That eine wahre Würkung, und die Weitergesippte kein Recht zu einer Erbfolge gehabt haben, sonsten und wenn die Gemeinschaft der wahre und einzige Grund der Erbfolge gewesen wäre, hätte Johann von Heintzenberg nicht nöthig gehabt zu sagen, daß die hundert Gulden an die nächste Erben fallen sollen, sondern Er hätte nur sagen dörfen, daß sie seiner Gemahlin Irmgard Erben bis zur Ablösung fallen sollen. Es muß also wohl seine gute Richtigkeit haben, daß in den Wildgräflichen Landen und angränzenden Gegenden die Gemeinschaft des Eigenthums von jeher etwas ganz unbekanntes gewesen, und bei Erbfällen der Nähergesippte den entferntern immer ausgeschlossen habe.

§. CXLIX.

§. CXLIX.

Dem bekannten und ehehin berühmten Kloster Dissibodenberg hatte Wildgraf Gotfried von Kyrburg fünfzehen Malter Korn-Gülte und ein halb Fuder Wein-Gülte antichreticè versetzet. Im Jahr 1392. entstunde zwischen Wildgraf Gerhard II. und Wildgraf Otten Streit über die Ablösung gedachter Gülte, welcher in der Anlage sub No. XLV. dahin gütlich beigeleget wurde, daß Gerhard für sich und seines verstorbenen Bruders Friderich hinterlaßene noch unmündige Kinder, auch alle ihre Erben, auf sothane Losung renunciirte, und selbige seinem Vetter Otto aus dem alleinigen Grund überließe, N. XLV.

„ vvan itz sin recht erbe ist.

Die Verwandschaft ernannter Wildgrafen stunde damahls also:

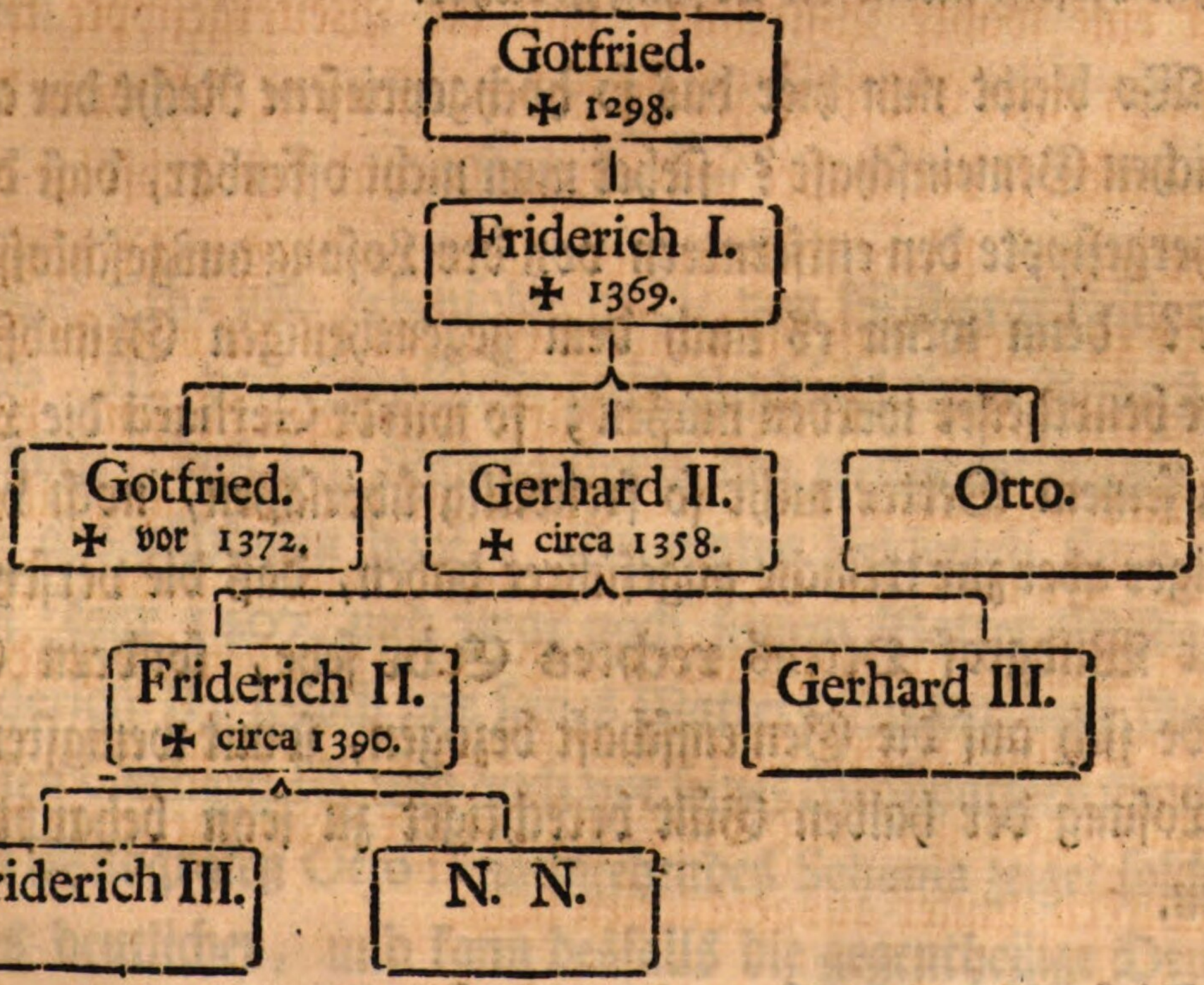

Dem Wildgrafen Otto wurde also nach obangezogener Urkunde die Losung der versetzten Gülte von Gerhard III, der in seinem und seines verstorbenen Bruders Kinder Nahmen Anspruch darauf gemacht hatte, gutwillig überlaßen, weilen es Ottens rechtes Erbe ware. Was dieser Ausdruck bezeichne, läßt sich sogleich aus obstehendem Stamm-Register abnehmen: Wildgraf Otto ware ein Grad näher als Gerhard III, und schlosse also seines Bruders Sohn und Enkel davon aus, weilen die Gült nicht vom Wildgrafen Friderich I, sondern von dem Wildgrafen Gotfried genannt Raub, Ottens Großvatter, und Gerhards Urgroßvatter ware versetzt worden: denn hätte sie Wildgraf Friderich verpfändet gehabt, so wäre Gerhard III. jure Repræsentationis eben so wohl als Otto zur Losung befugt gewesen. Und aus eben diesem Grunde bekennet mehrernannter Gerhard, daß die versetzte Gült ein rechtes Erbe seines Vettern Ottonis seye, mithin diesem allein die Losung gebühre.

Wo bleibt nun hier das so hochgepriesene Recht der angeblichen Gemeinschaft? siehet man nicht offenbar, daß der Nähergesippte den entferntern von der Losung ausgeschlossen habe? denn wenn es nach dem gegentheiligen Grundsatz hätte beurtheilet werden müßen; so würde Gerhard die Losung seinem Vetter nicht so freiwillig überlaßen, noch viel weniger aber zur Ursache angeführet haben, daß die versetzte Gült Wildgraf Ottens rechtes Erbe seye, sondern Er würde sich auf die Gemeinschaft bezogen, somit wenigstens zur Losung der halben Gült berechtiget zu seyn behauptet haben.

Dieser Vorgang ist um so merkwürdiger, als die Prærogativa

gativa gradûs sich in Ansehung der Erbfolge darab ganz deutlich erprobet, auch zugleich jenes aufs vollkommenste andurch widerleget wird, was der hohe Gegentheil in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 89. & 90.

wie nicht weniger in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 65. 139. 304. & seqq.

ganz dreiste behauptet hat, daß nemlich die Losung der versetzten und verpfändeten Güter je und allezeit nach den Stämmen eingerichtet worden seye.

Die drei Söhne des Wildgrafens Friderich I. hatten sich insgesammt vermählet, und also drei neue Wildgräfliche Aeste errichtet, und deme allem ohnangesehen wurde die Einlosung der dem Kloster Disibodenberg versetzten Korn- und Wein-Gült nicht nach den Stämmen eingerichtet, sondern dem näher gesippten Wildgrafen Otto, weil es dessen rechtes Erbe ware, ohne weitere Schwürigkeit und Ersatz überlaßen.

§. CL.

Die Erb- und Lehenfolge in die von Wildgraf Friderich III. verlaßene Lande giebt gleichfals einen Beweiß an Handen, daß der Nähergesippte den weiter entfernten davon ausgeschlossen habe. Ernannter Friderich starb vor dem Jahr 1407. und zwar nach seinem Vatter Wildgraf Friderich II, jedoch vor seines Vatters Bruder dem Wildgrafen Gerhard III. und auch vor seines Großvatters Bruder dem Wildgrafen Otto: nachstehendes Schema zeiget solches alles deutlicher, und kann desfalls die gegentheilige Druckschrift sub rubro:

Kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 49.

nachgeschlagen werden.

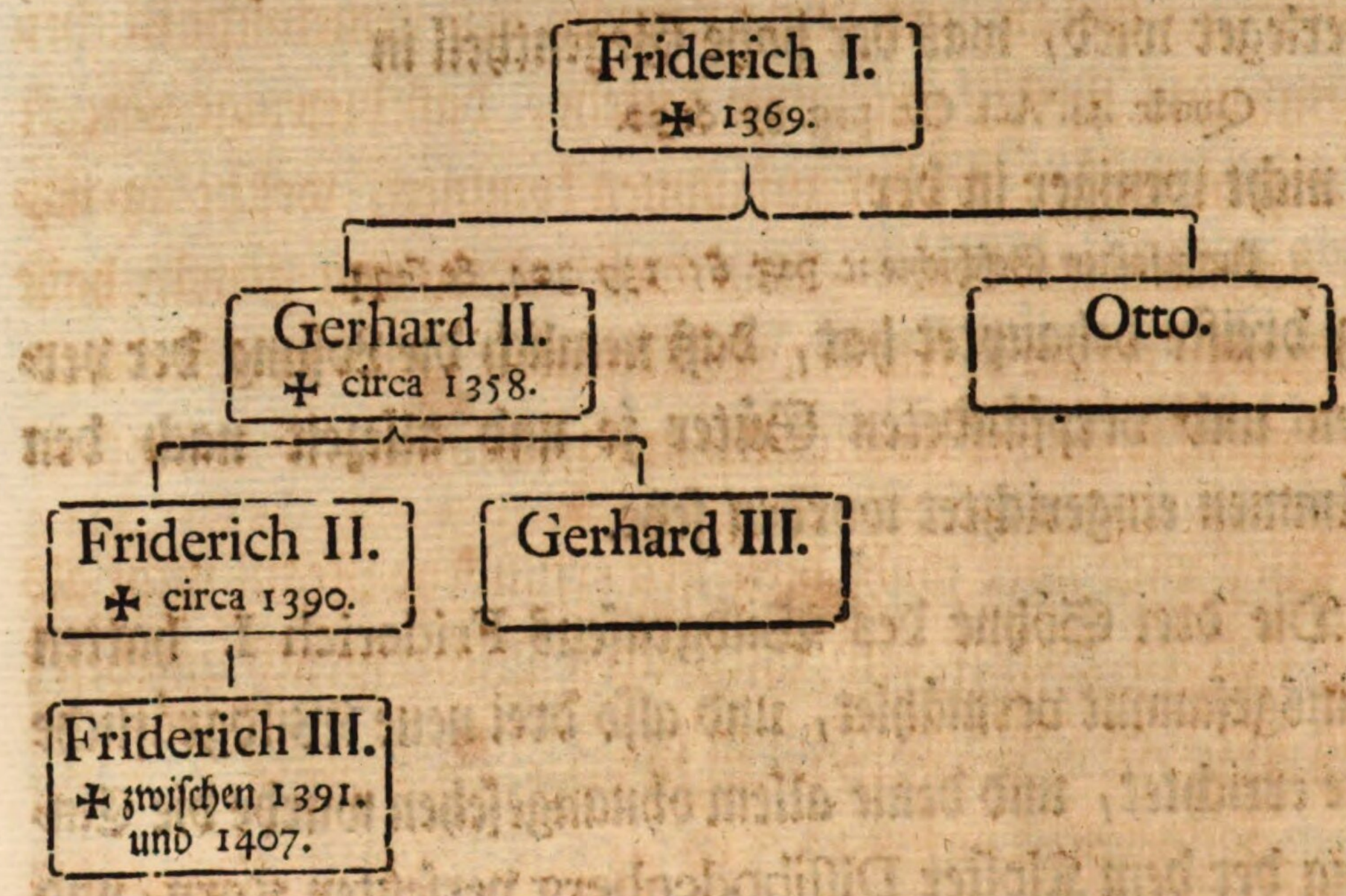

Den Tod Friderichs III. erlebten also dessen Vatters- und Großvatters Bruder. Wenn man nun fraget, wer der Erb- und Lehenfolger gewesen ist? so giebt die oftangezogene

Kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 49.

zur Antwort, daß ihme Wildgraf Gerhard III. in seinem Antheil der Kyrburgischen Wildgrafschaft gefolget seye: folgsam hat der Vatters Bruder den Großvatters Bruder von der Succession ausgeschlossen. Fraget man aber weiters, aus was für einem Grunde diese Ausschließung Platz gefunden, da doch nach den Gesetzen der Gemeinschaft Wildgraf Otto eben sowohl als Wildgraf Gerhard III. Antheil am Eigenthum der uralten Wildgräflichen Landen, welche Friderich III. besessen und verlaßen, gehabt habe, mithin die Helfte dieser Verlaßenschaft hätte erhalten sollen; so wird der hohe Gegentheil die bereits in

Quadr. 42. Act. Cir. pag. 90.

in Betref der vom Wild- und Rheingrafen Johann Georg inten-

intendirten Veräusserung seines Antheils an der Grafschaft Salm ertheilte Antwort wiederhohlen und sagen, daß die Ordnung, welche aus dem Grunde des gemeinschaftlichen Eigenthums fließe, darinnen bestehe, daß diejenige Stücke am ersten müßen wieder zusammen kommen, welche am letzten getheilet worden. Und dieser Ordnung gemäß habe Wildgraf Gerhard III. den Wildgrafen Otto von der Erb- und Lehensfolge Friderichs III. ausgeschlossen.

Wer wird aber wohl diese neu erfundene Regul nicht als einen elenden Behelf und offenbaren Widerspruch ansehen? Man hat dies Orts allschon in der

Verwandschaft ꝛc. pag. 98. & 99.

das Nöthige dagegen versetzet; und wenn diese Regul statt haben soll, muß nothwendiger Dingen entweder einem Condomino ein Condominium potius & fortius vor den übrigen zugeschrieben, oder aber ausser dem Condomino noch etwas zugelaßen werden, welches dem Nähergesippten ein vorzügliches Recht zur Erb- und Lehensfolge verschaffet, indeme doch ein zureichender Grund vorhanden seyn muß, warum bei Successions-Fällen, wo Condomini gradu proximiores & remotiores von verschiedenen Linien vorhanden sind, jene mit Ausschließung der letzteren ihres Condominii ungeachtet von der Erb- und Lehensfolge ausgeschlossen werden, wie es bei der Succession des Wildgrafens Friderich III. geschehen ist. In dem Condominio selbst kann dieser Vorzug nicht stecken, weilen sonsten folgen müßte, daß ein Condominus mehr Recht als der andere habe, welches jedoch sich mit der Natur eines gemeinschaftlichen Eigenthums nicht vereinbaren läßt. In allen Urkunden, die der hohe Gegentheil beige-

bracht hat und worinnen der Gemeinschaft gedacht wird, findet man nicht die allermindeste Spur von obangeregter aus dem Grunde des gemeinschaftlichen Eigenthums fließen sollenden Ordnung: es muß also, wie gesagt, ein anderer und zwar hinlänglicher Grund sothanen Vorzugs vorhanden seyn, welcher in nichts anders als der Verwandschaft und Nähe des Grads bestehen kann. Ueber dieses ist noch besonders nicht ausser Acht zu laßen, daß bei der Theilung der Verlaßenschaft Wildgrafs Friderich I. dessen verlaßene Wildgrafschaft Kyrburg unter seinen Söhnen zwar vertheilet worden, das Haupt dieser Wildgrafschaft jedoch, nemlich das Schloß Kyrburg sämtlichen Brüderen, auch sogar nachhero, als Friderich II. mit seinem Bruder Gerhard III. abermahls abgetheilet hatte, in Gemeinschaft und unvertheilet verblieben seye.

Vid. kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 48.

Solchergestalt ware denn Wildgraf Otto mit Friderich III. bis an sein Ende so wie mit Gerhard III. in einer wahren und unzertrenneten Gemeinschaft des Schlosses Kyrburg, und dessen Zugehörungen: Er hätte also nach obiger vom hohen Gegentheil aufgestellten Regul wenigstens in Ansehung dieses Schlosses mit Gerhard III. zur Lehenfolge zugelaßen werden müßen; wie aber der hohe Gegentheil

Loc. cit. pag. 49.

sagt, so ware Gerhard III. der alleinige Erb- und Lehenfolger Friderichs III.

Bei dieser der Sachen Beschaffenheit wird hoffentlich ein jeder ohnpartheyischer Leser erkennen, daß bei diesem Friderici-anischen Successions-Fall der Wildgraf Gerhard III.

seinen

seinen Vetter den Wildgrafen Otto sowohl von der mit-Succession in das unvertheilt gewesene Schloß Kyrburg und dessen Zubehörde, als in die übrige Verlaßenschaft aus keinem andern Grunde, denn der Nähe des Grads ausgeschlossen habe.

§. CLI.

Wild- und Rheingraf Johann IV. wurde nach Zeugnis der in der kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 79. angezogenen und dahier sub No. XLVI. beigefügten Ehebere- N. XLVI. dung im Jahr 1422. an Elisabeth, Graf Reinhards von Hanau Tochter verlobet. Das Heuraths-Gut wurde auf vier tausend Gulden, und die Wiederlage nebst dem Witthum auf acht tausend Gulden bestimmet, jedoch mit der merkwürdigen Bedingnis:

„ Wer ez aber, daz sie vff die zyt nit Kinder liessen, die von
„ ir beeder lybe geboren vveren, da Gott vor sy, so solte der
„ obgenant Wyddem erben vnd fallen igliches, da es herkom-
„ men vvere, Nemelich viertusend gulden der obgenanten *ne-*
„ *histen geborn Erben*, vnd die uberigen viertusend gulden vff
„ des vorgenanten Johans des Wildegrauen Son *nehiste geborn*
„ *Erben &c.*

Wenn diese Stelle nicht deutlich genug beweiset, daß diejenige zur Erbfolge berufen waren, welche bei dem obbestimmten Fall gradu proximiores seyn würden, so will man zugeben, daß die Prærogativa gradûs ein Hirngespenst der Gelehrten seye; denn wer kann wohl durch den Ausdruck: *nehiste geborn Erben*, verstanden werden, als eben diejenige, so mit den beiden Verlobten zu der Zeit ihres Absterbens am

nächsten verwand seyn würden. Diese und keine andere konnten ihnen die Nächstgebohrne seyn, denn ein Bruders Sohn ist dem, so ab intestato stirbt, allemahl nähergebohren, als seines Großvatters Bruders Enkel, mithin sein nächstgebohrner Erbe.

Und wie nun obige Eheberedung den Fall unterstellet, daß beide Verlobte ohne Kinder, mithin ab intestato versterben würden, sofort vorläufig bestimmet, daß alsdenn jegliche vier tausend Gulden dahin zurückfallen sollen, wo sie hergekommen, und zwar auf jeder Seite an die nächstgebohrne Erben; so waltet gar kein Zweifel ob, daß die Weitergesippte nicht sollten von der Erbfolge in sothane vier tausend Gulden ausgeschlossen seyn. Es giebt also diese Eheberedung den wiederhohlten Beweiß, daß damahls das vermeintliche Recht der Gemeinschaft und die daher geleitete Stammfolge in dem Wild- und Rheingräflichen Haus so wenig, als bei dem gräflich Hanauischen Geschlecht herkommlich gewesen seye.

§. CLII.

Das Gräflich-Salmische uralte Geschlecht kannte ebenfals keine andere, als die gradual-Succession. Simon Graf von Salm bestimmte im Jahr 1427. nach der
N. XLVII Anlage sub No. XLVII. den Witthum für seine Gemahlin Johanna von Rotzlar und verordnete annebst, wie es damit gehalten werden solle, im Fall keine Kinder aus ihrer Ehe erzielet werden sollten: die Worte lauten also:

„ Wer es aber, das vvir nit eliche libes erben vnd Kinde ge-
„ vvonnent, do vor Got sy, so sollent doch dieselben duson

„ gul-

„ gulden geltz noch der obegenanten Johanna myner gemahel
„ vnd bettegenoſſen tode, vvyder zu mir Symond graue von
„ Salmen vnd *mynen nehſten erben* zufallen vnd ledig ſin &c.

Der Willen des Grafens Simon von Salm gienge alſo dahin, daß Caſu eveniente der Witthum nicht an alle ſeine Erben ohne Unterſchied, ſondern an die nächſte derſelben zurückfallen ſolle; und da dieſer Willen nicht anderſt als den Rechten und Gewonheiten gemäß geweſen ſeyn kann, zumahlen eine ſo zu ſagen ungeheure Menge Urkunden angezogen werden könnte, worinnen immer die nächſte Erben zur Succeſſion eventualiter berufen werden; ſo muß nothwendiger Dingen unſeren alten Deutſchen bei Erb- und Lehensfolgen die Prærogativa gradûs zur alleinigen Richtſchnur gedienet haben, welches ſich aus nachſtehendem des mehreren verificiren wird.

§. CLIII.

Der Herr Verfaſſer der mehr angezogenen und ad Acta Reviſionis loco Exceptionum gebrachten

kurzgefaßten Geſchichte ꝛc. pag. 78. und 79.

hat von der Uebergabe des Schloſſes Dhaun ſamt dem Thale darunter und den dabei gelegenen Güteren, Mühlen, Jagd und Fiſcherey umſtändliche Erwehnung gethan, welche durch den Rheingrafen Friderich und ſeines verſtorbenen Bruders Söhne, Johann IV. und Gerhard an den Erbiſchof Conrad zu Maynz ihren Bruder und reſpectivè Oncle im Jahr 1428. geſchehen iſt. Dieſer Vorgang ſoll das vorgebliche Haus-Herkommen, in Stämme zu folgen, beſcheinigen, und zu dem Ende iſt ein Auszug der über ſothane Uebergabe

gefertigten Urkunde

Loc. cit. pag. 79.

beigedruckt worden. Allein! wenn man derselben Inhalt genau einsiehet, so entdecket sich alsbald von selbsten, daß der hohe Gegentheil darinnen sein Heil keinesweegs finde. Die Worte lauten also:

„ Sunder dazselbe Slosse Dune —— sol alsdan an die obgenante
„ vnser bruder vnd Vettern, ire bruder oder erben, *vvie sich*
„ *daz dan nach erbeschafft vff die zyd geburen vvürde*, vviede-
„ rum —— fallen vnd kommen &c. &c.

Heißet dieses nun nicht eben so viel, als daß das Schloß an diejenige zuruckfallen solle, welche nach dem Tod des Erzbischofs unter den Herren Wild- und Rheingrafen die Nächstgebohrne seyn werden? der Ruckfall ware ungewiß, weilen die Zeit des Absterbens nicht vorgesehen werden konnte, es sagte dahero der Erzbischof, daß das Schloß Dhaun an seinen Bruder und Bruders-Kinder, und wenn diese alsdenn auch nicht mehr im Leben seyn würden, an ihre Erben, und zwar auf die Art, wie es sich NB. **alsdenn** NB. **nach Erbschaft gebühren würde**, wieder fallen und kommen solle. Dieser ausdrückliche und viel bedeutende Vorbehalt, *vvie sich daz dan nach erbeschafft vff die zyd geburen vvürde*, ist wahrlich nicht ohne Absicht und ohne wichtige Ursache eingeschaltet worden. Hätte man damahlen von dem Recht der Gemeinschaft, und daß diese der alleinige Grund der Erb- und Lehenfolge seye, auch nur das mindeste gewußt, oder wäre die Stammfolge in dem Wild- und Rheingräflichen Hause herkommlich gewesen; würde wohl Erzbischof Conrad mit Einwilligung seines Bruders und seiner Bruders-Kinder den Ruckfall nicht viel ehender schlechterdings

terdings bedungen, als denselben dahin eingeschränket haben, daß Er anderst nicht, als wie es sich bei ergebendem Fall nach Erbschafts-Recht gebühren würde, statt haben und geschehen solle? ja! nach Erbschaft; aber was bezeichnet dieser Ausdruck? daß an alle Erben der Wild- und Rheingrafen Friderich, Johann und Gerhard ohne Unterschied, sie seyen nach- oder weitergesippt, das Schloß Dhaun samt Zugehör zuruckfallen solle, kann es ohnmöglich bedeuten: man muß von mehr als von Vorurtheil eingenommen seyn, wenn man nicht erkennen wollte, daß auf die Nähe des Grads damit gezielet seye, und es eben so viel heiße, als daß das Schloß Dhaun demjenigen Wild- und Rheingrafen wiederum anheim und zufallen solle, der zur Zeit des Absterbens Conradi Erzbischofs zu Maynz gradu proximior, und nach Erbschafts-Recht der nächstgebohrne Erb seyn wird. Welch ein schönes Zeugnis der im Haus hergebrachten gradual-Folge!

§. CLIV.

Hildegard eine Tochter des Rheingrafens Johann I. wurde gegen die Mitte des XIV^ten^ Jahrhunderts an Jacob Herrn von Monclar vermählet, und ihr statt des Heuraths-Guts eine jährliche Gülte von achtzig Pfund Heller ablößlich verschrieben.

Vid. kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 36.

Es hatten aber die Erben ernannter Hildegard diese Renthe eine lange Zeit nicht erhalten, und da sie solche zuruckzulaßen nicht gemeinet waren, so meldete sich endlich ihr Urenkel Arnold von Sirck, und forderte den Ruckstand nebst Sicherheit für die künftig-richtige Abgabe sothaner Gült, woferne

solche nicht sogleich abgelöst werden wollte. Rheingraf Johann IV. und seine Brüder wollten sich anfänglich zu nichts verstehen, doch wurde diese Sache endlich im Jahr 1434. unter Vermittelung des Erzbischofs Conrad von Maynz, der bekanntlich ein gebohrner Wild- und Rheingraf ware, nach Zeugnis der Anfuge sub No. XLVIII. dahin verglichen, das Arnold von Sirck auf die Ruckstände verzeihen, für das künftige aber ihme die Gülte bis zur Ablösung richtig geliefert werden sollte.

N. XLVIII.

Confer. loc. cit. pag. 81.

Allem Ansehen nach wurde Rheingräflicher Seits dem Arnold von Sirck der Einwand gemacht, daß Er sich fordersamst legitimiren müße, ob Er auch der Hildegard nächstgebohrner Erbe seye? denn da in den Eheberedungen, wie ab den hieroben verschiedentlich angebogenen Urkunden zu ersehen ist, gemeiniglich die nächste Erben oder nächstgebohrne Erben ausdrücklich benahmset wurden, welche die statt des Heuraths-Guts verschriebene Gülten bis zur Ablösung ziehen, oder an welche das würklich in die Ehe gebrachte Heurathsgut, wenn keine Kinder erzielet würden, wieder zuruckfallen sollte, so ware dem Rheingrafen Johann IV. in der That nicht zu verdenken, wenn Er von Arnold von Sirck den obgemelten Beweiß geforderet, den dieser auch beigebracht haben muß: gestalten es in dem Vergleich also heißet:

„ deshalber der Edel —— Arnolt von Syrck, Herre zu Mon-
„ cler vnd zu Meynsberg der obgenanten vnser Wasen seligen
„ Dochter Son * *als ein rechter nechster erbe solicher gift vnd ver-*
„ *schribunge &c.* erfordert hat.

Dem

* Dies ist des Klägers Vatter: die Urkunde ist aus Joann. Script. Rer. Mogunt. Tom. I. pag. 735. gezogen, wo sie nicht ganz in extenso stehet.

Dem seye es aber, wie es immer wolle, so erhellet doch darab allemahl so viel, daß Arnold von Sirck aus keinem anderen Grund seine Forderung habe geltend machen können, als weilen Er der rechte nächste Erbe jener der Rheingräfin Hildegard, seiner Urgroß-Mutter, an statt des Heuraths-Guts verschriebenen Gülte ware. Hat dieses nun seine Richtigkeit, wie nicht in Abrede gestellt werden kann, so wird dadurch wiederholter bestättiget, daß die Verwandschaft und die Nähe des Grads als der wahre und alleinige Grund der Erbfolge angesehen worden, und kein anderer in dem Wild- und Rheingräflichen Hause üblich gewesen seye.

§. CLV.

Als Wild- und Rheingraf Johann IV. das Ende seines Lebens herannahen sahe, und sich befürchtete, daß nach seinem Tode unter seinen beiden Söhnen Johann und Gerhard wegen der vätterlichen und mütterlichen Erbschaft etwa Streit und Irrunge entstehen mögte, so errichtete derselbe Anno 1476. mit Einwilligung seiner Kinder die in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 87.

angemerkte und dahier sub No. XLIX. angebogene Verord- N. XLIX.
nung, worinnen dem jüngeren Sohn Gerhard ein Wohnsitz in dem Schloß Tronecken nebst verschiedenen Gefällen und Nutzbarkeiten ad dies vitæ, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt angewiesen wurde,

„ Wanne er nit me en ist also dan vnd vff stunt fall egemelt gabe
„ vnd gemacht sampt vnd iglichs besonder vvedervmb fallen
„ vnd gefallen sin an vnsern Johann obgenant vnd *sine nesten*,
„ ob er nit inne leben vvere &c.

In Gefolg dieser letzten Willens-Verordnung sollte demnach alles dasjenige, so dem Rheingrafen Gerhard per modum Appanagii zugewiesen worden, nach seinem Tod den nächsten Verwandten des Rheingrafens Johann zufallen, wenn dieser zur Zeit des Absterbens Gerhardi nicht mehr bei Leben seyn würde. Warum bedienet sich denn aber der Testator des Ausdruckes: *sine nesten?* es wird ihme ja hoffentlich die Känntnis des Herkommens in seinem Hause nicht abgesprochen werden wollen, folglich muß ihme bekannt gewesen seyn, ob einer unter den Verwandten bei Erbfällen das mehreste Recht zur Erbschaft habe, oder ob alle und jede vermöge der Gemeinschaft zur Erbfolge berechtiget wären? in letzterem Fall würde Er schlechterdings gesagt haben, daß nach dem Tod seines Sohns Gerhard die ihme lebenslänglich angewiesene Renthen an dessen Bruder Johann und seine Erben zuruckfallen sollen. Da Er aber die nächste Verwandte und Erben auf solchen Fall substituiret, so ist es ein untrügliches Zeichen, daß in dem Wild- und Rheingräflichen Hause keine andere Erbfolge ab intestato gebräuchlich seye, als die in der Verwandschaft und in der Nähe des Grads gegründete gradual-Folge.

§. CLVI.

Das Bißthum Lüttich und die dermahlen noch darzu gehörige Grafschaft Los gehören unstrittig unter die deutsche Lande, und derselben Lehens-Gewonheiten werden also nothwendiger Dingen als ein Beweiß angenommen werden müßen, wie es bei Lehenfolgs-Strittigkeiten, wenigstens in einem beträchtlichen Theile von Deutschland gehalten wor-

worden seye. Man füget zu dem Ende sub No. L. ein At- N. L.
testatum hier an, welches Ludvvig von Bourbon Bischof zu Lüttich nebst den Paribus Curiæ feudalis Lossensis im Jahr 1481. über die Gewonheiten dieses Lehenhofs ausgestellet hat. Die Worte sind allzumerkwürdig und entscheidend, als daß man selbige nicht hieher setzen sollte. Sie lauten folgender Gestalt:

„ Vff eyniche man affliuich vvurde vnd von leuen zur dot
„ queme vnd na Ime leuende Geburt leefs yt vveren Suone off
„ dochter dieseluen nachgelafsen Kinder solden solche hauen
„ besitzen vnd de auch entpfangen *Dan vff geyne geburdt leuen-*
„ *dich na en bliue so sollen dieselue Leene vallen vnd komen an de*
„ *rechte nehste eruen des doden vnd affegangen* yt vvere Suone
„ off dochtere &c. &c.

Wer in der allhier beschriebenen Art der Lehenfolge das angebliche Recht der Gemeinschaft und die daraus entstehen sollende Successionem in Stirpes entdecken kann, den will man loben. Die Lehenfolge nach der Verwandschaft und der Nähe des Grads hätte in Wahrheit nicht deutlicher bezeichnet werden können; denn wer kann der nächste Erbe des Todten und abgegangenen seyn, wenn hierunter nicht derjenige verstanden ist, welcher mit dem abgelebten näher als die übrige verwand ist? gewiß! die Lehensfolge nach der Verwandschaft und der Nähe des Grads ware von den ältesten Zeiten an bei dem Gräflich-Lossischen nunmehro Bischöflich-Lüttichischen Lehenhof nicht weniger herkommlich, als bei anderen deutschen Curiis feudalibus und gräflich- auch adelichen Geschlechteren.

In Ansehung dieses obangezogenen Zeugnißes ist übri-

gens annoch dieses zur allenfalsigen näheren Auskunft der Sache dahier zu errinneren, vielleicht nicht überflüßig, daß das im XV. Sæculo erloschene männliche Geschlecht derer Herren von Siende oder Sien ursprünglich dem Gräflichen Haus Loos mit Lehenspflichten zugethan ware. Ludvvig Graf von Loos verschenkte aber im Jahr 1334. das Dominium directum der Lehengüter an den Wildgrafen Johann von Dhaun, und da nach Absterben des letzteren männlichen Zweigs der Familiæ von Siende Nahmens Friderich von den Nachkömmlingen des obernannten Wildgrafens die Lehengüter für heimgefallen erkläret werden wollten; so behauptete Schonetta von Siende, einzige Schwester des verstorbenen Friderichs von Siende und Gemahlin Schvveikards von Sickingen, daß das Lehen kein Mann- sondern Kunkel-Lehen seye. Um nun darüber den Rechtserforderlichen Beweiß beizubringen, wendete sich Schonetta an den Lossischen Lehenhof zu Lüttich, und begehrte ein Attestatum über die Natur und Eigenschaft der Lossischen Lehen, welches ihr denn, so wie es obangebogen ist, um so mehr ertheilet wurde, als nach Innhalt des von Graf Ludvvig von Loos erwehnter maßen ausgefertigten Schankungs-Brief vom Jahr 1334. der Wildgraf Johann von Dhaun und seine Erben von wegen dieses erhaltenen Dominii directi mittelst Stellung eines Lehenträgers Lossische Lehenleute, mithin die Herren von Siende zwar Wildgräfliche Vasalli, jedoch noch immer Lossische Subvasalli seyn und bleiben sollten. Es würkte auch sothanes Attestat so viel, daß Schonetta die Lehenfolgerin wurde, und die Güter durch ihre Heurath mit Schvveickard von Sickingen an diese Familie kamen, bis

solche vor einigen Jahren durch Kauf an das Hochfürstliche Haus Salm-Kyrburg übergegangen sind.

§. CLVII.

Die Erb- und Lehenfolgs-Strittigkeiten, welche sich gegen Ende des XV. Jahrhunderts nach Absterben des Rheingrafens Eriderich, wodurch die von seinem Vatter kaum gestiftete besondere Rheingräflich-Rheingrafensteinische Linie wiederum im Manns-Stamme erlosche, zwischen Gottfried von Epstein und Rheingraf Johann V. ereigneten, hat der Herr Verfasser der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 96. und 97.

etwas umständlicher erzehlet, und andurch diese Geschichte der Vergessenheit entrissen. Ob aber der hohe Gegentheil das vermeintlich-behufige für die Gemeinschaft und Stammfolge, somit zum Nachtheil der Prærogativæ gradûs darinnen gefunden habe, wird sich aus nachstehenden kurzen Anmerkungen entwickelen, zugleich aber auch ganz deutlich ergeben, daß damahlen die Lehenfolge nicht aus dem Grunde der Gemeinschaft dem Rheingrafen Johann V, sondern wegen der Mitbelehnung und Verwandschaft zugesprochen, dem Herrn von Epstein hingegen die Erbfolge aus dem Grunde der Verwandschaft und Nähe des Grads ohne Rheingräflichen Widerspruch überlaßen worden seye. Wären die

Loc. cit.

Auszugsweiß beigelegte Urkunden in extenso vorgelegt worden, so würde man im Stande seyn, die Sache in ihr volles Licht zu setzen. Inzwischen findet sich doch in diesen

Auszügen der hinlängliche Stof, um die diesseitige Meinung und Sätze zu bestättigen. Rheingraf Friderich, der jüngste Sohn Rheingrafs Johann II. hatte sich mit Lucard von Epstein vermählet. Ihr hinterlaßener Sohn, auch Friderich genannt, starb ohne Erben ums Jahr 1487., und dessen sämmtliche Verlaßenschaft forderte Gotfried von Epstein, ein Bruders Sohn gedachter Lucardis, und zwar aus dem Grunde, weilen Er mit dem verstorbenen Geschwister-Kind, folglich näher als Rheingraf Johann V. seye. Dieser Streit nahme im Jahr 1488. seinen Anfang, und Rheingraf Johann antwortete auf die Epsteinische Klage:

„ Nu hait der obgenant Wildgraue Frederich myns Anherrn
„ bruder zu eym eligen Wybe genommen ein Dochter von Ep-
„ stein genant Lukart vnd mit der geborn Ringraue Frederich
„ seligen den letzten, die Lukart ist gevvesen des itzigen Got-
„ ferts herrn zu Epstein Vatter Svvester, *als das der itzig von*
„ *Epstein vnd letzst Ringraue Frederich gesvvistert Kinde gevve-*
„ *sen, daher kompt, das der von Epstein Ringraue Frederichs*
„ *verlasen eigenen guteren erb vvild sin, das ich zugebe, ansched-*
„ *lich der Leben.*

Der Gegenstand des Epsteinischen Anspruches waren diesemnach zweierlei Gattungen der Güter, nemlich die Rheingräfliche Lehen und Stammgüter, sodann die von dem abgelebten Rheingraf Friderich verlaßene eigenthümliche Güter. Letztere überließe der Rheingraf dem von Epstein ganz gutwillig, denn Er sagt, wie Er zugebe, daß der von Epstein der von Rheingraf Friderich verlaßenen eigenen Güteren Erb seye, indeme Er mit dem verstorbenen Geschwister-Kind gewesen. Rheingraf Johann erkannte also die Prærogativam gradûs ohne alle Weigerung. Diese Art der Erbfolge

muß

muß einfolglich in dem Rheingräflich- und Epsteinischen Geschlecht auſſer allem Widerspruch gewesen seyn: denn sonsten würde sich der von Epstein nicht auf die Verwandschaft und Nähe des Grads, sondern auf die Gemeinschaft, wenn sie den wahren und alleinigen Grund der Erbfolge abgegeben hätte, berufen, und seinen Anspruch darauf gegründet haben. Es muß auch würklich hiernach gegangen seyn, und der von Epstein alle von Rheingraf Friderich hinterlaßene eigenthümliche Güter geerbet haben; denn obzwar aus dem Kurpfälzischen Ausspruch vom Jahr 1492, so wie Er

Loc. cit. pag. 97.

von dem hohen Gegentheil Auszugsweise beigedruckt ist, in verbis:

„ das Ringraue Johan —— sin Sloſs dörfer —— vves des ist,
„ vnd Ringraue Johan von Riengraue Frederich seligen itzt in
„ hands hat, hinfure erblich besitzen —— solle —— on intrag
„ —— Gottfrieds herrn zu Eppstein ——

es fast das Anscheinen hat, auch von dem hohen Gegentheil für gewiß angegeben wird, daß Rheingraf Johann V. den von Epstein seiner näheren Verwandschaft ohngeachtet von aller Erb- und Lehenfolge ausgeschlossen habe; so ist doch obiges Urtel nur von den Lehen- und den Rheingräflichen alten Stamm-Güteren zu verstehen. Man lese ohne Vorurtheil die obangeführte Exceptiones des Rheingrafens Johann, und alsdenn wird niemand mißkennen und laugnen, daß über die verlaßene eigenthümliche Güter gar kein Streit habe vorwalten, somit darüber geurtheilt werden können: gestalten Rheingraf Johann ausdrücklich sagt:

„ Daher kompt das der von Epstein Ringraue Fredrichs verlas-
„ lassen eigenen gutern erb vvild sin, *das ich zugebe &c. &c.*

So gewiß nun Rheingraf Johann dem von Epstein seine auf die Nähe des Grads gegründete Erbfolge in die *verlaßen eigene güter* gar nicht bestritte: eben so wenig konnte ihme der Umstand, daß Er dem verstorbenen näher als Rheingraf Johann verwand gewesen, in Rucksicht auf die Rheingräfliche Lehen- und Stammgüter zu statten kommen; denn um diese zu erhalten, hätte Gotfried von Epstein in der Mitbelehnung stehen und ein Rheingraf seyn müßen. Keins von beiden konnte Er erweisen, mithin halfe es ihme natürlicher Weise gar nichts, daß Er mit dem abgelebten Friderich Geschwister Kind ware. Diese Successions-Strittigkeit, bei welcher keine der streitenden Partheyen sich auf die Gemeinschaft berufen hat, legt also den wiederhohlten Beweiß dar, daß, wenn Gotfried von Epstein ein Rheingräflicher Agnat gewesen wäre, ihme die Erb- und Lehenfolge in die Rheingräfliche Lehen- und Stammgüter eben so gut würde zugesprochen worden seyn, als Er ex Capite proximitatis gradus die von Rheingrafen Friderich hinterlaßene eigenthümliche Güter ohne allen Widerspruch des Rheingrafens Johann geerbet habe.

§. CLVIII.

In dem Wild- und Rheingräflichen Theilungs-Vertrag vom Jahr 1514.

Vid. die Verwandschaft ꝛc. pag. 333.

wurde zwischen den zweien Brüderen für sich und ihre Erben in Betref der Pfandschaften verabredet, in verbis:

„ Item mehr ist abgeredet und bethedigt, daß alle und jeg-
„ liche Pfandschaft, wie die seynd oder seyn mögen, daß ein

jegli-

„ jeglicher die, so auf die Häuser und Herrschaften, so ihm
„ zu Theil worden ist, lösen mag — Und die Pfandschaf-
„ ten betreffend, so ihr einer nicht lösen wollte, so hat der
„ andere gute Macht zu lösen, doch allezeit dem anderen oder
„ seinen Erben die Wiederlösung vorausbehalten.

Nach Maaßgabe dieser brüderlichen und für die Zukunft errichteten Verordnung wurde das Losungs-Recht nicht allen Stamms-Vetteren ohne Unterschied, sondern vorzüglich den Nächstgesippten vorbehalten: anerwogen in dem widrigen Fall gar nicht nöthig gewesen wäre, die Wiederlosung, wie doch geschehen ist, ausdrücklich zu bedingen. Es hat sich dieses auch in der Folge ergeben; denn als Rheingraf Johann Georg die Veräusserung seines Antheils an der Grafschaft Salm vor hatte, verhinderte solche hauptsächlich der Herr Fürst Philipp Otto von Salm, und zwar ex Capite proximitatis gradûs, ohne daß die übrige des Wild- und Rheingräflichen Hauses Agnaten dieses nähere Losungs-Recht contestiret oder prätendiret.

Confer. Quadr. 29. Act. Cit. pag. 20.

Was hiergegen von dem hohen Gegentheil in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 89. & 90.

zu vermeintlicher Wiederlegung angebracht worden, ist in der

Verwandschaft ꝛc. pag. 95.

besonders durch die daselbst angezogene Urkunden sub Nris 26. 27. & 28. aufs triftigste beantwortet: dahero man sich wundern muß, daß in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 146.

behauptet werden mögen, als ob die übrige Herren Rheingrafen eine eben so verbietende Verordnung, als der Fürst

von Salm von dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath erlanget, um dadurch zu erzwingen, daß dem Fürsten zu Salm die Losung nicht ex Capite proximitatis gradus zugestanden worden, da doch der hohe Gegentheil in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 90.

bereits eingestanden hat, daß ersagter Herr Fürst und sein Bruder Fridericus Magnus mit dem Veräusserer von einer Linie, und demselben näher als die übrige Stamms-Vettere gewesen seyen. Wie nun hierdurch die Nähe der Linie anerkannt worden, so kann nicht fehlen, daß auch in der nemlichen nächsten Linie die Nähe des Grads gelten, und dem Proximiori den nemlichen Vorzug geben muß, den eingestandener maßen die proximitas lineæ verschaffet.

Confer. die Verwandschaft ꝛc. pag. 99.

§. CLIX.

Der in den Urkunden mehrfältig vorkommende Ausdruck, nächste Erben, kann dem hohen Gegentheil nicht anderst als nachtheilig seyn, und sind dahero alle mensch-mögliche Scheingründe und Vernünftelungen erdacht worden, um der Sache eine vortheilhafte Wendung zu geben. Ein Beweiß hierüber findet sich in der

Kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 107.

Denn daselbst wird erzehlet, daß die Vormünder der vom Rheingrafen Philipp hinterlaßenen beiden unmündigen Söhnen in Rucksicht auf ihr zartes Alter den zeitlichen Bedacht genommen, die künftige Erbfolge sicher zu setzen, und die desfalsige Anno 1522. gemachte Verordnung, wovon man dies Orts keine Abschrift besitzet, laute also:

» Wenn

„ Wenn Sie (die Söhne Rheingraf Philipps) aber alle ohne
„ Leibs-Erben verscheiden würden, soll alsdann jedes Gut
„ wieder fallen vff die negsten Erben des Stambs do es
„ herkomen ist, als ob nit Kinder do gewesen weren.

Wer sollte wohl bei Lesung dieser Stelle sich einfallen laßen, daß sie die Folge der Linien festsetze? gleichwohl will uns solches die

kurzgefaßte Geschichte loc. cit.

glauben machen, und zwar aus dem seltsamen Grunde, daß durch die Worte:

„ als ob nit Kinder do gewesen weren

alle Ruckſicht auf den Erblasser, der bei der gradual-Folge nothwendig in Betrachtung kommen müße, ausdrücklich ausgeschlossen worden seye, folglich könnten unter den obgemelten nechsten Erben des Stammes keine andere Personen verstanden werden, als diejenige, welche die nächste Linie begriffe, und die ihrem Stamm-Vatter als Kinder folgeten. Diese Wendung ist seines Erfinders würdig: ob sie aber Stich halte, ist eine andere Frage. Man will diese Stelle ganz kurz untersuchen und beantworten, somit den Ausspruch der unpartheyischen Welt erwarten. Der Entscheidungs-Punct dörfte wohl auf der Frage beruhen, ob durch die Worte:

„ als ob nit Kinder do gewesen weren

alle Ruckſicht auf den Erblasser ausdrücklich ausgeschlossen worden seye? bei sothaner Verordnung können ohnmöglich mehr als zwei Fälle unterstellet worden seyn, entweder daß die beide junge Dhaunische Rheingrafen ohne Kinder zu zeugen den Weeg alles Fleisches gehen, oder daß sie sich ver-

mählen, Kinder erzielen, diese aber vor ihren Vätteren versterben würden.

Auf jenen Fall laßen sich die dem hohen Gegentheil so wichtig scheinende Worte nicht anwenden, und kann also auch nicht gesagt werden, daß alle Ruksicht auf den Erblasser ausgeschlossen seye; denn sobald keine Kinder gezeuget werden, so kann auch die Unterstellung, als ob keine Kinder da gewesen wären, nicht Platz finden: und alsdenn ist und bleibet der ohne Kinder zu zeugen verstorbene Vatter der Erblasser, dessen nächsten Verwandten die Erbfolge gebühret. In dem andern Falle, wenn nemlich Kinder erzielet, aber vor dem Vatter mit Tod abgehen, mithin dieser hernach ohne Kinder verstirbt, so ist es ganz natürlich, daß die Sache so betrachtet werden und die Erbfolgs-Ordnung ihre Anwendung finden muß, als ob keine Kinder da gewesen wären, folglich kann dieser der Sachen natürlichen Beschaffenheit angemessene Ausdruck nichts besonders andeuten, vielweniger aber die Ruksicht auf den Erblasser gänzlich ausschließen. Ein Erblasser bei Fällen ab intestato ist allezeit vorhanden: wer ist es aber in dem jetzt aufgestellten Falle? die vorhanden gewesene, aber vor dem Vatter allschon verstorbene Kinder können es freilich nicht seyn, mithin kann auch nicht gesagt werden, daß dieselbe, wenn auch obige vermeintlichbedenkliche Worte nicht in der Verordnung stünden, als Erblassere zu betrachten seyen, und die nächste des Stammes, wo die Güter hergekommen, nur ihnen und nicht ihren nach der Kinder Tod verstorbenen Vatter succediren. Es kann dahero nicht fehlen, daß die beide junge Dhaunische Rheingrafen, wenn sie gleich Kinder erzeuget hätten, diese jedoch

vor

vor ihnen gestorben wären, als wahre und incontestable Erblassere (denn nur sie und nicht ihre Kinder waren solchergestalt die letzte Besitzere) hätten angesehen werden, & per necessarium consequens die ihnen am nächsten gesippte Stamms-Vettere die Erbfolgere seyn müßen, in mehrerem Betracht es einerlei gewesen wäre, ob mehrerwehnte beide junge Rheingrafen Kinder erzielet hätten, oder nicht; denn, woferne sie in dem unterstellten Fall ihre Kinder überlebt hätten, würden ihnen ihre Agnati gradû proximiores eben so gut, als ob keine Kinder da gewesen wären, succediret haben.

Es hindert hiergegen auch nichts, daß in oft angeregter Verordnung gesagt wird,

„ vff die negsten erben *des Stammis &c. &c.*

denn sonder allen Zweifel ware damahls die Rede von verschiedenen Gattungen der Güter. Hätten sich die beide Herren Rheingrafen mit der Zeit vermählet und wären ohne Kinder gestorben, so mußten alsdenn die Güter an die nächste Erben jeglichen Stamms zurückfallen, wo sie hergekommen waren. Und gesetzt auch, daß die in der Verordnung zur Succession berufene nächste des Stammes keine andere seyn könnten, als welche die nächste Linie begreift: so würde solchergestalt proximitas lineæ einen Vorzug geben, mithin müßten auch die in hac proximiori linea, wie in §. XL. erwehnet worden, in proximiori gradu stehende Stamms-Vettere vor den entfernteren den Vorzug haben. In Casu substrato konnte über dieses auf die Nähe der Lineæ bei Errichtung mehrernannter Verordnung keine Ruckſicht genommen werden: maßen damahls nur zwei Wild- und Rhein-

gräfliche Linien existirten, nemlich die Dhaunische, welche in den beiden jungen Rheingrafen Philipp Frantz und Johann Philipp bestunde; sodenn die Kyrburgische, dessen Stifter Rheingraf Johann VIII. ware.

Es dienet demnach die von dem hohen Gegentheil angeführte Stelle weit mehr zu Bestärkung der Erb- und Lehenfolge nach der Verwandschaft und der Nähe des Grads, als das angebliche Herkommen des Wild- und Rheingräflichen Hauses, in Stämme zu folgen, mit Rechtsbestand zu erweisen.

§. CLX.

Pfalzgraf Ruprecht von Veldenz vermählte sich im Jahr 1537. mit Ursula des Wild- und Rheingrafens Johann VII. von Kyrburg Tochter. Dieser seiner Gemahlin
N. LI. verschriebe Er laut der Anlage sub No. LI. eine jährliche Gülte von fünfzig Gulden zu einer rechten Morgengabe, mit der Bedingnis jedoch:

„ vvo sie aber one leibs erben versturb, vnd dieſs Morgengab
„ von Ire vnuerschafft beliebe das dan dieſelbig frei *an Ire rechte*
„ *naturlichen erben* geuolgt vverden ſollen.

Von welchem Verwandten kann wohl mit besserem Grund gesagt werden, daß Er des abgestorbenen rechter natürlicher Erbe seye, wenn der Nähergesippte kein Vorrecht vor dem weiter entfernten haben, sondern alle insgesammt ohne Unterschied zur Erbfolge zugelaßen werden sollen? in der menschlichen Natur selbsten liegt ein Trieb verborgen, der uns bewegt unseren nächstgesippten Verwandten vorzüglich

gewo-

gewogen zu seyn. Kinder sind freilich die natürlichste Erben, auf diese kann aber die in obiger Urkunde beliebte Verbindung nicht angewendet werden: gleichwohl soll die Morgengabe auf der Rheingräfin Ursülæ rechte natürliche Erben vererbfolgt werden. Man beliebe doch nachzuschlagen, was man dies Orts in

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 25. seqq.

sodann in der

Verwandschaft ꝛc. pag. 115. seqq.

von der Erbfolge nach dem Rechte der Natur an- und ausgeführet hat, so wird sich die Frage von selbsten beantworten, wer eigentlich der rechte natürliche Erbe genannt werden könne. Selbst

Tacitus de mor. Germ. C. XX.

saget uns:

Hæredes Successoresque sui cuique liberi: nullum testamentum, si liberi non sunt: proximus gradus in successione fratres, patrui, avunculi.

Auch schon in dem alten Testament ist die Gradfolge bestimmet. Das Israelitische Volk wurde bekanntlich in Stämme vertheilet, und GOtt verordnete, daß keiner ein Weib aus einem andern Stamm, als worin Er gehörte, eheligen sollte, damit, wie die Worte

Numer. cap. XXXVI. vers. 7.

lauten,

„ Die Erbschaft der Kinder nicht vermischet und von einem „ Geschlecht zum andern gebracht werde.

So ähnlich nun zwar diese Verordnung einer Stammfolge zu seyn scheinet, so erstrecket sie sich doch nur dahin, daß die Güter eines Stammes je und allezeit bei demselben verbleiben

und nicht an andere übergehen sollen; keinesweegs aber wird dahier die Gradfolge ausgeschlossen oder verbotten, vielmehr wird diese

Numer. cap. XXVII. vers. 8. 9. 10. & 11.

ausdrücklich verordnet, in verbis:

„ Wann ein Mensch stirbt und keinen Sohn läßt, so soll seine „ Erbschaft auf seine Tochter fallen, wann er aber keine Töch„ ter hat, alsdann sollen seine Brüder seine Erbfolger seyn. „ Seynd auch keine Brüder vorhanden, alsdann sollet ihr „ die Erbschaft seines Vatters Bruder geben. Wann Er „ aber auch keine Vettere hat, so soll man die Erbschaft sei„ nen nächsten Verwandten geben.

Gradu proximiores sind also die recht natürliche Erben, und da diese von dem Pfalzgrafen Ruprecht eventualiter zur Erbfolge berufen werden, so ist offenbar, daß die Erbfolge nach der Verwandschaft und der Nähe des Grads in dem Pfälzischen- sowohl als dem Wild- und Rheingräflichen Hause jederzeit beobachtet worden seye. Wegen Pfalz

Confer. die Verwandschaft ꝛc. pag. 192.

§. CLXI.

In der Wild- und Rheingräflich-Kyrburgischen Linie starb im Jahr 1546. * Rheingraf Johann VIII. mit Hinterlaßung eines einzigen und zwar unmündigen Sohns Nah-

* Hier hat sich der Herr Verfasser der kurzgefaßten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses §. 51. pag. 119. geirret, da Er das Jahr 1548. als das Sterbjahr des Rheingrafens Johann VIII. angiebt; obangezogenes Schreiben vom 18. Novembr. 1546. beweiset offenbar, daß Er Anno 1546. gestorben seye, zumahlen dessen hinterlaßene Frau Wittib im Monat Novembris 1548. sich wiederum und zwar mit Johann Grafen zu Sayn vermählet.

Nahmens Otto. Die Hochgräfliche Frau Wittib Anna gebohrne Gräfin von Hohenlohe, ware ohnverweilt besorgt, womit ihrem Sohne ein Vormund bestellet werden möge, weilen in dem vätterlichen Testament desfals keine Fürsehung geschehen ware. Zu diesem Ende schriebe sie nach Zeugnis der Anlage sub No. LII. den 18. Novembris 1546. N. LII. an ihres Sohns Frau Großmutter, Anna, gebohrne Gräfin von Isenburg, um sie zu der Berathschlagung einzuladen, die zu Kaiserslautern dieses Geschäfts halber vorgenommen werden sollte. Sie drucket sich darinnen also aus:

„ So hab mich mit dem wolgepornen Hern Grauen von Ho-
„ henloe meinem fruntlichen lieben Hern Vattern des ein ge-
„ mein ußschreibens an gedachts meins Jungen Sons nechst-
„ gesipte Fruntschaften beschehen solle ꝛc. ꝛc.

Ein wiederhohlter Beweiß, daß die Sippschaft und derselben Vorrechte dem Wild- und Rheingräflichen Haus von jeher nichts fremdes gewesen, wohl aber bei jeglichen Vorfallenheiten in Ruckficht genommen, und die mit der eventuellen Succession verknüpfte Handlungen nach derselben immer eingerichtet worden seyen.

§. CLXII.

Die Tochter des Kyrburgischen Wild- und Rheingrafens Johann VII, Nahmens Anna vermählte sich im Jahr 1547. mit dem Grafen Christoph Ludvvig zu Nellenburg: die gewöhnliche Ehepacten wurden errichtet, und wegen des allenfalsigen Ruckfalls des beiderseitigen Zubringens und Wiederlags-Gelder nach Zeugnis der Anfuge sub No. LIII. N. LIII. festgesetzet:

„ Weiters ist beredt, ob eß sich nach dem Willen Gottes fu-
„ gen wurde, daß der obgenanten Eheleüdt einß, Thots ver-
„ schiede, also daß sie kein Leibs Erben vönn Jhrer beider
„ leibe heiten oder liessen, So soll das pleibende vnnd lestle-
„ bende bey solchen obgerürten Zugaben vnnd Wiedumb sein
„ Lebenlang geruwiglich sitzen pleiben, wan das auch Thoits
„ verschieden were, so sollen deß obgenanten Zubracht vnnd
„ Wiederleg Geldt Jdeß wieder hinder sich fallen vff die
„ nechste Erben, daher Eß kommen.

So wenig nun dieses in den Eheberedungen fast aller alten Reichsgräflichen Häuser anzutreffende Pactum den Regulen der Gemeinschaft, welche der wahre und alleinige Grund der Erb- und der Lehenfolge nach Meinung des hohen Wild- und Rheingräflichen Gegentheils seyn soll, angemessen ist; eben so deutlich erweisen die obangezogene Ehepacten, daß nur die Erbfolge nach der Nähe des Grads in besagten bei-den Reichsgräflichen Häuseren bekannt, üblich und herkomm-lich gewesen, auch noch würklich seye, wie solches aus dem nachfolgenden immer klärer sich zu Tage legen wird.

§. CLXIII.

Rheingraf Thomas, Kyrburgischer Linie, starb im Jahr 1553. den 10. Februarii, und hinterließe zwei un-mündige Töchter. Die Vormundschaft über diese beide Pupillen wollte unter andern dem Herrn Rheingrafen Jo-hann von Dhun Grafen zu Falkenstein, Herrn zu Oberstein und Bruch, der des verstorbenen Rheingrafens Thomas leib-licher Schwager ware, mitübertragen werden. Dieser wei-gerte sich aber, diese Last zu übernehmen, und schriebe dahero an gedachter beider unmündigen Gräfinnen Frau Mutter

und

und Wittib Juliana gebohrne Gräfin von Hanau, die sub No. LIV. abschriftlich hier anliegende Entschuldigung, worinnen Er sich also ausdrucket: N. LIV.

„ Auch gepurt mir vermog der Rechten vnd Landesbreüchen
„ solch Vormundschaft nit, sonder der Mutter vnd den neg-
„ sten Agnaten vnd *legitimis Tutoribus.*

Schmeckt dieses wohl nach dem Jure germanico oder sogenannten in dem Wild- und Rheingräflichen Haus fest beibehalten seyn sollenden Allemannischen Rechten? findet man hierinnen auch nur eine Spur der Gemeinschaft, und der aus selbiger hergeleitet werden wollenden Stammfolge? den nächsten Agnaten als legitimis Tutoribus, heißt es, gebühre die Vormundschaft de jure & observantia: und warum? kein anderer zureichender Grund kann vorhanden seyn, als weilen die nächste Agnaten auch die nächste zur allenfals ledig werdenden Succession vermöge der Rechten und Landesbräuchen sind. Ein schöneres Zeugnis hierüber ist nicht aufzubringen, als Johann Graf von Falkenstein dahier ableget, welchem die Kenntnis in diesen Dingen nicht abgesprochen werden kann, da Er ein Reichsgraf ware, ohnweit der Wild- und Rheingrafschaft seinen Wohnsitz hatte, und mit der unmündigen Rheingräfinnen Vatter Schwester vermählet ware.

In der Folge wird man noch mehrere diesem Vorfall ähnliche Ereignißen darlegen, wohin man eine weitläufigere Ausführung dieser Materie aufspahren will. Indessen dienet zu noch mehrerer Bestärkung des vorstehenden dasjenige ganz ungemein, was sich im Jahr 1572. in Ansehung der Vormundschaft über des Anno 1571. kurz nach seiner

Gemahlin Elisabeth gebohrnen Wild- und Rheingräfin, verstorbenen Grafens Sebastian von Dhun und Falkenstein hinterlaßene minderjährige Kinder ereignete.

§. CLXIV.

Graf Johann von Dhun und Falkenstein, weyland Grafens Sebastian leiblicher Bruder; sodenn Wild- und Rheingraf Friderich der gemelten Elisabeth ebenfals leiblicher Bruder führeten eine Zeitlang die Vormundschaft über ihre Geschwister-Kinder, fanden aber gegen Ausgang des 1572. Jahrs Anstand, dieselbe weiters fort zu verwalten, dahero sie solche dem Grafen Hans Gerhard von Manderscheid, und dem Wild- und Rheingrafen Otto von Kyrburg schriftlich anzutragen sich beigehen ließen, nach Zeugnis des an denselben unterm 31. Octobris 1572. erlaßenen und sub
N. LV. No. LV. hier anliegenden Schreiben, worinnen sie die merkwürdige Sprache führen:

„ Wiewohl wir vns nun gleich anfänglich zu erinneren gewust, daß vermög der Kayserlichen Rechten die Vormundschaft dem nechsten Agnaten vnd Cognaten gebührt; so finden sich doch ꝛc. ꝛc.

Rheingraf Otto hätte nun zu Ableinung der ihme zugemutheten Vormundschaft sich lediglich darauf beziehen können, daß Er bereits mit einer Vormundschaft, nemlich über die Rheingräfin Claudia (wovon sogleich das mehrere gemeldet werden wird) belastet seye; allein Rheingraf Otto, der gar wohl wußte, was in Deutschland in Ansehung der Vormundschaften Rechtens, und bei den Reichsgräflichen Häuseren Herkommens seye, nahme einen ganz andern Grund

zu

zu Hülfe, und schützte Ausweiß der Anlage sub No. LVI. N. LVI.
hauptsächlich vor, daß Er mit den Pupillen nicht so nahe, als Graf Johann und Rheingraf Friderich verwandt, diese auf den Fall der Erbschaft die nechste Erben, und Er Rheingraf Otto auch allschon mit einer beschwerlichen Vormundschaft beladen seye. Die hieher gehörige Stelle aus der Antwort des Rheingrafens Otto lautet also:

„ Daruff weiß ich vor mich E. Liebd. freundlich nit zu
„ uerhalten, daß ich ab diesen E. L. ahnbegeren etwas
„ verwundere vnnd mich befremden thue, Inn Erwegung
„ E. L. besser dann mir bewust, daß ein solcher vnnd der-
„ gleichen Last niemandt anderst dann dem rechten Ag-
„ naten vnnd Cognaten, wie dann beyde E. L. der Pu-
„ pillen Vatter vnnd Mutter leibliche Brüdere vnnd nech-
„ ste Verwandte, auch E. L. von Falkenstein des Sta-
„ mens vnnd Namens vnnd vff den faal der Erbschafft
„ vehig ist. Hab also diesem zuwieder vß E. L. schrei-
„ ben noch nit gnugsame Vrsachen E. L. verweigerens
„ vermerkhen mögen, vnnd vff den fall E. L. als denn
„ nechsten Agnaten vnnd Cognaten ein solches mit recht
„ erkandt, wie uiehl mehr mir als einen von verren
„ Verwandten daß vff mein Entschuldigung beschehen
„ kan ꝛc. ꝛc.

Wer nun noch zweifelen will, daß die Erb- und Lehensfolge nach der Nähe des Grads sich von jeher gerichtet, und eben um deswillen die Vormundschaften den Agnatis proximioribus aufgetragen worden, weilen sie immer die nächste zur Succession mit Ausschließung derer weiter entfernten waren und noch sind, der muß aus Eigensinn und mit Absichts-vollem Vorsatz zweifelen. Der Ausdruck:

„ Auch E. L. von Falkenstein des Stamens vnnd Na-
„ mens, vnnd vff den fall der Erbschaft vehig sein.

setzet die Sache völlig ins Klare; und um diese Geschichte vollkommen zu erläuteren, findet man für gut, das desfalsige Schema Agnationis & Cognationis dahier anzufügen.

§. CLXV.

Rheingraf Philipp Frantz von Dhaun starb im Jahr 1561. und hinterließe seine sämtliche Söhne, Johann Philipp, Friderich, Albrecht, Johann Christoph und Adolph Henrich in der Minderjährigkeit, deren sich niemand, als ihres Vatters Bruder, Rheingraf Johann Philipp, annahme. Wie nun bei sothanen Umständen die Verlassenschaft des Rheingrafens Philipp Frantz unter seinen Söhnen nicht gleich vertheilet werden können, und inzwischen desser ältester Sohn Johann Philipp im 21. Jahr seines Alters sich mit Diana von Dommartin vermählet hatte;

Confer. kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 124.

so konnte es wohl nicht anderst seyn, als daß nach seinem im Jahr 1569. erfolgten Ableben zwischen dessen hinterlaßenen einzigen Tochter Claudia und seinen obgenannten Brüderen, wegen der noch nicht vollzogenen vätterlichen Theilung und sonsten, Irrungen und Zwistigkeiten vorhanden seyn mußten: und eben diese verhinderten, daß die Vormundschaft über erwehnte Rheingräfin Claudia nicht ihres Vatters Brüderen, sondern ihrem Vetter dem Wild- und Rheingrafen Otto von Kyrburg übertragen wurde. Die damahlige Verwandschaft stunde folgender Gestalt:

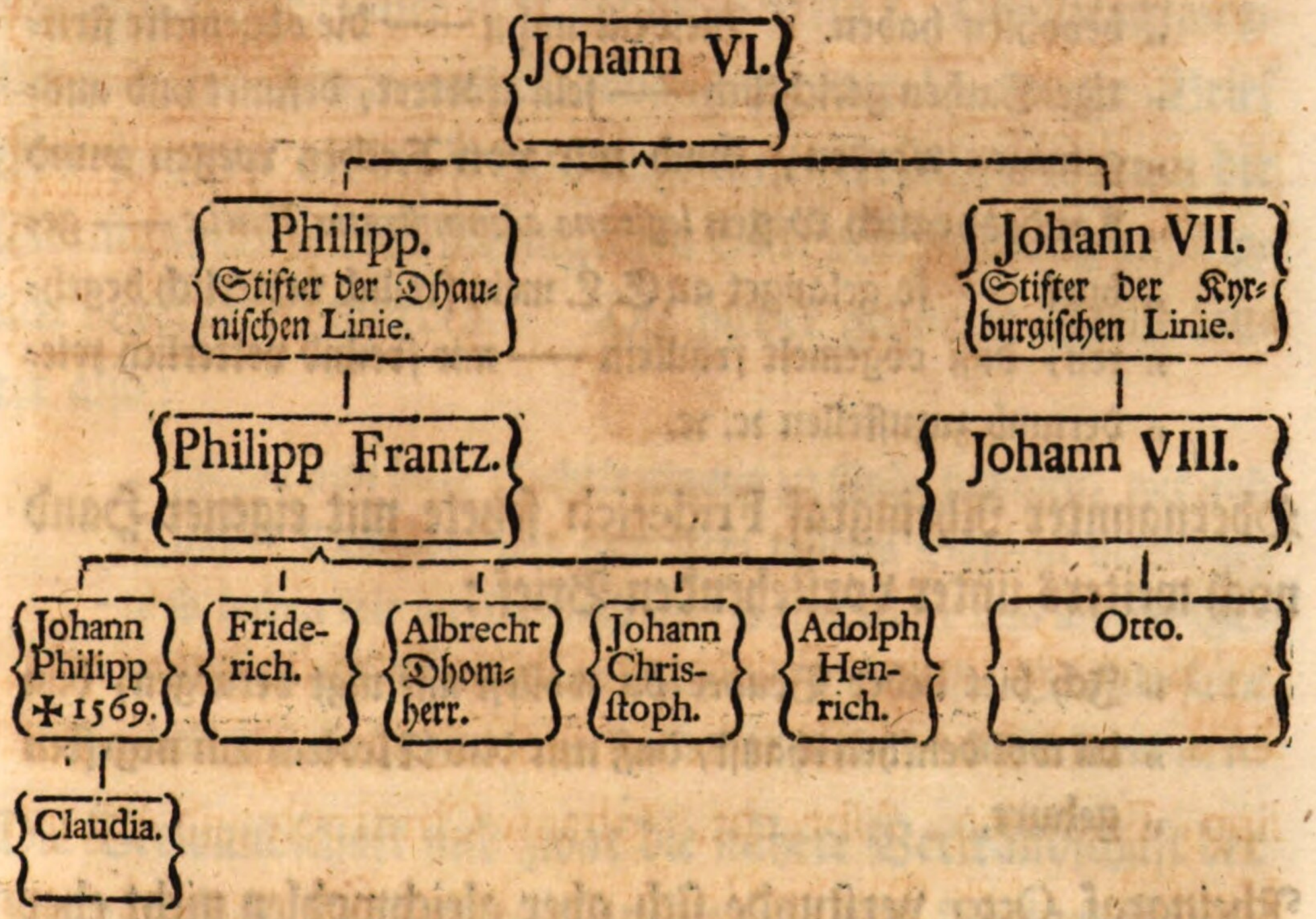

während deme nun Rheingraf Otto die Vormundschaft über obgedachte Claudiam führte, wurde vorerwehnte rechtshängig gewordene Irrung richterlich entschieden, auch den 6ten Julii 1574. der sogenannte Ogeviller Tractat und Theilung zwischen den drei Rheingräflichen Gebrüderen, Friderich, Johann Christoph, und Adolph Henrich zu Stande gebracht, dahero dann der Wild- und Rheingraf Friderich,

vätterlicher Oncle der Rheingräfin Claudia, zu derselben Vormundschaft zuruckgriffe, und in dem an Rheingrafen Otto, zeitherigen Vormund, unterm 30. Novembris 1574.
N. LVII. erlaßenen, sub No. LVII. hieranliegenden Schreiben folgendes meldete:

„ Es haben sich E. L. bedechtlich wohl zu errinneren, welcher
„ maßen die fürstl. Durchl. aus Lottringen ꝛc. ꝛc. die proui-
„ sional furmunderliche Administration, Verwaltung und Tu-
„ tel weyl. des —— Johannß Philipsen Wild vnd Rhein-
„ grauen nachgelassene Tochter E. L. als nach mir *proximo*
„ *Agnato* vnnd negsten Verwandten —— deputirt vnnd
„ bevohlen haben. Dieweill nuhn —— die obgemelte strit-
„ tige Sachen gerichtlich —— sein erörtert, definirt vud aus-
„ getragen worden, vnnd mir von Rechts wegen vnnd
„ Landtsbrauch wegen *legitima administratio Tutelæ* —— ge-
„ burt —— so gelanget an E. L. mein freünd vetterlich begeh-
„ ren, daß obgemelt fraülein —— mir freünd vetterlich wie-
„ derumb zuzustellen ꝛc. ꝛc.

Obernannter Rheingraf Friderich setzete mit eigener Hand noch weiters unter vorstehenden Brief:

„ Ich bitt lieber Bruder du wollest mir nigt verargen, dan
„ du wol denkhen khanst, daß mir das Medlein am negesten
„ geburt.

Rheingraf Otto verstunde sich aber gleichwohlen nicht eher zu Abgebung der Vormundschaft und der Person seiner Pupillin, bis im Jahr 1575, da Er denn die bis hiehin geführte Vormundschaft und Administration des der Rheingräfin Claudia zuständigen Vermögens niederlegte, und dieses sowohl, als die Person selbsten zu weiterer Erziehung und respectivè Administration dem Wild- und Rheingrafen Friderich von Dhaun aushändigte, welcher sodenn sowohl für

sich

sich als seine beide Brüder Johann Christoph und Adolph Henrich den sub No. LVIII. dahier angebogenen Decharge-Brief ausstellete, und andurch den Rheingrafen Otto der getragenen Vormundschaft und Verwaltung der Güter ganz quit, frei, ledig und loß zehlte. Hier entstehet nun die ganz natürliche Frage, die auch vermuthlich ein jeder aufmerksamer Leser machen wird: warum denn die Vormundschaft über die junge Rheingräfin Claudia dem Rheingrafen Otto von Kyrburg nicht noch länger belaßen worden, da Er sie doch zum merklichen Nutzen und Vortheil seiner Pflegbefohlenin einige Jahre lang geführet hatte? Die Beantwortung dieser Frage enthält obangezogener Decharge-Brief eben so gut, als die bereits angeführte Ursache, warum die Vormundschaft dem Rheingrafen Otto von Kyrburg anfänglich übertragen worden. Die hieher gehörige Stelle lautet also: N. LVIII.

„ Wann nun diese Rechtfertigung zu Ende kommen, wir und
„ unsere Gebrüder mit gemeltem unserm Bäßlein vereinigt,
„ so haben wir an statt und von wegen Unser und unserer Ge-
„ brüder als die nägsten Agnaten dies unser Bäslein samt
„ allem dem ihrigen —— wieder zu uns —— erforderet ꝛc. ꝛc.

Die Verwandschaft und zwar die nähere Verwandschaft der Rheingräflich-Dhaunischen Brüder vor dem Rheingraf Otto von Kyrburg ware demnach der einzige und wahre Grund, daß diesem die Vormundschaft, welche de jure jenen gebührte, sie aber wegen dem obgeschwebten Rechtsstreit nicht gleich Anfangs übernehmen können und dörfen, bis zu dessen Beseitigung übertragen, nach erfolgtem Vergleich hingegen wiederum ab- und den näheren Agnaten anvertrauet worden. Nun ist bekannten Rechtens, daß die Turela legitima und

Administratio bonorum demjenigen, so des unmündigen vermuthlicher Erbe ist, von keinem Richter in der Welt entzogen werden könne, woferne nur keine andere wichtige Hindernisse im Weege stehen. Hat dieses, wie nicht gelaugnet werden kann, in Theoria & Praxi seine vollkommene Richtigkeit, so ist auch nicht zu widersprechen, daß, wenn Agnato gradu proximiori die Vormundschaft über Unmündige übertragen werden muß, dieser auch als Hæres præsumptivus mit Ausschließung derer weiter entfernten Agnaten betrachtet und bei sich ereignendem Fall zur Succession gelaßen werden müße.

Wären Rheingraf Friderich und seine Bräder nicht die vermuthliche Erben der Rheingräfin Claudia gewesen, so würde Er die lastige und beschwerliche Stelle eines Vormundes dem Rheingrafen Otto ganz willig gelaßen, und dieser sie nicht sogleich und ohne allen Anstand jenem abgetretten haben, wenn Er nicht gewußt hätte, daß nach dem Herkommen des Wild- und Rheingräflichen Hauses die Tutela und Administratio bonorum dem Agnato gradu proximiori eben deswegen gebühre, weilen demselben Casu eveniente die Erbfolge allein, & cum exclusione Agnatorum remotiorum zustehe.

Bei vorliegenden beiden Urkunden muß sich also die Verwunderung eines jeden unbefangenen Lesers vermehren, daß der hohe Gegentheil so dreuste behaupten mögen: der Vorzug der Nähergesippten vor den Entfernteren seye in dem Wild- und Rheingräflichen Hause etwas unbekanntes, ohngeachtet bei genauer Durchgehung der Haus-Urkunden sich veroffenbahret, daß keine Handlung, Berathschlagung oder

Ge-

Geschäft vorgenommen worden, daß nicht die nächste Verwandte ihre Einwilligung dazu ertheilet. Dieses und daß die Prærogativa gradûs von jeher nicht nur bekannt gewesen, sondern auch bei jeglicher Vorfallenheit in Ausübung gekommen seye, hat man bis hieher mit Urkunden erwiesen. In nachfolgendem wird dieses jedoch noch deutlicher, somit die beständige ohnunterbrochene Observanz erprobet werden.

§. CLXVI.

Wild- und Rheingraf Johann Christoph, Stifter der noch würklich blühenden Wild- und Rheingräflich-Grumbachischer Linie, verließe dieses Zeitliche den 3. August 1585. Seine Kindere hatten um diese Zeit ihre Minderjährigkeit noch nicht zuruckgeleget, und die Vertheilung der Verlaßenschaft des Wild- und Rheingrafens Philipp Frantz ware noch nicht zu Stande gekommen, sondern der abgelebte Rheingraf Johann Christoph hatte diese mit seinen beiden Brüderen Friderich, und Adolph Henrich bis in seinen Tod in unzertrennter Gemeinschaft besessen und defructuiret.

Als nun nach erwehntem Ableben ernannten Rheingrafens Johann Christoph dessen letzte Willens-Verordnung eröfnet, und unter anderen darinnen befunden wurde, daß der Defunctus seinen minderjährigen Kinderen Niclausen von Schmidburg und Casparn von Eltz zu Vormunderen verordnet, diese aber sothane Vormundschaft zu übernehmen sich entschuldigten, und hingegen die beide Herren Rheingrafen Friderich und Adolph Henrich wegen unvollzogener brüderlichen Theilung die ihnen nach Vorschrift der Rechten ge-

bührende Tutelam legitimam nicht antretten konnten; so
N. LIX. wurde nach Zeugnis der Anlag sub No. LIX. diese Sache den 9. Merz 1586. dahin vertragen, daß Graf Emich von Leiningen nebst denen von Schmidburg und von Eltz die Vormundschaft in so lang zu verwalten erkläret, bis die endliche Abtheilung der Graf- und Herrschaften geschehen seyn werde.

Ermelte Vormündere, so wie alle übrige Compaciscentes machten aber hiebei den ausdrücklichen Vorbehalt, daß erstere

„ nach getroffener endtlicher Abtheilung der Vormundschaft
„ erlassen, vnd dieselbige alsdann durch die nechste Agnaten
„ bis zu der jungen Pupillen vollkommenen Alter verwaltet
„ werden solle ꝛc. ꝛc.

Hier haben wir also abermahlen einen überzeugenden Beweiß dessen, was bis hieher vollkommen dargethan worden, daß nemlich die Vorrechte der Nähergesippten dem Wild- und Rheingräflichen Haus gar wohl bekannt gewesen, bei jeglichen Vorfällen beobachtet, und wenn andere Umstände deren Ausübung behinderet, diese Vorrechte den nächsten Agnaten allemahl ausdrücklich vorbehalten worden seyen.

§. CLXVII.

In den zwischen Johann IX. Wild- und Rheingrafen von Kyrburg, sodann dessen verlobten Braut Anna Catharina Fräulein von Crichingen den 15. Octobris 1593. errichteten und oben sub No. XVI. in Extenso angebogenen Ehepacten findet sich ebenwohl eine den bisherigen Satz bestättigende Stelle; sie lautet also:

Im

„ Im fall aber sie in wehrenden Ehestandt keine Kinder er=
„ würben, oder dieselbige für der Mutter mit Todt abgehen
„ solten, sollen nach wohlgedachts Fräuleins Absterben die
„ zehen tausendt Thaler Heyrathsguth — wieder fällig
„ seyn und den nechsten Erben, denen die von rechtswe=
„ gen gebühren werden, ohnweigerlich erstattet und zu=
„ gestellet werden — würde aber wohlermelts Fräulein
„ zuvor und ehe Graff Johann, mit Todt abgehen — so
„ soll Graf Johann bei dem zugebrachten Heyraths Guth —
„ sein lebenlang den Beysitz und Leibzucht haben — und
„ nach seinem Absterben, da keine Leibs Erben — vorhan=
„ den, soll solches alles, wie nechst gemelt, den nechsten
„ Erben — zufallen und ohne Eintrag gefolget werden ꝛc.

Zeiget dieses nun nicht abermahls den vollen Gebrauch der gradual-Succession? der Ausdruck, nechste Erben, ist in gegenwärtiger Urkunde durch die nachfolgende Worte:

„ Denen die von rechts wegen gebühren werden

von aller ungleichen Auslegung, dergleichen vom hohen Ge=gentheil mehrmahlen angebracht worden, vollkommen geret=tet; denn, woferne proximitas gradûs darunter nicht ver=standen werden sollen, so wäre auch nicht nöthig gewesen, jene zur Succession vorläufig zu berufen, welchen dieselbe bei dem sich ereignenden Fall von rechtswegen gebühren werde; wohlerwogen nach dem Grundsatz des hohen Gegentheils alsdenn alle Erben ohne Unterschied des Grads zur Erbfolge hätten zugelaßen werden müßen. So klar es demnach ist, daß durch die obangeführte Worte nur jene zu verstehen seyen, die zur Zeit der ohne Kinder versterbenden Anna Ca-tharina von Crichingen mit ihr nach der Berechnung der Graden am nächsten verwandt seyn würden: eben so gewiß ist es, daß die gradual-Succession, aller gegentheiligen

Verneinungen und gezwungenen Wendungen derer in den Urkunden des Hauses vorkommenden Ausdrücken ohngehindert, bei allen deutschen Familien in der Gegend des Rheins besonders aber auch bei dem Wild- und Rheingräflichen Hause bekannt und gewöhnlich gewesen seye. Das vermeintliche Jus germanicum, die durch selbiges angeblich festgestellte Gemeinschaft und die darab erzwungen werden wollende sogenannte Stammfolge sind Dinge, welche, wenn sie auch jemahls, so wie der hohe Gegentheil will, in usu gewesen seyn sollten, schon längst vergessen, und durch das Römische Recht verdrungen worden sind. Man beliebe doch die in gegenwärtiger Eheberedung enthaltene Worte:

„ Alsdan soll das zugebrachte Heyrathguth samt dem andern
„ mütterlichen Nachlas den Kindern und ihren Erben blei-
„ ben und nit wieder zurückfallen, sondern diesfals gemey-
„ ner geschriebener Rechten gehalten werden, wie auch alle
„ andere fäll, so in dieser Heürats notul nit begriffen, bei
„ der *Dispositon* gemeiner beschriebener Rechten verbleiben
„ soll.

Wie reimen sich nun diese Worte mit dem gegentheiligen Vorgeben, daß nemlich die Herren Wild- und Rheingrafen, als alte deutsche Proceres das alte deutsche Recht bis jetzo beibehalten, und nicht erwiesen werden könne, daß sie jemahls das Römische Recht angenommen hätten? in obiger Stelle wird von den gemeinen beschriebenen Rechten geredet, und daß es nach diesen, auch sogar in den Fällen, so in der Heuraths-Notul vom Jahr 1593. nicht begriffen, gehalten werden solle, beliebt und festgesetzet: dadurch hat man fürwahr nicht die alte deutsche Rechte und Gewonheiten, sondern die Römische und Longobardische verstanden, welche

nach

nach eigener Bekanntnis des hohen Gegentheils

kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 200.

nach und nach zu einem allgemeinen Recht in Deutschland erwachsen. Allenfals wäre hier der von dem hohen Gegentheil in der

Gemeinschaft ꝛc. ꝛc. pag. 333. und kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 210.

geforderte Beweiß vorhanden, daß das Römische Recht von dem Wild- und Rheingräflichen Haus nach dem Beispiele anderer deutschen Reichsständen seye angenommen worden.

§. CLXVIII.

Anna Amalia, gebohrne Gräfin zu Erpach und hinterlaßene Wittib des Wild- und Rheingrafens Friderich, Stifter der Salmischen Linie, begabe sich im Jahr 1626. in die zweitere Ehe mit dem Grafen Emich von Dhun und Falkenstein, Herrn zu Oberstein. In denen am 20. Decembris besagten Jahrs errichteten und dahier sub No. LX. angehefteten Ehepacten befindet sich ebenfals intuitu successionis futuræ in Casum non existentium liberorum die entscheidende Stelle: N. LX.

„ Gebe es sich auch zum fünften, daß aus dießer Ehe, wie
„ es zu Gottes Allmacht stehet, keine Kinder erziehet wur-
„ den, vnd der — Emich Graff zu Falkenstein vor — sei-
„ ner geliebten Gemahlin frauen Anna Amalia mitt Dott ab-
„ gehen solte, alßdan sollen Jhrer Gnaden frauen Anna A-
„ malia alles dasjenige, was ihr zum Witthumb verordnet
„ worden, und darzu — gefolgt vnd gereicht werden; falß
„ aber Jhre Gnaden Frau Anna Amalia sich anderwerts be-
„ statten wurden, soll alßdan der Witthumb sein Endt-

„ schafft nach Witthumbs Recht haben, vnd vf Herrn
„ Graff *Emichs* negst nachgelassene Erben ruckfallig sein.
„ Im gegenfall aber, da frau Anna Amalia vor Ihrer Gna-
„ den Herrn Graff Emich zu Falkenstein diese Welt —— seg-
„ nen vnd keine Leibs Erben aus dieser Ehe vorhanden seyn
„ wurden, alßdan solle Herrn Graffen Emich Gnaden die
„ verschriebene acht tausendt Gulden Heyrathguth die Zeit
„ ihres Lebens inhaben, nutzen vnd genießen, Nach Dero
„ Gnaden Todt aber sollen jetzbemelte acht tausendt Gulden
„ —— dem negsten hernach Ihrer Gnaden frau *Anna A-*
„ *malia* nachgelassenen Erben —— wieder erstattet vnd ab-
„ gereicht vnd in allen übrigen —— nach Ausweiß der all-
„ gemeinen Kayserlichen Rechten gehalten werden.

Bei Errichtung dieser Ehepacten hat man also kein anderes Richtmaaß, als die gemeine Kaiserliche Rechte genommen, welche wollen, daß gradu proximiores bei Erbfällen auch in Familiis illustribus die Weitergesippte ausschließen sollen. Wären bei Reichsgräflichen Häuseren nach der eigenwilligen Meinung des hohen Gegentheils die angebliche alte deutsche Gesetze beibehalten worden, die Stammfolge durchaus üblich und die Successio secundum gradûs prærogativam etwas ganz unbekanntes, so würde obige Stelle nicht die negst nachgelaßene Erben eventualiter zur Erbfolge berufen, und die allgemeine Kaiserliche Rechte auf den Fall einer etwa nöthigen Entscheidung bestimmet haben.

§. CLXIX.

Wild- und Rheingraf Friderich, Stifter der Salmischen Linie, hinterließ von seinen vier Gemahlinnen sechs Söhne. Diese Stiefbrüder geriethen, wie leicht zu erachten ist,

ist, wegen Abtheilung der vätterlichen Verlaßenschaft in schwere Irrungen, besonders aber waren diese zwischen dem in den Reichs-Fürsten-Stand erhobenen erstgebohrnen Sohn Philipp Otto, und dessen Bruder Johann Georg auf das höchste gestiegen, bis selbige durch den im Jahr 1628. errichteten, und dahier sub No. LXI. anliegenden und in der LXI.
kurzgefaßten Geschichte ꝛc. ꝛc. pag. 146.
angezogenen Vergleich und Theilungs-Tractat gütlich beigeleget wurden.

Diese Urkunde enthält verschiedene sehr merkwürdige und wichtige Stellen, die sowohl den Grund der Erb- und Lehensfolge, als das Herkommen des Wild- und Rheingräflichen Hauses in Betref der Art und Weise zu erben unter dem männlichen Geschlecht, so deutlich und schön erläuteren, daß nicht das mindeste mit Bestand Rechtens dargegen eingewendet werden kann; denn es saget Rheingraf Johann Georg, daß Er nach Anweisung der Rechten den vierten Theil von den Güteren der Reichs-Lehen sowohl als der Stammgüteren forderen könne, weilen dabei

„ die *Consanguinitæt* und Blutsfreundschaft allein in Betrachtung gezogen werde ꝛc. ꝛc.

von den übrigen Erbschafts-Stücken hingegen nur den sechsten Theil zu begehren berechtiget seye. *

Wo bleibet nun hier das angebliche Recht der Gemeinschaft? diese soll nach dem gegentheiligen Angeben als der

* Eine umständlichere Erläuterung dessen, was sich wegen der Verlaßenschaft Rheingraf Friderichs zugetragen, findet sich in dem ad Causam veniæ testandi übergebenen Fürst-Salmischen Exhibito de 24. Decembris 1736. und in den Salm-Leutzischen Exceptionibus ad Libellum Revisionis pag. 21. seqq.

einzige und wahre Grund der Erb- und Lehenfolge bei dem Wild- und Rheingräflichen Haus beständig angesehen worden seyn: und hier bekennen zwei in den Hausgeschäften gewißlich mehr als die jetzige Rheingräfliche Herren Schriftstellere bewanderte Rheingräfliche Brüder, wovon der erste
LXI Fürst Philipp Otto von Salm wegen seinen ungemeinen Gaben, Wissenschaften, und hoher Einsicht in der Geschichte noch immer mit großem Ruhm bewunderet wird, daß bei der Erb- und Lehenfolge in Reichs-Lehen sowohl als Stammgüter die Consanguinitæt und Blutsfreundschaft ganz allein in Betrachtung gezogen werde, oder, welches eben so viel ist, daß die Verwandschaft und die Nähe des Grads der einzige und vorzügliche Grund der Erb- und Lehensfolge seye. Man fragt demnach billigermaßen, wer unter diesen hat Recht? Fürst Philipp Otto von Salm und sein Herr Bruder Johann Georg, oder die gegentheilige Herren Schrift-Verfassere? diese erklären die Urkunden des Hauses durch gezwungene Auslegungen und eigenwilliges vernünftelen: die von jenen verfertigte Vergleich- und Theilungs-Urkunde aber redet von der Haus-Verfassung, als von einer unstrittigen und bekannten Sache: gestalten darinnen dem Rheingrafen Johann Georg nicht nur der vierte Theil der Reichs-Lehen und Stammgüter, sondern auch der übrigen von den Halb-Brüderen angefallenen Erbschaft jedoch unter der ausdrücklichen Bedingnis überlaßen wird:

„ daß solches hiernechst in keine *Consequentz* gezogen, noch
„ in ichtwas zu Schmälerung und Nachtheil des alten
„ loblichen Herkommens, Brauch, und Gewonheit des
„ Rheingräflichen Hauses und Stammes gereiche.

Diese

Diese Clausul ware billig: denn, da gegen das Herkommen des Hauses dem Rheingrafen Johann Georg ein mehreres abgetretten wurde, als ihme nach der auf die Consanguinitæt und Blutsfreundschaft sich einzig und allein gründenden Successions-Ordnung gebührte, so mußte auch gesorget werden, daß diese Abweichung von der Haus-Observanz künftighin in keine Consequenz gezogen werden möge. Es ist dieser Vorbehalt oder Bedingnis annebst weit merkwürdiger und deutlicher, als jener, so in dem Project-Haus Vertrags vom Jahr 1695. §. 5. enthalten ist, und woraus der hohe Gegentheil so viele Folgen gezogen hat; denn nicht zu gedenken, daß dieses erwiesener maßen nur ein Entwurf zu dem vorgehabten Vergleich ware, so ist ermelter §. 5^tus so zweideutig und dergestalt abgefasst, daß der Vorbehalt, wie nemlich die damahlige Abweichung von des Hauses Herkommen in keine Consequenz gezogen werden solle, weit eher von jener Stelle, wodurch dem Herrn Fürsten von Salm ein gewisser Theil der Verlaßenschaft ohne Looß abgegeben wurde, als von der sogenannten Stammfolge verstanden werden muß, wie solches in diesseitiger Druckschrift:

Die Verwandschaft ꝛc. pag. 284. & 285.

umständlicher angewiesen worden; dahingegen bei der vorliegenden Urkunde Jedermann erkennen muß, daß der Vorbehalt quæstionis blos allein von der Abweichung der gemeinen Successions-Ordnung, die sich auf die Verwandschaft und Nähe des Grads gründet, zu verstehen seye.

§. CLXX.

Auch der Ehe-Contract zwischen Johann Jacob Herrn zu Rappolstein, und Anna Claudia Tochter des Wild- und Rheingrafens Johann Casimir von Kyrburg vom Jahr
N. LXII. 1637. wovon ein Auszug dahier sub No. LXII. beigebogen ist, rufet die nächste Verwandte zur Erbfolge auf den unterstellten Fall einer Kinderlosen Ehe, und verordnet zu gleicher Zeit, daß bei etwa in Zukunft entstehenden Irrungen diese nach Vorschrift der gemeinen beschriebenen Rechten entschieden werden sollen. Die desfalsige Stelle lautet also:

„ Im fall aber sie in wehrendem Ehestandt kheine Kinder er-
„ würben, oder dieselbigen vor der Mutter mit Todt abgehen
„ solten, sollen nach wohlgedachts Freuleins Absterben die
„ 5000. fl. Heurathsguths, sambt deroselben Kleydung ꝛc. ꝛc.
„ wieder fällig seyn, vnd alßdan ihren nechsten Erben auß
„ dem Rheingräflichen Hauß, denen sie von Rechtswegen
„ gebühren werden, ohnweigerlich wider erstattet und zuge-
„ stelt werden — würde aber wohlermelt Frawlin zuvor
„ und ehe Herr Johann Jacob mit Todt abgehen, sie verließ
„ gleich Kinder oder nicht, so soll er herr Johan Jacob bey
„ dem zugebrachten Heyrathsguth — sein Lebenlang den
„ Besitz und Leibzucht haben — und nach seinem Abster-
„ ben, da khein Leibs Erben von frawlin Anna Claudia vor-
„ handen, soll solches alles, wie nechstgemelt, den nechsten
„ Rheingräflichen Erben Männlichen Stammes, da vor-
„ handen, — ohne Eintrag gefolgt werden — daß an-
„ dere aber — den nechsten Erben Rappolsteinischen
„ Mannstammes verbleiben soll: wo aber vielgemelte khünf-
„ tige Eheleüth — Kinder — hinterlassen werden, als-
„ dan soll das zugebrachte Heyrathsguth — nicht wieder
„ zurückfallen, sondern dies fals die Ordtnung gemeiner
„ beschriebenen Rechten gehalten werden; vff den unver-

„ hoften

„ hoften fall sich auch künftig Spänn oder Irrthumb deswe-
„ wegen zutragen würden, ist dabey bedingt — daß solche
„ Spänn — nach Anlaß der gemeinen beschriebenen
„ Rechten decidirt vnd erlediget werden sollen, wie auch
„ alle andere fälle, so in dieser Heyraths Notull nicht begrif-
„ fen, bey der *Disposition* gemeiner beschriebener Rechten
„ bleiben sollen.

Kann man nun wohl und bey so vielfältigen aus den XII XIII. XIV. XV. XVI. und XVII^ten Jahrhundert beigebrachten Ereignißen und desfals errichteten klaren Urkunden, sich annoch, auch nur den mindesten Zweifel aufsteigen laßen, daß nicht die Verwandschaft und Nähe des Grads nebst der Vorschrift der gemeinen Rechten, sondern die Gemeinschaft und die darab hergeleitete Stammfolge nebst den alten Allemannischen Rechten bei Erbfolgen in dem Wild- und Rheingräflichen Hause Herkommens seye? diesseits kann man sich keine Möglichkeit vorstellen; indessen will man den angefangenen Beweiß fortsetzen.

§. CLXXI.

Eine weitere Probe dessen, was man bis hieher an- und ausgeführet hat, geben die Pacta dotalia Leopoldi Philippi Caroli Principis Salmensis vom Jahr 1645. an Handen, welche man in der

Rechtlichen Abhandlung ꝛc. Quadr. 29. Act. Cit. pag. 146.

Auszugsweise beigebracht hat, und worinnen es ausdrücklich heißet:

„ Solten dan zum sechsten aus solcher zweiten oder auch drit-
„ ten oder mehreren Ehe keine Leibs Erben erhalten werden,
„ so sollen auf den Fall die Herrschaften, wie obgesetzet,

„ daher sie kommen, als an die Nechste vom Rheingräfli-
„ chen Hauß hinwieder zurück und heimfallen.

Die dahier und in so vielen Urkunden vorkommende Worte: die Nechste, sind fürwahr nicht von ohngefehr und ohne Grund eingeschaltet worden: sie müßen etwas andeuten, und eine Würkung haben, die sich auf nichts anderes als auf die gradual-Succession und Prærogativam gradus beziehen kann; denn so ferne nach der gegentheiligen Meinung, die Gemeinschaft allein der Grund der Erb- und Lehensfolge, somit der weiter entfernte eben so gut als der näher gesippte zur Succession berechtiget wäre, so würde man des Ausdrucks quæstionis gar nicht mehr gebrauchen können, und derselbe hätte also auch aus den älteren Urkunden sowohl, als aus den jüngeren hinweggelaßen werden müßen; sie sind aber, wie man siehet, nicht nur beibehalten, sondern auch allemahl bei jenen Stellen eingerucket worden, in welchen der Ruckfall an die Familie, wo das Gut oder Geld hergekommen, stipuliret wurde. Sie müßen also ihren sicheren Einfluß in die Erb- und Lehenfolge gehabt, und noch würklich haben. Dieses kann vernünftiger Weise nicht in Abrede gestellet, vielweniger anderst erkläret werden, als daß sie die successionem gradualem andeuten.

§. CLXXII.

N. LXIII. In der sub No. LXIII. dahier angeschlossenen letzten Willens-Verordnung des Wild- und Rheingrafens Johann Georg von Salm findet sich gleichfals ein stattlicher Beweiß, daß die Verwandschaft und Nähe des Grads bei den wichtigsten Handlungen in Betracht- und die nechste Agnaten

denen

denen weiter entferneten immer vorgezogen worden: denn circa finem des Testaments verordnet ernannter Johann Georg in verbis:

„ Auf den Fall aber — unßer Tochtermann vor Ausfüh-
„ rung solches Geschäfts zeitlichen Todts verfahren solte,
„ wollen Wir hiermit in solcher Administration ihme substitui-
„ ret haben den Wohlgebohrnen Adolph Wild- und Rhein-
„ grafen — als unserer Töchter nächsten Agnaten ꝛc.

Es ist also fast nicht zu begreiffen, wie der hohe Gegentheil das Band der Verwandschaft und derselben Würkungen gänzlich mißkennen, demselben alle Vorrechte absprechen, und die sogenannte Gemeinschaft als den wahren und ächten Grund der Erb- und Lehenfolge ausgeben wollen, da doch bei den führnehmsten Handlungen des Wild- und Rheingräflichen Hauses, als da sind, Eheberedungen, Vormundschaften, Güter-Administrationes, Einlösungen der versetzten Güteren und dergleichen, welche insgesamt ihren Bezug auf die Erb- und Lehenfolge haben, je und allezeit den Nächstgesippten der Vorzug gegeben worden ist, und noch bis auf gegenwärtige Stunde belaßen wird. Hat nicht selbst der hohe Gegentheil im Jahr 1750.

test. Act. Cam.

behauptet, daß denen dem Pupillen am nechsten verwandtgewesenen Herren Fürsten von Salm die Vormundschaft über den jungen Rheingrafen von Dhaun, Friderich Wilhelm um deswillen nicht übertragen werden könne, weilen das Rheingräfliche Haus Dhaun mit dem Hochfürstlichen Haus Salm annoch in schweren Processen verwickelt seye? hätten die Herren Fürsten zu Salm nicht Fug, Recht, und Macht gehabt, ex capite Proximitatis gradûs diese Vormundschaft

zu forderen, so würde ihnen solches vorzüglich und demnechst erst der Umstand der obschwebenden Rechts-Strittigkeiten von dem Rheingräflichen Haus Grumbach entgegen gesetzt worden seyn? an jenes wurde nicht einmahl gedacht, und es konnte auch nicht daran gedacht werden, weilen nach der nicht zu laugnenden Haus-Observanz dem Nächstgesippten die Vormundschaft gebühret, auch jederzeit, wie bereits oben in §. CLXIII. & CLXIV. angemerkt ist, ohne den mindesten Widerspruch der Weitergesippten überlaßen worden. Zu mehrerer Befestigung dessen, so man bis hieher an- und ausgeführet hat, dienet nachstehende beurkundete Geschichte.

§. CLXXIII.

Johann Philipp und Otto Ludvvig, Söhne des Anno 1623. bereits verstorbenen Wild- und Rheingrafens Johann IX. * von Kyrburg, verließen dieses Zeitliche und zwar jener im Jahr 1638, dieser hingegen Anno 1634. Johann Philipp hinterließe einen einzigen zweijährigen Sohn Nahmens Bernard Ludvvig: und Otto Ludvvig verließ seine Gemahlin in gesegneten Umständen, die auch den 17. April 1635. einen Sohn Johann dieses Nahmens den X^ten^ zur Welt gebahre.

Confer. kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 142.

Ueber diese beide minderjährige Rheingrafen hätten zwar sogleich Vormünder bestellet werden sollen: es geschahe aber erst

---

* Wegen seines Bruders Johann Casimir ist in der Rheingräflichen Geschlechts-Tafel, so der kurzgefaßten Geschichte beigefügt ist, ein Fehler eingeschlichen; denn Rheingraf Casimir starb nicht Anno 1657. sondern 1651. vermuthlich ist es kein Druckfehler.

erst * im Jahr 1653, daß der Wild- und Rheingraf von Kyrburg Georg Friderich, sodann dessen Schwager Herzog Eberhard von Würtenberg, und Johann Jacob Herr zu Rappolstein die Vormundschaft über obernannte beide minderjährige Rheingrafen nebst der Administration des denenselben zuständigen Vermögens übernahme. Fraget man nun, warum denn eben der Rheingraf Georg Friderich, und keiner von den übrigen Agnaten des Wild- und Rheingräflichen Hauses darzu ausersehen worden; so darf man nur die sub No. LXIV. dahier anliegende Reichs-Kammergerichtliche N. LXIV. Urkund der bestättigten Vormundschaft über die mehrernannte beide minderjährige Rheingrafen Bernard Ludvvig und Johann X. einschauen, wo sich denn sogleich veroffenbaret, daß die Proximitas gradus den Rheingrafen Georg Friderich dazu berufen habe: gestalten das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht sich darinnen folgender Gestalt ausdrucket:

„ Wann nun der Hochgebohrne Eberhard Herzog zu Würtenberg und Teeckh —— als *ex linea paterna*, wie imgleichen Johann Jacob Herr zu Rappolstein *uti ex linea materna proximiores Agnati & Cognati* sich dahin disponiren laßen, daß Se. Liebd. und Sie beider Verwandter ihrer minderjährigen Vetteren Vormundschaft miteinander zu überneh-

* Allem Ansehen nach ist der damahlige ganz Deutschland verheerende Krieg, die in den Rheingräflichen Landen entstandene Hungers-Noth und damit vergesellschaftet gewesenes großes Sterben Schuld gewesen, daß an also baldige Bestellung der Vormundschaft nicht gedacht wurde: denn bereits Anno 1635. hatte sich Rheingraf Casimir, der Oncle der beiden Rheingrafen Johann Philipp und Otto Ludvvig mit allen den Seinigen nach Metz retiriret, wohin auch der junge Rheingraf Bernard Ludvvig im Jahr 1637. gebracht wurde, maßen dessen Herr Vatter Johann Philipp, so wie dessen Bruder Otto Luddvvig, als Königlich Schwedischer General den Feldzügen beiwohnete.

„ men gutwillig consentiret und eingegangen, darauf —
„ ihnen — diese Vormundschaft zuerkannt und anbefohlen,
„ darüber richterlich Decret und Authoritæt interponirt wor-
„ den ist.

Man wird vielleicht dahier und überhaupt in Betracht der jedesmahl den nächsten Verwandten aufgetragenen Vormundschaften einwenden, daß die Auswahl derer Proximiorum ex linea der Pupillen die auf die Gemeinschaft sich gründende Erb- und Lehenfolge vielmehr bestättige, als vernichte, weilen, wie der hohe Gegentheil in

Quadr. 42. a) Act. Cit. pag. 90.

behaupten will, die aus dem Grund des gemeinschaftlichen Eigenthums von selbsten folgende Ordnung darinnen bestehe, daß diejenige Stücke am ersten wieder zusammen kommen müßen, welche am letzten seyen getheilet worden; wenn also ad Tutelam legitimam allemahl Proximior ex Linea Pupilli, weilen Er als dessen hæres præsumptivus betrachtet wurde, vorzüglich zugelaßen werde; so seye darab keineswegs zu folgeren, daß die Verwandschaft und die Nähe des Grads der wahre und vorzügliche Grund der Erb- und Lehenfolge seye. Wie unkräftig und bodenloß aber dieser Einwand seye, hat man allschon hievoben §. CXL. des gegenwärtigen fünften Abschnitts weitläufiger erwiesen, worauf man sich also, wie auch auf die

Verwandschaft ꝛc. pag. 97. 98. seqq.

beliebter Kürze willen lediglich beziehet.

§. CLXXIV.

Es gehöret auch hieher dasjenige, so sich bei der strittig gewesenen Succession in die von dem Rheingrafen Jo-

Johann X. verlaßene Lande zwischen den Grumbach- und Dhaunischen Linien, von denen die erstere sich noch vor dem Jahr 1693. in zwei Aeste, nemlich in die Grumbach- und Rheingrafensteinische gesondert hatte,

Confer. kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 161.

zugetragen, und dies Orts allschon in

Quadr. 29. Act. Cit. pag. 87.

nebst Anfügung der zu sothanem Vorfall gehörigen Urkunde Lit. U. u. beigebracht worden. Eben diese Urkunde vom Jahr 1693. verdienet eine ganz besondere Aufmerksamkeit, und obgleich sowohl

Loc. cit.

als in der diesseitigen Druckschrift

die Verwandschaft ꝛc. pag. 299.

umständlicher davon gehandelet worden, so dörfte es doch nicht undienlich seyn, nebst Wiederholung dessen, so bereits gesagt worden, diesen Vorgang in ein helleres Licht zu setzen; wohlerwogen der hohe Gegentheil in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 359.

und auch in der

kurzgefaßten Geschichte ꝛc. pag. 161.

theils Wahrheits- widrige Auslegungen obgedachten Vertrags ersonnen, theils die beträchtlichste Umstände mit Stillschweigen übergangen hat.

Die viel- ja alles entscheidende Stelle des mehrangeregten Vertrags de 1693. will man wörtlich hieher setzen:

„ Solchemnach haben Wir — uns allerseits verglichen —
„ daß ungeachtet, wenn die Theilung *in Capita*, (und Wir
„ Gebrüdere die Rheingrafen zu Grumbach und Stein als-
„ dan unsers alten Bruders Liebd., der auch ein Caput inter
„ hæredes, alsdan drei Capita oder Erbtheil prätendiren

„ könnte) oder *in Stirpes* gienge, da alsdan die Dhannische
„ Linie einen Stamm und per Consequens so viel als Wir
„ Gebrüder obgedacht bekäme, jedannoch —— alles dasje-
„ nige, was von mehrgedachter Erbschaft es seye per *Agna-*
„ *tionem* oder durch Mansfeldische Rechte, *via vel amicabi-*
„ *lis compositionis vel juris* oder sonsten gemeinschaftlich erlan-
„ get wird, alles in drey gleiche Theile theilen wollen ꝛc.

Es bekennen dahier also die Herren Rheingrafen von Grumbach, Stein, und Dhaun, wie sie nicht voraussehen und wissen, ob zwischen Ihnen und ihren Fürst- und Gräflich-Salmischen Agnaten die Theilung in Capita oder Stirpes vor sich gehen werde. Sie sagen aber auch nicht, auf welcher Theilungs-Art sie bei den bevorstehenden Conferentzien beharren wollen, ohngeachtet dieses ein Hauptpunct ware, der bei den damahligen Umständen hätte in Ueberlegung gezogen und bestimmet werden müßen. Wäre die Gemeinschaft des Eigenthums und die Theilung in Stirpes bei dem Wild- und Rheingräflichen Hause, wie jetzo der hohe Gegentheil behauptet, in viridi & aperta observantia gewesen, würden wohl die Herren Rheingrafen von Grumbach, Stein und Dhaun in diesem zur Hauptheilung errichteten Vorbereitungs-Vertrag sothanes Haus-Herkommen so schlechterdings mit Stillschweigen übergangen, und auf beide ihnen dem Ansehen nach ganz gleichgültig * gewesene Fälle, nemlich der Theilung in Capita vel Stirpes, sich untereinander

vergli-

---

* Sie hätten ihnen aber nicht gleichgültig seyn können, wenn die Succeſſio in Stirpes beim Haus hergebracht gewesen wäre; denn alsdenn hätten sie zwey Drittheil von der Kyrburgischen Verlaßenschaft zu forderen gehabt, da hingegen bei der Erbfolge in Capita ihnen allenfals, und wenn der stumme de jure ad succedendum unfähige Grumbachische Rheingraf Georg Friderich ein Capur wäre gerechnet worden, nur die Helfte gebühret hätte.

verglichen haben, ohne zu bestimmen, ob sie gegen Salm bei dem Haus-Herkommen fest bestehen, oder einen anderen Theilungs-Fuß, jedoch ohne Consequenz, nachgeben wollten? es wäre dieses um so nöthiger gewesen, wenn in der That, wie der hohe Gegentheil in

Quadr. 42. Act. Cit. pag. 360.

dem Publicum vormahlet, der damahlige Herr Fürst zu Salm die im Hause hergebrachte Erbfolgs-Ordnung zu veränderen getrachtet hätte.

So wenig die hier contrahirende und zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen Salm sich verbindende Herren Rheingrafen von einem unstrittigen Herkommen in Stämme zu folgen, etwas wußten; so offenherzig sind sie hingegen in Bekanntmachung des in dem Hause hergebrachten, bekannten und üblichen Erbfolgs-Grunde, da sie in obangezogener Stelle sich dahin vereinbaren, daß sie alles dasjenige in drei gleiche Theile unter sich vertheilen wollen, was sie von der Kyrburgischen Verlaßenschaft, es seye

„ per *Agnationem* oder durch Mansfeldische Rechte ꝛc. ꝛc.

gemeinschaftlich erhalten würden.

Hier haben wir also den wahren Grund (die Mansfeldische Rechte waren bekanntlich nur eine Prætension der Grumbach- und Dhaunischen Linie gegen den Herrn Fürsten von Salm) aus welchem oftbesagte Herren Rheingrafen ein Erbfolgs-Recht in die Kyrburgische Verlaßenschaft hatten. Ist dieses nun nicht eben das nemliche, was man dies Orts bei gegenwärtigem Dhaunischen Successions-Streit von Anfang bis jetzo behauptet, dargethan und erprobet hat, daß nemlich die Verwandschaft und folglich die Nähe des Grads

der ächte und vorzügliche Grund der Erb- und Lehenfolge seye? stecket denn in obigen Worten nicht ein offenbares Bekänntnis, daß die Vorelteren und Vorfahrer derer jetztlebenden Herren Rheingrafen von der Gemeinschaft des Eigenthums, und daß diese der wahre Grund der Erb- und der einzige Grund der Lehenfolge seye, nichts gewußt haben? wie kommt es denn, daß nun auf einmahl die ältere Vorfälle, Verträge und übrige Handlungen anderst verstanden, erkläret und erläuteret werden sollen, als die damahls lebende Personen, die gewiß nicht ohne Ursach, Absicht und Gründe die so oft vorkommende Worte, nächste Agnaten -- die nächste des Stammes und dergleichen verstunden? die Beantwortung dieser letzteren Frage überläßt man einem jeden zu errathen, weilen es schicklicher ist, sie zu denken, als im offenen Druck zu sagen. Inzwischen bleibt es abermahls dabei, daß die angebliche Successio in Stirpes niemahlen in Observantia gewesen ist.

§. CLXXV.

Als der Wild- und Rheingraf zu Dhaun, Johann Philipp, im Jahr 1742. Tods verbliche, so trate dessen Vatters Bruder Rheingraf Christian Otto die Regierung der Dhaunischen Landen an, und zwar mit gänzlicher Ausschließung des von seinem jüngeren Bruder hinterlaßenen einzigen Sohns Friderich. Die Verwandschaft stunde damahls also:

Jo-

Betrachtet man nun diesen Successions-Fall nach den dermahligen gegentheiligen Gründen, so wird niemand die angebliche auf die Gemeinschaft des Eigenthums sich gründen sollende Erb- und Lehenfolgs-Ordnung dabei antreffen. Worauf gründete sich denn aber besagter Rheingraf Christian Otto? Wir wollen dessen eigene Worte, so wie sie in dem sub No. LXV. dahier anliegenden an des Herrn Fürstens Philipp Joseph von Salm Kyrburg Hochfürstliche Durchlaucht desfals erlaßenen Notifications-Schreiben d. d. Dhaun den 25. Septembris 1742. enthalten sind, anhören: N. LXV.

» Nachdem nun durch diesen —— Todtsfall die Succession
» derer sämtlich-Rheingräflich-Dhaunischen Lande mir als
» dem nächsten Agnaten rechtmäßig zugefallen, und ich
» denn auch nunmehro die würkliche Regierung —— ange-
» treten: so habe ꝛc. ꝛc.

Ein gleiches besaget das weitere von der Canzley zu Dhaun an das Fürstlich-Salmische Oberamt zu Kyrn erlaßene sub No. LXVI. hier angebogene Notifications-Schreiben in verbis: N. LXVI.

» Auf welche als nächsten Agnaten des hiesig-Hochgräfli-
» chen Hauses die samtliche Hoch-Rheingräflich-Dhaunische
» Lande —— verfallen sind ꝛc. ꝛc.

SÆCULUM VIII. IX. ET X.

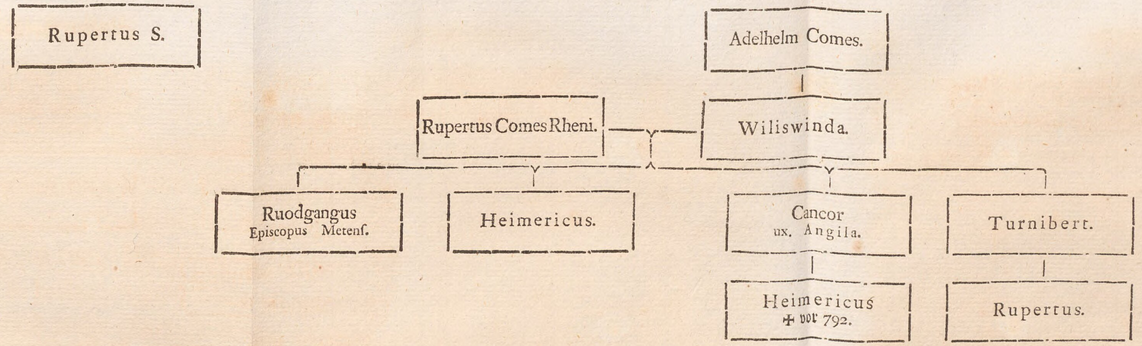

SÆCULUM XI. ET SEQUENTIA.

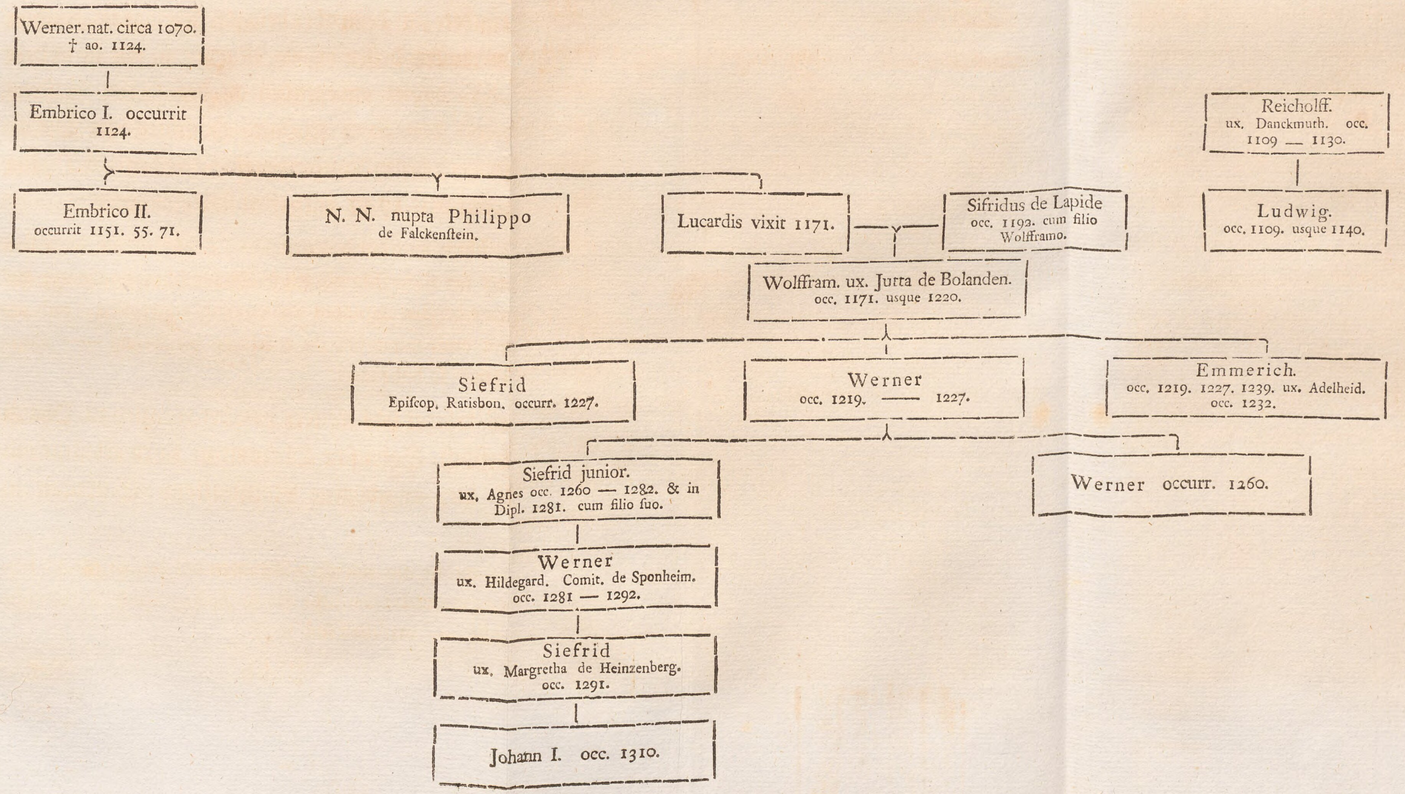

Wer diese Worte und die bei sothaner Erb- und Lehenfolge in die von dem ohne männliche Descendenz verstorbenen Rheingrafens Johann Philipp von Dhaun verlaßene Lande beobachtete Successions-Ordnung nach den angeblichen Gesetzen des gemeinschaftlichen Eigenthums mit Bestand erklären kann, den will man als einen Meister in der Kunst, klare und deutliche Dinge zu verdrehen, anerkennen. Man wende hier ja nicht ein, daß dieser Successions-Fall nach dem zwischen den Rheingräflichen Gebrüderen Carl, Christian Otto und Walrad von Dhaun den 12. April 1714.

Vid. kurzgefaßte Geschichte ꝛc. pag. 167.

errichteten Vertrag beurtheilt werden müße; denn ist wohl zu vermuthen, daß diese drei Brüder eine nach dem Recht der Gemeinschaft des Eigenthums abgemessene Erb- und Lehenfolgs-Ordnung haben aufheben und eine widrige einführen wollen, wenn, wie der hohe Gegentheil jetzo behaupten will, jene seit vielen Jahrhunderten bei dem Wild- und Rheingräflichen Hause in vollem Gebrauch gewesen wäre? will man jenseits ferner einwenden, daß man bei Errichtung des obangezogenen Vertrags vom Jahr 1714. auf das von dem Rheingrafen Johann Ludvvig von Dhaun in seiner Linie eingeführte Erstgeburts-Recht

Vid. kurzgefaßte Geschichte ꝛc. ꝛc. pag. 167.

die Rucksicht genommen, sofort dem Rheingrafen Christian Otto die gesammte Verlaßenschaft seines Neveu mit Ausschließung des von seinem jüngeren Bruder Walrad hinterlaßenen Sohnes gebühret habe, so wird diese Einstreuung die Sache eben wenig heben: denn durch die Einführung des Juris Primogenituræ ist die vorhinnige Erbfolgs-Ordnung aufgehoben, und die Gemeinschaft des Eigenthums denen

Nach-

Nachkömmlingen des Rheingrafens Johann Ludvvig entzogen worden, die Ihnen doch als Successoribus ex facto & providentia majorum und in Gefolg des Hauses Herkommen gebühret hätte. Man mag demnach die Sache betrachten, in welchem Gesichts-Punct man immer will, so bricht doch allemahl die Wahrheit hervor, daß nemlich bei dem Wild- und Rheingräflichen Hause weder die sogenannte Allemannische Rechte bis auf gegenwärtige Zeiten beibehalten, noch die Gemeinschaft des Eigenthums als der wahre und alleinige Grund der Erb- und Lehensfolge angesehen, somit bei den sich von Zeit zu Zeit ereigneten Successions-Fällen die Erb- und Lehenfolge darnach, vielmehr nach Vorschrift der gemeinen beschriebenen Rechten und der Nähe des Grads, so wie alle übrige wichtige Handlungen dieses uralten Hauses abgemessen und eingerichtet worden seyen.

Beschluß.

Bei dieser offenliegenden der Sache wahren Beschaffenheit und durchaus mit Urkunden erprobten Umständen, wird ein jeder unpartheyischer und mit keinem Vorurtheil befangener Richter hoffentlich erkennen, daß in dem Wild- und Rheingräflichen Hause weder ein Pactum Familiæ oder sonstiger Vertrag, worinnen der Ordo succedendi inter Masculos für künftige Zeiten bestimmet worden, noch auch ein legales die auf die Verwandschaft und Nähe des Grads sich gründende gradual-Succession ausschließendes- und dagegen die angebliche Gemeinschaft des Eigenthums zum Grund der Erb- und Lehenfolge bestimmendes Haus-Herkommen vorhanden seye.

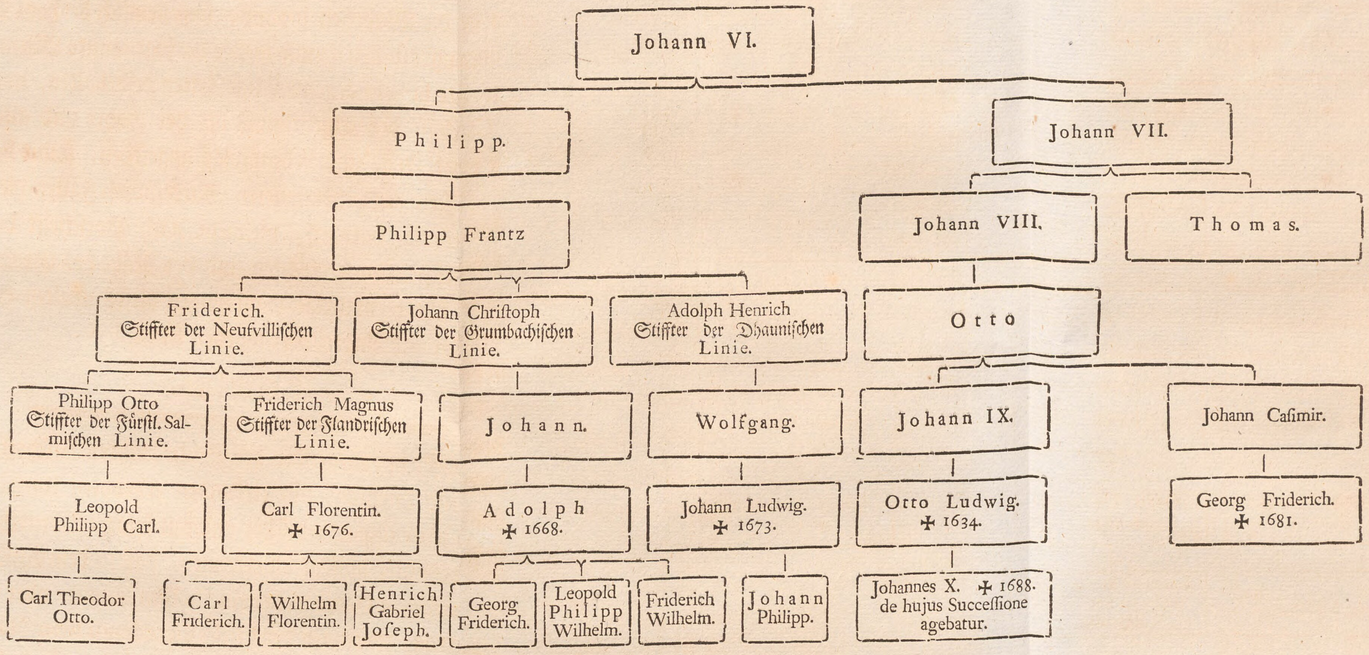

Diese vorstehende acht Agnaten theilen die Verlassenschaft des Rheingrafen Johanns X.

Erfunden-
Buch.

fahren lassen, da Er überzeugt worden, daß Weidenstein ein Wildgräfliches Gut sey, wie solches auch hierunten mehrer erwiesen werden wird.

§. XCI.

Aus vorliegenden Umständen [illegible] von selbsten, [illegible] bey ungefehr des Erbprinzen [illegible] circa annum [illegible] gegen das Ende des [illegible] Gottfried geboren worden [illegible] Friderich I. starb nach [illegible] Jahr alt. Und erlebte also den Tod seines ältesten Sohns Gottfried, mithin ware Er nebst seinen beiden Söhnen Hermann und Otto, Brüder des circa 1337. verstorbenen Wildgrafens Gottfried zu der Zeit, als Vatter und Bruder die nechste Anverwandte, welche in Gefolg der [illegible] ohnbeerbten Rückfalls das Schloß W[illegible] das Wildgräfliche Lehen zu [illegible] Beilage sub No. XXXIX. [illegible]

Zweyter Theil.

Friderich, ein Sohn und ein Enkel Wildgrafs Friderich I. im Jahr 1375. unter sich vorgenommen haben, und es ist daraus nicht die mindeste Spur anzutreffen, daß ihnen [illegible] das Schloß Schwarzenberg [illegible]

[illegible] Gottfried

[illegible]

Num. I.

SENTENTIA

in Auguſtiſſimo Cameræ Imperialis Judicio
publicata die 20. Decembris
1764.

In Sachen Weyland Herrn Carl Walrad Wilhelm, modo deſſen Sohn Herrn Carl Ludvvig, wie auch Herr Carl Magnus allerſeits Rheingrafen zu Grumbach und Rheingrafenſtein Klägern einswider Herrn Niklas Leopold Fürſten zu Salm Salm und Conſorten Beklagten andern- dann den Prälaten zu St. Maximin Intervenienten dritten Theils: Citat. ad videndum dividi tam feuda ab Abbatia Sti Maximini relevantia, quam allodia in Succeſſione Dhunenſi comprehenſa in duas dimidietates &c. &c. Iſt die Namens der Abtey St. Maximin und ſonſten vorbrachte Exceptio fori & reſp. Cauſæ remiſſionis verworfen; darauf allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, daß beklagte Herren Fürſten die nach Abgang des Rheingräflich-Dhauniſchen Mannes-Stamms angefallene und allhier eingeklagte abteylich St. Maximiniſche Lehen, als auch derer dazu gehörigen Allodial-Orten mit den Herren Klägeren, denen zwey Haupt-Stämmen nach, zu zwey gleichen Halbſchieden abzutheilen, weniger nicht und in Gefolg dieſes die bis daher beiderſeits eingezogene Nutzungen gegen einander zu liquidiren ſchuldig und gehalten auch dazu zu condemniren und anzuweiſen, dahingegen beklagter Herr Fürſt zu Salm Salm mit dem in actis prätendirten jure primogenituræ ſowohl in Anſehung derer Mitbeklagten Herren Fürſten zu Salm-Kyrburg, als auch mehrberührter Herren Klägeren bewandten Umſtänden nach

abzuweisen seye; als Wir hiemit schuldig erkennen und condemniren, auch respectivè an= und abweisen, die Gerichtskosten derentwegen aufgelaufen aus bewegenden Ursachen, gegen einander compensirend und vergleichend. Dann ist beiden Theilen so viel vorgedachte Theilung und Liquidation des Genusses betrift zu würklicher Execution und Vollziehung dirser Urtel Zeit 3. Monat pro term. & prorog. von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß der ungehorsame Theil jetzt alsdann, und dann als jetzt in die Straf 10. Mark löthigen Goldes, halb dem Kaiserlichen Fisco und zur andern Halbscheid dem gehorsamen Theil ohnnachläßig zu bezahlen fällig erklärt seyn, auch der Real-Execution halber ferner ergehen solle was recht ist.

Num. II.

EXTRACT
Görtzischen Burgfriedens de Anno 1483.

In dem Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit, Amen.

Wir hernach geschrieben mit Nahmen *Simon*, *Ludvvig* vnd *Johann* von *Schlitz* genant von *Görtz*, Gan Erben vnd geuettere, bekennen vor vns vnd vnsere Erben, dass vvir —— eines burgfrieden überkommen —— immasen hiernach geschrieben stehet —— vväre es auch —— dass vnser einer den ander todt schlüge in dem burgfrieden —— sollen die andere Gan Erben —— helfen vnd thun, dass sie den thäter begriffen —— vväre es aber, dass die Gan Erben den todtschläger nicht begreiffen mögten, soll derselbig —— über Rheine reüten vnd nimmermehr vviederkommen, vnd seines theils am Schloss *Schlitz* —— beraubt seyn, vnd soll solches theil des Schloss —— gefallen vnd vverden seinem *nächsten Erben*, die zu dem Schloss vnd burgfrieden gehö-

gehören —— vväre es auch, daſs vnſer Gan Erben einer oder mehr von todtsvvegen abgiengen vnd Söhne lieſſen, vvann die Knaben über ihr fünfzehen iahr kommen, ſollen ſie alle dieſen burgfrieden geloben vnd ſchvvören —— vväre es auch, daſs vnſer Gan Erben einer abgienge vnd Söhne lieſſe, vvie viel deren vvären, ſo ſoll der ältiſte bruder oder ſonſt *ihrer nächſter Freünd* des Stamms den Kindern getreülich beuor ſeyn —— Auch iſt unter vns Gan Erben auch geredt, ob vnſer einer oder mehr abgiengen vnd töchter vnd keine Sœhne lieſſen, ſo ſoll ſein theil an *Schlitz* auf ſeine tochter erben —— Wäre es auch, daſs vnder vns Gan Erben einer bencethiget vverde vnd ein theil an vnſeren vorgenanten Schloſs *Schlitz* vnd Stadt mit ihren zu- vnd Ingehœrunge verſetzen oder verkauffen Vvolte, das ſoll er zuvor an *ſeinen nächſten Stamm unter den Gan Erben* anbiethen. Wäre es auch, daſs dieſelben ſein *Nechſten* ſolchen Verſatz vud verkauff mit ihm nicht angehen vvolten, ſo mag er es den andern ſeinen Gan Erben auch anbiethen —— Datum anno Milleſimo quadringenteſimo octuageſimo tertio, Feria quinta proxima poſt diem Pentecoſtes.

Num. III.

Joſeph von Wolffgangsheim bittet den Wildgrafen Gerhard von Kyrburg, daß Er ihme erlauben möge, Wilhelmen von Mulenheim und Goſſen von Kageneck zu ſich in die Gemeinſchaft des Lehens aufzunehmen, zu dem Ende Er das Lehen vorhero aufgiebt, und um neue Belehnung bittet. Anno 1399.

Deme edeln Heren *Grave Gerharten Wildegrefen zu Kirberg* minem gnedigen Heren embiet ich *Joſeph von Wolfgangesheim* ein *Edelknecht* minen ſchuldigen vvilligen dienſt, vnd laſſe uvver gnade *ex Senckenberg. Prodr. F. F. pag. 154.*

vviſſen, *daz ich uch vnd uvver Herrſchaft von Kirborg ufgibe vnd vffende* mit dieſem minem offen brief vorſigelt mit minem anhangenden Ingeſigel minen dritten Teil mit ſinre zugehorden an dem dorff zu *Huppfensheim* den ich vnd mine Vordern von uvvern gnaden uvvern Vordern vnd uvvere Herſchafte lange zite nutzehar zu lehen gehebet, genutzet vnd genoſſen hant, vnd bitte uvver gnade gnedigklich vnd ernſtlich daz ir denſelben dritten Teil des dorffes mit ſinre zugehorden in gemeinſchafft zu lehen verlihen vvollent mir vnd *Wilhelm von Mulnheim* vnd *Goſſen von Kagenecke edelknehten* vnd unſern lehens erben nach dez landez Rect vnd gevvonheit zu *Elſas*, daz ſollent vnd vvellent vvir alle zite vmbe uvver gnade vnd uvver Herſchaft verdienen als billich vnd mugelich iſt, vnd dirre Ufgabe zu Urkunde ſo habe ich der vorgenante *Joſep von Wolfgangesheim* mein eigen ingeſigel gehencket an diſen brief der geben vvart an dem nehſten dunnreſtage vor ſant Thomans tage vor Wihennahten in dem iare do man zalte von Gottez geburte drutzehenhundert nuntzig vnd nun iare.

Num. IV.

Conrad der junge Herr zu Bickenbach verſpricht alle Verträge, Theilungen, und Mutſchar zu halten, die ſein Vatter, Bruder, Oheim, und Baaſen gemacht haben Anno 1362.

Ex cop. archiv.

Ich *Conrat here zu Bickenbach der Junge* bekennen mich offentlich an dieſem brieff vnd thun kunt allen den die yn ſehen oder horent leſen alſolichen brieff vnd *verbuntnyſs* als der Ervvirdige in got vatter vnd herre herre *Gerlach Ertzbiſchoff zu Mentz* myn gnediger herre vor ſich vnd ſin ſtifft vnd nochkommen der Edel graue *Gerhart graue zu Rienegk*

negk Fravv Mene ſin eliche huſsfrauvve vnd *Ebirhart Schengk von Erpach* myn lieber oheim *Frauvve Eliſebeth* ſin eliche vvirtin vnd *Conrat von Bickenbach der alde* myn lieber bruder vnder einander gemacht hant begriffen alſo von des huſes vvegen *Bickenbach* vnd vvas darzu gehoret es ſy vmb burgfriden buvve *mutſchare* vnd deilung vnd vmb alle andere ſtügke vnd artickel vvy geſchriben vnd begriffen ſin die han ich vor mich vnd myn erben in truvven gelobt vnd zu den heilgen geſvvorn ſtede vnd veſte zu halten ane alle geuerden Auch ſall ich *Conrat* von *Bickenbach der Junge* ſtede halten alle die brieffe die Frauvve *Elſebeth* ſelge etvvan eliche Frauvve hern *Vlrichs ſeligen herren zu Bickenbach* vnd ire dochter *Frauvve Angnes* ſelige *grafynne zu Katzenelnbogen* vnd Frauvve *Mene graffynne zu Rienegk* vnd auch myn vatter ſelge herre *Conrat herre zu Bickenbach* vnd mit yme ſin ſon myn brüder *Wolffram* vnd *Conrat* vnder einander geben vnd gemacht hant ane alle geuerde Auch ſall ich ſtede halten die *mutſchar* die dy vorgenante Frauvve Frauvve *Angnes grafinne zu Katzenelnbogen* ire ſvveſter Frauvve *Mene grafinne zu Rienegk* gethon hant an den veſten *Bickenbach* vnd *Habitzheim* vnd an den luten gulten vnd guten die darzu gehoren vvy die namen hant oder vvy ſy geheiſſen ſint an alle geuerde Auch ſall ich der vorgenant *Conrat* von *Bickenbach* de Junge die brieff ſtede halten vnd veſte als *Schengk Eberhart von Erpach* myn lieber oheim Frauvve *Elſebeth* ſin eliche vvirtin vnd *Conrat von Bickenbach der alde* myn bruder auch vorgenant miteinander geſcheiden vnd gericht ſint Auch ſo ſal ich *Conrat von Bickenbach der Junge* vorgenant die deilung der manne vnd die *mutſchare* vnd deilung der *Faudie zu Habitzheim zu Spachbrücken vnd zu Zilhart* ſtede vnd veſte halden glicher vvyſe vnd in der maſsen als *Schengk Ebirhart von Erpach* myn lieber oheim Frauvv *Elſebeth* ſin eliche vvirtynne beide vorgenant vnd *Conrat von Bickenbach der alde* myn bruder auch vorgenant miteinander geteilt vnd *gemutſchart* hant vnd keyner teilung mee *zu müden* dan als ſie vor geteilt vnd *gemutſchart* hant Vnd alle dieſe vorgeſchrieben punckte vnd artieckel alle vnd beſonder han ich für mich vnd alle myne erben in truvven gelobt vnd zu den heiligen geſvvorne vmmermee ſtede vnd veſte zu halden ane alle argeliſt vnd geuerde die yemant erdencken oder finden mag vnd han des zu vrkunde vor mich vnd myne

erben myn Ingesiegel gehangen ane diesen brieff Datum anno Domini M° CCC° LXII ipso die sancti Mathei apostoli & Euangeliste.

Num. V.

Kindelin von Siende verspricht den Consens-Brief des Johann Bos von Waldeck wegen des dem Wildgrafen Friderich von Kyrburg verpfändeten Lehens zu Hüffelsheim beyzubringen Anno

1359.

ab Orig. Pergam.

Ich *Kyndelin* von *Synde* Ritter vnd *Kyndelin* min alteſter ſon bekennen vns an dieſem vffen briefe vnd dun kunt allen luden ſolich gut vnd gulde als vvir vnd her *Johan Boſe* der *Junge* von *Waldecke* zu *Hüffillesheim* in gemeinſcheffte zu lehen han von dem edeln vnſem lieben herrn herrn *Frideriche Wildegrauen* von *Kirberg* dar üſs vvir dernſelben vnſerm herrn dem Wildegrauen vnd ſinen erben vnſer deyl als vor ein recht vnderphant verlacht han als von des zehenden vvegen zu *Synde* den vvir yme virſaſst han, daz vvir dem vorgenanten vnſen herrn dem *Wildegrauen* vnd ſinen erben einen vffen beſigelten brief von dem egenanten herrn *Johanne Boſse* bit ſime anhangenden Ingeſigele beſigelt ſchaffen vnd geben ſullen daz dieſe ſelbe virſetzonge bit ſime guden vvillen vnd virhenckniſse geſchehen ſy intvviſſchen hie vnd ſente remigys dage nu *ſchierſte* komet ane allen verzog vveritz aber daz vvir deſſelben briefes hie in binnen von dem vorgenanten hern *Johanne Boſsen* niht han inmogten, ſo ſullen vvir *deylonge* von yme *heiſchen* vnd die auch von yme *nemen* als recht iſt in binen dieſem ſelben egenanten zyt ſente remigys dage vnd ob vvir des niht indeden vnd hielden an briefe oder an deylonge ſumig vvurden ſo han vvir gelobet bit rechter ſycherheide vnd bit truvven an eydes ſtad vnd geloben auch

an

an dieſem ſelben briefe vor vns vnd vor vnſer aldeſte Kint ob vvir nicht invveren daz vvir zu ſtunt after dieſen egenanten zyt ſente remigys dage ane alle manonge bit vnſes ſelbes libe zu *Kirberg* inneriden ſullen in *gyſelſcheffte* da zu ligene vnd nummer von dannen komen inſullen vvir inhaben dann ee vnſem vorgenanten hern dem *Wildegrauen* vnd ſinen erben dis vveg vnd ende gemacht bit briefe oder bit deylonge in alle vvyſs als hie vorgeſchriben ſteit vnd dis zu urkonde han vvir vnſe Ingeſigele an dieſen brief gehangen. Datum anno Domini M°C°C°C°LIX. dominica ante diem beate margarete virginis.

Num. VI.

Vereinigung zwiſchen Johann VI. und Jacob Wild- und Rheingrafen Gebrüderen, ratione ihrer vätter- und mütterlichen Verlaßenſchaft, vom Jahr 1486.

Ex Cop. Archiv.

Wir *Johann* vnd *Jacob* gebrudere *Wildgraffe* zu *Dune* zu *Kyrburg*, vnd *graffe* zum *Steine* thun kund vnd bekennen vns ſambt vnd iclich inſonderheith, daſs vvir bedacht vnd angeſehen han, gelegenheith mercklich nothdurfft vnſer Herrſchafft in groſser beſchvvehrung verhafft vnd beſchvvehrt iſt, durch vnſern lieben Vatter vnd Mutter vffervvachſen, dadurch groblich in fall verderbnuſs vnſer der obgemelten Herrſchafft zukommen möchte; Nun vns, den vnſern vnd der Herrſchafft, *Wildgrafſchafft*, *Ringrafſchafft* vnd der *grafſchafft Salm* zu gute vnd zu mehrung vnſer Nahrung auch fruntlicher vnd bruderlicher Vereinigung, friedlichs Vertrags vnſer ieglicher gegen dem andern als bruder vnd bruderlicher freundſchafft vnd liebe mit Aydt vertragen, immaſen hernach folget vnd den ietzgemelten Vertrag dem andern in Treuen gelobt vnd verſprochen by vnſern treuen vnd Ehren getreulich

vnd ohnverbrochlichen zu halten, alſo daſs vvir obgenante Gebrudere vnſs des ſambt vertragen han, vvas vns als Erben der obgenanten Herrſchafft halber zu handen kombt oder vvir annehmen vvurden, oder vvaſs vnſs ſamt von vnſern Vatter vnd Mutter ererben mochte, ganſs niſt auſsgeſchieden, ſollen vnd vvollen vvir nit von inander teylen oder vns theylen laſſen in keinem vveeg, auch vnſer kinder keinerley theilunge angehen, annehmen von denen obgenanten dreyen Herrſchafften ohn den andern, es vväre dann, daſs vvir eins gemeinlich vnd mit vvillen thäten, ſondern vvir ſollen vnd vvollen die ehegenanten Herrſchafften *nit verteilen* oder *vns verteilen* oder *von einander verteilen laſſen* in keine vveiſe, *ſondern vvir als brüder in bruderlicher freundſchafft beſitzen genieſſen und gebrauchen* als brüder, ſonder Intrag oder zvveyonge, vvir haben damit bedacht vns vnd vnſer Herrſchafft zu gute mit auffervvachſung vnſer Grafſchafft vnd Hinkommens, alſo das vvir *Jacob Ringraff* und *Wildgraff* obgenant die gelegenheit, Herkommens vnſer Voräalteren das ſchädlich nit nützbar iſt, die ehegenanten Herrſchafft zuriſen oder verteilen vvollen, deshalben ſoll und vvill ich keyn Ehvvib nit nehmen, dann mit vvillen meines obgenanten lieben bruders *Johann Ringraff*, daſs vvir vns des gemeinlich zu Rade mit vvillen finden, mit Nutz vnd Nothdurfft der obgemelten Herrſchafft vnd lande, ſolicher ietztgemelten Vertrag in bruderlicher freundſchafft vnd liebe ſollen vnd vvollen vvir vns getreulich inhalten vnd einander nit ſcheiden laſſen vmb keine ſache vnd Entheiſs bey der Pflicht, ſo vorgeruhrt, hierin vſsgeſchieden alle gefehrdt vnd Argliſt. Vnd des zu vvahrem Urkundt vns der obgeſchrieben Ding zu beſagen ſo han vvir *Johann Rheingraff vnd Wildgraff* vnſer aigen Ingeſiegell an dieſen Brieff gehangen, vnd damit Hand-Zeigen vnten vf ſpatium des Brieffs gezeichnet. So han vvir *Jacob Ringraff* vnd *Wildgraff* &c. breſten halber vnſers Ingeſiegels zu dieſer züt gebetten vnſern beſunderen gurhen freund vnd lieben getreuen *Johann von Stein-Callenfelſs*, daſs er ſin Ingeſiegell vor vns bey des obgenant vnſers lieben Bruders *Johanns* gehangen hait, vnd da han vvir unſer aigen hand-zeigen bey vnſers Bruders vnd vf Spacium gezeichnet, des Ich *Johann von Stein* obgenant mich erkenne von beren vvegen des vvohlgebornen meins lieben Junckherrn Juncker *Jacob Rheingraff* vndt *Wildgraff* alſo gethan hain. Geben

vndt

vndt beſchehen vf Mittvvochen nächſt nach halb faſt zu *Franckfurth*, in dem Jahr nach Chriſti geburthe Duſendt vierhundert ſechs vnd achtzig.

Als vſsgezeignet
Johann Wildgraff
vnd Ringraff.

Jacob Wildgraff
vnd Ringraff.

Num. VII.

Rheingraf Johann III. überträgt ohne Concurrenz ſeines Bruders Friderichs an Kurpfalz das Loſungs-Recht etlicher von ihme an Herbart von Udenheim wegen einer Rhente von 80. Fl. verſetzten Dörfer, im Fall Er ſie binnen vier Jahren nicht ſelbſt löſen würde de Anno

1411.

Ex Copia Authent.

Wir *Johann Wildegraue* zu *Dhune* vnd zu *Kyrberg* vnd *Rheingraue zum Stein* bekennen vnd thun kund offentlich mit dieſem Brieff, fur vns vnd vnſer Erben allen den die inn ſehend oder horend leſen: Alſs vvir *Herbart* von *Udenheim* ſeinen Kindern vnd ihren Erben vnd *Dielen* von *Udenheim* ſeel. Kindern mit Nahmen *Philipps* vnd *Iſengarten* geſchvviſtert vnd ihren Erben 80. gulden geldt Jahrlicher guter Mentzer Wehrung verſchrieben han, eines iglichen Jahrs zu reichen vnd zu geben als lang, bis vvir oder vnſer Erben die mit eilff hundert vnd ſechzig guter Mentzer gulden vvieder abgekauffen, nach vſsvvi-ſung der Brieff daruber gemacht, dafur vvir ihm zum Unterpfand gelacht vnd geſatzt haben das Halbtheil des dorffs *Flonheim* mit gerichten gulten vnd allen ſin zugehorungen, vnd das ander halbtheil dieſs dorff zu *Flonheim* das *Wildgraffen Otto* von *Kyrberg* gevveſt iſt. Item

Lontzheim das dorff halbs luthe vnd gerichte mit allen ſinen zugehorungen vnd den *Hoff* zu *Lontzheim* vnd ſieben vnd vierzig Malter Korn geld die der Wildgrafffchafft pfand ſind, vnd vvan derſelben Unterpfand eines theils dem durchleuchtig hochgebohrnen Furſten vnd herrn Herrn *Ludvvigs Pfaltzgrafens* by Rine des heiligen Rom. Reichs Ertztruckſeſſen vnd Hertzogen in Bayeren vnſerm gnadigen lieben Herrn vnd Pfaltzgraffen zu Mannlehen ruhret, ſo han vvir *Rheingraff Johann* obgenant vor vns vnd vnſere Erben demſelben vnſern gnadigen Herrn Hertzog *Ludvvig* verſprochen geredet vnd gelobet in krafft dies Brieffs daſs vvir die obgenante 80. gulden gelds in den nechſten kommenden vier Jahren nach datum dies brieffs vvieder abkauffen vnd die vorgenante Unterpfander ledigen vnd loiſen ſollen vnd vvollen ohne alle gefehrde theten vvir des nicht, ſo mag der obgenante vnſer gnadiger Herr Hertzog *Ludvvig* oder ſine Erben *Pfaltzgraffen by Rine* das geld dargeben vnd die vorgenante gult keuffen vnd die zu ihren Handen bringen, vnd die auch nach Uſsvviſunge des vorgenanten Brieffs vvieder abkauffen des vvieder kauffs ſie vns alsdan nach Uſsvviſung des vorgenanten Brieffs allzeit gehorſam ſeyn ſollen, vnd des allen zu urkund vnd veſten gezuchnuſs ſo han vvir *Rhingraue Johann* obgenant vnſer eigen Inſiegel vor vns vnd vnſere Erben an dieſen brieff thun hencken, der geben iſt da man zalt nach Chriſti geburth Verzehen hundert vnd eilff Jahre auf den Sambſtag nach ſanct Eliſabethen tage.

N. VIII.

Num. VIII.

Pfalzgraf Stephan von Veldenz versetzet drey Vierteil des Schlosses Grumbach und dessen Zugehörungen zweyen Gebrüderen von Rüdesheim, welches Er im vorigen Jahr vom Wild- und Rheingrafen Gotfried um 1500. Fl. wiederkäuflich gekauft hatte Anno 1449.

Ex Cop. Archiv.

Wir *Stephan* von gots gnaden *pfaltzgraue* by *Rine Hertzog* in *Beyeren graue* zu *Veldenz* bekennen offenclich in diesem briff vnd thun kunt allen den die in sehent oder horent lesen als vns der edel *Gotfrit Wiltgraue zu Thune vnd Ringraue zum Stein* vor sich vnd vnser erben das *Schloss Grumbach* den tale darvnder mit allen vnd iglichen dorf *beten Sturen* gulten renten mit allen herlikeiten vnd zugehorungen verkaufft vnd in kauffs vvise vff einen vviderkauff ingeben vnd verschriben das selbe Schloss mit dem tale dorvnder vnd mit allen vnd iglichen derffern eckern vviesen vvingarten *beten* zinsen gulten renten darzu mit allen herlikeiten vnd zubehorungen vvie vvir das vmb den vorgenanten *Ringrauen* vff einen vviederkauff ingenomen vnd kaufft vnseren lieben getruvven *Vlrich diethern vnd Rinfriden von Rudesheim* gebrudern vnd iren erben furbass versatzt vnd verphant haben druteil daran vor funffzehen hundert guter Rinscher gulden die sie vns vvol bezalt vnd in vnsern notz bevvant doch vns vnd vnsern erben ein vierteil an dem Schloss dale dorffern land vnd luten mit aller Ingehorung auch der Manschafft lehenschafft vnd burgschafft darzu gehorig clare vsbehalten haben vnd sal die pantschafft zusteen vnd vnser erben den gebrudern obgenant vnd yren erbin sin vnd mit allen vvorten ===== vnd artickel vvorden in der mass der kauff briefe} vsvviset den vvir von dem obgenanten *Ringrauen* inhaben der von vvort zu vvort hernach geschriben stet also ludende- Wir *Gotfrit Wildgraue zu Thun Ringraue zum Stein* bekennen vnd thun kunt offenbare mit diesen brieffe allen den die in sehent oder horent lesen das vvir mit guttem rade vnd rechten vvissen vmb vnsers schinbern nutz vvillen recht vnd redlich verkaufft

han vff ein vviderkauff in crafft diſs briffs vor vns vnd alle vnſer erben dem hochgepornen Furſten hern *Stephan pfalzgraue* by *Rine Hertzog in beyern vnd graue zu Veldentz* vnſern gnedigen hern vnd ſinen erben *Grumbach das Schloſs* mit allem ſinem begriff vnd den thale mit beider yrer zubehorde darzu mit namen burgmanne vnd dieſen nachgeſchriben derffern vnd gerichten die darzu gehorent mit namen *Offenbach Nosbach dymburg Keſsvviller Honburg Landvviller Huſsvviller* vnd *Fri Jeckenbach* mit *hoffluten* daſelbſt vnd andersvvo geſeſſen vnd mit allen yren zubehorungen richten nutzen fellen vnd andern zubehorungen niſt vſgenommen vnd ſollent vnſer gnediger here vnd ſine erben das *Schloſs Grumbach* alle vnd iglich derffer vnd gericht obgenant mit namen burgmannen herlikeiten Luten Vogtien hoen vnd nidern gerichten mit allen yren rechten gulten zinſen fellen nutzen freuelen buſsen *ſtu-ren betten atzungen herbergen* frendinſten *Legern zvvingen* bennen velden vvaſſern vveiden Jegeryen fiſcherien Eckern vviſen vvingarten zollen korngulten habern gulten vvingulten Cappen honer vnd genſegulten vnd mit allem dem das darzu vnd darin gehort, vvie das genant iſt nichts vſsgenomen vnd vns nichts daran zubehalten gantz inhaben nutzen nieſſen vnd gebruchen als yre richtlich eygen ſo lang das von vns oder vnſern erben von In nit vviderkaufft iſt ane alle vnſern erben vnd der vnſern Intrag hinderniſs vnd vviderrede an alle geuerde vnd in allen der maſsen als vnſer *Vatter ſeliger* vnd ſine Voraltern ſolich ingehabt das genieſen vnd vvir auch recht darzu hetten von recht oder gevvonheit haben mochten an alle geuerde Vnd iſt der kauff beſchehen vmb ſunffzehenhundert guter Rinſcher gulden den vvir von dem vorgenanten vnſern gnedigen lieben hern vvol bezalt vnd gevvert ſin vnd darvff haben vvir *Gotfrit* Man vnd burgmannen geheiſsen vnd heiſſen in crafft diſs briffs dem vorgenanten vnſern gnedigen hern vnd ſinen erben ſo lang ſie das Schloſs in habent mit der Lehenſchafft vnd entfencknis der lehen vnd in allen ſachen gehorſamkeit zu thun als ſich das gibiret in maſsen ſie auch vnſerm *Vatter ſelige* gethan habent vnd vns thun ſollen an alle geuerde Wir heiſſen darzu vnſerm kelner pertener vvechter thornknecht in dem vorgenanten Schloſs die burger in dem tale vnd die arme lude Scholles Scheffen vnd gemeyn in den vorgenanten derffern darin gehorig das ſie dem vorgenanten vnſerm gnedi-

gen

gen hern vnd ſinen erben alle ſamenclich vnd yre iglicher beſunder gehorſam vnd gevvertig ſin ſullent mit *betten ſturen* freuilen dinſten vnd allen andern ſachen vnd ſullen vvie die genant dinſt niſt daran vſgenomen ſie ſien groſs oder clein in al der maſs als ſie vnſern *Vatter ſeligen* ſinen fordern vnd vns bis her gevveſen ſint vnd thun ſullent vnd heiſsen ſie auch dem vorgenanten vnſerm gnedigen hern darvff hulden geloben vnd ſvveren getruvve vnd holt zu ſin vnd ſagen ſie alle ſamenclich vnd iglichen beſunder yre ledig vnd loſs Wir haben auch vor vns vnd vnſer erben dem gemelten myn gnedigen hern vnd ſinen erben gegont vnd gonnen Im in crafft diſs briffs das ſie fier hundert guter Rinſcher gulden an vnd in das *Schloſs zu Grumbach* redlich notturfft doſelbſt *mit kontſchafft* verbuvven ſollent vnd mogent vnd ſolich ſomme die ſie *mit kontſchafft* alſo verbuvven ſollen vvir vnd vnſer erben ſinen gnaden vnd ſinen erben vvidergeben vnd bezalen mit der heuptſommen ſo vvir den vviderkauff thun vverden an alle geuerde doch ob icht *gefers* zu dem buvve geſchee von den liden in dem lande zu dem *Schloſs Grumbach* gehorig das ſal zu der ſommen nit gerechent vverden aber ſie mogent ſich *geferts* vnd *frondinſtes* von den luden vſs dem ſelben lande vnd Ingehorde darzu gebruchen vnd nemen *zu redlicheit* vngeuerlichen - Der vorgenant vnſer gnediger hére vnd ſinen ſollent *Grumbach* das *Schloſs* den dale dorffer gericht vnd die arme lude in denſelben dorffen darzu gehorig yre lib vnd yre gut ſamenclich vnd iglichs beſunder mit der herlichkeiten Friheiten vnd rechten das Schloſs vnd darzugehorde getruvvelich vnd veſtiglich ſchuren ſchirmen verantvvurten hanthaben vnd vertedingen zu allen ziten vvan das not iſt gen aller menlich glicher vviſe vnd in aller der maſs als ſiner gnaden Schloſs lant vnd Lude vnd auch Man Burgmane vnd die burger in dem thale vnd auch die armlude darzugehorig by yren Friheiten altherkomender guter gevvonheit vnd rechten genediglichen vnd geruglich beliben laſſen hanthhaben vnd daruber oder vvider nit *drengen* noch beſvvern vnd auch herlikeit vnd zugehorde zu *Grumbach* mit luden oder anders nit zu der *grauefſchafft von Veldentz* zihen oder von dem *Srhloſs zu Grumbach* verandern oder verandern laſsen ſunder darzu vnd daby getruvvlich hanthaben ſullen vvir *Gotfrid* oder vnſer erben hernachmals auch gön phden zu thun vnd durch ſolich ſiner gnaden oder ſinen erben

oder yrer amptlude hanthaben Sollen vvir *Gotfrid* oder vnſer erben hernachmals auch gein der *grauefchafft von Veldentz* keinen verſtand verzihen oder haben auch vngeuerlich Wir haben auch vor vns vnd vnſer erben dem gemelten vnſern gnedigen hern vnd ſinen erben gegont vnd bevvilliget ob icht an der zugehorung zu *Grumbach* von vnſern Vatter vnd voralter ſeligen verſaeſt vvere das ſie das leſen mogent mit ſolicher ſomme als die Verſatzungs briffe inheltet vnd ſollent dan dieſelbigen erloſen guter inhaben nieſen vnd gebruchen an allen Intrag biſs das Im dieſelbe ſom von vns oder vnſern erben gantz bezalt vverdet mit der heuptſom ſo vvir den vviderkauff thun vverden vor oder nach oder darnach in ſunderheit vvie vns oder vnſer erben das fugt Auch hait der vorgenante vnſer gnediger here vor ſich vnd ſin erben vns die gnade vnd fruntſchafft gethan das vvir den vviderkauff des vorgenanten Schloſs des tails der vorgenanten dorffer vnd gericht mit yren zugehorungen thun mogen vvie obgeſchriben ſtet vvan es vns fugt doch das vvir den vviderkauff ein gantz Jare in vnſern offen verſiegelten briffe ſinen gnaden oder ſinen erben zuvor verkunden vnd In vff den leſten tag vsgang des Jares oder in acht tagen vor oder nach vngeuerlich die funffzehenhundert gulden heuptgelts damit die ſom des buvve gelts als vil der in geſchribner maſsen verbuvvet vver aber verbegriffen iſt in yre ſicher gevvalt gen *Meyſenheim* oder *Lichtenberg* der zvveyer end eins vvelch ſie vvollent mit eynander geben vnd bezalen die vch ſin gnad order erben von vns oder vnſer erben empfahen oder nemen ſollent an Intrag oder verzichen vnd als ==== ſo vvir oder vnſer erben dem vorgenanten vnſern gnedigen hern oder ſinen erben die ſom des gelts gevvert han als vorgeſchriben ſtet ſo ſullent Man Burgman keller porthner thornknecht, ſcholteſs ſcheffen vnd gemeyn gemeynlichen in allen vnd iglichen derffern vnd andersvvo geſeſſen gein *Grumbach* gehorig yre eide geliebde ledig ſin auch in yren offen briffe ledig gezalt vnd das *Schloſs Grumbach* zu vnſern henden geſtalt vnd ingegeben vverden an Intrag vnd geuerde vnſers gnedigen hern vor'gnt oder ſinen erben vnd menglichen von ſinenvvegen doch vver iſs das *Schloſs Grumbach* das Schloſs der tale derffer armlude oder yre guter in der züt als ſie vnſer gnediger vorgenant oder ſinen erben ingehabt vvir oder vnſer erben nit vvidergekaufft hatten geſchediget vvern vvorden mit name brande

doit-

doitſchleg oder anders in vvelchen tagen das vvern darvmb ſollen oder vvollen vvir *Gotfrid* oder vnſer erben noch niemans von vnſern vvegen an dem vorgenanten vnſern gnedigen hern oder an ſin erben keynicherley anſprag oder forderung numerme thun oder gehaben in dhein vviſe ſunder ſe ſullent ſie gantz qvvidt vnd loſs ſin an alle geuerde Ob aber dem vorgenanten vnſern gnedigen hern oder ſinen erben das Schloſs *Grumbach* vnd der tale daſelbſt angevvonen vverde bynen der zůt ſine gnad vnd ſin erben das in pfantsvviſe inhant ſo ſullent ſin gnade vnd ſin erben darzu thün yre vermogen das In das Schloſs vnd tale vvider zu yren henden vverde vnd dan vns oder vnſer erben fortme der loſung gevvartig zu ſin in maſsen vorgeſchriben ſtet Alle vnd iglich puncte artickel geredden globen vnd verſprechen vvir *Gotfrid Wildgraue zu Thun Ringraff zum Stein* vor vns vnd alle vnſer erben mit gutten truvven vnd eins rechten Eids ſtat ſted veſt vnuerbruchlich zu halten darvvider nit zu thun noch ſchaffen gethan vverden in dheyn vviſen an alle geuerde vnd des zu Vrkund haben vvir vnſer Ingeſiegel mit rechter vviſſen vor vns vnd vnſer erben an dieſen briff thun hencken vnd darzu gebetten vnſer gutte frund *Diether* von *Sickingen Burggraff zu Alzey* vnd *Henrich von Morsheim* flyſsig yre Ingeſiegel by das vnſe an dieſen briff zu hencken vorgeſchriben ding zu bezugen vnd *zubeſagen* das vvir *Diether* vnd *Henrich* obgenant durch ſiner fliſsigen bett vvillen bekennen gedan han geben vff mitvvoch ſant anthonius tag anno Domini milleſimo quadringenteſimo quadrageſimo octauo. Uff inhalt vnd vſsvviſung der vorgenanten verſchribung ſullent vnd megent die von *Rudesheim* gebruder obgenant vnd yre erben das vorgenant Schloſs vnd mit den derffern vnd alle *bet* gulten zinſen vvie das alles in gemeyn vnd inſonderheit darzu gehört hait vnd gehorig iſt von recht oder gevvonheit gehorn ſoll nichts uſsgenomen dan als vorgeſchriben ſtet inhaben beſitzen nieſen vnd gebruchen glicher vviſe als vvir das des obgemelten kauffs halp macht haben vnd thun ſulten oder mochten alle dievvile vvir oder vnſer erben ſolich von In oder yren erben nit vvidergeloſt haben als hernach beſchriben ſtet hervff heiſsen vvir alle vnd iglich ſcholteſs vnd ſcheffen gemeyn vnd arm lude in dem dale oder in dem derffern gein *Grumbach* gehorig geſeſſen darzu dem keller thornknecht vnd ander geſinde daſelbſt ernſtlich in crafft diſs briffs das ſie den obge-

nanten gebrudern von *Rudesheim* vnd yren erben mit *beten* gulten zinsen vnd in allen andern sachen vnd gehorsamkeiten vnderthenig gehorsam vnd gevvartig zu sin auch geloben vnd zu den heiligen gesvvorn alles das zu thun dess sie vns bisher pflichtig gevveſt sint nach lude des *Ringrauen* verschribung vnd auch off enhalt diss briffs vnd dauon sagen vvir vor vns vnd vnser erben sie alle vnd iglichen besunder von der druentel vnd diser pfantschafft vvegen yre gelubde vnd eide qvvidt ledig los doch mit beheltnis vns vnd vnser erben vnsers Vierteils daran an alle geuerde Iss sal auch mit dem buvve vvas das noch biss an die vierhundert gulden zu verbuvven ist vber dem buvve so vvir an dem kelterhuss vnd der sthuvven gethan haben verbuvvet damit auch ander versatzten gulten die zu losen stat beheltnis vns vnd den *Ringrauen* vnd vnser beidersits erben der vviderlosung gehalten vverden vvie das alles in des *Ringrauen* verschribung vbergriffen clare geschriben stet de dorffer vnd arme lude gein *Grumbach* gehorig sullen by yren alten gevvonlichen beten gulten zinsen vnd by allen yren gutten gevvonheiten vnd herkomen von den gebrudern von *Rudesheim* allen yren erben vnd den yren so lang die pantschafft vvert geruglich beliben vnd in alle sach von vns vnd vnser erben mit dem Schloss vnd aller zugehorung getruvvlich vnd vestclich *vertedingt* verantvvurt verſprochen vnd geschurmt vverden ===== gen allermenclich nach vnser aller vermogen als vvir noch gantz zu vnsern henden hatten an alle geuerde Desglichen Man Burgman auch die burger im tale alzüt by yren gnaden rechten friheitten vnd herkomen gelasen vnd verdragt oder besvvert sullent vverden in dheyne vviss vnd vff das *Grumbach* das Schloss mit der vvachten porten hude vnd andern dingen desto bass vnd flissiger bestalt verhüt vnd versorgt vverde durch die gebruder von *Rudesheim* vnd yre erben vns auch desto vvilliger sin zu dienen so haben vvir In vnser drütel an der gult zugestalt also das sie das vnuerrechent so lang die pantschafft vvert geniſen sullent vnd mogent an alle hindernis oder furderung vns oder vnser erben in eyniche vvise an alle geuerde Is ist auch her in betedingt das vvir eder vnser erben das vorgenant Schloss mit siner zubehorung von den obgenanten gebrudern oder yre erben mit funffzehen hundert Rinscher gulden Mentzer werung ledigen lesen vnd wider zu vnsern handen bringen mogen vvan vns das erbe ist doch das vvir oder vnser

erben

erben Ine oder yren erben die losung ein gantz Jare vorhin verkunden sollen in vnsern offen versiegelten briff vnd das solich vsgang des Jars sy als iss sin solle achtag vor sant Anthonien tag eder echtag darnach vnd vvan vvir In zur zit usgang des Jars als die abekundigung geschicht funffzehen hundert guter Rinscher obgenanter vverung damit vvas sie kuntlich nach lut des *Ringrauen* verschribung an dem Schloss der some vierhundert gulden verbuvvet vber dem buvve vvir Ingethan han antwurten vnd bezalen *Grumbach Sobernheim* oder *Crutzenach* der ende eynen welch sie wollent in yre sicher gewalt so sullen sie das gelt von vns nemen vnd *Grumbach* mit aller siner zugehorungen zu vnsern henden komen lassan vnd widergeben auch diesen briffe vberantwurten der alsdan crafft loss sin soll were oder wurde In aber das Schloss *Grumbach entvvildet* vnd angewonen so sullen vnd mogen wir oder vnser erben obgenante gebrudern vnd yre erben nach vnser vermoge getruwlich helffen vnd behelffen sin das In das Schloss *Grumbach* wider werde als das der Juncker in dem burgfriden briff darvber saget clerlich usswiset Hetten sie auch icht an sich gelost der versatzten guter gein *Grumbach* gehorig wie vil oder das sin werden mogen wir auch von In vviderlosen mit solicher som als Iss dan von dem *Ringrauen* versatzt ist vnd In das gelt vor oder nach der gemelten losung geben wie vns oder vnser erben das aller fuglichste ist ob auch *Gotfrid Ringraue* oder sin erben om widerkauff des obgenanten Schloss mit siner zubehorung an vns vnd vnser erben vber kurtz oder lang gesienen werden so bedingen vnd behalten wir vns vss in dieser pantschafft vnd verschribung das die gebruder von *Rudesheim* vnd yre erben vns vnd vnsern erben alsdan vff die züt wie vns vnd vnsern erben den *Ringrauen* geburt des widerkauffs zu gestatten der widerlosung des obgenanten Schloss mit aller siner zugehorung gehorsam sin sollent an alle Intrag vnd in solicher mass das dem *Ringrauen* vnd sinen erben do von vnd daran von vns vnd den von *Rudesheim* vnd vnser beider erben beschee was vnd was wir vss der losung halb gen den *Ringrauen* vnd sinen erben verschriben haben mit den vorworten dass die von *Rudesheim* vnd yre erben die funffzehen hundert gulden bezalt worden vnd was In me geburt nach lude diser vnd auch des *Ringrauen* verschribung geuerde vnd argliſt gentzlich vsgescheiden Alles was vorgeschriben stet gereden vnd versprechen wir Herzog *Stephan* vor

vns vnd vnſer erben richter warheit genzlich ſtet vnd veſt zu halten vnd darwider nit ſin reden oder thun noch ſchaffen gethan werden durch vns oder niemants anders in dhein wiſe Deſs zu Vrkund haben wir vnſer Ingeſiegel an dieſen briff thun hencken Datum *Meyſenheim* Sabatho poſt beati Anthonii confeſſoris anno Domini milleſimo quadringenteſimo quadrageſimo nono.

Num. IX.

Venditio Caſtri Mailberg cum Villis Sulze, Schadevelt advocatia de Wittelich cum fidelibus & attinentiis per Hugonem & Joannem Dominos de Vinſtingen pro 1400. libris Metenſ. Anno 1279.

Ab Hontheim Hiſt. Trev. Tom. I. pag. 809.

Univerſis tam preſentibus, quam futuris has literas inſpecturis ac eas legi audituris, nos *Hugo miles* & *Joannes armiger* domini de *Vinſtingen*, notum eſſe volumus, quod nos conſideratione diligenti prehabita, circa ea, que nos & coheredes noſtros a preſentis tedii relevare, & futuras utilitates non modicas nobis & coheretibus noſtris inferre poterunt, ſingula plenius attendentes, *caſtrum noſtrum*, quod habemus in *Maylberg* cum villis, videlicet *Sutze*, *Stadevelt* & *Alve* attinentibus eidem, nec non advocatiam noſtram de *Wittelich* cum villis quibuscunque, & univerſis & ſingulis redditibus, proventibus, honore, dominio directo ſive indirecto, hominibus, caſtrenſibus, Vaſallis, manſionariis, feudalibus, cujuscunque conditionis exiſtant, vel quibuscunque nominibus appellentur ſeu cenſeantur, terris, agris cultis & incultis, pratis, ſylvis, nemoribus, paſcuis, vineis, aquis, aquarumque decurſibus,

ſibus, viis & inviis, piſcationibus, jurisdictionibus ac quibuscunque aliis juribus corporalibus, & incorporalibus, & cum omnibus aliis ſuis attinentiis, ſeu appendiciis ad ipſum Caſtrum, nec non advocatiam predictam quolibet ſpectantibus, unanimi voluntate & concordi conſenſu noſtro & *Gerlaci conſanguinei noſtri*, ac coheredum noſtrorum nomine, vendidimus & vendimus pleno jure & omni integritate reverendo patri & domino *Henrico* Dei gratia Trevirorum archiepiſcopo ac eccleſie Trevirenſi & tradimus ſeu quaſi adipiſcenda, tenenda perpetuo & poſſidenda pacifice & quiete pro mille & quadringentis libris Metenſium denariorum, bonorum & legalium, de quibus bene & integraliter nobis eſſe ſatisfactum confitemur & recognoſcimus per preſentes, ab ipſo domino archiepiſcopo in pecunia numerata ante confectionem preſentium literarum, & *in urgentes ac evidentes noſtras* & coheredum noſtrorum *neceſſitates* proinde *converſis:* abſolventes caſtrenſes, *manſionarios*, *infeudatos* & alios homines cujuscunque conditionis exiſtant, ad nos ratione dicti Caſtri & advocatie ſpectantes, ab omni obligatione homagii & fidelitatis, quam nobis preſtiterunt vel preſtare debebant; volentes & mandantes, ut dicto domino archiepiſcopo ſuisque ſucceſſoribus *dicta homagia*, fidelitates, ac obligationes, prout ſunt aſtricti, preſtent in futurum. *Renuntiantes expreſſe* & ex certa ſcientia pro nobis & coheredibus noſtris, *exceptioni non numerate pecunie*, *non tradite*, *non ſolute nobis*, *doli mali*, *actioni in factum*, *condictioni ob cauſam*, & *ſine cauſa*, *beneficio reſtitutionis in integrum*, & *ſpecialiter illi juri*, *quo poſſemus dicere*, *nos eſſe deceptos ultra medietatem juſti pretii*, & *quod deeſt juſto pretio ſuppleri*, privilegiis & quibuscunque aliis literis conventionalibus a ſede apoſtolica, imperatoribus vel regibus, delegatis vel ſubdelegatis, aut quibuscunque judicibus ordinariis conceſſis vel concedendis, impetratis vel impetrandis, cujuscunque tenoris exiſtant, & omni jure conſuetudinario preſenti & futuro, qualitercunque inducatur & ſit inductum, noto vel ignoto, ſcripto vel non ſcripto, facto aut faciendo & generaliter & *ſpecialiter omni juris beneficio canonici vel civilis*, etſi ipſius renuntiatio foret neceſſaria ſpecialis & expreſſa, quam pro expreſſa pro nobis dicto *Gerlaco* & noſtris coheredibus volumus haberi, per

quod contra prescripta vel aliquod premissorum nos & dictus *Gerlacus* nostrique coheredes seu successores quavis occasione seu arte vel ingenio venire possemus & debemus, & dictam venditionem seu quodlibet premissorum quandolibet annullare, seu & in aliquo retractare. Ne autem hujusmodi venditio valeat imposterum ab aliquibus infringi vel aliqualiter rescindi, in omnium premissorum memoriam perpetuam & debitam firmitatem, presentem cartulam inde confectam nostris ac venerabilium virorum domini *Boemundi* majoris archidiaconi & *Wilhelmi* cantoris ecclesie Trevirensis, nec non nobilium virorum domini *Henrici comitis Semipontis*, & domini *Hugonis* de *Litzelstein* Sigillis rogavimus & obtinuimus roborari. Et nos *Boemundus* archidiaconus, *Wilhelmus* Cantor, *Henricus* & *Hugo* comites predicti, ad dictorum *Hugonis militis & Joannis armigeri* consanguineorum dominorum de *Vinstingen* instantiam & rogatum Sigilla nostra literis presentibus duximus apponenda. Datum anno Dominice Incarnationis 1279. feria tertia proxima post octavam Epyphanie Domini.

Num. X.

Henricus Comes Salmensis vendit Henrico Archiepiscopo Trevirensi omnia, quæ habet in Berincastell & Monterville, ac renuntiat ædificio Berncastell, & recognoscit, se Castrum Hunolstein in feudum habere. Anno

1280.

Ab Hontheim Hist. Trev. Tom. I. pag. 812.

Nos *Henricus comes de Salmis*, *Henricus & Joannes armigeri nati ipsius* universis presentes literas inspecturis notum esse volumus, quod

quod omnia bona noſtra & poſſeſſiones, que & quas habemus & habere poteramus apud *Berencaſtel* & *Monterville* cum univerſis & ſingulis redditibus, proventibus, honore, dominio directo vel indirecto, & quibuscunque aliis juribus, corporalibus & incorporalibus & attinentiis ſuis, libera & abſoluta ab omni onere debitorum & quavis alia obligatione, que tenemus & habemus in feudo a reverendo patre ac domino noſtro *Henrico* Dei gratia *Trevirenſi archiepiſcopo*, pleno jure vendidimus & vendimus unanimiter eidem domino noſtro *Henrico* archiepiſcopo, nec non eccleſie Trevirenſi, ac tradidimus ac tradimus, ſeu quaſi tenenda & poſſidenda pacifice & quiete, pro quingentis libris Trevirenſium denariorum bonorum & legalium, de quibus bene & integraliter nobis eſſe ſatisfactum recognoſcimus per preſentes a domino archiepiſcopo predicti in pecunia numerata ante confectionem preſentium literarum, ſuper quibus omnibus ſibi a nobis venditis eidem domino noſtro Archiepiſcopo & eccleſie Trevirenſi facere & preſtare permittimus, fide data & juramento a nobis preſtito corporali, *Svvarandiam* debitam & conſuetam, *Caſtro Hunolſtein* cum juribus & attinentiis ſuis, ac bonis aliis, nobis & heredibus noſtris ſalvis. Item omni juri & actioni, quæ nobis competunt, ſeu competere poterant, & imposterum poſſunt quomodolibet contra prefatum dominum noſtrum archiepiſcopum & ſucceſſores ſeu eccleſiam Trevirenſem, occaſione caſtri per dictum dominum archiepiſcopum noſtrum edificati apud *Bern-caſtel* pene renuntiamus & *effeſtucamus*, ac ſuper damnis & injuriis, ſique nobis per hujus Caſtri conſtructionem fuerit illata, ipſum dominum noſtrum archiepiſcopum, ſucceſſores ſuos, eccleſiam Trevirenſem preſentibus *acquitamus*, ac omne jus, quod nobis competere poſſit in dicto Caſtro, ratione edificationis ejusdem caſtri, plenarie transferimus in predictum dominum noſtrum archiepiſcopum & ſuos ſucceſſores, nec non eccleſiam Trevirenſem, nihil nobis ibidem reſervantes, pro ducentis & quinquaginta libris Trevirenſium denariorum bonorum & legalium nobis ab ipſo domino noſtro archiepiſcopo traditis integraliter & ſolutis. Si quas literas & habuimus a predeceſſoribus dicti domini archiepiſcopi, vel apparent, vel in futurum appareant, videlicet, quod nullum Caſtrum in perpetuum edificari deberet in monte, ubi dictum caſtrum jam eſt conſtructum, ſub quacunque forma verborum,

nullius vigoris esse volumus aut momenti, nec aliquatenus ecclesie Trevirensi prejudicari, quibus etiam literis ex nunc renuntiamus. Preterea si *Nicolaum advocatum de Humolstein*, fidelem nostrum dilectum, bona sua, que a nobis apud *Beryncastel* & *Montirville* in feodo tenet & habet, vendere contigerit prefato domino archiepiscopo aut successoribus suis, vel permutare, aut quocunque alio titulo alienationis transferre in eundem, venditionem, permutationem ac alienationem hujusmodi ex nunc gratas ac ratas habemus & habebimus per omnia, bona fide, nostrum expressum consensum ex nunc adhibentes; ita tamen, ut dictus advocatus tantundem de bonis suis a nobis in feodo recipiet, que nos & successores nostri a memorato domino archiepiscopo cum Castro *Hunoltstein* & aliis bonis nostris tenebimus jure feodali; *renuntiantes exceptioni non numerate pecunie, non tradite, nec solute, doli mali, actioni in factum, condictioni ob causam, & sine causa, beneficio restitutionis in integrum, & specialiter illi juri, quo possemus dicere, nos esse deceptos ultra medietatem justi pretii, & quod deest, de justo suppleri, privilegio, & quibuscunque aliis literis a quibuscunque judicibus ordinariis vel delegatis sub quacunque forma verborum impetratis vel impetrandis, omnique juris beneficio Canonici & Civilis ac consuetudini, etiamsi ipsius renuntiatio foret necessaria specialis & expressa,* per quod contra prescripta vel aliquod premissorum nos nostrique heredes quavis occasione venire possemus vel debemus; promittentes fide & juramento corporali prestitis, quod premissa omnia & singula rata & grata habemus & habebimus, & quod nunquam contraveniemus ullo tempore in futurum, & quod de cetero dictum dominum archiepiscopum nostrum & suos successores vel ecclesiam Trevirensem non inquietabimus, perturbabimus aut molestabimus per nos seu alios quoscunque super premissis seu aliquo premissorum. Testes: venerabilis pater & dominus *Conradus* Dei gratia episcopus *Argentinensis*, *Boemundus* primicerius *Metensis*; *Henricus* comes de *Semirepontis*, *Henricus* comes *Forbach*, *Waleramus* & *Eberhardus* fratres filii dicti comitis de *Semiriponte*, *Gerardus* de *Gepkinga*, *Boemundus* de *Grimburg*, *Egidius* de *Warnesberg*, *milites*; & quamplures alii fide digni ad hoc

vocati

vocati ſpecialiter & rogati. In cujus rei memoriam perpetuam nos *Henricus comes de Salmis* & ad noſtram *Henrici* & *Joannis fratrum* ipſius comitis de Salm filiorum predictorum inſtantiam & rogatum dominorum epiſcopi *Argentinenſis*, primicerii *Metenſis*, *Henrici comitis Semiripontenſis*, *Henrici comitis* de *Forbach*, *Walerami* & *Eberhardi* fratrum natorum dicti *Comitis de Semiriponte* predictorum Sigilla his literis ſunt appenſa in premiſſorum perpetuam firmitatem. Actum & datum anno domini MCCLXXX. Kalendis Aprilis.

Num. XI.

Abbas & Prior Monaſterii B. Heriberti in Tuicio vendunt Allodium & Bona, quæ Monaſterium dictum habebat in Villa ſua Windenſe Mathiæ dicto de Pinguia. de anno 1249.

In nomine dei eterni Amen. Ne Geſtarum rerum memoria prodeſſu temporis evaneſcat & pereat. diſcretorum virorum prudentia ſolet eam per litteras eternare. Sciant igitur tam preſentes quam poſteri has litteras inſpecturi. Quod cum nos *Walterus Abbas.* & *Hirmannus prior* totumque monaſterium beati *Heriberti* in *Tuicio. Colonienſis dioceſis.* Ordinis beati Benedicti. debitorum gravi onere premeremur. & non haberemus mobilia. Unde noſtra debita ſolveremus. nos unanimi prehabito conſilio & deliberatione provida precedente. Conſideravimus & cognovimus allodium & bona noſtra que habemus in *Villa* noſtra *Windenſe* ſita in *dioceſi Moguntina* propter eorundem bonorum remotionem nimiam & cottidianam injuriam circa manentium nobilium & potentum *ab Origin. Perg.*

nobis inter cetera noſtra imobilia minus eſſe utilia. legali adhibita debita ſolempnitate prædicta bona ſubhaſtavimus. ac eadem eſſe Venalia publicè fecimus notum. Et cum inter ceteros eadem emere Cupientes *Mathias dictus* de *pinguia* ac *Margareta* Uxor ejus cives Colonienſes. nobis pro eisdem bonis plus offerrent. nos de licentia. conſenſu & voluntate expreſſa venerabilis patris noſtri domini *Conradi Colonienſis Archiepiſcopi* Apoſtolice Sedis legati. ac Capituli colonienſis. bona eadem univerſa. cum univerſis ſilvis. terris arabilibus. pratis. paſcuis. Molendinis. *Jurisdictionibus.* venationibus. piſcationibus. Juribus omnibus. Jure etiam patronatus Eccleſie ibidem. ac attinenciis univerſis. vendidimus pleno Jure ſicut nos eadem habuimus. civibus memoratis. ſcilicez *Mathie* ac ejus uxori. pro certo & Juſto precio. cuius ſummam ab eisdem emptoribus nobis plene numeratam eſſe. & traditam legaliter. ac *in utilitatem Eccleſie noſtre eſſe converſam* publice profitemur. *Renunciantes expreſſe quantum ad hoc exceptioni non numerate pecunie & non tradite* & conſtituentes predictos cives veros dominos & poſſeſſores Juſtos bonorum omnium predictorum. & quicquid Juris habuimus hactenus in eisdem. transferimus in eosdem. nobis exinde nihil Juris penitus reſervantes. ſuper quibus etiam eisdem civibus plenam *Warandiam* facimus. *Renuntiamus etiam beneficio conſtitutionis imperatorie. hoc Jus porrectum eſt. & omni Juris Auxilio novi & veteris. Canonici pariter & Civilis.* per quod hujusmodi venditio impediri valeat aut reſcindi. & quod nobis ſuper hoc prodeſſe poſſet. & dictis emptoribus aliquatenus nocere. Eisdem etiam ſtipulantibus promittimus bona fide. quod ſiquid forte modo defuerit aut omiſſum fuerit. quod ad perfectionem venditionis hujusmodi eſſet de Jure apponendum. illud quantum in nobis eſt ſtatim ſupplebimus. cum ex parte moniti fuerimus prædictorum. Hujus autem facti teſtes rogati & ad hoc a nobis convocati interfuerunt. *Hermannus* plebanus de Eccleſia liſolfi Colonienſis *Servatius* presbiter & Capellanus ipſius. *Ulricus* presbiter & monachus ſancti pantaleonis Colonienſis. *Wernerus* plebanus de *linſe* dioceſis Trevirenſis. Magiſter *Baldevvinus* Canonicus ſancti Servatii trajectenſis. Item Vir nobilis *Symon Comes* dominus de *Spanheim. Hermannus liber dominus* de *Walbag. Willekinus bonus de Spanheim. Volckenandus* & *Bertolfus*

fratres

fratres *milites* de *Okkenheim.* & *heinzo miles* de *Appenheim.* Item *Gerardus* & *Wernerus* fratres dicti *Birckelin* Cives Colonienſes. In cujus rei fidem & majorem Certitudinem preſentem Cartam ex inde conſcriptam ſigillis. prædicti Venerabilis patris noſtri Domini *Conradi* Colonienſis Archiepiſcopi. Item Colonienſis Capituli. noſtro Abbatis & *monaſterii* noſtri *Tuicienſis* predictorum procuravimus communiri. Nos vero Archiepiſcopus & Capitulum Colonienſe. prædicti conſiderantes & diligenter attendentes prædictorum venditionem bonorum factam dictis civibus legitime ſicut prædictum eſt. eſſe utilem prefatis Abbati & monaſterio *Tuicienſi.* eidem venditioni expreſſe conſentimus, & ab eisdem Abbate & monaſterio rogati. ad majus robur. ac etiam in teſtimonium ſigilla noſtra appendi facimus iſti Carte. Acta ſunt hec ſollempniter in Capitulo monaſterii noſtri. Anno Dominice Incarnationis. M. CC°. XLIX. In Octavis beati Confeſſoris Nicolai.

Deſunt Sigilla.

Num. XII.

Gerichtliche Handlung zwiſchen Rheingrafen Sigfrid und Wernher genannt Vater von Muntzenheim wegen des verſetzten Creutznacher Zehendens. Anno 1291.

Cantor Eccleſie Wirtzenborgenſis iudex domini Pape delegatus Anno domini M° CCXC^mo primo feria ſecunda poſt exaltationem ſancte Crucis *Syfridus Dominus Ringravius* contra *Wernherum* dictum *Vater* de *Muntzenheim* in Iure prepoſuit coram nobis quod ſextam partem decime in *Crucenach* & annuam penſionem vnius Carrate vini *Ex Autben.*

nobilis pater ipſius *Sy :* cui idem *Syfridus* in dictis bonis ab inteſtato ſucceſſit progenitoribus antedicti *Wernheri* quibus idem *Wernherus* ſucceſſit ab inteſtato pro centum viginti lib. Meten. Denariorum titulo pignoris obligauit, de quo pignore idem *Wernherus* & ſui progenitores vltra ſortem duo milia maldrorum ſiliginis & viginti Carratas vini nobilis perceperunt vnde petiuit a nobis predictus *Syfridus* eundem *Wernherum* ad reſtituendum ſibi predictum pignus cum ipſis fructibus vltra ſortem perceptis per noſtram definitiuam ſententiam condemnari & condemnatum compelli, ad quod predictus *Wernherus litem conteſtando* reſpondit narrata non eſſe vera & petita fieri non debere. Itaque principales perſone preſtiterunt *Calumnie iuramentum.* Ipſe *Syfridus* ponit per iuramentum ſuum quod pater ſuus *Wernherus* obligauit ſextam partem decime in *Crutzenach* progenitoribus *Wernheri* dicti *Vater* de *Muntzenhaim* & carratam vini nobilis annuam pro centum & viginti lib. Meten. *Wernherus* non credit. Item ponit Sacramento ſuo quod illa ſexta pars decime obligata apud *Crucenach* ſoluit ſingulis annis- centum maldra ſiliginis, *Wernherus* non credit. Item ponit Sacramento ſuo quod illa obligatio fuit pignoratitia Vaſallitatis ſue. *Wernherus* non credit. Item ponit Sacramento ſuo, quod ita fuit obligatio facta quod cum veniret ipſe *Ringrauius* vel heredes ſui et darent centum et viginti lib. ==== ſexta pars decime et carrata vini nobilis eſſent reſtituenda==== illa ſexta parte deberent dari ſingulis annis viginti maldra ſiliginis et carrata vini in feudum illi reddente pignus, pro quibus tenetur eſſe eius Vaſallus *Wernherus* in toto reſpondit quod non credit. Datum anno et die prenotata.

N. XIII.

Num. XIII.

Rheingraf Johann II. verpfändet Grafen Henrich zu Veldentz 100. Mltr. Korn und 10. Fuder Wein aus seinem Zehenden zu Creutznach für 1750. Pfund Heller auf Wiederlosung. Anno 1363.

Wir *Johan Ringraue Wildegraue* zu *Dunen.* veriehen an diesem briefe. vnd dun kunt allen Luden die yn ane gesehent oder horent lesen. Daz vvir mit rade vvillen vnd verhengnisse *Conrad* vnd *Hartrades* vnser brüder. virkaufft han rychtlichen vnd redelichen. vnd virkeuffen. an diesem brief dem edeln vnserme lieben Hern Grauen *Heinrich* von *Veldentze* hondert binger malder korne geldes vnd zehen fuder vvingeltes funffe frentzsch vnd funffe hunsch gevvonlich masen. zu *Crutzenach* Jerlich. vnd evviger gulde vmb achtzehendehalphondert pünde heller güder vnd geber Werungen. die er vns betzalet hat vnd vvir sie in vnsern notz vnd noytdorfft bevvant vnd gekert han Diesselben gülde von Korne vnd von Wine. Wir oder vnser erben yme oder sinen erben, alle Jare gebin reychin vnd betzalin sollen. zu *Crutzenach* in der stat. daz Korne enthuschen den zvveygen vnser frouvven dagen. als sie zu hymel fure. vnd geborn vvart. vff ein hus in derselben stat zu *Crutzenach.* daz er. sine erben oder yre botten. vns nement. vnd den Win in dem herbiste. vor der zehenden kelter. in sine vase. da sine boden die er da by schyket by sin. vver iz aber sache daz der vorgenant vnser here. *Graue Heinrich* von *Veldentze* oder sine erbin. vffin vvientschafft. hetten mit dem grauen von Spanheim. der zu der zyt Here zu *Crutzenach* ist. so sollen vvir oder vnser erben. yme oder sinen erben. die vorgenante gulde. von korn vnd vvine. antvvurten zu *Landesburg* vff sine Bürg vff vnser kost. vnd verlost. vnd daz vorgenante korngelt vnd vvingelt. han vvir belacht vnd bevvyset vnserme hern *Grauen Heinrich* von *Veldenze.* vnd sinen erben. vff allen den zehenden. gros vnd cleyne vnd vvaz vvir zu *Crutzenach* ouch zu Lehen han. von dem vorgenanten vnserme hern von *Veldentze.* vnd vveriz sache

Ex Aushen.

daz vvir oder vnſer Erbin. die vorgenante Jerliche gulde von korne vnd vvine. nit enberzeleten. vnd geben. Dem vorgenanten vnſerme hern dem *Grauen* von *Veldentzen*. oder ſinen erbin. zu den gezydin vnd dagen- vnd in der maſsen als vorgeſchreben ſteit, ſo globen vvir vnd verſprechen in dieſem ſelben briefe mit guden truvven an eydes ſtat. daz vvir noch vnſer erbin oder ymans von vnſern vvegin nummer gülde. von korne oder vvine oder ander zehenden. die vns vallende vveren von dem Zehenden zu *Crutzenach*. ſollen dannen dun füſen. oder vervvenden in keinerley vvys. noch in vnſern notz dun. vvir haben dan vnſern vorgenanten Hern. oder ſine erbin berzalt. als viel der verſeſſen vvere. inder maſsen. als vorgeſchrieben ſteit. vnd vvie vvir des nit endeden. vnd ſumyg an der berzalungen der obgenante gülde vvurdin. an eyme deyle. oder zu male. ſo mayg der vorgenant vnſer here *Graue Heinrich* von *Veldentze* oder ſine erben. den obgenanten Zehenden zu *Crutzenach* der doch ſin eygin vnd vnſer Lehen iſt. in ſine hant nemen vnd behaldin vnd den in ſine notz keren. ane vnſer vvyd-derredde. vnd alle der vnſern. vnd inſollen. vvir noch die vnſere noch nymans von vnſer vvegin. den vorgenanten vnſern hern von *Veldentze* oder ſine erbin daran nit hindern in keinerley vvys. alſo lange bitz daz vvir oder vnſer Erbin. yme oder ſinen erbin gelden. vnd berzalen die vorgenante achzehende halp hondert pünde heller an guder Werunge die zu den gezyden danne zu *Mentze*. genge vnd gebe iſt. mit aller der verſeſſen gulden. die bit vff die zyt verſeſſen vvere. ir vvere vvenig oder viel. Auch hat vns der vorgenant vnſer here von *Veldenze* die gnade getan. alſo. abir iz miſſevvays oder hagel eines Jares qvvelme. daz kuntliche vvere, ſo ſal vns vnſer here vorgenant der Jare. gulden. die fallende vvere. des Jares. ſo hagel vnd miſſevvays vvere vnd vns nit envvorde beydin bit vff daz nehſt ander Jare. vnd nit lenger. vnd ſollen yme danne die verſeſſen gülde. bit der gülde die des iares fallende iſt miteyn reichin. vnd gebin. Mee ſo hat vns ouch der vorgenant vnſer here von *Veldentze* die ſünderlich gnade getan. daz vvanne vvir oder vnſer erbin kommen zu yme oder ſinen erbin. vor vnſer frouvven dag der leſten als ſie geborn vvart. vnd bydden ſie. daz ſie vns. die vorgenante gülde hondert malder kornes. vnd zehen fuder vvines. als ſie vorgenant ſint. vvydder geben zu kauffe vmb achtzehendehalp.

hon-

hondert. pünde heller der vverunge zu *Mentzen.* als vorgeſchrieben ſtet. ſo ſollent ſie ſie vns vvydder geben. ane hinderniſse vnd vvydderrede. vnd vvanne vvir ſie. alſo betzalet. vnd gevvert han. ſo iſt vnſer gülde. von korne vnd von wine vorgenant. wydder vnſer ledig. vnd los. Mee ſo iſt vns oüch geret. wanne ond zuvvelicher zyt. wir oder vnſer erben. geben dem vorgenanten vnſerme hern von *Veldenze.* oder ſinen erben. achtzehende halb. hondert pünde heller. Mentzer werungen. von den obgenanten achtzehende halp hondert pünde heller als vorgeſchrieben ſteit. die ſollen ſie nemen. vnd ſollen wir doch vorbaſs. von den andern Duſent pünden heller die vorgeſchrieben gülde. von korne vnd wine. mit namen hondert malter kornes, vnd zehen fudir wines. halp frentzſch vnd halp huntzſch. alle iare reychin vnd gebin. dem egenant. vnſerme hern von *Veldentze* vnd ſinen erbin. in alle der maſsen. als wir daden von den achtzehende halp hondert pünde heller. als lange. bit daz wir yme ouch die leſtin. duſent pünde betzalen. vnd alle verſeſſen gülde obe yt verſeſſen were. gentzlichen. vnd gar vnd bit guter werungen. als vorgeſchrieben ſtet. wanne wir daz alſo gedun. ſo iſt danne vnſer egenant gülde vnd zehende von yme vnd ſinen erbin ledig vnd los. In alle dieſe vorgeſchrieben punctten. ſtücken vnd artyclen, ſunderlichen vnd ſemenclichen. iſt vſsgeſcheydin. alle argeliſte vnd geuerde. die yman erdencken könde oder möchte. vnd globen ouch die ſtede vnd veſte zu haldene. mit rechter ſycherheide vnd mit guten truwen an eydes ſtat vnd nummer dar wyder zu dun. wir noch vnſer erbin noch nymans von vnſern wegin. mit wortin. oder werckin noch mit die keynen dingen. die vns her ane gefromen vnd yme oder ſinen erbin ſchadin möchtin. vnd des zu Vrkunde. han wir *Johan Ringraue.* vnd *Wildegraue* vorgenant. vnſer Ingeſigel. mit = *Conrad* = = = = gehangen an dieſen brieff. vnd wir *Conrad* vnd *Hartrat. Ringraue* gebruder vor gen wande alle dieſe vorgeſchrieben punte ſtücke vnd artycklen geſchehen ſint mit vnſerme rade. willen. vnd verhengniſſe. ſo han wir vnſere Ingeſiegel by Ingeſiegel vnſers bruders *Johans* des *Ringrauen* vnd *Wildegrauen* zu *Dunen.* vorgenant. her ane gehangen vnd globen ouch mit rechter Syckerheide vnd guten truwen an eydes ſtat. ſtede. veſte vnd gentzlichen zu halden. allez daz vorgeſchrieben ſteit in dieſem briefe. Der gegeben wart. vff den ſontag in der Vaſten. als man in der

heyligen Kirchen ſinget. oculi mei ſemper. Da man zalte von Chriſt geburte Drüzehen hondert iare. vnd drü vnd ſechszig iare.

Num. XIV.

Emich Graf zu Leiningen verpfändet die Herrſchaft Lindelbolle an ſeinen Schwager Gerhard III. Wildgrafen zu Kyrburg um 150. Fl. Anno 1386.

ex Origin. Perg. Ich *Emiche Graue* zu *Lyningen* bekenne mich vffenlichen an dieſem geinwertigin briefe.. Daz Ich dem edeln mime lieben Swager *Gerhart Wilde grauen zu Kirberg* verſetzit vnd verphendit han dieſe nachgeſchrieben dorffer vnd lute gerichte, weyde, welde *Wiltfange* nuſnit vſsgenomen waſs ich han bit namen zu *Darſteine*, zu *Widendail*, zu *Dynnebach* vnd zu *Slettenbach*, waſs mir zu gehorig iſt gein *Lyndelboln* zu mime halben teyle.. vor ander halb hundert gulden guter vnde Swerer, die mit min Swager *Gerhart Wildegraue* vorgenant gentzlich vnd wol bezalt vnd gewert hat, *vnd ich die in mine kuntlichen nutz.. gevvent vnd gekert han.*. vnd mag mit den dorffern, vnd armen luten, gerichten, waſsirn, weyden, vnd welden *Wiltfengin* vorgenant brechin vnd buſsin. hoe vnd nyder alſe mit andern ſinen eigen luten.. Auch wan ich oder mine erben quemen vier wochin vor ſente Georgin tage, mit anderhalb hondert gulden gut von golde vnd ſwer von gewichte, vnd vvolten loiſen die dorffer. lute, verſetzunge vnd verphendunge vorgenant. So ſol der edell *Wildegraue Gerhart* egenant, mir oder minen erben, min lant, dorffer, vnde lute mit aller

zu gehorden wider zu loiſen geben. ane alle widerrede vnd geuerde. vnd den brieff den er dar vber Inne hat, vnd des zu Vrkunde ſo han ich min Ingeſigel vor mich vnd min erben an dieſen brieff gehangin zu vberſagin alle dieſer vorgeſchriben dinge.. Datum anno Domini Milleſimo CCC^mo LXXX^mo ſexto ipſo die dominico beate Katherine virginis & martiris.

appendet Sigillum.

Num. XV.

Gerardus de Sinzig allodium ſuum Valender in feudum tradit Eccleſiæ Trevirenſi, ſub Præſcriptis conditionibus. Anno 1231.

Theodoricus Dei gratia *Treverenſis archiepiſcopus.* Notum eſſe volumus preſentibus pariter & futuris, quod *Gerhardus* de *Sinceche* omne allodium ſuum, quod habuit in *Valendre*, de conſenſu & per manum uxoris ſue--- nobis & eccleſie noſtre Treverenſi libere contulit, tali mediante conditione, quod ipſe *Gerhardus* & ſui heredes, *qui propinquiores fuerint*, ſive maſculi, ſive femine, dictum allodium â nobis vel ſucceſſoribus noſtris recipiant, & ab eccleſia Trevirenſi in perpetuum Jure poſſideant feodali. Prædicta vero uxor prefatum allodium, ratione dotis ſue, diebus vite ſue libere poſſidebit. Quemcunque autem predictorum heredum dictum feudum habere contigerit, idem *homoligius* erit eccleſie Treverenſis; nec idem in receptione dicti feodi aliquo jure, quod vulgariter *hergevvede* dicitur, nobis vel noſtro ſervire tenebitur ſucceſſori. Ne igitur huic facto aliqua inpoſte-

ab Honth. Hiſt. Trev. T. I. p. 709.

rum intervenire valeat calumpnia, preſens ſcriptum conſcribi fecimus, & Sigilli noſtri patrocinio roborari, Actum anno Domini MCCXXXI.

Num. XVI.

Ehe-Pacta zwiſchen Wild- und Rheingrafen Johann IX. von Kyrburg und Anna Catharina Fräulein zu Chrichingen.

1593.

Ab Autographo.

Zu wiſſen, daß auf heute dato im Nahmen der Heyligen Dreyfaltigkeit Gott dem Allmächtigen zu Lobe und Ehren, zu Mehrung der Chriſtenheit und Fortpflantzung der Freundſchaft eine Chriſtliche Heurath auf vorhergehende Underhandlung beederſeit Freund und Verwandten, mit Vorwiſſen und Einwilligung beederſeits hierinn intereſſirten Perſohnen, zwiſchen dem Wohlgebohrnen Grafen und Herrn Herrn *Johann* Wildt und Rheingrafen, Grafen zu Salm und Herrn zu Vinſtingen ꝛc. ꝛc. des auch Wohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn *Otten* Wildt und Rheingrafen, Grafen zu Salm und Herrn zu Vinſtingen ꝛc. ꝛc. und der Wohlgebornen Grafin und Frauen, Frauen *Ottiliæ* gebornen Gräfin zu Naſſau-Saarbrücken, Ehelichen Sohn an einem, ſodann dem Wohlgebornen Fräulein, Fräulein *Anna Catharina* geborner Fräulein zu Crichingen und zu Püttingen ꝛc. ꝛc. des auch wohlgebohrnen Herrn, Herrn *Georgen* Freyherrn zu *Crichingen* und zu *Püttingen* &c. &c. Marſchalck des Hertzogthums Lützenburg und der Grafſchaft *Chini* &c. und der Wohlgebohrnen Gräfin und Frauen, Frauen *Eſter* gebohrner Gräfin zu *Mansfeld* &c. eheliche Tochter, am andern Theil, durch die Wohlgebohrne Herren, Herrn *Hugo* Herrn zu *Schönburg*,

Glau-

Glaucha und Waldenburg, Herrn *Eberharden* zu *Rappolstein*, Hohen-Ecke und Geroltz-Ecke am Wassichem ꝛc. ꝛc. als Freundt und Schwäger wohlgemelts *Johann* Wildt und Rheingrafens ꝛc. Sodann uf wohlgedachts Freuleins Annä Catharinä Seitten, durch und in Beystandt des wohlgebornen Grafen und Herrn, Herrn *Emichs* Grafens zu *Leiningen* und Dachspurg, Herrn zu *Appermont* &c. Herrn *Peter Ernesten* Freyherrn zu *Crichingen* und *Püttingen* &c. &c. nachfolgender gestalt bwilligt und beschlossen worden; Nemlich daß wohlermelter Graf *Johann* und Fraulein *Anna Catharina* einander zur Ehe haben und nemmen und solche Ehe nach Christlicher Ordnung bestättigen alle freundliche Beywohnung Eheliche Pflicht und Treue einander gebührlich leysten und erzeigen sollen und wollen. Darauf auch wohlgedachter Herr Georg von Crichingen, als der Herr Vatter versprochen und bewilliget hat, seiner Dochter Fräulein, *Anna Catharina*, zehen tausend Reichsthaler an groben unverschlagenen Sortten, wie sie im Reiche gangbahr und Wehrung seye, zu rechter Ehe-Steuer mitzugeben, und solche ihrem Herrn und zukünftigem Ehe-Gemahl nach Ausgang der ersten zwey Jahren, von Anfang dies Ehelichen Beylagers anzurechnen, als baar zu Franckforth oder Kyrburg, welcher Orth von Graf *Johannen* benanndt möchte werden, sampt gebührlicher Pension je vom Hundert fünff Reichsthaler, in einer Summe zu erlegen, auch wohlgedachtes Fräulein darbeneben mit Kleyder, Cleynodien und Geschmuck ihrem Stand gemees Vätterlich zu versehen und abzufertigen, mit welchem obgemelten Heyrath Gutt und anderer bewilligter Abfertigung wohlermelt Fräulein *Anna Catharina* vor dero Antheil Erbschaft und Gebühr, da ihr jemahls einige Forderung gebühren möcht, zufrieden seyn, und uf Vätterlich, Mütterlich, Brüderlich Anfall, und Erbschaft, so lange als von ihrem Bruder Mannß-Stamm vorhanden wäre, in absteigender Linien hiemit verziehen haben soll, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, wo sich zutragen würde, welches Gott lang verhütten wolle, daß wohlgedachts Fräuleins *Annæ Catharinæ* Bruder, Herr *Peter Ernst* zu *Crichingen* &c. ohn hinderlassene Eheliche Manns Erben mit Todt abgehen würd, so soll die Fräulein *Anna Catharina* so vollkommlich, als wann dieser Verzieg niemahls

beschehen, eine unverziehene Tochter seyen und bleiben, sondern zu ihren gebührenden Theil in allem durchaus ohne Abkürtzung zugelassen werden, was auch andere Bey, und Neben Fälle anlangen thut, undt ihr sonsten durch Testament, letzten Willen und andere Verhaftung vermacht, zugeschrieben und verheissen wird, soll ihr hiemit ohnbenommen, sondern vielmehr ausdrücklich vorbehalten und in obgemelten Verzieg mit begriffen seyn. Gegen solche obgemeldte Ehe-Steuer hat wohlermeldter **Wildt und Rheingraf** *Otto* sampt seinem Sohn *Johann* versprochen vndt zugesagt solch Heurath Geld mit tausend Reichs Thaler Jahr-Rhenten zu wiederlegen, zu verwiddummen, zu vergewissen, und zu versorgen an und uff allen und jeden Einkommenden Jahr-Nutzungen und Gefällen des Ampts *Asmuntz* sampt allen desselbigen Dörfferen undt dero Pertinentien, wie dann für obgemeldt Heurath Guth undt Wiederlegung das Ampt *Asmuntz* sampt allen desselbigen Dorfferen, Gütheren Pertinentien und Zugehörungen mit Gebott, Verbott, gantz und zumahl nichts davon ausgenommen, als ein Special Unterpfandt hiemit hypothecirt und verlegt seyn solle, und im Fall solch Underpfandt zur Zeit des Widdumbs Ufzug nicht sufficient und gnugsamb, sollen alsdann alle andere in Lottringen gelegene Herrschaften und Gütter hiemit verunderpfändt seyn und bleiben. Es hat auch wohlgedachter Graf *Johann* neben seinem Herrn Vatter Wildt- und Rheingraf *Otten* verwilliget, sobald der Eheliche Beyschlaff beschehen, wohl ermelt Fräulein *Annen Cathrinen* seiner Gemahlin zu einer freyen Morgengabe mit dausend Thaler Hauptt Geldt oder ein hundert Thaler Jährlicher Renthen zu vermorgengaben, und sie dessen mit genugsamer sonderbahren Verschreibungen und Underpfänden zu versicheren und zu versorgen, damit sie auch ihres Gefallens zu thun und zu lassen, dieselbige zu vertestieren, und zu vermachen möge und Macht haben soll, wie Morgengabs Recht und Gewohnheit ist, doch sollen wohlgedachts Graf *Johannen* Erben solche hundert Thaler wieder zu erkauffen mit dausent Thalern vorbehalten seyn undt bleiben, so lange aber das Fräulein im Wittwen-Stand verharret nit fürgenommen werden; Ferners ist auch abgeredt, daß wohlgemelter Graf *Johann* Fräulein *Annen Catharinen* mit einem Gräflichen Wittumb Sitz uf nachgemelte

melte Fäll, darauf sie sich ihrem Standt gemeeß betragen kann, ver-sehen soll, wie dann sein Herr Vatter Wildt und Rheingraf *Otto* ihr hiemit das Schloß *Asmüntz* zu einen Wittumbs Sitz bewilligt und versprochen hat, da die Verweisung undt Anordnung von Graf *Johann* dergestalt geschehen soll, das Fräulein *Anna Catharina* die tausent Thaler obgemeldt ohn Beschwerung, und Abgang haben möge. Es soll auch Fräulein *Anna Catharina* in obgemelten Schloß soweit sich dasselbig mit seiner Obrigkeit erstreckt, widdumbs weis exerciren und haben, die Obrigkeit, Gebott, und Verbott, Frewell, und Bussen, so viel zur Handhabung ihres Widdumbs vonnöthen ist, doch ausserhalb Schatzung, Folg, Malefitz, Hoch-Gericht, und andere Strafen dero Widdumb und Gehorsamkeit nit belangendt, darzu soll sie haben und geniessen Frohndienst, Jähgerey, Fischerey, Nottürftig Brenn-Holtz, Wasser, Weydt, welches alles in keinen Anschlag kommen, und zu Erstattung obgemelter dausent Thaler nicht bedacht und gerechnet werden soll. Es soll auch das obgemelte Schloß, und Widdumb in gutem Bau und Weesen mit nothdürftigen Haußrath also versehen seyn, daß zum Fall bemelts Fräulein sich ihrem Standt gemes darinn erhalten und betragen kann, welches inventirt und nach Abzug des Widdumbs allda verbleiben soll, wie hernacher auch gemeldet wird, dagegen soll sie die Behaussung in gutem Dach, und Fach zu erhalten schuldig, aber mit Grund und andern Bauen nichts zu schaffen haben, auch die Renthen unvergänglich und unverändert erhalten, wie dann jederzeit, da einige Span und Missell sich zutragen wird, ohne Vorwissen in keinen Vertrag, Handlung, und Tagsatzung sich begeben, sondern wohlgedachts Graf *Johannen* Erben ankündigen und dieselbe darmit schalten und Walten lassen. Ferners ist abgeredt, da sichs nach dem Willen Gottes zutragen sollt, daß wohlgedachter Graf *Johann* für vielwohlgemelten Fräulein *Annen Catharinen* mit Todte abgehen würde, so soll gedacht Fräulein alsdann sich ihres obgemeldten Widdumbts nähern, denselben die Zeit ihres Wittwen-Stands mit aller Zugehör gebrauchen, es seyen gleich Kinder aus dieser Ehe gebohren vorhanden, oder nit, mit solchen Underschiedt, im Fall, so sie Kinder mit einander zieleten, und hätten, die im Leben blieben und sich mit denselbigen ihren Kin-

dern den verordneten Vormündern, und Freunden, und die Kinder hinwieder mit ihren Freunden betragen könnten, daß alsdann Fräulein *Annen Catharinen* bey denselben ihren Kindern in einen Kosten zu bleiben ihren freyen Willen und Macht haben soll, oder aber zu ihrem Gefallen auf obgemelten ihren Widdumb-Sitz zu ziehen, denselben sampt ihren Zubringen, Wiederlag, und Morgengab zu gebrauchen, und zu genieſſen. Da dann auch wohlgedachtes Fräulein an Ringen, Ketten Cleynodien, Gulden und Silber-Geschirr, Kleider und Geschmuck zu ihrem Leib gehörig, und alles anders, so sie in die Ehe gebracht, oder ihr in wehrenden Ehe-Standt geschenckt oder angemacht worden were, ihr gantz und gar alleinig bleiben, was aber an Silber-Geschirr ihnen zur Hochzeit, Heimführung oder sonst in gemeyn geschenckt, wird zum halben Theil ohnweigerlich gefolgt werden, das übrige aber alles mit einander, nichts davon ausgeschlossen, Graf Johannen Erben Eygenthumlich zustellen soll; Es soll auch, wohlgedachtes Fräulein mit keinen Schulden, so zuvor oder in stehender Ehe gemacht (ausserhalb deren, so sie selbsten in wehrenden ihren Witwen Standte für sich selbst gemacht) zu thun haben, sondern von Graf *Johannen* ihres Herrn Gemahl Erben in alle Weege schadtloß gehalten werden. Und demnach mehrwohlgedachtes Fräulein uf obgemeldten Fall zu nothtürftiger Haußhaltung Korn, und Habern vonnöthen, ist abgeredt, daß ihr Jährlichs geliefert werden soll, an Korn zweyhundert quarten Saltzburger (*Fortè* Strasburger) Massung, jede quart angeschlagen für einen Reichs Thaler, an Habern zweyhundert quarten obgemelter Maasse, jede quart angeschlagen für einen halben Reichs Thaler, welches ihr an Bezahlung obgemeldter Tausent Thaler Jahr Renthen Jährlich abzukürzen, und abzuziehen; Da aber wohlgedachtes Fräulein in die andere Ehe sich begeben, und ihren Wittwen-Stand verrucken wirdt, so sollen Graf *Johannen* Erben der Wittumb samt dessen Zugehör wiederum heimgefallen, und gedachte Wittib schuldig seyn sich mit den dausent Thalern verschreibender Nutzung und ihrer Morgengab, auch anderer gebührenden Abfertigung wie obstehet begnügen zu lassen und gegen gnugsame Versicherung oder Erlegung der haubt Summe von verschriebenen Widdum-Sitz und zugeschlagenen Gefällen und Guttern

abzu-

abzutretten, und da etwas an Haußrath über das, so ihr eygenthumblich zusteht, und in ihren Widdumb geliefert, darvon zuvor auch ein Inventarium ufgericht werden soll, so gut als es der Zeit vorhanden seyn wird, zulassen schuldig seye; Da dann nach dem Willen Gottes Graf *Johann* vor ihr Fräulein *Annen Catharinen* ohn Eheliche Leibs-Erben Todts verfahren würde, soll sie Fräulein *Anna Catharina* innerhalb dreyer Monathe uf ihren Widdumb gehn *Asmüntz* zu ziehen schuldig seyn, soferne derselbige der Gebühr nach ausgerüst, und ausgefertigt, da dann ihr die Lieferung an Geldt, Korn, und Habern, wie obgemeldt, geleyst, auch mit Kleidern, Cleynodien, fahrender Haab, Silber-Geschirr und andern gehalten werden solle; Allermassen und gestalt, wie oben bey dem Fall, da Kinder vorhanden, angedeut und ausgeführt worden ist: Soll jedoch auf beede obgemelte Fäll, da Kinder oder keine vorhanden, uf ihren Widdum-Sitz zu ziehen, und die ordentliche Hoffhaltung undt andere Graf *Johanns* Verlassenschaft zu verlassen, undt abzutretten nit schuldig seyn, ehe und zuvor sie aller oberzehlter puncten contentirt undt zu genügen wohl befriedigt ist; Sollte sich aber zutragen, daß Fräulein *Anna Catharina* vor Graf *Johannen* ihrem Herrn und Gemahlen mit Todt abgehen sollte, welches alles zu dem Willen Gottes stehet, so solle die Wiederlegung sampt der Morgengab, so die noch Vererschafft, uf Graf *Johannen* oder seine Erben frey wiederfallen, aber des zugebrachten Heurathsgüth halben soll nachfolgende Ordnung gehalten werden, Nemblichen wo nach Schickung des Allmächtigen künfftige Ehe-Leuthe Graf *Johann* und Fräulein *Anna Catharina* Eheliche Kinder erwürben, undt im Leben hinderliessen, auch sich folgendts zutragen würdt, daß Graf *Johann* vor ihr Fräulein *Anna Catharina* seiner künfftigen Ehegemahl mit Todt abgehen und sie ihren Wittwen Stuhl verrucken würd, daß alsdann jetzt berührte Kinder, neben den, so in zweyter Ehe folgendts erzeugt werden mögten, ihr Erbgerechtigkeit, und Succession vermög der rechten an gedachter zugebrachter Ehe-Steuer und aller Mütterlichen Verlassenschafft in allweeg vorbehalten, und die **Ordnung geschriebener Rechten** gehalten werden, doch der Mutter hierinn zu disponiren ohnbenommen; (Im Fall aber sie in wehrenden Ehe-Standt keine Kinder

erwürben, oder dieselbige für der Mutter mit Todt abgehen sollten, sollen nach wohlgedachts Fräuleins Absterben die zehen tausent Thaler Heurath Guth sampt demjenigen, was ihr Krafft dieser Heuraths Verschreibung oder sonsten von Rechts oder Gewohnheit wegen gebührt, wieder fällig seyn, undt den nechsten Erben, denen die von Rechtswegen gebühren werden, ohnweigerlich erstattet und zugestellet werden; würd aber wohlermelts Fräulein zuvor und ehe Graf *Johann* mit Todt abgehen, sie verließ gleich Kinder oder nit, so soll Graf *Johann* bey dem zugebrachten Heurath=Guth, oder Ehe=Steur und noch vorhanden doch verschafften Morgengab, auch aller andern Verlassenschafft, davon dann zur Zeit ein glaubwürdig Inventarium ufgericht werden soll, sein Lebenlang den Beysitz und Leibzucht haben und sich dessen leibzüchtigerweiß gebrauchen und nach seinem Absterben, da keine Leibs Erben von Fräulein *Anna Catharina* vorhanden, soll solches alles, wie nechst gemelt, den nechsten Erben, und die Morgengab, dahin sie verschafft, zufallen und ohn Eintrag gefolgt werden, wo aber vielgemelte künfftige Ehe=Leuth, wie zu Gott zu hoffen, Kinder von ihnen Ehelichen erziehlt in Leben hinderlassen würden, alsdann soll das zugebrachte Heurath=Guth sampt den andern Mütterlichen Nachlaß den Kindern und ihren Erben bleiben und nit wieder zurückfallen, sondern diesfalls gemeyner geschriebener Rechten gehalten werden, wie auch alle andere Fäll, so in dieser Heuraths=*Notul* nit begriffen, bey der *Dispositon* gemeiner beschriebener Rechten verbleiben soll) Da auch, welches der Allmächtige Gott verhütten wolle, für den Ehelichen Beylager ein Theil für den andern Todts verfahren sollte, soll keinen Theile diese Heuraths *Notul*, und Abrede binden, sondern dieselbe Todt und abseyn. Zu Urkund haben Wir *Otto* Wildt und Rheingraf, Graf zu Salm und Herr zu Vinstingen ꝛc. ꝛc. als der Herr Vatter unsers freundlichen lieben Sohns Graf *Johannen* unsern Consens und Einwilligung zu solchem allem gegeben, bekennen auch, daß solches alles unser wohlgefälliger Will, Gemüth und Meynung ist, wie dann wir uns selbsten mit eygenen Handen unterschrieben, solches versiegelt; Ingleichen haben wir *Johann* Wildt= und Rheingraf,

Graf

Graf zu Salm und Herr zu Vinstingen vor unß selbst mit eygenen Handen underschrieben, und wir *Hugo* Herr zu Schönburg, Glaucha und Waldenburg, *Eberhard* Herr zu *Rappoltstein*, HohenEcke, und GeroltzEcke am Wassichem ꝛc. ꝛc als Freundt und Schwäger wohlgemeldts *Johann* Wildt und Rheingrafen an statt und von wegen seiner, wie dann auch Wir *Georg* Herr zu *Crichingen* und zu *Püttingen* für uns selbst, wir *Emich* Graf zu *Leiningen* und *Dachsburg*, Herr zu *Appermont*, und Wir *Peter Ernst* Herr zu *Crichingen* und zu *Püttingen* uns mit eygenen Handen unterschrieben, und unser Insiegell an diesen Brief auch hencken lassen. Geben und geschehen zu *Crichingen* den fünfzehenden Octobris anno 1593.

Otto Wildt und Rheingraf.

Johann Wildt und Rheingraf.

Hugo von Schönburg

Eberhard Herr zu Rappoltstein.

Emich Graf zu Leiningen, und Dachsburg.

Num. XVII.

EXTRACT

Schreiben der Salmischen Beamten zu Kyrn an Herrn von Ryswick d. d. Kyrn den 6ten Julii 1712.

ꝛc. ꝛc. Meine gnädige Herrschaft verhoffen auch Ew. Gnad. werden noch die übernommene Auffsetzung des im Dhaunischen Recess stipulirten Pacti Familiæ verfertigen und nechstens denen übrigen Häuseren communiciren ꝛc. ꝛc.

Num. XVIII.

EXTRACT
Verzeichnißes der Güter Rhein-grafs Wolfram, gezogen aus der Vorlegung der Wild- und Rhein-gräflichen Succeſſions-Fällen.
pag. 2. der Beilagen.

EXTRACT
Verzeichnißes der Güter Rhein-grafs Wolffram, gezogen aus den Druckſchriften kurzgefaßte ꝛc. Hiſtorie derer Erbsfällen in der Grafſchaft Leiningen, und Jura Lœwenhauptiorum in Bretzenheim.

In Nomine Sancte & indiuidue Trinitatis, notum ſit univerſis tam preſentibus quam futuris. Quod *Embricho Rhingravius* ob fervorem dilectionis & amoris nec non & juſticie filium ſororis ſue *Luicardis Wolframum* nomine heredem feudorum ſuorum conſtituit ea condicione, quod ſi ipſe *Embrico* predictus herede beneficii carente decederet, ne feuda ſua in alienas transferrentur perſonas, ipſe *Wolframus* predictus heres feudorum ſuorum eſſet. Ordinavit itaque primo quando Epiſcopus *Chriſtianus* Mogont. cum jam in expedicionem juſſu Ceſaris *Friderici* ad Longobardos acgredi proponeret, conceſſit eidem W. quicquid beneficii ipſe *Embrico* de Epiſcopatu Mogont. poſſideret. Ordinavit etiam quod *Comes* de *Veldenza* conceſſit eidem W. quicquid beneficii

Copia Adjuncti I. ad jura ſucceſſionis Lœwenhauptiorum in Bretzenheim de anno 1745.

Notum ſit tam preſentibus quam futuris, quod hec ſunt feoda que habet Rhingravius *Wolframus*. Ab Imperio. Habet in beneficio *bannum* in *Rinchovve*. ſuper *comeciam*.

Item in eadem *comecia* habet *Gyſenheim* libram piperis, de qualibet navi aſcendendo & deſcendendo.

Item ab Archiepiſcopo Moguntino dimidietatem ville in *Govversheim* - - - -

Item ab eodem Epiſcopo omnia feoda que auunculus ſuus Rhingravius *Embrico* habuit. ipſe ab Epiſcopo habet in feodo - -

Item ab Archiepiſcopo Trevirenſi - - -

Item

ficii ipſe *Embrico* ab ipſo poſſederat, videlicet vineam que dicitur *Marckenburnen* & XXV talenta den. de cenſu in *Meiſenheim*. Ordinavit eciam quod *Comes* de *Lon* conceſſit eidem W. quicquid beneficii ipſe *Embrico* poſſederat ab eo, videlicet terciam partem decimacionis in *Algesheim*. Ordinavit eciam quod *Comes* de *Naſſogen* conceſſit eidem W. ain *Wiltban* & *Wiſſebura* & villam que dicitur *Ringravenhuſen* & homines qui attinent curti in *Blidenſtat*, qui morantur inter *Waldaphen* & *Wiſſebure*, & vineas que appellantur *Ovenbach* prout notum eſt hominibus, & vineas in *Mammenlucken*, & vineas in *Rinhelden*, quas *Wernerus* & *Wiltforſtere* ab eodem W. poſſederat in feudo, & vineas in *Buttendal* & vineas & cenſus in *Lorechuſen*, quas *Folcnandus* in feudo ab eodem W. poſſidet. Item vineas in monte *Altauilla* jacentes quas *Embrico* de *Vilnero* ab eodem W. poſſidet. Ordinavit etiam quod *Comes Silveſtris* conceſſit eidem W. agros inferius *Richardeshuſen* jacentes. Ordinavit eciam quod *Comes* de *Kazenhelnbugen* conceſſit eidem W. omnia feuda que ipſe *Embrico* ab eo poſſederat quando Ceſar *Fridericus* in Saxoniam tranſivit. Ordinavit

Item ab Abbate de *Volde* -

Item ab Abbate de Sancto Albano habet Rhingravius in feodo -

De Abbatiſſa de Veteri Monaſterio. Vice dominatum & juſtiam - - -

De Abbate de Sancto Maximino habet Rhingravius in feodo -

Item de Palatino Comite -

A ſummo prepoſito Spirenſi habet Rhingravius *ſalica bona* in *Holderburnen* - - -

A prepoſito de Sancto Widone habet Ringravius - -

A *Comite* de *Zvvenbrucken* Aduocatiam ſuper vetus Monaſterium

A *Comite* de *Spanheim* duos manſus Aduocatiæ in *Crucenake* -

A *Comite* de *Dune* dimidiedatem *comecie* in *Werſtat* - -

A *Comite* de *Bommenburch* bona cujusdam Hebonis de *Surſuabeheim* - - -

A *Comite* de *Sarbrucken* terciam partem Aduocatie in *Heberenburch*-

A *Comite* de *Liningen* decimam in *Rodern*. - - -

A *Comite* de *Naſſogen*. omnes homines - - -

Item a *Comite* de *Seine* -

A *Comite* de *Lon*. Decimam in *Kire*. - - -

A *Comite* de *Kaſſele* decimam -

A *Comite Arnoldo* de *Scovvenburch* - - - -

navit eciam quod *Comes* de *Nurinchis* conceſſit eidem W. in eadem expedicione omnia feuda que ipſe *Embrico* ab eo poſſederat videlicet *Di Helda* in monte Sancti Johannis. Ordinavit quoque quod *Comes* de *Dechenberg* conceſſit eidem W. vineas inter *Rudensheim* & *Gyſenheim* ſitas attinentes officio pincernæ &c.

A *Comite* de *Hohenberch* -

A *Comite* de *Kirberch* - -

A Domino *Wernero* de *Hortenberch* decimam in *Mettenheim* -

A Domino *Conrado* vitulo dimidietatem Aduocatie in *Windenſe* -

A *Dominis* de *Randeroth Salicam decimam* in *Briczenheim* & molendinum juxta ripam que dicitur *Na*. Hec habent filii *Eberhardi* de *Dipbach* a Ringravio.

A *Domino Wernero* de *Petra*. curiam *Blittersheim* cum omni jure

Item a *Silveſtri Comite*. Aduocatiam in *Suabenheim*.

In Nomine Sancte & individue Trinitatis.

Notum ſit univerſis tam preſentibus quam futuris. quod *Embrico Ringravius* ob fervorem dilectionis & amoris nec non & juſtitie. filium ſororis ſue *Luicardis*. *Wolframum* nomine heredem feudorum ſuorum conſtituit ea conditione. Quodſi ipſe *Embrico* predictus herede beneficii carente decederet. ne feuda ſua in alienas transferrentur perſonas. ipſe. *Wolframus* predictus heres feudorum ſuorum eſſet

Sciendum eſt quod Dominus *W.* de *Bolanden* antequam transfretaſſet. Abſtulerat Ringravio in bonis

ſuis

ſuis in *Gundisheim* L. CC. & L. maldra *annone*. Item dum ipſe fuiſſet in peregrinatione uxor ſua abſtulit eidem Ringravio L. X. VI. maldra frumenti. Item in predio *Selbolt* totam porcionem que ipſum contigere debuerat. IIII. annis. Item in decima *Linden* quicquid duobus annis contigere debuerat. hoc abſtulit. Item in *Bobardia* & *Borhoven* & in illa provincia quicquid ipſum quatuor annis contigere debuerat. tam in den. quam in aliis reditibus hoc totaliter idem. *W.* & ſui diſpenſatores abſtulerunt. Item in *Orbez* & *Kirchheim* poſtquam Domina *Guda* de *Bolanden* obiit. univerſum queſtum de prediis provenientem idem W. totaliter abſtulit. Item poſt obitum eiusdem *G.* omnes cenſus in *Mogontia* de domibus & de curtibus provenientes Idem *W.* & *Burchardus* abſtulerunt. necinde quicquam Ringravio reſponderunt excepto ſolo anno. Item poſt obitum ejusdem *G.* de *Wettescaz* in *Herlesheim*. Idem Ringravius nihil percepit. Idem de reliquis prediis in *Campen.* & *Oppenheim* poſtquam Domina *G.* obiit. Ringravius nichil percepit. Idem de aliis prediis que non ſunt diviſa Ringravius nichel percepit. Hoc ſciendum eſt, quod ipſe W. in quodam viro *Adelberto*

nomine de *Albesheim* XX. talenta recepit. Idem *Adelbertus* ad edificium caſtri in *Bolandia* X. talenta contulit. Item de quodam captivo *Johanne* de *Ditensheim* idem *W.* XV. marcas recepit. Item de predio in *Leibersheim* poſt obitum Domine G. Ringravius nihil percepit. Idem de bonis in *Wintherheim.* Ringravius in octo annis nichil percepit. Poſt obitum *Philippi* de *Falckenſtein* quicquid Ringravius de portione ipſius percepturus erat. nichil percepit. Idem de trecentis & quinquaginta marcis que allate ſunt dum laboraſſet in extremis ab illis de *Eberbach* ipſe Ringravius nichil percepit. Item de trecentis. & L. marcis que allate ſunt de *Sconavia* Ringravius nichil percepit. Item de centum marcis quas dominus *Clericus* de *Pathenheim* tulit de monte Sancti Ruperti ad *Bolanden* Ringravius nihil percepit ==== Sciendum eſt quod hec eſt querimonia quam Ringravius habet adverſus ſororis ſuos ſuper alodio *Ph.* de *Valckenſtein*; quod ipſi de jure partiri tenentur. Primo allodium in *Guntheim.* Idem quicquid eſt allodii & hereditatis in *Libelaz* & in *Rifrides.* & in *Hachezis.* & in *Gelenhuſen.* Item allodium in *Ruckingen*, *quod non eſt diviſum. ſed omnibus eſt*

com

mune. Item in *Brizenheim* dubunden. Item allodium & hereditatem, quam Domina *Hyldegardis* poſſidet in *Brizenheim.* Item in *Wintherheim* juxta *Olmenen.* Allodium & hereditatem. Item allodium in *Huffelnsheim* & domum & vallem. & quicquid hereditatis attinet. Item allodium in *Selbolt* & decimationem cum inveſtitura in *Linden.* Item curiam in *Wormſe.* Item allodium in *Biscovisheim.* Item Allodium in *Rendulun.* Item allodium in *Nuheim.*

De allodiis & hominibus propriis amantiſſimi Domini *Wri* de *Bolanden* pie memorie ea que mee parvitatis aliquando tenuit noticiola noſtre nobilitatis expediri quam mandavit excellentia. Compilantis preſentibus ſolertius enucliandum decrevi. Fuit ergo primum allodium in *Ruckinga* cum multis hominibus. Vindemiis. agris dominicalibus qui *bundin* dicuntur & *manſis cenſualibus* pratis. aquis & aquarum decurſibus. & *piſcatura dominicali* que datur in fluvio *Enza.* in longitudine vnius miliaris. & multis cultis & incultis & ydoneo monte ad caſtrum. Item juxta *Spiram* allodium in *Cnuttilsheim.* Alodium in *Didinsheim.* Alodium in *Cungisbach.* Alodium in *Musbach.* Alo-

dium in *Ginninheim.* Alodium in *Serve.* Bona in *Petdrinsheim.* preter curiam. Molendinum in *Lucilnheim.* Allodium in *Munninsheim.* Bona in *Albisheim* & aliquantulum & Allodium. In *Mouchenheim* Allodium. In *Heimvvillre* cum positione Ecclesie. Multa allodialia in villulis circumjacentibus *Hohinvels.* in *Wantbach. Gerbach. Gudinbach.* In *villa S. Albini.* Alodium in *Bolanden* cum multis pertinenciis suis. Bona in *Chircheim.* Alodium in *Morsheim* cum suis pertinentiis. Alodium in *Orberz.* Alodium in *Mouchenheim.* Alodium in *Wilre* juxta *Crucenacum.* Alodium in *Geisbodisheim. Vndinheim* & *Nordoluisheim.* Alodium in *Bertholuisheim.* Alodium in *Ebilnisheim.* Alodium in *Selsa* & in *Vrisinheim* quod continet C. IX. jugera. agrorum & 3. quartas partes illius munitionis. Alodium in *Vluirsheim.* quod continet XL. jugera agrorum. Allodium in *Nerstein.* In *Mogontia* reditus de molendinis. domibus. areis. pratis & ortis. & vinee & curie quedam. In *Winderheim* prope *Mogontiam* bona que quondam *Hartlibi* divitis fuerunt. Allodium in *Vlmena.* Allodium in *superiori Vlversheim.* Allodium in *Ysinheim.* Allodium in *Ygilsheim.* Allodium in *Wachrin-*

rinheim & *Budinheim.* Bona in *Yngilnheim.* Bona in *Algisheim.* Allodium in *Leibirsheim.* cum hominibus & *banno* in villa *Bundis. manſis cenſualibus, vineis dominicalibus*, & aliis vineis multis. que terciam vel quartam partam vini curie ſubſervunt. ſilvis, pratis & omni Juris dominatione totius ville. Allodium in *Babardia. Inbria.* in *Bruchbach.* in *Burnehovin.* In *Chesderich.* Allodium in *Nuvveheim.* Allodium in *Ybinga.* Allodium in *Gyſinheim.* & ubique locorum in pago Reni. Allodium in *Muſſebach.* in *Biburch.* Allodium in utroque *Erbinheim minori* & *majore.* Allodium in *Vrichinheim.* Allodium in *Vridilſaſſin.* In *Osmanshouen* XVI. manſus proprietatis. Allodium in *Rendulun.* Allodium in *Biſchouisheim.* Allodium in *Selbolt* in *Rodinberch.* in *Libela.* in *Geilinhuſen* Molendinum ſuper ripa que dicitur *Kinzecha.* Allodium in *Lingda* cum poſitione Eccleſie. Allodium *Rimmilsheim* cum caſtro *Leiga* Turrim *Arnoldi* de *Sovvelnheim* caſtrum *Winoluisheim.* & locum mutionis in *Geisbodisheim* juxta Eccleſiam. Curiam in *Oppinheim* & turrim ibidem Curiam in *Wormacia.* Caſtrum in *Huffilnisheim* juxta *Wormatiam.* cum pertinentiis.

Hi ſunt homines qui dividendi ſunt quorum origo deſcendit ab illis qui *mancipia* fuerunt *Gude* de *Bolanden* = = = =

Hec bona pertinent ad Dominam *Gudam* de *Bolanden*. extra muros & infra *Mogontium*. =

Hi ſunt reditus *Ringravii Werneri* = = = =

Num. XIX.

Burgfrieden über das Schloß Tronecken, errichtet zwiſchen Friderich II. Wildgrafen von Kyrburg und ſeinem Vettern Wildgrafen Otto von Kyrburg. Anno 1362.

Ab Origin. Pergam.

Ich *Friderich*. Enckeln. des Edln Herren *Friderichs Wildegrefen.* van *Kirberch*, Dun kunt allen Luden. die dieſen brief geſint oder horent leſen. Dat ich han einen gantzen ſteden, vnd veſten burgfreden-bit otten, mime Vedern. zu *Tronecke*, an der burge. Als ſie gelegen iſt *dar an*, *er*, *dat halbſcheit hat* vnd. *Ich ein Vierteil*, vvelch burgfrede gan ſal vm, vnd vmme. *Tronecke*. die burg. ſo verre als ein gut gurtel. armbruſt. an argliſt von der ringmuren geſchiezen mach. alſo, dat unſer keinre, an des andern liep noch gut nit grifen noch taſten ſal. in binnen dieſem vorgeſchreben burgfreden. Auch iſt gered, dat vnſer eins knecht, nit grifen ſal. noch ir einre den andern hoffercegen, bit vvorten noch bit vverken. VVer iz aber dat iz dar zu queme, dat bit

vnge-

vngeſchithte vnſer eins knecht den andern hoftercege. in binnen dieſem vorgeſchreben burchfreden. ſtizesluge oder letzete. vnſer vvelichs knecht dat dede, der ſal den ſelben knecht alſo kurz halden. daz er des ſelben knechts Juncherren. dem der vbergrif geſcheen iſt vor, an, vnd yme nach, den vbirgriff bezzer vnd rechte. na der Geſchichte. Dat iz yn zu beſcheidenheide beden gnuglich ſy.; Me vveriz Sache. dat vnſer eins knecht den andern doit slüge. in binnen dieſem vorgeſchreben burgfreden vnſer vvelchis. knecht dat dede. der ſal von demſelben knechte rechten da, oder andersvvo. vvo er yn begrifen mach, an alle argeliſt. als in dem Lande recht vnd gevvanheit iſt, van doit slegen zu rechten. Me iſt gered, vveriz dat ein portener, ein vvechter, oder ein tornknecht abeginge, dat vvir gemeinlich einen andern knecht, an des ſtad ſetzen ſollen, der abe gangen iſt, in alle dem rechte. vnd maze, als der vor gerezzen iſt der abe gangen iſt, Me vveriz, dat vnſer einre, einen ſine frunt, einen krieg Inthalden vvalde, vf der vorgenanten veſten *Tronecke*, vnſer vvelcher dan bit dem erſten, vor ſinen frunt kuntlich inhalden hette. ee der ander, der ſal vorfaren. den krieg vz, vnd derſelbe der inhalden vvirt, der ſal zehen phunt heller in guder vverunge bezalen vnd vveren. ee, er zu der porten In kome. Die man vort bevvenden vnd keren ſal. in alle die ſtad. da is, dieſe vorgenante veſte *Tronecke* gemeine notdurfft hat. Dieſen vorgeſchrieben burgfreden. vnd alle dieſe vorgeſchrieben artikel. vnd ir yglichs beſunder, globen. ich *Friderich* vorgenannt.. bit truvven, bit eyde, vnd bit rechte ſicherheide, ſtede, vnd veſte zu halden. abe gedan argliſt geuerde vnd alle boſe funde. Vnd obs ich ſo boſe vver dat got nummer verhengen vvalle, dat ich dat breche. vnd nit ſtede vnd veſte inhilde ſo erkenne ich mich dat ich ſal ſin truvvelos, erlos, vnd mineidech, vnd inſal ich noch kein min frunt mich des nummerme verantvvurten. vor Herren, vor ritter, noch vor knechten noch vor geiſtlich noch vor vverntlichen gerechten.. Vnd des zu vrkunde vnd gantzer ſtedekeit han ich min Ingeſigel an dyſen brief gehangen darzu han ich gebeden Her *Johann Ringrafen Wildegrafen* zu *Dune*, Her *Georgen Herrn* zu *Heintzenberg* vnd Her *Thilman* vam *Steine* dat ſie zu merer ſtedekeit aller dieſer vorgeſchrieben ſtucke. ir Ingeſigel by dat mime vvollen henken. vnd vvir Herr *Johan Ringrafe Wildegrafe* zu *Dune* Her *George Herre* zu *Heint-*

zenbergh vnd Herr *Thilman* vam *Steine* vorgenant, han durch bede vville *Friderichs* vorgenannt vnſer Ingeſigel by dat ſine an dieſen brief gehangen. Der gegeben vvart, of ſent Paules dach als er bekerd vvart, Da man zalte nach gots geburte Duſent, Dru hundert vnd zvvei vnd ſechzech Jar.

Appendent Quatuor Sigilla
quorum unum eſt læſum.

Num. XX.

Wildgraf Otto von Kyrburg beſtättiget den zwiſchen ihn und ſeinen Vettern Wildgraf Gerhard von Kyrburg errichteten Troneckiſchen Burgfrieden, Kraft deſſen ein gemeinſchaftlicher Portner auf gedachter Veſte angenommen werden ſolle. Anno

1387.

Ab Origin. Pergam.

Wir *Otte Wildegreüe* zü *Kirberg*, dün künt allin luden vnd bekennen als vvir einen gantzen ſteden burchfreden beſchreben beſegelt globet vnd geſvvorn han bit deme Edeln vnſerm lieben Vettern *Grauen Gerhard von Kirberg*, off der veſte zü *Troneckin* in alle vvys als die brieue dar über ſprechinde clecherlichin inne haldint, die ſelbin brieue alle zyt, in gantzer ſolicher macht vngekrenecket, von vns vnd von vnſern erben ſullint verlybin Bekennen vvir vns *Graüe Otte Wildegraüe* vorgenant vor vns vnd vnſer erben daz vvir ſamentclichen eine gemeyne gedingeten portener daſelbez zü *Tronecken* habin ſullin der vns gemeynclich huldin vnd ſvveren ſal vnſs yclichem ynvnd die ſine vſs vnd in zu laſſin zü aller zyt nacht vnd tag zü alle vnſern vvillen

vnd

vnd noden vvanne vvir oder die vnſere des geſynnen ane geuerde, deme ſelbin gedingeten portener ſullen vvir gemeynclichen ſinen Jarlon gebin yclicher als vil yme geburt nach dem anziele ſinez deiles der feſten *zu Tronecken* vnd daz dün als dicke des nod geſchyt ane geuerde Alle vorgeſchrieben ſachin globin vvir *Otte Wildegraüe* zu *Kirberg* vorgenant vor vns vnd alle vnſer erben bit eyde vnd ſicherheide ſtede feſte vnd vnuerbruchlich zü haldin ane geuerde des zü Vrkünde ſo han wir *Otte Wildegraüe* zu *Kirberg* vorgenant vnſer Ingeſigel vor vns vnd alle vnſer erben an dieſen brieff gehangen vnd zu merer ſtedekeide ſo han wir gebedin *Eberhard* Hern *Eberhards* ſeligen ſon vom *Steine* daz er ſin Ingeſigel by daz vnſer an dieſen brieff hat gehangen Desſelben ich *Eberhard* vom *Steine* vorgenant mich bekenne an dieſem brieue Datum feria proxima poſt dominicam qua cantatur Jubilate Anno Domini M° CCC° LXXX ſeptimo

Appendet Sigillum.

Num. XXI.

Wildgraf Friderich von Kyrburg, ſeine Gemahlin Agnes, und Gotfried ihr älteſter Sohn vermachen dem Sanct Jacobs-Altar in der Capellen auf dem Schloß Kyrburg eine jährliche Gülte von zwanzig Malter Korn, und fünf Pfund Heller. Anno 1332.

Ex Authent.

Wir *Fridrich Wildegrebe* von *Kirburg*. *Agnes* unſer eliche Wirten und *Godefrid unſer aldeſter Sohn.* don kont allen Lüden die dieſen Brief anſehent oder horent leſen daz vvir bit guten beraitnuſſe bit gemeynen Willen und gehenckniſſe unſer Selen heyl bedachten han

und han den *Froin altair* ſente Jacobs in unſer Cappellen zu *Kirberg* gevvyedemet bit zvvenzig malder Corngeldes und bit vonf pont hallergeldes die wir bevviſet han alle iair und ummer evveliche zu nemene vor üz of unſer gülde zu *Wyerbach* die vvir kauften von hern *Gotfride* von *Randecke* und von ſine Erben und han die geben durch god luterliche hern *Nycolaſe* unſerm Cappllane von *Kyren* ſine lebetage und darnach ummerme ein Cappellane zu *Kirberg* dem vvir darvf antvvenden zu eime rehten Seel gerede und dies zu eim vverelichen urkonde und ſtede keyde. So han vvir unſere Ingeſiegele an dieſem Brief gehenket des Jares da man zalte von gods geburte druzehondert Jair darna in dem zvvey und drizigſten Jare of ſente Mirtins dage.

Num. XXII.

Rudolphus Comes Palatinus Rheni Dux Bavariæ uxoris Friderici Wildgravii dotalitium ad dies vitæ ejus confirmat. Anno 1309.

Ex de Senckenberg Meditat. p. 95.

Nos *Rudolfus* Dei gratia *Comes Palatinus Rheni.* Dux Bavarie. notum facimus preſencium inſpectoribus univerſis, quod donacionem per *Fridericum Spectabilem ſilveſtrem Comitem*, ratione dotalicii ſive dotis aut donacionis propter nuptias. de duobus milibus marcarum colonienſium. uno denario colonienſi pro tribus Hallenſibus computato, ſuper *Comicia* & poſſeſſionibus ſuis predicte *Comicie* pertinentibus videlicet villa *Monſter ſita* prope *Pingen*, villa *Heidensheim. Flonheim. Wansheim* & ſuper Judiciis ſuis ad predictam *Comeciam*

ciam ſpectantibus, & ſuper omnibus redditibus ſuis in Siligine quos habet in *Runen*, quos à nobis in Feudum tenet, Factam *Agneti filie viro nobilis de Schoneck* uxori ſue legitime, ratam & gratam habentes & eidem donacioni propter nuppcias noſtrum adhibuimus & adhibemus conſenſum deliberacione diligenti prehabita voluntarie & expreſſim. ita videlicet quod predicta donacio pro tempore vite. prefate *Agnetis* in ſua permaneat & perſiſtat roboris firmitate. In cujus rei teſtimonium preſentes damus, noſtri Sigilli robore communitas. Datum *Spire* anno Domini Milleſimo trecenteſimo nono. proximo die Sabbathi ante Anthonii Martiris.

Num. XXIII.

Rugravius Conradus & Godefridus Comes Sylveſtris de Kyrburg de hæreditate Nanſtulenſi transactionem celebrant: Anno 1334.

Ex de Senckenberg Meditat. pag. 66.

Wir *Rugreve Conrad, und Gotfrid des edeln hern Friderichs des Wildegreven von Kirberg Son.* dun kunt allen Luden und erkennen uffenlichen, an diſeme gegenvverdegen brive, daz der ervverdege in gode Vader und herre, unſer herre Ertzebiſcof *Baldevvin* von *Trire*, uf de Sprechen vvir gegangen vvaren, vnd ſin mutvvilleclichen und unbetvvungen, alle unſers Crieges, Vordevrunge und Sache, der vvir mit eyander zu dune gehabet han von langer zyt here biz uf diſen hutegen dag, uns gentzlichen, und frontlichen mit unſer beyder Willen, und gevolgniſſe geſonet hait miteynan-

der als hernach geſchrieben ſteit. zum erſten ſo han wir verziegen, und vertziegen an diſeme brive jeweder ſyt vor uns und vor alle unſere... Front, und helfere die unſers Criges zu ſchaffene hatten bizhere uf alle Forderunge fientſchefte, wie ſich die erlöyfen han von des Crieges wegen mit worten oder mit vverken, und ſal unſer eyn den andern furdern und eren, vvo er kan und mag, mit beſcheydenheit und ſal ich *Rugreve Conrad* bliben ſitzende in der herſchefte und Burg, zu *Nanſtul* und in alle deme, daz darzu gehoret, und ich *Gotfrid* vorgenant, ſal bliben in alle deme gude daz zu *Wylenſteyn* gehoret, als vvir beyde ſazen, ee der crig zvviſchen uns entſtunde, und ſal ich *Rugreve Conrad* vorgenant, achten und ſchaffen, daz man *Gotfride* vorgenant alſo lange als er lebet, alle jar hynnen vortme zu ſentte Walpurge dage zvventzig punt haller, und zu ſentte Remigius dage zvventzig phunt bezalen, und geben, rechtlichen, und beſcheyden lichen, von deme *geleydes gelde* daz ſchynende iſt zu *Nanſtul*, und vva der viertzig phunde geldes bruch vvere, an deme *geleydes gelde* daz man ieme daz erſtaden, und geben ſulle, uz deme Hove zu *quindersbach*, und vvenne ich *Gotfrid* nicht envvere ſo ſullen dieſelben viertzig phunt geldes vallen, da ſie von rechte hene vallen ſullen. Iz ſollen ouch, alle gevangen, atzunge Brantſchatzunge und vvas noch vorhanden, und unvergolden iſt, vvie man iz nennen mag, jevveder ſyt ledig und los ſin ane geverde und ane allerleye argeliſt alle diſe vorgeſchribenen ſtucke, als ſie hie erludet ſin, han vvir globet in guden truvven, unſerm vorgenanten Herren von *Trire* und han ſie geſichert und zu den heiligen geſvvorn. Stede, und veſte zu haldene ane allerleye argeliſt, und vvelich unſer daz breche in keynerhande vvys, der ſal truvvelos, erlos, rechtlos, und meyneydig ſin, und ſullen darzu alle ſine Lehene enphallen ſin, ledig und los den, herren von den ſie zu lehene ruren. Des han vvir zu urkonde und merer Stedicheyt unſer ingeſigele an diſen brif gehangen, und han gebeden, unſern vorgenanten herren von *Trire*, daz er ſin Ingeſigel ouch heran vvelle henken. Und vvir, *Baldevvin* von Gots Gnaden, *Ertzebiſchof* von *Trire* vorgenant, erkennen daz vvir diſe vorgenanten zvvene edelen man, unſere lieben getruvven mit eynander geſonet haben, als hie vore geſchrieben ſteit, und han durchirre beyder bede vvillen, unſer Inge-

ſigel,

ſigel, an dieſen brief dun henken, zu eyme getzugniſse alle dieſer vorgeſchriebenen dinge, diz iſt geſcheen nach Criſtus geburte druzenhundert Jar und darnach in deme vier und drizzegeſten Jare, an ſente Andreas Abunde, des heiligen Apoſteln, und iſt dirre brif uf denſelben dag gegeben.

Num. XXIV.

EXTRACT
aus dem Inventario des Wild = und Rheingräflich = Kyrburgiſchen Archivs ſub No. 494.

Georg Graf von Veldentz und Raugraf Georg vergleichen auf Geheiß des Kayſers den Wildgrafen Friderich von Kyrburg und ſeinen Sohn Gotfried mit dem Wildgrafen Johann von Dhaun und deſſen Bruder.

1334.

Num. XXV.

EXTRACTUS
Inventarii Kyrburgenſis No. 45.

Eine Vorſorge uffgericht zwiſchen zwey von Schwartzenberg und Wildgraf Friderich und ſein Sohn Gottfried de mutua defenſione Anno 1339. mit 2. Siegelen.

Num. XXVI.

Entſcheidung zwiſchen den Wildgrafen von Kyrburg und Dhaun wegen Wildgrafs Heinrichs von Schmidburg verlaßener Succeſſion. Anno 1338.

Ex Copia Archivali.

Wir *Friederich* und *Ulrich* gebrudere Ritter *vom Stein*, *Wilhelm Flach* ein Ritter von *Schvvartzenburg*, *Eberhard* ein Ritter *vom Stein*, und *Walter Walthuſe* ein Ritter *von Dhun*, rathlüde der zvveyer Wildgrafen ein holt *Wildgraff von Kirburg* anderſeits *Wildgraue Johann* von *Dhune* erkennen uns offenlichen an dieſem gegenvvertigen brief, das vvir mit gantzer eintretigkeit unſer fünff rathlüde vorgenand eine gantze ſtede *ſünne* gered und geſprochen han thuſchen den zvveyen vorgenanten *Wiltgrauen* und allen iren erben um alle die zvveyung und alle die Stück die ſie je mit ein zu ſchaffen gevvunnen und gehabt handt mit an dieſen hudigen Tag zu dem erſtenmahl ſprechen vvir fünff rathleuthe vorgenant mit ganzer eintrechtigkeit, das vvelcher der zvveyer vorgenanten *Wildgrauen* ſie ob ir ires

liebes

liebes erben das *Hauſs* zu *Schmidburg* ingevvüne das er es dem andern gleich theilen ſolle ohne alle geuerde und ſonderlich daſs das hauſs und der thorn, das der *Wildgraue* von *Kyrburg* mit heyme hat gehabt und noch in hat, inn rechte gemeinſchafft und theilung gleich dem andern haus als hievor geſchrieben iſt hören ſoll. Mehr ſprechen vvir Rathleuth vorgenant daſs ſolch *Hochgericht* und Welde als *Heinrich Wildgraue Friederichs* von *Kyrburg* und ſeiner erben und vvelch ander gut der vorgenant *Henrich* gelaſſen hat, es ſeye eigen oder lehen, daſs das der zvvey *Wildgrauen* gemein ſoll ſeyn und vvo des etvvann verpfand iſt, da ſprechen vvir, daſs ſie das gemeine ſollent loſen und vvelcher ir zvveyer des guts etvvas geloſet hette, der ſoll von dem andern nehmen ſein rechtlich anzahl und ſoll in geruvvelich laſſen gehen ein halb teil des guts das er geloſet hat. Mehr ſprechen vvir daſs de *Wildgraue Johann* von *Dhune* Biſchoff *Baldevvin* zu *Trier* jezund iſt um das Hauſs zu *Schmittburgck* und umb ander ſolch gutt als er jezund inne hat das da *Henrichs* vvas *von Schmittburg*, nit anſprechen ſolle alſo lang als der vorgenant Biſchoff lebet. Mehr ſprechen vvir daſs der zehende zu *Montzyehn* mit allem recht iſt des *Wildgrauen* von *Kyrburg* und ſeiner erben der da vvaſs mit nahmen *Henrichs* des *Wildgrauen* von *Schmittburgck*. Mehr ſprechen vvir daſs die Paſtorey zu *Montzigh* der *Wildgrauen* von *Kyrburg* zu dieſem mahlen ∴∴ geruvvigliche liehen und geben ſolle, und vvan ſie darnach ledig vvurd, alſo daſs ſie zu geben iſt, ſo ſolle ſie lehen und geben geruvviglich der *Wildgraue* von *Dhune*, und dieſs geſetz ſollen ſie und ires leibs erben ymmerme halten alſo daſs vvan ir einer abier ſeines leibs erben die vorgenante Paſtorey gegeben hand und vvan ſie hernach ledig vvird ſo ſolle ſie der ander obier ſeines leibs erben auch geruvviglich liehen und geben. Mehr ſprechen vvir daſs das *Cloſter* zu *Flonheim* zvvölff jar hernach, als dirre brieff gegeben iſt vvorden in gütter gerürde ſoll liegen alſo daſs ſie und die iren dem Cloſter innerliche und yſerliche keinen ſchaden thuen in ſollent und vvan die zvvölff jare verſchienen ſint daſs ſie beede irre alte theil briefe vor ſieben Rittern die ſie darzu kieſend ſollent thuen laſſen, und vvelchen die ſieben obir das meiſte theil von den ſiben vviſent nach den brieffen, daſs das Cloſter mit recht ſein ſoll ſeyn, daſs der ander es ihme geruvvigliche laſſen ſolle, itz in ſey dann, daſs der ander beſſer

recht bringe, da biede er mit ſiben Rittern geſtehen möge alſo daſs ſie ihm das Cloſter mit rechte theilen zubehalten. Mehr ſprechen wir vorgenannte Rath lüde, daſs der zvveyer *Wildgrauen* vorgenant ir einer an des andern Lip noch an gut mit keinerley geuerde nit greiffen ſolle, vveder an Mann noch an Burgckmann noch ihr einer dem andern nit ſchadhafftig mit keinen dingen machen ſolle mit geiſtlich gerecht noch mit vveltlichem gerecht; ihr einer haben dem andern dann um alles das ihr einem beſten vvere gen dem andern ehevvohl erfolgt mit dieſen drey *Rathmannen* die hie nachgeſchrieben ſtehen obir mit zvveyen deroſelben derer mit nahmen *Niclas von hagen*, hern *Melchier von Dhun* und hern *henrich von Nuſsbaums*, und ſollen dieſe drey *Rathmanne* ir einer vvelcher den andern anſpreche umb alle die anſprach die ir einer hette zu dem andern einmuthiglich ende geben bin einen monath nach der anſprach obir ehe obir ſie mogent. Me ſprechen vvir, vver es Sach daſs der zvveyer vorgenanten herrn ir keines *Rathmann* verlieren daſs derſelbe her des *Rathmann* verfahren vvere einem andern *Rathmann* der Edel ſey; Synlich ſey und über ſein zvvantzig Jar ſey binnen vierzehen nachten darnach als er verfahren iſt; ohne alle argliſt; an des ſtatt kieſen ſoll mit allem recht als hievorn geſchrieben ſteht. Mer ſprechen vvir vver es Sache daſs mit nahmen her *Emmerich* von *Noſsbaume* ein dritmann dieſer dreyen *Rathmanne* verliere, daſs ſie andere zvveye vver die vveren zu der zeit bey ihrem aydt und bey ihrer Sicherheit einen andern *Rathmann* binnen den nehſten monath als er verfahren iſt ohne alle argeliſt an ſein ſtatt ſollend kieſen und vven die zvveen kieſend, den ſoll der herr, under dem er geſeſſen iſt, alſo lieb thuen, daſs er ſich mit vvillen vvürdige ein drittmann zu ſeyn. Mehr Sprechen vvir, vver es Sach, daſs der *Wildgraue von Dune* anſprach dem *Wildgrauen* von *Kirburg* um kein ſein Edelmann, daſs er ime binne einem monde, als er ihn angeſprochen hat off einem nemlichen tag folgen ſoll vor den hern von dem die mann rührend von dem die anſprach geſchit vvere, und ſoll ihme dann thun unverzugenglich alles das das die manne des hernyn vvyſend, das er ime mit recht thun ſolle. Und vvir *Friderich Wildgraue zu Kirburg* und ich *Gerhard* und ich *Johann* und ich *Otto* Süne *Friederichs* vorgenant Wildgrauen zu *Kyrburg* thun

gemein-

gemeinlich kunt allen lüden, die dieſen brieff anſehend obir horent leſen, daſs vvir geloben mit rechten trevven dieſe vorgeſchribene *Süne* inn alle vveiſs, als hievor geſchriben ſteht, ohne allerley argeliſt ſtede und veſt zu haltende, und vver es Sache, daſs vvir alſo böſs vveren, das Gott verbiede, daſs vvir dieſe vorgeſchriebene *Süne* in keinem dinge brechen und nit inhielten inn alle vveiſs, als hievorgeſchriben ſteht, ſo erkennen vvir uns des, daſs vvir ſollem ſeyn treulos, ehrenlos und meineydig, in des Keyſers Aagt und in des Papts Bann, und all unſers rechten verluſtig, daſs das vvahr, ſtet und veſt ſeye, ſo han vvir *Friederich Wildgraue* von *Kyrburg* vorgenant unſer Inſiegel zu rechter ſteetigkeit dirre vorgeſchriebene ding an dieſen brieff gehangen, ſonderlich han wir *Gerhardt*, *Johann*, und *Otto* vorgenante ſine des *Wildgrauen* von *Kirburgck* zu mehrer Stettigkeit aller derer vorgeſchriebene dinge auch unſer Inſiegel an dieſem brieff gehangen, ſonderlich han vvir *Friederich Wildgraue* von *Kyrburg* vorgenant und wir *Gerhard*, *Johann*, und *Otto* Süne des vorgenanten *Wildgrauen* von *Kyrburgck* gemeinlich gebetten die Erbern Ritter Hern *Friederich* und Hern *Ulrich* gebrüder *vom Stein*, hern *Wilhelm Flack* ein Ritter von *Schvvarzenburg*, und hern *Eberharden* von *dem Stein* und hern *Walthern* von *Dune* unſer vorgeſchrieben Rathlüde, daſs ſie zu Urkund der vorgeſchrieben dinge Ir Inſiegel gemeinlich an dieſen brieff han gehangen, und vvir *Friederich*, *Ulrich*, *Wilhelm*, *Eberhard* und *Walthir* vorgenant Rathlude der zvveyen vorgenant Wildgrauen han durch bede vvillen des vorgenanten *Wildgrauen* von *Kyrburg* und ſeiner Süne unſer Ingeſiegel an dieſen brieff gehangen, der gegeben vvard da man zahlt nach Gottes Geburt dreyzehen hundert Jar in dem acht und dreyſigſten Jar des nechſten dienſtags nach Sant Walburge tag ./.

Num. XXVII.

EXTRACT

Aus dem Inventario des Wild = und Rheingräflich = Kyrburgischen Archivs: sub No. 671.

Wildgraf Friderich von Kyrburg nimmt Gerlachen von Weldenstein zu einem Burgmann zu Welstein an. Anno 1354.

Num. XXVIII.

Raugraf Wilhelm von Altenbamberg versetzet dem Wildgrafen Fridrich von Kyrburg sein Antheil des Dorfs Münster bei Bingen um 100. Malter Korn im Jahr 1355.

Ex Kremers Dipl. Beytr. I. B. p. 267.

Wir *Ruhgreve Wilhelm* von der *alden beymberg* vnd *Cunegund* vnser eliche hufsvrauwe dun kunt allen luden vnd bekennen vffenliche an diesem Brieue, daz der Edel vnser lieber Nebe, Herre *Friedrich Wilde Greve* von *Kirberg* vns gutlichen vnd lieblichen zu vnserm Noze geluvven hait hondert Malder Corns bynger mase, die vvir von yme durre vnd gut entphangen han, ee dieser brief geben vvurde, vnd vor dieselben hondert Malter Corns han wir yme zu rechtem vnderpande virlachten vnd verlegen auch bitt disem geginvvertigen Brieue vnser dorf *Monster* by *Bingen*, vnser Deil, daz vvir bit dem Egen vnserm Neben dem *VVildegreuen* da gemeyne han, iz sy Gerichte, Lude

und

vnd gut, Wyngulde, *Peniggelt*, waſer, weyde, wyſen, zinſe, *herberge*, Geuelle, cleyn vnd gros, bitt allen rechten vnd zugehorungen, geſucht vnd vngeſucht, nuſs nit vſgenommen, alſo, daz vnſer Nebe, de *VVildegreue* vorgenant vnd ſine Erben, ob er nit en vvere, bit dem Egen. vnſerm Dorfe *Monſter*, vnd vvaz darzu gehorig iſt, dun vnd laſſen geniezen, vnd *brechen vnd buſen* ſullen vnd mogen, gelycher vvys als bit andern iren eygen Gutern, alſo lange vnd biz of die zyt, daz wir oder vnſere Erben dem vorgen. Vnſerm Neben dem *VVilde Greuen* oder ſinen Erben, genzlichen vnd vvole hondert Malder Cornes bynger maſe durre vnd gut zu *VVeldeſteyn* of ir Huis geantvvertet, vnd gevvert haben, Ane alle Argeliſt. Vnd Wir hant gelobet bit guden truvven, ane alle Argeliſt, vnd Geloben auch an dieſem ſelben Brieue vor vns, vor vnſere Erben, vnd vor alle die vnſere, daz vvir noch Numans von vnſern vvegen, den egen. Vnſern Neben den *VVildegreuen* noch ſine Erben an deme vorgenanten Dorfe *Monſter*, Gerichte, Lude vnd Gut, vnd vvaz darzu gehorig iſt, nummer gehindern noch geirren enſullen, bit Worten noch bit Wercken noch bit de keynen Gerichten, noch ane Gerichte geyſtlich oder vverntlich, noch bit de keyme ander offaze, der Vns vnd vnſern Erben daran Frommen vnd Nozen mochte, vnd vnſerm Neben dem *VVilde Greuen* vorgl. vnd ſinen Erben ſchadelichen were, alſo lange, alſe ſi diz vorgen. Dorf *Monſter*, Gulde vnd Gut von vns pandes hant, Alle Argeliſt vnd Geuerde vs vnd abe geſcheyden. Vnd dis zu Vrkonde han wir *Ruhgreue* vnd *Cunegund* eliche Lude vorgen. vnſere Ingeſigele vor vns vnd alle vnſere erben an diſen Brif gehangen, der gegeben vvart of dem Neheſten Mandage vor ſente Marien Magdalenen Dage, do man zalte nach Criſtus Geburte druzehen hondert jar vnd darna in dem vonfe vnd vonfzegeſteme jare.

Num. XXIX.

EXTRACT

Aus dem Inventario des Wild- und Rheingräflich-Kyrburgischen Archivs sub No. 940.

Wildgraf *Friderich* von Kyrburg bestellet Hanßen von *Purinten* (*Partenheim*) zum Burg Vogt in die Burg zu Welstein auf drey Jahr Anno

1360.

Num. XXX.

EXTRACT

Aus dem Inventario des Wild- Rheingräflich-Kyrburgischen Archivs sub No. 1008.

Burgfrieden zwischen Graf *Henrich* von *Sponheim* uud Wildgraf *Otto* von Kyrburg über Wöllstein. Anno

1373.

Num. XXXI.

EXTRACT

Aus dem Inventario des Wild- und Rheingräflich-Kyrburgischen Archivs sub No. 431.

Wildgraf *Friderich* II. von Kyrburg giebt seine Bann-Mühl zu Welstein in Erb-Bestand gegen jährliche vierzehen Malter Korn.

1384.

Num. XXXII.

Burgfrieden über das Schloß Weldenstein errichtet zwischen Wildgraf Otto von Kyrburg und Anastasia von Leiningen des Wildtgraf Friedrichs von Kyrburg hinterlassenen Wittib. Anno 1390.

Ex Cop. Archiv.

Ich *Anastasia von Lyningen* Wietvve *graue Friederichs* seligen *van Kirburg* bekennen mich offentlich an disen briefte das ich eins rechten steden vesten Borgfreden uberkomen bin mit dem Edeln myme lieben Svvager graue *Otten Wildegrauen zu Kirburg* und mit sinen erben als von der Festen vvegen *Welsteins* daran ich ein *Firtel* inne Wiedemsvvise inne han nach inhalte der brieffe die daruber geben sint die auch in ire crafft vnd macht verliben sollent. der vorgeschriben Burgfriede genesal als vvyt und als ferre als ein gut gurtel armebroste von der Ringmuer de vurgeschriben Festen *Welstein* vmb und vmb geschiesen und gereichen mag ane geuerde also daz unser keins dem andern an sinen lib noch an sin gut noch an alle der yren libe noch gutere nit gryffen noch schedigen sal noch laisen shedigen darinne noch daros bynnen demselben burgfreden ane geuerde und weris Sache das derselbe Burgfriede von mir oder den mynen *uberfaren* wurde devyle ich geleben das sulte ich zu stunt *keren* ane geuerde wer es aber daz der oder die von den der Burgfriede also *uberfaren* wurde enweg entrunnen und davone quemen so sulte ich nach ynstelle und alle mynen ernst darzu dun als ferre ich mochte das deroder die darzu gehalden wurden das daz *gekert* wurde und daz dün als dicke des not geschiet ane geuerde auch sal ich noch alle die myne keine myns Swagers *graue Otten* vurgenant noch sinre erben vigende noch die uff yren Schaden gevvest sint das nit verriecht ist nit in das vurgenant slosse *Welsteine* füren noch laissen furen geschee es aber zu ꝛc. und ane geverde wielche zyt ader wan ich des dan von yn oder den sinen ermant wurde so sal ich dye also darinne komen weren zu stunt nach yre manunge dan ussen dün furen und sollent auch dieselbe die also darinne komen weren *ver-*

redden und globen daz ſie den dag und die nacht alle dem vurgenanten *grave Otten* oder ſinen erben keinen Schaden dun oder zufugen und ſollent die auch enthuſſen Frieden han ane alle geverde, auch weriſs Sache daz unſſer einſs ymant *enthalden* wulde uff der vurgeſchrieben Feſten *Welſtein* welches dan daz neſte wer daz kuntlich were porteners und Tornknechte des *entheltniſſe* ſal vurganck han und wer dan alſo *enthalden* vvurde der ſal ſin *enthalt gelt* geben ee er inne die veſten kome und wurde eine Furſte alſo da *enthalden* der ſal geben fiertzig gulden eyne Graue oder eine Here tzwentzig eine ſtat fiertz und ein Ritter oder eine knecht funff gulden und das gelt daz alſo gefellet das ſal man verbuwen an notdurfft derſelben Feſten und ſal auch der der alſo *enthalden* wurde den vurgeſchriben Burgfrieden globen und ſweren in ſyme brieffe zu halten als lange ſin *enthalt* wert ane geuerde auch weriz Sache das ich *Anaſtaſia* egenant eliche manne hernachmals keuffete obe ſich daz alſo geburte den ſalich noch nyemant in das vurgenant Sloſſe *Welſtein* furen noch darine laſſen komen indheine Wiſſe er enhabe dan bevor einen gantzen ſteden Burgfrieden globt verbriefft und verſiegelt und zu den heilgen geſworne myt myme Swager dem *Wildegraven* vurgenant ſinen erben und mit *graue Heinrich von Spanheim* und ſinen erben der ytzunt eine gemeyner deſſelben Sloſſes *Welſtein* iſt als lange ſine pantſchafft daran wert und ſal den Burgfrieden mit yn und ſie mit yme ſweren und verbrieffen als diſſer brieff inhalt bynnen dem neſten mande ane geverde darnach daz er mich beslaffen hat in aller der Formen als ich den Burgfrieden vvie der vor und nach in dieſſme brieffe begriffen iſt globt han ſtede feſt und unverbruchlich zu halten als lange ich geleben und vver es auch Sache daz der vurgenant grave *Otto* oder grave *Heinrich* oder ire eynre dan zu gezyten nit bynnen landes vvere ſo ſulte der der dan zu gezytem bynnen landes vvere den Borgfrieden ſweren mit myme elichen manne bynnen der zyt als vurgeſchrieben ſtet ane geuerde und vverez auch Sache daz ir eynre oder mee van dodes halp abgangen vvere da Gott lange fur ſy und des erben under yren Jaren vveren de abegangen vvere ſo ſulte dan der amptman *Klene* und Knechte des der offer lande gerieten were oder der Amptman der erben die noch nit zu iren Jaren komen vveren den Burgfrieden ſvveren und globen zu halden mit myme elichen manne

und

und ſal er yn auch vviederom verbunden ſin globen und ſvveren den Borgfrieden zu halden von yre hern vvegen der alſo uſſer lande vvere oder von der erben vvegen die noch nit zu iren Jaren komen vveren bit als lange er vvieder zu lande kumet oder die erben zu irem dagen komen ſint ſo ſal ire eynre dem andern dan ſelbs den Burgfrieden ſvveren globen und verbrieffen zu halten bynnen der zit als vurgeſchriben ſtet ane geverde alſo ob ez Sache daz ich *Anaſtaſia* dodeshalb abeginge do got lange vor ſy ſo ſol myn eliche manne der dan mynen dot erlebet noch keyne myn erben oſsgenomen *myne Kinder die ich ytzunt han von graue Friederich ſeligen von Kirburg* myme Husvvirten ſich keins rechten zu dem vurgeſchriben Sloſſe *Welſtein* vermeſſen noch auch zu myme Wieddem den ich itzunt han und ſollent auch keine recht nach myme dode darzu haben dan ſie ſollenz ledeclich und vvilcklich uſs dem vurgenanten Sloſſe und Wiedden gene ane Schaden Graue *Otten* vurgenant und ſyner erben und auch ane ſchaden graue *Heinrichs* oder ſinre erben obe eſs dan noch nit von yn geloiſte vvere ane alle Wiedderredde ire und alle der yren und vvan ſie alſo heruſs koment ſo ſullent ſie auch damydte des vurgeſchriben Burgfriedens zu *Welſtein* und ires eydes qvvyt ledig und lois ſin ſo ſullenz auch alle gemeyne knecht die denſelben geſvvorne hetten yre eide und gloibde gene denſelben ledich und lois ſin vvan daz vurgeſchrieben Sloſſe mit myme Wieddeme nach myme tode vvieder hinder ſich ſal fallen ledeclich und loiſs an die *Wilde graueſchafft* zu *Kirburg* und an alle die ſtat da ſie herkomen ſint und da ſie von rechtsvvegen hyn fallen ſollent uſsgenomen alle geverde vveriſs auch Sache das ich hernachmals eliche manne keuffet und mit den Kinder gevvunne dieſelben Kinder ſullent by mynen lebetagen noch auch darnach keine recht haben noch ſich vermeſſen an dem vurgeſchrieben Sloſſe *Welſtein* noch an myme vviedden uſsgeſcheiden ſin inne allen diſſen vurgeſchriben Stucken puncten und artickeln ane alle argliſte und geverde dieſſenſelben Borgfrieden vvie der in dieſsme brieffe begriffen und geſchriben iſt han ich *Anaſtaſia* vorgenant globte und geſworne mit dem egenanten *Graue Otten* ſinen erben und mit allem den ſinen ſtede veſte und unverbruchlich zu halden ane alle geverde des zu Orkunde han ich *Anaſtaſia* von *Lyningen* vurgenant myn Ingeſigel an diſſen Brieff gehangen

und zu merer veſter Stedekeide han ich gebetten gebetten *Wilchen von dille* und *Johan Sommer van der nuvvenbeymberg* das ſie ire Ingeſigel by das myne an diſſen brieff hant gehangen mich zu bezugen aller vurgeſchrieben Sachen deſſelben vvir *Wilche* und *Johann Sommer* vurgenant uns erkennen an dieſſen brieffe daz vvir unſer Ingeſigel durch bede vville unſer lieben Frauvve *Anaſtaſien* vurgenant by daz ire an dieſſen brieff gehangen han Datum *Welſtein* ſecunda feria proxima poſt Feſtum beati Martini Epiſcopi anno Domini Milleſi CCC. nonageſimo.

Num. XXXIII.

Raugraf Conrad verſpricht, daß das Theil, ſo ihme Wildgraf Friderich von Kyrburg auf ſeinem Hauß zu Welſtein gegeben, falls GOtt über ihn gebieten ſollte, wieder an den Wildgrafen zuruckfallen ſolle.

1317.

ab Origin. Pergam.

Ich *Conrat* der *Rugraue* erkennen mich an diſem gegenwertigen briebe vnd veriegen des offenberlich, dat daz deil dat mir hat gegeben *Friderich* der *Wildegrebe*, of ſime hus zu *Weldeſteyn*, dat ich dat ſol haben min lebe dage vnde ſwanne god vber mich gebudet dat ich nit en bin, ſo ſol dat ſelbe deil wider an den vorgenanten *Friderichen* vallen oder an ſine erben, ane alle vvider ſprache vnde in ſol de keyne mine erben noch recht noch vorderunge me dar an haben, dat diz ſtede vnd feſte blibe des han ich min Inſiegel an diſen brief gehenket vnd bieden auch Herrn *Georgien* den *Rugreuen*, Herren *Henrichen* von *Hoenfels*, Herren *Conraden* den *Rugrauen* mine neben, daz auch ſie ire Ingeſigele henken an diſen brief zu eyner merer ſtedicheide, vnd vvir *Georgie* der *Rugraue Hanrich* von *Hoenfels*, *Conrad* der *Rugraue*, durch beden

vvil-

vvillen *Conrads* vnſers neben des vorgeſchrieben *Rugreben*, ſo han auch wir diſen brieb beſigelt bit vnſern Ingeſigelen diſer brief vvart gegeben, do man zalte duſent druhundert iar vnd ſebenzehen iar nach criſtes geburthe In me zvvlften dage vor dem Meye.

Num. XXXIV.

EXTRACT

Aus dem Inventario des Wild- und Rheingräflich-Kyrburgiſchen Archivs ſub No. 939.

Wildgraf *Friderich* verpfändet dem Grafen *Henrich* von *Sponheim* den vierten Theil an ſeiner Burg *Dannenfels* zu Wöllſtein für 1500. Fl. guter Wehrung Anno

1317.

Num. XXXV.

Johann Herr zu Weſterburg verſpricht den zwiſchen ſeiner Gemahlin Anaſtaſia von Leiningen nach dem Todt ihres erſten Gemahls Wildgraf Friedrichs von Kyrburg und Wildgraf Otten von Kyrburg wegen des Schloſſes Weldenſtein errichteten Burgfried zu halten.

1396.

Ich *Johan Here* zu *Weſterberg* dun kont allen luden und erkennen mich offenlich an diſſem brieffe daz ich gelobt und geſvvoren han globen *Ex Authent.*

und ſvveren myt diſſem briffe eynen rechten ſteden veſten burgfrieden zu halden myt dem Edeln myme lieben Neuen Graffe *Otten Wildgrauen* zu *Kirberg* und myt ſynen erben ob er nyt vvere als von der veſten vvegen *Weltſtein* in der maſſen und formen als der Burgfrieden brieff inhelder den der obgenant myn lieber Neue *Graue Otto* von *Anaſtaſien von Lynyngen* myme elicher Husfrauvven vvegen innehait. Derſelbe Burgfrieden brieff alletzyte in ſyner gantzer Crafft und macht verliben ſal nach lute aller ſyner puntte und artickele und vverez Sache daz die obgenant *Anaſtaſia* myne eliche Husfrauvve von dodes vvegen abeginge da got lange vor ſy ſo ſollent ich nach myne erben ob ich nyt vvere uns keyns rechten nummerme vermeſſen zu dem vorgenanten Sloſſe *Welſtein* noch zu der vorgenanten *Anaſtaſien* mynre Husfrauvven Wiedem myt aller ſiner zugehorden und ſollen auch alsdan der obgenant myne Neue *Graffe Otto* oder ſine erben ob er nit vvere und alle gemeyne knechte portener und vvechter des vorgenanten Sloſſes yre eyde und gelobden als von des Burgfrieden vvegen qvvyt ledig und lois ſin und myr noch mynen erben nyt me verbunden ſin noch uns vorter zu vvarten uſsgeſcheiden in dieſen vorgeſchrieben Sachen alle argeliſt und geverde Des zu Orkonde und gantzer Stedekeit han ich *Johann Here zu Weſterburg* vorgenant myn Ingeſigel an diſſen brieff gehangen und han vort zu merer Stedekeyt gebeden die veſte hern *Johann von Lovvenſteine* und hern *Syfridt vom Oberſteyne* Ritter daz ſie ire Ingeſigel by daz myne an diſſen brieff gehangen hant mych und myn erben zu beſagen aller vorgeſchriben Stucke des vvir *hohann von Levvenſteine* und *Syfridt vom Oberſteine* vorgenant erkennen daz vvir um bede vvillen des egenanten Junchern *Johanns hern zu Weſterburg* obgenant unſer Ingeſigel gehangen han an diſſen brieff, Datum anno Domini milleſimo Tricenteſimo nonageſimo ſexto dominica qua cantatur in ſancta Eccleſia pro introitu miſſe Letare.

Num.

Num. XXXVI.

Verzicht der Wildgräfin Elisabeth vermählten Freyfrau zu Vinstingen.

1422.

Ex Cop. Archiv.

Wir *Heinrich* here zu *Vinstingen*, vnd *Lyse* von *Kyrburg*, sine eliche huss Fravve don kont allen die diesen Brieff sehent lesent oder horent lesen soliche angefallen vnd zu herstorben erbeschafft als vns *Lysen* obgenant als von des edelle Grafen, Grafen *Gerhardes Wildegrafen* zu *Kyrburg* vnsers lieben Vattern seligen gedechtnusse, dem der allmechtige Gott barmhertzig sie vnd andern vnsern alten vnd verfaren seligen, es sy an Slossen, Landen, Steden, dorffern, gerichter, arme luden, mit allen nutzen, renten, zinssen, Pechten, vnd gefellen ersucht vnd vnersucht, es sy faren habe oder ligen gut, lehen oder eygen, mit allen oder yclichen yren zugehorungen vvie das von dem obgenanten vnsme Vatter vnd voraltern seligen vff vns *Lysen* obgenant anerstorben vnd gefallen ist, oder rechtes darzu hatten, nuss nitt vsgenommen, die der Edelle *Johann Willegrafe* zu *dunen* vnd zu *Kirburg*, *Ringraffe* zum *Steine* vnd *Alheid* von *Kirburg Wildegraffynne* zu *Dune* vnd *Ringreffine* zum *Steine* sine eliche hussfruvve vnsse liebe Svveger Svvegerynne vnd Swester yetze innehant, oder Inne zukunfftigen zyten sye oder yre erben ingevvynnen mogent, do erkennen vvir *Heinrich* vnd *Lyse* sine eliche Hussfrovve obgenant vffeneliche mit Crafft dis Brieffs vor vns vnd evvenclich alle vnse erben vnd nachkomelinge, das vvir *Lyse* von *Kirburg* des obgenanten *Heinrichs* eliche hussfrovve mit dem *zugelte* vns der obgenant *Johann* vnse liebe Sweger verschrieben hait zu geben noch Inhaltd der hynliche brieffe daruber gemacht, *vssberaden* sie vnd darumb so han vvir *Heinrich* vnd *Lise* von *Kirburg* sine eliche hussfrovve obgenant sementliche vur vns alle vnse Erben vnd nachkomelinge vff die vurgenante Herschafft vnd die Wildegrauschafft mit allen yren Inne vnd zugehorungen, vvie die hievor Inne diesem brieffe benant sint vnd namen hant, vnd vff den Edele *Johann Wildegraffen* zu *Dunen* vnd *Alheid* von *Kirburg* sine eliche Hussfravv vnsen lieben Swager Swegerynne vnd Svvester alle ire Erben vnd nach-

komelinge, die die vorgenant herſchafft mit yren zugehorungen nach Ine beſitzen vverdent luterlich gentzliche zumall vnd evvenclich verziegen vnd verziechen, vnd ſie der auch gentzlich vnd zumal vſsgangen vnd gehen der auch vſs mit Crafft dis brieffs in allermaſſen vnd forme als in den rechten das togende macht vnd Crafft haben ſoll vnd mag, alſo das vvir alle vnſe Erben vnd nachkomelinge yetz oder in zukunfftigen zyden deheine forderunge oder anſprache vvenig oder vil an die obgenant *Johann Wildgraffen* vnd *Alheid* ſine eliche Hufsfrovve yre Erben vnd nachkomelinge die Herſchafft obgenant nach inbeſitzen vverdent nit haben dun oder fordern ſollen, noch nyeman von vnſern vvegen indeheine vviſs, vnd ſol des eyne gantz verzieg ſin vur vns alle vnſer Erben vnd nachkomelinge zu evvigen Tagen, als hie von clerlich vnderſcheiden iſt; Auch vver etz Sache das der obgenant *Johann* vnd *Alheid* ſin eliche hufsfrovve vnſer lieber Svveger vnd Svveſter vnd ire eliche erben, die ſy yetzond hant vnd die ſie by iren lebetagen mytenander gevvynnen mogent aen libes erben von todes vvegen abgingen, do Gott vor ſy, ſo ſoll vns vnd vnſen ſamhafftigen elichs libes erben vns recht an der obgenant grafſchafft vnd herſchafft mit iren zugehorungen behalten ſin, vnd ſoll vns vnd vnſere ſamhafftigen elichen libes Erben der verzieg vnd verſchriebunge in dieſem brieffe begriffen als dan daran an vnſsme rechten vnſchedelichen ſin aen alle geferde, me iſt gereth were etz das wir *Lyſe* von *Kirburg* obgenant von todes wegen an ſamhafftige eliche libes erben abginge, ee dann vvir *Heinrich* obgenant, ſo ſollen wir *Heinrich* vorgenant des zugeltes altz vns zu der vorgenanten *Lyſen* worden vnd do midde *vſsberaden* iſt vnſe lebe Tage genieſſen, vnd wan wir Heinrich obgenant auch von Todes wegen verfaren vnd abgangen ſin, alsdan ſol das obgenant *zugelt* mit namen dryttehalb duſent Rinſcher gulden mentzer vverunge vvieder fallen vnd vverden dem obgenanten *Johann* vnd *Alheid* ſiner elichen hufsfrovven vnſsme lieben Sweger, Swegerynne vnd Sweſter vnd iren erben, alle vor vnd nachgeſchriben Stucke puncte vnd Articel ſemenclichen vnd ire yeclichen beſonder reden vnd globen wir *Heinrich* Herre zu *Vinſtingen* vnd *Lyſe* von *Kirburg* ſin eliche hufsfrowe obgenant mit guten truwen in eins rechten eides ſtatt vor vns vnd evvenclich alle vnſe erben vnd nachkomelinge ſtede vnd feſte, vnd vnverbruchlichen zu hal-

ten

ten zu thun vnd zu follentziegen vnd herwider zu ewigen Tagen nit zu dunt laeſſen tun oder ſchaffen gethan werden durch vns vnſe erben vnd nachkomelinge oder yemands in vnſen wegen mit eynchen funden die man erdencken mochte die den obgenanten *Johann Wildegraffen* vnd *Alheid* von *Kirburg* vnſen lieben Sweger, Swegerynne vnd Swe-ſter yren erben vnd nachkomend, heran ſchedelich vnd hinderlichen, vnd vns vnſſen Erben vnd nachkomend furderlich vnd buſtendig mochten geſien Indeheine wiſs, vſs vnd abgeſcheiden alle argeliſt vnd geuerde detz zu vrkunde vnd zu ewigen ſtedekeit han wir *Heinrich* Herre zu *Vinſtingen* vnd *Lyſe* von *Kirburg* ſin elich huſsfrowe obgenant vnſe Ingeſigell ſemenclich an dieſſen brieff gehangen vnd zu merer gezugniſſe gebeden die edelle grauen *Philipps graffen* zu *Naſſovve* vnd zu *Sarbrucken* vnd *Fryderich grauen* zu *Veldentz* vnſsme lieben heren Vetter vnd Neuen, das ſy ire beider Ingeſigell an dieſen brieff hant dun hencken, vns alle vnſſe erben vnd nachkomende zu beſagen aller vurgeſchrieben Sachen, detz wir *Philipps Graue* zu *Naſſovve* vnd zu *Sarbrucken* vnd *Fryderich Graue* zu *Veldentz* obgenant vns bekennen vnd vnſſe Ingeſigell von bede wegen der obgenanten *Heinrichs* vnd *Lyſen* vnſſe lieben Neuen vnd nyfftеln an dieſen brieff by die yren hant don hencken der gegeben iſt vff dinſtag neſt nah ſanct Martins Tage des heiligen Byſchoffes nach Chriſti geburte, duſent vierhundert zwentzig vnd zwey Jar.

Num. XXXVII.

EXTRACTUS

Eines Chur-Pfältziſchen Lehen Cammer-Berichts, an die Churfürſtliche Regierung, de dato Mannheim den 15ten Julii 1740.

Ihro Churfürſtliche Durchlaucht laßen dero nachgeſetzten Regierung unterm 27ten Junii nechſthin das hierbey in Originali zuruck

verwahrtes Kayserliche Notifications-Rescript una cum Sententia Revisionis, in neben rubricirten Sachen, mit dem gnädigsten Befehl zukommen, um unterthänigst und gutachtlich ad Manus zu berichten, wie etwa dem aus solchem Spruch dem hohen Chur-Hauße zuwachsen könnenden Nachtheil in Zeiten hinlänglich vorzubiegen seyn möge?

Allermassen nun dermahlen ex ipso tenore Sententiæ sowohl, als auch fürnemlich aus denen immittelst völlig zu handen gebrachten Actis impressis deutlich constieret, daß der Herr Fürst zu Salm Nicolaus wieder alles Vermuthen gegen die beede Wild- und Rheingräfliche Gebrüder Neuvillischer Linie obgesieget, folglichen in hoc Judicio Revisorio den von seinem in anno 1738. verstorbenen Herrn Schwieger Vatter Ludvig Otto Fürsten zu Salm von anno 1725. bis an sein Ende beständig nachgesuchten Consensum & Veniam testandi de Feudis würcklich evinciert habe.

Ohnerachtet gedachtem Fürsten Ludvvig Otto die gebettene Venia testandi durch des Reichs-Hoff-Naths Conclusum vom 14ten *Augusti* 1736. bereits völlig abgeschlagen, dieses auch per subsequens vom 15ten *Decembris* ejusdem anni wiederhohlt bestättiget, und sogar von Kayserlicher Majestæt unterm 8ten Aprilis des darauf gefolgten 1737ger Jahrs Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht selbsten die Eventual Execution sothanen Conclusorum per Commissionem Allergnädigst aufgetragen worden.

Also zwar, daß, da testantibus Actis impressis, ideoque publici Juris factis, diese Sache bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, wie gedacht, ab anno 1725. ordentlich verhandelt, und darüber so offt concludiret worden, nicht zu begreifen ist, wie alle solche oberwehnte Conclusa einiger Sub- & Obreptition (prout Sententia loquitur) unterworffen seyn, und nunmehro aufgehoben werden mögen.

Wie dann fernerweit noch vielweniger begriffen werden mag, wie vielgedachtem Fürsten die Venia testandi in Possessorio Summario zugesprochen werden können; Da gleichwohlen, so viel in Specie die alte Feudal Güther betrifft, solches immediatè gegen die Lehen-Rechten

ten notoriè anlaufet, auch sonsten, soviel ex tabulis genealogicis der Wild- und Rheingräflichen Uralten Familie erhellet, der Ordo successionis von vielen Sæculis her, jede Zeit inter proximos agnatos ab intestato observiret worden, und der letzt abgelebte Fürst Ludvvig Otto der Erste gewesen, welcher sich diesfalls einer Testamentarischer Disposition Viâ Facti, sed non Juris angemasset, und pro venia testandi angerufen hat. Solchemnach lieget nunmehro klar vor Augen, daß, gleich die Churfürstliche Lehen-Cammer in ihrem unterm 8ten Februarii, anni currentis allschon erstatteten Bericht zum Vorhinaus weitwendig angeführet, man Fürstlich Salmischer Seits dahin gantz allein abzwecke, um oberwehnte Successions Ordnung ab intestato, & ex providentia Majorum, durch sothanen Sentenz gäntzlich über einen Hauffen zu werffen, fort hierdurch die proximos Agnatos, in æquali Gradu existentes à successione nach Willkühr zu excludiren.

Zwarn hätte man Churfürstlicher Seits wegen der durch jenen bekannten Tractat de anno 1698. auf alle Rheingräfliche Güter habenden, und von Kayserlicher Majestæt selbsten confirmirter Anwartschafft nebst anderen verschiedenen Motivis auch genugsamen Grund, dieses Conclusum Reformatorium directò zu oppugniren, und auf dessen Cassation anzudringen, um jedoch diesseitige Passus mit grösserem Ruhm justificiren zu können, und weilen erstgedachtes Conclusum tertiô interessatô nec citatô, nec auditô ergangen, an sich selbsten auch mehreren anderen Exceptionibus nullitatum unterworffen ist, und dahero Churpfaltz nur zur Zeit ohnehin nicht præjudiciren kann; So wird Ihro Churfürstlichen Durchlaucht wie die Lehen-Cammer unterthänigst ohnmaßgeblich darvor haltet, dahin gehorsamst anzurathen seyn, daß man wenigstens noch zur Zeit von dem Kayserlichen Notificatorio eben sowohl, als von obgedachtem Concluso allerdings und bis darann, daß die Churfürstlich-Pfältzische Mann-Lehen in Sicherheit gestellet seynd, völlig abstrahiere.

In soviel nemlichen, quod probè notandum, sothanes Conclusum Reformatorium die Allodialia, wie auch die Kayserliche, und Reichs Lehen immediatè concernieret.

Als welche Kayserliche und Reichs-Lehen allein, und keine an-

dere, gleich Anfangs des Processes das Objectum Supplicarum pro Consensu & venia testandi, seu disponendi de Feudis Imperii intra domum & Familiam constituieret haben, wie solches in impressa serie actorum pag. 1mâ ex Rubrica & Nigro sub præs. 8ten Decembris 1725. deutlich zu ersehen.

Dahero auch, weilen die End-Urtheil auch in Judiciis Revisoriis dem primo Libello conform seyn müssen; und ultra petitum nicht extendiret werden können, noch auch nach der Reichs Hoff-Raths Ordnung in Judicio Revisorio revidiert werden kann, nisi quod in priori Judicio visum fuerat, sententia quæstionis von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht mit desto mehrern Fug nur allein ad Feuda Imperii verstanden, und suo tempore allenfalls dahin ausgelegt werden kann.

Daß aber Hochgedachter Herr Fürst Nicola dermahlen dieses Urthel auch auf andere, und in Specie auf die gesamte von Churpfaltz relevierende Lehen retorquieren will, des Endes auch, wie beede Herren Grafen und Gebrüdere Johann Dominic Albert, und Philipp schon mehrmahls, und in Specie sub præs. hodierno laut original Anlage wiederhohlt klagend vorgestellet, schon zum Vorhinaus & ante latam Sententiam unterstanden hat, sich jetzt erwehnter Churpfältzischen Lehen, worann demselben, wie in oberwehntem Lehen Cammer-Bericht vom 8ten Februarii c. a. weitläufftiger angewiesen worden, nur allein ein dritter Theil zukommet, in vim prætensi Testamenti insgesamt privativè zu bemächtigen, und erwehnten beeden Gebrüdern als ohnstrittigen mit Lehens-Folgeren die Possession ihrer Competenz ad duas tertias würcklich viâ Facti zu præripieren. Ein solches können Ihre Churfürstlichen Durchlaucht um da weniger geschehen, und ohngeahndet hingehen lassen, als wiedrigen falls durch dergleichen eigenmächtige Attentata absonderlich in einem so considerablen Lehen dem Ober-Lehenherrlichen Respect; und Höchstderoselben alleinig zustehender Jurisdiction allzu nahe getretten;

Der Churfürstliche Lehen-Hoff, und dessen à Sæculis hergebrachte Befugnuß in volligen Umsturtz gesetzet, andere mehrere Vasalli zu eben dergleichen Unternehmungen verleitet, und endlichen dem gantzen Chur Hausse Pfaltz ein ohnwieder ersetzlicher Nachtheil ohnfehlbahr zugezogen werden dörffte; Wel-

Welchem cum Effectu in Zeiten zu steueren, weilen vielgedachte hierum supplicierende Brüder beede Wild- und Rhein Grafen Johann Dominic Albert und Philipp unterm 8ten Februarii letzthin gehorsamst berichteter massen in anno. 1720. laut Lehen Briefs vom 20ten Augusti dicti anni ohne dem nominatim & ipso Facto allschon in diesseitige Lehen coinvestiert worden.

So wird, wie man abseiten der Churfürstlichen Lehen Cammer ohnmaßgebig darvor haltet, kein anderes und näheres Mittel übrig seyn, dann

VOTUM Imum.

Daß, gleichwie Hochgedachter Fürst Nicola gleich nach Ableben seines Herrn Schwieger Vatters sich ohne Vorwissen und Consens seines Ober Lehen-Herrens eigenmächtig mithin gantz strafbahrer Weise, und privatim in die Possession diesseitigen Lehen gesetzet hat: Also auch derselbe wenigstens aus denen oberwehnten beeden Herren Brüdern vi coinvestituræ & agnationis competierenden zweyen Drittlen durch das nechst darann gelegene Ober-Amt Creutznach, oder dasigen Ober-Amts Verwaltern mit Zuziehung eines Actuarii, wie auch beeder Herren Grafen Beamte- und Officianten auf gleiche Weise viâ Facti, und ohne Verzug hinwieder exmittiert, fort beede Herren Grafen in die Possession besagter ihrer zwey Drittel hergestellet, und des Endes an den Ober-Amts-Verwaltern anverwahrte projectirte Verordnung mit etwa hierzu benothigten ebenmässig entworffen neben gehenden Mandatis vor jedes Orts Gemeinde erlassen, auch demselben beykommende Specification aller diesseitigen Lehen-Oertern benebenst einer Abschrifft von beygebogenem jüngsten Lehen-Brief zu seiner Direction zugefertiget werden könnte.

Num. XXXVIII.

Antwort des Kurfürsten Carl Ludvvig von Pfaltz an den Wild- und Rheingrafen Johann Casimir von Kyrburg wegen der von diesem gesuchten Belehnung. d. d. Heidelberg den 29ten Julii 1653.

Carl Ludvvig von Gottes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs Ertzschatzmeister und Churfürst, Herzog in Bayeren ꝛc. ꝛc.

Ab Origin. Unsern freundlichen Gruß zuvor, Wohlgeborner lieber Getreuer ꝛc. Demnach zu Entpfahung deren von Unserm Churfürstenthumb der Pfaltzgraffschafft bey Rhein hergebrachten Lehen Ihr bey Unß gebührlich einkommen, vndt ein gewissen Termin zu solcher Lehens-Renovation anzusetzen gebetten; Alß ernennen Wir euch Mitwoch, so da der 24te nechstkommenden Monats Augusti, dießes lauffenden 1653ten Jahrs seyn wird, alßdann in Persohn mit Einbringung der jüngeren und ältern Lehen Brieff gnugsammen Gewaltt der Mit-interessenten, wie auch ohnzweyfliche Aufweisung der Genealogiæ, dadurch zu bescheinen, daß der *Requirent* der rechte und näheste Lehenfolger sey, alhier einzukommen, folgenden Tags hernach solche bey Unß tragende Lehenstücke, wie gebräuchlich zu entpfahen und hergegen was ihm zu leysten obliegt, vndt gebühret zu præstiren. So wir euch, deme Wir mit freündlichem Willen beygethan, nit verhalten wollen. Geben Heydelberg den 29ten Julii 1653.

Carl Ludwig.

Auffschrifft.

Dem Wohlgebornen Unserm lieben getrewen Herrn Johann Casimir Wild- und Rheingraffen.

Num. XXXIX.

Auszug

eines von den Herren Wild- und Rheingrafen Adolph von Grumbach und Johann Ludwig von Dhaun an den Wild- und Rheingrafen Johann X. erlaßenen Schreibens d. d. Grumbach und Dhaun den 29ten Junii 1663.

P. P.

Vous pourrés vous faire rememorer & informer par les Acts, documents & enseignemenz de vos Archiues & Chancellerie &c. &c. que les Comtes Sauvages mesme suiuoient l'ordre de proximité & paranté &c. &c.

P. P.

Sie werden sich errinneren, auch aus denen Acten und Urkunden ihres Archivs und Cantzley ersehen ꝛc. ꝛc. daß sogar die Wildgrafen bey Erb- und Lehensfolgen sich nach der Nähe des Grads und der Verwandschaft immer gerichtet haben. *ab Autograph.*

Num. XL.

Ranfridus, ein Anverwandter des Wildgräflichen Hauses fundiret das Kloster Offenbach am Glan. de Anno 1150.

In Nomine Dei & individue Trinitatis. Ego *Henricus* Dei gratia Moguntine sedis humilis Ministeꝛ, notum facio universis tam futuri quam presentis ævi Christi fidelibus, qualiter quidam *Ranfridus liber conditionis homo* inspiratione divina, temporalia ista vana & caduca con- *Ex Calmet Hist. de Lorr. T.II. Probat. p. 338.*

ſiderans, & animam ſuam, quæ juxta fundamentum fidei ſempiternam eſſe ſciebat, lucri facere deſiderans, infra terminos parrochiæ meæ in villa quæ dicitur *Offenbach*, in fundo hæreditarii boni ſui cellam conſtruxit, & cum parte prædii ſui quod *hæreditario Jure poſſederat*, eandem cellam *Eccleſiæ beati Vincentii in civitate Metenſi* pro remedio animæ ſuæ nec non pro dilectione filii, qui in eodem cenobio ſub monachica profeſſione degebat, libere & absque contradictione ea tradidit conditione, ut ipſe ad vitæ ſuæ terminum cellam illam cum ſibi attinentiis Jure advocatiæ tueretur & regeret, & poſt obitum ſuum *ſecundum cognationis lineam proximus heres et ſenior* idem obtineret, & Abbas beati Vincentii ibidem per tres ſuos juge ſervituti Dei ordinaret *Forum*, quo in *Offenbach*, quod *regiæ poteſtatis conceſſione obtinuerat*, eo tenore jam dicto contulit cœnobio, ut Abbas Teloneum integraliter, & duas partes reliqui queſtûs ſecundum *judiciariam poteſtatem* ex jure fori provenientis, & ipſe dum advivet tertiam partem obtineret & eandem poſt ipſum *proximus hæres & Senior obtineret*. Prædia autem ab ipſo & aliis fidelibus Chriſti pietate cellæ contradita hæc ſunt: in *Bruningesvvilere* manſus & dimidius. in *Rode* duo manſi & dimidius. *Hachenbach* quarta pars manſi. in *Huntesbach* quarta pars manſi. *Haspach* manſus unus & duæ partes decimæ de quinque manſis & dimidio in *Horneſavve*, & manſus unus, quem *Ranfridus junior* cum *Machthilte nepte ſua* donavit. in *Keichen* vineæ à quodam *Mauricio* eidem cellæ ſunt collatæ: Hac conditione vero ad ſupplicem præmemorati *Ranfridi* petitionem aures pietatis arrigens, tali diſpenſatione conceſſi, ut cella illa cum allodiis ſuis Jure fundi Metenſi attineret eccleſiæ, Jure autem Dioceſano mihi meisque Succeſſoribus & Archidiacono ſuo majori Moguntine metropolis præpoſito obediens eſſet & ſubjecta & ſingulis annis ei in ſignum obedientiæ & ſubjectionis corporale archipræſuli Moguntine ſedis perſolveret, ad incrementum quoque loci illius juxta conſuetutinem quæ in aliis cœnobiis ſervatur. ejusdem cellæ fratribus conceſſi, ut ſiqui fideles in eorum vicinia ſe eorum orationibus commendare & apud eos ſepeliri deſiderarent, cum licentia & conſenſu parochianorum presbyterorum gratiam eis deſideratam impenderent.

Ne

Ne autem vetuſtate temporum ſuccedentium hæc pietatis opera venirent in oblivionem & negligentiam, imo & in cognitionem hominum rata & inconcuſſa omni permanerent ævo, hanc cartam fieri & impreſſione ſigilli mei præcepi inſigniri, illud incunctanter annectens, ut ſiquis auſu temerario hoc pietatis opus caſſare aut infringere tentaverit anathematis vinculo innodatur, niſi reſipuerit inexpiabili pœna æternaliter cruciandus.

Hujus rei teſtes ſunt *Hartmannus* major Præpoſitus.
Arnoldus Præpoſitus beati Petri.
Henricus Erfordenſis Præpoſitus.
Gerlacus Præpoſitus ſancti Victoris.
Henricus Abbas ſancti Albani.
Henricus Abbas ſancti Jacobi.
Cono Abbas de monte ſancti Diſibodi.

DE CAPELLANIS.

Gillibertus, *Conradus*, *Rodringus*.
Albericus Abbas de ſancto Nabore.
Robertus Abbas ſancti Vincentii.
Hacheus Archipresbyter.
Godefridus Clericus.

DE LAICIS.

Hermannus Palatinus Comes,
Henricus frater ejus.
Gerlachus Comes de *Veldence*.
Conradus Comes.
Arnoldus de *Hagenovve*.
Godofridus de *Hoſteten*.

DE MINISTERIALIBUS.

Geingotus, Vicedominus,
Dudo frater ejus.
Helfricus & *Arnoldus* de *Selehouen*.
Wernerus Dapifer, & alii quam plures.

Acta ſunt hæc anno Dominæ incarnationis MCL. indictione XIII regnante rege glorioſo *Conrado*.

Num. XLI.

Godelmandus von Wonsheim erhält von dem Wildgrafen Conrad und seinen Söhnen Emich und Gotfrid den Zehenden zu Wonsheim als ein Pfandlehen auf 2. Jahr, und im Fall der nicht erfolgenden Einlösung als ein Erblehen. de Anno 1257.

Ab Origin. Pergam.

Nos frater *Jacobus abbas* de *Monte* sancti *Dyssibodi* protestamur, in hys scriptis, quod nos vidimus & diligenter perlegimus litteras sigillatas non rasas non cancillatas nec in aliqua parte sue viciatas hunc tenorem de verbo ad verbum per omnia continentes.. *Cunradus. comes silvestris Emcho* & *Gozzo* nati nostri tenore presentium litterarum constare cupimus vniuersis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris quod nos decimam nostram in *Wanesheim* accedente consensu & voluntate puerorum nostrorum & heredum, manu communicata libere & solute in feodo concessimus *Godelmando* militi de *Wanesheim*, & *Cunegundi* uxori eius quam nunc habet & heredibus vniuersis qui ex ipsis duobus prouenerint perpetuo iure hereditario possidendam, tali tamen interposita condicione, si nos vel filii nostri predicti eidem *Godelmanno* vel uxori sue iam dicte vel heredibus eorundem soluerimus centum & viginti libras Treverencium denariorum, à purificatione beate Marie proxime nunc preterita ad duos annos ipsa decima jam nominata ad manus nostras & heredum nostrorum libere reuertet, si autem usque ad terminum prelibatum in solucione iam dicte pecunie fuerimus negligentes, sepedicti *Godelmannus* & sua uxor & heredes ex ipsis qui prouenerint, decimam supradictam iure hereditareo perpetuo possidebunt. Preterea si supradicti *Godelmannus* & sua uxor ita decesserint, quod qui ab ipsis prouenerit nunc sit heres *heredes qui fuerint proximi* decimam supradictam iure hereditario & nomine feodi possidebunt. In cuius rei testimonium & certitudinem presentem litteram scribi fecimus & ipsam sigillis nostris pariter communiri, & Ego *Gozzo* quia sigillum non habeo, sigillis presentibus sum contentus, actum apud *Studernheim* die dominica qua cantatur Esto michi. presentibus, *Johanne* de *Kellenbach*,

bach, *Cunone*, *Hermanno* fratre ſuo *Volkero*, *Drabodone*, *Philippo Schnidehunt*, *Gozzone* in *porta*, *Arnoldo* filio *Drabodonis* militibus noſtris caſtrenſibus & aliis quam plurimis. Anno Domini MCC. quinquageſimo ſeptimo.

Num. XLII.

Ludovicus V. Imperator Hedwigi Rhingraviæ dotalitium ei conſtitutum confirmat. Anno 1320.

Ex de Senkenb. Medit p. 96.

Nos *Ludovicus* Dei gratia *Romanorum Rex* ſemper Auguſtus ad univerſorum notitiam volumus pervenire quod grata obſequia per ſtrenuum virum *Sifridum dictum Ringreven* Nobis & Imperio exhibita & gratiora nobis & eidem Imperio exhibenda in antea gratioſius attendentes concedimus & permittimus & nihilominus noſtrum plenum impertimur aſſenſum, ut *Hedvvigi* nobilis viri *Johannis Sylveſtris Comitis* ſorori, *Joanni* filio ſuo copulate legitime, in dotem ſeu donationem propter nuptias de *Telonio* in *Geiſenheim*, quod à Nobis & Imperio in feudum obtinet, centum ſexaginta Libras redditus annuos valeat aſſignare, hac conditione appoſita, quod altero conjugatorum mortuo, ſuperſtes predictos redditus ad dies vite ſue pacifice poſſidebit. *Joanne* vero & *Hetvvige* ambobus mortuis ſine heredibus ſui corporis *proximi heredes* ipſius *Hetvvigis* ſexaginta Libras redditus in dicto Thelonio retinebunt, tamdiu quousque idem *Ringravius* & ſui heredes ſi voluerint ab heredibus dicte *Hetvvigis* pro ſexcentis libris hallenſibus duxerint redimendos, & reſidui redditus videlicet centum libre Hallenſes ad ipſum *Ringraviun* & ſuos

heredes libere revertentur. In cujus rei teſtimonium preſentes conſcribi & noſtre Majeſtatis Sigillo iuſſimus communire. Datum in *Pinguia* Feria quarta poſt Invocavit. Anno Domini Milleſimo trecenteſimo viceſimo. Regni vero noſtri anno ſexto.

Num. XLIII.

Johann Herr zu Heintzenberg verſpricht eydlich, daß, wenn Er ſeine Mühle zu Kyrn verkaufen, verſetzen, oder verpfänden wollte, Er ſolche vor allen dem Wildgrafen Friderich von Kyrburg anbiethen wolle, es ſeye dann, daß einer der nächſten Erben die Mühle haben wollte. Anno

1342.

Ab Authent. Ich. *Johan* here zu *Heinzinberg* don kont allen luden die diſen brief an ſehent odir horent leſen. Daz ich bid rechter ſychereyde geſychert vnd bid truvven gelobet han an des eydes ſtait Würde iz Sache daz ich mine mulen die ich zu *Kyren* han virkeufen, virſetzen, virpenden, oder in dekeyner leye wiſe viruzeren wurde. Daz ich daz an dekey menſchen don inſal. *nah minen neheſten erben den ich ſie von erſt bieden ſal.* Dan an den edeln Heren Hern *Friderichen Wildegreuen* von *Kirberg* vnd an ſine erben vmmer nah yme. vnd ſal ym, oder yn die geben alſo beſcheydelichen als die zvvene erebern Ritter Her *Friederich* von dem *Steyne* vnd Her *Clais* von *Smiedeburg* ſprechent daz zytlich ſi ane geuerde. vvere iz aber Sache daz dekeyner diſer zweyen ritter virfure ee diſer kauf oder virſetzonge geſchege. ſo ſulden vvir von beyden ſiten ein andern an des ſtait kieſen der viruaren vvere. der ein beſcheyden man vvere vnd ſulde der gekoren vvurde die ſelbe macht han die der viruaren hatte als dicke des noit geſchege.

Me

Me vvere iz ouch daz ich diſen kauf virſetzonge oder *uzeronge* donde vvurde an dekeyne mine. die dar bi vvolden. des enſal ich aber niht don die ſelbe erben enhaben dan von erſt gelobet vnd ſtedekeyt gedan vnd geben als ich hie vor vvurden ſie die mulen furbaz virkeufen, virſetzen oder viruzeren an dekeynerleye vviſe daz ſie daz an dekeynen menſchen don enſulden dan an minen hern den *Wildegreuen* vorgenanten oder an ſine erben ane alle ſchalkeyt oder geuerde. Vnd des zu Urkonde ſo han ich *Johan* vorbeſchrieben vor mich, vnd alle mine erben min Ingeſiegel an dieſen brief gehangen. Vnd han zu merer ſtedekeyde darzu gebeden Hern *Georien* Hern zu *Heinzinberg*. Hern *Wilhelmen Flachen* von *Svvarzinburg*. Vnd Hern *Claſen* von *Smiedeburg* ritter daz ſie durch mine bede ire Ingeſiegele an dieſen brief bi daz mine hant gehangen. Der gegeben vvart des erſten Donriſtdages in der vaſten. do man zalte von gods geburte Druzehen hondert iair darnach in dem zvvey vnd vierzegeſtem iaire.

Num. XLIV.

Johannes Dominus de Heinzenberg, Irmegardi conjugi ſuæ, dotalitium in feudis Burgenſibus à Wildgravio de Kirburg relevantibus, ad dies vitæ ſpondet certis adjectis conditionibus. Anno 1377.

Ich *Johann Herr zu Heintzenberg*, thun kund allen Leuten und offenlich an dieſem Brieffe, daſs ich recht und redlich bevviedemet han und bevvedumen auch bit dieſs Brieffs *irmegarten von Ippelbrun* *Ex de Senekenb. Meditat. p. 467.*

meine ehliche Frau, alle ſolche Güllte die ich han ſamet und ſonder, in der *Vogtey zu Rabersburg* und rührend von dem Edlen meinem leben Herrn Grave *Otten Wiltgraven zu Kirpurg* zu rehtem Burgſeſſe *der vorgenannten Feſten Kirburg*, es ſey *Pfennig Güllte*, Haugüllte, und Hüner Güllte Gerichte Hohe und Nieder, mit aller Zugehörung groſs und klein, vvaſs Nutz bringen mag, beſucht und ohnbeſucht nichtzit auſſengenommen, in alle dermaſſen, als ich das bithero ingehabt, beſeſſen und genoſſen han, alſo daſs die vorgenannte *irmegarde* die vorgenannte Güllte brauchen, und genüſſen ſol ir lebetage, als Wiedombs Recht und gevvonheit iſt, und damit auch den vorgeſchriebenen Burgſeſs vermannen und verdienen, in alle der maſſen, als die Brieffe innenhaltend, die der vorgenant mein lieber Herr Grave *Otto Wildgrave zu Kirburg* von meinen Vatter ſeligen inne haitt, und ich auch vvieder von ſeinem Vatter ſeligen innen han, und vvill auch daſs dieſer vorgeſchriebene Wiethum Crafft und myge habe in alle vveiſs, nach der beſten formen das vviedumb haben ſoll oder mage ohne alle gefehrde. Doch mit behaltnuſs ſolcher Briefe, die ich der vorgenanten *irmegarden* von dato dieſs Brieffs geben han, die der Edel Herr *Graffe Friederich ſelige Wildgrave zu Kirpurg* mit mir hat beſiegelt, die da haltent, vvere es Sach daſs ich und *irmegart* vorgenant abgingen ohne Leibs-Erben, die von uns beiden quemen, ſo ſollen ſolche 100 Gulden Gelts, die ich *Johann* vorgenant geloeſt han mit den tauſent gulden, die *Irmegardt* vorgenant zu mir brachte, und ir *hinlichs Gelt* ſint, vvieder fallen an der vorgenant *Irmegarden nägſte Erben*, biſs uff die zeitt daſs mein Johanns vorgenant Erben die von ihnen löſſent mit dauſent guten und ſchweren Gulden, als dieſelben Briefe innehalttendt Dieſelbe Brieffe in ihrer gantzen Crafft und müge ſollent verbleiben und ungekrenckt in alle Weiſſe, ohne alle Gefehrde und argeliſt, des zu Urkunde han ich *Johann* Herr zu *Heintzenberg* vorgenannt mein Ingeſiegel an dieſen Brieff gehangen, und zu mehrer Stettigkeit han ich auch gebetten dem Edlen meinen lieben Herrn Grave *Otten Wildgraven zu Kirburg*, daſs er ſein Ingeſigel bey das meine an dieſen Brieff hat gehangen, zu einem Orkundt daſs dieſer vorgeſchriebene Wiedumb mit ſeinem guttem Willen und Verhangnüſs iſt geſchehen, Deſſelben Wir *Otto Wiltgrave zu Kirburg* vorgenannt

genannt von bede wegen unſers lieben getreuen unſs offenlich beken nen in dieſen Brieffe, Datum in die beati Urbani pape. Anno Domini 1377.

Num. XLV.

Wildgraf Gerhard III. von Kyrburg bekennet für ſich und ſeines Bruders Friderichs II. hinterlaßene Kinder, daß ihr Vetter Wildgraf Otto von Kyrburg die dem Cloſter Diſſibodenberg verſetzte Korn- und Weingült alleine zu löſen recht habe, weilen es ſeine Rechtes Erbe ſeye. Anno 1392.

Ab Origin. Pergam.

Wir *Gerhard* Graue zu *Kirburg* dun kunt allen Luden ſoliche funffzehen malder Korngelts die man Jarlichs plegen zu geben uſſer der Kornbeden zu *Sobernheim* und ein halp Fuder Wingulde uſſer der Winbeden zu *Medersheim* und zu *Rode* die die Herrn und daz Covent des Cloſters zu ſancte *Diesbodenberge* innehant die ſie zü loſen geben ſullent unſem lieben Vettern Grave *Otten Wildegrauen* zu *Kirberg* und yme auch zu loſen ſtent *vvan itz ſin recht Erbe iſt*, bekennen wir ufflichen in dieſen Briefe vor uns unſe Bruder *Friederichs* ſeligen kinde die noch nit zu iren dagen komen ſint und vor alle unſe Erben daz vvir dem obgenannten unſen Vettern dem *Wildegrauen* der loſung wole günnen und auch mit unſem guden Willen Wiſſin und Verhenkeniſſe geſcheen iſt, und han des zu urkunde unſſe Ingeſigel vor uns und unſre Erbin an dieſen Brief dun henken, Datum quinta feria proxima ante diem beate Margarete Virginis anno domini m ccc nonageſimo ſecundo.

Num. XLVI.

Litteræ de Sponſalibus inter Johannem IV. Wild- & Rheingravium & Eliſabetham Hanoicam teſtantes, inſerta renunciatione reſervationeque.

1422.

Ex de Senckenb. Jure ſucc. prox. Fœm. Illuſt. p. 20. Adjt.

Kunt ſy allermennlichen, die diſſen Brieff ſehen oder horen leſen in künfftigen zyten, daz uff hute, alſs datum dis Briefſs uſsvviſet, geredt und *getetdinget* iſt umb eyne Fruntſchafft und eyne Ezuſchen den Edele *Johann*, *Wildegraven* zu *Dune* und zu *Kirberg*, und *Ringraven* zum *Steyne* uff eyne, und *Reinharte*, *Herrn* zu *Hanavve*, uff die andern ſyten, alſo zaz *Johann*, des *obgenannten Wildegraven Johann eldiſter Sohn*, nemen und haben ſal *Elſen*, des egenannten *Reinharts* von *Hanavve* Dochter, zu eyner elichen Husfrauvve; ſo ſal ſie der obgenant von *Hanauvve* Ime auch geben zu eyner elichen Frauvven, und iſt beredt, daz der obgenannt von *Hanauvve* dem vorgenannten *Johann*, des egenannten Wildegraven *Johanns* Sone, zu der obgenannten *Elſen*, ſiner zukunfftigen elichen Huſsfrauvven geben, und an gereidem Gelde richten und bezalen ſal vier duſend gulden guter Franckfurter Werunge und dargeyn ſal der obgenannt *Wildegrave Johann* von des egenannten *Johanns* ſins Sons vvegen die vorgenannt *Elſen* bevviſen viertuſend gulden gein den obgenannten vierduſend gulden, daz machet alſo *zugelts*, und darzu ſal er ſie auch bevviſen vier duſent gulden, daz machet alſo zuſammen acht duſent gulden, und derſelben acht duſend gulden ſal er ſie bevviſen uff daz Sloſs *Wildenberg* mit ſiner zugehorde, alſo daz ſie davon ierlichen vvole fallende habe an redelichen nuzen, gülten und gefellen, ſiebenhundert gulden gelts, darann ſie ſicher und vvolhabende ſy, und vverez, daz von ſolicher Gutern und Dorffern gein *Wildenberg* gehorende, nit ſo viel jerlicher Gulte als vorgeſchrieben ſtet, mit nahmen ſiebenhundert gulden gefielen oder gefallen mochten, ſo ſollte de obgenannte *Wildegrave Johann* furter griffen an ander ſine gutt darby allernehiſte gelegen, und ſolichen gebrechen erfüllen als

vvere

were daz von ſolichen und auch von den Guden und Dorffern gein *Wildenberg* gehorende, an redelichen Nuzen und gülten wol gefallen mogen, ſiebenhundert gulden jerlicher gülte über die gülte, die vore darauff verſchreben oder verlehnt were, und die man davon fürter uſsrichte, und ſal auch davon *abgeſchlagen* und geſtelt vverden, vvaz daz egenannt Sloſs *Wildenberg* an *Berghude* und vvechtern koſtet, nach dem als redelich und mogelich iſt, und daz ſal auch bevviſet und in die egenannte ſiebenhundert gulden gelts nit gerechnet vverden, und mit ſolichen obgenanten guden allen ſal der obgenannt *Wildegrave Johann* von des vorgenannten *Johanns* ſins Sons vvegen die obgenannte *Elſe* bevvindemen, dez allez zugenieſſen und zu gebruchen, ab ez ſich geborte, als vvydems Recht iſt, alſo vver ez Sache, daz ſie den vorgenannten *Johann* iren zukünfftigen elichen Huſsvvirt, überlebete, den Gott lang gefriſte, ſo ſollte ſie des vorgenannten ires Wydems genieſſen und gebruchen, inne haben und getruvvelich beſizen ire lebetage, und vvane ſie dann auch von Todes vvegen abgienge, ſo ſollte der vorgenannt Wydem erleben und fallen uf Ire beyder Kinder, die ſie mit eyn hetten, und nach irem Todte laſſen vvurden. *Wer ez aber, daz ſie uff die zyt nit Kinder lieſſen, die von ir beeder Lybe geboren vveren, da Gott vor ſy, ſo ſolte der obgenannt Wyddem erben und fallen igliches da es herkomen vvere; Nemelich Viertuſend gulten der obgenannten nehiſten gebornErben und die überigen viertuſend gulden uff des vorgenannten Johanns des Wildegraven Son, nehiſte geborn Erben,* und ſal auch ſoliche bevviſunge und alle vorgeſchrieben Sache in der beſten forme verbriefet und vollenfurt vverden, immaſſen, vvie vorgeſchrieben ſteet, vor und ee dann ſie zu der E bigelacht vverden ane alle geverde. Es ſall auch der obgenannt von *Hanauvve* die egenannt *Elſen* ſine Dochter den obgenannten *hohann*, des *Wildegraven Sone*, nit ſchuldig oder verbunden ſin in der E byzulegen, ſi enſy dan vierzhehen Jar alt, alsdann ſollent auch die obgenannt Sache von beyden Syten, immaſſen vvie vorgeſchrieben ſtet, bevviſet vverden und geſcheen, und auch die obgenannten *Johan* und *Elſe* bygelacht und ſoliche E vollenbracht vverden, und geſcheen nach gevvonheit der Heiligen Kirchen, nachdem als ſich heiſchet, auch ſo die obgenannt *Johann* und *Elſe* zu der E bygelacht vverdent, ſo ſal der vorgenannt *Jo-*

hann di obgenannt *Elſen*, ſine zukünfftige eliche Hufsfrauvve, bemorgengaben, nachdem als ynn zimlich beduncket, ſo ſall ſie der obgenannt von *Hanauvve* ime auch beym zu Huſe ſchicken, nachdem yne zymlich beduncket. Es ſall auch der obgenannte *Johann*, des obgenannten Wildegraven *Johanns* eldeſter Son, Here ſin der Herſchafft zu *Dune* und zu *Kirberg*, und es mit andern ſinen Geſchvviſterden halten, als derſelben Herſchafft Gevvonheit und Herkommen iſt. Es ſall auch der obgenannt *Johann* des vurgenannten *Wildegraff Johans* Son, und auch die obgenannt *Elſe*, ſine zukünfftige eliche Hufsfrauvve, an dem vorgenannten irem *zugelde* eyn Genügen haben, und keinerley Recht nie haben zu der vorgenannten *Elſen* Vetterlichen und Mütterlichen *Erbe* und varende Habe, und ſie odir yre Erben ſollent auch keynerley Forderunge odir zuſprache darann haben odir thun, ez envvere dann, daz die Herſchafft von *Hanauvve* ane Sone abegienge, da Gott vor ſy, vvaz ir dann nach Landes-Rechte, und Gevvonheit an irem Vetterlichen, und Mutterlichen Erbe geburen ſollte, daz ſollte herinn behalten und nit ubergeben ſin, und ſollent auch des ire gute Verziges Brieffe in der beſten Form daruber geben, vor und ee ſie zu der E bigelacht vvorden, und alsdann nach ſolichen bylegen ſal der obgenannt von *Hanavv* dem obgenanten *Wildgraven Johann* ſoliche vorgeſchrieben vier duſent gulden *zugelts* bynnem eynem halben Jare darnach im vorgeſchrieben maſſe genzlich richten und bezalen. Werez auch, daz der obgenannt Kinder eyns von Todtes vvegen abginge vore und ee ſie in vorgeſchrieben maſſe zu der heiligen E bygelacht vvorden, da Gott vor ſy, ſo ſollte alle vorgeſchrieben Sache und Bereddunge genzlich abe, und keyne Parthie der andern davon nichts plichtig oder ſchuldig ſin zuthunde. Alle und igliche vorgeſcrieben Stucke und Artickeln hain die obgenannte *Wildgreve Johann* und *Reinhart* von *Hanauvve* geredt und gelobet, ſo ferre iglichen daz in vorgeſchriebener maſſe geberte und auch darinn nit zu legen odir zu tragen in eynche Wyſe, usgeſchieden alle argeliſte und Geverde, und dez allez zu vvaren Orkunde hant die obgenannten *Wildegreve* Johann und *Reinhardt*, *Here* zu *Hanauvve*, Je iglicher ſin Ingeſiegel an diſſen Briff thun hencken; Datum & actum Franckfordie feria tercia proxima poſt Feſtum Converſionis Sancti

Pauli

Pauli anno Domini Milleſimo quadringenteſimo viceſimo ſecundo.

Ex Originali pergameno, cujus Sigillum Hanonicum periit.

Num. XLVII.

Simon Graf von Salm beſtimmet den Wittum für ſeine Gemahlin Johanna von Rotzlar. Anno.

1427.

Ich *Symond Grafe von Salmen*, des Edeln vvolgebornen *Johann* Grafen *zu Salmen* elicher vnd *eyniger* ſun, dun kunt mengelich mit vrkunde dis briefes, das ich geſundes libes vnd Mutes, do ich es vvol getun mohte, durch ſolliche truvve vnd liebe, ſo ich han vnd billich haben ſol, zu der Edeln vnd vvolgebornen Jungefrouvve *Johanna von Rotzlar*, des Edeln vvolgebornen *Johann* Herrn zu *Rotzlar* dochter myner Elichen Huſsfrouvven gemahele vnd bettegenoſſen, mit gunſt vvillen vnd gehelle, des eegenanten Edeln vvolgebornen Herren *Johann* Grafen zu *Salmen* myns lieben Herrn vnd Vatters gegeben vnd bevviſet habe, vnd gibe, ſetze vnd bevviſe ouch in Crafft diz briefes, mit gunſt vvillen vrlob Craft vnd gevvalt des durchlichtigen hochgebornen furſten vnd Herren Herrn *Karlen* Hertzogen zu *Luthringen*, vnd margrauen myns gnedigen lieben herren, von dem vnd ſinem hertzogthum die nahgeſchribene Sloſs vnd Stat *Puttelingen*, mit ire zugehorungen zu lehen ruret, zu rechtem vvydemen, vnd brunlouff geffte, tuſent rinſcher gulden, guter genger vnd geber, jerlichs geltz, vff den halben teil, des Sloſſes, Burg vnd Stat *Puttelingen*, Metzer Biſtums mit aller zugehorungen, nutzen, herlicheiten, gulten renten *Ab Origin. Pergam.*

zinſen vnd rechten nutzit vſsgenomen, alſo das dieſelbe *Johanna*, myn eliche gemahel, huſsfrauvve vnd bettegenoſſen, alle die zyt, die ſy gelebet, die vorgenante duſent gulden geltz, alle Jor jerlichen vff den heiligen Chriſtag, ſol vnd mag in eyns rehten wydemen, oder brunlouff wiſe, fordern vffhaben innemen nutzen vnd nieſſen noch vvydemen vnd des landes rehte friheite vnd gevvonheite, von mir mynen erben, vnd menglich vngeirret, vff dem vorgenanten halben teil, des Sloſs vnd Stat *Puttelingen*, mit allen iren zugehorungen, nutzen herlicheiten vnd rehten, doch alſo das die eigenſchafft, der vorgenanten duſent gulden geltz by mir *Symond* Grafen von *Salmen*, vnd der vorgenanten *Johanna* myn eliche gemahel, libes erben vnd kindern verlibe, vver es aber, das vvir nit eliche libes erben vnd kinde gevvönnent, do vor got ſy, ſo ſollent doch dieſelben duſon gulden geltz, noch der obgenanten *Johanna* myner gemahel vnd bettegenoſſen tode, vvyder zu mir *Symond* Grauen von *Salmen* vnd *mynen neheſten erben*, zufallen vnd ledig ſin, darumb ſetze vnd verbinde Ich *Symond* Grafe von *Salme* obgenant mich vnd myne erben, mit vvillen gunſt vnd gehelle, myns obegenanten herren vnd vatters *Johan* Grafen zu *Salmen* vnd myns obegenanten gnedigen herren von *Luthringen*, guten vvillen vrlob vnd gevvalt, rehte Schuldener vnd vveren geſinde der vorgeſchriben duſent gulden geltz, vff dem egenanten halben teil, des Sloſſes burg vnd Stat *Puttelingen* mit ſiner zugehorungen nutzen vnd rehten, zu haben vnd zu nyeſſende in vvydemes vviſe, alz vorſtat, der egenanten *Johanna* myner elichen huſsfrouvven dievvile ſi gelebet, vvider menglich, als reht iſt, des zu Vrkunde, ſo habe ich *Symond* Grafe von *Salme*, myn Ingeſigel geton hencken an diſen brieff, vnd vvir *Johann* Grafe zu *Salmen*, bekennen offenlichen mit diſem briefe, als Symond vnſer Sun, frauvve *Johanna* von *Rotzlar* vns liebe dohter ſin eliche gemahel vnd huſsfrouvve, duſent gulden geltz, vff dem halben teil des Sloſſes, burg vnd Stat *Puttelingen*, vervvydemat hat, noch dem das in diſem briefe geſchriben ſtat, das ſollicher vvydemen mit vnſerm gantzen gunſte, vvillen vnd gehelle zugangen vnd beſcheen iſt, vnd geben ouch dartzu vnſern gunſt, vvillen vnd gehelle in crafft dis briefes, vnd haben des zu Vrkunde vnſer Ingeſigel oben an *Symond* vnſers Sunes Ingeſigel, an diſen brieff geton hencken; der

geben

geben vvart, vff zinſtag vor vnſers herren fronlichams tag, des Jars als man zalte noch Criſti geburte duſent vierhundert zvventzig vnd ſuben Jare.

Appendent duo Sigilla.

Num. XLVIII.

Conrad Wild- und Rheingraf Ertzbiſchof zu Maynz vermittelet die Irrung zwiſchen Arnold von Sirck, Herr zu Monclar und den Herren Rheingrafen Johann IV. und Gerhard wegen der von ſeinem Vatter geſchehenen Heyrats-Verſchreibung ad 80. Pfund jährlicher Gülten, als ein Ehe-Steuer für ſeine Schweſter Hildegard. Anno 1434.

Wir *Conrad Ertz-Biſchoff zu Mentz* als etvvann der Edel *Johann Ringraue zum Stein* vnſer lieber Vater ſel. dem etwann *Jacob zu Moncler* ein vierteil erblichen des Huſes zu *Ringrefenſtein* an ſyme teile genant *Schafelle*, vnd dazu 80. pfunt Heller —— mit der Edlen *Hildegarden* von *Ringrefenſtein* vnſer *Waſen* ſiner *ſuſter* ſeligen gegeben, verſchrieben vnd bewiſet hat gehabt. wann dann die izunt gerurte Jargulte etwe vil Jare verſeſſen vnd vnbezalt iſt blieben, deshalber der Edel —— *Arnolt* von *Syrck*, Herre zu *Moncler* vnd zu *Meynsberg* der egenanten vnſer waſen ſeligen Dochter Son, *als ein rechtter neſchter Erbe*, ſolicher gifft vnd verſchreibunge, den Edeln *Johann Wildgrav* zu *Dune* vnd *Kyrburg*, vnd *Ringraven* zum *Steyne* vnſern lieben Vettern, fur zyten beſchrieben —— vnd erfordert hat, als vere das vnſer itzgen. Vetter fur ſich, ſine brudere vnd ire Erben ſoliche

Ex Joannis Script. Rer. Mog. T. I. pag. 735.

ſache an uns, vnd den wirdigen Herren *Jacob* von *Syrck* Dum Probſt zu *Wurtzburg* vnd zu *Utrecht* ſtatten —— *Steinheim* off montag nechſt nach dem heiligen Jars Tag. MCCCCXXXIV.

Num. XLIX.

Wildt und Rheingraf Johann IV. verordnet, wie es nach ſeinem Tode unter ſeinen beyden Söhnen Johann, und Gerhard wegen der vätterlichen, und mütterlichen Verlaßenſchaft gehalten werden ſolle.

1476.

Ex Cop. Archiv. Wyr *Johann Wilgrave* zu *thune* zu *Kyrburg* und *Ringrave vann Steyn* thün künt menlich mit diſſem Briffe das Wyr angeſehenn und bedracht hann dieſes zergenclich Leben und beſonder nach unſerm abegange Irronge und zvveydracht thuſſen unſern Kinden unſers verlaiſſen yrbes und gutes halp entſtan mochte das zuvorkommen haben vvyr vorabe mit unſern Sonen *Johann* und *Gerharten* gebruder ſo viell geritt ob is ſich alſo begeben, das ſie beyde unſſen dode und abeganck den Gott nach ſynen Willen geſcheen laiſſen vvolle erleben vvurden, das ſie dann etzont by lebendigen Liebe yrn Willen und gehelle dar Inne geben vvollen vvye vvyr ſie by unſerm Leben umb yr beyder vetterlich und Mütterlich Erbe orden ſetzen und entſcheyden das ſie ys daby blieben laiſſen vvollen das ſie nach unſer begerunge gutvvillich gethann auch bede vor ſich und yr yrben dar Inne gehellen daz auch gelopt und zu den heligen geſvvorne hant ſtete und veſte zu halten nach Lute yrer Briff, und Siegell ſo yr iglicher dem andern detzhalp obergeben hait, Da bekennen wyr das wyr dem gemelten unſerm Son *Gerhartten* zugeordent und geben haben geben und ordenen Im auch zu Inne und mit Crafft dieſs Briffs alſo das er nach unſerm abegange haben

ben ſall das nuvve gehuſſe ober dem vvagens tall und den Stall darunder Inne unſerem Schloeſs *Troneck* alſo das er Synen Ses dar Inne haben und ſich des vor Sich ſelbeſt gebruchen ſall und mag ob er vvill, doch alſo das er das furter nit verſetzen, verkauffen, veruſſeren noch verandern, auch ſich durch ſich ſelbeſt non nyemants anders keyns krieges ader ſuſt gevvalts dar vſs ader Inne gebruchen ſall Inne keynen vveg Er ſall und maich auch mit ſynen gevvonlichem zuchfehe er dann zu zytten zu *Troneck* haben wyrtt ſich gebruchen der gemeynen weyden do dann ander Fehe zu *Troneck* hyn zu weyden gaet und ſal ym auch unſer Son *Johann* dru foder hauvves Jerlichs geben zu ſynen pherden und Fee ſo er zu *Troneck* han vvyrdet Desglichen ſall er ſich auch der gevvelde gen *Troneck* gehorich gebruchen zu burne holtz ſoviell er dann In demſelben ſynem huſſe zu zimlicher bruchung notdorfft ſin vvyrdt alſo das er ſich der gevvelde, vvaſſer und vveyde gebruchen ſoll und mag ungeuerlich als eyn ander Invvoner Im taille zu *Troneck* Er ſall auch In der bach fiſchen und ſall ſuſt In dem *ampt Troneck* noch dheynen andern enden In unſerer verlaiſſen Herſchafften ader Grafſchafften zu maill keyn Gebott Verbott noch herlicheyt haben Inne dheynem vveeg und darzu ſo ſall er off denſelben unſern verlaiſſen Grafſchaften und Herſchafften alle Jare nyeſſen hondert gulden geldes die unſer Son *Johann* und ſin yrben alle Jare uff ſant Martins dag ader In den neſten vyer Wochen darnach Ime ane allen Wœderſtant geben bezallen und oſsrichten ſollen Darane er auch eyn Genogen haben und vvytter nach keynen yrbteyll ader gute von Vatter, oder Mutter darkommen nit fragen noch fodern ſall Inne dheynen Weeg Er ſall auch ſolchs obgenannt gemecht vvyr Im Inne maiſſen vorſtaitt her In geben gemacht und zugeordent hant nit langer haben dan alleyn ſynen leptagen lanck und vvanne er nit me eniſt alſo dan und uff ſtunt ſall egemelt gabe und gemacht ſampt und iglichs beſonde vveder umb fallen und gefallen ſin an unſern *Johann* obgenant und *ſine neſten ob er nit Inne leben vvere.* Es ſall auch unſer Son *Gerhartt* mit allen Schulden ſo nach unſerm abegange uff unſer Graveſchafft ader Herſchafft unbetzalt oſs ſtande gantz nit zu tande noch zu ſchaffen haben In keynigen vveeg Sonder unſer Son *Johann* und ſine yrben ſollen ſoliche Schulde gantz und zumaill bezallen und vſsrichten ane vnſers Son *Gerhartts* hulffe ader zutonde

In keynen vveeg und ſint diſſer Briffe zvvene glich ſagende mit unſerm anhangenden Ingeſigel verſegelt di beyde Unſern Sonen *Johann* und *Gerhartten* iglichen eyner zuſten ſoll Datum off hute dornſtag nach ſant Valentins dag merteler Inne dem Jare da man ſcreyvve nach Chriſtus Geburt Duſent vyerhondert ſex vnd ſiebentzig.

Num. L.

Biſchof Ludvvig von Lüttich bezeuget, daß die von der Grafſchaft Loſs relevirende Lehne, wahre Erb-Lehne ſeyen, mithin auch das Schloß Siende ſamt Zugehör auf Söhne, und Töchter vererbet werde.

1481.

Ab Authent. Lodovvick von *Bourbon* by der Gnaden Gotts *Bischopp* zu *Luytge Hertzog* zu *Bullion* und *Greve* zu *Loen* thun kunt unnd bekennen dat vor vnns unnd unſe Lœnſche Leenmanne unnſer greueſchafft von *Loen* herna beſchrieuen komen unnd verſchienen is In proper Perſonen bynnen unnſem Pallas in unſe Stat *Luytge* der erber *Johann Schlichter* von *Erfffstein* als mompar=== In name Junffrauvven *Schonetten* von *Siene* vviedemb====== *harts* von *Sickingen* unnd hefft unns furbracht unnd zuerkennen gegeven dat ſicher Leenguede derſeluer Junffrauvven *Schonetten* angevallen unnd verſcheenen=== als *nechſt Erfgename Friderich* Irs Bruders dieſelve men zu lehen helt von unſen lieuen getruvven *Johann Wiltgreve* zu *Düne* unnd zu *Kirberch Ringreven* zum *Stein* derſelve greve die von unns als *greve* von *Loym* zu Leene und in manſchafft haue ſoll In demſelben unſem Leene der voerſchriuen Junffrven *Schonetten* van den voerſchriuen greuen hindernis gedan unnd auegekoint gemacht vviert vvillen dat datſelue Leene nyet fallen verſteruen noch

eruen

eruen enſolde mogen up dochter dargeyn mans geburt verleuen enwere noch up ander eruen dan up den Leen Hern Dairvon uns derſelue *Johann* verſoicht und gebetten hefft Ime deſshalben zu vvillen verleene unns und unſe Leenmanne vurgenannt Segell unnd Brieue von Kontſchafften unſe Houegerichts und Loenſchen Lantrechts. Soe dat wy darup unns mit unſen vorgeſchrieuen Loenſchen Leenmannen mit guttem unnd vvolebedachtem Ripen und rade beſprochen und verſonnen hauen alſo dat vvir halden *off eyniche man affluuich vvurde und von leuen zur dot queme und na Ime leuende geburt leeſs yt vveren Suone off Dochter dieſeluen nachgelaſſen Kinder ſolden ſolche hauen beſitzen und de auch entpfangen dan off geyne geburdt Leuendich naen blive ſo ſollen dieſelue Leene vallen und komen an de rechte nehſte eruen des doden und affgegangen yt vvere Suone off dochtere* ſo ferre derſelue doyde bynnen ſynen leuen ſolchen vurgeſchrieuen Leen entpfangen und Inegehabt hat ſunder dat an den Leen-Hern nit zu vallen und hierby aen und oen ſyn gevveſt unnſe lieue Reede und getruvven Lœnſche Leenmanne Nemlich Herr *Wilhelm* von *Bruyſt herr* zu *Berlo* Ritter vns amptmann zu *mantenaben* herr *Wilhelm herr* zu *Horion* Rittet *Heinrich* von *Hamericurt* unnſe Hoffmeiſter und *Johann Stanvert* unſe Procurator generale In gezuychniſs der vvarheit hann vvir unſer Segel Secret an dieſen Brieff doen hangen Vnd ich *Wilhelm* von *Bruyt* Herr zu *Berlo* Ritter han gebetten Johann glyſsbrechtz Scholtit zu glinden dat er ſinen Segel omme gebreche des myns op dieſſe zyt an dieſen Brieff gehangen hefft Desglichen wir Wir *Wilhelm Herr* zu *Horion* Ritter *Heinrich* von *Hamericourt* und Johann Stanvert ꝛꝛꝛ vvir vnnſe Segeln doin anhangen dieſſen Brieff der gegen is Inn vnnſe Stat *Lütch* des Sehſten Tags Im Julio anno viertzehenhundert ein und Echtzigk.

Num. LI.

Ruprecht Pfaltzgraf bey Rhein versicheret seine Gemahlin die Wildt und Rheingräfin Ursula wegen ihrer Morgengabe ad 50. Fl. Jährlicher Rhenten.

1537.

Ex Cop. Archiv.

Wir *Ruprecht* von Gotts Gnaden Pfalzgrave bey Rhein Hertzogen in Beiern unnd *Graue* zu *Veldentz* bekennen unnd thuen kunth offentlich mit diesem Brieff das vvir umb besonderer Liebe Gunst unnd Freyntschafft vvillen, so vvir zu der Hochgebornen Fürstin unserer freuntlichen lieben Gemahellen frauen *Ursule* Pfaltzgrauin bey Rhein Herzogin in Baiern und Greuin zu Veldentz *gebornen Wildt unnd Rheingreuin &c. &c.* tragen derselben unsser Gemahell zu einer rechten Morgengabe zugestelt Ingeben und verschrieben haben zustellen Ingeben und verschreiben auch Irer Liebden hiemit und In Crafft dieß Brieffs funfftzig gulden gelts Jarlichen Zinnß unnd Gulten, so vvir von der Rheingraueschafft uff und von der stat und des gantzen zugehorigen Ampts *Merchingen* Stetten, Schlossen, Flecken, Dorffern, Leuthen, geuelen unnd Nutzungen Jars fallen haben lauth und Innhalt daruber auffgerichter vershreibung die vvir darüber sagen Inhaben also das die gemelt unsser Gemahel un hinfürter sollich funffzig gulden gult alle Jar so lang die nit gelost und so die gelöst das Hauptguth empfahen Innhaben, niessen und geprauchen soll nach Irem willen unnd gefallen wie Morgengabs Recht und Gevvonheit ist, alles onuerhindert von unns unsere Erben unnd Nachhomen oder Jemants von vesern wegen doch mit furnemlicher Bescheidenheit, ob vorgedachte unser lyebe gemahell mit Todt abginge unnd von uns leibs Erben verliess vvelches Gott gnediglich geruhen vvöll das dann vilgerürt Morgengabe der funfftzig gulden gelts und tausent gulden Hauptguts an dieselbig unsere Kinde fallen, vvo sie aber onn leibs Erben versturb, und diess Morgengab von Ire veuerschafft beliebe das dann dieselbig frey *an Ire rechte naturlichen Erben* geuolgt vverden sollen ausgescheiden geuerde unnd Argelist. Und des zu vvaren Urkunth so haben Wir unser Ingesiegel an die-

dieſen Brieff thun hencken der geben iſt auff Mantags nach ſant Johanns des heiligen Thuffers Tag des Jars als man zalt nach der geburt Chriſti unſers lieben herrn funffzehen hundert dreyſsig und ſiben.

Num. LII.

Schreiben der Wildt- und Rheingräfin Anna geborne von Hohenloe an die Wildt- und Rheingräfin Anna geborne von Isenburg. Ao. 1546.

Wolgeporne fruntliche liebe Frau muther E. L. ſeien zuuor was ich liebs vnd guts vermage. *Ab Origin.* Demnach Weiland der Wolgeporn mein lieber Her vnd gemahel ſeliger Einen Jungen onhmündigen Sone verlaſſen vnd in ſeiner Liebden letzſten Willen oder Teſtament denſelbigen mit keinen Furmundern verſehen dernhalben dan die obligende noturfft Jme ſeine Curatorn zu ſetzen erfordert, So hab mich mit dem Wolgepornen Jorgen Grauen von Hohenloe ꝛc. meinem fruntlichen lieben Hern Vattern daß ein gemein außſchreibens angedachts meins Jungen Sons nechſt geſipte fruntſchaffren beſchehen ſolle, Welches mir dan von gemeltem meinem Hern Vatter vffgelegt vnd beuolhen worden ꝛc. Derwegen E. L. frundelich bittende die wolle Sontags den vij Decembris ſchirſt kunfftig zu Kayſſers Lauthern, geſtalt daſelbſt folgenden Montags angeregtem meime Jungen Sone ordenliche furmunder helffen zu wehlen vnd dieſelbigen zum eheſten beſtettigt vnd confirmirt werden mochten zu berathſchlagen, erſcheinen, Im fhalle aber E. L. nit perſonlich ankommen mochten, wollen ſich mit dern Diener einen vnd volkommenden Gewalt erzeigen Das zu E. L. dern mich ſampt meinem Sone mit Wunſch-

ung dern Dochtern viell gliecklicher Zeit mich beuelhen thue hertzlich vertroste. Aßmentz den XVIII. Nouembris M° D° XLVI.

Anna Wildt vnd Rheingräffin geporne von Hohenloe Witwe ꝛc.

Inſcriptio.

Der Wolgepornen Annen Wild = vnd Reingrauin gepornen von Jſempergk Wittwe ꝛc. meiner fruntlichen lieben Frauw Muther.

Num. LIII.

Eheberedung zwiſchen der Wild = und Rheingräfin Anna, ſodann Chriſtoph Ludvvig Graf zu Nellenburg &c. &c. geſchehen zu Büdingen Montags nach trium Regum Ao. 1547.

Ex Copia Archivali.

Wir *Anna* Willdtgreffin zu Dhaun zu Kirburg, Reingreuin zum Stein, geporne Greuin von Ysenburg, Witwe, Wir Anthoni der Elter vonn Eyſenburg, Graue zu Budingen ꝛc. ꝛc. vnd Ich Philips vonn Liwenſtein, alß legitimirte Vormundere, Weiland deß wolgebornen Johanſen Wildt vnnd Reingraffenn ꝛc. vnſers freündtlichenn lieben Gemahls, Schwagers vnnd gnedigenn Hern nachgelaſſener Kinder ſo noch vnder Irenn unmündigen Jaren ſeindt, vnd Wir Criſtoff Ludwig Graf zu Nellenburg, Herr zu Dengen, bekennen vnnd thun kundt offenbar mit dießem brieff, daß Wir Gott dem almechtigen zu Lob, vnnd mehrung freundtſchafft, vnnd guten Willenß ein Ehelichenn Heurath abgeredt vnnd bewilligt habenn zwiſchenn der Wolgebornenn Frewlein Anna Wieldt vnnd

Rein=

Reingreffin, vnser der Vormundt obgemelt freündliche liebe Dochter, Baß vnnd gned. Frewlein Ainß, vnnd dan vnß Graue Christöff Ludwigen Grauen zu Nellenburg ꝛc. ꝛc. obgedacht Ander theilß, Inmassen alß hernachuolgt, vnd dem Ist also, Daß Wir Graff Christoff Ludwig Graue zu Nellenburg ꝛc. ꝛc. vnser der Vormundt obgemelt freündtliche liebe Dochter, Baß vnnd gnedigs Frewlein Anna Wieldt vnnd Reingreuin ꝛc. desgleichen sie Inen wiederumb zu dem Sacrament der heiligenn Ehe, mit gegen werttigenn Worten genomen haben, vnnd nach ordnung der heiligen Christlichenn Kirchen, dieselbig volnzihen, auch fürohin volnstreckhenn sollen vnnd wollenn. Vnd Ist fernert abgeredt, daß nach dem Weilandt der Durchleuchtigst Hochgeborn Fürst, Her Ludwig Pfaltzgraue bey Rhein, Churfurst ꝛc. milter Gedechtnuß, Newlich Jar zwischen Weilandt dem Wolgebornen Johannen Wildt vnnd Reingranen einß, vnnd vnß denn Vormundt von wegen Reingraff Thomaßen, alß vnserß lieben Soinß, Vettern, vnnd gnedigen Hern, Ander theils, laut deßhalbenn vffgerichtenn Vertrags, de dato drey vnnd vierzig Jar haltende, erthetingt, daß beide Reingraff Johann vnnd Thoman gebruder obgemelt, Ihres Vatters seligen nachgelassene Graff vnnd Herschafftenn, In bemelter Zeit vnder sich Inn zwey gleiche Theil theilenn, vnnd daß auch ein Ider seines zuertheilten Theils Beschwerde fur sich ohne Zuthun deß anderen, tragen, sonderlich Irenn vnbestattetenn Geschwistertenn Irem Standt vnnd Herkommen gemeß, zu gleicher Burdenn vffetzen vnnd Versorgung thun sollenn. Daß demnach Graff Thomaß vnnd Graff Otto, alß Graff Johannen Wildt vnnd Reingrauen obgemelt nachgelassener Son vermög angeregdts Churfürstlichenn Vertrags Wolgedachtem Graff Christoff Ludwigen, Irem Schwager zu Frewlein Anna Irer Ehelichenn Schwester, vnnd Baßen, zu Zugeldt vnnd Heimsteur vnnd In dotem ahn Geldt vier dausendt Gulden 26. Alb. vor den Gulden gerechnet, Nachuolgender gestaldt vnnd Zilen, handtreichenn vnnd bezalen sollenn, Nemlich diweil die Theilung der beder Gebruder, dießer Zeit noch nicht gar zu Ende gebracht, so sol wolgedachter Graff Christoff Ludwig, mit empfahung der vier tausendt Gulden Heuratgeldts, diß erstes Jar Joannis Baptistæ diß scheinenden sieben vnnd

viertzigsten Jahrs anzurechnenn, biß vff Joannis deß 48en Jarß vonn seinen Jungenn Schwagernn Thomassen vnnd *Otto* Wieldt vnnd Reingraffen, Ruwig vnnd Stilstehenn, aber nach Verscheuinung dießes erstenn Jarß, sol alß dann Jme von beiden geuetteren, denn Reingraffenn zu gleich von denselben vier dhausendt gulden gepurliche gulten vnnd pension vff geburende quittung Joannis Baptistæ des volgenden acht vnnd vierzigsten Jarß, ghen Speyer, ohne einigen seiner liebden Costen vnnd schaden noch abgang, gelieffert vnnd endtricht, vnnd volgende Neun vnd viertzigstenn Jarß der Mindern Zal zwey dausendt Guldenn, vnnd also das halbtheil hauptgeldts der Heimsteur mit sampt der geburenden pension desselben Jarß vnnd dan abermals Joannis des Fünfftzigsten Jarß, die vbrigenn zwey dausendt Gulden sampt auch derselben Pensionen, vnnd also vff Itzgesetzte zwey leste Ziel die gantze Summa mit Iren geburenden pensionen ohne lengernn Verzug, Seimnuß oder Verhinderung alleß vff gnugsame quittung durch sie abgelegt vnndt endtricht werden, dan ob solche bezalung vnnd ablegung Itzgehörter massen, deß dritten vnnd letzten Ziels von einigem Theil, oder aber von Inen denn geuetternn zu beidenn Theilen, vnnd zu gleich nicht geschehe, sol wolgedachter Frewlein Anna vnnd Irenn Erben der Verzick, dauon hernach meldung geschicht, Inn alweg vnuergriefflich vnnd keinß wegs nachteilig sein, besonder soll alß dann zu deß oder derselben seumendenn vnnd nicht bezalendenn theilß, Erb, Graff vnnd Herschafft, In Irer Erbgerechtigkeit, alles Ireß vätterlichen nachlaß frey stehn, vnnd darzu Irenn freyen Zugang für sich vnnd alle Ire Erbenn habenn vnd behaltenn. Dargegen sollen vnnd wollen Wir Graff Christoff Ludwig Graff zu Nellenburg Herr zu Dengen obgemelt, der vielgemelten vnßerer Ehelichen Gemahel, Frewlein Anna Wieldt vnnd Reingräffin, In donationem propter nuptias, vnnd zu Wiederleg Geldt, vergnügen vnnd gewiß machen, auch vier dhausendt gulden hauptgeldts obgerurter Werung, machen die Zugab vnnd Wiederlegung zusammen gelegt acht dausendt Gulden, also daß gedacht vnser liebe gemahel, Frewlein Anna, zu Irem Wiedumb nach Wiedumbs Recht vnnd gewonheit, an bestendigen gewissen gulten vnd Rentenn einß Idenn Jarß Ir lebenlang, frey vnnd vnbeschweret

schweret fallen vnd einkommen hat, vierhundert guldenn ahn Geldt, vorgedachter Werung, vnnd solle Inn solcher Wiedumbß nutzung die frucht nach gemeiner Jare, landtleuffigen Werth vnnd anschlag, wie dann In andernn herlichen vnnd grefflichen Heuratenn gewonlich vnnd pfleglichenn ist, angeschlagenn werden.

Die weil aber Wir Graff Christopf Ludwig dießer Zeit noch mit vnserm freundtlichenn liebenn Brudernn vnabgetheilt sitzenn, dardurch wir vnsere freundtlich liebe Gemahel Jreß Wiedumbß auch zubrachten helig gutß, derselben Wiederlegung Itz zuthun, gewiß, sicher vnnd habhafft zu machen verhindert, so wollen wir dieselb vnser gemahel vff alleß daß Ihenig, so wir Itz habenn, oder vnß kunfftiglich vnserß Vatterlichenn oder Mutterlichenn gutß, zu theil fallen würdt, oder Ererben möchten, verwießenn habenn, thun das auch hiemit vnnd In Crafft diß briefßß, herlich vnnd vrthetlich Inn bester form, also daß Irer Liebden vnser Gemaheln, alleß das Ihenig, so wir Itz habenn oder künfftiglich zu theil gefallenn wurdt, oder wir Ererbenn werdenn, verhafft, verstrickht, vnnd Eingesetzt sein, alß lang vnnd viel biß das wir vnßere liebe Gemahel Jreß Wiedumbß auch Wiederlegung zugebrachten Heelig Geldts gnugsam versorgt vnnd versichert habenn, vnnd so an denn 4000. Fl. helig Geldts, vff Zeit wie vorgemelt, von vnsern Schwegern daß erst oder lest Ziel liferung beschicht, sollen dieselbenn Jder Zeit mit Rath vnser lieben Schweger, oder derenn freundtschafft angelegt werden. Damit vnßere liebe Gemahel, vonn denselbigenn gleich denn vorigenn Jarlichß zweyhundert Gulden zu empfangen gewertig vnnd versichert sey, vnd soll die Verweisung Jreß Widumbß der vier dausendt Guldenn, dergleichenn die Wiederlegung der vier dausendt gulden zubrachten Heelig geldts, vff eigene gutere vnnd gefelle, vnnd nicht vff lehenn beschehen, Im fall eß aber vff lehenn beschehe, sollen vnnd wollenn wir Graff Christoff Ludwig derohalben vom Lehen Hern geburende Bewilligungen vßbringenn, So vnnd wan auch der Ehelich Beischlaff beschehenn Ist, So sollenn vnnd wollen wir Graff Christoff Ludwig, vnser lieben Gemahel obgenandt, zu einer freyenn Morgengab vnnd eigen gebenn vnnd vermachenn Ein Dausendt Gul-

den hauptgeldtß, dauon sie funffzig Gulden geltz Jarlicher gulten, gedachter Werung empfaig, vnnd deren mit gnugsamer Verschreibungen versorgen, also daß sie deß Strackhenn eigenthumbß, vnnd vollkommener Verwaltung solcher Morgengab sicher vnnd vergwist sey, damit zuthun vnnd zu handlen nach allen Iren Wolgefallen, alß Morgengabs Recht vnnd gewonheit Ist, doch so dieße Morgengab In Testaments Weiß oder sonsten anderer gestalt, durch vnsere liebe Gemahel vereusert wurde, Soll Jder Zeit vnsernn Erbenn der geburendt Wiederkauff, daran vorbehaltenn seinn, vnnd bleibenn.

Wir Graff Christoff Ludwig sollen vnnd wollenn auch vnser lieben Gemaheln ein erlichen erbauten Widumbseß, daruff sie sich alß ein Greffin Irem Standt gemeß, Redlich erhalten mög, verschreiben, vnnd eingebenn, zu welchem seß Ire liebd. Beholtzung zu brennen, vnnd zu bawen, auch Oberkeit frondhienst, Freuel, Bussen, Besthaubter, Jagte vnnd Fischereyenn, auch Gewieß gewachs, Gerten vnnd andere Bawgueter, nichts vßgenommen habenn vnnd, geprauchenn soll, doch sollen Jtzermelte Wiedumbß gebrauch, vnnd dergleichenn vnstendige geringe Jnfell, auch feder Vihe, Huner, Cappenn, Genß, sampt der Beholtzung zu bawenn vnd brennen, so Jrr durch die fronn gefurt werden soll, fur kein Widumbß noch Morgengabß Nutzung angeschlagenn werden, Es sollen auch alle angeregts Jreß Wiedumbß seß Amptleudt, Dhiener, Pfortner, Thurnhuter vnnd andere vnderthonen des Ortß, vielgedachter vnßer Gemaheln, So eß zum faal keme, gewonliche Huldigung, vnnd Jr gewertig zu sein, Pflicht thun, vnnd ob dieße Wiedumbß Versicherung, vnnd alles daß Jhenig, so hiebeuor vnnd nachgeschriebenn, vnnß Graff Christoff Ludwigenn zu thun geburt, vor vnserm thotlichen Abgang nicht beschehe, Jnn was Schloß oder Behausung wir dann vnsers Absterbenß Hoffhaltung habenn werden, darin soll vnser Gemahel Jn vnser Erben Costenn pleiben sitzen, vnnd Jr darzu die obgemelte Wiedumbß vnnd Morgengabs Nutzung, Jnn dasselbig Schloß oder Ampt ohne Jntrag, Jarlich Nuwig volgenn vnnd gefallenn, biß so lang sie vonn vnßern Erben einß Ehrlichen Wiedumbß seß, vnnd alleß anderß wie obsteet, gnugsam vnnd wol habhafft

hafft vnnd versehen wurdt, darfur Irer liebden auch alle vnßere hab vnnd guter, so wir Itz haben, kunfftig vberkommen oder ererben möchten, ware vnnd Rechte vnderpfandt sein vnnd pleiben, dieselbe Inhaben, geniessen, vnnd gebrauchen, biß Irer Liebden vonn vnsernn Erben gantze vnnd vollkommene Verweisung, alles dessen so hieuor vnnd nach geschriebenn stehet, beschehenn Ist, vngehindert vnser Erben vnnd meniglichst, vnnd In dem allem soll kein geuerde noch einige böße List gesucht, noch gebraucht werdenn, weiterß Ist beredt, daß die obgemelt Frewlein Anna mit dem obangezeigtem Irem zugebrachten gut, frey vnnd Morgengaben, vnnd obberurter vermachung Ireß Wiedumbß, von Irem Antheil Erbschafft vnnd geburnuß der Reingrauschafft, deren Herschafftenn vnnd Zugehördenn, gantz abgescheidenn, vnnd gesettigt sein, vnnd vff alle vnnd Ide Recht, Erbschafft, vnnd Gerechtigkeit, Itz gemelter Reingrauschafften, vnnd Herschafftenn, In teutsch vnnd welschenn Landen, zu oder anfallen, was Ire vonn Vatterlicher, Mutterlicher, Bruderlicher, Schwesterlicher erbschafft gepurt, gantz grundtlich verzeigenn, Inn bester form, solches Inn Recht, oder durch gewonheit geschehenn soll —— Weiterß Ist beredt, ob es sich nach dem Willenn Gotteß fuegen wurde, daß der obgenanter Eheleudt einß, thotß verschiede, also daß sie kein leibß Erbenn vonn Irer beider liebe hetten oder liessen, so soll deß pleibende vnnd lestlebende bey solchenn gerurtenn Zugaben vnnd Wiedumb, sein lebenlang geruwiglich sitzenn pleibenn, wan das auch thoits verschiedenn were, so sollen deß obgenanten zubracht vnnd wiederleg geldt, Ideß wieder hinder sich fallen, vff die nechste Erbenn, daherr eß kommen, doch so Frewlein Anna, daß letztlebende sein wurde, soll der gantz Wiedumb fur Ire zugebrachte vier dausendt Gulden hinderfalß, so lang die nicht bezalt seindt oder werdenn, Iren Erbenn den Reingrauen, verhafft sein vnnd pleiben, wurde auch alßdann der Wiedumb also vff Frewlein Anna kommen, sol sie sich deß Seß mit seiner Zugehorung, waß Ir Wiedumbs vnnd auch Morgengab halben zustehet, vnnd gebuert, mit samp den Baw gutern, fron dhienstenn, so Inn anschlag nicht sollenn gezogenn werden, vnnd denselbigen wiederlegten Nutzungen vnnd gefellen Ir lebenlang behaltenn vnd ohn bezalung einiger gelas-

sen schulden (sie hette die helffenn machen oder nicht) geruwiglich gebrauchen.

Darzu soll Jr auch frey uolgen vnd werden ein dritteil ahnn aller farender haab, Eß sey Silbergeschirr, Frucht, Wein, Haußrath, vnd dergleichen, wie daß genannt, vnnd zu Zeit vnsers Graff Christofflß Ludwigs absterbenn, Jn allenn Heußern befinden, sich dessen alles zu Iren Widumbßseß, vnnd erhaltung desselbenn haben, Jres gefallenß zugebrauchen, doch sollen Harnisch, Geschütz, Reisige Pferde, deßgleichen auch alle Pfandtschaftenn fur keine farende Haab geacht, sonder bey dem Stam der grauen von Nellenburg pleiben, ginge aber Graff Christoff Ludwig obgedacht mit thot ab, vnnd ließ leibs Erben mit dem Wolgedachtenn Frewlein Anna, wo sie sich dann bey denselben nit endthalten wolte oder könte, Möchte sie vff Iren Widumb zihenn, sich deß halten vnnd geprauchen, Sol Jr alles das vorgeschrieben stehet, folgenn vnnd werden, sich damit zuendthaltenn, dabey sie auch vonn Irenn Kindern getrewlichenn sol gehandthabt, geschutzt vnnd geschirmt werden, darzu soll Jr auch volgen, vnnd Jn alweg beuoraus zu stehen vnnd werden, alle Jre Cleider, Cleinnot, geschmuckh vnnd gebende, zu Jrem leib gehorende, deßgleichenn alles Silbergeschir, so Jr geschenckht wurdt, auch weß sie des von Jrem eignen gut erzeugt hette, oder Jr durch Erbschaft angefallenn were, nichts davon vhs gescheidenn, Mit dem allem Jres gefallenß zu thun vnnd zulassen haben, vnuerhindert Meniglichß —— Geschehen zu Budingenn Mondags nach trium Regum 10ten January Anno 1547.

Num.

Num. LIV.

Schreiben Johans von Dhun Graffens zu Falckenstein Herrns zu Oberstein und Bruch an die Wild- und Rhein-gräfin Juliana. Anno 1553.

Wolgeborne freundliche liebe Schwegerin E. L. sein weß Ich aller ehren lieb vnd guts vermagh zuuor bereidt, Nachdem E. L. In gutter frischer gedechtnuß seind Welcher massen vff der Wolgebornen meiner freuntlichen lieben fraw Mutter vnd Schwiger Anna Wild vnd Reingreuin ꝛc. schreiben vnd begeren neben anderen freunden vnd verwanten Ich zu Bingen vff Jacobi vnd ganz an zuuor bericht mich mit einicher Vormundschafft zu beladen erscheinen, vnd damalß nach gepflogenen furträgen vnd Handlungen In der Eyl bey mir dermassen angehaltenn, vnd Ich bewegt worden daß Ich mich souil bewilligt, Neben dem wolgebornen meinem freuntlichen lieben schwager Graff Anthonio von Ysenburg (wiewol Ich vß mein damalß antzeigten Ursachen mich einicher solcher furmundschafft gantz onnutz vnd beschwerlich genug zu uernemen geben) die Vormundschafft antzunemen, Doch mit dem anhang vnd muntlichen bericht, wo sich mein Schwager von Ysenburg, deren nit beladen, daß mir solchs auch nit annemlich vnd beschwerlich sein wurde, vnd daß Ich mich vsserhalb der Vormundschafft den vnmundigen Kindern zu gut, alles freuntlichen vnd dinstlichen beistands, muhe vnd arbeyt erpotten, vnd noch vrpittig bin, so ist aber in dem Abschiedt solch condition nit begriffen, sondern vmbgangen, vnd kan derhalben E. L. nit verhalten daß sich itz- und newlich solch vrsachen vnd bewegnussen dermassen zutragen, daß Ich mich in andern hern Dinst, verwandnuß vnd geschefft zu begeben in entlicher handlung stee, vnd also vßlendig abwesend, vnd dem meinen selbs nit jederzeit vor sein wirdt mogen, vil weniger anderer zu uermutten, So haben meine Bruder vnd Ich, noch etlich forderungen Sachen vnd Irrungen zwischen der Herschafft Oberstein Wild vnd Reingraffschafft schwebend, die vileicht mit der Zeit zu Recht erwachsen mochten, *Ab Authent.*

Auch gepurt mir vermog der Rechten vnd Lanßbreuchen solch Vormundschafft nit sonder der Mutter vnd den negsten Agnaten vnd legitimis tutoribus.

Dergleichen sonderlichen, daß Ich mit vier onerzogen Cleinen Kinder beladen bin

So hat obgemelter mein Schwager Graff Anthoni von Isenburg dieße Vormundschafft abgeschrieben vnd sich deren onuersehens entschlagen, Dieweil nun vß solchen Newen Ingefallen vrsachen vnd sonst allerhand bewegnussen den vnmundigen zu guttem vnd mir selb meiner vnuermoglicheyt nach, Ich mich dermassen befindt, daß Ich nit vmbgen mag E. L. vnd andern (wider meinen willen) mein obgemelt erpieten der Vormundschafft zu entziehenn vnd vffzuscheeiben, Damit sich E. L. deßhalb zeitlich anderwerts zuuersehen, vnd die Kinder vor Nachteil verhutten mogen, dessen himit notturfftig protestirend, Wo Ich auch zuuor gewust, daß ermelter mein Vetter von Ysenburg sich der Vormundschafft entschlagen solten, Ich mich nit ingelassen hett, Doch bin Ich der Hoffnung, daß vß solchen vrsachen Ich mit Recht deren billich erlassen vnd vnbeladen pleiben soll, vnd auch E. L. vnnd andere freuntschafft, solchs wol vnd besser den vnmundigen furnemlich zweifels one Rathsamlicher vnd gegen mir freuntlich bedenken werden, vnd also mich gentzlich solcher an oder zugemutter freundschafft entschuldigt vnd erlassen halten, Wie dan mein freundlich Beger ist E. L. wollen die Vrsachen allenthalben dermassen bedencken, damit Ich solcher formundschafft gutlich vnd freundlich erlassen vnd erledigt pleib waß Ich sonst wie obgemelt vsserhalb der Vormundschafft Ratsam vnd hilfflich sein mag bin Ich aller schwägerlicher Vermäglicheit willig, Daß wolt E. L. Ich vß onuermeitlicher notturft nit verhalten die Gott in langer Gesundheit erhalten thue, Datum Falckenstein den XXIX. Augusti anno 1553.

Johan von Dhun Graue zu Falckenstein
Her zum Oberstein vnd Bruch ꝛc.

Inscriptio

Der Wolgebornen Juliane Wild vnd Reingreuin Gräuin zu Salm Fraw zu Finstingen geporner von Hanaw Witib
Meiner freundlichen lieben Schwegerin.

Num.

Num. LV.

Schreiben des Grafen Johans von Dhun und des Rheingrafens Fridrichs an den Rheingrafen Otto und Grafen Gerhard von Manderscheid. Anno 1572.

Vnser freundtlich willig Dinst vnd waß wir mehr liebs vnd guts vermögen zuuor Wolgeborne freundtliche liebe Vetter vnd Schwäger!

Nach dem die Vormundtschafft vnser jungen Vetter vnd Bäßlin Weylandt vnsers freundtlichen lieben Bruders vnd Schwagers Graff Sebastians zu Falckenstein hinderlassener Herr vnd Freuwlin biß anhero zu ruck gestanden, haben wir vns dießer Tagen zusammen gefugt derwegen zu vnderreden, Wie Wir ohne ferner Verzuglicheit die erlangen vnd den Kindern Jres furwachsenden schadens fursein möchten, *Ab Authent.*

Wiewol Wir vns nun gleich anfenglich zu erinnern gewust, das vermög der Kayf. Rechten die Vormundtschafft dem nechsten *Agnaten* vnd *Cognaten* geburt, So finden sich doch bey vnser jedem solche verhinderliche Beschwerligkeiten, das wie gern Wir auch sunst wolten vns dißer nachstendiger Vormundtschafft nit underziehen noch damit beladen könden, vnd damit vns niemandts verdencken möge, als ob solche fürsetzlich zu vnser ausflucht also von vns gesucht weren, So seind dieselbe dermassen beschaffen, daß Wir nit allein zu Recht dadurch entschuldigt, sonder auch zum Theil am Kayf. Cammer Gericht rem iudicatam daruber erlangt haben.

Wie Wir nun inn Beredung diser Sachen ferner nachgedacht, Wie dan sonsten ermelten vnsern Vettern vnd Bäßlein fürgestanden werden möcht, seindt beyde E. L. vns zu sinn kommen,

Vnd ob Wir wol nichts vnliebers dan E. L. mühe machen, sonder inn allweg derselben verschonen wolten, So könden Wir doch vnuermeidtlich nit vmgehen E. L. alß denen von der freundtschafft gerurte

Vormundtschafft anzutragen, freundtlich bittendt, E. L. wöllen den jungen vnerzogenen Kindern zu gutem vnd Verhutung Jres sonst daraus entstehenden mercklichen nachteils vnd schadens dießer Vormundtschafft sich benemen, darzu sich wie im heiligen Reich brauch bestetigen vnd confirmiren lassen.

Vnd damit E. L. dießer Last desto weniger beschwerlich, haben Wir vff Verbesserung doch E. L. fur gut vnd zuträglich geachtet, daß sich E. deß vonn Manderschiedt L. der Lottringischen vnd anderen sachen denen sie am nechsten gesessen, vnd E. des Reingrauen Lieb. der ander Verwaltung vnderwinden, vnd dasselb der Vrsachen halber ob vieleicht bey E. Reingraff Otten L. der Lottaringischen Lehens Verwandtnuß vnd entsessenheit der fernwägiger sachen halben bedencken entstehen möcht, sich inn denselben gebrauchen zulassen hettet, also ein mitvormunder der E. L. Zusprung vnd antragung dißer Burden hilff thet, vnd seindt der guten Zuuersicht E. L. werden sich hierauf so freundlich willfärig vnd der maßen erzeigen, alß der jungen Kinder hohe notturfft vnd furstehender vnwiderbringlicher Schadt solches zum höchsten erfordern.

Daran thun E. L. nit allein ein gut Christlich Löblich Werck, daß der Almechtig E. L. vergelten, vnd die junge Herrschafft nach erlangtem mehr järigen alter wird verdienen, Sonder wir erbieten vns auch solches vmb E. L. mit allenn vnßern vermüglichen Dinsten in der Zeit zubeschulden, vnd wie wol Wir vns keins Abschlags zu E. L. versehen, So pitten Wir doch E. L. vnuerlängte schrifftliche Widerantwordt.

Dieselbe hiemit inn Schirm des almechtigen freundtlich befellendt. Datum Falckenstein den letzten Octobris anno 1572.

Johann von Dhun Graff zu Falckenstein. Fri. W. V. Reingraff.

Inscrip-

Inſcriptio.

Den Wolgebornen Otto Wild vnd Reingrauen, Grauen zu Salm vnd Herrn zu Vinſtingen, vnd Johan Gerhardten Grauen zu Manderſchied vnd Blanckenheim Herrn zu Geroltsſtein. Unſern freundlichen lieben Vettern vnd Schwager

ſambtt vnd ſonders.

Num. LVI.

Wild und Rheingraf Otto von Kyrburg antwortet dem Grafen Johann von Dhaun, Grafen zu Falckenſtein, wie auch dem Wild- und Rheingrafen Friderich, daß Er die Vormundſchafft über die von Grafen Sebaſtian von Dhaun und Falckenſtein hinterlaßene Kindere nicht annehmen könne, weilen dieſe beyde der Pupillen nächſte Verwandten und beſonders Graf Johann von Falckenſtein der nächſte Erb ſeye, folglichem dieſem die Vormundſchafft von Rechtswegen gebühre. Ao.

1572.

Ex Protocoll. Miſſiv.

Mein freündtlich Dhienſt vnnd waß ich mehr liebß vnnd gutß vermage zuuor wolgeborne freündtliche liebe Vettern. Waß E. L. mir vnder dem dato denn leſten Octob. dießeß ablauffenden Jarß Weyland deß Wolgebornen meinß freündtlichen liebenn Vettern Graue Sebaſtianß vonn Dhaun Grauen zu Falckenſtein ꝛc. E. L. leiblichen Bruderß vnnd Schweſter nachgelaſſener Kinder Herlin vnnd Frewlin Ihrer nottwendigenn Furmundtſchafft halben geſchrieben vnnd anbegert, hab Ich gleichwol vor ettlichen Tagen empfangen, Aber anderer Meiner obliegenden Ehafften wegen E. L. biß hieher nit beandtwordten mögen. Und nachdem Ich vß gedacht E. L. ſchreiben ettlicher maſſen vernomen, vß waß vermeinter fuegen E. L.

derselbenn Jungen Vettern vnnd Bäßlein vorstehender vnnd bißhero verwalter Furmundtschafft Endtladenn vndt alß rem Judicatam zu thun nit schuldig zu sein vorhabenn, derowegen dieselbe Bürde dem auch Wolgebornen Meinem frl. lieben Vettern Graue Hanßen *Gerhardten* vonn Manderschiedt vnnd mir vffzulegen ahnbegerendt ꝛc. daruff weiß Ich vor mich E. L. freundtlich nit zuuerhaltenn, daß Ich ab dießem E. L. ahnbegerenn etwaß verwundere vnnd mich befremden thue, Inn erwegung E. L. besser dann mir bewust, daß ein solcher vnnd dergleichen Last niemandt anderst dann dem rechten *Agnaten* vnnd *Cognaten* Wie dann beyde E. L. der *Pupillen* Vatter vnnd mutter leibliche Brüdere vnnd nechste Verwandte, auch E. L. vonn Falckhenstein deß Stamenß vnnd Namens vnnd vff dem faal der Erbschafft vehig Ist. Hab also dießem zu wider vß E. L. schreibenn noch nit gnugsame Vrsachen E. L. verweigerenß vermerckhenn mögen, vnnd vff denn Fall E. L. alß denn nechstenn *Agnaten* vnnd *Cognaten* ein solches mit Recht erkandt, Wieuiel mehr mir alß einen von vernen Verwandten daß vff mein Endtschuldigung beschehenn kan, dann meniglich bewust Wie mit vielenn geschefftenn Ich meiner selbst vnnd privat Sachen zuthun, derer Ich schwerlich meineß noch vnuollkomenen Alterß vor steen mag, do zu daß Ich albereidt dießer meiner vnuolkomenheit vngeacht mit einer beschwerlicher Vormundtschafft beladenn.

So thue Ich auch zu gemüth fueren, waß sich vor Nachburliche Missel vnnd Spenn zwischenn Meinem Ampt Wildenburgh vnnd der Jungen Pupillen Herschafft Oberstein ohnendtschiedenn schweben, die gleich der vermeinter vnnd præscribirter Verordnung die Hern von Oberstein ahn vnß die Wieldt vnnd Reingrauen ahndeuten zu Recht erwachßenn mögten.

Dieser vnnd noch mehr Rechtmessiger Vrsachenn halbenn weiß Ich E. L. ahnbegehren keinß wegs zu Wilfuren oder Inzuuerwilligen, freundtlichen Vhleiß bittenn E. L. wölle mich dießes E. L. selbst schuldig erlassenn vnnd mit dießer meiner gegründter Endtschuldigung zufrieden sein. Worin Ich aber sonst zuuorderst E. L. vnnd denn Jungen Meinen Vettern vnnd Bäßlein vsserhalb der ahnbegerter Vormundt-

mundtschafft alle freundtliche Dhienst nach allem meinem Vermögen beweißen kan, Sollen E. L. auch die Jungen Meine liebe Vetternn vnnd Bößlein mich geneigt finden vnnd spuren, vnnd habß E. L. vf Dero schreibenn freundtlicher meinung sich ferner gerichten mögen meiner notturft nach nit verhalten wöllen. Datum Troneckhen den 13ten Nouembr. Anno 1572.

Otto.

Ahn Graue Johannen von Dhaun Grauen zu Falckhenstein auch Friederich Wildt vnnd Reingrauen.

Num. LVII.

Schreiben des Wildt und Rheingraf Fridrichs an den Wildt und Rheingrafen Otto. Anno 1574.

Ab Authent.

Mein freundt vetterlichen Gruß auch waß Ich sonst liebs vnnd guts vermag zuuor Wolgeborner freundlicher lieber Vetter!

Es haben sich E. L. bedechtlich woll zu erinneren welchermassen die F. Dchlt. auß Lottringenn von wegen meiner vnnd meiner Bruder hochbeschwerlich obligender vnnd vnerorttert schwebender Rechtuertigung, Wider den von Haure ꝛc. die prouisional furmunderliche administration Verwaltung vnnd Tutel Weilandt deß Wolgebornen meins freundtlichen lieben Bruders Johannß Philipsen, Wildt vnnd Reingrauen ꝛc. nachgelassenen Dochter E. L. alß nach mir *proximo agnato* vnnd negsten Verwandten durch ein furstlich decret vnnd beuelch deputert vnnd beuolhen haben.

Dieweill nhun durch Verleihung des Almechtigen die obgemelte

streittige Sachen gerichtlich zu Nancey vor dem Ritter Gericht sein erörttert definirt vnnd ausgetragen worden, vnnd mir von Rechts vnnd Landts Brauch wegen legitima administratio tutelæ vnnd natturliche furmunderliche Verwaltung des obgemelten Frawleins geburtt vnnd competert. So hab Ich vmb eine furstliche Confirmation vnnd becrefftigung obged. furmundtlicher Verwaltung vnnd administration Ann die furstliche Lottringische Dchlt. vnderthennig Supplicando angehalten, welche mir dann durch der F. Dchlt. auß Lottringen decret vnnd beuelch ist zuerkanndt comittert vnnd confirmert worden, Wie E. L. aus dem Original beyuerwartten decret vonn der F. Dchlt. vnderschrieben haben zuuernehmen,

Damit nun solchem Furstlichen mandato vnnd Beuelch vnderthenig, gehorsamet parirt vnnd in die Würckliche execution gebracht möcht werdenn,

So gelangt an E. L. mein freundt vetterlich begerend, daß obgemelte Frewlein gegen gepurliche recompens vnnd erstattung gehapter mühe vnnd auffgelauffen vncostens mir freundt vetterlich Wiederumb zuzustellen vnnd Wie wol Ich mich solches billichs Begerens kein gefehrlichen Vffschub oder gentzlichen Abschlagens zu E. L. getröste, so begere Ich doch dero beschriebene Anttwurtt.

Hiemit vnnß allen in den gnadenreichen Schirm des almechtigen gantz freundtlich empfelhendt, datum Dhaun den 30sten Nouembris Anno 1574.

E. L. Allezeitt

W. Vetter vnd Bruder

Fr. W. V. Reingraff.

Ich bitt lieber Bruder du wollest mir nigt verargen, dan du wol denckhen khanst, daß mir das meidlein am negsten geburt.

Inscriptio.

Dem Wolgebornen Otto Wild vnnd Rheingrauen, Grauen zu Salm vnnd Hern zu Vinstingen ꝛc. Meinem frl. lieben Vettern vnnd Bruder.

Num.

Num. LVIII.

Decharge-Brief

von Wild- und Rheingraf Friderich an Wild- und Rheingrafen Otto von Kyrburg wegen geführter und abgetrettener Vormundschafft über die Wild- und Rheingräfin Claudia D. D. Dhaun den 25ten Februarii.

1575.

Wir Friederich Wildt und Rheingraue thun kund und bekennen offentlich vor Unß, und die Wohlgebohrne Unsere freundliche freundliche liebe Gebrüedere Hanß Christofeln und Heinrich Adolfen und alle Unsere Erben hiemit und in Krafft dieß Briefs. Als hiebevor der auch Wohlgebohrne *Otto* Wildt und Rheigraue Grave zu Salm und Herr zu Vinstingen ꝛc. Unser freundlicher lieber Vetter uf Unser und anderer Unserer Freundt freundtlichs Ersuchen und Pitten, Weilandt des auch Wohlgebohrnen Unsers freundtlichen lieben Bruders Johan Philipsen seeligen nachgelassen Dochterlein Claudien, dieweill Wir und Unsere Gebrüeder mit derselben Ihres Vatters Unsers Bruder seeligen Verlassenschafft halben in Rechtfertigung gestanden; Durch Ratification, und Confirmation Unserß gnädigsten Herrn Hertzogen zu Lothringen ꝛc. Tutor oder Vormünder worden, Dasselbig Unser Bäßlein nit allein vor Ihre Persohn sonder auch Ihre zugehörige Güther zu sich und In seine Administration empfangen, die etlich Jahr und dermassen versehen, verwaltet und administriret daß Wir und obgedachte Unsere Brüdere als die nächste *Agnaten* auch Jedermänniglich darab mercklichen Nutz befunden und freundlich gefallens haben; Wann nun diese Rechtfertigung zu Ende kommen Wir und Unsere Gebrüeder mit gemeldten Unserm Bäßlein vereinigt; So haben Wir anstat und von wegen Unser und Unserer Gebrüeder als die negsten *Agnaten* dieß unser Bäßlein samt allem dem Ihrigen und was mehr gemelter Unser Vetter Rheingraf *Otto* zu handen endpfangl. administrirt, und verwaltet hat, wieder zu Uns von seinen Liebden erfordert, daß auch Ihre Liebden Uns *Ab Origin.*

freundlich wilfarth, Dieß Unser Bäßlein samt allen Ihren Inn- und Zugehörungen daß sey liegends oder fahrendts, davon gar nichts ausgenommen, zu Unsern Handen geliefert und Wir endpfanglich haben, darann Uns in Nahmen obgemeldt woll benuegt, sagen derohalben vor Uns Unsere Gebrüedere auch gedacht unser Bäßlein und alle unsere Erben vielgemelten Unsern Vettern und alle seine Erben dieser getragener Vormundtschafft und aller seiner Verwaltung halben gantz quit, frey ledig und loß. Und halten Uns darinn woll genattwurtt und vernuegt, versprechen darauf hiemit und in Crafft diß Briefs vor Uns Unsere Gebrüedere und mehr gemeltt Unser unmündiges Bäßlein und alle Unsere Erben diese Unsers Vettern getragene Vormundtschafft und alles was sich darunder begeben und verlauffen war stett vest und für angenehm zu haltten nimmermehr und zu Ewigen Tagen mit oder ohne Recht nicht anzufechten etwas zu suchen zu fordern vor Uns selbst oder jemand anders zu thun gestatten, sonder Wir Inen und alle seine Erben aller Forderungen und Ansprachen wie die sein oder geschehen möchten ohne allen seinen Kosten und Verlust entheben vertretten und verthätingen sollen und wollen, bey Verpfendung aller unser Haab und Güetter. Dessen zu wahrem Urkundt haben Wir Friederich obgemeltt vor Unß und Unsere Gebruedere auch Unser Bäßlein diesse Geschrifft mit unserm angebornen zu Endt ufgedruckten Secret Insiegell und eigen undergeschriebener Handtschrifft becrefftigt; Geschehen und geben zu Dhaun Freitags den fünff und zwantzigsten Februarii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburtt Im funfzehenhundt siebentzig funfften Jar.

(L.S.) Friderich Wildt und Reingraf.

Num. LIX.

EXTRACT

Vertrags zwischen des Wild- und Rheingrafens Johann Christoph hinterlassenen Wittib Dorothea, sodann ihren Schwägeren Friderich und Adolph Henrich Wild- und Rheingrafen in Betreff der Vormundschaft über Johann Christophs nachgelassene Kinder, auch wegen künftiger Abtheilung der Verlassenschaft des Wild- und Rheingrafens Philipp Frantz. D.D.

Dhaun den 9ten Mertz

1586.

Demnach ist mit wolermeltem meinem gnädigen Herrn Graue *Emichen* von *Leiningen* gehandlet vnd Jre Gnaden vermogt worden, das sie bewilligt neben vnd mit mehrgemeltem dem von Schmidtburg vnnd Caspar von Eltz die Vormundtschafft so lang über sich zu nemmen vnnd dieselbe verwalten zu helffen, bis die endliche Abtheilung der Grau- und Herrschafften verrichtet, auch mit der Contition, daß Jre Gnaden (Jnmassen fur sich vnnd Caspar von Eltz der von Schmidtburg Jme gleichergestalt vorbehalten) nach getroffener endlicher Abtheilung der Vormundtschafft erlassen, vnnd dieselbige alsdan durch die nechste *Agnaten* bis zu der Jungen Pupillen vollkommenen Alter verwaltet werden solle, welches erbieten vnnd bewilligen man zu Danck angenommen ꝛc. ꝛc. *Ab Authent.*

Num. LX.

Heyrats = Verschreibung, zwischen Herrn Emich von Dhun, Grafen zu Falkenstein, und Frauen Anna Amalia gebohrne Gräfin von Erbach. d. d. Falkenstein den 23. Decembris 1626.

Ex Copia Archiv.

Im Nahmen der Heiligen Hochgeehrten Dreyfaltigkeit seye hiermitt kundt vndt offenbahr allermänniglich, alß zwischen dem Hochwolgebohrnen Graffen vndt Herrn *Emichen* von *Dhun*, Graff zu Falkenstein, Herrn zu Oberstein, Bruch vndt Reypoltzkirchen ahn einem: vndt dan der gleich Hochwolgebohrnen Gräffin vndt Frauen, Frauen *Anna Amalia* gebohrner Gräffin zu Erpach, Weylandt deß auch Hochwolgebohrnen Herrn Herrn Friedrichen, Wildt = vnd Rheingraffen, Graffen zu *Salm* vndt Herrn zu Vinstingen ꝛc. ꝛc. hinterlassener Wittiben ahm andern Theil, durch sonderbahre Schickung Gottes des allmächtigen, zu vorderist demselben zu ehren dann vermehr = vndt Pflantzung gutter freundtschafft, mit beyderseithß negster anverwanthen wissen, belieben vndt genehmhaltung ein Christlicher Heyrath getroffen vndt geschlossen, derselbe auch mit offenem Christlichem Kirchgang vndt Ehelichem Beylager solennisirt, bestätigt vnd vollzogen worden, daß vff heut zu endtbemeltem dato zu Verhüt = vndt Vorkommung künfftiger Jhrthungen, mitt zuziehung der Hochwolgeboh. Herrn Herrn Ludwigen, Graffen zu Erbach Herrn zu Breüberg Rittern ꝛc. vndt Herrn Philipß Georgen, Graffen zu Leiningen vndt Dachßburch, Herrn zu *Appermont* ꝛc. zwischen beyden gräflichen Eheleüthen ein Heyrathliche Abredt vff maß vndt meinung wie vnterschiedlich hernachfolgt, betheidigt vndt geschlossen worden. Nämblichen vndt zum Ersten, so verspricht die Hochwolgebohrne Gräffin vndt frauen *Anna Amalia*, gebohrne Gräfin zu Erbach ꝛc. Herrn *Emichen* von Dhun, Graffen zu Falckenstein, Jhrem geliebtem Ehegemahl, zu einem rechten Heyrathguth vndt in dotem Acht Dausendt Gulden Batzen, Jn fünffzehen Batzen oder Sechßig Kreützer vor den Gulden gerechnet selbige nach dero be-

lieben

lieben entweder bahr zu erlegen vndt auß zu zahlen, oder aber nach gestalt der jetzigen schwehren läufften von dato dießer Verschreibung ahn mitt vierhundert Gulden obberührter Wehrung zu verpensioniren, auch damit Hochgemelter Herr Graf *Emich* solches Zubringens vndt Heyrathguthß, so wohl Capitals alß Zinßen desto habhafft vndt vähiger sein möge, dießelbe Jhro Gnaden mitt nothürfftiger Verschreibung vndt gnugsammen Vnterpfanden vff daß fürderlichste zu versicheren vndt versorgen, vndt sollen immittelß vndt biß zu Außfertigung berührten Versicherung alle Hochwolgedachter Gräffin vndt Frauen liegendt vndt fahrende Gütther darvon verhafft vndt verpflicht sein. Darentgegen vnd hinwiederumb soll vndt will Herr *Emich* von Dhun, Graff zu Falckenstein ꝛc. obwoll gedacht seiner geliebten Gemahlin Frauen *Anna Amalia* zu rechter Wiederlegung zu fügen vndt geben, Achttausendt Gulden vorangezeigter Wehrung, daß sich in einer Summen trägt Sechßzehen Tausendt Gulden deren sollen vndt wollen Jhro Gnaden Hochwollermelte Frauen *Annam Amaliam* vff dero Dörffer vndt Flecken vndt Hauß Winnweiler, Schweinsweyler vndt Hohenstein zu sambt dero Zinßen, Gefällen, Rentten, Nutzungen pertinentien vndt zugehört, vndt ob dieselbe nit gnugsahm, andere Jhr Eygenthumbliche Gütther, alles mehreren Jnhalts deßwegen vfgerichter absonderlicher Witthumbs Verschreibung hiermitt versicheren, vndt verweißen. Zum andern, hatt auch hochwollgedachter Graff *Emich* seine geliebten Gemahlin Frauen *Anna Amalia* zu einer rechten Morgen Gaab gelobt vndt versprochen zwey tausendt Gulden gleicher gestalt fünffzehen Batzen oder Sechßig Creützer vor den Gulden gerechnet, solche eben mäßig nach dero belieben entweder bahr zu erlegen, oder jährlich von dato an mitt hundert Gulden selbiger Wehrung zu verpensioniren auch derentwegen mehr hochgedachte Frauen *Annam Amaliam* vf dero Gnaden Eigenthumblich Dorff Daheim sampt darzu gehörigen Zehenden renthen, Zinßen vndt gefällen, mehrern Jnhalts deßwegen vffgerichter absonderlicher Morgengabß Verschreibung zu versichern, Jedoch mitt dießer maß vndt bedingung, daß (wie solches In Gottes Handen stehet) nach tödlichem Ableben Jhrer Gnaden Frauen *Anna Amalia* Ein Tausendt Gulden von solchen Morgengabß Geldern wiede-

rumb vf Jhne Herrn Graff *Emichen* oder Dero gnaden **negste Erben** zurückfallen, mitt den übrigen ein tausendt Gulden aber Jhro Gnaden geliebte Gemahlen gleich anderm Jhrem Eigenthumb zu thun, zu schalten vndt zu walten, die bey lebendigem Leib zu verschenken, oder darvon zu verteſtiren macht haben solle; Jedoch ob es sich were, daß jetz berührte Ein Tausendt Gulden von Jhren Gnaden Frauen *Annen Amalien* also nicht verschenckt oder verhafft würden, So sollen dieselbige eben so woll alß die vorige, vff hochwollermelten Herrn Graff *Emichen* oder Jhro Gnaden **negst nachgelassene Erben** fallen vndt kommen. Alß auch zum dritten, Herrn Graff *Emichs* Gnaden Dero geliebte Gemahlin Frau *Annen Amalien*, mitt einem gräfflichem Witthumbsitz in Dero gräflichen Hauß zu Winnweyler sambt zugehörigem Hoff der Oberschmitten, mühlen vndt gebauen bedacht, So soll es mitt demselben vnd darzu verordneten Witthumbs Gefällen nach Außweiß der deswegen vfgerichten Witthumbs Verschreibung gehalten werden, auch Hochwolgedachte Frau *Anna Amalia* ehe vndt bevor Sie deren Jnhalts allerdings von Herrn Graff *Emichs* künfftigen Erben vndt nachkommen zu guttem gnügen befriedigt, vndt Jhro, da sie es begehren vndt die nothurfft zu sein erachten wirdt, sattsamb Versicherung geschehen sein wirdt, aus dero gnaden Verlassenschafft zu ereichen vndt verbunden, sondern sich daran alß in einer höchst privilegirter vndt in Rechten favorisirter Schuldt so lang jure retentionis, auch mitt oder ohne recht, ohne männiglichß eintrag zu halten berechtiget vndt befugt sein. Würde eß sich nun vors vierte, zutragen vndt wie es zu wünschen nach dem Willen Gottes begeben, daß beyde gräffliche Eheleüth auß dießer Ehe Kinder vndt Leibß Erben mitt einander erzeugten, vnd der Hochwollgebohrne Graff vndt Herrn, Herrn *Emich* von **Dhun**, Graff zu **Falckenstein**, vor seiner geliebten Gemahlin Frauen *Anna Amalia* gebohrne Gräffin zu **Erbach** (daß Gott lang gnedig verhütten wolle) mitt Dott abgienge, alß dan soll jetz Hochwollbedachte Frau *Anna Amalia*, bey denselben Kindern so lang Jhrer Gnaden daß gefällig vndt thunlich ist, bleiben, dieselbe wie einer Gräffin gebührt gottsehlig vferziehen, vnd da die Acht Tausendt gulden Heyrathguth würcklichen einbracht worden, Jhro jährlichen die verschriebene Heyrath=

rathguth, vndt Wiederlegungs Zinßen an Acht hundert Gulden von Jhro Gnaden Graff *Emichs* Erben vndt nachkommen ohn offenthaltlich, aber ferner nichts gereicht werden. Wo aber Jhrer Gnaden Frauen *Anna Amalia* bey den Kindern zu bleiben nicht gelegen oder füglich sein würde, soll Jhro alß dan benebens Abfolgung Jhres Heyrath- ererbten- vndt zugebrachten paraphernalischen guth, nach außweiß darüber gefertigten Inventarii, Morgengab, Wiederlag, Kleider, Kleinodigen vndt Silbergeschier den beschriebenen Witthumb zu beziehen bevorstehen, vndt die vbrige gefälle nach außweiß der Witthumbß Notul gelieffert werden, Sie aber die Kinder mitt tauglichen Vormundern, der Reinen Augspurgischen Confession zugethan, —— schuldig sein, sonsten aber Jhro Gnaden Frau *Anna Amalia* mitt einigen Jhres Ehegemahls schulden wenig oder viell nicht zu thun, da von weder schaden noch nutz zugewarten haben. Solte dan vf so gesetzten fall da Kinder vorhanden vndt Herr Graff *Emichs* Gnaden vor Dero geliebten Gemahlin *Annen Amalien* mitt Todt abgiengen, dieselbe nach Gottes Beruf vndt schickung, sich auß dem Wittwenstandt vndt zu ander wertlicher Ehe begeben, alß dan soll Jhren Gnaden Frau *Anna Amalia* gleichfalß gefolget werden all Jhr zubracht vndt ererbt guth, auch Kleider, Kleinodien vndt geschmuck zu Jhrer Gnaden Leib vndt Zierath gehörig, Silber Geschirr so Jhro Gnaden In dieße Ehe bracht, vndt sonsten an andern In stehender Ehe erzeigten Silbergeschirr, vndt mobilien daß dritte Theill, darzu daß Heyrathguth, wofern es eingebracht sambt der morgengab wie obgemelt, auch die Acht Tausendt Gulden Wiederlag, die Zeit Jhres Lebens zu genießen, der verordnete Witthumbssitz aber vndt darzu gehörige gefäll gefallen vndt weiter nicht gefolgt oder gereicht werden. Würde aber der Sterbfall hingegen dermaßen erfolgen, vndt hochwollermelte Frau *Anna Amalia* mitt Hinterlassung Leibß Erben auß dießer Ehe erziehet, zuvor mitt Todt abgehen, So sollen alß dan solche Kinder ahn allem Mütterlichen mitt Jhrer Gnaden auß voriger erzeügten Jungen Herrn vndt Fraulein, da die noch vorhanden, nach außweiß gemeiner Kayserlichen Rechten zu gleichen Theilen gehen, aber Herr Graff *Emichs* Gnaden von dem Heyrath Guth die abnutzung ad dies vitæ haben, vndt mitt der Morgengab

(wie oben beym zweyten Puncten vermeldt) gehalten werden. Gebe eß sich auch zum fünfften, daß auß dießer Ehe, wie es zu Gottes Allmacht stehet, keine Kinder erziehet würden, vndt der Hochwolgebohrne Graff vndt Herr Herr *Emich* Graff zu Falckenstein ꝛc. vor mehr Hochwollgedachter seiner geliebten Gemahlin Frauen *Anna Amalia* mitt Dott abgehen solte, alß dan sollen Ihrer Gnaden Frauen *Anna Amalia* alles daß jenige waß ihnen zum Wittumb verordnet vndt darzu alle vndt jede Herrn Graff *Emichs* hinterlassene mobilia vndt fahrnuß, ohne baarschafft, wein, früchten, Haußrath, Pferdt, Schiff vndt Geschürr (reißige Pferdt, Harnisch vndt waß zur Wehr gehört, vndt sonsten nichts außgeschieden) Erblich, sambt deme waß Sie Inn dieße Ehe gebracht vndt oben mitt mehrerem specifiicirt ist, gefolgt vndt gereicht werden. Falß aber Ihre Gnaden Frau *Anna Amalia* sich anderwerths bestatten wurden, soll alß dan der Witthumb sein Endtschafft nach Witthumbß recht haben, vndt vff Herrn Graff *Emichs* **negst nachgelassene Erben** ruckfällig sein; Im gegenfall aber da Frau *Anna Amalia* vor Ihrer Gnaden Herrn Graff *Emichen* **zu Falckenstein** dieße Welt (so gleichfalß In deß almächtigen Händen stehet) segnen vndt kein Leibs Erben auß dießer Ehe vorhanden sein wurden, alß dan sollen Herrn Graff *Emich* Gnaden die verschriebene Acht Tausendt Gulden Heyrathguth die Zeit ihres Lebens Inhaben nutzen vnd genießen, nach Dero Gnaden Todt aber sollen jetz bemelte Acht Tausendt Gulden, wofern sie anderst einbracht In Jahr frist, den **negsten** hernach, Ihrer Gnaden Frau *Anna Amalia* **nachgelassenen Erben**, ohne alles vffenthalt verweigerung vndt einreden wieder erstattet vndt abgericht, vndt in allen vbrigen hierin nitt versehenen fällen, nach außweiß der algemeinen Kaiserlichen Rechten gehalten werden.

Schließlichen gereden vndt versprechen hiermitt mehr Hochwolgemelte beyde contrahirende Theil, vor sich, Ihre Erben vndt nachkommen, bey Ihren wahren Worten, auch gräflichen Ehren ahn eines geschwohrnen Eydtß statt alle in dießer Verschreibung vndt Ehe pacten vermelte puncta, wahr, steht, vest vndt vnverbrüchlich zu halten, da wieder nicht thun, noch schaffen gethan zu werden, in oder ausserhalb rechtens, heimlich oder offentlich, dan Sie sich vor

sie vndt Ihre Erben vndt nachkommen, wie auch geist= vndt weltlichen rechten, deß Heyl. reichs Constitutionen Privilegien Freyheiten, Exceptionen Avocationen Indulten, Appellationen, restitution in integrum, revision, der Einredt gebrauchten Betrugs, metus, Circumventionis, læsionis; rei non sic vel aliter gestæ, nullitatis, simulati Contractus, vndt allen andern einwendungen Inßgemein, sambt vndt sonders wie auch der Exception, daß gemeine verziehen vndt renunciationes nicht gelten, es gehe dan besondere vorher, begeben haben, vndt thun dasselbe auch nochmalß vndt in Crafft dieß Brieffs, wissentlich wolbedachtlich vndt erinnert, dergestalt, daß dießer Brieff vndt Heyrath Beredung vim Instrumenti garantigiati & paratam executionem haben soll, darüber auch einem oder dem andern gegen den Inhaltenden Theil, ohne oder mitt Recht eigenes Gewalts vndt Gefallens ohne ersuchen der Obrigkeit zu verfahren am Kaiserlichen Cammer Gericht zu Speyr oder auch am Kaiserlichen Hoff allerhandt gedeyliche executiv vndt mandat proces auszubringen, dan sie sich alles ordentlichen Gerichts Zwangß vndt außträgen hiermitt begeben haben wollen.

Dessen zu wahren Vhrkundt, steht vnd Vesthaltung, haben beyde der Hochwolgebohrne Herr *Emich* von *Dhun*, Graff zu Falckenstein Herr zum Oberstein, Bruch vndt Reypoltzkirchen ꝛc. vndt Frau *Anna Amalia* gebohrne Gräffin zu Erbach alß Contrahenten, vndt dan die gleich hochwolgebohrne Herr Ludwig Graff zu Erbach, Herr zu Breuberg, Ritter ꝛc. vndt Herr Philipß Georg Graff zu *Leiningen* vndt Dachßpurg Herr zu Appermont ꝛc. dießen brieff, den zwey gleichlautende Originalia auffgericht mitt eigenen Handen vnterschrieben, vndt demselben dero gräfliche Secret Insiegel anhangen lassen. So geschehen Falckenstein den drey vndt zwantzigsten Decembris des Ein Tausendt Sechßhundert zwantzig sechsten Jahrs.

(L.S.) Emich Graff zu Falckenstein.

(L.S.) Anna Amley Gräffin zu Falckenstein.

(L.S.) Frantz Christoph Graff zu Falckenstein.

(L.S.) Lotharius Graff zu Falckenstein.

(L.S.) Ludwig Graff zu Erbach.

(L.S.) Philipß Georg Graff zu Leiningen.

Num. LXI.

Vergleich- und Theilung zwischen Philipp Otto Fürsten zu Salm, und seinem Bruder Johann Georg Wildt und Rheingraf.

1628.

Ex Lünigs Reichs-Archiv. part. Spec. Cont. II.

Bey entsprungenen Miß-Verständen zwischen denen respectivè Hoch- und Wohlgebohrnen Herren, Printzen von Salm und dero Herren Bruderen Rheingrafen *Johann Georgen* wegen deren sowohl in richtiger als beyseitiger Linien Ihnen und dero Halb-Brüderen vom Vatter oder Consanguineis Fratribus insgemein anerfallenen Erb- und Successionen, betreffend den Unterscheid der Natur, qualitæt, und Eigenschafften selbiger Güthere, desgleichen die Rechte und Gebräuche deren Orten und Landesfürstlichen Obrigkeiten oder Souverainitæten, darinn solche begriffen oder gelegen seynd, nach Anweisung welcher Rechte und Gebräuche ermeldter Herr Rheingraf *Johann Georg* den vierten Theil in den Gütheren der Reichs-Lehen sowohl als Stamm-Güthern, in welchen die *Consanguinitæt*, und Bluth-Freundschafft allein in Betrachtung gezogen wird, in den andern aber nur den sechsten Theil, dieweilen Ihro Gnaden von den Erbschafften ermeldter Ihro Halb-Brüdern, so ohne Leibs-Erben gestorben waren, durch dero überlebende gantze Brüder oder *Germanis Fratribus excludirt* und ausgeschlossen worden, prætendiren und ansprechen könnte; Als bey deren Theilung Hochermeldter *Prince* Wohlbesagten seinen Herrn Brudern Rheingrafen *Johann Georgen* besten Vermögen nach zu gratificiren, und Gefallen zu erweisen begehrte, jedoch dergestalten, daß solches hiernächst in kein consequenz gezogen, noch in ichtwas zu Schmählerung, und Nachtheilung des alten löblichen Herkommens, Brauch und Gewonheit des Reingräflichen Haußes, und Stammes gereichen thäte; So seynd solches ihr wohlmeinendes löbliche Vorhaben, durch die hierzu am dienlichsten Mittlen, und was dero Stand und qualitæten gemäß ins Werck setzen, beederseits freywillig, ungezwungen und wohlgefällig diese nachfolgende Articule und Puncten abgehandelt, verglichen, accordirt, und eingangen worden. Nehmlichen und daß Hochgedachter

ter Herr Printz besagten Dero Herrn Brudern Rheingraf Johann Georgen, bewilligen, liefern und einraumen solle, einen vierten Theil aller deren von denen Hochgebohrnen respectivè Fürsten und Frauen, Ihren Herrn Vatter, und Mutter, auch wohlgemeldten Ihren Herrn Halb-Brudern und Consanguineis Fratribus hinterlassenen Güthern, an welchen Ort und Ende solche immer gelegen seyn mögten, deren er die Tage seines Lebens sich gebrauchen, und geniessen, nach seinem Tödtlichen Hintritt aber solches alles auf Hochgedachten Herrn Printzen Fürstliche Kinder Männiglichen Stammes alsdann wieder zuruck fallen sollten, wann Herr Rheingraf *Johann Georg* ohne Männliche in rechter Ehe erzielte Leibs Erben absterben würde. Vermitteist solchen vierten Theils nun, welchen der Herr Rheingraf in gedachten Successionen, und Erbschafften an sich bringen wird, solle derselbige solcher Güther obliegende Onera, und Beschwerden über sich zu nehmen, und nach der Proportion beyzutragen verbunden seyn. Dessen alles dann genugsame nothwendige Versicherung, wann man zu besagter Theilung Viertels weise schreiten wird, sub renunciationibus und den allerkräfftigsten Clausuln, so immer möglich seyn kann, und mag, damit diese Handlung und Accord würcklichen Effect in allen Puncten erlangen möge, aufgericht werden sollen. In Krafft dessen und in Betrachtung der Niessung deren Renthen, und Einkommen berührter Erbschafften, in welche Rheingraf *Johann Georg* zu ernennten vierten Theil eintretten wird, soll derselbige schuldig seyn zu cediren, und abzutretten, maßen dann würcklich cedirt und abgetretten hat Hochgedachten Herrn Printzens Kindern Männlichen Stammes (in Fall jedoch und wofern Herr Rheingraf *Johann Georg* selbsten keine Männliche Leibs-Erben hinterlassen wird, und nicht anderer gestalt) alle liegend und fahrende Güther, welcher Natur, nnd qualitæt dieselbige auch seyn mögen, die er zur Zeit seines Absterbens haben und besitzen wird, und dies gegen Entrichtung einer Summe von 50000. Frans, welche Summe Hochgedachter Herr Printz und dessen Männliche Leibes-Erben einer jedern seiner Rheingraf *Johann Georgens* Töchtern vor alle Erbschafft, Succession, Aussteuer, und Angebühr zu geben und zu erlegen, hingegen verbunden seyn sollen; Welcher Herr Rheingraf vermöge und krafft dessen, so

obangeregt Hochgedachten Herrn Printzen und dessen Männlichen Erben zum besten, aller übrigen in richtiger und Nebens Linien herkommenden Erbschafften, so bereits anerfallen, oder noch anfallen mögten, sich auch begeben und gleicher gestalt darauf renunciirt hat; Hingegen da es GOtt gefallen würde wegen Hochgedachten Herrn Printzen Kindern zu disponiren, daß derselbe ohne Männliche Leib-Erben diese Weldt geseegnen (so doch GOtt gnädig verhüthen wolle) Rheingraf *Johann Georg* aber deren hinterlassen sollte, alsdann sollen ermeldten Herrn Rheingrafens Kinder, Männlichen Stammes, besagtes Herrn Printzens gantze Succession und Erbschafft (jedoch mit ebenmäßigen Conditionen und Bedingungen, wie berührter Herr Rheingraf ihme Herrn Printzen und dessen Herren Söhne seine Güthere überlassen hätte) erlangen und an sich bringen. Ohngehindert aller Gebrauch und Gewohnheiten deren Orten, so hierwieder seyn mögen, welcher vielernannte Herren ingleichen sich begeben und renuncirt, auch bey Verpfändung aller ihrer Haabe, und Güthern versprochen haben, diesen Vergleich, Handlung und Vertrag in allen seinen Puncten, nach denen darinn begriffenen Bedingen, Vorbehalt und Modification also nachzukommen und steif zu halten. Urkund dessen haben sie gegenwärtigen Brief unterschrieben, und dero gewöhnliche Pettschafft aufdrucken lassen. So geschehen in Vinstingen den ein und zwantzigsten Tag Monaths Junii im Jahr 1628.

(L.S.) Pf. Rheingraf, Printz zu Salm. (L.S.) Joh. Georg, Rheingraf.

Num. LXII.

Auszug

derer zwischen Johann Jacob Herrn zu Rappolstein und Anna Claudia Wild- und Rheingräfin von Kyrburg errichteten Ehepacten de anno 1637.

Zu wissen, daß vf heüt dato Im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit, Gott dem allmächtigen zu Lob vndt Ehren, zu mehrung der Christenheit, vndt fortpflanzung der freündtschafft ein Christlicher Heürath, vf vorgangene vnderhandlung beederseits freündt vndt verwandter, mit vorwissen vndt bewilligung beederseits hierin interessirter Personen zwischen dem Hochwohlgebornen Herrn, Herrn Johann Jacoben Herrn zu Rappolstein ꝛc. an einem: So dan der wohlgebohrnen, Frawlin Anna Claudina Wild- vndt Rheingräuin ꝛc. des auch Hochwohlgebornen Grauen vndt Herrn, Herrn Johann Casimirs, Wild- vnd Rheingrauen, Grauen zu Salm, Herrn zu Vinstingen, Obristen vndt Ritters, vndt der auch Hochwohlgebornen Frauen, Frauen Dorothæen, Wild- vndt Rheingräuin, gebornen Gräuin von Solms ꝛc. Christ- vndt Wohlsehlig. Angedenckens Ehelichen Tochter, am andern Theil, nachfolgender gestalt bewilliget vndt beschlossen worden, Nemblich daß Hochwohlermelter Herr Johann Jacob, vndt Frawlin Anna Claudina einander zur Ehe nehmen vndt haben, vndt solche Ehe nach Christlicher Ordtnung bestettigen, alle freündtliche Beywohnung, eheliche Pflicht vndt Trew einander gebührlich leisten vndt erzeygen sollen vndt wollen. Darauf auch wolgedachter Graf Johann Casimir, als der Herr Vatter versprochen vndt bewilliget hatt, J. g. Tochter Frawlin Anna Claudina fünff tausent Gulden p. 15. gl. gerechnet, zu rechter Ehesteüer mitzugeben, vndt solche ihrem Herrn vndt zukhünfftigen Ehegemahl in Jahrsfrist nach dem Ehelichen Beylager also baar zusambt der Pension zu Straßburg an guten groben Müntzsortten den Thaler zu 16. ß. oder andern selbigem Valor nachgerechnet, gegen gebührlicher quittung zu erlegen, oder da daselb nicht geschehen solte, jährlich bis zur erlag mit 250. fl. gemelter Wehrung zuuerzinßen, vndt derentwegen

à Cop. Archiv.

gnugsamb zuuersicheren, auch wohlgedacht. Frawlin dabeneben mit Kleydern, Cleynodien vndt geschmuckh, Ihrem Gräflichen hehrkhomen gemäß vätterlichen zuuersehen, vndt abzufertigen. Mit welchem obgemeltem Heurathguth vndt anderer bewilligter Abfertigung wohlermelts Frawlin Anna Claudina &c. vor dero Antheil Erbschafft vnd Gebühr (da Ihr einige forderung gebühren möchte) zufrieden sein ----- Des zugebrachten Heurathguths halben soll folgende Verordnung gehalten werden: Nemblich wo nach schickhung des Allmächtigen khünfftige Eheleüth, Herr Hanß Jacob, vndt Frawlin Anna Claudina ꝛc. eheliche Kinder erwürben, vndt im leben hinderließen, auch sich folgents zutragen würde, daß Herr Johann Jacob &c. vor Ihr Frawlin Anna Claudina seiner khünfftigen Ehegemahlin mit Todt abgehen, vndt sie ihren Wittwenstuhl verruckhen würde, daß alßdan jetzt berührte Kinder, neben deren, so in zweyter Ehe folgendts erzeigt werden möchten, Ihr Erbgerechtigkeit vndt Succession vermög der Rechten, an gedachter zugebrachter Ehesteüer vndt aller mütterlicher Verlassenschafft in alle weg vorbehalten, vndt die Ordnung gemeiner beschriebener Rechten gehalten werden, doch der Mutter hierin zu disponiren ohnbenommen. Im fall aber sie in wehrendem Ehestandt kheine Kinder erwürben, oder dieselbige vor der Mutter mit Todt abgehen solten, sollen nach wohlgedachts freülins Absterben, die 5000. fl. Heürathsguths, sambt deroselbigen Kleydung, Geschmuckh, Kleinodien, Ring, Ketten, Baarschafft, gülden vndt sylbern Geschürr, vndt alles anders, was ihr Crafft dießer Heürathsverschreibung oder sonsten von Rechts vndt Gewohnheit wegen gebührt, wider fällig sein, vndt alßdan ihren nechsten Erben, aus dem Rheingräflichen Hauß, denen sie von Rechtswegen gebühren werden, ohnweigerlich wider erstattet vndt zugestelt werden, auch vor solchem vorbeschriebenem Widerfall, biß zu würcklicher vollkommener Bezahlung ged. Ehesteüer vndt anders obgemelt, die vorbeschriebene Underpfänd, Crafft dießer Heürathsverschreibung verhafft bleiben. Vndt auf den fall die Widererstattung in Jahrsfrist nicht beschehen, oder sonsten deßwegen Vergleichung getroffen, darzu doch Herrn Johann Jacobs &c Erben verpflichtet sein sollen, alß den jenigen, so solcher Widerfall gebühren würd, bis zu vollkomme-

kommener Bezahlung, solche vnderpfandt würckhlich einzunehmen, hiermit außtrückhlich vorbehalten vndt erlaubt sein. Würde aber wohlermelt frawlein ꝛc. zuvor, vndt Herr Johann Jacob &c. mit Todt abgehen, Sie verließ gleich Kinder oder nicht, so soll er Herr Johann Jacob &c. bey dem zugebrachten Heürathguth oder Ehesteüer vndt Morgengab, ob solche schon verhafft wehre, auch aller anderer Verlassenschafft (dauon den zu der Zeit ein glaubwürdig Inventarium vfgerichtet werden soll) sein Lebenlang den Beysitz vndt Leibzucht haben, vndt sich dessen Leibzüchtiger Weiß gebrauchen, vnd nach seinem Absterben, da khein Leibs-Erben von Frawlin Anna Claudina &c. vorhanden, soll alles, wie nechst gemelt, **den nechsten Rheingräflichen Erben Männlichen Stammens**, da vorhanden, vndt in Ansehung dessen anderen nechsten Erben, die Morgengab aber, dahin sie verhafft, zufallen, vnd ohne eintrag Herrn Johann Jacobs &c. Erben Innerhalb Jahrs frist gefolgt werden, welches auch, wie jetzt gemelt, also vf dießen fall, da Herr Johann Jacob &c. deren Ehegemahl vndt ihrer Kinder vberlebet, verstanden vndt gehalten werden vndt nicht weüters Erben sollen. Vndt ist dabey vf Herrn Johann Jacobs Seitten, so viel ferner bewilligt, da wohlermelt Frawlin nach absterben ihres Ehegemahls Ihrer beederseits eheliche Kinder (deren je eins das ander biß auf das letzte, ausgeschlossen der Frau Mutter Erben soll) erleben würde, daß sie doch vber Ihr Wydumbsitz nießung, Morgengab, Kleyder, Kleinodien, Sylbergeschürr vndt obgesetzte Zugehör, samt dem Gelt, so Ihro für die errungenschafft vndt fahrnus vndt andere obgesetzte Haab, zugeordtnet, auch alle des letzt absterbenden Kinds fahrende Haab vndt liegende Güetter (so jedoch der Herrschafft Rappolstein nicht anhengig, sondern anderwerts hehr in stehender Ehe erobert, errungen, vndt vf waßerley Weiß zuwegen gebracht) eintzig Erben, das andere aber zu der Herrschafft gehörig den **nechsten Erben Rappolsteinischen Mannstammens** verbleiben soll: Wo aber vielgemelte khünfftige Eheleüth, wie zu Gott zu hoffen, Kinder von Ihnen, erziehlet, im Leben hinderlassen werden, alßdan soll das zugebracht Heürathguth, sambt dem andern mütterlichen nachlaß, den Kindern vndt ihren Erben bleiben, vndt nicht wider zuruckhfallen, sondern dießes falls die

Ordtnung gemeiner beschriebener Rechten gehalten werden. Vf den vnuerhofften fall sich auch khünfftig Spänn oder Jrrthumb deswegen zutragen würden, ist dabey bedingt vndt abgeredt, daß solche Spänn durch beederseits freündtschafft, nach anlaß der gemeinen beschriebenen Rechten decidirt vndt erledigt werden sollen, wie auch alle andere fäll, so in dießer Heürathß Notull nicht begriffen, bey der Disposition gemeiner beschriebener Rechten bleiben sollen ꝛc. ꝛc.

Num. LXIII.

Testament des Wild- und Rheingrafens Johann Georg Neufvillerischen Linie sub Dato Püttlingen den 31. May 1647.

Ex Sprengeri Lucernamoderni Status Imp. pag. 643

In Gottes Nahmen Amen. Demnach Wir *Johann Georg*, Wild- und Rheingraf, Graf zu *Salm*, Herr zu Vinstingen und Püttingen, den 11. 21. Septembris Anno 1641. unßern letzten Willen zwar nit in Form eines zierlichen Testaments, sondern nur per modum Testamenti inter Liberos, oder wie solches am beständigsten bestehen mag, aufgerichtet (auch zu dessen Executorn und unßern dazumahl noch unverheüratheten zween Töchtern *Anna Marien* und *Elisabethen* Vormunder geordnet, ernennet, auch nochmahlen der Gebühr ersucht haben, den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Fridrichen Marggrafen zu Baaden und Hochberg ꝛc. sodann den Wohlgebohrnen *Johann Casimirn* Wild- und Rheingrafen ꝛc. Dero G. und Ld. dann auf angeregtes beschehen Ersuchen, sich darzu wilfährig erkläret, in welcher Disposition Wir uns ausdrücklich reserviret, dieselbe jederzeit nach unßerm Belieben und Befindung der Sachen zu ändern, zu mindern oder zu mehren, auch

was Wir ins künfftig deroselben mit eigenen Handen geschrieben oder bekräfftiget beylegen werden, für einverleibt zu halten, und als ein vätterliche Disposition inter liberos, oder wie es sonsten am beständigsten seyn mag, Krafft und Würckung haben solle: Alß haben Wir der Sachen Befindung nach hiermit vermöge nechst angeregten Reservats ferner geordnet und disponirt, wie folgt.

Und erstlichen theils besser erleütert, theils auch confirmirt und nochmahlen bekräfftigt, obberührten unsern am 11. und 21. Septembris Anno 1641. aufgerichteten letzten Willen, bis auf den darin vermeldten eintzigen Puncten der Vormundschafft, welcher darum für geendert, ins künfftig zu halten, weilen obgedachte unßere beyde Töchter seit selbiger Zeit verheürathet und mit Ehe-Vögten versehen worden. So viel aber jedoch die zur Execution auf nöthig erscheinenden Fall von Hoch- und Wohlermelten Jhro Gnaden und Lbd. G. und freund-vetterlich verwilligte Assistenz belangt wollen Wir dieselbige einen Weeg als den andern hiemit, auch nochmahlen angerufen haben.

Zum andern, weilen Weyland des Wohlgebornen unßers geliebten Brudern Wild- und Rheingraf *Otto Ludvvigs* Verlassenschafft, uns zu unserm Antheil angefallen, so wir billig zu ersuchen haben, dann wir bey Aufrichtung des Accords in Anno 1628. bered worden, daß Wohlgedachter Graf *Otto Ludvvig* Hochgedachten unßern Herrn Brudern **Printzen** von *Salm* zu seinem Erben gemacht, jetzo aber sich anderst befindet, weilen selbiger zwischen ihnen aufgerichtete Accord nicht gehalten und unkräfftig worden, auch wohlgedachter **Rheingraf** *Otto Ludvvig* zu seiner Testamentlichen Disposition selbigen Accord nicht confirmirt, sondern seine tägliche gegen fast männiglichen getane Erklärung (daß weilen auf Seiten seines Herrn Brudern, des Herrn **Printzen** von *Salm*, selbiger Accord gebrochen worden, Jh. Lbd. auch Jhrer Seits denselbigen für cassirt erachten, und nicht halten wollen) darin bekräfftigt, weilen in dem Pass als Jh. Lbd. wegen dero Schulden disponirt, den Herrn **Printzen** von *Salm* nicht in singulari, sondern in plurali nennen, durch welches dero sämmtliche ab intestato Erben klärlich zu verstehen, und also Wir uns

mit begriffen befinden, derowegen unßern Antheil billig zu erforderen haben, und darauf nicht Verzug thun können.

Zum dritten, weilen der Accord, welcher zwischen dem Hochgebohrnen Herrn *Philips Otten* Fürsten zu *Salm* unsern von Herrn Vattern und Frau Muttern rechten Brüdern, und uns den 21. Julii Anno 1628. aufgericht worden, welcher ausdrücklichen dahin gehet, daß zuforderst hochgedachtes unsers Herrn Brudern Printzen *Philips Otten* Lbd. von allem, durch Weyland unser beyden Herrn Vattern, Frau Muttern und Stief-Brüdern wohlseeligen Andenckens, dazumahl hinterlassenen Güthern, uns ein vierten Theil liefern, und zukommen lassen sollen, welches bishero nicht geschehen, in Betrachtung solches vierten Theil, sowohl auf die Mobilien und fahrende als Immobilien und liegende Güther verstanden worden (immaßen Wir dann an der lauffenden Schuld, unsere Schwester von *Hanau* gefordert, den vierten Theil abstatten müssen) sondern uns über vielfältiges Ersuchen und Anhalten solcher uns gebührenden vierten Theil, an denen von unserm Herrn Vattern seel. hinterlassenen Mobilien (über welche ein ordentliches Inventarium vorhanden) desgleichen unser vierter Theil von denen aus der Herrschafft *Aggraim* erlösten Geldern (so von unserer Frau Mutter seel. Heürraths-Geldern herrühret) und gleicher Gestalt ohne denen Geldern, so auf der Saltz-Sode zu *Rosiez* (nach beschehener Ausweisung der Prinzeßin von *Barbanson*) noch ausstehen, verbleiben, auch der vierte Theil, Item das verkauffte Hauß zu *Nancy*, desgleichen auch die Gelder, so bey der Cronn Franckreich unserm Herrn Vatter seelig ausgestanden, und Jh. Lbd. theils deroselbigen eingenommen, allein behalten, und seither genossen, wie auch das baare Geld, so nach unsers Vatters seeligen Ableiben sich befunden, so Jh. Lbd. auch allein zu sich genommen und behalten, und seithero genossen; also unbilliger Weise uns aufgehalten, nicht geliefert, und dadurch berührter Accord auf Seiten hochgedachtes unsers Herrn Brudern bishero nicht erfüllet, noch gehalten worden, derowegen dann auch billig für unerfüllt, unbündig und unkräfftig von uns geachtet wird, so lang und viel, bis selbiger unser Antheil an berührten Mobilien und Geldern uns würcklich

gelie-

geliefert und samt seithero darvon ausständige Abnutzung wird eingehändiget worden seyn: Wie Wir dann deswegen ausdrücklichen protestiren, daß weilen berührter Accord auf Seiten unsers Herrn Brudern nit gehalten und dadurch annulliret, ufgehoben und cassirt worden ist, indem uns die Benutzung (deren Jh. Lbd. uns durch Aufhaltung solcher Mobilien und Gelder unbilliger Weise frustrirt) bishero entzogen worden, Wir denselbigen Accord zu halten auch nicht schuldig seyn, noch halten wollen, es werden uns dann obgesetzte Puncten zusamt zeithero uns gebührender Abnutzung und Interesse, würcklichen zu Handen geliefert, zu keinem Effect und Würcklichkeit gelanget, sondern annullirt, unbündlich und anders nicht zu achten ist, als wann dessen niemahlen gedacht worden wäre.

Also ist unser endlicher Will, und verordnen hiemit wohlbedächtlichen, daß nach unserm zeitlichen Hintritt ausser Weldt obgemelte unsere beyde Töchter, unsere ungezweifelte Erben seyn sollen; zuvorderst an aller unserer fahrender Verlassenschafft und habender Ansprache an hochgedachtes unsers Herrn Brudern, des Printzen von *Salm* seeligen Erben wegen obangeregter uns bishero vorenthaltener Mobilien und Puncten auch aller anderer verschiedener Posten, so wir an Jh. Lbd. Erben zu fordern haben, als auch aller anderer uns hin und wieder ausstehenden Schulden und Güthern, so vor Fahrnuß zu achten seynd.

Sodann gleicher Gestalt an allen unsern, von unserm Herrn Vattern, Frau Muttern und Stief-Brüdern auf uns erblich erwachsenen liegenden Güthern, so viel deroselben nicht Mannslehen seyn, sondern auf Töchter in Mangel Ehelicher Manns-Erben erblich fallen können, und vor diesem durch Erb-Töchter in das Rheingräfliche Haus kommen seyn, keine deroselbigen ausgenommen samt aller Gerechtigkeit, so uns darann gebühret, und nach unserm Ableben auf unsere ungezweifelte ab intestato hinterlassene Erben erwachsen kann oder mag.

Und damit solcher unserer Disposition desto gewisser nachgelebt werde, so wollen und ordnen Wir hiemit, daß der wohlgebohrne *Jo-*

hann Ludvvig Wild- und Rheingraf ꝛc. ꝛc. unser freündlicher lieber Tochter Mann gleich nach unserm Ableiben, sich der richtigen würklichen Possession aller unserer Verlassenschafft anmasse, sowohl im Nahmen unserer Tochter *Anna Marien*, als im Nahmen unserer Tochter *Elisabethen* seiner Gemahlin, und auf das allerförderlichste in würckliche Possession sich einsetze, (wie Wir dann deswegen unsern Beamten und Gerichten zu Dinstingen Befehl ertheilen wollen) und mit höchsten Fleiß verhüte, daß hochgedachtes unsers Herrn Brudern, des Herrn Printzen von *Salm* Erben in keinem Stück unserer Verlassenschaft die Possession erlangen, sondern selbige unsere gantze Verlassenschafft auch ohne Nachgebung noch Einrede unserer Tochter *Anna Marien* noch jemanden von iretwegen so lang regiere und verwalte, biß daß alle Strittigkeiten und *Differentien* zwischen Hochgedachts unsers Herrn Brudern von *Salm* Erben, und dann unseren Erben (ob einige sich wegen unserer Verlassenschafft erregen würden) in Vergleichung und Richtigkeit gebracht seyn werden, und in Zeit solcher Regierung und Verwaltung, insonderheit auf Erhaltung und Fortpflantzung der wahren Evangelischen Religion Augspurgischer unveränderten Confession höchsten Fleiß und Eyfer anlegen.

Daß auch der wohlgebohren unserer Hertzlieben Gemahlin *Anna Marien* gebohrner Freyfrauen zu Crichingen und Püttlingen der Wittum und Morgengabe, so Ihro Lbd. von uns verschrieben worden, gebührender massen abgereicht und Ih. Lbd. deswegen contentirt werden, ingleichen auch, daß die Schulden, welche nach unserm Ableiben Wir schuldig zu seyn befinden werden, der Schuldigkeit und Gebühr nach bezahlt werden, damit uns deswegen an unserer Gott lob wohlerbrachter und continuirter Reputation keine Ungleichheit zugelegt werden könne. Wann dann solche Schulden bezahlt, auch wohlgedachte unsere Gemahlin Ihres verschriebenen Wittums und Morgengabe also verwiesen und versichert, daß Ihro Lbd. damit zufrieden seyn können, solle alsdann von oftgemelter unserer Verlassenschaft unserer Tochter *Elisabethen* wegen jederzeit uns erzeigten kindlichen Gehorsams, zum voraus eigenthümlich gehörig seyn, unser Theil, so uns an denen in stehender erster Ehe in der Herrschaft Püttlingen erkauften liegenden Güthern gebühren thut.

Unser

Unser übrige gantze Verlaßenschaft aber betreffend, solle unserer Tochter *Anna Marien* ehelichen Leibs-Erben (Ihro aber nit aus sondern bewegenden Ursachen) für alle ihre Ansprache derselbigen fünfzig tausend Francken an baarem Geldt durch wohlermelten unsern Tochtermann Wild- und Rheingraf *Johann Ludvvigen* erlegt werden, der übrige Theil aber von unserer gantzen Verlassenschaft solle Wohlgedachter unser Tochter *Elisabethen* eigenthümlichen gebühren, selbige ohne Einrede Männigliches einhaben und geniessen, jedoch mit dieser Condition, daß selbige von uns ererbte Güther auf wohlgedachter unserer Tochter *Elisabethen* mit wohlgedachtem unserm Tochtermann Wild- und Rheingrafen *Johann Ludvvigen* ihrem lieben Herrn Gemahl erzielte Söhne, nach ihrem Ableiben kommen, und erwachsen sollen, damit dieselbige bey dem Rheingräflichen Dhauni-schen Hause verbleiben, woferne kein anderer Accord zwischen Ihro Lbd. und hochgedachts Herrn Printzen von *Salm* Erben getroffen werden sollte.

Auf den Fall aber (welchen der liebe Gott verhüten wolle) wohlgemelter unser Tochter Mann vor Ausführung solches Geschäffts zeitlichen Todts verfahren sollte, wollen Wir hiemit in solcher Administration Ihme substituiret haben den Wohlgebohrnen *Adolff* Wild- und Rheingrafen, Grafen zu *Salm* und Herrn zu Vinstingen und Pürtlingen unsern freündlichen lieben Vettern und Gevattern, als unserer Töchter nächsten *Agnaten*, mit freündt vetterlicher Bitte, solche Administration auf sich zu nehmen, und solcher gestalt zu verwalten, als wohlgedachtem unserm Tochtermann von uns selbige übergeben worden, und zu Ihro Lbd. unser ohngezweifeltes gute Vertrauen gerichtet ist.

Im Fall aber durch den Willen Gottes Wir Eheliche Manns-Erben sollten verlassen, solle diese Disposition unkräftig seyn, und es bey der zwischen wohlgedachtem unserem Tochtermann und unserer Tochter *Elisabethen* aufgerichten Heüraths-Verschreibung sein Verbleibens haben.

Wir reserviren uns auch hiemit per Expressum, solchen unsern

letzten Willen nach Befindung der Sachen zu ändern, zu mindern, oder zu mehren, und was Wir mit unsern Händen bekräftiget, beylegen werden, für so gültig zu achten, und gehalten werden solle, als wann selbiges dieser Disposition ausdrücklich eingesetzt und einverleibt wäre; Wie Wir dann der Wohlgebohrnen unserer geliebten Gemahlin wegen etwas ferner zu ordnen bereits entschlossen seyn.

Und solches zu mehrer Bekräftigung haben Wir diese unsere Disposition mit eigenen Händen unterschrieben, und mit unserm angebohrnen Insiegel bekräftiget, auch als Gezeugen mit zu unterschreiben erbotten, den Wohlgebohrnen *Adolff*, Wild- und Rheingrafen ꝛc. unsern freundlich lieben Vettern und Gevattern, und dann die Ehrenhaften *Johann Fabri*, Rheingräflichen Amtmann zu **Pütlingen**, und *Nicolaus Georgen* Rheingräfischen Amts-Schultheißen von **Grumbach**, welche gethan, auch ihr Pettschafften vorgedruckt, jedoch ihnen und ihren Nachkommenden in alle Weege ohne Schaden: So geschehen im Schloß Püttlingen, den ein und dreyßigsten Tag May im Jahr Christi, ein tausend, sechs hundert, vierzig und sieben.

(L.S.) Johann Georg Wild- und Rheingraf.

(L.S.) Adolff Wild- und Rheingraf.

(L.S.) Johann Fabri Tabellion.

(L.S.) Nicolaus Georg Amtschultheiß zu Grumbach.

Num. LXIV.

Cammergerichtliche Urkund bestättigter Vormundschaft über der Wild- und Rheingrafen Otto Ludvvig, und Johann Philipp hinterlassene Söhne, Johann und Bernard Ludvvig.

1653.

Ab Origin. Pergam.

Wir Ferdinand der dritte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien,

nien, zu Hungarn Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlauonien ꝛc. ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Steyer, Kärnten, Crain, und Württemberg ꝛc. ꝛc. Grafe zu Habsperg, Tyrol, und Görtz ꝛc. ꝛc. bekennen und thun kund Allermänniglichen, mit diesem Unserm offenen Kayserlichen Brief bezeugend, daß an Unserm Kayserlichen Cammer-Gerichte desselben Advocaten und Procuratorn, die Ehrsame, Gelährte, Unsere und des Reichs liebe Getreue *Georg Boll*, und *Johann Ulrich Stieber*, beede der Rechten Doctores unterthänig supplicirend zu erkennen geben, wasmaßen die Weyland Edl. *Otto Ludvvig* und *Johann Philipps* Gebrüdere beede respectivè Wild- und Rheingrafen zu Dhaun, Kirburg, und Stein auch Grafen zu Salm, und Herrn zu Vinstingen, vor etlichen Jahren zeitlichen Todts verblichen, und ein jeder einen eintzigen Sohn, dieser *Bernhardt Ludvvigen*, jener *Joannem* Ehelich erzeugt, und nach sich im Leben minderjährig verlaßen. Wann nun der Hochgebohrn Eberhardt Hertzog zu Würtenberg und Teeckh, Graf zu Mompelgardt Unser lieber Vetter, und Fürst, sodann der Edel Unsere, und des Reichs liebe Getreue Geörg Friederich respectivè Wild- und Rheingraf zu Dhaun, Kirburg, und Stein, auch Graf zu Salm, und Herr zu Vinstingen, als *ex linea paterna*, wie ingleichen *Johann Jacob* Herr zu *Rappolstein uti ex lineâ maternâ proximiores Agnati, & Cognati* sich dahin disponiren laßen, daß Sr. Lbd. und Sie beeder vorernannter Ihrer minderjährigen Vettern Vormundschaft miteinander zu übernehmen gutwillig consentirt und eingegangen. Darauf und nach erlangtem zuläßigem Decret Sie heute Dato Kraft vorbrachter Original Special Gewaldt an mehrbesagtem Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht als damahls dasselbe der Titel Unser, und des Reichs lieber getreuer *Emich* Graf zu Leiningen, Herr zu Dagspurg, und *Appermondt*, oftbesagts Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Præsident, samt andern Ihme von Uns, und des Heyligen Reichs Ständten zugeordneten Urtheilern, und Assessorn in Unserm Nahmen, und an Unserer Statt, in Unserer und des Heyligen Reichs Stadt Speyer besessen, obermelter Ihrer Principalen wegen, in offentlicher Audienz gerichtlich angelobt, und in Ihre Seele einen Eydt zu Gott, und uf das

Heilige Evangelium geschwohren, daß sie alles und jedes, was obermeldten Ihren Pflegekindern gut, und nützlich ist, thun und handlen, was unnütz und schädtlich vermeiden, unterlaßen und verhüten, derselben Güther, und Persohnen in gutem Glauben, und treuen Vertretten, und zum Besten versehen, über eines jeden Haabe, und Güther absonderliche Inventaria fürderlich aufrichten laßen, Ihrer Administrationen, und Handlungen, zu gebührend= und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Ueberlieferung alles desjenigen, so solcher Vormundschaften halben zu Ihren Handen kommen und mehrgedachten Ihren Pflege=Söhnen zuständig seyn wird, wie auch dessen was Sie einem jeden schuldig bleiben werden, und sonsten alles anders thun wollen, was getreuen Vormündern zustehet, und gebührt, bey Verpfändung Ihrer Haabe, und Güther, ohne alle Gefärde. Daß demnach uf solche geleiste Caution, und zugleich erstatten Eydt, und Obligation, mehrernannten Sr. Lbd. Hertzogen zu **Würtenberg, Georg Friederichen,** und **Johann Jacoben** respectivè Wild= und Rheingrafen, auch Herrn zu **Vinstingen** und **Rappolsstein** die Administrationes, und Verwaltungen Weyland *Otto* **Ludwigen,** und **Johann Philippsen** Gebrüdere Wildt= und Rheingraf nachgelassenen minderjähriger Söhnen, **Johann** und **Bernardt Ludwigen** Gevettern Vormundschaft zuerkannt, und anbefohlen, darüber Richterlich Decret und Authoritæt interponirt worden ist. Urkund dieses mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel bekräftigten Scheins, der geben in vorernannter Unserer, und des Heiligen Reichs Stadt Speyer, den dreyzehenden Tag, Monaths Octobris, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth im sechszehenhundert, und drey und fünfzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im siebenzehentem, des Hungarischen im acht und zwanzigsten, und Boheimmischen im sechs und zwantzigsten Jahre.

Ad Mandatum Dni Electi Imperatoris proprium.

Johann Conrad Albrecht von Lautenburg C. Verwalter.

Johann Conrad Linden Judicii Implis Cameræ Protonotarius.

Appendet Sigillum.

Num.

Num. LXV.

Copia Schreibens des Herrn Rheingrafen Christian Otto von Dhaun an des Herrn Fürstens Philipp Joseph zu Salm Kyrburg Hochfürstliche Durchleucht d. d. Dhaun den 25. Septembr. 1742.

Durchleüchtiger Fürst,
gnädiger Herr!

Es hat dem Herrn über Leben und Todt gefallen, meinen im Leben hertzlich geliebt gewesenen Neueu, den Hochgebohrnen Grafen, Herrn *Johann Philipp* Wildgrafen zu Dhaun und Kyrburg, Rheingrafen zum Stein, Grafen zu Salm, Herrn zu Vinstingen, Püttlingen und Dimringen nach einem zu Straßburg ausgestandenen wenigtägigen Lager an einem heftigen Friesel Fieber den 13ten dieses Monaths aus dieser Zeitlichkeit abzufordern. *ab Orig.*

Nachdeme nun durch diesen mir sehr betrüblich gewesenen ohnverhofften Todes-Fall die Succession derer samtlich-Rheingräflich-Dhaunischen Lande **mir als dem nächsten** *Agnaten* rechtmäßig zugefallen, und ich dann auch nunmehro die würkliche Regierung sothaner Lande unter Beystand des Allerhöchsten angetretten; So habe meiner Schuldigkeit zu seyn erachtet, Ew. Fürstlichen Gnaden von so ein als andern die geziemende Notification zu ertheilen. Wobey dan auch zu Dero beharrlichen Propension mich gehorsamlich empfehle, und anbenebst versichere, daß dargegen mit besonderer Hochachtung stets beharre

Ew. Fürstlichen Gnaden

Dhaun
den 25. Septemb.
1742.

gehorsamer Diener
Christian Rheingraff.

Num. LXVI.

Copia Schreibens der Rheingräflich Dhaunischen Räthe an die Hochfürstlich Salmische Oberbeamte zu Kyrn. d.d. Dhaun den 16. Sept. 1742.

Hochedle und Hochgelährte, insonders Hochgeehrte Herren!

ab Orig. Nachdeme es dem Allerhöchsten gefallen, den Hochgebohrnen unsern gnädigsten Grafen und Herrn, Herrn *Johann Philipp*, Wildgrafen zu Dhaun und Kyrburg, Rheingrafen zum Stein, Grafen zu Salm, Herrn zu Vinstingen, Püttlingen und Dimmeringen ꝛc. nunmehro hochseel. Gedächtnißes den 13. dieses, nachdeme selbiger zu Straßburg vor wenig Tagen mit einem heftigen Friesel Fieber angegriffen worden, in der Blüthe ihrer Jahren, zu unserm größesten Leidwesen aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und dann unser nunmehrig gdgstr Graf und Herr, Herr *Christian Otto*, Wildgraf zu Dhaun und Kyrburg, Rheingraf zum Stein, Graf zu Salm, Herr zu Vinstingen, Püttlingen und Dimmeringen ꝛc., auf welche **als nächsten** *Agnaten* des hiesig Hochgräflichen Hauses, die sämtliche Hoch-Rheingräflich-Dhaunische Lande, und also auch die mit unserer Hochgeehrten Herrn gdgstr hohen Mitherrschaft gemeinschaftlich besitzende Landen, als Kyrn, Meddersheim, Kirschrodt, Dimmeringen mit Zugehör, Flonheim, Uffhoven ꝛc. ꝛc. verfallen sind, den gdgsten Befehl ertheilet, in Dero Nahmen und zu Dero Antheil die Landes Huldigung in sothanen gemeinschaftlichen Landen ebenfalls einzunehmen; Als haben nicht ermanglen wollen, unsern Hochgeehrten Herrn hiermit die behörige Notification davon zu ertheilen, die Wir ansonsten stetshin beharren

Unserer sonders Hochgeehrten Herren

Dhaun den 16. Sept. 1742.

Dienstwillige
Hochwild- und Rheingräfliche
hieselbstige Räthe.

Aufschrift.

Denen Hochedlen und Hochgelehrten Hochfürstl. Salmischen zum Oberamt Kyrburg wohlverordneten Herren Räthen und Beamten unsern insonders Hochgeehrten Herren Räthen. **Kyrn.**

Erstes Register
über
verschiedene in den Urkunden vorkommende alte teutsche und lateinische Redens-Arten.

	NUM. DOCUMENTI
A.	
Abgeschlagen. 1422.	46
Acquitare. 1280.	10
Advocatia. 1150.	18. 40
Affluuich. 1481.	50
Ager dominicalis. Sæc. 12. 13.	18
Annona. Sæc. 12.	18
Anziele. 1387.	20
Atzung. 1334. 1448.	23. 8
B.	
Bannum. Sæc. 12.	18
Bemorgengaben. 1422.	46
Beraitnusse. 1332.	21
Berghude. 1422.	46
Besagen. 1396. 1422.	35. 36
Beten, Betten. 1449.	8
Bettegenossen. 1427.	47
Bewedumen. 1377.	44
Bewisen. 1422.	46
Brechen und Busin. 1355. 1386.	28. 14
Brestenhalber. 1486.	6
Brunlouff, Brunlouffs geffte, Brunlouffwise. 1427.	47
Bundin. Sæc. 12. 13.	18
Burgsesse. 1377.	44
Burneholtz. 1476.	49
C.	
Comecia, Comicia. Sæc. 12. 13. a. 1309.	18. 22
D.	
Deylonge heischen } 1359.	5
- - nemen }	
Dominium directum & indirectum. 1279. 1280.	9. 10
Drengen. 1449.	8
E.	
Edelknecht. 1399.	3
Effestucare. 1280.	10
Enhalden, inhalden, enheltnisse. 1362. 1390.	19. 32
Enhalt, enhaltgeld	32
Entheiss. 1486.	6
Enthussen. 1390. Enthuschen. 1363.	32. 13
Entwildet werden. 1449.	8
Ewenclich. 1422.	36
F.	
Farenhabe. 1422.	36
Fehe, Zuchtfehe. 1476.	49
Follenziegen. 1422.	36
Froinaltair. 1332.	21
Frommen. 1355.	28
Frondienst nemen zu redlichkeit. 1449.	8
Furbaz. 1342.	43
G.	
Gebrechen. 1422.	46
Gefers, geferts. 1449.	8
Gehelle. 1427. 1476.	47. 49
Gehenckniss. 1332.	21
Geleydes Geld. 1334.	23
Gerürde. 1338.	26
Gescheiden. 1362.	4
Getetdinget. 1422.	46
Gevolgniss. 1334.	23
Geweren. 1355. 1386.	28. 14
Gyselscheffte. 1359.	5

	NUM. DOCUMENTI
H.	
Handzeichen. 1486.	6
Haugülte. 1377.	44
Hæreditario jure poſſidere. 1150.	40
Herberge. 1355. 1449.	28. 8
Hergewede. 1231.	15
Hinlich briefe, hinlichs geld. 1377. 1422.	44. 36
Hochgericht. 1338.	26
Hofflute. 1449.	8
Homagium. 1279.	9
Homines Infeudati. 1279.	9
Hunergulte. 1377.	44
J.	
Judiciaria Poteſtas. 1150.	40
Jurisdictio. 1249.	11
Jure hæreditario poſſidere. 1257.	41
K.	
Keren. 1362. 1390.	19. 32
Klene. 1390.	32
Kontſchafft. 1449.	8
L.	
Leger. 1449.	8
Ligius homo. 1231.	15
Luterliche. 1332. 1422.	21. 36.
M.	
Mancipia. Sæc. 12. 13.	18
Manſionarius. 1279.	9
Manſus. 1150.	40
Manſus cenſualis. Sæc. 12. 13.	18
Manu communicata. 1257.	41
Miſſeways. 1363.	13
Mompar. 1481.	50
Mutſchare, mutſcharen. 1362.	4
O.	
Offaze. 1355.	28
P.	
Peniggelt. 1355.	28
Pfennig gülte. 1377.	44
Piſcatura dominicalis. Sæc. 12. 13.	18
R.	
Ratmann, rathlude. 1338.	26
Recht bringen. 1338.	26

	NUM. DOCUMENTI
S.	
Salica Bona. Sæc. 12. 13.	18
Salica Decima. Sæc. 12. 13.	18
Seelgerede. 1332.	21
Schierſte. 1359.	5
Sturen. 1449.	8
Subhaſtare. 1249.	11
Sünne, Sune. 1338.	26
Swarandia. 1280.	10
T.	
Telonium. 1150.	40
Thuſſen. 1476.	49
V.	
Verbuntnyſs. 1362.	4
Verhengniſſe. 1363. 1377. 1392.	13 44. 45
Veriehen. 1363.	13
Veriegen. 1317.	33
Verredden. 1390.	32
Vertedingt werden. 1447.	8
Vinea Dominicalis. Sæc. 12. 13.	18
Vinum nobile. 1291.	12
Viruzeren. 1342.	43
Vogtie. 1449.	8
Vrlob. 1427.	47
U.	
Uberfaren. 1390.	32
Ufgeben. 1399.	3
Uffenden. 1399.	3
Uſsberaden. 1422.	36
Uzeronge. 1342.	43
W.	
Warandia. 1249.	11
Waſe. 1434.	48
Wettescaz. Sæc. 12. 13.	18
Wiedemswiſe. 1390.	32
Wiltban. Sæc. 12. 13.	18
Wiltfange. 1386.	14
Wiltforſtere. Sæc. 12. 13.	18
Win (Wein) Frentzſche und Huntzſche. 1363.	13
Z.	
Zinſtag. 1427.	47
Zolle. 1449.	8
Zugelt. 1422. 1377.	36. 46
Zumüden. 1362.	4
Zwingen. 1448.	8

Zweytes Register
über
die in den Urkunden vorkommende Städte, Schlösser, Klöster, Dörfer ꝛc. ꝛc.

	NUM. DOCUMENT.
A.	
Albisheim, Albesheim. Sæc. 12. 13.	18
Algesheim, Algisheim. Sæc. 12. 13.	18
Altavilla. Sæc. 12. 13.	18
Alve. 1279.	9
Alzey. 1449.	8
Asmuntz vel Asmentz. 1546. 1593.	52. 16
B.	
Beryncastel, Berencastell, Berncastel } 1280.	10
Bertholuisheim. Sæc. 12. 13.	18
Biburg. Sæc. 12. 13.	18
Bickenbach. 1362.	4
Biscouisheim. Sæc. 12. 13.	18
Blidenstadt. Sæc. 12. 13.	18
Blittersheim. Sæc. 12. 13.	18
Bobardia, Babardia. Sæc. 12. 13.	18
Bolandia. Sæc. 12. 13.	18
Borhoven, Burnehovin. Sæc. 12. 13.	18
Briczenheim, Britzenheim. Sæc. 12. 13.	18
Bruchbach. Sæc. 12. 13.	18
Bruningeswilere. 1150.	40
Büdingen. 1547.	53
Budinheim. Sæc. 12. 13.	18
Buttendal. Sæc. 12. 13.	18
C.	
Campen. Sæc. 12. 13.	18
Chesderich. Sæc. 12. 13.	18
Chircheim. Sæc. 12. 13.	18
Cnuttilsheim. Sæc. 12. 13.	18
Crichingen. 1593.	16
Crucenake, Crucenac, Crutzenach. Sæc. 12. 13. a. 1291. 1363.	18. 12. 13
Cungisbach. Sæc. 12. 13.	18
D.	
Dannenfels. 1317.	29
Darstein. 1386.	14
Dhaun. 1338.	21
Didinsheim. Sæc. 12. 13.	18
Diesbodenberg, Dissibodenberg. 1257. 1392.	41. 45
Dymburg. 1449.	8
Dymnebach. 1386.	14
E.	
Ebilnisheim. Sæc. 12. 13.	18
Erbinheim major. Sæc. 12. 13.	18
- minor. Sæc. 12. 13.	18
F.	
Falckenstein. 1553.	54
Flonheim. 1309. 1338. 1411.	22. 26. 7
Franckfordia. (1422) Frankfurt. 1486. 1593.	46. 6. 16
Frijeckenbach. 1449.	8
G.	
Geisbodisheim. Sæc. 12. 13.	18
Geisenheim s. Gysenheim.	
Gelenhusen, Geilinhusen. Sæc. 12. 13.	18
Gerbach. Sæc. 12. 13.	18
Ginninheim. Sæc. 12. 13.	18
Gowersheim. Sæc. 12. 13.	18
Grumbach. 1449.	8
Gudinbach. Sæc. 12. 13.	18
Gundisheim. Sæc. 12. 13.	18
Guntheim. Sæc. 12. 13.	18
Gysenheim, Geisenheim, Gisenheim Sæc. 12. 13. a. 1320.	18. 42
H.	
Habitzheim. 1362.	4
Hachenbach. 1150.	40
Hachezis. Sæc. 12. 13.	18
Haspach. 1150.	40
Heberenburg. Sæc. 12. 13.	18
Heidensheim. 1390.	22
Heimwillre. Sæc. 12. 13.	18
Herlesheim. Sæc. 12. 13.	18
Hohinvels. Sæc. 12. 13.	18

	NUM. DOCUMENTI
Holderburnen. Sæc. 12. 13.	18
Honburg. 1449.	8
Hornesawe. 1150.	40
Huffelsheim, Hüffelnsheim. 1359. Hüffillesheim ibid.	5
Huffilnisheim juxta Wormatiam. Sæc. 12. 13.	18
Hunoltstein. 1280.	10
Huntesbach. 1150.	40
Huppfensheim. 1399.	3
Hufswiller. 1449.	8
I.	
Jeckenbach. 1449.	8
Inbria. Sæc. 12. 13.	18
K.	
Keichen. 1150.	40
Kefswiller. 1449.	8
Kirburg, Kyrburg, Kirberg. 1332. 1359. Kirborg. 1399.	21.5.3
Kircheim. Sæc. 12. 13.	18
Kire, Kyrn, Kyren. Sæc. 12. 13. a. 1332. 1342.	18.21.43
L.	
Landesburg. 1363.	13
Landwiller. 1449.	8
Lautern (Kayfers) 1546.	52
Leibirsheim. Sæc. 12. 13.	18
Leiga. Sæc. 12. 13.	18
Libela. Sæc. 12. 13.	18
Lichtenberg. 1449.	18
Linden. Sæc. 12. 13.	18
Lingda. Sæc. 12. 13.	18
Linse. 1249.	11
Lontzheim. 1411.	2
Lorechusen. Sæc. 12. 13.	18
Lucilnheim. Sæc. 12. 13.	18
Lütch (1481. Lüttich)	50
Lyndelbole. 1386.	14
M.	
Maylberg, Mailberg. 1279.	9
Mammenlucken. Sæc. 12. 13.	18
Marckenburnen (vinea Sæc. 12. 13.)	18
Meddersheim. 1392.	45
Merchingen. 1537.	51
Mettenheim. Sæc. 12. 13.	18
Meysenheim. Sæc. 12. 13. a. 1449.	18.8
Mogontia. Sæc. 12. 13. Mentze 1363.	18 13
Monster. s. Münster.	
Montzyehn, Montzig (Montzingen 1338.	26
Monterville. 1280.	10
Morsheim. Sæc. 12. 13.	18
Mouchenheim. Sæc. 12. 13.	18
Munninsheim. Sæc. 12. 13.	18
Münster (bey Bingen) 1309. 1355.	22.28.
Musbach, Mussebach. Sæc. 12. 13.	18
N.	
Nancy. 1647.	63
Nannstein, Nannenstein. 1334.	19
Nanstul. 1334.	23
Nerstein. Sæc. 12. 13.	18
Nitela. Sæc. 12. 13.	18
Nordoluisheim. Sæc. 12. 13.	18
Nosbach. 1449.	8
Nuheim. Sæc. 12. 13.	18
Nuweheim. Sæc. 12. 13.	18
O.	
Ober Ingelheim. 1393.	
Offenbach (am Glan 1150. 1449.)	40.8
Olmenen. Sæc. 12. 13.	18
Oppenheim, Oppinheim. Sæc. 12. 13.	18
Orbez. Sæc. 12. 13.	18
Osmanshouen. Sæc. 12. 13.	18
P.	
Petdrinsheim. Sæc. 12. 13.	18
Pinguia 1249. 1320.	11 42
Pingen. 1309.	22
Puttlingen (Püttlingen 1427.)	47
Q.	
Quindersbach. 1334.	23
R.	
Rabersburg, Ravengiersburg. 1377.	44
Rendulun. Sæc. 12. 13.	18
Rentweinsdorff. 1497.	
Richardeshusen. Sæc. 12. 13.	18
Rifrides. Sæc. 12. 13.	18
Rimilsheim. Sæc. 12. 13.	18
Ringravenhusen. Sæc. 12. 13.	18
Ringrafenstein, Rheingrafenstein. 1434.	48

	NUM. DOCUMENTI
Rinhelden. Sæc. 12. 13.	18
Rode. Sæc. 12. 13. a. 1150. 1392.	18. 40. 45
Roderen. Sæc. 12. 13.	18
Rodinberch. Sæc. 12. 13.	18
Ruckingen. Sæc. 12. 13.	18
Rudensheim. Sæc. 12. 13.	18
Runen (Rhaunen 1309. 1338.)	22. 26
S.	
Schlitz. 1483.	2
Schmidburg. 1338.	26
Selbolt. Sæc. 12. 13.	18
Selsa. Sæc. 12. 13.	18
Serve. Sæc. 12. 13.	18
Slettenbach. 1386.	14
Sobernheim. Sæc. 12. 13. a. 1392. 1449.	18. 45. 8
Sowelnheim (Saulheim Sæc. 12. 13.)	18
Spachbrucken. 1362.	4
Spira. Sæc. 12. 13. a. 1309.	18. 22
Stadevelt. 1279.	9
Steinheim. 1434.	48
Studernheim (Staudernheim) 1257.	41
Suabenheim. Sæc. 12. 13.	18
Surfuabenheim. Sæc. 12. 13.	18
Surze. 1279.	9
Synde, Syende (Sien 1359.)	5
T.	
Tronecken. 1362. 1387. 1476.	19. 20. 49
Tuicium. 1249.	11
V.	
Valendre. 1231.	15
Veldenza. Sæc. 12. 13.	18
Vlmena. Sæc. 12. 13.	18
Vlversheim, Vlvirsheim superior. Sæc. 12. 13.	18
Vndinheim. Sæc. 12. 13.	18
Vrichinheim. Sæc. 12. 13.	18
Vridilsassin. Sæc. 12. 13.	18
Vrisinheim. Sæc. 12. 13.	18
Vtrecht. 1434.	48
W.	
Wachrinheim. Sæc. 12. 13.	18
Waldaphen. Sæc. 12. 13.	18
Wanesheim (Wonsheim 1257.)	41
Wansheim. 1309.	22
Wantbach. Sæc. 12. 13.	18
Welstein s. Wylenstein.	
Werstatt. Sæc. 12. 13.	18
Wiedendail. 1386.	14
Wierbach (modò St. Georg- oder Rheingräfisch Weyerbach 1332.)	21
Wildenburg. 1422.	46
Wilre. Sæc. 12. 13.	18
Windense (Windesheim an der Güldenbach. Sæc. 12. 13. a. 1249.)	18. 11
Winoluisheim. Sæc. 12. 13.	18
Wintherheim, Winderheim. Sæc. 12. 13. a. 1393.	18
Wissebura. Sæc. 12. 13.	18
VVittelich. 1279.	9
VVormse. Sæc. 12. 13.	18
VVürtzburg. 1434.	48
VVylenstein, VVeldenstein, VVeldestein, VVelstein, (Wöllstein 1317. 1334. 1354. 1355. 1360. 1373. 1384. 1390. 1396.	33. 23. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 35
Y.	
Ybinga. Sæc. 12. 13.	18
Ygilsheim. Sæc. 12. 13.	18
Yngilnheim (Ingelheim Sæc. 12. 13.	18
Yfinheim. Sæc. 12. 13.	18
Z.	
Zilhart. 1362.	4
Zwenbrucken (Zvveibrucken.) Sæc. 12. 13.	18. 9. 10

Drittes Register

über

die vorkommende hohe Stands und andere Personen,

und zwar

NUM. DOCUMENTI

A.

Aus dem geistlichen Stande

1.) Erzbischöfe.

Maynz.
Henrich I. 1150. 40
Christian I. circa 1171-1179. 18
Gerlach. 1362. 4
Conrad III. 1434. 48

Trier
Theodoricus II. 1231. 15
Henricus. 1279. 1280. 9. 10
Baldewin, Balduinus. 1334. 1338. 23. 26

Cölln
Conrad. 1249. 11

2.) Bischöfe.

Lüttich.
Ludwig. 1481. 50

Regenspurg.
Syfrid. 1227. pag. 98.

Strasburg.
Conrad. 1280. 10

3.) Aebte.

St. Alban.
Henricus. Sæc. 12. 13. a. 1150. 18. 40

Deütz bei Cölln, *v. B. Heriberti in Tuicio.*
VValterus. 1249. 11

Disibodenberg.
Cono. 1150. 40
Jacobus. 1257. 41

Fuld vel Folde.
N.N. Sæc. 12. 13. 18

Sti Jacobi Mogunt.
Henricus. 1150. 40

Sti Maximini.
N.N. Sæc. 12. 13. 18

St. Nabor.
Albericus. 1150. 40

Sti Vincentii Metensis
Robertus. 1150. 40

NUM. DOCUMENTI

4.) Abtißin vid. pag. seq.

5.) Præpositi.

Majoris Eccles. Mog. Præpos.
Hartmannus. 1150. 40

B. Petri Mog. Præpositus.
Arnoldus. 1150. 40

S. Victoris Mog. Præpos.
Gerlacus. 1150. 40

Erfordensis Præpositus.
Henricus. 1150. 40

Trajectensis.
Jacob von Syrck. 1434. 48

Wirceburgensis.
Jacob von Syrck 1434. 48

4.) Abtißinnen.

Altenmünster, de veteri Monasterio
N.N. Sæc. 12. 13. 18

6.) Capellani.

Gillibertus, Conradus, Rodringus. 1150. 40

7.) Archipresbiteri.

Hacherus. 1150. 40

8.) Clerici.

Godefridus. 1150. 40

B.

Aus dem weltlichen Stande.

1.) Kaiser und Römische Könige.

Conrad. III. 1150. 40
Friderich I. 1171. 1179. pag. 33.
Friderich II. 1220. pag. 34.
Ludwig V. 1320. 42
Carl. V. 1529. pag. 41.
Ferdinand. III. 1653. 64

NUM. DOCUMENTI

2.) Kurfürſten.

Pfalz.
Rudolph. I. 1309. 22
Rudolph II. 1347. pag. 11.
Ludwig II. 1411. pag. 22. 7
Ludwig IV. (als † 1547.) 53
Carl Ludwig 1653. 38

3.) Pfalzgrafen, Herzoge, Marckgrafen, Fürſten ꝛc. ꝛc.

Baaden.
Bernhard. 1405. pag. 20.
Friderich. 1647. 63

Pfalzgrafen.
Fratr. { Hermannus. 1150. 40 / Henricus. 1150. 40
Stephan von Veldentz. 1448. 1449. pag. 24. 8
Ruprecht. 1537. ux. Urſula Wild- und Rheingräfin. 51

Salm
Philipp Otto. 1628. 1647. 61.63
Philipp Joſeph. 1742. 65

Würtenberg.
Eberhard. 1653. 64

C.

Grafen und freye Herren.

von Bickenbach.
Conrad (als † 1362.) p. 14. 15. 4
Brüder { Conrad der alte / Conrad der junge / VVolffram } 1362. pag. 14. 15. 4
Vlrich als †
ux. Eliſabeth (als † 1362.) 4
Schweſteren { Agnes, (als † 1362.) marit. Johann v. Katzenelnbogen. pag. 15. 4 / Mene. 1362. pag. 15. marit. Gerhard Graf von Rieneck 4

von Bolanden.
VVerner III. als † 18
ux. Hildegard. 18
Guda vel Jutta marit. VVolffram Rhingrav. 18
Burchard. 18

de Bommenburch * Comes
N.N. 18

von *Crichingen*.
Georg. 1593. } 16
ux. Eſter Gräfin v. Mansfeld. }
Geſchwiſter { Anna Catharina. 1593. marit. Johann X. Wild- und Rheingraf von Kyrburg. 16 / Peter Ernſt. 1593. 16

von *Catzenelnbogen* ſ. K.

***de Dechenberg*, Comes.**
N. N. Sæc. 12. 13. 18

von Dhun
Johann. 1572. 55. 56
Sebaſtian (als † 1572.) 55. 56

- - und Falckenſtein.
Emich. 1626. 60
ux. Anna Amalia Gräfin von Erpach. 1626. 60
Frantz Chriſtoph. 1626. 60
Lotharius. 1626. 60

von Eppſtein.
Eberhard u. Gotfried. 1495. 9

von Erpach, Schencken.
Eberhard.
ux. Eliſabeth. 1362. pag. 15. 4
Anna Amalia
Gem. I. Friderich Wild- und Rheingraf.
II. Emich von Dhun Graf zu Falckenſtein. 60

von Falckenſtein.
Philippus ** als † 18

***de Forbach*, Comes.**
Henricus. 1280. 10

***de Hagenowe*.**
Arnoldus. 1150. 40

von Hanau, Grafen.
Reinhard. 1422. 46
Fil. Eliſabeth.
marit. Johann IV. Wild- und Rheingraf. 46
Johann Reinhard
ux. Anna, Wild- und Rheingräfin. 1647. 63

Hirſuti. ſ. Rugrafen.

von Hoenfels.
Henrich. 1317. 33

***de Hohenberg*, Comes.**
N. N. Sæc. 12. 13. 1

von Hohenlohe.
Georg. 1546. 52

* Ein Rugraf.

** Die Elteren dieſes Philippi ſind bis jetzo noch nicht auſſer allen Zweifel geſetzet

	NUM. DOCUMENTI
de Hosteten.	
Gotfried. 1150.	40
de Isenburg.	
Anna.	
ux. Johann VII. Wild- und Rheingraf von Kyrburg, als Wittib. 1547.	53
Antonius senior 1547. 1553.	53. 54
de Kassele Comes.	
N. N. Sæc. 12. 13.	18
von Katzenelnbogen, Grafen.	
NN. Sæc. 12. 13.	18
Johann.	
ux. Agnes de Bickenbach als † 1362. pag. 15.	4
von Königstein.	
Eberhart. 1495. pag. 9.	
Gotfried. 1495. pag. 9.	
von Leiningen, Grafen.	
N. N. Sæc. 12. 13.	18
Emich. 1386.	14
Anastasia. 1390. 1396.	32. 30
marit. I. Friderich II. Wildgraf von Kyrburg. 1390.	27
- - II. Johann Herr zu Westerburg. 1396.	35
Emich 1586. 1593.	59. 16
Philipp Georg. 1626.	60
von Lützelstein, Lützenstein.	
Hugo. 1279.	9
de Loss, Lon.	
N. N. Sæc. 12. 13.	18
von Manderscheid, Grafen.	
Hans Gerhard. 1572.	55. 56
von Mansfeld, Grafen.	
Ester. 1593.	14
marit. Georg Freyherr zu Crichingen. 1593.	14
von *Moncler, Monclar.*	
Jacob (als † 1434.)	48
ux. Hildegard v. Rheingrafenstein. † 1434.	48
Filia.	
Elisabeth. 1434.	48
marit. Arnold von Sirck	
Fil.	
Arnoldus. 1434.	48
von Nassau und Saarbrücken.	
Philipp. 1422.	36
von Nellenburg.	
Christoph Ludwig. 1547.	53
de Nuringis, Comes.	
N. N. Sæc. 12. 13.	18
de Rappolstein.	
Eberhart. 1593.	16
Johann Jacob. 1637. 1653.	62. 64
ux. Anna Claudia Wild- und Rheingräfin. 1637.	62
Raugrafen s. Rugrafen.	
Rheingrafen.	
Geschwister. Embricho. Sæc. 12. 13.	18
Lucardis v. Lutgardis Sæc. 12. 13.	18
marit. VVolffram. Sæc. 12. 13.	18
Sifrid, Siegfried. 1291. 1320.	12. 42
Johann I. 1320.	42
ux. Hedwig Wildgräfin von Dhaun.	42
Fratres. Johann II. 1347. 1363. pag. 11.	13
Conrad. 1363. 1393.	13
Hartrad. 1363.	13
Hildegard. † 1434.	48
von Rieneck, Grafen.	
Gerhart. 1362. pag. 15.	4
ux. Mene von Bickenbach. 1362. pag. 15.	4
von Rotzlar.	
Johann, Fil., Johanna. 1427.	47
Gem. Simon Graf von Salm. 1427.	47
Rugrafen, Raugrafen.	
Conrad. 1317. 1334.	33. 23
Georg. 1317. 1334.	33. 24
VVilhelm von der alten Beymberg. 1355.	28
ux. Cunegund. 1355.	28
von Salm, Grafen.	
Henrich. 1280.	10
Fil.	
Henricus, Johannes armigeri. 1280.	10
Johann, Fil., Simon. 1427.	47
ux. Johanna von Rotzlar.	
de Sarbrucken, Grafen.	
N. N. Sæc. 12. 13.	18
de Schonburg.	
Hugo. 1593.	16
de Scowenburg.	
Arnold. Sæc. 12. 13.	18
de Seine, Grafen.	
N. N. Sæc. 12. 13.	18
de Sirck, Syrck.	
Arnold., Jacob. 1434.	48
von Sponheim, Spanheim.	
N. N. Sæc. 12. 13.	18
Symon. 1249.	11

	NUM. DOCUMENTI
Henrich. 1317.	34
Henrich. 1373. 1390.	30. 32
von Veldentz, Grafen.	
N. N. Sæc. 12. 13.	18
Gerlach. 1150.	40
Georg. 1334.	24
Henrich 1363.	13
Friderich. 1422.	36
von Vinstingen.	
Hugo. 1279.	9
Johann. 1279.	9
Gerlach. 1279.	9
Henrich. 1422.	36
ux. Elisabeth Wildgräfin von Kyrburg.	36
von Westerburg.	
Johann. 1396.	35
ux. Anastasia von Leiningen.	35
Wildgrafen, Comites Sylvestres.	
Conrad Fil. Emich Gozzo } 1257.	41
von Schmidburg.	
Henrich. († 1338.	21
von Kyrburg.	
Friderich I (1309. 1317. 1332.	22. 33. 34
1334. 1338. 1339.	21. 23. 24
1342. 1354. 1355.	26. 25. 43
1359. 1360. 1362.	27. 28. 5
als † 1377.)	29. 19. 44
ux. Agnes de Schoneck. 1309. 1332.	22. 21
Filii	
Godfried. 1334. 1339.	23. 24
Gerhard II. 1338.	26
Johann. 1338.	26
Otto (1338. 1362. 1373.	26. 19. 30
1377. 1387. 1390.	44. 20. 27
1392. 1396.)	45. 35.
Friderich II. 1362. 1384. als todt. pag. 147.	31. 32
ux. Anastasia Gräfin von Leiningen als Wittib. 1390.	32
Filii.	
N. N. 1390.	32
Kyrburg.	
Gerhart III. (1386. 1387. 1392. 1399. † 1422.	14. 20. 45. 3. 36
Filia.	
Elisabeth. Gem. Henrich von Vinstingen. 1422.	36
von Dhaun.	
Johann. 1320. 1334. 1338. 1347. pag. 11.	34. 20. 21

	NUM. DOCUMENTI
Soror.	
Hedwig. Gem. Rheingraf Johann I. 1320.	34
Wild- und Rheingrafen.	
Fratres. Johann III. 1411. 1422.	7. 36. 46
ux. Adelheid Wildgräfin von Kyrburg. 1422.	36
Conrad Erzbischof zu Maynz. 1434.	48
Friderich, Stifter der Rheingrafensteinischen Linie. pag. 22.	
Fil.	
Gotfried. 1448. 1449. p. 23.	8
Friderich. 1448. pag. 24.	
Fratres. Johann IV. 1422. 1448. 1476. ux. Elisabeth Grafin v. Hanau. 1422. p. 24.	46. 49
Conrad. 1448. pag. 24.	
Gerhard. 1448. p. 24.	
Fratres. Johann V. 1476.	49
Gerhard. 1476.	49
Fratres. Johann VI. 1486. p. 18.	6
Jacob. 1486. pag. 18.	6
Wild- und Rheingrafen der erloschenen Kyrburg- und Mörchingischen Linie.	
Johann VII.	
ux. Anna von Isenburg als Wittib. 1546. 1547. 1553.	52. 53. 54
Filiæ.	
Ursula. 1537.	51
Gem. Pfalzgraf Ruprecht von Veldenz. 1537.	51
Anna.	
Gem. Christoph Ludwig Graf zu Nellenburg. 1547.	53
Fratres. Johann VIII. als † 1547.	53
ux. Anna Gräfin v. Hohenlohe. (Wittib 1546.)	52
Thomas. 1547.	53
ux. Juliana Gräfin von Hanau (Wittib 1553.)	54
Otto. 1547. 1572. 1574. 1575. 1593. N. D.	53. 55. 56. 57. 16. 58
ux. Ottilia Gräfin von Nassau Saarbrücken. 1593.	16
Johann IX. 1593.	16
Johann Casimir. 1637. 1647. 1653.	62. 63. 38
ux. Dorothea Gräfin v. Solms (Wittib 1637.)	62
Fil.	
Anna Claudia.	
Gem. Johann Jacob von Rappolstein. 1657.	62

Drittes Register.

		NUM. DOCUMENTI
Fratres.	Otto Ludwig (als ✝ 1653.	64
	Fil.	
	Johann X. 1653. 1663.	64.39
	Johann Philipp. ✝ 1653.	64
	Fil.	
	Bernard Ludwig. 1653.	64
	Georg Friderich. 1653.	64
	Wild- und Rheingrafen Dhaunischer und daher entsprossener Salm-Grumbach, Dhaun und Rheingrafensteinischer Linien.	
	Philipp Frantz. ✝ 1586.	59
	Kinder	
	Salm.	
	1.) Friderich, Stifter der Salmischen Linie. 1572. 1574. 1575. 1586.	55.56.57 58.59
	ux. Anna Amalia Gräfin von Erpach. 1626.	60
Fratres.	Philipp Otto Fürst zu Salm. 1628. 1647. ✝	61.63
	OttoLudwig. ✝ 1647.	63
	Jo. Georg. 1628. 1647.	61.63
	ux. Anna Maria von Crichingen. 1647.	63
	Filiæ.	
	Anna Maria. 1647.	63
	Elisabeth. Gem. JohannLudwig Wild- und Rheingraf von Dhaun. 1647.	63
	Grumbach	
	2.) Johann Christoph, Stifter der Grumbachischen Linie. 1547. als ✝ 1586.	58.59
	ux. Dorothea Gräfin von Mansfeld (Wittib 1586.	59
	Adolph. 1647. 1663.	63.39
	Dhaun.	
	3) Adolph Henrich Stifter der anno 1750. erloschenen Dhaunischen Linie. 1575. 1586.	58.59
	Nepos.	
	Joh. Ludwig. ux. Elisabeth Wild- und Rheingräfin v. Salm. 1647. 1663.	63.39
	Christian Otto. 1742.	65.66
	Johann Philipp. ✝ 1742.	65.66
	4.) Johann Philipp (als ✝ 1575. Claudia. 1575. Gem. Robert Fürst von Barbanson.	58
	von Zweibrücken, *Zwenbrucken.*	
	N. N. Sæc. 12. 13.	18
	Henrich. 1279. 1280.	9.10
	Fil.	
	Wolffram und Eberhard. 1280.	10
	D.	
	Adeliche.	
	von Appenheim.	
	Heinzo. 1249.	11
	von Birckelin.	
Fratr.	Gerhart / Werner 1249.	11
	Boss von Waldeck.	
	Johann der junge. 1359. p. 16.	5
	Bruyft zu Berlo.	
	Wilhelm. 1481.	50
	von Dhun.	
	Walther Walthuse. 1338.	26
	Melchior. 1338.	26
	Dille.	
	Wilche. 1390.	32
	Dipbach.	
	Eberhart. Sæc. 12. 13.	18
	Ditensheim.	
	Johann. Sæc. 12. 13.	18
	Elz.	
	Caspar. 1586.	59
	von Flach von Schwartzenberg.	
	Wilhelm. 1338. 1342.	26.43
	Philipp. 1393. pag. 11.	
	Gebkinga.	
	Gerardus. 1280.	10
	Grimburg.	
	Bœmundus. 1280.	10
	Hagen.	
	Nicolaus. 1338.	26
	Hamericurt.	
	Heinrich. 1481.	50
	Heintzenberg.	
	Johann. 1342.	43
	Georg. 1342. 1362.	43.19
	Johann. 1377.	44
	ux. Irmgard von Ippelbrun.	44
	Horion.	
	Wilhelm. 1481.	50
	Hortenberg.	
	Werner. Sæc. 12. 13.	18
	Hunoltstein.	
	Nicolaus. 1280.	10
	Ippelbrun.	
	Irmgard	
	Gem. Johann v. Heintzenberg. 1377.	36
	Kagenecke.	
	Gosse. 1399 pag. 12.	3
	Kellenbach.	
	Johannes. 1257.	41
	Lewen-	

	NUM. DOCUMENTI
Lewenſtein, Löwenſtein.	
Johann. 1396.	36
Philipp. 1547.	53
Morsheim.	
Henrich. 1448.	8
Mulnheim	
Wilhelm. 1399. pag. 12.	3
Muntzenheim vel Mumenheim.	
Wernher dictus Vater. 1291.	12
Nußbaum.	
Henrich. 1338.	26
Emmerich. 1338.	26
Oberſtein ſ. Stein.	
Okkenheim.	
Fratres. {Volkenandus. Bertolfus.} 1249.	11
Partenheim.	
Hans. 1360.	29
Petra.	
Werner. Sæc. 12. 13.	18
Randecke.	
Gotfried. 1332.	21
Randeroth.	
N. N. Sæc. 12. 13.	18
Rothenhahn	
Götz. Mathes und Veit. 1497.	6
Rudesheim.	
Ulrich. Diether u. Rinfridus. 1449.	8
Schenck von Schweinsberg.	
N. N. 1400. pag. 6. & 8.	
Schlitz gen. Görtz.	
Simon. Ludwig u. Johann. 1483.	2
Schlüchter von Erffſtein.	
Johann. 1481.	50
Schmidburg, Smiedeburg.	
Clais (Nicolaus. 1342.)	43
Schnidehunt.	
Philippus. 1257.	41
Schoneck.	
Agnes. 1309.	22
marit. Wildgraf Friderich I. von Kyrburg. 1309.	22
Selehoven.	
Helfricus und Arnoldus. 1150.	40
Sickingen.	
Diether. 1448.	8
Reinhart. † 1481.	41
ux. Schonetta von Syende. 1481.	41
Siende ſ. Syende.	
Sinceche.	
Gerhardus. 1231.	15
Sommer von der Nuwenbeymberg.	
Johann. 1390.	32
Spanheim.	
Willekinus bonus. 1249.	11
Stein.	
Frat. {Friderich. Ulrich.} 1338.	26
Friderich. 1342.	43
Eberhard. 1338.	26
Fil.	
Eberhard. 1387.	20
Thilman. 1362.	19
Oberſtein.	
Syfried. 1396.	35
Steincallenfels.	
Johann. 1486.	6
Syende, Siende, Sinde, Synde.	
Kyndelin. 1359. pag. 16.	5
Fil.	
Kyndelin. 1359. pag. 16.	5.
Geſchwiſter. {Friderich. Schonetta.} 1481.	50
marit. Reinhard von Sickingen. † 1481.	50
Udenheim.	
Herbart. 1411. pag. 22.	7
Diele. 1411. pag. 22.	7
Fil.	
Philipp und Iſingart. 1411.	7
Vilnero.	
Embrico. Sæc. 12. 13.	18
Vrbach.	
Frat. {Hans. Walther.} 1405. p. 20.	
Walbach.	
Hermannus. 1249.	11
Waldeck	
Wilhelm. 1393.	11
Wanesheim.	
Godelmandus. ux. Cunegund. 1257.	41
Warnesberg.	
Egidius. 1280.	10
Weldenſtein.	
Gerlach. 1354.	27
Wolffgangesheim.	
Joſeph. 1399. pag. 12.	3

Viertes Register
über
die vorkommende merkwürdigste Sachen.

Agnatische Einwilligung zum Versatz der Stammgüter ware in älteren Zeiten nicht durchaus gebräuchlich und erforderlich. pag. 22. sq.

Allemannische Rechte. s. Rechte.

Algenrode ein Viertel des Zehendens allda cediret Rheingraf Johann IV. an die Herren von Oberstein. p. 172

Asmuntz v. Asmentz. Das Schloß wird der Gemahlin Rheingrafs Johann IX. zum Wittumbsitz angewiesen an. 1593. p. 348

Aufnahme in die Gemeinschaft muß erwiesen werden 3
Wenn diese durch die Belehnung geschiehet, so ist die Gemeinschaft eine Folge von der Belehnung 211

Ausberathene Töchter gelangen bei dem ledigen Anfall zur Erbfolge aus einem ganz andern Grunde als aus der Gemeinschaft 164

Austregæ conventionales des Wild- und Rheingräflichen Hauses 76

B.

Bickenbach. Conrad der junge Herr zu Bickenbach verspricht alle Verträge und Theilungen zu halten, die sein Vatter, Bruder, Oheim und Vaasen gemacht haben 318

Burgfrieden, 1.) der Görtzische. p. 5. sq.
2.) Derer von Rotenhahn 6
3.) Derer Schencken von Schweinsberg 6
4.) Derer von der Tann 8
5.) Der Troneckische 111
6.) Der Weldensteinische p. 147. 149
dieser wurde im 18ten 16ten ja 15ten Jahre des Alters beschworen 8

C.

Condominium, wo dieses auch vorhanden, so accresciret doch portio deficiens gradu proximiori 5

Creützenach. der Zehende daselbst ist strittig zwischen Rheingraf Sigfrid und VVerner genannt Vater von Muntzenheim 36
Wird an Grafen Henrich v. Veldentz versetzet. pag. 37

Constitution **Kaysers** *Carl V.* de a. 1529. in Betref der Erbfolge. p. 41. 50. sq.

D.

Dannenfels eine Burg zu Wellstein 148

Darstein ein Leiningisches Dorf vid. doc. de 1386. 344

Dhaun, Schloß: auf dessen Helfte wird die Gemahlin Wildgraf Johans von Dhaun Margareth gebohrne Gräfin v. Sponheim Castellaun bewidmet 107
Dieses Schloß wird unter sicheren Bedingnußen vom Rheingraf Fridrich und dessen Vetter dem Erzbischof Conrad von Maynz auf Lebenslang eingeraumet. 255

Dhaunische (Wildgrafschaft) diese erhält Rheingraf Johann III. nicht ganz, sondern sein Bruder Rheingraf Fridrich I. bekommt davon Schloß und Herrschaft Grumbach 26
Wildgräfliche Linie erlosche 1350. p. 109

in Deile und Gemeinschaft sitzen, was dieses bedeute 169. sq.

Dissibodenberg, diesem Closter versetzt Wildgraf Gotfried eine Korn- und Weingülte 247

Dotalitium. s. Eheberedung.

Dymburg, ein Wildgräflich Grumbachisches Dorf 24

Dynnebach, ein Gräflich Leiningisches Dorf vid. doc. de 1386. 344

E.

Eheberedung. der in dergleichen Urkunden befindliche Vorbehalt, wohin das Heurathsgut, fals keine Kinder vorhanden, fallen solle, ist ein Beweiß der in einem solchen Haus hergebrachten Art zu erben. pag. 241. 253. 258. 276. 289.
Pacta zwischen Johann IV. und Elisabeth v. Hanau vid. doc. de 1422. 400
Zwischen Wild- und Rheingraf Johan IX. und Anna Catharina von Chrichingen de 1593. 346

in

in welchem Jahr des Alters gräfliche Töchter vermählt zu werden pflegten. pag. 38
Enthaltgeldt was dieses seye 27
Erben (natürliche) wer diese seyen. pag. 273. seq.
Erbeinsetzung in Lehenstücke geschahe in älteren Zeiten mit Bewilligung des Lehnherrns, und der Bedingniße, ne feuda transferrentur in alienas personas. 93
Was die in Urkunden vorkommende Worte ob fervorem dilectionis & amoris nec non & Justitiæ andeuten. 94
Erbfolge aus der Gemeinschaft ist eine Erdichtung 3
der Grund derselben beruhet in Agnatione, dann nur die Verwandte succediren ab intestato 3
Erbschaft. was der Ausdruck *Nach Erbschafft* andeute 256
Exheredare dessen Bedeutung wird näher entwickelt 237. seq.

F.

Flonheim, ein wildgräfliches Dorf wird ao. 1411. an die von Udenheim verpfändet 22
Streit zwischen den Kyrburg- und Dhaunischen Wildgrafen über die Frage, wem das dasige Closter zugehöre, und dessen Entscheid de 1338. 370

G.

Gan-Erbschaften miskennen die Erb- und Lehnfolge aus dem Grunde der Gemeinschaft und der Nähere schliest den Entfernteren aus 5
Das Losungs-Recht der versetzten Güter wird nach der Nähe des Grads ausgeübt 6. seq.
Gan-Erben wurden zu Beschwörung der Burgfrieden schon im 18ten auch im 16ten ja sogar im 15ten Jahr ihres Alters zugelaßen 8
Gemeinschaft, wie diese erlangt werde. pag. 2. seq.
Die förmliche Aufnahme in dieselbe kann durch keine Urkunde erwiesen werden. 4
Die Gemeinschaft hat ihre Grade. 10.27
In Ansehung der eigenthümlichen Güter giebt es keine andere, als die so durch die Verwandschaft enstehet. pag. 2. seq.
In Ansehung der Lehen entspringt sie lediglich aus der Mitbelehnschaft. pag. 11. 117. seq. & 211.
Dahero derjenige, so einen andern zu sich in die Gemeinschaft des Lehens aufnehmen wollte, solches zuvor ordentlich zu refutiren pflegte, welches die Urkunde vom Jahr 1399. erprobet. 317
In Gemeinschaft verleihen, heist die Mitbelehnung geben. 12. sq. 18 & 19
In Gemeinschaft sitzen, was es bedeute. 14. 16. 18. 93. 150
Die Gemeinschaft ist eine Folge und Zeugnuß der Mitbelehnschaft 19
Die Gemeinschaft schliest die Gradfolge nicht aus. 27. 28
Gemeinschaft des Eigenthums, davon wusten die alte Rheingrafen nichts. 100
Nicht von Gemeinschafts wegen kame man zu der Erbschaft, sondern von Erbschaftswegen in die Gemeinschaft. pag. 166.
In Gemeinschaft und Deile sitzen, was dieses anzeige. 169
Gradual-Succession ist bei den mehresten teutschen Bischöfen, wie auch bei der Schwäbisch- und Fränckischen Ritterschaft hergebracht. 41. 49
Der Troneckische Fall enthält die deutlichste Merkmahle der Gradfolge. 112
Auch bei dem Gräflich-Lossischen Lehenhof ist die gradual-Succession üblich. 260. seq.
Nicht minder bei dem Fuldaischen auch Chur-Trierischen. 42
Hauptsächlich aber in dem Wild- und Rheingräflichen Hause. 231. usq. ad fin.
Grumbach, Schloß und Herrschaft wird ao. 1448. vom Wildgrafen Gotfried an den Pfalzgrafen Stephan von Veldenz versetzet. 23
Der es ao. 1449. an die Herren von Rüdesheim versetzet. vid. doc. 325
Ist ein Wildgräfliches Stück. 26

H.

Heinzenberg (die Herren von) waren Wildgräflich-Kyrburgische Burgmänner wegen der Vogtey zu Ravengirsburg vid. doc. de 1577. 397
Herkommen Beweise, daß bei dem Wild- und Rheingräflichen Hause die Verwandschaft und Nähe des Grads als der vorzügliche Grund der Erb- und Lehnsfolge alschon vom 12ten Jahrhundert an bekant und gebräuchlich gewesen seye 231 usq. 306

Des Wild- und Rheingräflichen Hauses in Stämme zu folgen ist aus dem Successionsfall vom Jahr 1153 nicht zu eruiren 78 sq. & 227.
auch nicht aus dem Wildgräfl. Troneckischen 100 seq. & 227
noch aus dem Wildgräfl. Dhaunischen von 1350. 114 seq. & 228
weder aus dem Weldensteinischen 133. seq. & 228.
noch weniger aus dem Wildgräfl. Kyrburgischen vom Jahr 1409. 152. seq. & 228.
desgleichen nicht aus dem Troneckischen vom Jahr 1533. 175 seq. & 229
der Kyrburgische vom Jahr 1688. beweist das angebliche Herkommen auch nicht 193 seq. & 229
am allerwenigsten aber der Salmische vom Jahr 1738. 207 seq. & 229
Honburg ein Wildgräfl. Grumbachisches Dorf 24
Husselsheim, ein Theil dieses Dorfs versetzet Kindelin von Siende an Wildgraf Fridrich 16
Hupfenheim: mit einem 3tel dieses Dorfs werden Joseph v. VVolfgangsheim, VVilhelm von Mulnheim und Gosso von Kagenecke vom Wildgrafen Gerhard belehnet 12
Huswiller, ein Wildgräfl. Grumbachischer Ort 24

I.

Idar. Eine Quart des dasigen Zehendens cedirt das Wild- und Rheingräfliche Haus an die Herren v Oberstein 172
Jeckenbach oder Frijeckenbach ein Wildgräflich-Grumbachisches Dorf 24
Von *Ippelbrunn* (Irmgard) ware mit Johan Hrn. von Heintzenberg vermählt 245
Jus Germanicum, solches ist im Wild- und Rheingräflichen Haus so unbekant, als die gemein beschriebene Rechte hergebracht sind 288
vid. quoq. **Rechte.**

K.

Kesswiller, ein Wildgräfl. Grumbachisches Dorf 24
Kyrburg, das Schloß wird ao 1242 dem Erzstift Maynz zu Lehen aufgetragen 235
zu der dasigen Capellen stiftet Wildgraf Fridrich seine Gemahlin Agnes und ihr ältester Sohn Gotfried eine jährliche Gulte ao 1332. 261
Kyrn Die Mühle daselbst verspricht Johan Herr zu Heintzenberg an niemand Frembdes, sondern an Wildgraf Friedrich und dessen Erben zu verkaufen. pag. 243. 244.

L.

Landwiller, modò Langweiler, ein Wildgräfl. Grumbachisches dorf 24
Lehnsfolge. Hiebei wird die Consanguinitæt und Bluts-Freundschaft so, wie bei der Erbfolge in Stamm-güter in vorzügliche Betrachtung gezogen 291
Linia. Wer proximitatem Lineæ einraumt, kan proximitatem Gradus nicht laugnen 235. 268
Lonsheim. Das halbe Dorf nebst einem Hof allda und eine Korngulte wird an Herbart von Udenheim verpfändet ao 1411 323
Loß Grafschaft, dasiger Lehnhof kennet keine andere Lehnfolge als secundùm Gradûs proximitatem vid. doc. de 1481
Losungsrecht, wird bei Ganerbschafften nach der Nähe des Grads ausgeübt 6 seq.
Die Losungs-Ordnung richtet sich nach der Erbfolge 9
Wenn Schlösser und Herrschaften in älteren Zeiten versetzt wurden, konte der Pfandinnhaber auch die vorhero versetzte und dazu gehörige Güter vorzüglich vor den Agnaten des oppignorantis einlösen 24
Die Einlößung versetzter Güter wurde nur denen nächsten Verwandten vorbehalten 214. 245. 247. 266. seq.

M.

Mailberg, das Schloß mit etlichen Dörfferen und der Advocatia zu Wittlich wird von Hugo und Johan Herren zu Vinstingen an das Erzstift Trier verkauft ao 1279. 332
Maynz Der dasige Lehnhof spricht in Lehnfolgs-Strittigkeiten nach dem jure feudali communi, und ist daselbst die Gradfolge hergebracht 210. 239
Mitbelehnschaft: aus dieser entstehet eine Art der Gemeinschaft II. 19
in die man durch Mitbelehnung gelanget ibid.
in diese konte kein Frembder gelangen, bis der Besitzer des Lehns solches refutirte und den Lehnherrn um eine Be- und Mitbelehnung bathe 12 & 13

in

in Ansehung der entferntern Agnaten giebt die Mitbelehnschaft nur ein jus eventuale 28. 29
v. *Monclar*. Streit zwischen Jacob von Monclar, sodann Wild- und Rheingraf Johan IV wegen einer ruckständigen Gülte 257
Monzingen, der Zehende daselbst ist ein Wildgräfl. Kyrburgisches Stuck. vid. doc. de 1338. 370
Die Besetzung der dasigen Pastorey alternirte zwischen Kyrburg und Dhaun vid. ibid. 370
Morgengabe, diese fält, wenn keine Kinder da sind, auf die nächste Erben zuruck 258
deren Recht und Gewonheit bestehet in der Freyheit darüber zu disponiren p. 14. 42.
Münster bei Bingen, ein Theil dieses Dorfs ware ursprünglich ein Raugräfliches Dorf und kame ao 1355 durch Versatz an die Kyrburgische Wildgrafen 140
Das Wildgräfl. Theil von Münster wird zur Versicherung des Doralitii für die Gemahlin des Wildgrafs Fridrich verpfändet ao 1309. 366
Murschar, Mutscharung und Mutschierung, was dieses seye 14. 15
Theilung und Mutscharung ist einerlei de 1362. 318

N.

Nähe des Grads. S. Gradual-Succession. auch Successions-Fälle.
Nanstein oder Nannenstein 12
wegen dieser Burg gerieth Wildgraf Gotfried mit dem Raugrafen Conrad in Fehde, die endlich verglichen wird 138
Natürliche Erben, wer solche seyen 272 seq.
Nellenburg, Graf Christoph Ludwig vermählte sich ao 1547 mit der Wild- und Rheingräfin Anna v. Kyrburg 275
Nosbach ein Wildgräflich-Grumbachisches Dorf 24

O.

Observantia, wie diese erwiesen werden müße 226
S. auch Herkommen.
Obersteinische Ansprüche an die Wildgräfliche Verlaßenschaft 159. seq.
Desfalsiger Vergleich 172
Oeffnung der Schlösser, Kyrburg, Wildenburg, Tronecken und Welstein an Pfalzgraf Ruprecht 109
Offenbach, am Glan ein Wildgräflich Grumbachischer Ort 24
Daselbst wird zu Anfang des 12ten Sæculi eine Zelle erbaut, woraus endlich ein Benedictiner Closter geworden 231. seqbus.
Das jus Advocatiæ über dieses Closter reservirte der Stiffter Ranfridus sich und seinen nechsten ältesten Erben ibid.

P.

Pactum familiæ, dieses ware bei dem Wild- und Rheingräflichen Haus in Ansehung des Ordinis succedendi inter masculos im Jahr 1696 nicht vorhanden 54 seq.
Rheingravicum super austregis conventionalibus 76
Pfalz Bei dasigem Lehnhof kennet man nur die Gradfolge 211. 214. seq.
Pfalzgraf Ruprecht von Veldenz vermählt sich ao 1537 mit der Wild- und Rheingräfin Ursula 272
Pfefferzoll zu Geisenheim am Rhein gehöret denen Rheingrafen. 18
Propinquiores hæredes. wer darunter verstanden werde 236. 237. 239

R.

Raugraf Conrad wird mit Wildgraf Gotfried wegen Nanstein und VVelstein in Krieg verwickelt 138
erhält ao 1317 vom Wildgraf Friedrich einen Theil des Schlosses Welstein auf Lebenslang 148
Georg hilft die Wildgrafen Fridrich I und Johan vergleichen 139
VVilhelm versetzt das Dorf Münster bei Bingen dem Wildgraf Fridrich von Kyrburg um 100 Mltr Korn 140
Rathleuthe: diese müßen über 20 Jahr alt seyn 21
Ravengirsburg. Die Advocatie über dieses Closter trugen die Herren von Heintzenberg von den Kyrburgischen Wildgrafen zu Lehen vid. doc. 1377. 397.
Die Gemahlin Johans von Heinzenberg wird darauf bewidmet ibid. 397
Refutatio feudi mußte vorhero geschehen, ehe ein Frembder mit dem Besitz in die Mitbelehnung kommen konte 13
Rheingraf Emmerich setzet seiner Schwester Sohn Wolfram zum Erben ein 79 sq.

Johan II wird ao 1347 mit Wildgrafen Johan von Dhaun in die Mitbelehnschaft der Pfälzischen Lehen gesetzet pag. 11
Rheingraf Johan I vermählt sich ao 1310 mit der Wildgräfin Hedwig von Dhaun 240
Rheingräfliches Geschlechts-Register kan, was den Ursprung und die ältere Zeiten betrift, nicht klar gemacht werden 81. seq.
Die Vermählung der Rheingräfin Lucard mit Ludovico Comite in Rinnegowe ist sehr zweifelhaft 85
Rheingrafensteinische Linie erlöscht gegen Ende des 15ten Jahrhunderts 263
Streit über diese Verlaßenschaft zwischen den Wild- und Rheingrafen und denen Herren v. Eppstein ibid. seqb.
Rechte (die alte Teutsche) wer deren Beibehaltung behauptet, muß es beweisen 48
Eine stillschweigende Beibehaltung ist von keiner rechtlichen Würkung 43
Unter den Worten jus civile, jus commune können ohnmöglich die alte teutsche Rechte verstanden werden 46
Die mehreste Lehenhöfe in Teutschland mißkennen die alte teutsche Rechte 49
Rechte (Römische) waren in diesseits Rheinischen Landen bereits im 13ten Jahrhundert bekant und in Uebung 33 seq.
Deren nicht Annahme muß mit Urkunden erwiesen werden 40 seq.
Sie binden den höheren Adel so gut wie den Niederen 41
In den Wild- und Rheingräflichen Urkunden finden sich seither dem 13ten Jahrhundert Beweise genug von der Annahme des Römischen Rechts 34 sq.
Der Reichstags-Abschied vom Jahr 1521 bindet das Wild- und Rheingräfliche Haus so gut, wie andere gräfliche Häuser 40
Retractus. S. Losung.

S.

Salm. Vorgehabte Veräusserung dieser Grafschaft 267
Henrich Graf von Salm verkauft dem Erzbischof Henrich von Trier alles was er zu Berncastel und Montreville hat ao 1280. 334
Simon Graf vom Salm bewidmet ao 1427 seine Gemahlin Johanna von Rotzlär 254
Brüder-Theilung zwischen Philipp Otto Fürst zu Salm und seinem Bruder Johan Georg de 1628
Schmidburg Wildgraf Friderich I. von Kyrburg wird gezwungen sein darauf habendes Recht an das Erzstift Trier abzutretten 124. 125
Fernerer Streit deswegen mit dem Erzstift ibid.
Irrungen zwischen denen Kyrburgischen und Dhaunischen Wildgrafen wegen der Schmidburgischen Verlassenschaft und desfalsige schiedsrichterliche Entscheidung de 1338. 370
Schoneck (Agnes von) wird ao 1309 mit dem Kyrburgischen Wildgraf Fridrich I vermählet 137
Einige Nachricht von dieser Familie ibd.
Schwager. Seltene Anwendung dieses Namens in alter Zeit 147
Siende, jetzo Sien genant (die Herrschaft) ware ursprinlich ein Gräflich-Loßisches Lehen und jetzo ein Fürst- Wild- und Rheingräfliches 262
Die Famille der Herren v. Siende starb aus zu Anfang des 15ten Sæculi 16
v. *Sirck* (Arnold) fordert an Wild- und Rheingraf Johan IV eine ruckständige Gülte 257
Slettenbach. Ein Gräfl. Leiningisches Dorf. vid. doc. de 1386. 344
Stammfolge, deren ächter Begrif 30 sq.
Diese ist von der Erbfolge in Stämme unterschieden 30 seq.
Stammgüter bei dieser Erbfolge wird die Blutsfreundschaft allein in Betracht gezogen 291
Successio in Stirpes ist in dem Project vom Jahr 1695, wenn es auch für einen achten Vertrag gehalten werden wolte, weder als herkommlich anerkant, noch für die Zukunft festgesetzt 66. 62. seq.
Gleiche Bewandniß hat es mit dem Vertrag im Jahr 1696. 197 seq.
Diese Art der Erb- und Lehnfolge miskennen fast alle Teutsche Lehenhöf 49
Successions-Falle im Rheingräflichen Haus circa annum 1153. 78 seq.
Im Wildgräflichen der Troneckische Fall circa finem Sæculi XIII. 100 sq.
Der Dhaunische Fall vom Jahr 1350 114 seq.
Von dieser Dhaunischen Verlassenschaft hat Wildgraf Friedrich von Kyrburg nicht das mindeste bekommen 115 seq. auch nicht einmahl die ungetheilte Lehen ibidem.

Der desfalsige Streit wird a. 1357 verglichen. pag. 126
Ursache, warum die Kyrburgische Wildgrafen nach dem Tod der von Wildgraf Johan von Dhaun hinterlassene Wittib ihre Ansprüche nicht wiederum rege gemacht 128 seq.
Der Weldensteinische beruhet auf Muthmaßungen 134
Ist mehr für- als gegen die Gradual-Folge 135
Der Wildgräflich-Kyrburgische vom Jahr 1409. 152 seq.
Desfalsiger Streit mit den Herren von Oberstein 159
der Troneckische vom Jahr 1533. 175 seq.
dieser giebt keinen Beweiß einer dabei vorgegangen seyn sollenden Stammfolge ibid.
Der Kyrburgische vom Fahr 1688. 193
Die Theilung dieser Verlassenschaft geschahe weder in Stirpes noch in Capita 194 seq.
und ware eine förmliche Transaction 200 seq.
Der Salmische vom Jahr 1738 dienet ehender zum Beweiß der herkommlichen Gradual-Folge als einer Succession in Stirpes 207 seq.

T.

Testament des Wild- und Rheingraf Johan Georg von Salm, enthält auch den Beweiß der herkommlichen Gradfolge 296
Des Wild- und Rheingrafs Johans IV, wie es nach seinem Tod zwischen seinen beiden Söhnen wegen Vätter- und Mütterlicher Erbschaft gehalten werden soll de 1476. 406
Theilung, Wild- und Rheingräfliche
de a. 1258 24
1283 102
1372 145
1375 133
1395 22. 25
1416 25
1607 54
1628
1696 52. 194
Trierischer Lehnhof kennet nur die Gradual-Succession vid. doc. de 1231. 34. 51
Tronecken. Eine Wildgräfl. Troneckische Linie war niemals vorhanden 101 seq. ware jederzeit ein Appertinenz-Stuck der Wildgrafschaft Kyrburg 103
Das Schloß und Herrschaft Tronecken hat die Wildgräfl. Kyrburgische Linie a. 1309 ganz allein besessen 105
Dem Wild- und Rheingraf Gerhard wird von seinem Vatter Johan IV der Wohnsitz im Schloß Tronecken nebst verschiedenen Gefällen ad dies vitæ angewiesen 259

V.

Vasallen. Die Wild- und Rheingräfliche Vasallen kennen keine andere als die Gradual-Succession 239 seq. vide quoque lit. R. & W.
Vermählung. Agnatische desfalsige Einwilligung 24
Wild- und Rheingraf Jacob verspricht ohne seines Bruders Consens sich nicht zu vermählen *in nota* 24
Vertrag zwischen den Wild- und Rheingräflichen Brüdern Johan VI und Jacob de 1486. 321
der Wild- und Rheingräfliche vom Jahr 1695 ist nur ein Project, folglich kein gemein verbindlicher Haus-Vertrag 58 seq.
ist schier in keinem einzigen Punct vollzogen worden 72
Der Vertrag de 1696 ist der letztere Wild- und Rheingräfliche Haus-Vertrag 52
Was zur Gültigkeit eines Vertrags erforderet werde 60
Vinstingen (Henrich v.) vermählt sich mit der Kyrburgischen Wildgräfin Elisabeth und diese verzeihet auf die ganze Vätterliche Erbschaft 162
Vormundschaft Diese erhalten die nächste Verwandte, weilen sie die vermuthliche Erben des Pupillen sind. 276. 278. 279. 280. seq,
Der Wild- und Rheingräfin Claudiæ Vormunder. vid. doc. de 1575. 427
Cammergerichtliche Bestättigung der Vormundschaft über die Wild- und Rheingrafen Johan X und Bernard Ludwig de 1653.

W.

Wackenrode $\frac{1}{4}$ des Zehendens daselbst kommt an die Herren von Oberstein 172.
Weldenstein modò Welstein, ein alt Wildgräfl.-Kyrburgisches Stück 149
Desfalsige Fehde zwischen Wildgraf Gotfried und Raugraf Conrad, woher sie entstanden 142

Wie Weldenstein oder Welstein wiederum an das Wildgräfl. Haus zuruckgefallen 142 seq.
Burgfrieden über Weldenstein 147. 149
Erbbestand über eine Mühle zu Welstein 147
Ein Theil der Burg zu Welstein genant Dannenfels wird dem Graf Henrich v. Sponheim vom Wildgraf Fridrich a. 1317 für 1500 fl. verpfändet 148
Westerburg (Johan Freyh. v.) vermählt sich mit der hinterlassenen Wittib des Wildgrafs Friedrich II genant Anastasia v. Leiningen und beschwöret den Burgfrieden zu Welstein 150
Wietentail, ein Leiningisches Dorf vid. doc. de 1386. 344
Wildenburg, das Schloß, wird a. 1330 ein Churtrierisches Erblehen 3
Wird vom Wildgraf Friedrich erbaut 4
darauf wird die Gemahlin Rheingrafs Johans IV bewidmet vid. doc. de 1422. 400
Wildgräfliche Vasallen
v. Wolfgangsheim } wegen
v. Mulnheim } Hupfens- 12
v. Kageneck } heim.
v. Siende wegen Hüffelsheim. 16
v. Boos wegen Hüffelsheim ibid.
v. VVeldenstein (Gerlach) wegen Weldenstein 139
v. Partenheim (Hans) wegen Weldenstein 140
v. Heinzenberg 243
v. VVanesheim 239
Windesheim ein Rheingräfl. Dorf 35
Daselbst hatte das Closter Deutz bei Cölln im 13ten Sæculo einige Güter, die es an einen Burger in Cölln verkaufte 36
Wittumb, in älteren Zeiten geschahen die Bewidmungen auf die Helfte, auch wohl gar auf einen geringeren Theil eines Schlosses 107. 149
Brüderliche Einwilligung bei Bewidmungen 108
Das der Wittumb nicht allzeit auf Lebenslang verwilliget worden, zeigt eine Eheberedung vom Jahr 1593. 346
Wurde nicht allzeit ad dies vitæ gegeben 14
Wonsheim. Mit dem Zehenden daselbst wird Godelmandus de VVanesheim als mit einem Pfandlehen vom Wildgraf Conrad belehnet 239

Z.

Zoll zu Geissenheim im Rheingau ein uraltes Rheingräfl. Gut 99
Auf diesen Zoll wird Hedwig Gemahlin des Rheingrafs Siegfried mit 160 Pf. jährlicher Renthen ratione dotis versichert 240

Bayerische Staatsbibliothek München

ERRATA.

Pag. 27. lin. 17. poſt verb. ſind inſer. die.
- 29. lin. 17. del. ge.
- 51. lin. 14. ſtatt Haupterbfolge, leg. Häupterfolge.
- 72. lin. 22. ſtatt 1695. leg. 1696.
- 163. lin. 4. ſtatt ? ponat. ;.
- 174. lin. 10. XCL. ſeptimo, leg. MCCCCL. ſeptimo.
- ibid. lin. 22. ſtatt ↄcLXX ſecundo, leg. M°CCCC°LXX ſecundo.
- 177. lin. 1. ſtatt erleben, leg. erlebten.
- 180. lin. 2. ſtatt Leßern, leg. Leßer.
- 184. lin. 22. ſtatt *gemeter*, leg. gemelter.
- 188. lin. 17. ſtatt erkläret, leg. erklärte.
- 199. lin. 26. & 206. lin. 18. ſtatt Haupterbfolge, leg. Häupterfolge.
- 209. lin. 2. ſtatt werden, leg. worden.
- 255. lin. 24. ſtatt Erbiſchof, leg. Erzbiſchof.
- 257. lin. 7. ſtatt nach, leg. nah=
- 280. lin. 17. ſtatt deſſer, leg. deſſen.
- 285. lin. 11. ſtatt Grumbachiſcher, leg. Grumbachiſchen.
- 299. lin. 19. add. poſt *Teeck*, graff zu mompelgard —— Sodann der edel —— Georg Friederich reſpective Wild vnd Rheingraff ——.
- 342. lin. 8. ſtatt *füſen*, leg. füren.
- 343. lin. 28. & 29. ſtatt *vorgen.* leg. vorgenant.
- 346. lin. 6. ſtatt *Chrichingen*, leg. Crichingen.
- 348. lin. 7. ſtatt *mit*, leg. nit.
- ibid. lin. 16. ſtatt gobott, leg. gebott.
- 351. lin. 21. ſtatt *Vererſchafft*, leg. vnuerſchafft.
- 363. lin. 2. ſtatt *Stizesluge*, leg. Stize. Sluge.
- 382. lin. 25. ſtatt *hohann*, leg. Johann.
- 400. lin. 11. ſtatt *zaz*, leg. daz.
- 401. lin. 11. ſtatt *bewindemen*, leg. bewidemen.
- ibid. lin. 28. ſtatt *Hohann*, leg. Johann.
- 410. lin. 30. ſtatt *Veuerſchafft*, leg. vnuerſchafft.
- 424. lin. 25. ſtatt Oberſlein, leg. Oberſtein.
- 427. lin. 12. ſtatt Rheigraue, leg. Rheingraue.
- 448. lin. 10. ſtatt erbotten, leg. erbetten.